A Thaer

Thaer 8

Univ.-Bibl.
Giessen



8 A 5/4

K 7 4

Annalen

der

Braunschweig = Lüneburgischen Churlande.

BIBLIOTHEK D. KÖNIGLICHEN ACADEMIE DES LANDBAUES ZU MOEGLIN

Vierter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1790.

I.

Von dem obern Landgerichte, imgleichen von den Gohgerichten des vormahligen Landes zwischen Deister und Leine.

Vom Herrn Licent-Commissair von Hugo.

Von denen Edlen Herren **von Homburg**, die bekanntlich Vasallen der Herzoge von **Braunschweig-Lüneburg** waren, wird vom Archivario **Hofmann** in seinen Variis Saxonicis Mſſptis Vol. 3. aus archivalischen Nachrichten ad annum 1322. angeführt: Homburgi tum temporis habebant **eynen Grot Voged tom Lowenstein vnde ock tom Bodenwerder.** Es hat aber hiebey Herr **Grupen** in Obſerv. de Judiciis Provinc. p. 693. gar recht bemerket, daß diese Gerichte gleich dem vormaligen Judicio Commitum zu den Judiciis Provincialibus minoribus zu zählen wären, die, nachdem die Grafschaften von den Herzogen zu Lehn empfangen würden, keine Eigenschaft eines Obern Gerichts

erlanget hätten, vielmehr den obern Landesgerichten der Herzöge untergeordnet verblieben wären. Es wurden demnach in jedwedem Fürstenthum dergleichen Judicia Provincialia majora angeordnet. Wie denn in hiesigen Landen und zwar im Göttingischen auf dem **Leineberge** bey **Göttingen**; *) zwischen **Deister** und **Leine**, auf dem Baumgarten zu **Lauenrode** vor Hannover und im Lüneburgischen zu **Uelzen**, die höchsten Landesgerichte bestellet gewesen sind. Diesen Gerichten waren nicht nur alle herzoglichen Gohgerichte, sondern auch die unter der Hoheit des Herzogthums befindliche Gerichte der Grafen untergeordnet, und weil diese Grafen Landstände waren, so standen sie sowohl als ihre Hintersassen unter der Gerichtsbarkeit dieser obern Landes Gerichte.

Ein merkwürdiges Beyspiel hievon finden wir an den Grafen **von Wunstorf**, die, wiewohl sie wegen der **Selzer Gohe** unstreitige Vasallen des Herzogs Wilhelmi Victoriosi, von wegen des in der mit Herzog **Bernhard** im Jahr 1428. eingegangenen Landes Theilung ihm zugefallenen Landes, zwischen **Deister** und **Leine**, waren, dennoch dessen höchstes Gerichte auf dem Baumgarten zu **Lauenrode** nicht über sich erkennen wollten. Diesen Streit

*) Als Herzog Erich das Hofgericht zu Münden anordnete, so hat das Leinebergische Landgerichte die Form eines obern Gerichts zwar verlohren, daß es aber dennoch also genannt ward, ist aus der Leinebergischen Gerichts-Ordn. beym Grupen Observat. II. p. 804. zu ersehen.

Streit zu entscheiden, wurden von dem Herzoge und beyden Grafen **Julius** und **Ludolf** zu **Wunstorf**, der Rath zu **Hannover**, nebst achten aus der Ritterschaft zwischen **Deister** und **Leine**, nahmentlich **Friedrich** und **Wulfhard von Reden**, **Conrad** und **Martin von Alten**, **Heinrich** und **Ludolf Knigge** zu **Bredenbeck**, **Arnold von Rößing** und **Friedrich von Stedern** zu **Munzel** im Jahr 1444. zu Schieds-Richtern auserkohren, und zufolge der hierüber verhandelten und annoch aufbewahrten Acten, ward von dem Herzoge behauptet und bewiesen: „Weil von ihm in der **Selzer Gohe** die Hoheits-Rechte ausgeübet wurden, daß ihm demnach über „die Gräflich-Wunstorfsche Gohe zu **Selze**, solch höchstes „Gericht eben so unstreitig zukomme, als wegen der übrigen, im Lande zwischen **Deister** und **Leine** befindliche „Gohen zu **Gerde**, auf den Horn zu **Pattensen** und zur „**Horst**, in deren Besitz damahls die Ritterschaft besagten „Landes sich befand."

Die Art und Weise, wie von dem Herzoge der Beweis geführet ward, ist in dem Betracht merkwürdig, weil derselbe zur weitern Bestätigung des von weiland Vice-Canzler **Struben** in der XXIIsten Abhandlung seiner Nebenstunden beygebrachten Beweises dienet, daß die Landeshoheit aus der Gerichtsbarkeit entstanden wäre, die denen Herzogen und Grafen anfangs als Kayserlichen Beamten und Statthaltern anvertrauet worden, so wird es nicht ganz zweckwidrig seyn, kürzlich desselben zu erwehnen.

Daß der Herzog seinen Beweis auf den Besitz der Hoheitsrechte gründe, worinn seine Vorfahren von Alters her gewesen, ergiebt der Anfang seiner angestellten Klage in folgenden:

„Setten Wy vor Vns vnd Vnsen Rehten to Hülpe, „dat in Vnsen Fürstendome Brunswigk vnd Lüneborgk be„legen iß en Gho Gerichte genomt dat Gho Selße, dar„inn vnd ouer desülue Vnse Voreldern vnde Wy Gebede „gehad hebben, wente an den hüdigen Dagh, tho Vnses „Fürstendomes Nothdorft vnd Behof, hereuart tho Lande„yagd (profectio militaris du Fresne in Hereuart. „Schilter in Herevart) Landehode (congregatio po„puli pro custodienda terra, quemadmodum custo„dia Castri simili ratione dicitur Borghode, Dn. „Strube in jure Villicor Cap. 5.) vnde andere Saken „deß denen Vnsern Fürstendomes und Vns Nod und Be„hof was gelik andern Gohen in Vnsern Fürstendom bele„gen, nempliken tho Geren thom Horen und thor Horst."

Weil ohne die vom Herzoge benannten Hoheitsrechte, der Ruhestand im Lande nicht erhalten werden konnte; so waren dieselben ein ohnstreitiges Annexum der von den Kaisern den Herzogen und Grafen verliehenen richterlichen Gewalt. Von den Grafen zu **Wunstorf** konnte nicht bestritten werden, daß die Herzoge in ihren Erbländern nicht nur von Alters her das richterliche Amt ausgeübet, sondern dasselbe auch bey Einrichtung des Herzogthums, ihnen abermahls bestätigt, und ihre Vasallen und Ministerialen vom Kayser angewiesen wären, ihnen zu gehorsamen.

Vom

Vom Herzoge wird demnach hieraus die Schlußfolge gezogen: weil die Grafen von **Wunstorf** ihm und seinen Durchl. Vorfahren in der Selzer Gohe die Ausübung der Hoheitsrechte niemahls streitig gemacht hätten, diese aber das ohntrieglichste Kennzeichen der vom Kaiser verliehenen Gerichtsbarkeit wären; so wäre demnach die Selzer Gohe ein ohnstreitiges Pertinenz des Herzogthums, daher die Grafen wegen dieser Gohe die Gerichtsbarkeit des obern Landes-Gerichts auf dem Baumgarten zu **Lauenrode** nicht weiter in Zweifel ziehen könnten.

Und hiemit verbindet der Herzog die weitere natürliche Folgerung:

„We vor Vnsen högesten Gerichte, nempliken vppe „den Bomgarden vor Lawenrode vorunstet iß, de iß ock „verunstet in de Goh to Selze vnde andern Gohgerichten, „so wyt alse sick dat Fürstendom Brunsewigk Lüneborgk „strecket.“

Wiewohl eine in dem von den sächsischen Herzogen **Wenzeslas** und **Albrecht**, wider Herzog **Magnus Torquatus**, wegen der Succeßion im Lüneburgischen geführten Kriege, das Schloß **Lauenrode** im Jahr 1371. von den Sachsen mit Hülfe der hannöverischen Bürger zerstöhret ward; so ist dennoch das oberste Gerichte so lange allda verblieben, bis selbiges im Jahr 1466. unter Benennung des **Fürstl. Quatertemper-Gerichts**, nach **Ronnenberg**, und von da um das Jahr 1546. nach **Pattensen** unter dem Namen des **Fürstl. Hofgerichts** ist verleget worden. Nach altem Gebrauch ward das Quater-

tertemper-Gericht jedesmahl von dem Landesherrn selbst, oder den bestellten Räthen, zwischen **Deister** und **Leine**, oder auch von den Landdrosten dieses Landes ausgeschrieben. Als dasselbe zu **Erichs** des Aeltern Zeiten nach **Pattensen** verleget ward, ist daselbst auf dem Landtage mit Bewilligung der Stände festgestellet, nächstdem auch mittelst der von der Herzoginn Elisabeth in Vormundschaft ihres Sohns Herzog **Erichs** des Jüngern im Jahr 1544. ausgelassenen Ober- und Hofgerichts-Ordnung von neuem bestätigt worden, „daß zu denselben jedesmahl zwey Prälaten, und nebst denen aus der Ritterschaft, von den Städten **Hannover** und **Hameln**, aus jeder zwey Personen „oder Rentmeister, oder sonst gelehrte und rechtsverständige „Männer deputirt werden sollten." Der Hofrichter ward vom Landesherrn aus der Calenbergischen Ritterschaft jederzeit ernannt, und vom Herrn **Grupen** werden in der Observation von den Braunschw. Lüneb. Hofgerichten folgende nahmhaft gemacht.

Im Jahr 1528. war **Werner von Mandelsloh** Hofrichter, und zwar so lange, bis das Hofgericht nach **Pattensen** verleget ward. Ihm folgte **Johann von Fargul** um das Jahr 1542.

Aus einem Bericht, wegen der im Fürstenthum **Calenberg** aufgebrachten Brautschatzgelder, als Herzog **Erichs** des Aeltern Prinzeßinn Tochter **Elisabeth** an den Grafen von **Henneberg** vermählet ward, ist zu ersehen, daß dieser von **Fargul** Pfand-Innhaber des damahls Fürstl. Hauses **Hastenbeck**, folglich nach damaliger Weise

ein

ein Landstand gewesen ist: Wie er denn auch nebst **Philipp von Bordfeld** auf dem Landtage zu **Pattensen** 1551. zum Deputirten erwählet ward, die gemeinen Landrechnungen wegen der Türkensteuer zu reguliren.

Von 1556 bis 1584. war Andreas **Crause** Hofrichter zu Pattensen, der wegen seines allda belegenen Landtagesfähigen Guts, zur hiesigen Ritterschaft gehörte. Er war der Stammvater der jüngst erloschenen freyherrl. Familie **von Crause** in **Schlesien**. Und ob zwar im Jahr 1566. **Johann Giesewald** das Präsidium führte; so ist doch von Herrn **Grupen**, aus Hofgerichts-Inhibitorialen beregten Jahrs bewiesen worden, daß er dieses Amt nur ex delegatione vertreten habe.

Zu **Pattensen** verblieb das Hofgerichte, bis mit Herzog **Erich** dem Jüngern 1585. die mittlere Calenbergische Linie erlosch, worauf dasselbe gleich dem Mündischen Hofgerichte, mit dem Braunschw. Wolfenbüttelschen vereiniget, erst nach **Gandersheim**, und von da nach **Wolfenbüttel** verrücket ward. Und ob zwar die Calenbergischen Landstände zu mehrern mahlen um ein besonderes Hofgericht ersuchten, so währte jedoch diese Vereinigung, bis die mittlere Braunschweigische Linie mit Herzog **Friedrich Ulrich** erlosch, da dasselbe von Herzog **Georg** 1636. nach **Hannover**, im Jahr 1637. aber nach **Hildesheim** verleget ward. Derselbe ertheilte nun zwar mittelst der erneuerten Hofgerichtsordnung vom Jahre 1639. die Zusage, daß das Hofgericht fortan zu **Hannover** abgehalten werden sollte, dennoch aber ist solches erst 1643. dahin verlegt worden.

Es ist demnach das Hofgericht an die Stelle des vormahligen obersten Landgerichts getreten. Und weil der über dasselbe bestellte Advocatus judicii provincialis aus dem Landesadel zu ernennen war; so ist in der erneuerten Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung von 1639. Tit. 2. den Landständen die Zusage geschehen: daß der jedesmahlige Präses aus Mittel der Calenbergischen Ritterschaft ernannt werden sollte. Anfangs war ihm der Titel eines Vice-Hofrichters gegeben. Es ist ihm aber, laut Königl. Resolution vom $\frac{7}{18}$ten Octbr. 1718. das Prädicat vom Hofrichter ertheilet, auch General-Majors Rang, und zwar stets vor dem adelichen Canzley-Director ihm beygeleget worden. *)

Von dem Herrn Consistorialrath **Grupen** wird in den hannoverschen Alterthümern aus dem alten hannoverschen Bürgerbuche des 14ten Seculi angemerket, daß zu damahliger Zeit die Ritterschaft zwischen **Deister** und **Leine** sich geschrieben hätte:

> Ridder vnde Knechte wohnhafdig in de Gho to Gherdenn, in de Gho to Pattensen, in de Gho to der Horst,

Und daß ein von dem hannöverschen Rath an sie erlassenes Schreiben also anfienge: „Gy vromen erbare Mann, Rid-

„der

*) Als ein besonderer Vorzug ist von Alters her bis jetzt, dem Hofrichter ein silberner übergoldeter Scepter gegeben worden, den er bey Beeidigungen zu führen pflegt.

„der vnde Knechte in der Gho to Gerdenn, to Pattensen, „vnde to der Horst.

Diesem zufolge war das Land zwischen **Deister** und **Leine** in die drey Gohen, nemlich zu **Gerden**, zu **Pattensen** und zu der **Horst** eingetheilet. Jede Gohe hatte ihr besonderes Gohgerichte, und jedes derselben seinen besondern Gohgreven, der vermöge des Privilegii Herzogen **Wilhelms des Aeltern** vom Jahr 1471. aus dem Adel des Landes zu bestellen war: wie denn im Jahr 1376. **Borchard von Wettbergen** und im Jahr 1401. **Otto von Lente** in der Gerdener, und im Jahr 1357. **Eighard Knigge** in der Pattenser Gohe Gohgreven gewesen sind. Auch nannte sich im Jahr 1427. **Johann von Herbergen** „Nu to Tyden eyn Ghogreue vppe des „me Horen vor Pattensen." Dieses Gericht wird oftmahls das Hofgerichte auf den **Horn** genannt, weil dasselbe, nach altem Gebrauch, in einem der Horn genannten, bey **Pattensen** gelegenen Holze unter freyen Himmel geheget ward. Herr **Grupe** vermeinet, daß dasselbe aus der vormahls in dem ohnweit **Pattensen** belegenen, jedoch längst verwüsteten Dorfe **Drothe** befindlich gewesenen Comitia oder Gerichte Bernhardi Ducis entsprossen, und ein Herzogliches Gerichte jederzeit verblieben wäre. Ersteres ist wahrscheinlich, indem es gewiß ist, daß nach Abgang der Pagorum die Judicia Provincialia oder Landlinge und Gohgerichte, anstatt der vormahligen Grevendinge angeordnet sind. Es ist aber auch von Anscheine, daß das Gohgerichte zu der **Horst** an die Stelle des vor-

maligen Commitatus oder Grevendinges der Edlen Herren von **Adenoys** getreten sey, und daß der diesseits des **Haller**-Flusses belegene Theil des Amts **Calenberg**, worinn **Bennigsen**, **Gestorf**, **Hüpede**, **Schlikum** belegen sind, dazu gerechnet wurde, denn in dieser Gegend hatten die Herren von **Adenoys** einen Theil ihrer Güter, die sie vom Stifte **Minden** zu Lehn trugen, und der als der Mannsstamm dieser Herren ausstarb, an die Grafen **von Hallermund** gelangete. Unter diesen Mindischen Lehnen war nun auch das Gohgerichte zur **Horst** mit begriffen, welches Herzog **Bernhard** zu **Lüneburg** nebst den übrigen zur Grafschaft **Hallermund** gehörigen Mindischen Lehnen an sich brachte, auch im Jahr 1411. von dem Bischofe **Wulbrand** zu **Minden**, gebohrnen Grafen zu **Hallermund**, der der letztere seines Namens war, damit beliehen ward. Der darüber ausgefertigte Lehnbrief, worin nebst den übrigen Lehnsstücken auch das Gohgerichte zur **Horst** nahmhaft gemacht wird, ist von dem Herrn Hofrath **Scheid** dem Codici Diplomatico zum Braunschw. Lüneb. Staatsrechte S. 634 einverleibet worden.

Die Grafen **von Hallermund** waren demnach in dem Besitz dieses unter der Herzogl. Hoheit befindlichen Gohgerichts, als die Herzöge **Berend** und **Heinrich** im Jahr 1392. das bekannte Landesprivilegium von sich stellten, worinn oft bemeldete drey Gohgerichte, nebst dem Gerichte zu **Alden**, welches denen von **Alden** zuständig, und des den Rittern und Knechten gehörenden Gerichts

zu

zu **Walingen** gemeinsam und solchergestalt gedacht wird, daß daraus die gewisse Vermuthung entstehet, es müssen zu der Zeit die Ritter und Knechte eben sowohl in dem Besitz der Gohgerichte zu **Gerden** und **Pattensen** gewesen seyn, als sie in dem Besitze der Gerichte zu **Ahlen** und **Walingen**, und die Grafen **von Hallermund** in Ansehung des Gohgerichts zur **Horst** sich befanden.

Denn ob zwar die Herzöge sich vorbehalten, in sämmtlich vorbenannten Gerichten die inkommenden Leute (Häuslinge) wenn diese es von ihnen oder ihren Amtleuten begehren würden, zu vordeghedingen, d. i. in Schutz zu nehmen: so scheinen sie doch diesen Schutz aus Ober-Richterlicher Gewalt, und nicht als Innhaber dieser Gohgerichte ertheilet zu haben; denn wofern die Herzöge in deren Besitze gewesen wären, so hätten die Ritter den inkommenden Leuten nur auf ihren Gütern Schutz ertheilen können: daß sie hiezu berechtiget waren, wird ausdrücklich ihnen eingeräumet. Es vermeldet aber das angeführte Landesprivilegium: daß die Ritter und Knechte eben auch in vorbenannten dreyen Gohen, und beyden Gerichten, die inkommenden Leute, wenn sie es von ihnen begehren würden, schützen könnten. Und weil von diesem Schutz nur diejenigen ausbenommen werden, die auf den eigenen Gütern der Herzöge sich setzen würden; hiernächst auch die eigenen Gerichte der Herzöge von oft genannten Gohgerichten ausdrücklich unterschieden werden, und von erstern gesagt wird, daß die Ritter darin an niemand anders Schutz ertheilen könnten, als die auf ihren in den Herzogl. Gerichten belegenen Gütern sich zu wohnen begeben würden: so ist es demnach gewiß

1) daß zu der Zeit, da das Land zwischen **Deister** und **Leine** mit dem Lüneburgischen annoch vereiniget war, der Adel nicht allein in dem Besitz der besagten Gohgerichte gewesen ist; sondern daß er auch

2) eben diejenige Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern auszuüben berechtiget gewesen sey, die die Herzöge durch ihre Amtleute, deren in den erwehnten Landesprivilegien gedacht wird, exerciren liessen.

Von diesen Herzogl. Amtleuten wird vom Herrn **Grupen** in Discept. forens. pag. 1030. angemerket, daß sie das officium Villicationis zu versehen gehabt hätten, daher sie auch Villici genannt worden, weil ihr Amt darin bestanden hätte, die judicia colonaria, proventus villicationis, et servitia litonum in Obacht zu nehmen. Sie wären also nach heutiger Art zu reden, Meyerdings-Herren gewesen, dergleichen Amtleute wurden zu damahliger Zeit über alle eigene Leute der Herzöge gesetzt, und es wurden von ihnen die Dienste und das bedungene locarium beygetrieben. Daß diese Gefälle ihnen auch wohl auf gewisse Jahre verpachtet wurden, vermeldet die in **Harenbergs** Histor. Gandersh. p. 812. befindliche Urkunde. Und aus den in Hrn. **Grupen** Observ. forens. p. 1028. eingerückten Briefe ist zu ersehen, daß im Jahr 1363. **Hans** und **Berthold von Alten** zu **Nonnenberg** die Stelle solcher Amtleute vertreten haben.

Diese vorbenannten Gohgerichte waren aber eigentlich nichts anders, als Judicia inferiora, die nach des Herrn **Grupen** Meynung ursprünglich Judicia Comitum gewesen

sen seyn mögen: und daß sie dem höchsten Gerichte auf dem Baumgarten zu **Lauenrode** untergeordnet waren, erhellet aus den vorhin angeführten vor dem Rath zu **Hannover** in Sachen Herzogs **Wilhelm** des Aeltern, wider die Grafen von **Wunstorf** verhandelten Compromis-Actis.

Es waren also die darüber gesetzten Gohgreven den Advocatis gleich zu achten, die in den Städten Namens des Herzoges, mit zweyen Dingleuten das Gerichte hegeten, die Vollstreckung des von den Achten oder Urtheilsfindern geschehenen Ausspruches befohlen, und sodann das Gerichte aufhoben. Denn daß ebenmäßig in diesen Gohgerichten der Gohgreve mit zweyen aus dem Landes-Adel erkohrnen Dingleuten das Gerichte geheget, die Partheyen durch ihre bestellten Versprecher vertreten wurden: die Urtheilsfinder hierauf abtraten, und nach gefundenen Urtheile dasselbe dem Gohgreven kund machten, der sodann dieser Findung zufolge den Ausspruch that, ist aus den dreyen in **Scheids** Mantissa Document. zur Nachricht vom hohen und niedern Adel sub Nro. 125 bis 127. befindlichen Urkunden in mehreren zu ersehen.

Wiewohl zu vermuthen stehet, daß die Ritterschaft diese Gohgerichte pfandeweise besessen habe, so ist jedoch eben so wenige Gewißheit davon vorhanden, als die Zeit zu bestimmen, da die Herzöge wieder zu deren Besitz gelanget sind. Wie denn auch schwerlich die Zeit genau anzugeben seyn wird, da der Adel dieses Landes des durchgängigen Gerichtszwanges über seine Gutsleute verlustig ge-

gegangen ist. Jedoch läßt sich mit ziemlicher Gewißheit die Ursache angeben, warum der größte Theil des hiesigen Adels die Gerichtsbarkeit in Ansehung seiner Güter eingebüßet habe, wenn man in Erwägung ziehet, was es mit der von Kaiser **Carl dem Großen**, nachdem er die Sachsen sich unterworfen hatte, wegen der Gerichtsbarkeit gemachten Einrichtung, für eine Beschaffenheit hatte. Denn es wurden Grafen von ihm zu Richtern eingesetzt, denen der Adel nebst seinen Leuten eben sowol wie die übrigen in Ansehung der Gerichtsbarkeit unterworfen waren, und niemand konnte derselben sich entziehen, es sey denn, daß der Kaiser ihn davon frey sprach. Die Gerichtsbarkeit war also ein Kayserl. Regale, welches niemand ausüben konnte, als dem es der Kaiser verstattete. Als aber zur Zeit des Faustrechts die Landesherren dieses Regale erblich an sich brachten, und dieselben des Beystandes der Ritterschaft nicht entübriget seyn konnten, so maßten diese der Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Leute sich an, und die Herren waren ohnvermögend, sie daran zu behindern. Weil aber nach bestätigtem Landfrieden und errichteten Cammergerichte die Landesherrlichen Rechte sich zu befestigen anfiengen, auch nach eingeführtem Römischen Rechte anstatt des Adels zum Theil Doctores juris zu Fürstl. Räthen genommen wurden, so fieng man an, die Gerichte als ein Landesherrliches Regale zu betrachten, und dieselben denjenigen streitig zu machen, die nicht beweisen konnten, daß sie justo titulo zu deren Besitz gelanget wären. Verschiedene derselben waren damit beliehen worden. Andere, denen die Gerichte pfandweise eingegeben waren, wenn sie

sich

sich nicht darum vergleichen konnten, mußten selbige gegen Erstattung des Pfand-Schillinges sich begeben: Und wegen der übrigen ward in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede im Jahr 1601. Artik. 26. verordnet:

> Was ein jeder nicht pfandweise, oder auf einen Wiederkauf, sondern jure proprio an einen oder mehrern speciebus jurisdictionis oder modicæ coercitionis und bürgerlichen Gehorsams, oder Einlagers, desgleichen mit Angriffen, Gefängnissen und Relaxationen, wie auch prima instantia von Alters bis auf Absterben Herzog **Erichs** des Jüngern in üblichen Gebrauch hergebracht, daß er dabey auch hinführo gelassen; hinwieder aber darüber als ein jeder in den einen oder andern beständiglich hergebracht, sich eines mehrern, ausser rechtlichen Erkenntnisses oder Fürstlichen Bewilligung nicht anmaßen soll.

Wiewohl diese Verordnung allen vorhin entstandenen Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit der Ritterschaft hätte ein Ende machen sollen, so liessen die Herzogl. Beamte es jedoch nicht hiebey bewenden, indem sie eben auch von denjenigen Landsassen, deren Gerichtsbarkeit zur Zeit des Absterbens Herzogs Erici jun. nicht war bestritten worden, annoch Beweis forderten, daß schon zu der Zeit die Præscriptio immemorialis wäre vorhanden gewesen.

> Herr V. C. Strube in Collect. Sentent. Venator, in Annot. ad pag. 211 et 212.

Und ob ihnen zwar dieser Versuch fehlschlug; so ist es jedoch denen Fürstl. Räthen, die den Contractum Colonarium, wiewohl er schlechterdings juris Germanici ist, nach Römischen Grundsätzen beurtheilten, und das Pfandungsrecht als eine speciem jurisdictionis betrachteten, gelungen, die hiesigen Gutsherren um ihr wohlhergebrachtes Pfandungsrecht, in Ansehung ihrer säumigen Censiten, zu bringen.

Weil es keinen Zweifel leidet, daß das jus coercendi Villicos denen Gutsherren schon zu der Zeit, als die Gerichtsbarkeit noch ein Kaiserl. Regale war, zuständig gewesen ist.

Dn. Strube de jure Villicor. C. VII. Dn. Pufend. de Jurisd. Germ. p. 436.

Auch von der Prälatur und Ritterschaft zwischen **Deister** und **Leine** und den übrigen vormahls Lüneburgischen Landständen, mittelst Landesprivilegii der Herzöge **Bernhard** und **Heinrichs** vom Jahre 1392. bewiesen ward, daß sie wegen ihrer Censiten gleicher Rechte als die Lüneburgischen Gutsherren theilhaftig wären; so ist es zu verwundern, daß die Stände hierunter nachgegeben, und die Verordnung des 28sten Artik. des Gandersheimischen Landtags-Abschied von 1601, wodurch das Pfandungsrecht ihnen gänzlich aberkannt ist, sich haben gefallen lassen. Es scheinet aber, daß sie über die langwierige Unterhandlung, wegen der auf dem Landtage zu Elze 1593. übergebenen Beschwerden, endlich ermüdet sind.

Ob nun zwar die Stände im Jahr 1628. bey Herzog Friedrich Ulrich, und 1639. bey Herzog Georg wegen Wiedererlangung dieses ihnen entzogenen Rechts antrugen: Und auf ihr nochmahliges Gesuch ihnen unterm 5ten Sept. 1718. die Versicherung ertheilet ward:

„Wegen des Gesuchs der Pfandung über die Guts„leute werden Se. Königl. Majestät Sich mit nächsten „nach aller Billigkeit erklären."

So ist es doch bis jetzt, bey der Verordnung des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes ohnverändert verblieben.

II.

Ueber die Gerechtsame der geschlossenen Gerichte des Fürstenthums Calenberg, in Rücksicht der von ihren Unterfassen anzulegenden Brandtewein-Brennereyen.

Wie sehr schon in älteren Zeiten der Landesherr gesucht habe, das Brandteweinbrennen zum Monopol der fürstlichen Cammer zu machen, und welchen Widersprüchen solche Forderung an Seiten der Landesherrschaft ausgesetzet gewesen, erzählet Spittler in der Geschichte des Fürstenthums Calenberg, T. 2. pag. 305. Er erwähnt der Zeiten Herzogs Johann Friedrich und der Landstände Widersprüche von 1673. Damals ist Lan-

desherrlicherseits behauptet worden, es sey dieses ein aus Landeshoheit fliessendes Recht, das also nicht aufgehoben werden könne, welches denn **Spittler** für einen harten Einfall hält. Wenn ich auf ältere Zeiten hinaufsteige, so scheint es mir, es sey alle Bemühung angewandt, um den Landständen es nach und nach abzugewinnen, eine Abgift von Brandteweinsbrennerey auf eine oder andere Art der Landesherrlichen Cammer zuzueignen, so wie noch neuerlich in dem Königreich **Schweden** bey denen zum Besten des Landes abzielenden, das Brandteweinbrennen betreffenden Ordnungen, die nemliche Absicht zu erreichen gesucht worden. Indessen die Unterhandlungen mit der Landschaft und die hiernächst ergangene Verordnungen müssen zeigen, in wie weit die Landesherrliche Absicht erreicht sey, und das Principium ergeben, nach welchem die hierunter eintretenden Irrungen zu beurtheilen seyn. Weil Herzog Erich der Jüngere in einem ertheilten Revers anerkannt hat *), daß ihm behuf Bezahlung der Schulden Zins vom Getränke verwilligt sey, so ist auch, daß der Brandtewein mit Zins belegt sey, indem solcher nicht ausgenommen worden, zu vermuthen, und dieses zeigt, daß damals ohne der Stände Verwilligung keine Abgabe auf den Brandtewein von dem Landesherrn habe gelegt werden mögen. In dem Gandersh. L. A. Anno 1601. wurde Art. 34. von dem Landesherrn versprochen, durch ein öffentliches Edict das Brandteweinbrauen

*) Vid. Strub. de collectorum etc. §. 7. infr. de jure villicor. Ob. 3.

brauen in S. F. G. Fürstenthümer und Landen, auch andern Brandtewein, als Rheinschen, hineinzuführen und auszusellen, zu verbieten, für welche landesväterliche Treue die gehorsame Landschaft in Unterthänigkeit sich bedanket hat. Anno 1614. auf den Landtag zu Eltze wurde der Gandesh. L. A. überall also auch dieser Artikul bestätiget, und in dem L. A. von Eimbeck 1614. ist gesagt, „nachdem offenbar wegen des Brandteweins, so hin und wieder sowohl in als ausserhalb Landes gebrauet, viel Korn „vernichtet wird, ist dahin geschlossen, daß solcher Brandtewein nicht allein nicht geduldet, sondern von der Obrigkeit jedes Orts confiscirt, von dem rheinischen Brandtewein aber und von jeder Oahmb drey Thlr. zur Accise „gegeben werden soll **)."

Es muß indessen mit diesem Vorhaben, das Brandteweinbrennen zu verhüten, entweder kein rechter Ernst gewesen oder nachmals befunden seyn, daß auf solches Verbot zu achten nicht zuträglich wäre. Wie aber die Landschaft dem Landesherrn das Recht zum Verbot zustimmte und daß solches bekannt gemacht werden sollte, mit Dank anerkannte, so war es leicht, auf den Einfall zu gerathen, unter die landesherrliche Vorrechte zu rechnen, das Brandteweinbrennen jure dispensandi nachzugeben und zwar denen, welche dafür eine recognition entrichteten. Ein Schatzpatent *) von 1718. wurde ohnerachtet sich solches auf

*) V. C. L. C. T. IV. p. 65. Cap. 8.
**) C. L. C. Tom. IV. p. 185.

auf den Eimbeckschen L. A. Anno 1614. gründete, eines solchen Verbots nicht gedacht, sondern auf jede Brandteweinsblase eine Contribution zu 3 Rthlr. jährlich gesetzet, so wie von jedem der Rheinischen und Wernigerodischen Brandtewein-Ausschenke 3 Rthlr. zu erlegen seyn sollten. Von allen in diesem Schatzpatent benannten Bürden, mithin auch vom Brandtewein, wurden die 4 große Calenbergische Städte befreyet, weil sie von zu Eltze 1614. bewilligten 6 Tonnen Goldes ihre Quote auf sich genommen hatten. Im Jahr 1639. bestätigte man auf dem Landtage zu Hannover den Gandersheimischen L. A. dahin, daß über das Verbot mit Ernst gehalten werden sollte. Dennoch aber wurde 1646. auf dem Landtage zu Hannover jede Brandteweinsblase im Lande mit einer Abgabe von 3 Rthlr. jährlich belegt, und solche durch das Schatzpatent von 1646., der Landrenterey angewiesen. Es zeiget sich hieraus, daß dem Landesherrn kein Zins von Brandteweinbrennereyen bis dahin entrichtet sey, als welcher allein der Landschaft gebührte. Zwar versuchte Herzog Johann Friedrich im Jahr 1671. von dem Brandtewein eine Cammerrevenüe zu ziehen und gewissermaßen ein Monopolium einzuführen. Allein die Landschaft setzte sich dagegen. Es erschien die Verordnung vom Febr. 1673., welche in der Sammlung der Landesconstitutionen nicht eingerücket ist, aber sich in Scheids allegirten Tractate S. 98. findet, und den Grund der mit den Brandteweinbrennereyen eingeführten Einrichtung enthält. Ich bemerke aus solcher, daß sie, wie gewöhnlich, an alle Prälaten, Ritterschaft, Obrigkeiten, große und kleine Städte

im

im Eingange gerichtet ist. Es wird einer andern vom 30sten Jan. gedacht, die mir unbekannt geblieben, nach welcher aber von allem in und durchgehenden Brandtewein 8 Rthlr. pr. Ohm Accise bezahlet werden soll. Aus dieser ist in jener Ordnung wiederholt, damit an nöthigen Vorrath des Kornbrandteweins kein Mangel sey; so sollte zur Blumenau auch andern Amthäusern guter Brandtewein gebrauet und verkaufet, das wider ausdrückliches Verbot eingerissene unordentliche Brandteweinbrennen hingegen eingeschränket werden. Daher würde nun jedem Beamten und andern Bedienten, dann auch allen Klöstern, kleinen Städten, Flecken, Dörfern und denen darin befindlichen Unterthanen befohlen, samt und sonders keine (als blos diejenigen, welche etwa das Brandteweinbrauen durch Weinkauf oder andere unsere und unserer Vorfahren Conceßion rechtmäßig hergebracht) davon ausbeschieden, daß sie die Brandteweinblasen gänzlich abschaffen und niederlegen, sich des Brandteweinbrauens bey Strafe enthalten sollen. Ferner heißt es:

„So viel aber die großen Städte in unsern Fürsten„thümern, wie auch die adeliche Gerichte anlangt, haben „wir aus sonderbaren uns dazu bewegenden Ursachen dien„lich befunden, dieselbe von diesem unsern Gebot noch „zur Zeit zu eximiren und ihnen den Brandteweinsbrau bis „zu anderweiter unserer gnädigsten Verordnungen, so „weit sie selben bisher in ihrem Begrif und Gerechtig„keit gebraucht, frey zu lassen. Es sollen sich aber sel„bige auch in solchen Gränzen behalten und ausserhalb „ihres Gerichtes oder Rinkmauern nicht das geringste zu

„verkaufen zu verschenken oder zu vertreiben unterneh„men, bey Strafe der Confiscation."

Die Landschaft des Fürstenthums Calenberg hat zwar von Jena und Frankfurth responsa eingeholt, die auch im April und März 1673. eingegangen und sehr vortheilhaft für sie ausgefallen *). Diese mochten aber wohl keine andere Grundsätze dem Landesherrn beygebracht haben. Es mußte also von dem Brandtewein, der in großen Städten und adelichen Gerichten gebrauet wurde, in so ferne solcher ausser deren Bezirk versellet oder verkauft wurde, eine Cammeraccise entrichtet werden **).

In dem Cammer-Ausschreiben von 1683. wurde den Beamten befohlen, die auf fremden ausländischen Brandtewein gesetzte Accise von dem Brandteweins-Blasen-Zins zu trennen, und jedes besonders zu berechnen. Von allen in kleinen Städten und Dörfern hereinführenden und verkaufenden fremden Brandtewein soll vom halben Faß Fruchtbrandtewein 2 Rthlr. und von dem Ohm Rheinischen und Französischen, von denen, die deshalb keine Begnadigung haben, 6 Rthlr. der Gebühr entrichtet werden. Es ist hier nichts von großen Städten und adelichen Gerichten gesagt, die Irrungen, welche die Abgift erregte, waren nicht völlig beygelegt ***).

Als

*) Diss. alleg. p. 80.

**) Scheid §. 16. In der Ordnung selbst finde ich keine Ausnahme der Klöster, welche vermuthlich nachher erst hinzugekommen.

***) Scheid l. c. pag. 100. Nach einer daselbst hinzugefügten Bemerkung vom Jahr 1739. soll die Ab-

Als die großen Städte sich Anno 1703. weigerten, Cammeracciſe zu entrichten, so erließ der Churfürſt **Georg Ludewig** das Reſcript vom 19ten März 1703., nach welchem die Acciſe zu entrichten sey, dagegen aber des Brandtewein Blasen Zinſes von denen in großen Städten befindlichen Brandteweinsblasen derselbe sich begeben wolle *).

Wenn gleich es hier heißt, daß der Landesherr sich des Blasenzinſes begeben wolle, so ist daher nicht zu folgern, daß er vorhin das Recht gehabt habe, solchen zu fordern, welches ich in keinen älteren Receſſen und Ordnungen gegründet finde; **begeben**, konnte gesagt werden, einestheils um sich des von Königlicher Cammer darauf gemachten Anſpruches zu begeben, wie denn die desfalls errichtete Contracte aufgehoben wurden, anderntheils um dem Ausdruck, daß solcher ohne Grund gefordert sey, auszuweichen Das Cammerausſchreiben von 1705. **) sagt deutlich, es sey das Brandteweinweſen in denen hieſigen Landen für Churfürſtl. Cammer adminiſtrirt und nachmals in den Aemtern verpachtet worden, da denn der in den großen Städten und adelichen geſchloſſenen Gerichten gebrauete Brandtewein inhalts, der des Brandteweinsweſens halber gemachten Verfaſſungen, innerhalb solchen großen Städten und geſchloſſenen adelis

Abgabe der Königl. Rentkammer über 5000 Rthlr. jährlich eingetragen haben.

*) Scheid pag. 101.

**) C. L. C. Tom. 4. pag. 69.

lichen Gerichten vertrieben werden müssen und ausserhalb derselben nicht verkaufet werden dürfen. Da aber die Brandteweinspacht aufgehoben und jedem Unterthan, welcher dazu Belieben trage, Brandtewein zu brennen und zu vertreiben, gegen Entrichtung eines leidlichen Blasenzinses, verstattet sey, so werde der in adelichen Gerichten und großen Städten gebrauete Brandtewein in nicht geringer Quantität in die Aemter gebracht und dorten vertrieben. Weil jedoch diese vom Blasenzins frey wären, mithin den Brandtewein wohlfeiler als die Brandteweinbrenner in den Aemtern verkaufen könnten, hierdurch die bey Aufhebung der Pacht gehabte Absicht vereitelt und den Unterthanen die Nahrung entzogen würde, so sey den Krügern zu bedeuten, sich des in großen Städten und geschlossenen adelichen Gerichten gebraueten Brandteweins gänzlich zu enthalten: Wenn ein Krüger aber vermeine, daß er dessen zur Fortsetzung seiner Nahrung bedürfte, ihn nicht anders als auf Anmelden bey dem Amte gegen Entrichtung der Cammeraccise zuzulassen *).

Im Jahr 1708. verordnete Churfürst Georg Ludwig, daß von dem ausländischen Brandtewein, der in den geschlossenen Gerichten, den Klöstern und deren Bezirk consumirt werde, solche Cammeraccise zu resp. 2 und 6 Rthlr. solle entrichtet werden, indem die von einigen behauptete Exemtion unstatthaft sey **).

Einige

*) C. L. C. Tom. 4. pag. 70.

**) C. L. C. l. c. p. 72.

Einige Zeit hernach, im Jahr 1719. verlangten Calenbergische Landstände, daß die sogenannte Cammeraccise der Landrenterey möge überlassen werden. Sie erhielten aber vom König **Georg** de dato **Göhrde** den 19ten „Nov. 1719. die Declaration, daß die Cammer- und Land- „schaftliche Accise differente principia hätten und die „Accise der Landschaft nur von demjenigen fremden Brand- „tewein entrichtet werden müßte, welcher ausserhalb der „großen Städte versellet werde, wie solches die Consti- „tution von 1646. deutlich zeige, hingegen die als eine „Domanialintrade von Herzog **Johann Friedrich** nach „reiflicher Ueberlegung introducirte, nachmahls confir- „mirte Cammeraccise, nicht allein von dem ausser den 4 „großen Städten versellenden fremden Brandtewein, son- „dern von allem fremden Brandtewein zu entrichten sey, „es möge derselbe bey dem Hofstaat in den 4 großen oder „kleinen Städten, Flecken, Aemtern und Gerichten ver- „sellet oder ausser der Versellung von Freyen oder Unfreyen „consumirt werden, wie denn nicht minder die Cammer- „accise zu entrichten wäre, von dem in den großen Städ- „ten, auf den Klöstern und in den geschlossenen adelichen „Gerichten gebraueten ausserhalb ihres Districts consu- „mirten Brandtewein, auch bey der Cammeraccise ratione „quanti, ein ganz anders Principium, als bey der Land- „schaftlichen Accise, gesetzet sey. Es solle also ausser der „Cammeraccise von dem, ausser den 4 großen Städten „versellenden fremden Brandtewein, an die Calenberg- „sche Landrenterey diejenigen 3 Rthlr. per Ohm entrich- „tet werden, welche ihr an Accise in der Constitution

von

„von 1646 zugestanden worden." In der Verordnung von eben dem Dato ist versehen, daß die Cammeraccise als eine Domanialintrade ausser der, welche der Land renterey zu entrichten, dem uralten Herkommen nach, bezahlet werden solle. Scheid gedenket eines Regierungsrescripts zur Bekanntmachung dieser Landesherrlichen Declaration *), daß zwar die sogenannte Cammeraccise von allen fremden Brandtewein, derselbe mag von Freyen oder Unfreyen, in den großen Städten oder ausserhalb denselben, in mehr beregtem Fürstenthum versellet oder verschenket oder sonst consumirt werden, nicht minder von dem einländischen in den großen Städten, auf den Klöstern oder in den geschlossenen Gerichten gebraueten ausserhalb ihres Districts consumirenden Brandtewein nach wie vor entrichtet, jedoch auch überdem in die Calenbergische Landrenterey von dem fremden, ausserhalb den 4 großen Städten versellenden Brandtewein absonderlich 3 Rthlr. pr. Ohm in Landschaftliche Accise entrichtet werden sollen. Hiernach also ist allein der fremde Brandtewein, welcher in den 4 großen Städten versellet und consumirt wird, von dieser Landschaftlichen Accise befreyet. Es haben aber die adelichen Gerichte eine gleiche Freyheit auch von diesem Landschaftlichen Zins behauptet. Allein in Sachen der Land- und Schatzräthe, wider den Freyherr **von Knigge**, desgleichen wider den Graf **von Platen**, sind bey dem höchsten Gerichte zwey Urtheile im März 1735. eröfnet, nach welchen beyde geschlossene

Ge-

*) diss. cit. p. 103.

Gerichte schuldig vertheilet worden, diesen Zins den Landesconstitutionen gemäß zu erlegen *).

Daß nur die geschlossenen Gerichte in ihren Districten, so wie die Klöster wegen der Cammeraccise einen Vorzug haben, ergiebt ein Zeugniß des Amts **Calenberg** vom 17ten July 1727. **).

Uebereinstimmend hiermit wurde auf die Beschwerde des weiland Freyherrn **von Kiepe**, daß das Amt **Springe** von dem zu **Flegsen** und **Hasper** gebrannten Brandtewein, Blasenzins verlangte, im Jahr 1727. vom Königl. Hofgerichte zu **Hannover** erkannt, daß von dem Brandtewein, so der Implorant an die Krüger oder sonst verkaufet, der Constitution de dato **Göhrde** den 19ten Octbr. 1719. und dem Herkommen nach, der Blasenzins als eine Domanialintrade abgeführt werden müsse.

Das Amt **Springe** berief sich nach zugelassener Appellation darauf, daß Implorant kein geschlossenes Gericht habe, und producirte oben erwähntes Attestat in Urschrift. Hievon war die Folge, daß jenes Erkenntniß bey dem höchsten

*) Man findet diese Erkenntnisse in Scheid diss. cit. p. 76. n. k. wobey er bemerket, daß von den adelichen Brandteweinsblasen, imgleichen von den Stiftern und Klöstern eigenen Branteweinsblasen der Landschaftliche Blasenzins nicht zu fordern.

Ob indessen auf solche Weise eine einmal festgesetzte Landschaftliche Abgabe hätte können aufgehoben werden, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

**) Scheid in diss. cit. pag. 104., theilt den ganzen Inhalt dieses Zeugnisses mit.

sten Tribunale im Jahr 1732. bestätiget, und eine Verurtheilung in die Kosten der Instanz hinzugefügt wurde.

Wie diese Einrichtung mit den Abgiften von dem Brandtewein sich historisch verhalte, habe ich in der Maße aufzusuchen mich bemühet, um von den Umständen und den Landesherrlich und Landschaftlich angeführten Gründen ein Recht zu behaupten und zu bestreiten, das eigentliche Principium abzuziehen, welches bey Beurtheilung der Rechte und Befugnisse untergelegt werden kann, die denen geschlossenen Gerichten zuzuerkennen seyn mögten.

Aus dem angeführten ergeben sich nun folgende Grundsätze. Jeder Unterthan hat die Freyheit zu brennen, wenn er Königl. Cammer den Blasenzins entrichtet. Von dem Brandtewein, der in den 4 großen Städten, auch geschlossenen Gerichten und Klöstern gebrannt wird, ist kein Blasenzins an Königl. Cammer zu bezahlen. Wer diesen Zins entrichtet, kann den Brandtewein im Lande verkaufen, wo er will, ohne weitere Domanialabgift zu erlegen. Von allem ausländischen Brandtewein, der im Lande durch- und eingeführt wird, muß eine Accise der Königl. Cammer gegeben werden. Der in den 4 grosen Städten, Klöstern und geschlossenen Gerichten gebrannte Brandtewein ist dieser Accise gleichfalls unterworfen, wenn solcher ausserhalb des Bezirkes ihres Gerichts verfellet wird. Auch von dem fremden Brandtewein, der in den 4 großen Städten, Klöstern und geschlossenen Gerichten verfellet wird, muß die Cammer-Accise bezahlet werden. Von der auf den Brandtewein gelegten Landschaftlichen Accise, sind nur allein die 4 großen Städte frey, sonst überall keiner. Letzt-

ge-

gedachte Landschaftliche Accise kömmt jedoch bey der hier abzuhandelnden Frage nicht mit in Betracht.

Nur lediglich auf die Domanialintrade, welche theils den Namen des Blasenzinses, theils aber der Accise führt, wird gegenwärtige Abhandlung beschränket. Man hat geglaubt, daß die Erhebung der Abgabe ein Regal wäre, und aus diesem Gesichtspunkte der Ursprung ihres Gebrauchs herzuleiten sey. *) Allein, wenn gleich Herzog **Johann Friedrich** aus gedachtem Grunde solche Abgift einzuführen gesucht haben mögte, so ist doch dessen Absicht nicht zu erreichen gewesen. Bey dem Widerspruche der Landschaft mußte ein solcher allgemeiner Grund des Anspruchs bald herunter gestimmet werden. **Spittler** scheint den rechten Entwickelungspunkt der Sache entdeckt zu haben. Um nemlich die fest beschlossene Widersetzlichkeit der Stände, gegen die Einführung eines solchen Grundsatzes zu zernichten, wurde das divide et impera in Ausübung gebracht. Das Band der Eintracht löste sich auf, als der Herzog die großen Städte und adeliche Gerichte von dem Monopol freysprach. **) Vielleicht verhält es sich auch mit dieser einzuführenden Abgift, wie nach **Spittlers** Erzählung im Jahr 1639 mit dem Versuch, dem Licent im Jahr 1639. Eingang zu verschaffen. Die Landstände erklärten ge-

*) Scheid in diss. all. p. 102.

) **Spittlers Geschichte des Fürstenthums Calenberg 2r Th. S. 305. Der hier gebrauchte Ausdruck, **adeliche** Gerichte, ist nicht genau genug. Nur **geschlossene** Gerichte waren ausgenommen, welchen nachher Klöster hinzukamen.

geradehin Ungehorsam; und wie keinem der reichern größern Edelleute, die den Ungehorsam geltend machen konnten, der Licenteinnehmer in sein Gericht kommen durfte, so mußten auch damals die großen Städte besonders gewonnen werden. Es mag indessen eine Ursach dieses Unterschiedes unter den Städten angenommen werden, welche da wolle, so ist doch gewiß, daß diese Abgift nicht als ein Regal, welches sich auf superioritatem territorialem gründete, hat eingeführet werden können, sondern nur als ein Domanial, welches lediglich die Bewilligung der Landschaft zum Grunde hat, mithin nicht weiter statt finden kann, als wie dieser Grund zureichet. Würde dieses Recht ex jure territoriali hergeleitet, so müßte folgen, daß alle Unterthanen solchem in regula unterworfen wären, und die Befreyung einiger ein Privilegium principis für sich hätte Dieses widerlegt aber ganz offenbar die vorgelegte Geschichte der allererst nach vielem Widerspruch verwilligten Abgift, wenn es gleich nunmehro seine völlige Richtigkeit hat, daß von denen, welche einmal der Abgabe unterworfen sind, keiner eine Ausnahme geltend machen darf, der nicht des Landesherrn höchst eigene Bewilligung zu bewürken vermögend gewesen. *)

Mit Entfernung der Eigenschaft eines Regals, läßt es sich jedoch nicht gleich als ein allgemein geltendes Recht annehmen, daß dergleichen Zins zu dem Einkommen des Gerichtsherrn gehöre, obwohl er an einen oder den anderen Orten darunter begriffen seyn kann. **)

Denn

*) Scheid pag. 105.
**) Scheid p. 41.

Denn jede Provinz Deutschlands hat ihre besondere Verfassung, und um die in einer geltende Rechte aufzusuchen, kann kein gültiger Schluß von den Rechten einer anderen zur Anwendung gefolgert werden. *)

So ausgemacht aber dieses ist, so wenig liegt eine Ohnmöglichkeit, den Blasenzins ad fructus jurisdictionis zu rechnen, in der Einwendung, daß in hiesigen Landen das Brandteweinbrennen ad res meræ facultatis gehöre, wenn die davon kommenden Abgaben entrichtet werden. Denn entweder hat jeder Unterthan ohne Ausnahme völlige Freyheit, gegen Entrichtung der Abgabe Brandtewein zu brennen oder nicht. Ist letzteres, so fällt die angenommene Voraussetzung weg; ist aber ersteres; so kömmt es ja eben darauf an, wer in geschlossenen Gerichten das Recht zur Erhebung der Abgabe sich anmaßen dürfe.

Der Königl. Cammer fehlt es an aller Befugniß in geschlossenen Gerichten, und eben so gewiß hat kein Unterthan die Freyheit, ohne Entrichtung der davon kommenden Abgaben, Brandtewein zu brennen. Durch diese Beschaffenheit der Umstände bietet es sich dann von selbst zur Untersuchung dar, ob der Herr eines geschlossenen Gerichts befugt sey,

Horn consultat. p. 120.
Leyser spec. 658. med. II. V. X.
Berger oecon. juris p. 87. n. 6. §. 16.
Estor Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, Theil 3. §. 1527.

*) F. W. Pestel de servitute commerc. p. 46.

sey, seinem Gerichtssassen das Brandteweinbrennen zu verbieten, wenn er die davon kommende Abgaben ihm entrichten will? Und hieraus entstehet wieder die Frage, welche Abgaben sind es, die der Gerichtsherr von seinem Gerichtssassen in geschlossenen Gerichten zu nehmen befugt sey? Zu ihrer Auflösung kann ich kein anders Principium, nach dem vorgebrachten Verhältniß der Sache, in Ansehung dieser Abgift des Blasenzinses im Fürstenthum **Calenberg** annehmen, als daß solcher ad fructus jurisdictionis gerechnet sey, doch nur in Ansehung der Gerichte höherer Art, welche die Landesherrliche Befugnisse am mehresten ausschließen. Diese sind ohnstreitig die sogenannten geschlossenen Gerichte, welche die Landesherrliche Aufseher, die die Gerichtsherrn gewöhnlich an denen benachbarten Beamten fanden, am mehresten zu entfernen, und auf solche Weise sich bey Ausübung der Jurisdictions-Befugnisse, im weitesten Verstande, Rechte zu erwerben, oder eigentlicher, zu erhalten gewußt haben. *)

Da

*) **Strubens Nebenstunden** Tom. 5. obs. 34. Sollte ich sogar mit **Spittler** Th. 2. S. 44. annehmen dürfen, daß die Idee, daß der Landesherr den Bauer des Edelmanns, selbst auch wo geschlossenes Gericht des Edelmanns war, nach allen Beziehungen als seinen Unterthan ansehen lernte, sich erst offenbar unter **Heinrich Julius**, also gegen Anfang des 17ten Jahrhunderts, entwickelt habe, so würde ich voraussetzen müssen, daß in älteren Zeiten die Herren der Gerichte, zum wenigsten der geschlossenen, die Landesherrliche Befugniß, in Ansehung ihrer Gerichtssassen gänzlich ausgeschlossen hätten, welches mir jedoch bedenklich scheinet.

Da also das Brandteweinbrennen verbothen war; *) so konnten die Gerichtsherren mit allem Grunde wohl behaupten, daß falls Erlaubniß dazu gegeben werden durfte, solche von Ihnen zu ertheilen sey, auch wenn dafür ein Conceßionsgeld aufzunehmen wäre, dieses ihnen zukommen müsse. Wenigstens sehe ich nicht ein, warum ein Krugzins **) und sonstige Policey-Einrichtungen eher denen Jurisdictions-Befugnissen zuzurechnen seyn, als erstgedachter Zins. Haben nun zwar die geringen Gerichte, welche ungeschlossene genannt werden, ein gleiches Recht nicht geltend machen können, so hindert dieses nicht, die Abgift pro fructu jurisdictionis zu nehmen. In Absicht der Klöster mag mir keine Einrede gegen dieses Principium gemacht werden. Solche haben den Schutz der Kloster-Kammer; ihnen stehet die Gerichtsbarkeit, obschon nicht allen, in gleichem Grade zu, und wenn den minderberechtigten Klostergerichten hierin ein gleiches mit den mehr berechtigten Gerichten zu Theil geworden, so mag solche Ausnahme

*) Für die fortdaurende Gültigkeit dieses Verbots zeuget auch Herzogs **Ernst August** Erklärung auf die Beschwerden der Calenb. Stände ad 14. Unbegreiflich aber ist es, wie nach dem angeführten historischen Verlaufe der Sache in gedachter Erklärung hat behauptet werden mögen, daß die Ritterschaft und großen Städte die Freyheit Kornbrandtewein zu brennen, **für eine sonderbare Gnade zu achten hätten**, da doch dieses Recht nie ein Landesherrliches Monopol gewesen war.

S. Göttingisches historisches Magazin IV. B. 4s St. S. 614. A. d. H.

**) Scheid l. c. pag. 40.

nahme von jenem Schutz herrühren *), wie es denn auch mir anscheinet, daß die Klöster in neuern Zeiten erst zu dem Rechte der großen Städte und geschlossenen Gerichte gezogen worden.

Was indessen die Auflage auf ausländischen Brandtewein betrift, so gehörte dessen Einführung zu verbieten und zu verstatten, zu denen Territorial-Rechten, indem dieses Verbot zu allgemein sich auf das ganze Territorium erstrekket, als daß es dem Gerichtsherrn mit zu dem Umfang der ihm zustehenden Gerechtsame in Absicht seines Gerichts-Bezirkes zugeeignet werden könnte.

Wenn die Landschaft einige ausländische Waaren mit Impost belegt, so geschieht dieses mehr exercendo jus collectandi, als aus einem höheren Regierungsrechte die commercica rerum einzuschränken. **) Es stehet also dieses Territorial-Recht, welches der Landesherr ausübet, und wovon der Vortheil der Rentcammer zufließet, auch jenem

*) Nach einer Bemerkung in Strubens Nebenstunden 5r Th. Obs. 34. §. 14. genießen sogar Klöster und verschiedene derselben deren Jurisdiction sich ausser ihren Ringmauern nicht erstrecket, doch einige angeführte, sonst nur geschlossenen Gerichten zugestandene Vorrechte.

**) Den hieraus im gegenwärtigen Falle hergeleiteten Folgen wird es keinen Abbruch thun, wenn auch der Fall als möglich gedacht wird, daß die Beschränkung des Gebrauchs fremder Waaren, von Einstimmung der Landschaft abhängt, und diese bey Bewilligung der Abgaben, womit solche belegt werden, sich deren Genuß einbedinget. A. d. H.

jenem Principio nicht entgegen, dem Gerichtsherrn die Aufsicht auf die Brandteweinbrennerey in seinem Gerichts-Bezirk nebst denen damit verbundenen Vortheilen zuzueignen, so wie der Königl. Cammer diese ausserhalb der grossen Städte, Klöster und geschlossenen Gerichte als eine Domanialintrade bewilliget sind. Wenn nun aber Königl. Cammer aus den geschlossenen Gerichten keinen Blasenzins zu erheben hat, so kann auch die Cammer-Resolution, daß es der Cammer Concession zur Anlegung einer Brandteweinbrennerey, in so ferne die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet werden, nicht bedürfe, dem Gerichtssassen eines geschlossenen Gerichts auf keine Weise eine Berechtigung geben. Eine solche Resolution konnte die Königl. Cammer mit völligem Rechte ertheilen, wenn aber jemand gegen Entrichtung des Blasenzinses an Königl. Cammer die Brandteweinsbrennerey in dem Bezirk eines geschlossenen Gerichts anlegen wollte, so wäre meiner Meynung nach der Gerichtsherr nicht schuldig, solches zuzugeben. *)

Vor

*) Scheid. l. c. p. 105. Daselbst wird folgendes obigem Grundsatze angemessenes, an einen Beamten abgelassenes Reg. Rescript mit angeführt. Unsere ꝛc. Wir ersehen aus eurem Berichte vom 23sten passati, daß von dem von euch auf dem Kloster gebrannten Brandtewein Cammer-Accise gefordert werde. Nachdem euch nun das Brandteweinbrennen und Verselen in dem District des Klosters gegen Erlegung des gewöhnlichen Blasenzinses verstattet ist, und ihr von solchem Brandtewein keine Cammeraccise bezahlet; so muß allerdings der von euch zu bezahlende Blasenzins in dortige Kloster-Register ferner berechnet werden. Wenn ihr aber euren Brandtewein-Debit in die Königl. Aemter und Städte extendiret, müs-

Vor mehreren Jahren beschwerte sich der Deputirte von **Dassel**, daß Königl Cammer von dem in seinem geschlossenen Gericht **Wellersen** — zwar im Fürstenthum **Grubenhagen**, wo aber gleiche Rechte hierunter gelten — gebraueten Brandtewein der ausserhalb Gerichts zu **Einbeck** und in andern geschlossenen Grrichten verkauft werde, Cammer-Accise entrichten müsse. Die Justitz-Canzley erkannte 1777.

Demnach Implorant die behauptete Immunität von Erlegung der Cammer-Accise des in dem adelichen Gerichte **Wellersen** gebraueten und über dessen Jurisdictionsgränze in eine große Stadt oder in ein anderes geschlossenes Gericht vertriebenen Brandteweins so wenig rechtlicher Art begründen mögen, daß vielmehr die Unstatthaftigkeit sothaner Anforderung aus klaren Landesgesetzen und dem vor Augen liegenden Herkommen allenthalben hervorleuchtet ꝛc. Das höchste Tribunal bestätigte dieses Urtheil, obgleich Processus erkannt waren. Besagter von **Dassel** hatte übrigens die Beschwerde mit darauf gerichtet, daß Königl. Cammer ihm nicht gegen Entrichtung des Blasenzinses oder Zahlung eines jährlichen Fixi an die Stelle der gesetzlichen Cammer-Accise den freyen Brandteweinsvertrieb in den Königl. Domanialämtern, den kleinen Städten, Flekken und adelich-ungeschlossenen Gerichten verstatten wolle.

Mit

set ihr die Cammeraccise davon bezahlen, und können Wir zu Vermeidung des daher zu besorgenden Präjudicii nicht geschehen lassen, daß ihr statt der Cammeraccise an ein oder ander Amt einen Blasenzins entrichtet.

Mit dieser wurde er aber ebenfalls abgewiesen, weil dessen Gewährung von dem Gutfinden Königl. Cammer abhange, und verwarf man sogleich die dagegen ergriffene Appellation, wegen nicht elidirten Entscheidungsgrundes. Es mögen auch die Unterthanen eines geschlossenen Gerichts darüber keine Beschwerde führen, daß ihnen der Blasenzins von ihrem Gerichtsherrn abgefordert wird, statt daß andre Unterthanen solchen Königl. Cammer bezahlen, wenn diese gleich gegen entrichteten Blasenzins den gebraueten Brandtewein im ganzen Lande frey verfellen dürfen, und jene nur blos die Erlaubniß haben, solchen in dem Gerichte zu verfellen, und eine Accise von dem zu entrichten verbunden sind, der ausserhalb Gerichts verkauft wird. Denn sonst würden jene Gerichtssassen von dem in dem Gerichte verkauften Brandtewein keine Abgift entrichten. Es dürfte allenfalls für eine Unbilligkeit zu achten seyn, wenn die geschlossenen Gerichte den Blasenzins, des weit geringern Absatzes ohnerachtet, so hoch setzten, als den, welchen Königl. Cammer bestimmt hat. Indessen über das Quantum möchte doch um so weniger Beschwerde statt finden, wenn der Gerichtsherr befugt seyn sollte, die Brandteweinbrennerey sogar zu untersagen, und die Conceßion zu verweigern. Es wird aus diesem allen sich die Befugniß der geschlossenen Gerichte, den Blasenzins von denen zu erheben, welchen sie das Brandteweinbrennen in ihrem Gerichte bewilligen, schon in petitorio klar darlegen, ohne daß erst der Beweis einer Observanz, die doch hier völlig entscheiden wnrde, zu erfordern wäre. Indessen ist mir zuverläßig bekannt geworden, daß die geschlossene Gerichte Ohr, Hastenbeck, Hämelschenburg, eine solche Conceßion ihren Gerichtsunter-

thanen gegen Erlegung eines Zinses ertheilen, aber auch solche verweigern, wenn auf dem Hause des Gerichtsherrn selbst Brandtewein gebrauet wird. Zu **Hannover** entrichten die Brandteweinbrenner den Blasenzins an die Stadt-Cämmerey, und oben habe ich das Regierungs-Rescript aus **Scheid** angeführt, welches zeigt, daß solcher von den Klöstern an die Kloster-Cammer bezahlet wird. Von dem Fürstenthum **Göttingen** ist mir ein gleiches Recht zuverläßig versichert, wiewohl der zu entrichtende Blasenzins, der Summe nach, nicht gleich seyn soll. Besonders ist mir bekannt, daß in dem geschlossenen Gericht derer **von Hardenberg** es so gehalten werde. Eingewendet kann hingegen wol nicht werden, daß diese Befreyung von dem der Rentcammer zu entrichtenden Blasenzins nur allein dem Gerichtsherrn eines geschlossenen Gerichts zustehe, wenn er selbst Brandtewein zu seinem Vortheil brennen lasse, nicht aber dessen Gerichtsunterthanen. Denn hört der Rentcammer Befugniß in Ansehung der geschlossenen Gerichte gänzlich auf, so muß auch diese Einschränkung wegfallen. Wie denn auch denen geschlossenen Gerichten gleiche Freyheit mit den 4 großen **Städten** zugestanden ist, bey welchen doch wohl ohnstreitig eine solche Auslegung unzuläßig seyn würde.

Es dürfte indessen noch der oben schon berührte Zweifel zu erörtern seyn, ob der Gerichtsherr nicht verbunden wäre, gegen Entrichtung des Zinses den Unterthanen solches Brandteweinbrennen zu bewilligen. Wenn besondere Ursachen eintreten, das Brandteweinbrennen wegen Feuersgefahr nicht zu verstatten, so verstehet sich dieses von selbst, und von einer desfalls versagten Bewilligung ist hier die

Rede

Rede nicht; als auf welche Vorsicht die Beamte gleichfalls angewiesen seyn. *)

Wenn ich aber, wie oben bereits etwähnet ist, das allgemeine Verbot, Brandtewein zu brennen, voraussetze, so kann es auch keinem zur Beschwerde gegründete Ursache geben, daß eine Abweichung von solcher Ordnung versagt wird. Der Landesherr kann durch das Freygeben zum Besten seiner Rentcammer den geschlossenen Gerichten um so weniger präjudiciren, als diese ausdrücklich ausgenommen sind, die Abgaben Königl. Cammer zu erlegen, mithin sie auch an dem Vortheile Königl. Verstattung keinen Theil haben können. Genug, daß die allgemeine Bewilligung nicht auf die Unterthanen geschlossener adelicher Gerichte der 4 großen Städte und Klöster sich erstrecket. Denn nun sehe ich keinen Grund den Gerichtsherrn zu verpflichten, eine Conceßion zu ertheilen, welche bey ihm erst gesucht werden muß, wenn dies Suchen nicht blos eine Formalität seyn soll. Die Erforderniß der Conceßion einerseits, scheint mir die Berechtigung sie zu versagen andererseits zu enthalten, zum wenigsten finde ich keinen Grund, der den Gerichtssassen berechtigte, seinen Gerichtsherrn desfalls zur Rechtfertigung zu ziehen, da, wie schon gesagt, die Verordnung, welche gegen Blasenzins das Brennen zuläßt, auf geschlossene Gerichte nicht anzuwenden ist.

Aus den angeführten Betrachtungen ziehe ich nun die Folge, daß die geschlossenen Gerichte im Fürstenthum Ca-

*) Scheid. l. c. pag. 12.

Calenberg das Recht haben, ihren Gerichtsfassen die Anlage einer Brandteweinbrennerey zu untersagen, oder auch gegen Entrichtung eines Recognitionsgeldes oder Blasenzinses solche zu verstatten.

Hiermit stimmt das bey dem Tribunale am 14ten Jun. 1788. eröfnete Erkenntniß überein, wodurch in Sachen des Justitiarii und mandatarii communis Kniggischer Gläubiger, wider Jobst Heinrich Haller zu Bredenbeck unter Aufhebung der Sentenz der vorhergehenden Instanz die Entscheidung getroffen wurde, daß sich dieser des Brandteweinbrennens, ohne vorgängige Conceßion des Gerichts gänzlich zu enthalten habe.

III.

Sammlung verschiedener denkwürdiger Wasserfluthen in dem Herzogthum Bremen.

Die Geschichte war in den älteren Zeiten nicht von der Würde, und hatte bey weiten auch diejenige Gestalt nicht, welche sie heutiges Tages erlangt hat. Die Haupt, wo nicht die einzige Beschäftigung, bestand darin, daß sich in jeder Stadt ein Liebhaber fand, welcher die in derselben, höchstens in der Nähe umher liegenden Gegend vorfallende Begebenheiten, ohne Unterschied, sie mogten auf die Naturlehre, auf Krieg und Frieden, auf öffentliche, oder selbst Privatangelegenheiten einen Einfluß haben, in chronologischer Ordnung aufzeichnete.

Die-

Dieser Verfasser hatte gemeiniglich einen Nachfolger, welcher seine Arbeit fortsetzte. Ob der Fortsetzer aber zu diesem freywillig übernommenen Beruf hinlängliche Geschicklichkeit besaß, und ob er grade die nemliche Neigung seines Vorgängers hatte, das war dem Publikum gleichgültig. Völlig damit zufrieden, daß es in seinen Ringmauern eine Chronik besaß, zu welcher es seine Zuflucht nehmen konnte, wenn etwa eine lang anhaltende Dürre, oder ein heftiger Winter eintrat, oder eine große Sonnenfinsterniß erfolgte, wenn es nach der Meinung der damaligen finsteren Zeiten Blut und Fische regnete, oder nach einem weichen Winter die Flüsse aus ihren Ufern traten, und durch Ueberschwemmungen Schaden anrichteten, um aus dieser Chronik, als sybillinischen Büchern sich Raths zu erholen, ob und in welchem Jahre sich dergleichen vorhin zugetragen.

Diese Chroniken waren daher ein Gemische von allerhand Begebenheiten, die unter sich keinen Zusammenhang hatten, zu geschweigen, daß sie sich sollten um dasjenige bekümmert haben, was etwa in entfernten Gegenden vorgefallen seyn mögte. Und dennoch vertraten diese Chroniken die Stelle der Geschichte, und waren in älteren Zeiten von einem großen Gewicht. Eben dieses Gewicht kann ihnen auch noch gegenwärtig nicht abgesprochen werden, in so fern solche Bruchstücke liefern, welche der Geschichtschreiber, der Politiker, der Naturkundige, Statistiker und andere mehr, jedoch nach einer vorhergegangenen kritischen Beurtheilung, mit Nutzen gebrauchen können.

Von

Von den mancherley, durch diese Chroniken auf die Nachwelt gekommenen Begebenheiten, hebe ich vor itzo diejenigen Ueberschwemmungen der Elbe und Weser aus, welche für das Herzogthum Bremen seit der Zeit nachtheilig und verheerend gewesen sind, daß dessen, an diesen beyden Flüssen belegene Marschgegenden mit Deichen eingefaßt gewesen sind, und ich hoffe den Liebhabern der Geschichte keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich die merkwürdigsten dieser Wasserfluthen, so viele mir deren bis jetzt bekannt geworden sind, in chronologischer Ordnung bemerklich mache, und durch die Ausfüllung der etwanigen Lücken Gelegenheit gebe, dieser Materie, selbst zum Besten des Deichwesen, weiter nachzudenken.

1) Die älteste Nachricht, von einer für das Herzogthum Bremen schädlichen Wasserfluth finde ich bey Johann Renner *), welcher in der angezogenen Stelle, noch umständlicher aber in seiner größeren handschriftlichen Chronik bey dem Jahre 1020 anmerkt, daß die Weser und Elbe, nach einem dreytägigen Nordwinde, über die Maaße hoch angewachsen, daß nach verlaufnen Wasser viele Menschen todt gefunden, welches eine Pest veranlasset, und daß man um diese Zeit zu Bremen einen Deich befestiget, jedoch nicht zur Schutzwehr gegen die Ueberschwemmungen, sondern wie der fleißige Sammler ausdrücklich hinzufügt, um des feindlichen Anlaufs willen.

2) Nach

*) In seiner kleinen Reim-Chronik §. 13.

2) Nach dem Zeugniß des Geschichtschreibers Helmold *) sind zwar in den Jahren 1129 und 1135. denkwürdige Wasserfluthen eingetreten, welche nach seinem Anführen Flandern, Seeland und Holland betroffen, allein des Bremischen geschieht dabey von ihm keiner Erwähnung, und also gehören solche eigentlich nicht in diesen Plan.

3) 1164. den 27sten Hornung ist eine solche denkwürdige Fluth eingetreten, daß nach Lindenbrog in seiner Geschichte der bremischen Erzbischöfe bey Nushard **) alles unbedeichte Land ***) an der Elbe und Weser dadurch unter Wasser gesetzt worden, wobey viele tausend Menschen und Vieh ums Leben gekommen. Ausser Friesland und mehreren auswärtigen Gegenden, sind die Elbe- und Wesergegenden, und namentlich das Land Hadeln, von dieser Ueberschwemmung heimgesucht worden.

4) In

*) Eelking diss. de belgis sec. XII. in germaniam advenis p. 82.

**) Brem- und Verdenscher Rittersaal S. 31.

***) Nach einer Urkunde hat der Erzbischof Friedrich I. schon 1106. einer holländischen Colonie das Hollerland bey Bremen zur Eindeich- und Artbarmachung übergeben. Eelkings diss. de Belgis sec. XII. in germaniam advenis p. 7. woselbst dergleichen wüstes und unbebauetes Land terra paludosa, palustris genannt wird. Eine gleiche Benennung ist in der von Lindenbrog angezogenen Stelle, welche ich daher durch unbedeichtes Land zu übersetzen mich berechtiget gehalten.

4) In dem Jahre 1216. wird einer großen Wasserfluth erwähnt *) und daß solche das Stedinger Land vornemlich betroffen haben soll. Allein es geschieht solches nur beyläufig, ohne daß ein Gewährsmann solcherhalb angeführet wird, daher derselben blos der Vollständigkeit wegen hier ein Platz eingeräumet wird.

5) 1218. am 17ten Novbr. hat sich eine ähnliche Ereigniß zugetragen. Sie hat zwar nach Hamelman **) nicht das Bremische, sondern vornemlich die an der Westseite der Weser belegenen Kirchspiele Jadelehe, Wurdelehe, Aldessen und das ganze Land beym Holen betroffen, und würde daher nicht in diesen Plan gehören, wenn dabey nicht ausdrücklich angeführet, daß die Deiche, wobey Deichbesichtiger und Geschworne schon dero Zeit verordnet gewesen, durch die Wasserfluth weggespület, und der mit kupfernen Thüren versehene Schlikersiel beschädiget worden.

6) Im Jahre 1277. den 25sten Decemb., wodurch der zwischen Ostfriesland und dem zu Westfriesland belegenem Ommeland noch heutiges Tages vorhandene sogenannte Dollard entstanden, welcher drey Meilen breit ist, und etliche Inseln in sich faßt. Ob diese Wasserfluth sich aber weiter gegen Osten, und bis an die Ausflüsse der Weser und Elbe erstrecket, kann ich in Ermanglung der Gewährsmänner nur wahrscheinlich behaupten.

Nach

*) Die Herzogthümer Bremen und Verden, 11te Sammlung S. 318.

**) Oldenburgische Chronik S. 18.

Nach diesem Jahre gedenket der zweyte Prediger **Bolten** zu Altona *) zwey Wasserfluthen vom Jahre 1354., durch welche 600,000 Menschen ums Leben gekommen seyn sollen, welche Angabe ich auf ihren Werth beruhen lasse, da dieser Verlust für die Bevölkerung der damaligen Zeiten vielleicht zu übertrieben scheinen mögte, und

1362., die nach ihrer in der Geschichte aufbewahrten Benennung **de grote Mandrenke**, nicht weniger verwüstend gewesen seyn muß. Beyde werden hieselbst blos der Vollständigkeit wegen angeführt, weil sie für das Bremische vermuthlich keine nachtheilige Folgen gehabt haben.

7) Im Jahr 1373. am Tage Dionysius, oder am 9ten October, wovon ich keine weiteren Nachrichten gefunden, als daß solche auch das Land **Wursten** betroffen **).

8) 1412. am Abend Cecilian, den 8ten November hat die hohe Fluth die Marschländer dergestalt überschwemmet, daß in selbigen und auf den Werdern 30,600 Menschen ertrunken seyn sollen ***). Bey dieser Gelegenheit ist das in der **Elbe** vor dem jetzigen **Altenlander** Kirchspiel **Borstel** liegende **Hanhoyer Sand** von dem festen Lande getrennt worden, so daß die auf selbiger befindlich gewesene Kirche nach **Rabenhausen** in eben

dies

*) Dithmarsche Geschichte IV. Theil.

**) Altes und Neues der Herzogthümer Bremen und Verden, IV. Band, S. 371.

***) von Staden Beschreibung der beyden Herzogthümer Bremen und Verden von 1684. Msc.

diesem Kirchspiel hat verlegt werden und die auf solchem ebenfalls wohnhaft gewesene Familie **von Jesterfleth** einen andern Aufenthalt suchen müssen.

9) 1421. den 19ten November am Tage Elisabeth, wovon selbige auch die Elisabethen-Fluth genannt wird, und namentlich dem **Lande Wursten** nachtheilig gewesen *).

10) 1428. den 4ten October am Tage Franciskus. Auch diese Ueberschwemmung hat sich vorzüglich im **Lande Wursten** ausgezeichnet. Auf diese erwähnet der vorhin gedachte Prediger **Bolte** in seiner **Dithmarischen Geschichte** einer merkwürdigen Wasserfluth 1436.

11) 1470. den 6ten Jenner am h. Dreykönigstage hat sich das Wasser noch 2 Fuß höher als 1412 ergossen, wodurch viele Menschen ihr Leben eingebüßt haben **).

12) 1510. den 17ten Jenner am Antoniustage sind zwar die beyden an der westlichen Seite der **Weser** belegenen Kirchspiele, **Dangast** und **Arnegast**, welche jezt kleine Eilande oder Inseln sind, durch die Gewalt des Wassers abgerissen und verwüstet; allein man hat keine zuverlässige Nachricht, ob dieser Schade sich auch bis in das Bremische erstreckt habe ***)

13) 1570. den 1sten Nov. am Abend Allerheiligen, hat besonders die Weserdeiche bey **Niederbühren**, in der

*) Altes u. Neues IV. Band S. 371.
**) v. Staden a. a. O.
***) Hamelmann l. c. p. 191.

der Gowe Werderland, wobey das große Brack ohnfern der Burg eingetrieben, und das Alte Land hart betroffen, *) wodurch einige tausend Menschen und Vieh ums Leben gekommen. Das Land Hadeln hingegen hat von derselben keinen beträchtlichen Schaden erlitten, aus welcher Ursache auch zum Andenken dieser Verschonung an eben dem Tage ein Dankfest gefeyert wird.

14) 1592. im Monath Nov. hat ein heftiger Windsturm 7 Wochen lang getobet, wodurch die Fluth in die Höhe getrieben, die Deiche getrennet, und viele Menschen ihr Leben verlohren haben.

15) 1602. am Sonntage in der Fasten hat die hohe Fluth in den an der Elbe belegenen Marschdistricten verschiedene Menschen, auch vieles Vieh mit fortgerissen, besonders aber bey Stade, vor dem Salzthore, vielen Schaden angerichtet **), wie denn das Wasser

16) in eben diesem Jahre am Himmelfahrtsabend von neuem in das Alte Land gedrungen ist.

17) Das Jahr 1625 zeichnet sich vor allen vorhergehenden, in Absicht der Ueberschwemmungen aus, inmaßen sich dergleichen den 21sten Jenner, den 26sten Hornung und den 20sten März zugetragen, von welchen die mittlere sich dadurch merkwürdig gemacht, daß solche die Deiche und Dämme in dem Alten Lande zerrissen, Häuser, Scheunen, Menschen und Vieh hinweggeführet, und

*) Hackman de Jure aggerum Cap. XV. Nr. 43.
**) von Staden l. c.

und zu einer solchen Höhe gestiegen, daß das Wasser bis an den vor **Hornburg** nach **Stade** hinaus liegenden Stein- und Sandberg getreten *); die leztere hat 3 Tage, und bis zum 22sten März angehalten, wobey von neuem viele Menschen und Vieh umgekommen. **)

18) 1626. den 7ten Christmonat.

19) 1634. den 11ten Weinmonat, besonders in den an der **Elbe** belegenen Marschländern, welche an den Deichen groſsen Schaden, und einen beträchtlichen Verlust an Menschen und Vieh verursacht. ***)

20) 1643. und zwar vom 5ten bis 9ten Jenner.

21) 1648. die sogenannte Fastnachtfluth.

22) 1651. auf Petritag den 22sten Hornung, welche das **Alte Land** hauptsächlich heimgesucht hat.

23) 1653 den 3ten Jenner.

24) 1663 den 19ten Weinmonat.

25) 1682. den 25sten Nov ist der Weserdeich, oberhalb **Bremen**, bey dem Dorfe **Hastedt**, gesprenget, wodurch das Wasser zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch in der Kirche zu **St. Jürgen** gestanden, und die Tradition viele Wahrscheinlichkeit erhält, daß das Wasser dero Zeit ganz bis **Osterholz** hinauf gestauet.

26) 1685. am Catharinentage den 25sten Nov. sind die Deiche sowohl in dem **Lande Kedingen** als dem

*) Alt und Neues b. IX. S. 37.

** von Staden.

***) von Staden.

dem **Alten Lande**, in dem Kirchspiel **Borstel** durchgebrochen, von welcher Begebenheit der District Achterbrock seine Benennung erhalten *).

27) 1692. den 25sten Nov. von dem Tage auch die Cathrinenfluth genannt; hat vorzüglich das **Land Wursten** betroffen, und zu dem bey **Schmarra** im Kirchspiel **Wremen** 1694. vorgerichtetem Noth-Deiche Veranlassung gegeben.

28) 1697. am Allerheiligenabend, oder den 1sten Nov. **) ist ein Stück von dem Stader Bähren von der hohen Fluth weggerissen, und dadurch das **Alte Land** vor der Stadt, so wie auf der andern Seite das Land **Redingen** unter Wasser gesetzt worden.

29) 1715. Fastnachtsmorgen ist an der **Elbe** der Schwingedeich durchgebrochen, und ein Theil des Landes **Redingen** überschwemmet worden, so wie an der **Weser** ein Theil des Landes **Wursten**, welche Ueberschwemmung in dem lezteren District, zu Vorrichtung des Saltzhörner Nothdeiches 1716. Veranlassung gegeben.

30) Vor allen hat sich das Ende des Jahres 1717. nemlich die sogenannte Christnachtsfluth vom 24sten auf den 25sten Decemb. durch ihre traurige Folgen dermaßen denkwürdig, besonders bey den Landleuten, gemacht, daß solche noch heutiges Tages ihre Zeitrechnung darnach

zu

*) von Staden l. c.

**) Der Rector Roth in s. Beschreib. des Herzogth. Bremen. Msc. S. 101. setzet den Matthäustag, welcher auf den 21sten Septbr. fällt.

zu bestimmen pflegen. Das daraus entstandene vielfache Elend, ist durch die

31) 1718. den 25sten und 26sten Hornung, desgleichen den 16ten März wiederholend eingetretene hohe Fluthen, da die Deiche während des Winters nicht wieder gefasset werden können, noch unendlich vervielfachet worden.

Diese verheerende Wasserfluth, welche sich von dem Fürstenthum Schleswig herunter, über alle an der Nordsee belegene Districte bis in Nordholland mit mehrerer oder geringerer Wuth erstreckt, ist besonders auch dem Herzogthum Bremen verderblich gewesen.

In der dritten Meile des Alten Landes, hat sie die Deiche an mehr als einem Orte zerrissen, in dem Lande Redingen Butzflethischen Theils, und zwar im Kirchspiel Hamelwörden, ist ein so beträchtlicher Deichbruch entstanden, daß dadurch 78 Erbexen-Hufe verlohren gegangen, die mehresten Ländereyen, nebst dem Binnenhofe des adelich v. Lütkenschen Hofes von der Elbe verschlungen, und von den Hofstellen der übrigen beyden adelichen Güter des v. Warnerischen und v. Brobergischen Hofes keine Spur mehr vorhanden. In dem ganzen Lande Hadeln sind die Deiche zwar überall gesprenget, an keinem Orte aber hat die Gewalt des von einem Nord-Westwinde begleiteten Wassers sich so heftig, als in dem Kirchspiel Altenbruch, geäußert, da ein auf seiner Fahrt nach Frankreich begriffenes Schif mit seiner völligen Ladung durch den Deich auf das Land getrieben worden.

In

In dem Lande Wursten, und zwar in den Vogteyen Wremen und Misselwarden, allwo der Deich 150 Fuß zur Anlage, 25 Fuß zur Höhe, und dessen Kappe 15 Fuß zur Breite gehabt, ist solcher auf eine Länge von mehreren 100 Ruthen aus dem Grunde gehoben, und man rechnet, daß bey dieser traurigen Ereigniß, ausser dem beträchtlichen Verlust an Vieh von allerley Art, auch über 2000 Menschen ihr Leben eingebüßt haben, welches um so weniger befremdend ist, weil dieses Unglück sich zur Nachtzeit zugetragen, wie die Menschen im tiefen Schlaf gleichsam begraben gelegen, und dadurch an ihrer Rettung behindert worden.

32) Den 31sten Decemb. 1720. ist die hohe Wasserfluth beynahe wiederum allgemein gewesen, immaßen die Deiche an der Elbe und Schwinge, desgleichen an der Weser durchgebrochen sind.

33) Durch eine hohe Fluth im Jahre 1725. ist die Stoteler Schleuse weggerissen worden.

34) Im Nov. 1736. ist zum Borstel im Alten Lande ein Grundbruch entstanden, wodurch die zwote Meile mehrentheils unter Wasser gesetzt worden.

35) Den 3ten October 1753. und

36) Den 6ten October 1756. bey welcher lezteren vornemlich die Osten-Deiche gelitten, nahe bey Neuhaus ein Deichbruch entstanden, und in dessen Kirchspiel Oberndorf, desgleichen in dem Lande Redingen Freyburgischen Theils, vieles Vieh, jedoch keine Menschen, ums Leben gekommen.

Diese Sammlung ist nichts weniger als vollständig, vielmehr halte ich mich überzeugt, daß noch manche hohe Wasserfluth in den Chroniken aufbewahrt seyn mag, deren Kenntniß dem Publicum entzogen wird, weil jene grösstentheils, so weit sie den Nachstellungen der Tuten-Fabrikanten entgiengen, nur handschriftlich vorhanden sind. Diese in chronologischer Ordnung gesammlete wenige Fälle, haben inzwischen zu nachstehenden Bemerkungen Gelegenheit gegeben.

1) In dem XI. Jahrhunderte ist nur eine von **Renner** angemerkte hohe Fluth eingetreten, sie muß aber vorzüglich heftig gewesen seyn, und sich tief ins Land erstreckt haben, weil um diese Zeit noch keine Deiche vorhanden gewesen, und dennoch so viele Menschen ihr Leben dabey eingebüßt haben, daß durch die nach abgelaufenem Wasser sich gefundenen Leichen, eine Pest veranlasset. In dem XII. Jahrhundert, als der Anfangszeit, da die Elb- und Weserufer durch den Betrieb des bremischen Erzbischofs **Friedrich** von den in das Land gezogenen Niederländern mit Deichen eingefasset, bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts, ist die Anzahl der Wasserfluthen bald steigend, bald fallend, jedoch nicht über 4. In dem XVII. Jahrhundert aber sind deren 14. und also grade eben so viele vorgefallen, als in allen vorhergehenden 600 Jahren. Die gesunkene Kenntniß von dem Deichwesen ist an diesem augenfälligem Abstande keine Schuld, sondern dieser beruhet zuverlässig in dem Umstande, daß mit dem Anfange dieses Jahrhunderts dergleichen Nachrichten sorgfältiger gesammlet und aufbewahret worden, als in den vorhergehenden Zeiten,

so

so daß solche höchst unvollständig bis auf die gegenwärtigen Zeiten gekommen sind.

Nicht also verheerend ist das seinem Ende sich nähernde XVIII. Jahrhundert gewesen, als in welchem deren bis hieher nur Acht vorgefallen sind, zu einem sicheren Beweise, daß mit der eingetretenen Aufklärung, sich auch die Wissenschaft erhöhet, den Deichen gegen die Gewalt des Wassers einen größeren Widerstand zu verschaffen.

2) Selbst der Wind, mit welchem eine jede Wasserfluth eingetreten, scheint einer besonderen Bemerkung nicht unwerth zu seyn, obgleich solcher bey den wenigsten angezeigt ist. Nach der Lage des Herzogthums **Bremen**, kann solches kein anderer als der Nord- oder Nord-Westen-Wind seyn, und zwar ersterer vorzüglich in Absicht der Elb- und lezterer in Absicht der Weser-Deiche.

3) Auch der Monat in welchem eine jede Ueberschwemmung sich ereignet, bietet dem Naturforscher, Wetterbeobachter, und dem Deicher einen reichen Stoff dar, hieraus nützliche Folgen für das allgemeine Beste zu ziehen. So sind von den bezeichneten 36 Fällen, deren in dem Monath October 6

— — November 10
— — December 4
— — Jenner 5
— — Februar 7
— — Merz 1
— — April 1 ja gar im
— — May 1

eingetreten. Unter diesen zeichnen sich die Monate Oct. Novemb. und Februar, vorzüglich aber der Novembers Monat aus, eine Jahreszeit, worin der Westwind herrschend ist, von dessen Verheerungen, in Verbindung mit dem Nordwinde, nicht blos die Weser-Deiche, sondern auch die Pflanzungen in Westindien beynahe jährlich so manche schaudernde Erfahrung gesammlet haben. Endlich würde es

4) Für das, alle Aufmerksamkeit verdienende Deichwesen von wichtigem Nutzen seyn, wenn bey jedesmaliger Ueberschwemmung die Höhe des Wasserstandes angemerkt worden. Jedoch dieser Wunsch gehört in Absicht der vergangenen Zeiten, blos zu den frommen Wünschen, und die Nachkommenschaft wird allererst von der Genauigkeit, mit welcher unter vielen andern, auch die Deichsachen jetzo behandelt werden, den großen Vortheil einerndten, welchen das jetzige Menschengeschlecht entbehren muß.

O. S.

IV.

Ueber die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Churfürstenthums.

Vom Geh. Canzleysecretair Brandes.

(S. Ann. dritter Jahrg. viertes Stück, S. 761.)

Ausser den gebetenen oder festgesetzten Gesellschaften in Privathäusern, sind in keinem deutschen Staate die

die geschlossenen Zusammenkünfte von Männern, in öffentlichen Häusern, zur Conversation und zum Spiel, die Clubs häufiger, als in den Städten der hiesigen Lande. Wahrscheinlich rühren die Clubs aus England her. In Hannover ist der älteste der gegenwärtig subsistirenden Clubs. Der Club auf der neuen Schenke ist 1752. durch den verstorbenen Hof-Gerichts-Assessor von Wüllen gestiftet, der gegenwärtig 115 würkliche und 158 Ehrenmitglieder zählt. In Zelle soll bereits vor 30 Jahren eine Einrichtung der Art gewesen seyn; der itzige große Club ist aber erst 1780. daselbst errichtet, und hat gegenwärtig 78 ordentliche, nebst 83 auswärtigen Mitgliedern. Ein anderer dortiger Club, der sich wöchentlich nur einmal versammlet, und auch vom weiblichen Geschlecht besucht wird, nahm vor wenigen Jahren seinen Anfang. In Nienburg ist der Club kurz nach dem siebenjährigen Kriege entstanden. Buxtehude, Einbeck, Hameln, Lauenburg, Lüneburg, Nordheim, Ratzeburg, Stade haben Clubs. In einigen Städten nehmen die Damen Theil an diesen Zusammenkünften, z. B. ausser dem schon gedachten Falle in Harburg und Verden, an welchem letztern Orte, wie es heißt, der Club wegen der vielen Gesellschaften nicht würde haben bestehen können, wenn man nicht das Frauenzimmer zu selbigem zugezogen hätte. In mehreren der genannten kleineren Städte sind die Versammlungen der Clubs nicht täglich, sondern nur an einem oder mehreren Tagen in der Woche und verdienen, theils der Theilnahme der Damen wegen, theils, weil sie in verschiedenen dieser Städte abwechselnd in Privat-

häusern gehalten werden, mehr den Namen von Kränzchen als von Club. In Münden soll ein Club, oder Kränzchen, statt finden, zu dem ausschliessend nur dem Adel und Militair der Zutritt verstattet wird. Hier hat also eine Absonderung der Stände Platz, die man an einem kleinen Orte nicht vermuthen sollte, und die wahrscheinlich für die Gesellschaft nicht vortheilhaft seyn kann. Hannover ist sehr reichhaltig an Clubs von mancherley Art, von Clubs wo sich Billiards finden, von Clubs wo man alle 14 Tage, alle 3 oder 4 Wochen zusammen isset ꝛc. Die Clubs sind eine Hauptursache, daß die öffentlichen Kaffeehäuser, im Sommer diejenigen ausgenommen, wobey sich Gärten befinden und Billiards, wenig oder gar nicht von guter Gesellschaft besucht werden. Diese Clubs sind meistens seit den letzten 10 Jahren entstanden. Es ist nicht zu leugnen, daß für den Mann der Umgang mit Männern, für den Bürger des Staats der Umgang mit den Dienern des Staats in allen Departements, für den Mann von Kopf der Umgang mit den gebildeten Menschen von allen Ständen, der wesentlichste wichtigste, Umgang ist, durch den eine gebildete Denkungsart entsteht und sich befestigt, ohne den der Diener oder Bürger des Staats ewig ein Fremdling in seinem Vaterlande bleibt, durch den er nur die Gesinnungen und Neigungen seiner Mitbürger, in einem Staate wo keine völlige Preßfreyheit herrscht, erfahren kann. Stubengelehrsamkeit, selbst eigenes Nachdenken, können den Mangel eines solchen Umganges nicht ersetzen. Thatsachen der Art muß man aus den lebendigen Büchern, den Menschen schöpfen. Aus dem Umgange

mit dem großen Haufen des weiblichen Geschlechts erfährt man sie auch nicht. Von der Einrichtung des Staats, von den Rechten der verschiedenen Stände, von dem Gange der Geschäfte, haben nur höchst selten Weiber richtige und scharfe Begriffe. Man sehe auf die Mannspersonen, welche ausschliessend in den Zirkeln, wo nur Weiber herrschen und den Ton angeben, gelebt haben, und man wird finden, wie nachtheilig in dieser Rücksicht, die Bildung durch Weiber für die Männer als Bürger des Staats ist. Die Weiber sehen das Einzelne sehr gut und genau, oft besser wie das stärkere Geschlecht. Allein je mehr sie in der Gesellschaft leben, je weniger sind sie im Stande die Sachen in allgemeinen richtigen Gesichtspunkten zu fassen, je mehr werden sie gewöhnt, sich und den Endzweck der gesellschaftlichen Zusammenkünfte, Vergnügungen, als den Hauptzweck des menschlichen Lebens zu betrachten. Der für Männer so nothwendige, so wesentliche Umgang mit Männern, wird durch die Clubs ungemein begünstigt. Ohne das zwangvolle, ceremonieuse, steife, das in den vermischten Gesellschaften beyderley Geschlechts so leicht herrscht, ohne den für einen beschäftigten Mann immer wichtigen Zeitaufwand einer doppelten Toilette nöthig zu haben, kann man in den Clubs mit Menschen zusammentreffen, mit ihnen wenigstens über die Angelegenheiten des Tages sich unterreden. Zusammenhängende, sehr interessante Conversation, werden freylich nur höchst selten dort unter mehreren Menschen geführt werden. Das Ungebundene, das in der Gesellschaft herrscht, steht solchen Unterredungen im Wege. Keiner giebt sich Mühe

sie

sie hervorzubringen und nur dem Zufalle haben sie ihre Entstehung, die selten statt hat, zu verdanken. In den Clubs haben Stand und Rang nicht die Wichtigkeit, das Drückende, für eine freye Conversation, die sie sonst so leicht annehmen; ja den Clubs ist vorzüglich, nebst der Maurerey, eine Vermischung der Menschen von den gebildeten Ständen zuzuschreiben. Durch sie sind die Männer des Adels und Bürgerstandes sich etwas näher gerückt. So wenig vortheilhaft, wie gewöhnlich der Umgang zwischen den Damen von Adel und denen des Bürgerstandes ist, wie ich oben gezeigt habe, so wichtig bleibt hingegen eine genaue Communication zwischen den Männern dieser beyden Stände, für beyde Theile. Es ist bekannt, wie fast ausschliessend die Mitglieder des tiers Etat in allen Reichen gewürkt haben, eine aufgeklärte Denkungsart über die verschiedenen Gegenstände des menschlichen Nachdenkens zu verbreiten. Allenthalben wo der Adel lieset, hat er die gedruckten Gedanken des tiers Etat in den Händen, und wenn die Mitglieder des letzt erwähnten Standes keine ausgemachte Pedanten sind, so muß die Conversation der denkenden Köpfe unter ihnen, auch lehrreich und unterhaltend sey. Wie viel der Adel dadurch gewinnen kann, wird eine Vergleichung des Adels an den Orten, wo eine genaue Communication dieser mit dem Bürgerstande statt findet, mit demjenigen in den Städten, wo diese gesellschaftliche Mischung nicht eingeführt ist, dem unbefangenen Beobachter am besten zeigen. An sehr großen Orten kann der sich immer erneurende Schwarm von Fremden vielleicht in etwas den Nachtheilen dieser Trennung

ab-

abhelfen. Der Bürgerliche gewinnt auch durch den Umgang des Adels auf mancherley Weise. Einmal vergrößert sich der Zirkel seiner interessanten Bekanntschaften durch den Zuwachs, den er an Männern von Kopf und gebildeter Denkungsart aus der Klasse des Adels erhält. Zweytens wird seine Denkungsart durch die Vertraulichkeit mit Menschen aus einer andern Caste erweitert. Er lernt die wesentlichen Vorurtheile des ersten der Stände anschaulich erkennen. Für die Geschäftsmänner in den beyden Ständen ist der Umgang, der eine freye Mittheilung von Ideen und persönliches Zutrauen nach sich zieht, von der äussersten Wichtigkeit. Ohne dieses persönliche Zutrauen zwischen den Vorgesetzten und den Subalternen, wenn diese nicht zu den elendesten Maschinen herabgewürdigt werden sollen, können die Geschäfte unmöglich mit der gehörigen Vollkommenheit betrieben werden. Persönliche Zuneigung, die den Großen der Welt so leicht zu erwerben steht, bringt ein ganz anders Leben in gemeinschaftliche Arbeiten, als die bloßen Amtsverhältnisse einer noch so wohl eingerichteten Dienerschaft zu erzwingen vermögen. Persönliches Zutrauen wird nur durch persönliche Bekanntschaft erregt, zu der die Clubs oft einen nähern Weg gebahnt haben. Eine eben so wichtige Näherung als die des Adels und Bürgerstandes, haben die Clubs in Rücksicht des Militairs und des Civils hervorgebracht. Wir leben unglücklicherweise in den Zeiten, wo für nicht ganz unbeträchtliche Staaten ein stehendes Militair nothwendig ist. Das Militair ist vermöge seiner Einrichtung und des Geistes, der diesen Stand beleben

ben muß, wesentlich von den übrigen Ständen und Bürgern des Staats verschieden. Das Militair erfordert eine eigene besondere Bildung, die von derjenigen der andern Stände sehr abweicht. Es macht für sich einen Staat im Staate aus. Da aber in Friedenszeiten die Gelegenheiten nicht selten sind, wo Militair und Civil zusammen handeln müssen, so ist ein gutes Vernehmen zwischen beyden von der äußersten Wichtigkeit. Das erste was der Officier kennt und schätzt, ist sein Degen, ist persönliche Tapferkeit. Den Tod sollte billig jeder Bürger, jeder Mann in einem öffentlichen Amte nicht scheuen. Verachtung des Todes gewährt allein den höchsten Grad der Sicherheit im Handeln, die Festigkeit seine Pflicht ohne Rücksicht auf den aufgehobenen Arm des Despoten zu erfüllen. Was braucht der zu zittern, der das Gefühl seiner Ueberzeugung gefolgt zu haben, mehr achtet wie sein Leben. Allein bey dem Militair ist es ausschliessend Standes-Pflicht, sein Leben für's Vaterland zu wagen. Hieraus entspringt leicht eine Verachtung der übrigen Stände. Je mehr das Militair von diesen getrennt, unter sich lebt, je mehr wird diese Verachtung zunehmen und sich selbst bey kleinen Veranlassungen zeigen. Erbitterung und Haß der ruhigen Bürger gegen diesen Stand, sind hievon die unvermeidlichen Folgen. Noch mehr, in dem Militair liegt, vermöge des eigenthümlichen des Standes, eine große Anlage zum Partheygeist, zur Rohheit der Sitten, die durch wissenschaftliche Aufklärung, die selten darinn herrscht, nicht zu mildern steht. Gewöhnlich nur durch den Umgang mit den übrigen Klassen im Staate, lernt der Officier andere Vorzüge kennen und

schätzen.

schätzen. Durch diesen Umgang wird er in das Interesse der übrigen Bürger verflochten, wird er angetrieben, sich Kenntnisse und Ideen mancher Art zu erwerben, wozu ihm seine Berufspflichten Zeit genug lassen, die ihn keinesweges von diesen abziehen. Erfüllte Kleist etwa seine Berufspflichten schlechter, weil er die Wissenschaften liebte, starb er darum weniger muthvoll den Tod des Helden. Das Civil gewinnt durch den Umgang mit den guten Köpfen im Militair nicht minder. Es lernt, wie unbedeutend am Ende oft die so gerühmte gelehrte Bildung für das handelnde Leben ist, wie ein grader gesunder Menschenverstand, ohne diese, so viele Seiten des menschlichen Lebens und Nachdenkens richtig auffassen kann, wie viel Vorzüge im Militairstande zur frühzeitigen Bildung des Charakters liegen. Durch den genauen Umgang der guten Köpfe der verschiedenen Stände, verschwinden allgemach die nachtheiligsten Vorurtheile, die jedem Stande eigenthümlich sind.

Durch die Clubs ist dieser wechselseitige Umgang, diese wechselseitige Schätzung, sehr befördert. Das Militair in Hannover ist mit durch diesen Umgang von dem Liegen auf den Schenken und Wirthshäusern abgezogen. Es zeigt sich durch seine gesittete Aufführung vor dem Militair so mancher deutschen Staaten auf die vortheilhafteste Weise aus. Proben von Brutalität gegen den ruhigen Bürger sind in Hannover etwas unerhörtes. Die Verfeinerung der Sitten hat jedoch sicherlich der Tapferkeit des Standes nichts geschadet. Das Militair in Hannover wird gewiß bey der ersten Gelegenheit sein Leben auf das rühmlichste eben so für sein Vaterland

wagen, wie es das Corps der Armee im siebenjährigen Kriege, wie es einige Regimenter in Gibraltar für England thaten. Je mehr es sich mit den übrigen Ständen vermischt, je weniger wird es sich denselben entgegengesetzt glauben. Sollte einstens ein Mitglied dieses Standes sich so vergessen, daß er gegen einen Civilisten die schuldige Achtung aus den Augen setzte, so käme es dem letztern zu, auf das lebhafteste zu zeigen, daß persönliche Tapferkeit nicht ausschliessend das Eigenthum des Soldaten ist, und auf diese Weise die eigne Ehre mit der Ehre des Standes zu retten.

Neben der Vermischung der Stände, findet auch durch die Clubs eine Vermischung des Alters statt, die nicht minder vortheilhafte Folgen hat. Die angehende Generation kann sich durch diesen Umgang die Erfahrungen der älteren zu Nutze machen, und diese lernt durch ihn die Denkungsart eines jeden Decennii kennen, schreitet mit den Veränderungen fort, nimmt das Gute des Neuen an und widersetzt sich dem Nachtheiligen.

Jahre geben keinen Verstand. Allenthalben sieht man Jünglingsköpfe mit grauen Haaren, aber unter zwey Menschen von gleicher Geisteskraft hat derjenige, der ein beträchtliches länger in der Welt lebte, gewöhnlich einen Schatz von Erfahrungen voraus, den nur ausserordentliche Umstände und Lagen dem jüngern frühzeitig ertheilen konnten. Man ehrt darum billig das weise Alter vorzüglich, aber dieses muß die Jugend an sich ziehen, nicht von sich verscheuchen, nicht durch die Dignität der Jahre, die lächerlichste der Dignitäten nie-

derdrücken. In der Jugend findet das Alter die Unbefangenheit im Handeln, den Muth, der oft allein zu einem glücklichen Ausgange führen kann, sieht sich in derselben wieder aufleben, erblickt in den jungen Männern das, was es vormals war, und die Hoffnung künftiger Zeiten. Sieht die Jugend sich zu häufig allein, so fällt sie leicht in das völlig ungebundene, zügellose, oder es entstehen Zusammenkünfte, wo nur läppisch getändelt wird, aus denen alle Anstrengung, die zu einem fruchtbringenden Umgange nothwendig ist, verschwindet. Man vegetirt zusammen in den Jahren, wo man nur selten vegetiren soll, und vegetirt oft aus Gewohnheit das Leben hindurch, ohne je recht gelebt zu haben. Die Clubs, wo ausschliessend junge Leute zusammenkommen, sind daher selten von guter Wirkung.

In den von allen Altern und Ständen gemischten Clubs, herrscht nicht, wie oft in den übrigen Gesellschaften, ein drückender Vorzug des Alters und Standes. Die völlig gleichen Rechte, deren ein jedes Mitglied eines Clubs, als solches, genießt, haben zwar kein goldenes Alter, keine völlige Gleichheit der Menschen, aber doch einigermaßen die zur Conversation nothwendige Gleichheit in den Clubs eingeführt. Billigerweise kann man nur selten eine interessante Conversation auf den Clubs, in einem Lande, wo aus bereits angeführten Ursachen interessante Conversationen überhaupt selten sind, erwarten, aber die Gelegenheit dazu wird doch durch die Clubs vermehrt. Die Clubs dienen auch zu einer Art von Börse, auf der manche Geschäfte geschlossen werden.

Vom größten Werthe sind sie in den Städten, wo sich die Männer untereinander wenig besuchen, wo ausser den Clubs wenig Umgang unter ihnen existirt, da in den Gesellschaften, wo Damen zugegen sind, die Männer nicht lange allein mit den Personen ihres Geschlechts reden können, ohne das Frauenzimmer zu beleidigen.

Wenn ein Club nicht aus einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern aus allen gebildeten Klassen von Menschen der Stadt besteht, so wird leicht ein sehr nachtheiliger unduldsamer Sektengeist in ihm herrschen. Die Klasse von Menschen, die man dort nicht sieht, und die Produkte des menschlichen Geistes, die mit dem daselbst eingeführten Tone nicht übereinstimmen, wird man einseitig und schief richten. Um Wahrheit herauszubringen, dazu gehört eine scharfe Prüfung und eine lebhafte Bestreitung der gesagten Meinung. Ist die Gesellschaft nicht sehr gemischt, finden sich unter ihr nicht gebildete Männer von allen Ständen, Köpfe von ganz verschiedener Richtung, so entsteht eine einseitige steiffsinnige Denkungsart. Eine kleine Anzahl von Menschen gewöhnen sich leicht conventionelle Wahrheiten festzusetzen. Stillschweigend entsteht unter ihnen ein ähnlicher Vertrag, wie derjenige der beyden Aerzte: Passéz moi la saignée et moi je Vous passerai l'emetique. Sobald die Gesellschaft die Größe eines freundschaftlichen Zirkels übersteigt, so sollte man die Aufnahme in derselben so viel möglich erleichtern und alle diejenigen die die Bildung eines Gentleman's haben, deren Cha-

rakter ohne Fleck ist, aufzunehmen suchen, um sich besser gegen Einseitigkeit, gegen den leicht sich einschleichenden Grundsatz:

Nul n'aura de l'esprit que nous et nos Amis

zu bewahren. In den hiesigen Landen ist keine einzige Stadt die zu groß wäre, um daß sich die gute Gesellschaft von Männern nicht in einem Club vereinigen könnte. Etwas nachtheiliges hat auch die, in den meisten Clubs eingeführte Gewohnheit, über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ballottiren. Bey der Aufnahme von Mitgliedern ist dieses nothwendig, weil sonst Feindschaften entstehen, oder keiner seine Stimme frey abgeben würde. Aber bey den übrigen, an sich gewöhnlich nicht wichtigen Vorträgen, gewöhnt das Ballottement die Menschen daran, ihre Meynung nicht frey heraus zu sagen, sondern stillschweigend und insgeheim sich eine kleine Schadenfreude zu erlauben, die Propositionen ungesehen zu vernichten. Die Motionen werden daher meistens, wie die Großen in der Türkey, durch die Stummen des Serails erdrosselt.

Zu den Nachtheilen der Clubs gehört noch dieses, wenn die Einrichtung so ist, daß die Gesellschaftszimmer den ganzen Tag durch geöfnet sind. Das paßt nur für sehr große Städte, wo viele müßige reiche Leute sind, die wir in keiner Stadt der hiesigen Lande, der Regel nach, haben. Zu den für den Menschen nothwendigen Erholungsstunden, ist der Nachmittag vollkommen hinreichend. Die Clubs, die für den ganzen Tag geöfnet sind, wer-

den daher leicht äusserst Zeitverderblich. Die Hazardspiele sind aufs weislichste durch Landesgesetze im allgemeinen und in den Gesetzen der verschiedenen Clubs meistens noch insbesondere verboten. Die Beamten der Clubs haben deswegen sehr Recht, auf das pünktlichste über die Aufrechthaltung dieses Gesetzes zu halten, indem derjenige Club, in welchem solche Spiele je einreissen sollten, von jedem unbefangenen Manne für ein Sittenverderbliches Institut betrachtet und den Ahndungen der Polizey blosgestellt werden müßte.

Die Clubs können letztens auch noch sehr nachtheilig werden, wenn sie die Männer ganz von dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte abziehen. Bey jungen Leuten hat dieses vornehmlich viel übles. Das anständige, wohlgezogene im äußern Betragen, verliert sich so leicht, wenn man blos in der männlichen Gesellschaft lebt. Der Umgang mit Weibern nöthigt zu einer gewissen Sorgfalt in der Sprache, in der Einkleidung seiner Ideen, bringt die Begierde zu gefallen in Bewegung, die nur gemäßigt, aber nicht ganz unterdrücket, ausgetilgt werden darf. In den Städten derhiesigen Lande, glaube ich nicht, daß gegenwärtig die Clubs eine schädliche Trennung oder Absonderung vomweiblichen Geschlechte veranlassen.

Damen Clubs sind in den hiesigen Landen nicht eingeführt, einen einzigen ausgenommen, der sich in Hameln befinden soll. Eigentliche privatlitterarische Gesellschaften, die sich an einem bestimmten Tage versammlen und aus welchen das Spiel durch ein Grund-

gesetz

gesetz verbannt ist, existiren meines Wissens in keiner Stadt, ausgenommen in Hameln, wo eine Einrichtung der Art sich seit 20 Jahren erhalten haben soll. Zum Reden fremder Sprachen sind, was die englische Sprache betrift, an mehreren Orten von Zeit zu Zeit Clubs errichtet worden. Lesegesellschaften nehmen in den meisten Städten, unter allen Klassen von Menschen, ausserordentlich zu. Der erste Stand nimmt nicht so viel Theil daran als die übrigen Stände. In Hannover giebt es mehrere Lesegesellschaften, sogar unter den Bedienten. Nicht allein dem Buchhandel, sondern dem eigenen Nachdenken und der gründlichen Erlernung von Kenntnissen sind die so überhandnehmenden Lesegesellschaften schädlich, da fast alle sich nur auf neue Bücher und die meisten derselben gar auf periodische Schriften und Journale einschränken, durch diese Gesellschaften daher das Lesen von wichtigern Werken behindert wird. Lesegesellschaften gehören aber, so wenig wie Leihbibliotheken, die sich auch in den größern Städten unsers Landes finden, zu den gesellschaftlichen Vergnügungen, da sie vielmehr dazu beytragen, den Menschen vom Menschen abzuziehen und ihn zu isoliren.

Seit ein paar Jahren hat der Adel in Hannover angefangen, in einem öffentlichen Hause einmal in der Woche auf Subscription eine Gesellschaft von Personen beyderley Geschlechts dieses Standes zu veranstalten, wo einmal um das andere getanzt werden sollte. Nach dem Beyspiele von München, das den Namen aus Italien entlehnte, wurde diese Einrichtung Casino genannt.

genannt. Im sogenannten zweyten Range in Hannover, ward das Casino um die nemliche Zeit wie beym Adel eingeführt. In Zelle, in der ersten Gesellschaft, und in Lüneburg, wie auch in Eimbeck entstanden bald darauf ähnliche Einrichtungen. In Hannover ward jedoch das Casino, an den Tagen wo nicht getanzt wurde, bald wenig besucht. Man tanzte daher bey einer jedesmaligen Zusammenkunft, und hob dagegen das Casino in den Fasten auf. Die Einrichtung war so ungezwungen wie möglich. Man konnte gehen und kommen wenn man wollte. Bis 10 Uhr dauerte die Versammlung und denn soupirte dort wer Lust hatte. Allein nur der Tanz konnte einigermaaßen das Interesse an diese Einrichtung erhalten. Die gebetenen Gesellschaften oder Assembleen wurden vorgezogen, weil hier sich ein Wirth fand, der Aufmerksamkeit auf seine Gäste hatte und Gäste die Attentions für ihren Wirth bezeugen mußten. An öffentlichen Orten, wo ihn keine besondere Pflicht in etwas anstrengt, schläft der Hannoveraner zu leicht ein. Ein geringer Zwang, diesen oder jenen durch seine Erscheinung eine Höflichkeit zu erzeigen, treibt ihn in die Gesellschaften in Privathäusern. Wo er für sein Geld hingehen kann, da fühlt er sich nicht verbunden zu erscheinen und kommt er, so ist keine repräsentirende Person da, die ihn zu einiger gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und Anstrengung nöthigt. Selbst bey Tische, wo seine Lebhaftigkeit noch am leichtesten erwacht, ist dieses merklich. Bey allen Mahlzeiten, wo jeder für sich, für sein Geld, da ist, wird die Conversation immer schleppender seyn, als wenn

sich

sich gebetene Gäste darunter befinden. Der Tanz allein kann noch den Gesellschaften der erwähnten Art einiges Interesse geben.

Der Tanz ist das beliebteste Vergnügen der Jugend, eine heilsame angenehme Bewegung für Manche, die sich ihrer mäßig bedienen. Der Tanz bietet in gewissen Ständen, in verschiedenen Orten, die einzige Gelegenheit dar, wo sich die männliche Jugend, mit dem unverheyratheten Theil der weiblichen bekannt machen kann, wenn sich der letztere, in den übrigen Gesellschaften, durch eine zur Sittsamkeit gestempelte Gewohnheit so sehr Haufenweise zusammenhält, daß dadurch die Bekanntschaft mit den einzelnen beynahe unmöglich gemacht wird. Der Tanz giebt selten einer sehr fortgesetzten Conversation Raum, begünstigt aber dagegen durch die schnellere Bewegung in welcher die Lebensgeister versetzt werden, eine leichte, muntere Unterhaltung. Vor der Einführung des Casino, waren in Hannover im Winter Pikniks zum Tanzen in jeder Gesellschaft, in jedem Stande. Im Adel ward nach dem Range bezahlt, eine sehr gute Einrichtung, die man auch bey dem Casino beybehalten hat. Im sogenannten zweyten Range, fühlten manche Geschäftsleute die Unbequemlichkeit der Pikniks, weil diese bis 1 oder 2 Uhr des Nachts dauerten. Das Casino war den Geschäftsleuten angenehmer, weil der Tanz um 10 Uhr endigte. Die Pikniks waren selten, da sie durch das damit verbundene Souper, eine nicht ganz unbeträchtliche Ausgabe verursachten. Das Casino konnte häufiger gehalten werden, indem keine festgesetzte Mahlzeit bey dem-

selben statt fand. Aber bey einer Nation, die überhaupt keinen lebhaften Sinn für Freude hat, die das Schicksal des Zeitalters in der Anbahme eines lebhaften Sinns für Freude sehr theilt, mit deren Ursachen ich mich vielleicht ein andermal beschäftigen werde, ward es vielleicht zu häufig gehalten. Dem Hannoveraner giebt es leicht der Lustbarkeiten zu viel, wo er einen aktiven Theil an der gesellschaftlichen Freude nehmen soll. Seine Nerven sind nicht reizbar, nicht bewegsam dazu. Es kostet Zeit, ehe er aufgeschroben wird. Nach Tische herrschen gewöhnlich mehr Spirits in der Gesellschaft, allein immer müssen Vergnügungen der Art selten bey ihm vorkommen, sonst verläßt er entweder die Versammlungsplätze, oder er geht hin aus Gewohnheit, aus Pflicht, und schöpft nicht Vergnügungen, sondern Langeweile.

In den übrigen Städten und Gesellschaften des Landes, wo kein Casino eingeführt ist, werden von Zeit zu Zeit Pikniks zum Tanzen gehalten.

Hannover und Zelle sind die einzigen Städte des Landes, die, vom Anfange des Jahres bis zu den Fasten, des Winters der Maskaraden geniessen. Zu eigentlichen wahren Maskaraden, wo alles so vermummt erscheint, daß keiner den andern erkennt, mithin aller Unterschied von Stand und Rang aufhört, ist das Publikum in keiner Stadt, wenigstens in Deutschland, mehr gestimmt. Die Saturnalien gehören zur alten Welt. Sie sind nicht mehr nach unserm Geschmacke. In Hannover müssen sich die Maskaraden von ihrem Endzwecke, aus mehreren Gründen, völlig entfernen. Die Stadt ist zu klein. Alle Einwohner kennen einander. Unter

der

der gewöhnlichen Maske will man sogar nicht unbekannt seyn und wenn einer ja sich so masquiren wollte, daß er nicht zu erkennen stände, so könnte man nur überzählen, wer etwa nicht im Saale in der gewöhnlichen Maske wäre, um den so mühsam Verlarvten bald zu entdecken. Bey einer Nation die sehr vielen überströmenden Witz besäße, die große Anlage zur Possenreisserey hätte, möchte es manchem beyfallen, den Charakter seiner Maske auf der Redoute zu spielen. Aber unser Nationalgeist ist nicht von der Art. Zudem stehen Rang und Stand auf unsern Maskaraden fast in dem nehmlichen Ansehen wie in den übrigen Gesellschaften. Vornehme Damen würden es gewiß ausserordentlich dreist, ja beleidigend, finden, wenn ein Mensch aus einer andern Sphäre des Lebens, der sie nicht kennte, unter der Maske sie mit seinem Witze unterhalten wollte. Die Gleichheit des Standes wird nicht beobachtet und kann nicht beobachtet werden. Wie wollen Menschen, denen es so schwer fällt sich aus den gewöhnlichen Verhältnissen herauszusetzen, diese Verhältnisse auf einmal auf einige Stunden vergessen? Der Adel ist gewohnt allenthalben oben an zu seyn. Diese Gewohnheit bringt er mit auf die Maskarade. Er handelt danach, oft ohne es selbst zu wissen. Der größere Theil dieses Standes denkt nicht daran, ob dieses oder jenes beleidigend für andere seyn könne, weil die Großen der Welt selten gewohnt sind auf die Empfindung anderer Menschen, die sie unter sich halten, Rücksicht zu nehmen, sich um diese zu bekümmern. Manche Mitglieder der unteren Klassen glauben daher oft absichtliche Beleidigun-

gen zu sehen, wo diese nicht vorhanden sind, und nur die berührte Gewohnheit, der egoistischen Apathie, die erste Klasse so und nicht anders handeln macht. Noch mehr, wenn viele Leute, von einer Gesellschaft die sich täglich sieht, an einem öffentlichen Orte zusammenkommen, so haben diese, zumal wenn sie zu den ersten der Stadt gehören, mehr Muth, mehr Gefühl ihrer selbst, des Zusammenhanges wegen, der unter ihnen statt findet, als eine ungleich größere Anzahl, zwischen der entweder gar keine gemeinschaftliche oder nur sehr entfernte Bande anzutreffen sind. Der Adel macht ein geschenktes Handwerk aus, wenn ich so reden darf. Es ist auf das genaueste bestimmt, wer zu ihm gehört. Das ist bey dem zweyten Range bey weiten nicht der Fall. Viele Ursachen, worunter die Eitelkeit sich an die Großen zu hängen, keine der kleinsten ist, trennen die Glieder dieses Standes. Bey dem Tanze entstehen die meisten Collisionen. Der Tanz kann auf der Maskarade wenigen Menschen Vergnügen gewähren. Sind die Maskaraden voll, so ist kein hinlänglicher Raum zum tanzen da. Die Maske wird bey einer erhitzenden Bewegung sehr drückend und eine leere Maskarade, auf der es sich vielleicht noch gut tanzen läßt, gewährt wiederum einen traurigen Anblick. Je weniger wahrer Genuß bey einer gesellschaftlichen Freude ist, je mehr tritt die Eitelkeit an die Stelle des Vergnügens. Daher zum Theil das Uebertreten im Tanze, worüber so oft und lange geklagt worden, die Distinktionen des Händegebens und nicht Hände gebens in der Chaine, derer einer unsrer beliebtesten Schriftsteller vor vielen Jahren bereits so witzig erwähnt hat, und dergleichen Armse-

lig-

ligkeiten mehr. — Man hat aus guten Absichten zuweilen ausdrücklich mit den Damen der andern Stände getanzt, um dem Vorwurfe der Absonderung vorzubeugen, allein die Ursachen dieser Absonderung liegen zu tief, als daß solche dadurch gehoben werden könnten. Es ist eine häckliche Sache etwas zu thun, wodurch man einen Stand ehren will, bey einem Vergnügen wo gar kein Stand seyn sollte, der den andern ehren könnte. Der König von Frankreich adelt gewöhnlich jährlich zwey Kaufleute und beschimpft durch diese Erhöhung, wie die französischen Politiker meinen, den Kaufmannsstand. Der Adel soupirt meistens vertheilt an einigen Tischen beysammen. Auf der einen Seite ist nichts natürlicher, als daß diejenigen, die sich besonders genau kennen, mit einander soupiren, aber, auf der andern Seite, leuchtet hier allein eine Absonderung heraus, die den wesentlichen Eigenschaften einer Redoute widerspricht. Fallen Zwistigkeiten unter den Gliedern der verschiedenen Stände vor, so sind die ersten des Adels nie Ursache hievon. Die ersten dieses Standes sind meistens über solche elende Aeusserungen ihrer Vorzüge weit erhaben. — Andere, die ihres wahren eignen Werths weniger bewußt sind, suchen nur durch die Geburt zu glänzen und durch diese sich zu erheben. In älteren Zeiten, wo mehr Sinn für Freude herrschte, konnten die Maskaraden beliebter seyn. Wir haben itzt in Hannover einen der schönsten Redoutensäle in Deutschland, allein ich zweifle, daß in diesem Saale oft das Vergnügen herrscht, was unsere Eltern in sehr ungeschmackvoll verzierten Sälen empfanden. Wie wenig trägt am Ende die äußere Eleganz zu

den

den gesellschaftlichen Vergnügungen bey! Wir haben äußerst prächtige, äußerst reizende, Charakter-Masken gehabt. Schöner wie sie vielleicht in irgend einer Stadt Deutschlandes angetroffen wurden. Wer erinnert sich nicht des **italiänischen Theaters**, des **Nathans**, des **Jahrmarkts**, der alt deutschen **Trachten** mit Vergnügen? Allein das einzige Mittel den Maskaraden im Ganzen mehr Lebhaftigkeit zu geben wäre, wenn man des Jahres nur eine oder höchstens **zwey** Maskaraden veranstaltete. Diese könnten alsdann eine angenehme Unterhaltung gewähren, die derjenigen nahe kommen würde, die jeder Anwesende auf der so wohl eingerichteten Redoute, bey Gelegenheit der Wiederherstellung unsers geliebten Königs empfand. Bey seltenen Gelegenheiten zu Vergnügungen, würde mehr Vergnügen herrschen. Jetzt fühlen so manche sich erschöpft und eckeln der losen Speise, erscheinen, um da gewesen zu seyn, kommen und gehen gähnend. Die jungen Mädchen und Jünglinge, die eben in die Welt treten, finden fast allein dort wahre Freude, aber für diese dürfte eine zu häufige Wiederholung dieser Gattung von gesellschaftlicher Vergnügung nicht das beste seyn. Sittenverderblich, im engern Sinne des Worts, sind unsre Maskaraden wohl nicht sehr, allein die stärkste Anreizung für die Eitelkeit zumal für die weibliche Eitelkeit, geben sie immer und bey einem gesunkenen Sinn für Freude, scheint es mir nicht sehr wohlthätig, die Pflanzschulen der Eitelkeit zu vermehren. — Gehet hin wo ihr Freude, Vergnügen findet. Seyd lustig so oft ihr wollt, aber kitzelt euch nicht um zu lachen. Ist es nicht besser, daß ihr selten zusammenkommet und euch amüsirt, als daß

ihr oft nebeneinander aus Ton, aus Gewohnheit erscheint? Und giebt es nur darum Maskaraden, daß der Souverain sich dem Volke zeige, so sind ein paar Tage im Jahre hinlänglich zu diesem Endzwecke. In **Bern** geht ja der Rath nur am Ostermontage in Prozeßion durch die Stadt. Die sogenannten Vauxhall's, wo an schönen Sommerabenden in einem erleuchteten Garten für ein bestimmtes Entrée-Geld jedem der Zutritt offen stehet, finden sich in mehreren Städten. Die Unsicherheit unserer Witterung und die Leere unsrer Städte im Sommer tragen jedoch viel dazu bey, daß diese Gelegenheit zu gesellschaftlichen Zusammenkünften nicht sehr benutzt wird. Die öffentlichen Promenaden werden um **Hannover** nur im Frühlinge von dem schönen Geschlecht der ersten Stände fleißig besucht.

Ausser den gesellschaftlichen Vergnügungen zur Conversation, zum Spiel und zum Tanze, dienen einige der schönen Künste dazu, die Geselligkeit zu vermehren, nemlich die Musik und die Schauspielkunst.

Ohne die durchreisenden Virtuosen zu rechnen, die sich in keiner Stadt der hiesigen Lande so oft als in **Göttingen** einfinden, haben mehrere der angesehensten Städte im Winter gewöhnlich ein Concert an einem bestimmten Tage in der Woche, in einem öffentlichen Hause. Es ist leicht zu erachten, daß in den übrigen Städten des Landes keine große Vollkommenheit, in Rücksicht der Kunst bey diesem Vergnügen statt haben kann, den Zufall abgerechnet, daß grade ein paar vorzügliche Dilettanten sich in einer Stadt befinden. Ausser den Regiments-Hautboisten hat **Hannover** die einzigen besoldeten Virtuosen

in

in der königlichen Hofcapelle. Für die Vocalmusik ist noch weniger gesorgt. Die Stadtchöre sind fast immer die einzigen Sänger. Zuweilen, aber selten, hat man in der Hauptstadt auswärtige Sänger bey den Concerten engagirt. Die Künste können im Allgemeinen nur in großen Städten, bey Höfen, oder durch eine Vereinbarung mehrerer Reichen, zu einem Grade von Vollkommenheit gedeihen. Unsere Städte sind klein. Wir haben keinen Hof im Lande und einzelne Beyspiele abgerechnet, haben unsre Reichen keinen vorzüglichen Geschmack für die Künste bewiesen, wenigstens diese selten sehr durch Geld unterstützt. Wäre ein Hof im Lande gewesen, der solche beschützt hätte, so möchte manches für die Künste aus Ton geschehen seyn. Die Nation ist überdem nicht von der Natur zu den Künsten gestimmt. Sie ist nicht musikalisch und hört selten gute Musik. **Hannover** und **Zelle** machen hierunter eine Ausnahme. Mehrere Jahre hat man in diesen Städten die beste italienische Musik von Italiänern vorgetragen gehört. Auch Händels Meister-Stücke kennt man wenigstens in Hannover, aber das Publikum scheint diese nicht zu lieben. Sie sind ihm zu gedankenreich. In diesen Städten finden sich viele Dilettanten, beyderley Geschlechts, die sowohl Vocal- als Instrumentalmusik mit großem Vergnügen treiben. Einige darunter haben die Kunst bis zu einem Grade von Vollkommenheit erreicht, aber im Ganzen ist die Nation nicht musikalisch. Zu den andern schönen Künsten hat sie fast noch weniger Anlage. Die Städte sind schlecht gebauet. Die Einwohner sehen daher nur häßliche Formen in der Baukunst um sich. Oeffentliche Gallerien, wo Meisterstücke der Bildhauer- und Mahlerkunst aufgestellt sind, finden sich nicht.

nicht. Einige wenige Particuliers haben vorzügliche Cabinetter, aber nur eine sehr geringe Anzahl in der Nation sieht diese oft und mit Vergnügen. Inzwischen da die Nation nicht die aktive Freude liebt, so hängt sie destomehr an den paßiven Vergnügungen. Sie läßt sich gern etwas vorspielen, weil sie nicht thätig dabey zu seyn braucht, sie, in einem ihr behaglichen Zustand, zwischen Schlafen und Wachen dadurch versetzt wird, der alle mühsame Anstrengung verhindert. Daher größtentheils die Neigung zu den Concerten. Für die Conversation sind die Concerte angenehmer wie die übrigen Gesellschaften. Die Musik giebt den Nerven vieler Menschen eine wohlthätige Stimmung. Sie dient der Conversation zur Pause, auch herrscht in den Concerten, durch die erwehnte Stimmung, durch die Freyheit zu reden oder der Musik zuzuhören, ungleich weniger Steifheit, mehr ungezwungenes, wie in den Spielgesellschaften. In den Concerten ist endlich nicht eine so hervorstechende Disharmonie zwischen den verschiedenen Ständen sichtbar, wie bey manchen andern öffentlichen Vergnügungen.

Keine Stadt der hiesigen Lande ist groß genug, um Jahr aus Jahr ein ein stehendes Theater unterhalten zu können. **Hannover, Zelle** und **Göttingen** sind die einzigen Städte, wo das Publikum auf eine kürzere oder längere Zeit ein gutes Theater hinlänglich unterhalten kann, daher in den andern Städten gewöhnlich nur höchst mittelmäßige Gesellschaften ihre Bühne aufschlagen. In **Zelle** kann eine Gesellschaft, die in **Hannover** spielt, folglich keine weitere Reisekosten zu übernehmen hat, vielleicht alle 2 bis 3 Jahr 4 bis 6 Wochen ohne Schaden hinbringen. **Göttingen**

möchte

möchte jährlich auf eben die Zeit dem Direkteur eine reichere Erndte als Zelle gewähren, aber die bekannte ausserordentliche Vorsorge unsers Ministerii, alles von der Akademie zu entfernen, was ihr zu einigem Nachtheile gereichen kann, läßt schwerlich vermuthen, daß man je wieder ein Theater in Göttingen gestatten wird. Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Anwesenheit einer Schaubühne einen zu beträchtlichen Aufwand von Geld und Zeit für die Studenten nach sich zieht. Eine große Anzahl der Studirenden geht täglich ins Schauspiel und fast alle gehen in den ersten Platz, weil es wider die Gleichheit des Studentenstandes zu streiten scheint, daß der weniger bemittelte den theuersten Platz dem reicheren überlassen könnte. Die vielen Nebenausgaben, die durch das Theater veranlaßt werden, machen die Sache noch kostspieliger. Von den Uebeln die eine beliebte Aktrice nach sich ziehen kann, rede ich nicht einmal. Selbst der gewissenhafteste, einsichtsvollste Direkteur kann solche nicht verhindern.

Hannover ist also die einzige Stadt, wo vielleicht den größten Theil des Winters sich ein gutes Schauspiel erhalten kann, um so mehr, da der Hof einige Unterstützung giebt, und die sehr verdiente Einrichtung des Abonnement des Militairs die Aufrechthaltung des Theaters erleichtert, aber ob nicht die Anwesenheit einer Schauspielergesellschaft eine so lange Zeit für die Oekonomie des Bürgers und der geringeren königlichen Bedienten sehr nachtheilig ist, bleibt eine andere Frage. Nach dem Zeugnisse des größten Schauspieldirektors unsrer Zeit giebt es keine Stadt in Deutschland, wo eine deutsche Comödie, von dem gemeinen Mann, so

anhaltend besucht wird als Hannover. — Die Administratoren des öffentlichen Leihhauses wissen am besten, was für Folgen daraus entstehen und wie die Arbeit auf dem Leihhause sich je länger ein Theater in der Stadt existirt, je mehr vergrößert. Es wäre daher nicht unbillig, wenn man nur das Schauspiel des Winters auf ein paar Monathe erlaubte. Für den feineren Theil des Publikums würde dieses das Gute hervorbringen, daß ihm das Theater immer etwas neues bliebe, er solches nicht überdrüßig würde und für den übrigen Theil wäre es eine wohlthätige Einrichtung der Polizey, unter deren Aufsicht die Schauspiele wohl ohne allen Streit gehören. Es ist so oft gesagt worden, daß das Theater eine Schule der Sitten sey und zur Veredlung der Empfindung, zur Erhebung des Herzens trägt es sicher bey der kleinen fein gestimmten Anzahl des Publikums, bey. Aber was für eine Bildung der Seele wird nicht schon vorausgesetzt, wo das Theater heilsam wirken soll? dem ungleich größeren Theile der Menschen gewährt es nur angenehmen Zeitvertreib. Die niedrigen Klassen der Menschen müssen Vergnügungen, so gut wie die Höheren, haben, allein es müssen nicht die nemlichen Arten von Vergnügungen seyn, sie können ihrer häuslichen Umstände wegen nur selten der Zeit und Geld kostenden Vergnügungen geniessen. Es ist nicht wahr, daß z. B. das Theater von dem Gehen ins Wirthshaus den gemeinen Mann abhält. Er thut das eine ohne, das andere zu lassen. Kommt er einmal ins Schwärmen, so schwärmt er auf allen Seiten. Die Jungfer, Mamsell entsagt nicht ihrem Putze, weil sie ins Schauspiel geht. Im Gegentheil sucht ihre Eitelkeit, durchs Theater gereizt, auch mehrere Befriedigung in andern Stücken.

Und wo ist der Vortheil, den die geringern Klassen im Staate, von einer, noch so wohl eingerichteten Schaubühne ziehen. Die hohe Tragödie mag noch unschädlich für sie seyn, aber das Drama, das Lustspiel, was würken die? die gute Moral ist es nicht, die Eindruck macht, sondern das für Liebe kranke empfindelnde Mädchen, der galante Liebhaber, der Bediente, der seinen Herrn betrügt, die sind es, die nebst dem Roman des Stücks, Köpfe und Herzen verwirren. In Rücksicht des gemeinen Mannes wünschte ich mir ein Schauspiel in einer fremden Sprache, aber da wir ein erträgliches von der Art selten erhalten können, da der feinere Theil im Publiko doch auch gerechten Anspruch auf Vergnügungen machen kann, so scheint mir das einzige Mittel, den überwiegenden Nachtheilen eines deutschen Theaters vorzubeugen, wenn man solches nur auf eine kurze Zeit im Jahre erlaubt. **Hannover** ist keine große Stadt, so sehr es auch der Eitelkeit der Einwohner schmeicheln mag, für die Bewohner einer großen Stadt zu gelten. Es ist würklich schwer, **Hannover** mit irgend einem andern Orte in Deutschland zu vergleichen. Es läßt alle Städte seiner Größe an Bildung des Geistes, der bemittelten Einwohner, an guten graden Menschenverstand, an Kenntnissen, an Wohlhabenheit weit hinter sich zurück. Es übertrift in manchen dieser Stücke selbst viele der ungleich größeren Städte. An negativen Tugenden ist auch kein Land reicher als das unsrige und die Hauptstadt desselben das herrlichste Kleinod des Landes, das in der Hauptstadt vorzüglich merkbar wird, ist der Geist von Billigkeit und Gerechtigkeit, der seine Regierung beseelt, aber weil grade manche Einwohner Hannovers eine Bildung

dung empfangen haben, für die ihre eigne Mittel und der Spielraum der Stadt zu klein sind, so fühlen wir uns zu Zeiten zu groß für unsre Kräfte. Wir machen Ansprüche auf alle Vergnügungen der Hauptstädte der Welt, in eben dem Maaße wie diese, da wir sie nur zu Zeiten und selten genießen können. Wir können nicht Jahr aus Jahr ein Comödien haben, weil bey uns nur fast immer die nemlichen Menschen das Schauspiel besuchen, nicht heute jener Schwarm und morgen dieser Schwarm das Haus füllt, wie in den großen Städten. Wir müssen deswegen unsere Kräfte sparen, um zu Zeiten etwas vortrefliches in den Künsten, sey es Schauspielkunst oder Musik, zu erhalten, wie wir es in jeder von diesen Künsten gehabt haben. Von Seiten der Kunst beurtheilt man zwar das Theater selten streng, so viel Sinn für die Kunst auch der gebildete Theil des Publikums würklich besitzet. Man ist froh ein paßives Vergnügen zu haben, das die Aufmerksamkeit nicht zu sehr anstrengt, einen Ort mehr, wo man seine Zeit hinbringen kann. Die natürliche Toleranz der Hannoveraner zeigt sich vorzüglich gegen Künstler, wo man sie am wenigsten anbringen sollte, da guter Wille alle Handlungen, nur nicht die Werke der Kunst verschönern kann. Mittelmäßigkeit ist eine traurige Sache in jeder Kunst, aber freylich reizt sie den Neid nicht, wie Vollkommenheit, in jedem Fache. Bewunderung zollt der Hannoveraner nicht gern, weil diese Empfindung den gewissermaaßen herrschenden Geist von Gleichheit beleidigt, der nur gewohnt ist, Vorzügen des Standes und der Geburt zu huldigen. Mit Enthusiasmus interessirt er sich höchst selten für irgend eine Sache,

weder für große Menschen noch große Thaten, sowohl in der moralischen Welt als in den Werken der Kunst. Es ist der Ruin einer jeden Sache, wenn sie lebhaft und mit Enthusiasmus betrieben wird. Und wenn auch in dem ersten Augenblicke dem gerechten Enthusiasmus alles weichen sollte, so wird sich doch in dem zweyten die größere Anzahl gegen den Urheber dieses Enthusiasmus, den Verbrecher der kaltblütigen Majestät, vereinigen, ihm seine Bemühungen und Wärme übel lohnen. Am Ende der Gährung bleibt zwar, in einem Lande, wo nur Gesetze regieren und nur billige Männer am Ruder sind, jeder da stehen, wo er vorher stand. Aber nur derjenige, der Muth genug in sich fühlt, seiner eignen Ueberzeugung zu folgen und nicht zu achten der Nackenschläge, der auf keinen Dank rechnet, das Gute nie des Guten willen befördert, thut wohl, wenn er etwas für das Publikum unternimmt, etwas mit Lebhaftigkeit betreibt.

Gesellschafts-Theater sind gegenwärtig in keiner Stadt der hiesigen Lande. Man bedient sich dieses Mittels, eines der ersten, um Interesse und Leben in die Gesellschaft zu bringen, aus Ton, aus Gewohnheit, nicht. Wenn auch ein Theil der Gesellschaft in einer Stadt Neigung zu diesem Vergnügen hätte, so hält die Furcht für das, was der übrige Theil davon sagen möchte, das Ungewöhnliche der Sache, die Schwierigkeit der Austheilung der Rollen, diesen davon ab. Sicher ist es, daß bey einer Nation, wo kein sehr lebhafter Sinn für das Vergnügen herrscht, folglich Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Vergnügen sehr schwer zu erhalten stehet, wo man sich über Kleinigkeiten nur mit großer Mühe wegsetzt, ein gesellschaftliches Theater nicht leicht zu Stande

zu bringen seyn möchte. Nachtheilig mag auch ein solches Theater für die Schauspielerinnen, dadurch, daß es bey dem bessern Theile die Leidenschaft der Liebe und bey dem andern die der Eitelkeit zu sehr in Bewegung setzt, manchmal werden können.

Da zu den geselligen Freuden die geheimen Verbindungen unter ihren Gliedern viel beytragen können, so darf ich hier nicht unbemerkt lassen, daß in mehreren Städten Ordenslogen vorhanden sind. In **Hannover** giebt es drey Freymäurerlogen, in **Göttingen** zwey, in **Haarburg** eine und in **Lüneburg** eine. Meine Gedanken über die geheimen Gesellschaften habe ich weitläuftig in den **Schlözerischen Staats-Anzeigen** entwickelt, ich habe seitdem um nichts in den Hauptpunkten meine Meinung geändert. Geheime Weisheit habe ich stets für geheime Thorheit gehalten. Alle weit aussehende Plane gehören durchaus nicht für geheime Orden. Wenn die besten Absichten auch solchen Plane zum Grunde liegen, so werden doch die Mittel zu deren Erreichung für den Charakter der handelnden Personen meistens sehr nachtheilig werden und der nie genug zu tadelnde jesuitische Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, leicht in einer geheimen Gesellschaft, die weit aussehende Planen hegt, eingeführt werden. Die Bekanntmachung der Illuminaten-Schriften, hat die Wahrheit meiner Ideen bewiesen. Von würklichen Jesuiten befürchte ich nicht viel, ob es gleich seyn kann, daß in einigen katholischen Städten sich die Jesuiten hinter die geheimen Verbindungen gesteckt haben. Mehr kann ich aus den darüber bisher bekanntgemachten nicht schließen. Was mir aber für

alle Moralität, für den Charakter der Eingeweihten, noch gefährlicher scheint, als die Einwirkung wahrer Jesuiten, ist die Verfahrungsart nach Jesuitischen Grundsätzen, die ich in den Gesetzen der **Rosenkreuzer** und den ältern Ideen der **Illuminaten** gefunden habe. Der **Berliner Monatsschrift** gebührt deswegen der lebhafteste Dank aller rechtschaffenen Menschen, daß sie so viel dazu beygetragen hat, das Unwesen der geheimen Gesellschaften zu enthüllen. Durch die Publicität ist dem Uebel gesteuret und ungeachtet alles dessen was Herr **Nicolai** in seiner Schrift über die Illuminaten gegen meine Ideen, daß die Lust zu den geheimen Gesellschaften im abnehmen sey, gesagt hat, so kann ich mich doch keines andern überzeugen. Ich weiß wohl, daß vorzüglich im westlichen Deutschlande noch häufig neue Orden entstehen, allein sie zerplatzen bald wie Seifenblasen. Der Vorfall mit der **deutschen Union** mag mich hier rechtfertigen. Betrüger und Betrogene wird es zu allen Zeiten geben, aber jeder Mensch von Kopf weiß doch nunmehr, woran er sich in den Sachen zu halten hat. Die Mode der geheimen Orden wird bald vorüber seyn. Jede wohleingerichtete Gesellschaft der Art wird ihren Werth in Beförderung der Geselligkeit und des Zutrauens unter ihren Gliedern behalten. Die Freymäurerey hat noch nebenher Wohlthun zum Zweck. Schade nur, daß diese Gesellschaft, die so manchen aufgeklärten und wohldenkenden Mann unter sich zählt, bis izt noch Almosen an die herumreisenden und auf ihr Diplom bettelnden Brüder ertheilt. Jede Loge sollte nur für die ohne eignes Verschulden verarmte Glieder der Loge sorgen und ihr Geld nicht an unbekannte und oft schlechte Menschen ausspenden. Wenn in den Freymäurerlogen keine schwär-

merische und politische Ideen herrschen, wenn keine reiche Kassen vorhanden sind, die die Gewinnsucht reizen, so mag immerhin der Zulauf zu ihnen abnehmen, sie werden als ein Band der Geselligkeit dennoch ehrwürdig bleiben. Soll aber durch die Freymäurerey das einzige Gute was geheime Verbindungen stiften können, Geselligkeit und Zutrauen, befördert werden, so müssen die Mitglieder eine nicht zu sehr von einander abstechende Bildung erhalten haben, es muß ein gesellschaftliches Verhältniß unter ihnen statt finden können. Billig sollte man daher nur einen Gentleman in den Orden aufnehmen.

Ehe ich diesen Aufsatz beschliesse, muß ich noch ein paar Worte über die Vergnügungen der niedern Volksklassen sagen. Leibesbewegungen, Kegeln, Scheibenschiessen ꝛc. sollten billig die vornehmsten Freuden dieser Klassen ausmachen, allein an den größern Orten ist leider nicht nur das Kartenspiel auch unter dem gemeinen Mann sehr eingerissen, sondern Handwerksleute von einigem Belange geben und nehmen mit ihren Familien häufig Besuche zum Kaffee an. Das Gehen der Männer in die Wirthshäuser unterbleibt auch darum nicht. Der Aufwand in Kleidern, im Putze, ist, vorzüglich bey dem weiblichen Geschlechte auf das höchste gestiegen. Rechnet man hiezu die seit 10 bis 15 Jahren so sehr gestiegenen Preise vieler Lebensmittel, so ist es kein Wunder, daß man allenthalben immer mehr und mehr zerrüttete Haushaltungen antrift, daß so wenige Eltern ihren Kindern etwas nachlassen. Ich habe schon oben erwähnt, daß meiner Meinung nach, der gemeine Mann nicht die nehmlichen Gattungen von Vergnügungen, wie die höheren Stände, haben müsse. Vergnügungen müssen bey ihm viel seltener seyn, weil jeder beträchtliche Zeitaufwand

ihn in seiner Haushaltung zurücksetzt. Sie müssen aber auch heftiger und schwärmender seyn, weil sie sonst keinen wahren Reiz für ihn haben. Ich tadele es nicht, daß man einen gar zu übermäßigen, schwelgerischen Aufwand bey Hochzeiten und Kindtaufen einzuschränken gesucht hat, aber man eifere nur nicht gegen allen Aufwand bey diesen Gelegenheiten. Hochzeiten und Kindtaufen sind seltene Fälle, die Epoche im Leben machen. Hier lasse man den untern Klassen sich etwas rechtes zu gute thun, daß sie sich dieser Tage, als hoher Freuden-Tage, oft erinnern mögen. Der verderbliche Aufwand ist der, der täglich geschieht und von diesem suche man den gemeinen Mann zurückzubringen. Ich wünsche mehr Freudenfeste bey seltenen Gelegenheiten. Die Hochzeit- und Kindtaufenschmäuse, das Scheibenschiessen, die Christgeschenke, die Polterabende ꝛc. wollte ich ihm gern lassen. Die Unordnungen die dabey vorzufallen pflegen, irren mich nicht. Es bleibt ungleich nachtheiliger, wenn der Bürger täglich in das Weinhaus geht, als wenn er sich bey seltenen Gelegenheiten betrinkt. Was sollen die niederen Stände mit der Verfeinerung der höheren anfangen. Sie werden eine Lebensart annehmen, die für sie völlig unpassend ist. Das Lesen greift schon in den untern Volksklassen so erstaunlich um sich und macht so viele mit ihrer Bestimmung unzufriedene Menschen. Dem Uebel ist freylich nicht zu steuren, denn das vortrefliche Noth- und Hülfsbüchlein dürfte schwerlich Romane, Comödien und Monatsschriften bey dem lesenden Theil des gemeinen Mannes verdrängen, aber man hüte sich nur, es durch eine, zwar gutgemeinte, aber würklich nachtheilige Verfeinerung der untern Klassen noch zu vermehren.

V.

V.

Fortsetzung einer Sammlung plattdeutscher Wörter ꝛc.

(S. Annal. 3r Jahrg. Seite 215 und 513.)

N.

Nagelniet, Ganz neu, noch nicht gebrauchet.

Nägen, Nehen, nere.

Nah, Nach, post.

Näh, Nein.

Nah un nah, Allmählig, nach und nach, sensim.

Nährlich, Nahrhaft.

Nahschrap, das Ueberbleibsel, was im Topfe oder Kessel von einer Speise inwendig kleben geblieben.

Naht, die Noth.

Nap, die Schaale, potina.

Nat, Naß, udus.

Natele, die Nadel, acus.

Nawer, der Nachbar.

Nedel, die Nessel, vrtica.

Neen, Kein, nullus.

Negen, neune, novem.

Nehr, Nteder, z. B. nehr komen, niederkommen.

Nemmes, Niemand.

Neulen, Nölen, Undeutlich sprechen.

Neumen, Nennen, nominare.

Nickel, Ein nichtswürdiges Mensch.

Niepe, Genau.

Nieth, Neu.

Nippen, Schlummern.

Nits, Nichts.

Nömen, Nehmen, capere, accipere.

Nöseler, Einer der über alles unzufrieden ist, und stets seine Unzufriedenheit wörtlich zu erkennen giebet.

Not, die Nuß.

Nunne, die Nonne, monacha.

Nüthlich, Schön, artig.

Nütte, Nützlich, vtilis.

O.

O dat! Ach daß!

Ohle, der Alte.

Oehn, Ihm.

Ocker, Oft, non raro.

Ockers, Eben, modo.

Oelleſte, der Aelteſte.

Omat, Omt, Grommet, fœnum cordum.

Ohnweten, Unwiſſend, z. E. et is en ohnweten Minſche, Er iſt ein unwiſſender Menſch.

Ohrſake, die Urſache.

Oepen, Oeffnen, aperire.

Oppermann, der Küſter, Glöckner, ædituus.

Oepperſte, der Oeberſte, vornehmſte.

Oſſe, der Ochſe, bos.

Oeſſek, Uns, nobis.

Oet, Sie, illa.

Ower, Ueber, ſupra trans-

Owergewen, Speyen, evomere.

Owerlaat, der Ueberbleibſel von Speiſen.

Oweſt, das Obſt.

P.

Pae, der Pathe, Gevatter, compater.

Pährt, das Pferd.

Pampeln, durcheinander miſchen.

Pannekauken, der Eierkuchen, Pfannekuchen, intrita ovorum ex ouis ſubactis.

Pant, das Pfand, pignus.

Panze, das Kind.

Pat, das Pfad, ſemita.

Pate, die Pfote.

Paten, die Hände.

Patſchen, im Waſſer handthieren.

Pape, der Prieſter, ſacerdos.

Parlenriek, Perlenreich.

Paul, der Pfuhl, Sumpf, Lache, palus.

Pehk, der Pich, pix.

Peken, Pichen, Kleben.

Pengemeſter, Einer der das Geld einnimmt und ausgiebt, quæſtor.

Peper, der Pfeffer.

Pappelbohm, der Pappelbaum, populus.

Peſeke, die Pfirſche, perſicum.

Pihn, die Pein, Marter.

Piel, der Pfeil, ſagitta.

Piele, Ein Gösſeln, junge Gans, pullus.

Piepen, Küſſen, oſculari.

Piepen, Pfeiffen, fiſtulare.

Piet-

Pietsche, die Peitsche, flagellum.

Pöhl, der Pfuhl.

Poste, der Pfoste.

Pot, der Topf.

Pladdern, Giessen, fundere.

Plägen sek, sich pflegen, was zu gute thun, sibi indulgere.

Plakken, Plagen, martern, quälen.

Planten, Pflanzen, plantare.

Plappern, Frey unbedachtsam reden, libere et temere loqui.

Pläugen, Pflügen.

Plöcken, Erbrechen, evomere.

Pludertasche, ein plauderhafter Mensch.

Pregen, Predigen, e sacro sugestu dire.

Prusten, Niesen, sternuere, großthun, ostentare, z. B. hei prustede, Er that groß.

Pucken, das Bündel, Paquet.

Puckern, Schlagen, Klopfen, z. E öhne puckerde dat Harte, Ihm schlug das Herze.

Puffen, Schlagen, abstreifsen, abziehen, cædere, excoriare.

Puhsten, Stehlen, furari.

Pusten, Blasen, spirare, ausblasen, zornig seyn, tumere, turgere.

Q.

Quackeln, Scherz, Spaß treiben.

Quaksalbern, Jedes Viehhirtens, Harnprophetens, Nachrichters oder alten Weibes unrechte Arzeney oder vorgeschlagene Hülfsmittel unbedachtsam gebrauchen.

Quark, Ein kleiner runder in und mit der Hand gemachter schlechter Krautkäse; jede schlechte, geringfügige, und leicht zu verrichtende Sache.

Quarren, das Heulen und Geplärre kleiner Kinder.

Quarte, das Maaß einer halben Kanne.

Quartehr, die Wohnung, Aufenthalt.

Quatschig, Unsauber, kotig, feucht, succi plenus, uvidus.

Quecken, das Unkraut.

Quein,

Quaie, Bequem, sich in die Zeit schickend, z. B. Dei Junge is sau queie, der Knabe schickt sich so in die Zeit und Umstände.

Quiet syn, Los, entlediget seyn. z. B. Wy sint sîner quiet. Wir sind seiner los, von ihm entlediget, befreyet.

Quiken, laut schreyen.

Quimen, Aechzen, jammern.

Quinten, arg- und hinterlistige Ausflüchte zum hintergehen.

Quinten maken, arglistige Streiche spielen.

R.

Rachen, Speyen, z. E. othrachen, ausspeyen.

Racker, Ein Schimpfwort.

Rampsack, Ein dicker Bauch.

Range, Ein ungeschickter ungeschliffener Mensch.

Rapschnabel, Ein junger Naseweis.

Rapsen, Nehmen, wegnehmen.

Rate, die Röstung, Weichung, maceratio, z. B. Wy hebbet dat Flas in dei Rate legget, Wir haben das Flachs in die Wette oder Schwemme zur Weichung geleget. S. Flachs.

Raur, das Ruder am Schiffe, z. E. dat Raur fören, das Ruder regieren.

Rause, die Rose, rosa, erysipelas, sacer Antonii ignis.

Reie syn, Fertig seyn, laboribus defunctum esse, paratum esse.

Reken, Zureichen, ausdehnen, z. E. Recket öhr dat Holt, Reichet ihr das Holz zu. Sei recket sek, Sie dehnet die Glieder aus.

Reilse, das Zugemüse, obsonia.

Reizt, Schon bereits, z. B. hei is reizt storwen, Er ist bereits gestorben.

Repen, die Saamenknoten von den Flachsstengeln reinigen, abreissen.

Reue, Spröde.

Rick, eine Stange.

Rike, der Nahme Friederike.

Riep, der Reif, pruina.

Riep, Reif, maturus.

Ripen, Reifen, matureſcere.

Rips raps, wird geſaget, wenn viele zuſammen wornach greifen.

Riſch, Friſch, geſund, aufgerichtet, rectus, erectus, ſanus.

Rieſelln, Abfallen, decidere.

Ritend, Geſchwind, in Eile. raptim, z. B. dat Koren geiht ritend af, das Korn gehet ſchnell ab.

Ritenſpliet, Einer der viel Zeug zerreiſſet, oder verbrauchet.

Riwe, Frey, z. E. En riwe Muhl, eine freye Mund.

Röhe, der Hund.

Ropprich, Zerriſſen, zerlumpet, baufällig.

Röſtern, Ein wenig frieren.

Ruddek, ein jünges kleines, noch wenig erfahrenes Mädchen.

Rummelrey, Ein Haufe.

Rumoren, Lermen, poltern.

Rumplich, Uneben, höckerig.

S.

Sabbern, den Speichel aus dem Munde flieſſen laſſen.

Sachte, Leicht.

Sacken, In Falten legen, z. B. dat Klähd sakt sek, das Kleid legt ſich in Falten.

Saien, Sagen, S. Segen.

Säre, Geſchwind, ſchnell, z. B. Säre lopen, geſchwind laufen.

Sau, So, ſic.

Sauewen, Allererſt.

Säuke, das Suchen.

Säuke, die Seuche, contagio, peſtilentia.

Schaben, Abkratzen, geizen an ſich reiſſen.

Schaen, Schaden, nocere.

Schap, der Schrank.

Schaap, das Schaaf.

Schaattewe, der Schooßhund.

Schaule, die Schule.

Schaulmeſter, *) Schullehrer.

Scheen,

*) In meiner Abhandlung de Rectorum Scholæ mundanæ a Reformationis inde tempore ſerie iſt in der Note g. p. 6. unbezweifelt erwieſen, daß auch

Scheen, Schatten, obumbrare.

Schehm, der Schatte, z. B. Hei is assen Scheem, Er ist als ein Schatte.

Scheren, Plagen, affligere.

Scheil, Schielend, überzwerg, limis.

Scheilen, Schielen.

Scheilseihn, Neidisch seyn.

Schepel, der Scheffel, modius.

Schepper, der Schiffer.

Schier, Klar, helle.

Schierken, Fallende Sucht, epilepsia.

Schillen, Schälen, z. B. den Appel schillen, den Apfel schälen.

Schlabbern, Alles durcheinander essen.

Schlahen, Schlagen, sonare.

Schlahn, Schlagen, verberare.

Schlapen, Schlafen, dormire.

Schläumen, verprassen.

Schlepen, Tragen, portare.

Schlicht, Glat, læuis.

Schlichterfeile, Von selbst, zufällig, ohne vorhergehende Veranlassung.

Schliken, Schleichen, langsam gehen.

Schlippe, Eine zusammengenommene Schürze, der Schooß.

Schlomern, Schlummern, dormitare.

Schlöks, Ein nichtswürdiger Mensch, Müßiggänger.

Schlot, das Schloß, sera.

Schlötel, der Schlüssel.

Schlötelgelt, das Geld, welches der Käufer dem Verkäufer vor der Uebergabe der Schlüssel reichet, Pecuniæ pro clavium traditione solutio.

Schöfelinge, die Semmeln, similæ.

Schlu, Schlau, callidus astutus.

Schludrig, Laß, nachläßig.

Schlum-

auch die Prorektoren der Akademien, im XV. Jahrhundert, den Namen Schaul- oder Scholmester geführet haben.

Schlumpen, Von ohngefehr treffen, glücken, zutreffen.

Schlüren, Schleudern, übel anziehen, hin und herwanken.

Schlunterjahn, Ein höchst nachläßiger Mensch.

Schluten, Schliessen.

Schmächtig, Hager und schmahl.

Schmachtlappe, Ein armer hungriger Mensch.

Schmant, der Rohm.

Schmarrwedder, Uebel Wetter.

Schmetsch, S. Schmächtig.

Schmöken, Rauchen, fugere tabacum.

Schmooken, Dampfig seyn, räuchern, fumigare.

Schnaar, Gerade, aufgerichtet.

Schnaks, Poßirlich, wunderlich.

Schnuren, die Schlinge.

Schnute, das Maul.

Schoppe, der Heubode.

Schorf, der Grind.

Schräpe, die Striegel.

Schräpen, Hart mitnehmen, striegeln.

Schraulen, Schreyend reden.

Schrewe, die Schranke, Maaß.

Schrupper, der Geizhals.

Schruwe, die Schraube, cochlea, carchebus.

Schruwen, Aengstigen, plagen.

Schuer, das Verdeck.

Schuhr, Eine Zeitlang.

Schulen, Sich fürchten.

Schüren, Reinigen, saubern.

Schwanen, Ahnden, z. E. Et schwahnt mek, Es ahndet mir.

Schwänzen, Betriegen.

Schwäten, Schwitzen, sudare.

Schwelen, Räuchern.

Schweugen, In voller Verwunderung die Worte sagen.

Schween, der Schweinhirte.

Schwiemel, der Schwindel.

Schwiemlich, Schwindelich.

Schwewe, die Flachsgräten, festucæ et calami lini.

Segen) Sagen, dicere.
Seggen)

Sei, Sie, ea.

Seik,

Seik, Siech, Krank.

Seikenhuß, das Krankenhaus, Hospital.

Seile, die Seele, anima.

Sellen, selten, raro.

Selsen, Uebel, krank.

Selschop, die Gesellschaft.

Serde, das Sieb, S. Seff cribrum.

Sewen, Sieben, septem.

Sin ek, Ich bin.

Söge, die Sau.

Spet, das Spies.

Speukeding, das Gespenst, Popanz.

Spier, z. E. nein Spier, Nicht das geringste.

Splieten, Spalten, findere.

en Splietenrieth, Einer der seine Kleider balde leicht zerreisset.

Splinter, völlig, Splinter blaht, völlig blos.

Spuchtig, Hager und schmal.

sek Stallen, sich gut unter einander begehen, in Friede und Einigkeit leben.

Stefmauer, die Stiefmutter.

Stehe, die Stelle, locus.

Stöber, der Staubregen.

Stöbern, hinauswerfen, ejicere, z. B. den hebecke stöbert, den habe ich zum Hause hinausgestoßen, geworfen.

Stöbke, der böse Geist.

Stof, der Staub, puluis.

Stolpern, Straucheln.

Strakeln, Streicheln, palpare.

Straks, bald, geschwind.

Strepeln, Streicheln, übervortheilen, demulcere, defraudare, z. B. hei is dögent estrepelt, Er ist sehr übervortheilet.

Suckeln, Saugen, sugere.

Süll, die Schwelle.

Sülwest, Selbst, ipse.

Sunder, Ohne, sine, z. E. Sunder öhne, ohne ihm.

T.

Tacke, der Zapfe.

Täge, der Zehnte, die Zehnte Abgabe, decima.

Tägen, den Zehnten ziehen, decimare.

Tagel, das Schiffseil.

Tageln, mit einem abgeschnittenen Stücke des Schiffseils schlagen, abbläuen.

Taige, Zähe, dauerhaft.

Taine, Zehne, decem.

Takeltüg, Recht schlechte gemeine Leute, die bald einträchtig, bald im Zanke und Unfrieden leben.

Tal, Ein festgesetztes Tagewerk, pensum.

Tämen, Zu gute thun, sich gönnen, auf sich verwenden, sibi indulgere, sich zähmen.

Targen, Reitzen, irritare.

Tartlappe, Ein verzärtelter Mensch.

Tau, Zu, z. E. Tauseggen, sufflare, dicendo suggerere, Zusagen.

Taufaute, Zu Fuß, per pedes.

Tauhape, Zusammen.

Tauwilen, Zuweilen.

Täwern, Zaubern.

Tegen, Gegenüber.

The, Ihr, vos.

Terneisnahme, Ein aus Neid gegebener Beynahme, Spitznahme.

Terschaken, Durchprügeln.

Teuwen, Warten, spectare.

Tewe, der Hund.

Tilebehr, Ein Scheltwort.

Tite, Ein Huhn, gallina.

Tiwrig, Schwindelich.

Tönges, der Name Anthon, jeder dumme Mensch.

Trampen, unschicklich zutreten.

Trempeln, Unterfangen, unterstützen, suffulcire.

Tröggeln, Sehr bitten.

Trönen, Verweilen, sich zu lange aufhalten.

Tücken, Bleiben, verweilen, commorari, remorari.

Tüg, das Zeug, Tuch, pannus.

Tulken, Oefters trinken.

Tulte, Ein Trinkgeschirre.

Tute, Ein zusammengerolletes Papier.

Tweseke, die Zwillinge, gemini.

Zwele, Eine Giffel, bifurcus ramus.

U.

Uekerwensch, Unverständlich.

Ummeging, die Einsammlung der Hirten und Glöckner, wo sie auf gewisse Tage bestimmter, oder bittweise gewisse Abgiften oder Accidenzien von den Bewohnern eines Orts einfodern.

Uepperste, der Vornehmste.

Upperstehe, Auf der Stelle.

Uppeſtehe,) Jetzt, eben,
Uppeſtund,) jam.

Uthbülen, auszahlen.

Uthkomen, Unter die Leute kommen, bekannt werden, palam fieri, in publicum prodire.

Uthlapen, Auslaufen.

Uewere, Eure, Uewere Moder, Eure Mutter.

V.

Vaken, Oft, ſæpe.

Vedder, Ein Anverwandter.

Verahndanken, Vergeſſen.

Verbiten, Verbeiſſen, verbergen, ein Wort, das man bereits auf der Zunge hat, zurückhalten.

Verfehrt, Beſtürzt, conſternatus.

Vergangen, Neulich, nuper.

Verklommen, Von Kälte erſtarret.

Verkomen, Verderben, perire.

Verlehnden, Neulich, nuper.

Verleiſet, verliebt.

Vermengling, halb ein halb ander.

Verpennen, Verpfänden, oppignorare.

Verpicht ſien, Heftig wornach ſtreben.

Verſacken, Läugnen, negare.

Verweken, Verwichen, verſtrichen.

Virlevix.

Vollenſt, Weiter.

Vordanne, Vorwärts, vorbey.

W.

Wabelich, Wankelhaft, ſibi non conſtans.

Wahl, der Wald, ſylva.

Wahmſten, Waneſten, Wo? ubi.

Waren, Sich hüten, ſibi cauere.

Währig, Lieb, gratus, carus.

Waihe, die Semmel, ſimila.

Wären, Werden, fieri, z. E. Et ſall wol wären, Es ſoll wol werden.

Wärken, Weben, texere.

Wäſche, die Waaſe, amita.

Walken, Prügeln.

Waltere, die Walze, palanga.

Wammes, ein Frauens-Camiſohl.

Wamſen, Abprügeln.

Wan-

Waukern, viele Wurzeln schlagen, sich ausbreiten.

Wedde, der Ort der Röstung des Flachses, locus lino macerando accommodatus.

Wehrbrake, Ein grämlicher Mensch.

Wehrt, Frisch Bier.

Weke, die Woche, septimana.

Wemwer, Wer ist wol? Was ist wol?

Weltern, Walzen, volvere, volutare.

Wenneke, Ein Frauensrock.

Wenter, Künftig, z. B. wenter Weke, künftige Woche.

Werelik, Grämlich, verabscheuend, widrig.

Werken, S. Wärken.

Wessel, der Wechsel, cambium vicissitudo, vices.

Wesseln, Wechseln, mutare, commutare.

Wessern, Wächsern, ceraceus.

Weten, Wissen, nosse, scire.

Wetenschap, die Wissenschaft, scientia, notitia.

Weusteprange, S. Nietenspliet.

Wif, das Weib.

Wiemen, der Ort, wohin die Hühner Abends aufsliegen, und des Nachts sitzen.

Wihe, die Weide, salix.

Wlher, Weiter, porro, ultra.

Willensyn, Bereitseyn, eine Sache ins Werk zu richten.

Wille wären, Gewiß, zuverläßig werden, bey Ehebewerbungen das Jawort erhalten.

Wisch, Eine Handvoll Stroh.

Wisse, Feste, firmiter.

Witte, das Weisse im Auge, albugo.

Witten, Wollen, z. B. Wat wittu? was willst du?

Weiwwe noch? Sollen, wollen wir noch?

Wocken, der Spinnrocken, colus.

Worm, der Wurm, vermis.

Wörtel, die Wurzel, radix.

Wörteln, Wurzeln, radices agere.

Wost, die Wurst, farcimen.

Wöstekrüe, Timian und Majoran.

Wreil, ein dicker Knüppel.

Wullen, Heftig schlagen, valde verberare.

Wuttu mek raupen, Willst du mich rufen.

Wy, Wir, nos.

Z.

Zwicken, Im Kaufe übervortheilen.

VI.

Topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Buxtehude.

I. Von der natürlichen Beschaffenheit der Gegend.

§. 1.

Lage der Stadt.

Buxtehude, die zweyte Stadt im Herzogthum Bremen, liegt unter dem 27 Grad 10 Minuten der Länge, und dem 53 Grad 40 Minuten der Breite, fast ganz am nördlichen Ende des Herzogthums am Este-Fluß, und am Fuße einiger Sandhügel, in einer reizenden und mit vielen Abwechslungen der Natur versehenen Gegend, welche den Reisenden, wegen der vielen zum Theil schönen Gärten, womit die angenehme Lage gezieret ist, oft länger in der Stadt aufhält, als er sich bey seiner Ankunft vielleicht vorgenommen hatte.

Gegen Süden nach Osten zu, sind einige ziemlich erhabene Sandhügel. Nach den übrigen Seiten ist eine ansehnliche Ebene, oder um es genau auszudrücken, ein großes Thal befindlich.

Will

Will man den ganzen Eindruck fühlen, den Buxtehudens Lage auf ihren Beschauer macht, so ist nach meinem Gefühl, der gegen Süden kurz vor der Stadt gelegene **Bullenberg**, der bequemste Platz darzu.

Dieser Berg dehnt sich vom Ende der schönen, vor dem Geestthore anfangenden Allee, von Norden nach Süden, und erhebt sich in einer Entfernung von etwas über sechszehnhundert Schritten, nach und nach zu der Höhe, daß man die andern Hügel, Thäler und Ebenen, in einer ziemlichen Entfernung überschauen kann. Schön und vortreflich ist das Gesicht von allen Seiten; unaufhörlich die Abwechslung von Hügeln und Thälern, von Wiesen, Feldern und Dörfern.

In Südosten liegt das wegen seiner überaus reizenden Lage so beliebte **Altekloster**, hinter welchem sich, zwischen der königlichen Getraide- und Papiermühle, die **Este** in einem schmalen aber nicht vorzüglich fruchtbaren Wiesengrunde durchschlängelt, zu deren Seite ein Weg über die Wiesen, neben und durch ein Gebüsch, der Ellernbruch genannt, vor der Bleiche vorbey, bis an die Stadt führet.

Will man von Osten nach Süden auf den genannten Berg, so wird man gleich am Ende des Altenklosters, von einem neu angepflanzten Eichenwäldchen, das 270 Schritte lang ist, empfangen. So klein dasselbe auch ist, so verschaft es doch dem, der für die Freuden der Natur nicht todt ist, wegen seiner Lage, und wegen des herrlichen Gesanges der Vögel, im Frühlinge, tausend Vergnügungen.

Sobald man dieses Hölzchen verläßt, muß man durch eine Strecke Sandweg, und wenn dieser zurückgelegt, kommt man an einige Felder, die endlich auf den Gipfel des Berges führen. Prachtvoll lieget nun hier, wenn man sich mit seinem Gesichte nördlich wendet, die etwa seit zehn Jahren angelegte Lindenallee, nebst der Stadt **Buxtehude**, über welche die schöne Petrikirche, nebst den eben so schönen Thurm majestätisch hervorraget. Im östlichen und westlichen Theile vor der Stadt spiegelt man sich in den um sie herumlaufenden Stadtgraben, **Viewer** genannt, welche ein Arm von der **Este** ist, und am nördlichen Ende erblickt man die in unzähligen Krümmungen sich biegende **Este**, die man mit bloßen Augen bis an die ersten Häuser von **Estebrügge** verfolgen kann. Hinter Estebrügge erscheinen in gerader Linie die kahlen holsteinischen Sandhügel, an deren Fuß die **Elbe** fließt, und wo man bey Ost- und Westwind oft in kurzer Zeit, zehn und mehrere Schiffe mit vollen Segeln siehet. Auf den Anhöhen dieser Hügel zeiget sich **Blankenese**, das gleichsam an diese Anhöhen angeklebt zu seyn scheinet. Weiter zur Rechten kömmt **Neuenstädten**, einige andere Dörfer und Landgüter, sodenn ein Theil von **Altona**, und **Hamburg** mit seinen stolzen und erhabenen Thürmen. Schade, daß man nicht jenseit der **Elbe**, **Haarburg** bemerken kann, welches durch Sandberge in einem Thale versteckt lieget. Nur einige Dörfer, einzelne Häuser, ein Wäldchen und der sich vor **Buxtehude** anfangende Moor, auf dem etliche Wohnhäuser befindlich, stellen sich hier nebst einigen Gärten dem Auge dar.

Gegen Süden hin erblickt man auf einem Berge, den gleichsam durch einen andern Berg bedeckten Ort, **Eindorf**, und weiter zur Rechten einige andere Dörfer, bis man endlich das in einem kleinen Abhang liegende Dorf **Ottensen**, zwar nur auf Sand- und Moorboden, aber doch mit angebaueten Feldern durchwebet, bemerket.

Weiter zur Rechten, fast gegen Westen, ist eine völlige Plaine, die nichts als den bloßen Kirchthurm, der noch dazu in Bäumen versteckt ist, vom Dorfe Apensen bemerken lässet: weiter davon aber stehet das angenehme, etwa 24 Minuten lange Wäldchen, das zum Neuenkloster gehört, und hinter demselben in einiger Entfernung der Flecken **Horneburg**, so wie in einer noch weitern Ferne **Agathenburg** und ein Thurm von **Stade** zu sehen ist.

Und von dieser Seite ist nach meiner Empfindung, die Gegend unserer Stadt am reizendsten; denn hier fängt sich das, wegen seiner Fruchtbarkeit allgemein bekannte **Alteland** an; Dorf an Dorf, und Kirchthürmer an Kirchthürmer, stellen sich dem Auge dies- und jenseits der Elbe, sowohl im **Altenlande**, als im Herzogthum **Holstein** dar. Und die Wiesen, Felder und Baumgärten, verrathen gleichsam den Wohlstand und das Glück der Einwohner dieser Gegend. Selbst ein **Virgil** würde bey deren Anblick wiederhohlen:

Hic ver purpureum, varios hic flumina circumfundit humus flores.

§. 2.

Ursprung der Stadt.

Nach dieser vorläufigen Beschreibung der Lage unserer Stadt leitet mich nunmehr die Ordnung auf den Ursprung derselben.

Die erste Gründung von den Burgflecken **Buxtehude** ist ganz ungewiß; und so sehr sich auch verschiedene gelehrte Männer bemühet haben, etwas sicheres und zuverläßiges davon zu entdecken, so unmöglich ist es ihnen doch aus Mangel der Nachrichten gewesen, die 1405 auf dem Rathhause mit verbrannt sind. Ich kann daher ebenfalls nichts zuverläßiges, und noch weniger etwas Neues davon angeben.

Indessen muthmaße ich doch, daß der Grund zum Burgflecken **Buxtehude**, vielleicht schon zu Anfange des neunten Jahrhunderts, als **Carl der Große**, das Christenthum in diesem Herzogthume einführte, und Kirchen und Schulen darinnen anzulegen befahl, gelegt worden ist. Ich kann zwar diese Vermuthung mit keinen zuverläßigen Nachrichten beweisen, sondern schließe solches nur daraus, weil es 1105 schon auf dem Berge vor **Buxtehude** eine verfallene, der Maria geheiligte Kapelle, und in dem Flecken **Buxtehude** eine alte, dem Apostel Petrus gewidmete Kirche gegeben hat *). Sollte auch diese Vermuthung etwas gewagt seyn, so würde doch wenig-

*) Man sehe die vermischten Abhandlungen der Herzogth. Bremen und Verden, IVte Sammlung, S. 182. Vogt. l. c. pag. 248.

nigstens so viel daraus erhellen, daß die Gegend um Buxtehude frühe bewohnt gewesen, wie die Ausdrücke von der angeführten Kapelle beweisen.

Dazu kommt noch, daß der 1511. verstorbene Erzbischof von Rohden ebenfalls geneigt ist, den Ursprung von Buxtehude in frühen Zeiten zu suchen. Istud oppidum (nempe Buxtehude) sagt er, *) est noviter munitum, et *dudum antequam munitum per Giselbertum fuit*, ad ecclesiam Bremensem pertinuit a tempore, quo Stadium cum veteri terra ad Episcopatum pervenerunt, et antequam Horburg (Horneburg) **) et Messeborg ***) construerentur. Et licet Giselbertus illud munivit, et fossatis et muro circumcingere cœpit, et se et suos successores exclusit, NB. *habitabant tamen ibidem dudum, diversi ministeriales*, ****) sub ditione ecclesiæ Bremensi degentes, absque ducis contradictione.

Demohnerachtet möchte ich doch den nachmaligen Flor dieses Fleckens noch nicht gleich in diesen frühen Zeiten suchen, ob es gleich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß er bald ein ziemliches Wachsthum muß erhalten haben. So viel ist indessen gewiß, daß Buxtehude im zwölften Jahrhundert, ob man gleich von den damaligen Nahrungszweigen, Gewerben und Be-

*) S. Manuscr. von J. A. Bremer. f. m. 42.

**) Dies geschah 1168. da Hartwich Erzbischof war.

***) S. Chron. Rastedense beym Meybom germ. civ. 2 Th. S. 105.

****) Rittermäßige Dienstmänner.

Beschäftigungen der Einwohner nichts weiß, ein nicht unbekannter, und auch schon ziemlich bewohnter und angebaueter Ort muß gewesen seyn. Denn schon 1135. hatte dieser Flecken das Glück, daß sich Kayser **Lothar** II. oder **Luther**, hier eine Zeitlang aufhielt, und dem Kloster zu **Wildshausen** *) ein Privilegium ertheilte. „Deßülven Jahres, was Käyser Luyder tho Buxtehude, „dar gaff he dem Kloster tho Wildshusen einen kayserli„chen Breef, u. s. w."

Die damals zum Burgflecken gehörigen Meyerhöfe erstreckten sich bis an das südöstliche Ende des Orts, etwa so weit, wo hernach zwischen den Jahren 1195 bis 1197. das Kloster **Buxtehude** erbauet worden ist, das in der Folge das **Altekloster** genannt wurde, um es von dem zu **Neuenkirchen** im **Altenlande** 1277. errichteten, und nach **Bredenbeck** zwischen **Horneburg** und **Butehude** verlegten Kloster, das gemeiniglich das Neue heißt, zu unterscheiden.

Damals gab es schon verschiedene adeliche Familien in **Buxtehude**, die das eben genannte Altkloster stifteten, wovon die Stiftungsworte also lauten: Anno domini 1197. constructum est monasterium vetus Buxtehudæ, a duobus nobilibus viris **) videlicet Henricho et Gerlacho, uterinis fratribus, et a generosa domina Floria,

*) S. Renner in seiner Chronik zu diesem Jahre.

**) Wahrscheinlich aus dem alten Geschlechte der Herrn Schulten von der Lühe, welche Gräfen des Altenlandes waren. Man sehe das Manuscript des Erzbischofs Rohden, unter dem Titel: de decima im Blocklande f. m. 66.

Floria, ejusdem domini Henrici uxore, ad laudem et gloriam Dei omnipotentis ac gloriosæ virginis Mariæ, sanctique Laurentii, ut conventus sanctimonialium, in eodem monasterio ordinem monasticum, secundum beati Benedicti regulam devote observet. Primus præpositus fuit religiosus pater Sigebandus, qui *ante hanc plantationem minister loci exstitit.* *)

Im Jahr 1273. beschenkte der Erzbischof **Giesel-bert von Brunkhorst** diesen Burgflecken mit dem **Stadtrechte**, erweiterte und vergrößerte ihn bis 1280: von 1280 bis 1285. ließ er die Festungswerke errichten, und den Stadtgraben, die **Viewer**, anlegen, und den 26sten May 1295. den Anfang mit der neuen Petrikirche machen. **) So urkundlich diese Nachricht ist, so scheinet sie doch, wenn man andere Meynungen damit vergleichet, manchen Widerspruch ausgesetzet zu seyn. So scheinet z. B. **Renner** bey dem Jahre 1191. da er von der Errichtung des Altenklosters redet, das Gegentheil zu behaupten, wenn er schreibet, „um disse Tiht buweden „etliche riddermätige Luide, dat olde Kloster, da wuste „man von der Stadt **Buxtehude** nichts to seggen:" allein er redet nur von ihr, in so fern als sie das Stadtrecht noch nicht erlanget hatte. In eben solchen Ausdrücken spricht er bey dem Jahre 1286. von **Buxtehude**, und giebt

*) Wenn ministri oder ministeriales vor Erbauung des Klosters im Orte gewesen, so ist auch gewiß damals und vorhin schon der Flecken Buxtehude gewesen.

**) Mushards Buxtehuder Chronik, S. 4.

giebt zu verstehen, als wenn es vor den Zeiten des Erzbischof **Giselberts**, ein unbebaueter Ort und Viehweide gewesen wäre: „he buwede ock Buxtehude, by „dem alten Kloster, dar de Stadt nun ist, dar was vor„hen een sidt deep orth, dar giengen des Klosters Koye, „unde dar de Parkerke nu steit, dar plog varhen de Melk„stede tho wosen.

Ihm ist daher auch **Martin Moller** *) gefolget, welcher zugleich einige Worte aus den Fundationsbrief des Altenklosters anführet, und behauptet, daß **Buxtehude** vor **Giselberts** Zeiten nur eine casa piscatoria gewesen sey; seine eigenhändigen Worte heißen „1297. ist das Altekloster fundiret," in dieser Fundation wird **Buxtehude** villa genannt, fuit enim illo tempore casa piscatoria, und hat der hohe Moor von der Este an, bis an das Holländerbruch, dem Kloster zugestanden. Omnem terram heißt es in dem Fundationsbrief et solitudinem juxta Eschedam fluvium, versus Orientem, de villa Buxtehuda usque ad Hollandos cum omni jure contulimus monasterio. Dieser Moor ist hernach durch einen freundschaftlichen Vergleich, den etliche Herren der Kollegiatkirche St. Andreä zu **Verden** und der Rath zu **Hamburg** errichtet, an die Stadt **Buxtehude** gekommen. **)

Aber

*) In seinen farragine historiæ patriæ. 1576.

**) Man sehe das summarische Verzeichniß, was auf den Gränztag zwischen dem Herzog Otto und denen von Buxtehude vorgefallen.

Aber so wie **Renner** im angeführten Orte von einem, dem vormaligen Burgflecken **Buxtehude** sehr nahe gelegenen Orte vielleicht schreibet, so zeiget auch **M. Möller** in den angeführten Worten selbst wider sein Vermuthen, daß vor der Stadt **Buxtehude** keine casa piscatoria gewesen, sondern der Ort ein villa, welches Wort eine offene, unbemauerte Stadt, Burgflecken, oder Flecken in alten Briefen und Schriften bedeutet. *)

Warum aber der Erzbischof **Giselbert** diesen Flecken zur Stadt gemacht und befestiget, war nach dem ChroniconRastedense **) folgende Ursach: er sollte nemlich eine Gränzfestung wider die Herzoge von **Lüneburg** seyn, welche bereits schon **Haarburg** dem Erzstifte entzogen hatten. Sed nuper omnia mira magnalia quæ perfecit Giselbertus, ædificavit civitatem sive oppidum Buxtehuda contra duces Luneburgenses, qui retroactis temporibus de diœcesi sua Hartesborg castrum abstraxerant.

Von dieser Zeit an nahm **Buxtehude** wegen der vielen ihm geschenkten Rechte, Freyheiten und Privilegien immer mehr an Nahrung, Gewerb und Einwohnern zu, und kam nach und nach in einen solchen Wohlstand, daß es 1369. unter die Zahl der Hansestådte aufgenommen wurde. Sein Ansehen war so groß, daß es, wie aus

ver-

*) So hieß zu Karl des Großen Zeiten Bremen villa publica. S. Adam Bremer Kap. 15. vergl. Konring exercitat. de urbibus german. §. 70. Krefting disc. msc. de R. B. cap. 3.

**) Beym Meibom, S. 105.

verschiedenen Quitungen von Lübeck zu ersehen, 20 Rthlr. Beytrag erlegte. Der berühmte Angel. Joh. Werdenhagen, nennt die Städte Stade und Burtehude, claras portiones fœderis hanseatici *) und in einer andern Schrift, welche den Titel hat, der vereinigten deutschen Hansestädte nothwendige Verantwortung, sammt angehängter Protestation wider etliche ausgestreuete Schriften, darinnen der uralte Hansische Bund vor eine verbotene Conspiration übel ausgerufen wird, — schreibet er Seite 113, daß dieselbe den Hanseatischen Bund jederzeit sehr nützlich gewesen sey. Die dort angeführten Worte heißen; tribus infra Hamburgum milliaribus, Boxdehuda situm est, oppidum Hanseaticum, quod fundato per viros nobiles a Boxtehuda virginum cœnobio, celeri crescere et augere cœpit, donec Rudolphi primi, cæsaris temporibus civitatis juribus et privilegiis a Giselberto Archiepiscopo donatum est civitatem. Esta fluvius ex ditione Lüneburg promanens perfluit, et inde in Albim delabitur, cujus occursu ita excrescit, ut naves onerariæ ex remotis locis tuto ad urbem appellere possint. Hansis fructuosa satis fuit. etc. Und nach eben diesem Werdenhagen Seite 1231. hatte Burtehude bey den Zusammenkünften der Hansestädte ihren Sitz und ihr Votum zunächst nach Stade, Nro. 24. Von dieser Zeit an, ist Burtehude bis ins sechszehnte Jahrhundert, eine nahhafte, gut bewohnte und wohlhabende Stadt

*) De rebus publicis hanseaticis, part. III. cap. 2. vergl. Seite 1056 und 1242.

Stadt gewesen. Es hat Zeiten gehabt, wo in den Ort selbst keine fremden Einwohner haben aufgenommen werden können; wie die Verordnungen von Seiten des Stadtraths vom Jahr 1593 und 1615 beweisen. Allein diese blühenden Zeiten verschwanden nachher, 1577, 1625 und 1664 verlohr die Stadt durch die Pest sehr viele Menschen, wodurch der Ort sehr entvölkert, und sein Flor in Abnahme kam. Vorzüglich unglücklich waren die Jahre 1625 und 1627 für Buxtehude, denn im ersten Jahre wüthete die Pest so sehr, daß täglich aus einem Hause vier Personen begraben wurden, und im lezten starben wieder in einem Jahre tausend Menschen. Dazu kamen noch die schweren Gelderpressungen und Kriegsunruhen im dreyßigjährigen Kriege, wo vorzüglich 1627 den Einwohnern von den kayserlichen Soldaten ihr Geld und was nur des Raubens lohnte, geraubt wurde. Von der Zeit an ist Buxtehude sehr im Verfall gerathen; sein Handel, seine Brauereyen, sein Wohlstand u. s. w. nahm ab, und mußte es wegen der folgenden schlimmen Zeiten immer mehr thun. In welcher guten Aufnahme übrigens unsere Stadt jezt ist, werde ich weiter unten beweisen, wenn ich von der jetzigen innern Beschaffenheit derselben, ihren Handwerkern, Künstlern, und Fabriken, rede.

§. 3.

Gewässer.

Die Gegend um Buxtehude ist mit sehr vielen Graben und Kanälen durchkreuzet, die den Einwohnern den Vortheil verschaffen, ihre erzeugten Feld- Garten-

oder Wiesengewächse zu Schiffe in ihre Wohnungen zu bringen. Den größten Nutzen aber hat die Stadt vom Estefluß. Er entspringt etliche Meilen von hier, nicht weit von den lüneburgischen Dörfern **Dashorn** und **Heimbrock**, gehet alsdenn durch die Aemter **Moisburg** und **Altekloster**, unter den Namen **Obereste**, wo er verschiedene Mühlen treibet, nach **Burtehude**, und ergießt sich eine Meile davon bey dem Dorfe **Kranz**, in die **Elbe**. Die Stadt **Burtehude** machet er zu einer Halbinsel, indem er sich auf der südlichen Seite vor dem Geestthor theilet, und der **Viewer**, über welche eine neue mit zwey Schwibbogen in diesem Jahre von Stein erbauete Brücke gehet, ihr Wasser mittheilet. Was nun diese nicht aufnehmen kann, gehet unter dem Nahmen **Fleeth**, bey dem königlichen Amthause, durch die Stadt und treibt eine große, dem König gehörende Mühle, die nahe an die 1500 Rthlr. Pacht giebt. Dieser Fluß ist sehr fischreich, enthält ausser andern Fischen viele Neunaugen, die aber meistens nach **Lüneburg** gehen,*) und formirt am nördlichen Ende der Stadt ein schönes Baßin, woran Natur und Kunst zugleich gearbeitet haben, und in welchem die mehresten Schiffe, die von **Holland**, **Altona**, **Hamburg** u. s. w. kommen, vor Anker liegen. Von diesen Baßins an ist die **Este** bis zu ihrem Ausfluß in die **Elbe**, in zwey große Dämme, die

*) Daß sonst die Este auch viele Lachse muß gehabt haben, ergiebt sich aus einer sehr alten Zeichnung, wo es ausdrücklich bey den Baßins an der Stadt zwischen dem Moor und Maschthor heißt, der Rathsherrn-Platz zum Lachsfang.

die wenigstens 12 Schuh hoch und 8 breit sind, eingedammet, durch welche verschiedene Siele und Schleusen gehen, wodurch die auf beyden Seiten des Flusses befindliche Wiesen gewässert und gedünget werden. Durch Hülfe der Ebbe und Fluth, welche in richtigen Stunden bis an **Buxtehude** gehet, wird sie schifbar. Jenseit der Stadt aber ist keine Fluth mehr zu bemerken. Sowohl die Fluth als Ebbe kommen jede 24 Stunden, zweymal. Die Fluth dauert zur ordinären Zeit sechs Stunden, die Ebbe fünf Stunden und etwa zwanzig Minuten. Ist der Wind aber aus Osten, so halten weder Ebbe noch Fluth ihre ordentliche Zeit, und zuweilen hält dieser Wind die Fluth so zurück, daß die Schiffer wegen des niedrigen Wassers kaum fahren können. Desto gefährlicher ist dagegen der Westwind bey Regen und Sturm, wo die Fluth oft so hoch steiget, daß sie bisweilen an, manchmal auch, doch nur selten über die Dämme gehet. Von der gewöhnlichen Fluth ist die Springfluth unterschieden, bey welcher das Wasser höher ist, und wenn die Nordwinde stark wehen, so haben die Dämme und die Gegend davon Verlegenheit. Dergleichen Unglück erlebte die Stadt, den 26sten Febr. 1625. in der Fastnacht, wo die Dämme an vielen Orten zerrissen, die Siele und Schleusen ausgehoben, viele Menschen und Vieh ersäuft, auch durch den starken Sturmwind viele Schiffe scheiterten. Ausser der bereits angeführten Ueberschwemmung hat die Stadt deren von jeher viele erlebet, welche aber alle anzuführen zu weitläuftig wäre. Nur einige der vornehmsten will ich davon bemerken, weil sie den hiesigen Einwohnern Licht geben, wie die vielen

Krümmungen an den Dämmen und die dabey befindlichen tiefen Wasserlöcher, auf den Wiesen entstanden. Der große Sumpf, der zunächst an den ersten Häusern vor **Estebrügge** ist, ist durch die große Wasserfluth den Freytag vor St. Margarethen 1485. durch den Durchbruch des Dammes entstanden. Weit gefährlicher war die Ueberschwemmung den 25sten October 1570. wo das Wasser den Damm gleich vor dem Moorthor durchbrach und eine große Bracke machte. Bey dieser Ueberschwemmung sind sehr viele Menschen und Vieh, Häuser und Güter, theils in, theils vor der Stadt umhergetrieben. Nicht viel besser gieng es 1626. Doch alles dieses Unglück war noch nichts gegen die zweyfache große Ueberschwemmungen im November 1628. wo in einem Monate die Dämme vor dem Moorthor zweymal durchbrachen, und nicht nur eine allgemeine Ueberschwemmung verursachten, sondern auch vielen Menschen das Leben raubten.

Sehr beträchtlich sind dagegen auch auf der andern Seite die Vortheile, die der Estefluß unserer Stadt verschaft, und **Buxtehude** würde, da es keinen Feldbau hat, und nur wenige Producte erziehet, ausserordentlich viel verliehren, wenn ihm solche nicht durch Schiffe zugeführet werden könnten. Dazu kommt noch, daß alle Tage, die Sonntage ausgenommen, ein Schiff von hier nach **Hamburg**, und eins von da zurück mit Kaufmannsgütern gehet, wofür der Schiffer fürs Schiffpfund 4 ggr. bekommt. Diese Güter gehen alsdann zu Lande von hier nach **Bremen** und **Verden**, erstere über **Zeven** und **Ottersberg**, letztere über **Sittensen** und **Rothen-**

thenburg. Die Straße nach **Bremen**, nach welcher Stadt die Fracht vors Schiffpfund 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Groschen zu stehen kommt, gehört zu der Handelsroute von Hamburg ins Münstersche, Holländische u. s. w. und die nach **Verden**, wohin die Fracht 16 bis 20 Groschen, auch wohl einen Rthlr. kostet, zu der Route von **Hamburg** durch **Westphalen** in das **Heßische**.

§. 4.

Beschaffenheit des Erdreichs.

Das Erdreich um **Buxtehude** ist auf der Nord- und Westseite schwer, und durchgängig von einer schwarzbraunen Farbe oder Moorerde: das auf der Ost- und Süd wie auch Südwest Seite, ist meistens bloßer Sand. Daher kommt es auch, daß in der Stadt kaum viere oder sechse sind, die Ackerbau treiben, weil die Ländereyen nicht dazu tauglich sind. Blos in dem zur Stadt gehörigen Moordistrikte wohnen 33 Familien, die sich zum Theil vom Landbau und Haushalt nähren. Worunter fünf neue Anbauer begriffen, die erst seit sechs Jahren sich angebauet haben. Das Getreide aber, welches in diesem Moordistrikte jährlich gebauet wird, ist so gering und so wenig, daß es kaum bemerket zu werden verdienet. Blos der Haber (avena sativa) trägt zur hiesigen Consumtion noch einigermaßen etwas bey. Meerrettig (cochlearia armoracia) und Heu sind die hauptsächlichsten Producte, die ausser den gewöhnlichen Gartenfrüchten gebauet werden können, und zwar so viel, daß von den erstern jährlich auf die 21000 Pfund, davon der meiste ausser Landes gehet; und von den letztern auf die 680000 Pfund, davon 70 bis 80000 Pfund an Fremde

verkaufet, erzeuget werden. Dagegen muß die Stadt fast alle mögliche Bedürfnisse einführen, als:

1) Rocken zu Brodt an die 18000 Braunschweiger Himten, und zum Brandteweinbrennen etwa 2100 Himten,

2) 5000 Himten Weitzen,

3) 8 bis 9000 Himten Gerste, Haber und Buchweitzen,

4) 200 Himten Bohnen,

5) etwa 100 Himten Kartoffeln, denn diese werden meistens alle, die zur Consumtion hier nöthig, gebauet,

6) ohngefehr 200 Schock weissen und Savoje Kohl,

7) 75 bis 80 Stück Kühe und Ochsen,

8) über 300 Kälber,

9) 350 Hammel und Schaafe,

10) 200 Stück Lämmer,

11) 350 Stück Schweine,

12) 40 Orthoft Wein,

13) 4 Orthoft Franzbrandtewein,

14) 12 Orthoft Weineßig,

15) 3 bis 4000 Pfund Toback,

16) 9 bis 10000 Pfund Zucker,

17) etwas über 4000 Pfund Syrup,

18) 8 bis 9000 Pfund Koffee. Ehedessen war die Consumtion des Koffees weit beträchtlicher, seitdem aber der Cichorienbau im Gang gebracht, ist sie merklich vermindert,

19) 4 bis 500 Pfund Thee,

20) Der Betrag an Gewürz aller Art ohngefehr 1000 Rthlr.

Ich werde unten bey den Fabriken, die wir hier haben, auch von unsern hiesigen Nahrungszweigen ein eben so genaues Verzeichniß geben.

§. 5.

Thierreich.

Auch die Viehzucht kann und wird in dem zu unserer Stadt gehörigen Districte nicht getrieben. Indessen halten doch viele der hiesigen Stadteinwohner sowohl, als die in dem zur Stadt gehörigen Moordistrikte wohnende Bürger, Kühe, auch befassen sich die letztern, so viel es der Umfang ihrer Ländereyen verstattet, mit der Schaafzucht. Wenn man daher alles zusammenrechnet, so beläuft sich die Anzahl des Hornviehes mit Inbegriff der Kälber auf 280 Stück, und der Schaafe auf 1260. Die Zahl der im hiesigen Gerichtsbezirk vorhandenen Pferde aber, welche die Fuhrleute, Moorbürger u. s. w. blos zu ihrem Gebrauch und Erwerb halten, erstrecket sich ohngefehr auf 80 Stück. Die Anzahl der Schweine läßt sich nicht bestimmen. Es wird hier auch kein Vieh fett gemacht, als was die Brandteweinbrenner etwa auswärts kaufen und zum Verkauf nach Hamburg auf dem Stalle fett machen.

§. 6.

Viehweiden und Wiesenwachs.

Zu Viehweiden und Wiesenwachs sind hauptsächlich die gegen Nordost vor dem Moor- und Marschthore dies-

und jenseits der Este liegenden weitläuftigen Districte von Ländereyen ausgesetzet, welche durch die Bewässerungen dieses Flusses, woraus Schleusen und Graben in die Wiesen gehen, gedünget, recht gute Gräserey hervorbringen. So gut aber diese Wiesen auch immer sind, so könnten sie doch in einem weit blühendern Zustande, und noch weit einträglicher seyn, wenn diejenigen, die den Einwohnern der Stadt gemeinschaftlich gehören, wie an andern Orten, vertheilet würden. Im Jahre 1757. ist von unsern Mathematikus, Herrn **Matthias Rolfs** eine Charte von den Viehweiden vor dem Moorthore aufgenommen worden. Der Maaßstab ist von 200 Ruthen Altenländer Maaßes, die Ruthe zu 14 Fuß gerechnet, nach dieser Charte haben diese Wiesen folgende Größe:

1) Der große Pferdebrock	10	Morgen	86	Ruthen,	
2) Der kleine Pferdebrock	5	'	78½	'	
3) Die große Bollenwiese	2	'	75	'	
4) Die kleine Bollenwiese	1	'	22	'	
5) Die kleine Herrenwiese	3	'	21	'	
6) Die große Herrenwiese	6	'	5½	'	
7) Die Schweinsweiden,					
8) Das Bürgerworthalterstück	2	'	94	'	
9) Die Ländereyen hinter der Oberweide	10	'	88	'	
10) Das Gerichtsstück	—	'	116	'	
11) Der Faulebruch	35	'	51½	'	
12) Die Unterweide	89	'	37	'	
13) Die Mittelweide	55	'	92	'	

14) Die Oberweide 84 Morgen 28 Ruthen,
15) Die hohe Tanne 41 ‚ 118 ‚

Wenn und wie übrigens diese Wiesen alle an die Stadt gekommen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Einige mögen wohl von den Pröbsten im Altenkloster an die Stadt geschenket, andere nach und nach angekauft worden seyn. Von einigen habe ich Nachrichten gefunden. So ist im Jahr 1348. von den Bürgermeistern **Johann Gippe** und **Herrmann Bredehövet** der Bisterfeldshof und eine darneben gelegene Wiese von den Herrn **von Schulten** zum Besten der Stadt gekaufet worden, welche nach des seeligen Burgemeister **Möllers** *) Meynung der Borgtdick und das Faulebruch sind; und 1354. die kleine Bollenwiese und die hohe Tanne, erstere für 30, letztere 130 Mark von dem Herrn **von Brobergen.** Der hohe Moor ist durch einen freundschaftlichen Vertrag, wie solches aus dem summarischen Verzeichniß, was auf dem Gränztage zwischen Herzog **Otto** und denen von **Buxtehude** 1582. vorgefallen, zu ersehen, an die Stadt gekommen. Die Liebefrauen-Weide ist den 26sten Jul. 1580. für 450 Mark vom **Altenkloster** an die Stadt gekauft, welcher Kauf den 18ten November 1612. nochmals bestätiget worden ist. Noch früher nemlich 1509. kam das Holländerbruch, welches damals noch ein Busch und Wüste war, für 200 Gülden an **Buxtehude**, von den zwey Brüdern **Erdmann** und **Melchior von Schulten.**

Und

*) In seinen Farrag. histor. patriæ pag. 721.

Und schon 1365. kaufte der Stadtrath und die Geschwornen der St. Petrikirche, von den Brüdern, **Heinrich** und **Barthold Heimbrock**, die Wiese von den ehemaligen Probstesdamm bis an die Lohe, für 20 Mark Hamburger Pfennige. *)

§. 7.

Moor und Waldungen.

Die ehemaligen guten Waldungen und Forste von **Buxtehude**, welche nach dem Vergleich mit dem Probst **Johann**, und dem Holzgräven **Johann von Borgst** von der **Este** bis nach **Ottensen**; und nach einem andern Vergleich mit den Junkern auf den **Delm** vom 20sten Sept. 1588. von **Buxtehude** bis nach **Apensen** sich erstrecket, sind schon seit langer Zeit von unsern Vorfahren abgetrieben: und weil man nie daran gedacht, dieselben für die Nachkommen wieder anzupflanzen, so ist auch jetzt in dem hiesigen Gerichtsbezirk, einige wenige Bäume ausgenommen, überall fast gar kein Holz vorhanden.

Dagegen aber ist in dem vor der Stadt zum Ort gehörigen Moordistrikte ein Stück Moor von 400 Morgen und 86 Ruthen befindlich, aus welchem bisher so vieler Torf gestochen und gefahren worden, als zur nothdürftigen innern Consumtion erforderlich gewesen ist. Dieses Moor liegt sichtbar über der Fläche des Erdbodens, und ist mit keiner andern Erde, als die ihm eigen ist,

*) Nach Valent. Heinsius Rechenbuch S. 237. war damals die Münze so gut, daß 12 Pfennige besser waren als ein Mark Silber.

ist, bedecket. Er gränzet gegen Norden an die Kälberweide und das Schützenland, gegen Osten an die Unterweide und hohe Tanne, gegen Süden an das Lüneburger und gegen Westen an das Altekloster-Moor. Es ist dieser Torfmoor die meiste Zeit des Jahres weich und schwammigt, und das Wasser, das die Farbe des Moores annimmt, sieht einer Lauge ähnlich. Hin und wieder findet sich etwas Salpeter, der wie eine dünne Haut auf dem Wasser liegt. In solchen Stellen hat der Torf etwas blaue Flecken und Adern, und wenn er ausgegraben ist, einen üblen Geruch und eine rothe Asche, da hingegen der gute, mit keinen Salpeter vermischte Torf, der Nase nicht so beschwerlich fällt, und eine weiße Asche hinterläßt. Ich habe mit 2 Stücken Torf, davon das eine recht schwarz, schwer und fest war, einen Versuch angestellt und gefunden, daß ein Stück, welches 14 Zoll lang, 6 breit und 4 hoch, etwas über 2 Pfund wog, beynahe 3 Stunden Feuer hielt. Das andere Stück aber wog nur ein Pfund 21 Loth; es war schwärzlich grau, und nicht von der Festigkeit wie das erste, brannte auch nur eine Stunde und etliche vierzig Minuten. Am allerschlechtesten ist der braune und gelbe Torf, denn er hält zum Theil kaum eine Viertelstunde Feuer.

Hier und da findet man im Moor gelbes und röthliches Moos, Moorbeerstauden, eine Art rundes und spitziges Gras, wilden Rosmarien und Heyde beyderley Art, doch mit dem Unterschiede, daß wo viel Wasser ist, man wenig, wo er aber trockner liegt, mehrere Heyde findet.

Nach einer gegebenen Verordnung vom 30sten May 1695. darf jeder Einwohner zu seiner jährlichen Noth-

durft aus diesem Moore Torf graben, doch nur so viel, daß ein Giebelhaus 10 Tagewerke, eine Bude 4 und ein Keller 3 gräbet. Haben die Besitzer aber nicht so viel nöthig, so können sie entweder weniger graben, oder den Ueberfluß an andere Bürger, keinesweges aber an Auswärtige oder Fremde verkaufen, und zwar das Fuder von 10 guten Strohkörben für eine Mark, jetzt aber für 1 Mark 8 Schill.

Schade, daß dieser für **Burtehude** so wohlthätige Moordistrikt schon so ausgegraben, daß der erforderliche Torf bald auswärts wird müssen gekauft werden. Der ausgegrabene Moor ist uhrbar gemacht, und fünf neuen Anbauern eingegeben, welche das Land anbauen. *)

(Die Fortsetzung von der innern Einrichtung und Beschaffenheit der Stadt Burtehude folgt.)

VII.

Bevölkerungs-Verhältnisse der Bergstadt Clausthal, von 1733 bis 1787.

In der unterhaltenden, wichtigen und nützlichen Lehre von dem Verhältnisse der Geburten, Sterbfälle und Ehen zu den lebenden Menschen, vereinigt sich mit so vielen

*) Es müssen schon vor alten Zeiten Anbauer in diesem Moore gewesen seyn, denn 1592 ließ der Magistrat die Häuser niederreißen, wie aus dem pœnal mandat vom Kayser Rudolph den II. Speyer den 5ten Nov. 1592. erhellet.

len anderen völlig entschiedenen Sätzen, auch der in unbestreitlicher Zuverläßigkeit, daß der bewundernswürdigen Uebereinstimmung ohnerachtet, wornach die Natur das Entstehen, Daseyn und Aufhören ihres ersten zum Sterben bestimmten Geschöpfes auf dem ganzen Erdboden, in einzelnen Ländern, Provinzen und Staaten so weislich geordnet hat, dennoch bey abgesonderten Theilen der großen Societät des Menschengeschlechts sehr hervorstehende Verschiedenheiten statt finden. Clima, Geschäfte, Lebensart, Sitten, jedes für sich kann Ursache erheblicher Abweichungen von den allgemeinen Bevölkerungs-Regeln werden. Destomehr verdienet dann der Gang der Bevölkerung und Mortalität aus solchen Gegenden und Orten eine aufmerksame Beobachtung, wo alle jene mitwirkende Umstände sich so ausgezeichnet von ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit unterscheiden. Und in keiner von den größeren Städten der hiesigen Churlande, trift man solche wohl mehr mit einander vereiniget an, als zu Clausthal.

Ganz vorzüglich schätzenswürdig scheint mir dahero der Werth der vieljährigen Populations-Nachrichten zu seyn, welche aus ächter Quelle geschöpfet, in beygedruckter Tabelle mitgetheilt werden.

Um nun über die Resultate der hier in so mannigfaltigen Summen zusammengesetzten Zahlen nähere Betrachtungen anstellen zu können, müssen noch einige allgemeine Bemerkungen vorangehen.

In dem Seelen-Register fehlen die auf den (Gruben) Zügen in den Zechenhäusern und bey der Hütte, wie

wie auch in den umherliegenden **Mühlen** wohnende Personen, deren Anzahl sich auf 100 und darüber belaufen soll. Gleichwohl haben genannte Orte zu den Zahlen der übrigen Rubriken ihre Contingente mit hergegeben, und darum wird dann überall, wo Beziehung auf die Zahl der Lebenden genommen ist, für diese Lücke ein Aequivalent angesetzet.

Ausser jenen abwärts liegenden Wohnungen, ist auch das Flecken **Buntenbock**, $\frac{1}{2}$ Stunde von **Clausthal** entfernt, daselbst mit eingepfarret. Von diesem Theil der Gemeinde begreift aber die Tabelle nichts in sich.

Alle in doppelten Zahlen vorkommende nicht aus der Tabelle entlehnte Brüche, sind auf nächst ähnliche in einfacher Zahl reducirt worden.

Die Schlüsse, wozu eine jede ihrer Rubriken besonderen Anlaß giebt, will ich nunmehro auf diese allgemeine Anmerkungen in gleicher Ordnung mit den Rubriken selbst folgen lassen.

Ehen

sind überhaupt in den berechneten 55 Jahren zu **Clausthal** geschlossen worden 3596.

Ihr Verhältniß zu den Lebenden, ist nach den verzeichneten verschiedenen Epochen sehr ungleich. Am längsten blieb es unverändert in dem Zeitlaufe von 1738 bis 1747. Am vortheilhaftesten stand es von 1762 bis 1767. Am nachtheiligsten aber beym Anfang und Schlusse der Berechnung. Die Durchschnitts-Summe des ganzen Zeitraums ergiebt, daß während desselben nur auf 122 Einwohner des

Orts

Orts eine Ehe gerechnet werden kann. Noch mehr verliert dieses Verhältniß, wenn man wegen der nicht mit im Seelen-Register befindlichen Eingepfarrten auf den Hütten, Zechhäusern und Mühlen 5300 Menschen, als den ohngefähren Betrag derer hinzurechnet, welche binnen 53 Jahren alda gelebt haben. Alsdann kömmt nur eine Ehe auf 124, 06.

Mit diesen Beobachtungen die von einigen anderen Orten zu vergleichen; so scheint zwischen **Halle** und **Clausthal** hierin die nächste Aehnlichkeit zu seyn, da man an ersteren Orte auf 124 Menschen eine Ehe rechnet. **Berlin** und **Leipzig**, wo auf 102 Einwohner eine Ehe angeschlagen wird, haben ein vortheilhafteres Verhältniß. Auch bleibt Clausthal in Absicht der Ehen unter der Proportion stehen, welche **Süßmilch** von den Churmärkschen Dörfern angiebt, die sich zwischen 95 und 117 hält, *) und noch viel weiter entfernt sich solche von denen in den Holländischen Städten, wo auf 60, 70 bis 80 Personen, eine Ehe kömmt.

Leichter und zuverläßiger Verdienst, sind ohnstreitig die besten Beförderungsmittel des Ehestandes. Ganz natürlich muß man daher auch in den Zeiten, wie der stärkere Betrieb der Bergwerke häufigeren Erwerb verschafte, mehrere Ehen auf dem Harze als gegenwärtig erwarten, da der Bergbau gegen vorherige Zeiten beträchtlich abgenommen.

Gleichwol ist die Disserenz bey weiten nicht so beschaffen, als vermuthet werden dürfte. Die letzteren 25 Jahre

*) **Göttliche Ordnung**, 1r Theil, viertes Capitel §. 56. nach der Baumannschen Ausgabe.

re gegen die vorhergehende gleiche Periode gehalten, kömmt aufs Ganze nur ein Unterschied von 55 Ehen heraus, welche jener Zeitraum weniger als dieser enthält. Und sieht man dabey auf das Verhältniß der Ehen zu den Lebenden in den verschiedenen fünfjährigen Abschnitten: so zeigt die leztere Hälfte der genannten 50 Jahre im Ganzen eine bessere Proportion mit 1: 120, 36, als die erstere mit 1: 124, 45, und zwey Abschnitte der neuesten Hälfte haben solche Verhältnisse, welche alle einzelne Proportionen der älteren Hälfte übertreffen. Nur allein die lezteren fünf Jahre unterscheiden sich durch eine merkliche Abnahme der Ehen.

Es wird hieraus sehr wahrscheinlich, daß die mehrere und mindere Beschäftigung beym Bergbaue, nicht die einzige Wirkungskraft sey, wovon das Steigen und Fallen des Verhältnisses der Ehen zu den Lebenden in **Clausthal** abhängt.

Die größeste Zahl der geschlossenen Ehen findet sich in den Jahren 1734, 39 und 58, die geringste in den Jahren 1760 und 71. Jene belief sich auf 92 bis 94, diese sank bis zu 30 und 27 herunter. Wahrscheinlich wurde die große Verminderung der Ehen im Jahr 1760 durch den damaligen Krieg veranlasset, der viele heyrathsfähige Mannspersonen ins Feld führte. An der Abnahme der Ehen im Jahre 1771 war die Beschwerlichkeit des Unterhalts, wegen des damaligen Mangels und Theurung der vornehmsten Lebensbedürfnisse, ohnbezweifelt Ursache.

Geburten.

Lebendig zur Welt gekommener Kinder sind überhaupt während den verzeichneten 55 Jahren vorgefallen 16550. Werden diesen die todtgebohrnen Kinder, deren

Fünf und funfzigjährige Liste

der Copulirten, Gebohrnen, Gestorbenen und Confirmirten, von 1733 bis 1787, nebst der Anzahl der Lebenden und Communikanten,

in der Bergstadt Clausthal.

Im Jahr	Copulirte Paare.	Geb. nebst Todtgeb. Söhne.	Töchter.	Ueberhaupt	Gestorbene. Todtgeb. Kind.	Bergleute	Ungeborn	Ueberhaupt	Confirmirte. Söhne	Töchter	Ueberhaupt	Personen laut Seelenreg. Unter u. von 1 bis 14 Jahre.	Erwachsene	Ueberhaupt	Communikanten.	Verhältniß, von Jahrfünf zu Jahrfünf, zwischen den Ehen zu den Lebenden wie 1 zu	Ehen zu den Gebohrnen wie 1 zu	Gebohrnen zu den Leb. wie 1 zu	Gestorbenen zum Leb. wie 1 zu	Verunglückten zu den Gestorb wie 1 zu	Confirmirten zu den Geborn wie 10 zu	Gestorbenen zu den Gebohrnen wie 10 zu
1733	77	196	182	390	12	6	289															
34	92	206	173	395	16	3	241															
35	79	173	173	367	21	3	282	107	101	208	—	—	8765									
36	54	204	196	413	13	3	264	44	62	106	—	—	8930									
37	55	151	178	336	7	4	461	30	39	69	—	—	8918	—	141, 55	5, 32	25, 94	26, 42	69, 86	29, 13	12, 36	
38	82	138	165	315	12	2	428	98	80	178	—	—	8696									
39	92	174	182	366	10	6	280	151	129	280	—	—	8780									
40	52	169	153	333	11	3	483	52	80	132	—	—	8685									
41	61	168	177	349	4	9	345	95	99	194	—	—	8538									
42	69	135	147	290	8	3	217	98	107	205	—	—	8602	—	121, 63	4, 64	26, 19	24, 70	71, 87	16, 71	9, 42	
43	80	157	144	304	3	4	381	143	133	276	—	—	8530									
44	81	176	193	376	7	2	218	101	103	204	—	—	8616									
45	67	156	140	309	13	3	209	87	92	179	—	—	8574									
46	59	159	141	309	9	—	280	102	85	187	—	—	8616									
47	64	169	128	304	7	3	410	78	45	123	—	—	8476	—	121, 97	4, 56	26, 72	28, 57	124, 88	16, 53	10, 69	
48	81	140	143	290	7	5	408	98	108	206	—	—	8293									
49	79	168	144	321	9	7	305	90	79	169	—	—	8364									
50	76	141	137	299	21	1	433	88	88	176	—	—	8325									
51	60	163	191	368	14	4	251	26	31	57	—	—	8183									
52	72	176	174	357	7	5	291	38	57	95	—	—	8090	—	112, 10	4, 44	25, 84	25, 03	76, 72	23, 25	9, 68	
53	65	147	141	297	9	2	243	49	40	89	—	—	8113									
54	62	169	150	332	13	3	357	61	63	124	—	—	8109									
55	59	174	156	342	12	3	233	92	92	184	—	—	8096									
56	56	132	165	308	11	4	293	53	67	120	—	—	8278									
57	54	138	135	283	10	6	492	52	69	121	—	—	7997	—	137, 13	5, 27	25, 98	25, 08	88, 66	24, 48	9, 65	
58	94	150	159	319	10	3	332	75	84	159	—	—	7622									
59	61	161	178	344	11	6	272	89	85	174	—	—	7426	5479								
60	30	156	151	326	19	4	279	67	77	144	—	—	7474	5696								
61	42	127	128	268	13	4	500	78	60	138	—	—	7325	5016								
62	49	145	148	302	9	3	352	74	72	146	—	—	6972	5294	133, 40	5, 64	23, 61	21, 22	86, 75	20, 48	8, 98	
63	67	117	138	270	15	6	302	79	74	153	—	—	7024	4751								
64	78	145	119	279	15	2	215	60	62	122	—	—	6946	4460								
65	88	147	151	308	10	4	237	65	81	146	—	—	7003	4510								
66	81	128	148	288	12	3	221	105	94	199	—	—	7115	4685								
67	61	157	163	340	20	3	282	61	83	144	—	—	7238	4662	94, 18	3, 96	23, 78	28, 09	69, 83	19, 43	11, 81	
68	60	146	144	303	13	5	233	80	74	154	2344	4883	7327	5078								
69	60	164	179	352	9	2	224	87	89	176	2367	5108	7475	4611								
70	66	141	131	287	15	3	308	79	77	156	2376	5177	7553	4883								
71	27	132	123	266	11	5	227	69	48	117	2420	5100	7520	4171								
72	63	108	85	200	7	2	511	61	61	122	2325	4949	7274	4184	134, 59	5, 10	26, 38	24, 71	88, 41	19, 42	9, 36	
73	66	126	119	255	10	1	273	62	84	146	2313	4879	7192	4107								
74	82	164	136	298	8	4	227	84	71	155	2396	4939	7335	3972								
75	81	141	131	280	8	6	218	66	87	153	2423	4953	7376	3805								
76	74	157	148	313	8	3	248	71	83	154	2537	5010	7547	3983								
77	56	164	155	327	8	6	271	65	72	137	2557	4995	7552	4065	103, 35	4, 11	25, 79	29, 91	61, 85	19, 77	11, 90	
78	64	136	144	295	15	2	182	81	84	165	2572	5111	7683	4123								
79	58	149	116	273	8	2	171	83	89	172	2621	5133	7754	4122								
80	68	150	127	288	11	4	164	79	68	147	2726	5128	7854	4170								
81	57	159	131	305	15	1	167	83	100	183	2786	5206	7992	4100								
82	52	129	146	287	12	4	325	83	76	159	2725	5237	7962	3854	131, 25	4, 84	27, 17	38, 89	77, 61	17, 53	13, 95	
83	53	150	159	321	12	4	206	96	104	200	2732	5325	8057	4077								
84	57	131	99	243	13	1	252	87	85	172	2759	5285	8044	3500								
85	49	155	135	298	8	3	343	86	68	154	2615	5248	7863	3329								
86	65	134	131	277	12	5	199	71	66	137	2600	5259	7859	3142								
1787	60	142	136	285	7	5	359	72	73	145	2693	5266	7959	2903	140, 07	5, 01	27, 93	29, 27	75, 50	17, 62	10, 47	
	3596	8390 excl. der Todtgebornen.	8160	17160	610	200	16194	4131	4180	8311	—	—	419891	—	122, 53	4, 77	25, 64	26, 80	80, 97	19, 70	10, 59	

ren 610 gewesen, noch beygezählt, so ist das Total aller Geburten 17160.

Hiernach also kämen im Durchschnitt auf jede Ehe 4,77, Geburten. Dieses Verhältniß bleibt aber nicht ganz unverrückt bestehen, wenn für die unehelichen Geburten ein Abzug gemacht wird. In der mitgetheilten Tabelle sind solche nicht besonders aufgeführt. Bey Ermangelung näherer Angaben, will ich hier den Betrag der unehelichen Geburten aus den zehn Jahren 1778 bis 1787 zum Grunde legen. *) Alsdenn sind für jede zehn Jahre 216 uneheliche Geburten in Rechnung zu bringen. Von den verzeichneten 55 Jahren, würden folglich überhaupt 1188 Geburten als unehelich zu betrachten seyn.

Diese Voraussetzung gereichet desto weniger zur Erleichterung des Schlusses auf eine vortheilhafte eheliche Fruchtbarkeit zu **Clausthal**, da bey obigem Anschlage das Verhältniß zwischen den unehelichen und ehelichen Geburten, wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ seyn würde, die sonstige Durchschnitts-Summe der hiesigen Lande aber, solches wie 1 zu beynahe 18 bestimmt. **)

Zieht man nun erwehnte Präsumtive uneheliche Geburten ab, so bleiben noch 15972 eheliche über, welche auf jede Ehe etwas mehr als $4\frac{1}{2}$ geben. Hiedurch zeichnet sich denn Clausthal auf eine ganz vorzügliche Weise mit den Erfahrungen über seine eheliche Fruchtbarkeit gegen diejenigen

*) S. Annal. 2r Jahrg. 3s St. S. 220.
**) Klockenbring Aufsätze verschiedenen Innhalts, 1r Bd. S. 21.

gen aus, welche Süßmilch anführt *) die von mehreren genannten Städten und Provinzen, höchst selten die Zahl von 4 Geburten überschreiten, und woraus im Ganzen diese zur Mittelzahl abstrahirt worden.

Gedachte ausserordentliche eheliche Fruchtbarkeit ersetzet dann ziemlich in der Bevölkerung, was wegen des minder vortheilhaften Verhältnisses der Ehen gegen die Lebenden zu **Clausthal** abgeht.

Am ergiebigsten an Geburten, waren die Jahre 1733, 34 und 36. Im lezteren erreichten solche die höchste Zahl von 413. Dieses Jahr gieng gerade vor einer großen Sterblichkeit vorher. Seitdem aber kamen die Geburten in den Jahren, wo über 8000 Einwohner gezählt wurden, nur noch viermahl über 350; nemlich in den Jahren 1739, 44, 51 und 52. Am unfruchtbarsten waren die Jahre 1742, 72 und 84. Das erstere und leztere gab nur auf 33 Lebende Eine Geburt, und das mittlere sogar nur auf 36. Eine sehr merkwürdige Folge der bedrängten Zeiten des Jahrs 1771.

Im Ganzen eheliche und uneheliche Geburten zusammen genommen, stehet das Verhältniß der Geburten gegen die Lebenden zu **Clausthal**, wie 1 : 25, 64 folglich zwischen der höchsten und mittleren Zahl der Beobachtungen, die man im **Süßmilch** findet. **) Seit den letzteren zehn Jahren hat es sich jedoch mit jenem Verhältnisse wirklich verändert; es ist so weit gesunken, daß auf mehr als 27 Le-

*) **Göttliche Ordnung**, 1r Th. 5s Cap. S. 83, 84, 85, 86.

**) S. dessen Ordnung Cap. 6. §. 116.

Lebende nur eine Geburt kömmt. Von 1757 bis 1768. stand die Proportion am besten. Sie kam derjenigen gleich, welche **Süßmilch** am a. O. von 39 holländischen Dörfern anführt. Mehr wünschenswerth als nachtheilig wäre gedachte Aenderung des Verhältnisses, wenn etwa solche von verminderten unehelichen Geburten herrühren sollte.

Bey dem Unterschiede des Geschlechts der Getauften ergeben sich folgende Resultate:

In den ersten 25 Jahren von 1733 bis 1757. sind getauft
4079 Söhne, 4008 Töchter, mehr Söhne 71

In den 2ten 25 Jahren von 1758 bis 1782. sind getauft
3599 Söhne, 3492 Töchter, mehr Söhne 107

In den letzteren 5 Jahren von 1783 bis 1787. sind getauft
712 Söhne, 660 Töchter, mehr Söhne 52

Ueberh. sind get. 8390 Söhne, 8160 Töchter, mehr Söhne 230

Der Total-Ueberschuß des männlichen Geschlechts der Getauften bringt also 1 auf $35\frac{11}{23}$ vom weiblichen Geschlecht welches noch nicht volle 3 Procent ausmacht. So ungewöhnlich sich dieses Verhältniß von anderen Wahrnehmungen unterscheidet; *) so merkwürdig weichet solches in den verschiedenen Abschnitten der berechneten Jahre von sich selbst ab.

Wäh-

*) Klockenbring a. a. O. S. 18. Nach denen hier aufgestellten Bemerkungen, sind 5 bis 7 Procent der gewöhnlichste Maaßstab zu obigen Verhältnisse. Nach allgemeinen Beobachtungen sind gegen 1000 Mädchen 1050 Knaben zu rechnen, zu **Clausthal** kommen aber nur 1028 des letzteren Geschlechts gegen 1000 von ersterem.

Während des Zeitlaufs von 1733 bis 1757. ist nur gegen $56\frac{3}{7}\frac{2}{1}$ Mädchens Ein Knabe mehr getauft worden, welcher Ueberschuß nicht ganz zwey Procent beträgt. Schon viel erheblicher wird solcher in den 25 Jahren von 1758 bis 1782; er verhält sich wie 1 zu $32\frac{68}{107}$ und hat also über drey Procent gegeben. Ganz ausserordentlich hoch ist aber derselbe seit dem Zeitpunkte von 1783 bis 1787. gestiegen, worin auf $12\frac{9}{13}$ Mädchen Ein Knabe mehr gezählt wird, welcher Gewinn 8 Procent bringt.

In keinem Theile des Zusammenhangs der menschlichen Fortpflanzung scheint die Natur nach so schwankenden Regeln zu handeln, als bey dem Verhältnisse der weiblichen und männlichen Geburten. Auffallend ist schon oft dessen Verschiedenheit, wenn man Länder gegen Länder vergleicht, noch hervorstechender wird solche jedoch, wenn die Geburtslisten kleinerer Societäten von 5 bis 10 oder mehreren Jahren zusammengehalten werden.

Die periodischen Ungleichheiten, welche alle bisher angeführte Resultate enthalten, zeigen sich auch in Absicht der todtgebohrnen Kinder.

In den 25 Jahren von 1733. bis 1757. kömmt auf 30 leb. Geburten 1 todtgebohrnes Kind.

— — — — — 1758. — 1782. — — 24 —

— — — 5 — — 1783. — 1787. — — 26 —

Ueberhaupt in obigen 55 J. auf 28 leb. Geb. 1 todtg. Kind.

Hiernach haben also die neueren Zeiten mehr leblose Geburten, als die älteren. Jedoch ist das nachtheiligste unter den angeführten Verhältnissen nur um ein geringes

von

von demjenigen abweichend, was **Süßmilch** aus sehr vielen zusammengetragenen Listen zu 4 Procent berechnet hat *). Hingegen enthalten die Angaben des Herrn **Klockenbring** von den hiesigen Landen, welche aus 8jährigen Tabellen gezogen sind, eine geringere Anzahl von todtgebohrnen Kindern, da solche im Ganzen nur $3\frac{1}{2}$ Procent, in einigen Provinzen aber, nemlich im Lüneburgischen und Hoyaischen noch weniger betragen **).

Gestorben

sind vom Anfange bis zum Schlusse der aufgeführten 55 Jahre, nach Abzug der todtgebohrnen Kinder, überhaupt 15584 Menschen, und mit Einschluß derselben 16194.

Hiervon kommen

auf die 25 Jahre von 1733. bis 1757. — 7828.
— — — — — 1758. — 1782. — 6449.
— — 5 — — 1783. — 1787. — 1307.

Im Durchschnitt starben also jährlich

in der ersten Periode $313\frac{3}{25}$
— — zweyten — $257\frac{24}{25}$
— — dritten — $261\frac{7}{5}$

Aus den letzteren 50 Jahren von 1738 bis 1787. incluf. beträgt die ganze Summe der Verstorbenen, ohne die todtgebohrnen Kinder, überhaupt 14643. Im Durchschnitt kommen hievon auf jedes Jahr $292\frac{45}{50}$.

*) Göttliche Ordnung I. Th. §. 81. III. Th. S. 90. u. f. f.

**) S. dessen Aufsätze verschiedenen Inhalts, I. B. S. 23.

Es sind gestorben

v. 1783 bis 1762 bis 8033., im Durchs. also jährl. 321 $\frac{8}{25}$

-- 1763. — 1787. — 6610., — — — — 264 $\frac{10}{25}$

Vergleicht man die ganze Summe aller Gestorbenen mit der angegebenen Zahl der Lebenden, so verhalten sich erstere gegen letztere im Durchschnitt, wie 1 zu 26, 80. Am vortheilhaftesten stand das Verhältniß von 1777. bis 1782. Es starb während dieses Zeitraums nur 1 von 38, 89.

Diese einzige Ausnahme abgerechnet, übertrift die Sterblichkeit zu Clausthal durch alle Epoken diejenige, welche **Süßmilch** von den kleinen Städten mit $\frac{1}{32}$ zur Regel macht *) und entspricht auch nicht den Beobachtungen, wornach sonst in gebirgigten Gegenden, die längste Lebensdauer statt zu finden scheint. **) Die ungesunden Arbeiten, womit die Berg- und Hüttenleute sich von Jugend auf beschäftigen, ihre übrige nicht sehr regelmäßige Lebensart und enge Wohnungen, welche Umstände auch verschiedene Arten der Epidemien unter ihnen, besonders bey den Kindern, mit vorzüglicher Gefahr verknüpfen haben wohl hieran die mehrste Schuld. Ueberdem dürfte vielleicht noch in Anschlag gebracht werden, daß der gemeine Bergmann die angeordneten vortreflichen Medicinalanstalten, nicht immer ihrer Absicht gemäß benutzet. Endlich aber möchte auch mit Rücksicht darauf zu nehmen seyn, daß in dem berechneten

Zeit-

*) S. göttliche Ordnung 2 Cap. §. 28.

) **Moheau über die Bevölkerung von Frankreich, S. 205. u. s. w.

Zeitraume 8 Jahre vorkommen, die das gewöhnliche Maaß der Mortalität des Orts sehr weit überschreiten.

Es starben nemlich *)

im Jahr	1738.	überhaupt	416,	folglich	einer	von	21
— —	1740.	—	472,	—	—	—	$18\frac{1}{2}$
— —	1747.	—	403,	—	—	—	$21\frac{1}{4}$
— —	1748.	—	401,	—	—	—	21
— —	1750.	—	412,	—	—	—	$20\frac{1}{3}$
— —	1757.	—	482,	—	—	—	$16\frac{2}{3}$
— —	1761.	—	487,	—	—	—	$14\frac{1}{4}$
— —	1772.	—	503,	—	—	—	$14\frac{2}{3}$

Sechse von jenen unglücklichen Jahren fallen in die erste Hälfte der funfzigjährigen Periode von 1738. bis 1787. und nur zwey, welche aber von allen die stärkste Mortalität hatten, in die letztere. Neun Jahre zeichnen sich dagegen durch eine vorzüglich geringe Sterblichkeit aus.

Es starben **)

im Jahr	1742.	überhaupt	209,	folglich	einer	von	$41\frac{1}{2}$
— —	1744.	—	211,	—	—	—	$41\frac{1}{4}$
— —	1745.	—	196,	—	—	—	$44\frac{1}{3}$
— —	1778.	—	167,	—	—	—	$46\frac{5}{8}$
— —	1779.	—	163,	—	—	—	48
— —	1780.	—	153,	—	—	—	52
— —	1781.	—	152,	—	—	—	$53\frac{1}{3}$
— —	1783.	—	194,	—	—	—	42
— —	1786.	—	187,	—	—	—	$42\frac{2}{3}$

*) Die Todgebohrnen sind in den hier angeführten Zahlen weggelassen. Rechnet man solche hinzu; so kömmt noch eine größere Sterblichkeit heraus.

**) Auch hier hat man bey den Verstorbenen, die todgebohrnen Kinder nicht mit in Anschlag gebracht.

der größte Theil dieser Jahre, worinn der Tod so schonend war, ist ein Eigenthum der neueren Zeiten, und höchst merkwürdiger Weise folgen binnen neun Jahren deren sechse nahe aufeinander. Ob die Natur hiebey ihre gewöhnlichen Forderungen aus verborgenen Ursachen so sehr gemäßiget habe, oder der Grund ihrer gemilderten Oekonomie auf nennbaren Umständen beruhe, das verdiente wohl von Beobachtern näher untersucht zu werden, welche genaue Localkenntnisse besitzen.

Ueberhaupt hat die Sterblichkeit zu **Clausthal** in der letzteren Hälfte der aufgestellten langen Zeitfolge, sich sehr vortheilhaft vermindert. Während der Epoche von 1735 bis 1762. war das Verhältniß der Gestorbenen gegen die Lebenden, wie 1 zu 24; hingegen von 1763 bis 1787., wie 1 zu 30, und steht deshalb der Ort von letztgedachter Periode her, wieder im Stande einer zunehmenden Bevölkerung.

Unter den Verstorbenen befinden sich an umgekommenen Bergleuten in den aufgezeichneten 55 Jahren überhaupt 200. Im Durchschnitt ist also dieser Verlust jährlich nicht voll auf 4 Menschen anzuschlagen, und bringt jene Summe auf 81 verstorbene, nur einen verunglückten. Dies weit geringere Resultat, als man das Verhältniß nach anderen Beobachtungen anzunehmen gewohnt ist, kommt hier desto unerwarteter, da die Bergleute von Jugend auf, täglich mit gefahrvollen Arbeiten umgehen.

Confirmirt.

sind in den 55 Jahren 8311 Kinder. Die Zahl der Getauften aber betrug 16550, folglich war beynahe die Hälfte schon vor dem 14ten Jahre ein Raub des Todes geworden. Nur 36 fehlen hieran, welche von der Zahl der Verstorbenen 8239 überschiessen. Eine sehr traurige Erscheinung, die sich von anderen über die Gesetze der Sterblichkeit der hiesigen Lande beobachteten Erfahrungen zu entfernen scheint *), nach welcher sonst mehr als die Hälfte von den Gebohrnen jenes Alter zu erreichen pflegt, Die Kinderkrankheiten müssen wohl nothwendig zu **Clausthal** sehr viel gefährlicher als anderswärts seyn. Je tiefer man in Betrachtungen hierüber eindringt, desto schmerzhafter ist der Anblick; dennoch aber mag ich hiervon nicht gleich wieder ablenken, weil es vielleicht möglich wäre, dadurch Veranlassung zu geben, daß man Mittel gegen diese anscheinend widernatürliche Sterblichkeit erfände, welche in den Resultaten einzelner Jahre das Durchschnittsmaaß noch weit übersteigt.

So hatten die Jahre 1838, 39 und 40 lebendige Geburten 981; hievon aber kamen in den Jahren 1781, 52 und 53 nur zur Confirmation 241. Es waren folglich von jener Summe schon 740 vor dem 14ten Jahre, mithin 499 mehr gestorben, als dieses kurze Ziel erreicht hatten. Im Jahre 1750. hatten 278 Kinder das Leben

*) S. Klockenbring Aufsätze verschiedenen Inhalts I. B. S. 29. Nach der hier aus achtjährigen Tabellen aufgestellten Berechnung, waren im **Ganzen** von 1000 Lebendiggebohrnen nur 373 bis zum 14ten Jahre verstorben.

erhalten, und 14 Jahr hernach wurden nur 122 confirmirt, welches voraussetzet, daß 156 aus der ersten Zahl ihr Daseyn schon wieder verlohren gehabt. Getauft waren in den Jahren 1758 und 59. zusammen 642 Kinder. Confirmirt aber sind in den Jahren 1771 und 72. nicht mehr als 239; man vermisset daher an denen, deren Confirmation hier zu erwarten gewesen wäre, 403, wovon die mehrsten wahrscheinlich unterdessen bey den Verstorbenen mit angezeichnet stehen.

Zum Vortheil der neueren Zeiten, ist jedoch in dem Verhältnisse der Confirmirten gegen die Gebohrnen eine merkliche Aenderung eingetreten. Die Periode von 1738 bis 1762. hat lebendige Geburten gehabt 8087; und confirmirt sind darinn 4060. Hingegen betrug von 1763 bis 1787. die Zahl der ersteren 7091, und der letzteren 3850. Dorten fiel also, bis auf eine Kleinigkeit nach, die Hälfte der Gebohrnen bey der Confirmation hinweg; hier aber blieben noch 305 über die Hälfte der Gebohrnen.

Unter den Confirmirten waren

von 1738-1762.	2035 Kn.	2025 M.	also mehr Kn.	10
— 1763-1787.	1915 —	1935 —	also mehr M.	38
In beid. Perioden	3950 —	3978 —	— — —	28

Hiernach zu urtheilen, muß die Sterblichkeit der Knaben in neueren Zeiten zugenommen haben, weil, wie vorhin angeführt worden, der Ueberschuß der männlichen Geburten sich vermehrt gehabt, und es sich umgekehrt bey der Confirmation verhält.

Im

Im Ganzen scheint jedoch die frühere Anstrengung der Knaben auf dem Harze zu beschwerlichen Arbeiten, ihre Jugendjahre nicht sehr zu verkürzen, da anderen Beobachtungen zufolge, bis zum 15ten oder 16ten Jahre 27 Knaben gegen 25 Mädchen zu sterben pflegen.

Das Seelen-Register

müßte eine weit größere Personen-Zahl enthalten, wenn nicht viele den Wohnort verliessen, um anderwärts ihren Erwerb zu suchen. Denn nach Abzug der Gestorbenen bleibt ein beträchtlicher Ueberschuß an Gebohrnen.

v. 1733-1757. sind getauft	8087,	gest. 7828,	mehr get. 259
—1758-1782. —	— 7091,	— 6449,	— — 642
—1783-1787. incl.	— 1372,	— 1307,	— — 65
Ueberhaupt sind demnach mehr getauft			966

dennoch aber am Schlusse dieses Zeitraums gegen 900 Personen weniger, als im Anfange desselben vorhanden gewesen. Eine andere Art des Verlustes läßt sich unter jener Voraussetzung gar nicht denken. Der stärkste Abstand findet sich von 1734 bis 1757. Im letzteren Jahre wurden 933 Personen weniger als im ersteren gezählt. Hiezu hat mit beygetragen, daß ums Jahr 1746. ein ansehnlicher Transport Bergleute, wovon einige ihre Familien mitnahmen, nach **Süd-Carolina** gegangen ist. Wenigeren Einfluß litt die Population von der Entfernung einiger zwanzig Bergleute, die ums Jahr 1756. auf Requisition des **Königs von Spanien** für die Quecksilber-Bergwerke zu **Almada** angenommen wurden.

In dem Zeitlaufe von 1747 bis 1762. übertraf im Ganzen die Summe der Gestorbenen die Zahl der Gebohrnen. Unvermeidlich mußte daher Verminderung der Einwohner entstehen. Von letzterwehntem Jahre an kommen aber nur noch 5 vor, welche jener Epoke hierin gleich gewesen sind, nemlich der Zeitraum von 1768 bis 1772. Alle übrige Abschnitte gaben überschießenden Gewinn.

Das anhaltende Abnehmen der Einwohner trat mit 1757. ein. Ihre Zahl kam bis zu 6940. Dahin gelangte sie 1764. Die Differenz zwischen den Summen der genannten beyden Jahre beträgt 1057. Von der Zeit an hat sich die Anzahl der Einwohner fast immer wieder steigend erhalten, und ist sogar zwey Jahre hindurch über 8000 hinausgegangen, nachdem eine solche Höhe seit 27 Jahren nicht erreicht war. Mehrere wohlangelegte Unternehmungen lassen hoffen, daß mit der Zeit für den redlichen, fleißigen Bergmann wieder ein neuer Verdienst aufblühen, und hiedurch auch diese berühmte Bergstadt den Seegen einer guten Bevölkerung fortdaurend genieſſen werde.

VIII.

Beobachtungen über den Milzbrand, eine sehr merkwürdige Hornvieh-Krankheit.

Im August 1789. meldete das Amt Meinersen an hohe Landesregierung, daß zu Uetze und an einigen

gen anderen Orten eine bedenkliche Seuche unter dem Hornvieh ausgebrochen sey. Der Lehrer bey der Vieharzeneyschule zu **Hannover**, Gestütmeister **Havemann**, ward sofort zur Untersuchung dieser Krankheit abgeschickt, und stattete solcher von den gemachten merkwürdigen Beobachtungen, folgenden Bericht ab.

Das sich seit verschiedenen Wochen in den Dörfern **Uetze** und **Hänigsen**, Amts **Meinersen**, und dem Gerichtsdorfe **Wathlingen**, geäußerte Sterben unter dem Rindviehe, welches ich Ew. Exzell. hohen Befehl gemäß sorgfältig untersucht habe, ist die nemliche Krankheit, nemlich der sogenannte Milzbrand, der im verflossenen Sommer in einigen Dörfern des Amts **Meinersen**, und vor zwey Sommern in verschiedenen Oertern der Amtsvoigtey **Eicklingen** herrschte.

Diese Krankheit, die sich zwar der Erfahrung zufolge, bey dem gewöhnlichen Umgange, nicht von dem kranken dem gesunden Viehe mittheilet, sondern lediglich aus allgemeinen Ursachen ihren Ursprung nimmt, ist in Rücksicht dessen, daß sie viel Vieh befällt, und obgleich dieses zum Theil kaum Zeichen von einer Krankheit äussert, dennoch sehr viel davon ums Leben bringt, äußerst gefährlich. In **Uetze** sollen, mit Inbegriff des sämmtlichen Viehes, was seit dem Frühjahre her crepirt ist, und um dessen Todesursache man sich anfangs nicht bekümmert hat, und neun kranker Stücke, die geschlachtet worden sind, etwa dreyßig Stück das Leben verlohren haben. Bey meiner Ankunft daselbst fand ich weder krankes noch crepirtes Vieh, auch wurde in den zwey Tagen meines Daseyns keines krank. Zu **Hänigsen** sol-

sollen 12 Stück verreckt seyn, und eines fand ich noch daselbst krank. Zu **Wathlingen** sollen 21 Stück crepirt seyn, und 1 Stück war noch krank.

Es ist zwar an allen Orten etwas von dem mit der Krankheit befallenen Vieh bey der Anwendung verschiedener Mittel besser geworden, allein im Ganzen ist mehr crepirt als geheilt worden.

Ich habe es mir äußerst angelegen seyn lassen, die Ursachen dieser für den Landmann äusserst schädlichen Viehkrankheit zu erforschen, und glaube nach genauer Erwägung aller Umstände, und meiner innigsten Ueberzeugung den Hauptgrund derselben unläugbar in den genossenen und verdorben gewesenen Nahrungsmitteln zu finden. Das Vieh was in den benannten Oertern von dem sogenannten Milzbrande angegriffen wird, weidet auf einer erstaunend großen Ebene, die größtentheils sehr niedrig liegt, viele sumpfige Stellen hat, zum Theil bruchigt ist, und bey vielem und anhaltendem Regen, von der Fuse und den kleinen Flüssen überschwemmt wird. Sie ist auch diesen Sommer gutentheils unter Wasser gewesen, und man trift noch gegenwärtig, ohngeachtet der seit einiger Zeit gewesenen Trockniß, daselbst große Stellen an, die so naß und sumpfig sind, daß man Mühe hat, solche mit Stiefeln zu paßiren. Die Gräserey, die auf den niedrigen Stellen wächst und fürs Vieh eine sehr ungesunde Nahrung ist, verräth auch selbst einem Unkenner ihre große Verderbniß durch eine kranke gelbbraune Farbe, dabey ist sie an manchen Stellen mit einem ausgetrockneten Schlick bezogen, daß nach meinem

Er-

Ermessen nichts anders, als durch Fäulniß aufgelösete Pflanzen sind.

Als ich auf Ew. Exzellenzen hohen Befehl diese Viehkrankheit vor zwey Jahren in der Amtsvoigtey **Eicklingen**, und voriges Jahr in dem Amte **Meinersen** untersuchte, überzeugte ich mich damals schon, daß der Hauptgrund davon in der Weide liegen müsse. Die Witterungs-Beschaffenheit kömmt auch an und vor sich ebenwohl mit in Betracht, denn eine anhaltende feuchte Luft hat sowohl einen unmittelbaren schädlichen Einfluß auf das Vieh, als eine anhaltende große Trockniß und Dürre, oder plötzlich große Veränderung in der Witterung, und befördert gerne den Ausbruch der bösen Krankheiten, wenn das Vieh durch zuvor genossenes, verdorbenes und ungesundes Winter- oder Sommer-Futter einen Krankheitsstof in seinen Leibern erzeugt hat.

Als Beweise dieser meiner Behauptung, daß die Hauptursache der damaligen Viehkrankheit in der genossenen übeln Nahrung ihren Grund habe, kann ich nicht unterlassen, folgende Bemerkungen und Thatsachen unterthänigst anzuführen:

1) In allen Orten ist der sogenannte Milzbrand erst nach dem im Monat Junii gehabten anhaltenden Regen und der daher entstandenen Ueberschwemmung der Viehweiden zum Vorschein gekommen.

2) In **Uetze** ist bisher nur dasjenige Vieh, das auf der feuchten und niedrigen Weide, die am meisten von der Ueberschwemmung gelitten, geweidet, von der Krankheit befallen worden: dahingegen ist die sogenannte Ochsenheerde, die bey weitem mehr auf

An-

Anhöhen und auf der Heyde weidet, und nur des Nachmittags auf einen Theil der niedrigen Weide kömmt, bislang völlig von der Krankheit verschont geblieben.

3) In **Wathlingen** wird auch nur das Vieh, das auf der niedrigen und überschwemmt gewesenen Weide weidet, von der Krankheit befallen, dahingegen die eine Heerde, die auf den Anhöhen weidet, bisher noch kein einziges Stück verlohren haben soll. Endlich

4) darf ich nicht unbemerkt lassen, daß selbst vergangenen Winter einem Einwohner in Wathlingen vier Stück Vieh am sogenannten Milzbrande verreckt sind, und wie der dasige Prediger versichert, so soll dieses Vieh mit Heu von überschwemmt gewesenen Wiesen, das zugleich schlecht eingeerndtet, und das vor dem Futtern nicht gehörig geklopfet und ausgestaubet worden, ernähret worden seyn.

Daß bey etwas feuchten Jahren auf dem dasigen feuchten Weidengrunde keine dem Viehe gedeihliche Gräserey wächset, ist eine allgemein bekannte Sache. Auch weiß man aus Erfahrung, daß nach solchen Jahren im Frühjahr, sowohl ungewöhnlich viel Rindvieh, als auch vornemlich Füllen an wassersüchtigen Zufällen und Fäulung der Eingeweide crepiren.

Es ist unleugbar gewiß, daß die niedrigen Weidegründe durch Canäle und Abzugsgraben trockener gemacht und sehr verbessert werden könnten. Die Gräserey würde durch eine solche Vorrichtung eine gesunde Beschaffenheit

er-

erhalten, und dem Anwuchs der Sümpfe und Wasserpflanzen, dessen Genuß dem Vieh scharfe Säfte, mithin Krankheitsstoff erzeuget, würde dadurch aufs kräftigste vorgebeuget werden.

Es sind auch die dortigen vernünftigen und einsichtsvollen Landwirthe von dem großen Nutzen der Abzugsgraben vollkommen überzeugt und wünschen sehnlich die Vorrichtung derselben. Ich meines Theils vereinige daher mit jenen Landwirthen den innigsten Wunsch, daß Ew. Excellenzen geruhen möchten, die zweckmäßige Vorrichtung der Abzugsgraben, den bey dieser niedrigen Weide interessirten Dorfschaften gnädigst zu befehlen.

Der Landmann beobachtet bey seinem Viehverlust eine unbegreifliche Nachläßigkeit in Absicht der anzuwendenden Vorbeugungsmittel. Es ist ihm gleich alles zu beschwerlich, und der schmeichelhafte Gedanke, sein Vieh würde wohl gesund bleiben, macht ihn in diesem Stücke größtentheils unthätig. Ich habe ihm zur Präservation den Gebrauch des Weinessigs täglich zu einer starken Tasse voll, wie auch die Anwendung eines Eiterbandes vor die Brust, als Mittel, die weder kostbar noch sehr mühsam anzuwenden sind, nachdrücklichst empfohlen. Als Heilmittel habe ich den Landleuten als ein wohlfeiles und leicht zu habendes Mittel den Gebrauch der süßen Milch zu wenigstens einem Quartier mit 2 Eßlöffeln voll Honig und 2 Schuß Schießpulver vermischt, täglich 4mal gegeben, angerathen. Als ein zuverläßigeres aber kostbareres und nur in den Apotheken zu habendes Heilmittel, habe ich ihnen ein Pulver, daß aus 12 Loth sal ammo-

moniac, 6 Loth Salpeter und 4 Loth Campher besteht, täglich zu 3 mal, jedesmal einen guten Eßlöffel voll mit Wasser vermischt, zu geben, wie auch ein in Terpentinöhl getränktes Eiterband vor die Brust gelegt, empfohlen.

Die in Uetze gewesene Krankheit unter den Schweinen, woran gegen 40 Stück crepirt seyn sollen, und die gegenwärtig aufgehört, hat nach allen dem, was ich davon habe erforschen können, unleugbar ihren Grund in dem Genusse des Blutes und des Fleisches von dem am sogenannten Milzbrande verreckten Viehe. Es ist von vielen crepirten Schweinen bekannt, daß sie davon gefressen und darauf krank geworden sind, so wie es denn auch von Hunden und Katzen ist bemerkt worden, daß sie nach dem Genusse des Bluts und Fleisches krank geworden und entweder crepirt sind, oder doch wenigstens krank geworden, und einen stark geschwollenen Kopf bekommen haben. Seit der Zeit, daß man mit dem verreckten Viehe vorsichtiger verfahren, ist auch nichts weiter von Schweinen krank geworden und crepirt.

Es ist um so weniger einigem Zweifel unterworfen, daß in dem Blute des kranken Viehes ein unbegreiflich scharfes und eindringendes Gift seyn müsse, indem nicht nur zwey Menschen den feuchten Brand davon an den Händen bekommen und eines jämmerlichen Todes gestorben sind; sondern es sind auch noch jetzt 2 Personen in Uetze, wovon der eine ein Metzger, welcher krankes Vieh geschlachtet, und hiernach Anfangs ein paar rothe Flecken an den Fingern bekommen hat; nach einigen Tagen ist er aber von einem sehr heftigen Fieber befallen wor-

worden, wornach denn die rothen Flecke sich heftiger entzündet, und in wahre Karbunkel übergegangen sind. Die andere Person ist eine Frau, die ebenwohl Blut von einem geschlachteten kranken Viehe an einem Fuße bekommen, wornach nach und nach fünf Karbunkelgeschwüre erfolget sind. Beyde Menschen klagen noch jetzt über ein Brennen in den Geschwüren, und sind völlig überzeugt, daß das Blut des geschlachteten Viehes die Ursache davon sey.

So gewiß es auch ist, daß das warme Blut des am sogenannten Milzbrande kranken und geschlachteten Viehes einen schädlichen Einfluß auf den Menschen hat, wenn es ihm auf die Haut gebracht wird, so habe ich aller sorgfältigen Erkundigung ohngeachtet nicht erfahren können, daß das Blut des erkrankten oder crepirten Viehes, nachdem es erkaltet, eine gleiche Schädlichkeit geäußert habe. Ich habe selbst an den Händen des Abdeckers, der das an der Krankheit verreckte Vieh anfangs abgeledert hat, nicht das geringste von Flecken und Geschwüren wahrnehmen können. Und wiewohl in den Geschichten der Viehseuchen ähnliche traurige Beyspiele, als man in **Uetze** erfahren, aufgezeichnet sind, so ist doch auch hier ausdrücklich bemerket worden, daß sich der schädliche Einfluß des Bluts auf die Menschen bey geschlachtetem Viehe gefunden habe. Auch ist, soviel ich erfahren können, sowohl das Vieh, was vorigen Sommer im Amte **Meinersen** am sogenannten Milzbrande, als auch an andern Orten, crepirt ist, alles von den Abdek-

kern abgeledert worden, ohne daß es diesen Schaden verursacht hätte.

Ich kann aus obigen Wahrnehmungen nichts anders urtheilen, als daß die in dem Blute enthaltene giftige Schärfe nur so lange zum Eindringen in die menschliche Haut geschickt ist, als sie durch einen beträchtlichen Grad von Wärme verdünnt und flüchtig erhalten wird. Nachmals wenn das Vieh crepirt und das Blut erkaltet ist, so scheint es sein flüchtiges und leicht eindringendes Gift verlohren zu haben, und nur blos schädliche Würkung auf die Thiere zu äußern, wenn es von ihnen gefressen und in dem Magen wieder erwärmt und flüchtig gemacht wird.

Nach obigen Wahrnehmungen scheint es mir daher ohne Gefahr geschehen zu können, daß das in Uetze und andern Orten am sogenannten Milzbrande fallende Vieh abgedeckt wird. Indessen muß ich nicht unbemerkt lassen, daß solches nicht eher, als bis es erkaltet ist, geschehen dürfe. Auch daß der Abdecker sich nicht anders, als mit völlig unverwundeten Händen damit abgebe, und die Vorsicht beobachte, sich jedesmal vor und sogleich nach dem Abledern seine Hände mit Weineßig, worin etwas Sal ammoniac aufgelöst, sorgfältig abzuwaschen.

IX.

Biographische Nachricht von dem verstorbenen Herrn General-Major von Scheither.

Der Königl. Großbrittannische, Churfürstl. Brschw, Lüneburg. General-Major, **Georg Heinrich Albrecht von Scheither**, Chef des vierten Cavall. Regiments, hat am 25sten Julii dieses 1789sten Jahres zu **Haarburg** die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselt.

Er war gebohren den 18ten Decbr. 1731. Frühe, schon im 14ten Jahre seines Alters, weihete ihn sein in der hohen Würde eines Generallieutenants verstorbener Herr Vater zu der Kriegeswissenschaft ein, da er ihn mit sich zum Feldzuge am Rhein nahm.

Er war damals Gefr. Corporal beym Regimente **von Maydel**, in welchem sein Herr Vater noch als Major diente. Kaum hatte er sich im Felde sehen lassen, als seine hervorstechenden guten Anlagen die Augen der Befehlshaber anzogen, daher er noch vor zurückgelegtem 14ten Jahre ohne sein Suchen als Fähndrich bey dem Corps Grenadiers zu Pferde, unter dem Obersten **Burggrafen von Breitenbach** angesetzt wurde. Um den Kriegesdienst im Felde mehr zu lernen, zog er im Jahr 1747. als Volontair nach **Holland** und **Brabant**. Auch veranlaßte ihn die Absicht, sich noch durch andere Kenntnisse für seine Bestimmung weiter auszubilden, nachdem er 1754. Lieutenant geworden war,

eine Reise durch das südliche Teutschland, in die Schweitz, nach Italien und Frankreich zu unternehmen, eilete aber zurück, als der siebenjährige Krieg ausbrach.

Er versicherte sich sofort der Gnade Sr. Hoheit, des die alliirte Armee commandirenden Herzogs von Cumberland, in dessen Suite er, nachdem er Capitain-Lieutenant geworden war, als Adjutant aufgenommen wurde. Bald hernach hatte er die Ehre, als er bey Tecklenburg mit einer Patrouille von 16 Reutern ein feindliches Infanterie-Commando von einem Officier und 24 Mann überfiel, der erste zu seyn, welcher Kriegs-Gefangene in das Lager der alliirten Armee einführte. Mit einem aus allen hannöverschen Cavallerie-Regimentern ausgezogenen Commando, wurde er nun, den Feind zu beobachten, nach dem Solling gesandt, wo er sich nicht nur durch verschiedene glückliche Scharmützel einen Namen machte, sondern auch aus freyer Regung ein Verdienst um die Armee erwarb, weil er ein paar hundert Büchsenschützen, welche bis zur Convention bey Kloster Zeven in Kriegessolde blieben, an sich zu ziehen, seine Gelegenheit wahrnahm.

Ein neuer Heerführer, des Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschw. Durchl. übernahm die Anführung der alliirten Armee. Auch dieser nahm ihn als Adjutant in seine Suite; und in Kurzem vertrauete er ihm die Anführung eines starken Infanterie-Commando's, welches auf der Insel Wilhelmsburg postiret wurde,

um

um das belagerte Schloß Haarburg auf der Elbseite einzuschliessen.

Es ehrete ihn aber nicht nur während des siebenjährigen Krieges der durch Aufträge von Bedeutung sich offenbarende Beyfall der Feldherrn; er fand Kriegsruhm, weil er ihn suchte, nachdem er 1758. Capitain geworden war, als Stifter und Anführer des durch seinen Namen berühmt gewordenen Scheiterschen Corps. In weniger denn 3 Monaten, nach dem vom Könige hiezu empfangenen Auftrage hatte er es vollzählig beysammen, daß es beritten, bewafnet, mondirt zur Armee stieß, und gleich bey der ersten Expedition, die er damit bewerkstelligte, machte er es den Feinden furchtbar, denn er passirte mit einem Theile seines Fußvolks in der Nacht vor dem 1sten Junii 1758. auf Kähnen den Rhein, verjagte bey Homburg drey französische Bataillons, erbeutete Munition, Bagage und 6 Canonen, brachte alles nebst den Gefangenen in Sicherheit, bis auf eine Canone, welche bey der Einschiffung in den Rhein fiel. Es folgten eine Menge wohl angelegter Unternehmungen, von denen zu ihrer Zeit die öffentlichen Blätter voll waren.

Ruhm und auch Wundennarben, die ihn an das Gefecht ohnweit Zierenberg und an das Jahr 1760, darin er Major geworden war, erinnerten, brachte er mit sich zurücke aus dem Kriege, zu welchem er, ungeachtet seiner bey Zierenberg erlittenen Verwundung durch 3 Hiebe und einen Streifschuß, und der damit verbunden gewesenen Gefangennehmung mit noch wankenden Kräften zurückgekehret war, und worin er bis zum Friedensschlusse 1762. ausharrte.

In der Musse des Friedens noch für die Gegenstände der Kriegeskunst thätig, lebte er der Bestimmung seines Kopfes und Herzens gemäß, darüber nachdenkend, davon schreibend. So entstand unter seinen Händen eine Sammlung von Materialien zur Geschichte der Truppen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, vielleicht die stärkste und genaueste, die vorhanden ist. Auch, doch mit der Bescheidenheit, sich nicht zu nennen, theilete er der Lesewelt **Fragmente militärischer Betrachtungen** im Drucke mit, welche Kennern gefielen. Selbst die Reise, die er 1768. nach den Gegenden, welche vor kurzem in **Sachsen, Böhmen, Schlesien** durch Kriegsvorfälle merkwürdig geworden waren, hinthat, mag so beurtheilt werden, daß sie mit in seinen Plan, immer vollkommener für seinen Beruf zu werden, gehörte.

Einen Lohn seines Verdienstes muß man es nennen, daß er im Jahre 1762. zum Oberstlieutenant, 1777. zum Obersten, 1786. zum Chef des 4ten Cavallerie-Regiments, 1787. zum Generalmajor erkläret wurde. Natürlich aber war es bey einem solchen würksamen Leben, und bey Schicksalen, wie es die seinen gewesen, das körperliche Schwachheiten, unter denen er aus Diensteifer sich nicht schonte, ihn frühe, zu frühe für den Militairstand, auf die Baare legten; Er starb nach einer beynahe 14monatlichen Krankheit am Schlagflusse, in einem Alter von 57 Jahren 7 Monaten und 7 Tagen, im 44sten Jahre seiner Kriegesdienste, im 28sten Jahre seines 1762, mit Fräulein **Justine Wilhelmine von Langen** angetretenen Ehestandes, worin er 5 Kinder erzeuget hat, von denen

2 Söhne

2 Söhne und 2 Töchter noch leben, und um seinen Tod mit ihrer Mutter itzt trauren.

Ein zum Denken und Handeln gleich thätiger Geist, meist nur auf den einen Zweck, welcher sein erwählter Lebensberuf war, hingekehret, schnell besonnen, kühn unternehmend, vest entschlossen, beharrlich arbeitsam, unerschrocken unter Hindernissen und Gefahren, schmückte den Mann, der, weil er sich selbst durch wissenschaftliche Kenntnisse und große Erfahrungen von frühen Jahren an, mit rastlosem Eifer ausbildete, in der schweren Kunst, kriegerische Unternehmungen wohl anzuordnen, sich hervorzuthun das Glück gehabt.

Sein Herz hatte das Gepräge seines Geistes. Er war zurückhaltend gegen Unbekannte, kaltsinnig gegen verdächtig scheinende, heftig, meist aus Liebe und Pflicht gegen diejenigen, die so eben sein Misfallen erregten, unbiegsam gegen Widerstrebende, doch nicht so sehr, daß er unversöhnlich gewesen, und über die Schranken der ihm nöthig scheinenden Vertheidigung vorsetzlich hinausgegangen wäre.

Herzlich liebte er seine Freunde, die er für Freunde erkannte; und wie viel er Gutes andern in der Stille gethan habe, dieß ist nur wider seinen Willen bekannt geworden, mehr ist hierüber zu vermuthen, als man weiß, weil er sich Mühe gab, es zu verbergen.

In der Religion ist er seiner ersten und alten Ueberzeugung getreu geblieben, ohne durch Zweifel angefochten zu werden, er war, sich demüthigend, ein Anbeter Gottes und Jesu.

X.

Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 8ten August 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Aug.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld						
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Churprinz Georg August	—	—	5401	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1683	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	26705	—	959	273	—	2	—	100
Carolina	13	—	67858	—	39863	—	465	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	96	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	16764	—	56936	—	900	36	—	3600
Bergmanns Troſt	—	—	5464	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Roſenbuſch	—	19	4602	—	5850	—	150	2	—	150
Grüner Hirſch	—	6	—	7428	200	—	30	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	7404	1140	192	—	—	2	—
St. Eliſabeth	1	10	5104	—	2607	207	—	—	—	30
Herzog Chriſtian Ludewig	2	—	8535	—	5792	—	543	—	—	30
St. Margaretha	3	—	1633	—	3055	32	—	1	—	40
Sophia	—	3	—	8840	1598	—	168	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	—	—	1031	975	—	151	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	56072	7423	19	—	—	3	—
Kranich	3	—	9136	—	10408	88	—	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	499	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	585	130	—	90	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	49989	3282	—	212	—	2	10
Engliſche Treue	2	—	—	1090	4528	2003	—	—	2	10
Königin Charlotte	—	—	—	1658	—	—	—	—	¼	10
Joſua	—	2	—	3027	408	—	114	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Aug.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath Fl. á 20 mgr	Schuld Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	25	—	85489	5840	—	3238	—	12	—
Zilla	3	—	—	53211	7486	—	7	—	2	—
Alter Segen	3	25	—	11148	10570	—	3238	—	2	35
Silber Segen	2	15	6529	—	4047	—	1194	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	32076	4120	—	990	—	2	10
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	12259	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	3126	—	—	—	—	2	—

3) Zu St. Andreasberg.											
a) Inneres Revier.											
Catharine Neufang	1	15	90915	—	6350	—	1381	8	—	500	
Samson	2	35	103013	—	11570	88	—	10	—	1000	
Gnade Gottes	—	30	—	45005	2428	—	624	—	3	20	
Abendröthe	1	20	—	58710	4300	264	—	—	2	10	
Bergmanns Trost	—	10	—	32894	1819	281	—	—	2	50	
Neuer König Ludewig	—	--	—	9185	260	—	42	—	2	20	
Philippine	—	--	—	1174	84	—	147	—	2	—	
b) Auswärtiges Revier.											
St. Andreas-Creuz	1	—	—	50274	3240	—	747	—	3	10	
Georg Wilhelm	—	5	—	16145	466	—	488	—	2	30	
Silberne Bär	—	—	—	558	66	285	—	—	3	10	
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10871	235	20	—	—	2	15	
Neuer Andreas	—	—	—	1956	456	—	136	—	2	40	
Redens Glück	—	—	—	11888	30	—	38	—	¼	10	
c) Im Lutterbergischen Forste.											
Neuer Lutter Seegen	—	--	—	51729	35	—	320	—	3	25	
Neuer Freudenberg	—	1	—	16784	704	16	—	—	4	15	
Louise Christiane	—	7	—	18750	4993	—	2305	—	2	20	

2) Summarischer Extract vom Quartalschluß Crucis 1789., wie die Gruben des bisherigen Comm. Oberharzes in diesem Quartal gebauet, was sie Ausbeute gegeben, oder an Zubuße erfordert, und wie der ohngefehre Kurspreis gewesen.

Wöchentl. Erz-Fod. Trb.		Behalt. im Zehnten Vorrath Fl.	Sch. Fl.	An Materialien ord. Erz Trb.	Aksche R.	St. Erz Kübel	Kies Kübel	Thun pp. Fl.	Gebauet Ueberschuß Fl.	Schaden Fl.	Giebt oder erf. a. 1 Kux Ausb. 48 m.	Zub. Fl.	Preis 1 Kux T. in Pist.
12	Lautenthals Glück	—	22410	176¼	129⅓	69	113	19186	104	—	1	—	200
—	Charlotte	—	1213	—	—	—	—	—	26	—	—	2	10
4	Neuer St. Joachim	—	57029	87	30	—	—	3897	—	867	—	2	10
15	Haus Hannover und Braunschw.	—	62316	222½	86⅔	—	9	15656	—	1322	—	5	20
4	Herzog August Friedrich Bleyfeld	—	36590	24	53	51	—	6093	—	550	—	2	10
¾	Regenbogen	—	10428	2	18⅔	—	—	1277	—	73	—	2	10
4½	Ring und Silberschnur	—	41443	82	—	—	—	1768	—	153	—	2	10
—	Haus Zelle	—	8703	4¾	—	—	1	183	—	41	—	2	10
—	Busches Segen	279	—	—	—	—	—	—	28	—	—	2	10
—	Brauner Hirsch	—	4107	—	—	—	—	—	—	4	—	2	10
—	Herzog August und Joh. Friedrich	—	36934	—	—	—	—	—	—	434	—	3	10
—	Herzog Anthon Ulrich	—	6376	—	—	—	—	—	35	—	—	2	10
—	Neues Zellerfeld	—	2660	—	—	—	—	—	—	17	—	3	10
—	Neue Gesellschaft	914	—	—	—	—	—	—	22	—	—	2	10
—	Haus Wolfenbüttel	—	5045	—	—	—	—	—	—	8	—	2	10
—	Neue Zellerfelder Hofnung	—	4977	—	—	—	—	—	—	1	—	2	10
—	Neuer Edmund	—	1410	—	—	—	—	—	10	—	—	2	10

—	Beständigkeit	—	8257	—	—	—	—	272	—	583	—	2	10
$\frac{1}{4}$	Theodora	—	9720	$5\frac{1}{4}$	—	—	10	538	—	88	—	3	10
—	Aufrichtigkeit	—	1731	—	—	10	—	40	2	—	—	2	10
—	Herzogin Philippine Charlotte	—	6345	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	149	—	231	—	2	40
—	Neues Schulenberger Glück	—	419	11	—	—	—	330	—	96	—	2	10
$\frac{1}{2}$	Juliane Sophie	—	8382	$39\frac{1}{4}$	—	—	—	1230	—	430	—	2	10
$\frac{3}{4}$	Neue gelbe Lilie	—	3909	$8\frac{3}{4}$	$20\frac{1}{3}$	23	14	1779	—	473	—	2	60
$3\frac{1}{2}$	St. Urban	—	56339	73	$18\frac{1}{3}$	37	—	4456	624	—	—	3	10
$1\frac{1}{2}$	Cronenburgs Glück	—	47700	$14\frac{3}{4}$	18	13	—	2644	—	107	—	2	10
1	Weißer Schwan	—	41246	17	36	—	—	820	—	583	—	2	10
$\frac{1}{2}$	König Carl	—	26280	38	12	17	—	2023	—	1176	—	2	10
—	Königin Elisabeth	1774	—	—	—	—	—	—	7	—	—	2	10
2	Lautenthaler Gegentrum	—	18085	$16\frac{3}{4}$	38	—	5	4603	1122	—	—	3	15
—	Prinzeßin Auguste Caroline	—	21122	—	—	—	—	—	—	137	—	3	10
—	Seegen Gottes	—	4650	$\frac{1}{2}$	—	6	—	34	—	100	—	2	10
$3\frac{3}{4}$	Güte des Herrn	—	24011	$22\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{3}$	24	29	5705	111	—	—	2	20
—	Kleiner St. Jacob	—	9976	$3\frac{1}{2}$	—	2	—	48	25	—	—	2	10
—	Herzog Ferdinand Albrecht	2936	—	—	—	—	—	—	26	—	—	2	10
—	Lautenth. Hoffnung	7075	—	—	—	—	—	—	39	—	—	2	10
—	Wilhelmine Eleonore	640	—	—	—	—	—	—	22	—	—	2	10
—	Dorothee Friederike	—	1958	—	—	—	—	—	26	—	—	2	10

XI.

Exercice des Chur-Hannoverschen Ingenieur-Corps und der Artillerie zu Wülfel ohnweit Hannover, vom 1sten bis den 20sten Sept. 1789.

a) Vom Ingenieur-Corps.

Die Compagnien des Ingenieur-Corps rückten den 1sten Sept. in den Dörfern **Wülfel** und **Laatzen** ins Cantonnement, um an einem, im vorhergehenden Sommer mit Hülfe der Pontonniers und Pioniers verfertigten Bastion, Ravelin, trocknen Graben, bedeckten Weg mit Traversen und Pallisaden, auch Glacis, mit Belagerungsarbeiten sich zu üben.

Zuerst wurden die Compagnien mit dem dort zugleich campirenden Artillerie-Regimente, von Sr. Excellenz, dem Herrn Feldmarschall **von Reden** gemustert, und darauf sogleich die nöthige Vorbereitung zu den Belagerungsarbeiten, mit Verfertigung der Faschinen und Schanzkörbe ꝛc. vorgenommen.

Sobald davon hinlänglicher Vorrath vorhanden war, wurden in der Nacht unter einer Bedeckung des Artillerie-Regiments, die Tranchéen eröfnet, und ein Stück von 6 Ruthen lang, völlig ausgearbeitet; Sowohl das übrige derselben, als auch die Communicationes und Places d'armes wurden nur auf den Rasen

tra-

traciret, darauf folgenden Tages die Sappen-Arbeit, und zwar zuerst die flüchtige, angefangen.

Man supponirte, daß sowol das Bastion als Ravelin, bereits demontiret worden, und näherte sich nach Befinden der Umstände, entweder mit einfacher oder doppelter Sappe, auf der Capitale des Ravelins, den Pallisaden des bedeckten Weges; rechts und links wurden die Tranchée Cavaliers aufgeworfen, nnd zwischen ihnen der Mineur in einer déscente aus der Sappe angesetzt.

Während der Zeit, daß eine Gallerie von etwa 30 Fuß lang, und eine Retour durch ein Rameau 9 Fuß 2 Zoll lang, und die auf 12 Fuß kürzeste Widerstands-Linie angelegte Kammer versertigt, mit 230 Pfund Pulver geladen, und dieser starken Ladung wegen bis zum Auge heraus vorgeladen wurde, ward rechts nach dem einspringenden Winkel des Glacis weiter sappiret, und auch daselbst der Mineur auf gleiche Weise wie vorher angesetzt.

Sobald die erstere Mine ihre gehörige Vorladung erhalten, wurde die Besatzung, die man in den bedeckten Weg placiret hatte; von den tranchée Cavaliers attaquiret, und aus dem bedeckten Wege hinter die Traversen getrieben, welche sie auch bald verlassen mußte, darauf sogleich die Mine gesprengt, die den vortreflichsten Effect leistete; denn sie machte in den Pallisaden des bedeckten Weges eine Ouverture von 16 Fuß breit und gab einen entonnoir von 35 Fuß im Durchmesser.

Die

Die Mine auf dem einspringenden Winkel des Glacis, erhielt eine Gallerie von 31 Fuß, und ein Rameau zur Retour, 7 Fuß 8 Zoll lang. Die Kammer ward mit gerade 200 Pfund Pulver geladen, und nicht wie bey der vorigen, verstopft, sondern über der Kammer ein leerer Raum gelassen.

Schon auf 17 Fuß Vorladung — die hernach durch die Explosion wenig oder gar nichts gelitten hatte — wurde die Mine mit dem nemlichen gutem Effecte wie die vorige gesprengt. Der Entonnoir hatte den nemlichen Durchmesser wie der erstere, und die échancrure wurde gänzlich dadurch verschüttet, daß man nun nach geschehenen Couronnement des Entonnoirs, und gemachter Communication mit der Sappe, unter dem Schutze der Traverse des bedeckten Weges, mit einer neuen Sappe, die descente in den Graben des Ravelins machen, eine Gallerie über einen trocknen Graben schlagen, und mitten an der Face des Ravelins, den Mineur von neuem ansetzen konnte.

Vermittelst einer Gallerie von 17 Fuß lang, die sich in zwey Rameaux, jedes von 12 Fuß Länge, rechts und links in Form des T vertheilten; wurden auf einer, winkelrecht auf der äußeren Dößirung des Ravelins stehenden kürzesten Widerstandslinie von 13 Fuß Länge, zwey Kammern angelegt: jede mit 250 Pfund, also überhaupt mit 500 Pfund Pulver geladen, und nach der bis zum Minen-Auge herausgeführten Vorladung, mit dem gewünschtesten Effecte gesprengt.

Es

Es wurde dadurch eine Breche von 60 Fuß Breite bewirkt; die Erde so vortheilhaft hinausgeworfen, daß man en appareille, das Ravelin bequem ersteigen und stürmen konnte.

Eine auf der zunächst der Capitale belegenen Kammer placirte, abhängige dreypfündige Canone, wurde durch die Explosion über den Haufen und in den Entonnoir hereingeworfen, so daß man solche dadurch — wenigstens für den Augenblick des Sturms — völlig unbrauchbar machte.

Alles dieses geschahe in einem Zeitraum von 14 Arbeitstagen, zur größesten Zufriedenheit aller anwesenden Kenner der Kriegeskunst.

2) Von der Artillerie.

Schon im August war mit den Batterie-Arbeiten des Angrifs, auf das vom Artillerie-Regimente aufgeworfene Polygon, der Anfang gemacht; am 1sten Sept. aber rückte erst das Regiment unter der Anführung Seines Chefs ins Lager. Es bestand aus 2 Bataillons, und hatte 50 Park- und 20 Regiments-Canonen, welche alle erst in dem neuen Gießhause zu Hannover gegossen waren.

In den ersten 8 Tagen wurde 3 Tage mit dem kleinen Gewehre, und 5 Tage mit den Canonen exercirt.

Man manoeuvrirte mit 16 Stück 3pfündern und 8 Stück 6pfündern, avancirte mit diesem Geschütze in einer Linie, formirte ein Quarree, stellte die Fronte her, marschirte in 2 Colonnen ab, deplojirte, chargirte, zog

sich im wechselseitigen Feuer oder en echiquier zurück, machte verschiedene Schwenkungen, so wie es der Zusammenhang des Manoeuvres erforderte.

Ein andermal setzte sich ein Theil en potence, schwenkte wieder en front, marschirte rückwärts in mehreren Colonnen ab, formirte vorwärts die Fronte, avancirte im geschwinden Marsche eine große Strecke, und zog sich in einem alternativen Feuer mit gedeckten Flanken zurück und über eine Brücke.

Bey diesen Manoeuvres wurde sowohl mit den 6pfündern als 3pfündern in zwo Minuten 300 Schritt, in jedem Terrain avanciret.

Den 8ten wurde vor des Herrn Feldmarschalls **von Reden** Excellenz manoeuvrirt.

Vom 9ten bis den 19ten wurde nach der Scheibe mit den Canonen, nach dem Ravelin, Bastion, und dem Waffenplatze des Polygons mit den Mortieren und Haubitzen geworfen und ricoschettirt.

Jeder Canonier that 3 Schuß. Es fand sich hier, daß die neuen Canonen weit besser als die alten im vorigen Exercierlager geschossen; indem die Scheiben bey gutem Wetter mit den neuen Canonen nur höchst selten, unter andern einst mit 42 Schuß nicht ein einziges mal gefehlt wurden.

In den letzten Tagen machte man neben dem Schiessen nach der Scheibe, zugleich Versuche mit Bomben.

Auf dem Harze waren Bomben von verschiedener Stärke, verschiedenen Eisen und verschiedener Einrich-

tung

tung gegossen, die man nun bey verschiedenen Ladungen crepiren ließ.

Eine Sorte Bomben zersprang in mehr als 20 Stück, da die alte Art nur in höchstens 8 bis 10 Stück zersprang.

Noch wurden Versuche mit neuen Licht- und Brandkugeln gemacht. Man bediente sich dazu einer gewissen Art Bomben mit großen Brandlöchern, und füllte sie mit einem weißbrennenden Feuerwerkssatze. Diese gaben ein helles starkes Feuer, und crepirten, wenn der Satz ausgebrannt war.

Mit Cartätschen schoß man gegen leinene Blendungen, welche die Fronte einer Escadron vorstellten, auf verschiedene Distanzen mit dem besten Effecte.

Uebrigens herrschte Ruhe und die beste Ordnung in diesem Lager.

In den ersten 14 Tagen desselben war die Witterung überaus günstig, und viele Einwohner der Residenz nebst einer beträchtlichen Anzahl von Fremden waren öftere Zuschauer bey denen zur besonderen Zufriedenheit Sr. Excell. des Herrn Feldmarschalls **von Reden** und der übrigen Generalität ausgefallenen Uebungen.

An einem sonntäglichen Nachmittage wurde auf Befehl das Lager allarmiret, und hier erstaunte ein Jeder über die schnelle Besetzung des Parcs, der Batterie und Formirung des Regiments, wie denn auch das Auge über die von allen Seiten herbeyströmende Zuschauer sich ergötzte.

In den letzten 10 Tagen, da dieses Lager stand, wurde es durch die Regiments-Artilleristen der 5 zur hannoverischen Division gehörenden Regimenter, als von der Garde, dem 3ten, 6ten, 8ten und 10ten Regimente verstärket, und auch diese gaben mehrere Beweise ihrer immer zunehmenden Geschicklichkeit, sowol im Schiessen und Manoeuvriren, als auch in richtiger Behandlung des Geschützes.

VII.

Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung.

Von J. F. Beneke in Hannover.

Audentes fortuna iuvat.

Virg.

Die göttingische Societät der Wissenschaften gab vor einiger Zeit auf den November 1790 die Preisfrage auf:

> Unter welchen Umständen und auf welche Weise, kann ein Regent Gelder — die er in seinem Lande gegen niedrige Interessen haben kann, mit sicherm Gewinn an Urbarmachung wüster Gegenden oder Anlegung neuer Dörfer verwenden? —

und Kayser Joseph ließ fast zu gleicher Zeit einen Preis von 100 Ducaten demjenigen versprechen, welcher die besten Mittel zur Verhütung des Wuchers in Vorschlag bringen würde.

Beyde

Beyde Puncte sind nicht blos für die Gesellschaften, worauf sie abzielen, wichtig.

Sie sind für jeden Staat wichtig und 100 Ducaten sind keine hinlängliche Belohnung, wenn jemand eine dieser Fragen hinlänglich zu befriedigen vermag, oder einen Rath gäbe, den man in allem Betracht für den angemessensten halten müßte. Strafgesetze gegen den Wucher geben, verfehlt seines Zwecks. Der menschliche Verstand, oder vielmehr der Scharfsinn, wird, wenn ihn auch Noth nicht zwingen sollte, sich dem Wucher unterwerfen zu müssen, hier immer seine Rechte geltend zu machen suchen. Mancher Krankheit des Staatskörpers wird von einer unrechten Seite begegnet, sie wird zu schnell angegriffen und die Staatsklugheit verordnet oft schnellwirkende Mittel, wo man das Uebel glimpflicher und mehr planmäßig behandeln sollte, wenn die gemachten Erwartungen nicht getäuscht werden sollen.

Mag immerhin diese Idee viele gute Köpfe beschäftigen; so sey es mir vergönnt, mit einem Hinblicke auf die göttingische Frage, meinen Lesern einige Ideen vorzulegen, die ich schon lange nährte; die zu sammeln mir Geschäfte Gelegenheit gaben, die wenn sie auch kein anderes Verdienst, seys der Neuheit, des innern Werths, der andern Darstellung haben, denn doch einen Beweis vom guten Willen, nicht grade sanguinischen Hofnungen, und, vom warmen Eifer für das Wohl meiner Mitbürger, mit denen ich in einer Gesellschaft lebe, abgeben werden. Vielleicht daß Ideen vorgefunden werden, welche auch eine Anwendung in andern Ländern, als blos im Hannöverschen leiden,

weil hier, wie ich hoffe, Wahrheiten gesagt sind, die, wie andere nicht genug gesagt werden können, und des Ganzen wegen wiederholt werden musten! Die göttingische Preisfrage bezielet ohnstreitig die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, weil hier der Fürst im Lande Geld, besser, Millionen zu niedrigen Procenten haben kann, weil hier wüste Gegenden Meilenweise zu finden sind, weil man auf die Anlegung neuer Dörfer, wie im Bremischen bereits geschehen, bedacht ist, weil man endlich bey solchen wichtigen Landesangelegenheiten durch die Societät der Wissenschaften das Urtheil des großen Publicums zuvor vernimmt. Das weitere Nachdenken über das Urbarmachen mit sichern Gewinn, läßt mich zwar nicht an vielen Vorschlägen zweifeln, wohl aber daran zweifeln, daß der Gewinn im ersten halben Jahrhundert zu berechnen seyn möchte. Mir scheint, da müssen nothwendig Aufopferungen geschehen, da kann man nicht gleich mit Berechnungen von Gewinn das Werk anfangen, wenn wir nemlich, wie de Lüc für möglich erachtet hat und es auch hin und wieder möglich seyn mag, wenn wir nemlich die Lüneburger Heide urbar machen wollen. Es müssen entweder Olavides in der Nation aufstehen, diese Sierra Morena artbar zu machen, oder der Staat muß seinen Ueberfluß an solche Gegenden verschwenden und, wie Friedrich der Große that, fürerst Summen hingeben, wofür eine spätere Nachkommenschaft vielleicht erst die Zinsen abträgt. Wo die Natur dem menschlichen Fleiße auf so mannigfaltige Weise entgegen ist, muß der Staat entweder Sicherheit des Capitals und der Zinsen gewähren oder der Privatgläubiger wird nicht hinleihen. Im

ersten Falle verlöhre auf allen Fall der Staat, oder nach meiner Idee müste er doch Aufopferungen thun, und im letzteren verfehlte er nothwendig seine Absicht.

Man lese was Herr Professor Büsch (im 2ten Theile seines Geld-Umlaufs S. 449 und 450.) über unser Land urtheilt, und sage dann, was viele vermeinten, ob diese Frage zur rechten Zeit aufgeworfen, wenn man das Land im Inneren und in seinem ganzen Umfange kennt und nicht flüchtig durchreiset ist.

Es ist ein großes schönes Land, ein glückliches Land, das in allem Betracht jedem deutschen Staate an die Seite gesetzt werden kann, das einer musterhaften Justiz und innern Ordnung genießt, dessen Regierung nur einzig auf das Wohl des Ganzen, und der einzelnen Glieder bedacht ist, dessen Policeyeinrichtungen jeder europäische Staat zur Nachahmung wählen kann, das selbst im deutschen Staaten- und Fürstenbunde eine angesehene Rolle spielt, — das hingegen mit andern Ländern auch wieder ein unangenehmes Schicksal theilt und noch zur Zeit theilen muß, weil selbiges mit seiner, aus dem ersten Zustande der Nation noch herzuleitenden Verfassung eng verbunden ist. Denn es ist ein Land, das noch von den südlichen deutschen Ländern einem Schicksal unterworfen ist, dem keine Reformation, wie in allen deutschen Ländern, wo kein Plattdeutsch gesprochen wurde, die Bauernkriege nicht statt fanden *) und die Reformation mithin auch für das Wohl der

*) Spittlers schöne Bemerkung hierüber in seiner Geschichte des Fürstenthums Calenberg, Th. 1. S. 115. 116.)

der untern Classen wirken konnte, eine andere glücklichere Wendung gab, und das, wenn auch nicht in ganz unsanften, doch noch in Fesseln liegt. Nehme ich dieses; kann man annehmen, daß der Handel im Mittelalter in den hiesigen Landen, mithin auch die Circulation, bey weiten nicht so stark gewesen, als einige glauben möchten, da es blos Vortheil der verbündeten Städte war, unterdessen dem platten Lande der Vortheil unbemerklich blieb, *) rechne ich ferner hinzu, daß seit den Erichen z. B. im Calenberg, Braunschweigs Fürsten an den auswärtigen Händeln besonders Antheil genommen, daß durch die Uebernahme ihrer Schulden die Stände die Schicksale der größern Classe nicht verbesserten, auch nicht zu verbessern vermochten, musten diese Lande endlich der Schauplatz der Religions-Kriege mit seyn, deren ganze Härte fühlen und in eine so schwer zu verwindernde Kraftlosigkeit darüber verfallen, und wurden dadurch, nur durch die nachherigen Kriege, zumal den letzten französischen Krieg, ungeheure Schulden auf das Land, auf den Bürger und Landmann gebracht; so bleibt es kein Problem und ist begreiflich, **) wie seit 1686 die Auflagen, wie in Würtemberg, nicht vermehrt werden konnten, wenn man die Rechte der Menschheit nicht verletzen wollte.

Wollen wir aufrichtig unsern Zustand, wie er war, wie er ist, betrachten; so hatten wir wohl von je her — auch jezt nicht? — die Bilance wider uns. Nur ein so glückliches

*) S. Möser in der Vorrede zur Osnabrückschen Geschichte.

**) Geschichte des Fürstenthums Hannover von Spittler Th. 2. S. 355.

ches, fruchtbares, reiches Land war dieses auszuhalten im Stande. Was wir der Erde abgewonnen und noch abgewinnen, was wir durch den Umsatz einheimischer Producte gegen auswärtige eintauschen, ist nicht Ersatz für das, was dem Lande entgeht. Wir haben ohnstreitig die für uns nachtheiligste äussere Circulation, wenn wir auf die großen Bedürfnisse ausländischer, einmal zur Nothdurft gewordenen Producte sehen. Hätte Georg der III. auch weiter nichts, während seiner ruhmvollen Regierung für unser Land gethan, als auf die Mittel seine väterliche Sorge zu erstrecken, den Handel und das Gewerbe durch Bestellung eines Commerz-Collegii, empor zu bringen, und für das Land dadurch eine mehrere Gleichheit, ein Gleichgewicht gegen die nachtheilige äußere Circulation zu befördern, so würde dieses schon allein hinreichend seyn, ihm die Unsterblichkeit in den Jahrbüchern dieser Nation zu verschaffen. Es ist ohnstreitig das erhabenste Werk seiner väterlichen Weisheit und Sorge für uns. Es ist ein neuer Weg zum allgemeinen Glück und Wohl für uns dadurch eröfnet, der nur die heilsamsten Erfolge finden lassen kann. Es würde die Bescheidenheit dieses so sehr würkenden und im stillen thätigen Collegii verletzen, wenn man nur das alles herzählen wollte, was selbiges seit seiner Errichtung schon für die innere Circulation, durch Beförderung der Spinnereyen unter den niedern Ständen, unter andern, im F. Lauenburg that, und der Neid, welcher an jeder glücklichen Neuerung seinen nagenden Unwillen gern äussert, wird beschämt sein vorzeitiges Urtheil zurücknehmen müssen, wenn erst die Resultate der patriotischen Bemü-

hungen dem Publico vorgelegt werden. Die innere Circulation erhält die äußere; so wie der innere Haushalt den äußern erhält. Ist die innere Circulation erst einmal auf die Stuffe gebracht, worauf sie gebracht werden muß und kann, dann suchen wir nicht mehr den Staat und sehen den stehenden Soldaten, die Collegia nicht mehr für denselben an, suchen nicht mehr von diesen zu leben, da diese nicht den Staat ausmachen, sondern des Staats wegen, wenn anders meine Begriffe davon richtig sind, angeordnet sind, und im Ganzen kaum merkbar seyn sollten. Wer mit den Provinzen und ihren Städten bekannt ist, weiß, wie glücklich eine Stadt durch ein Regiment Soldaten wird. Zelle ist nur stolz auf seine Justitz Collegia, Göttingen auf seine Academie, Münden auf den Weserhandel, unterdessen die übrigen nur den Nahmen von Städten zum Theil führen, größtentheils vom Ackerbau leben und nebenher die Ehre genieſſen, in ehemaligen Zeiten eine kleine unbedeutende Rolle in der Landesgeschichte gespielt zu haben. *)

Wird hingegen die innere Circulation zunehmen, des Gewühls mehr werden, der Privat-Credit steigen, dann wird man jenes alles nicht mehr für so wichtige Stücke halten. Und wer muß nicht mit mir gestehen, daß wir die herr-

*) Auf Lüneburg kann dieses jedoch nicht gezogen werden. Der — freylich ungewisse und veränderliche Speditionshandel ist ein ansehnlicher Nahrungszweig dieser ansehnlichen Stadt, den sie aber bekanntlich nicht den neuern Zeiten zu verdanken hat.

Anmerk. d. V.

herrlichste Perspective in die Zukunft haben? — Der Soldat, die Collegien sind zwar ohne allen Zweifel wichtig für die Circulation, ja jetzt unentbehrlich, aber sie können doch in jedem wohlgeordneten Staate doch nur wiederum ein schickliches Verhältniß zum Staate selbst haben, und dieses beweiset genug, das sie den Staat selbst nicht ausmachen. Wird die innere Circulation erst in diejenige Activität gesetzt, daß sie, wie ein Blitz allen Gliedern dieser großen Kette schleunig sich mittheilen kann — dann haben wir das mächtigste Hinderniß überwunden, und der zu hoffende, nicht projectmäßige Gewinn kann schon zum Theil mit Gewißheit berechnet werden.

Bey aller Activität, mit der man für die Beförderung der innern Circulation arbeitet, scheint aber ein Punkt ausgesetzt zu bleiben, der bey der Circulation der wichtigste ist, ich meine die Beförderung des Geldumlaufs, ohne den alles an einer gewissen Lähmung zu kränkeln scheint und kränkeln wird. Ich würde hier Gelegenheit haben, über die Nothwendigkeit dieses Geldumlaufs, über seinen mächtigen Einfluß auf Gewerbe und Handel, über die dadurch zu erwartende Mittheilung des Wohls in allen Theilen des großen Staatskörpers, von dem dadurch zu erwartenden vermehrten National-Reichthum, Glück und Wohlfahrt zu reden, wenn hierüber nicht bereits vom Herrn Professor Büsch alles gesagt wäre, was darüber gesagt werden kann und sich sagen läßt. Wobey ich jedoch nicht unangeführt lassen kann, was der große Franklin in seinen Lehren eines alten Kaufmanns für seinen Sohn über den

Geld-

Geldumlauf, das auf jeden Staat so passend ist, sagt, und das mir hier einzurücken vergönnet seyn mag.

Geld, sagt dieser Weise, ist von einer fruchtbaren und einer wiederhervorbringenden Art. Geld kann wieder um Geld erzeugen, und das erzeugte Geld kann sich in's Unendliche vermehren. Ein Thaler erwirbt in der Circulation den zweyten, *) dieser den dritten, und wer vermag das Ende in seinen mannigfaltigen Zweigen zu übersehen? **)

Je-

*) Ich kenne davon ein Beyspiel ohne Beyspiel in unser angesehenen Familie, Niemeyer. Wie nemlich ein Sohn das väterliche Haus verließ, und um sich fortzuhelfen, im vorigen Jahrhundert verlassen mußte; so gab ihm der Vater zu seinem Erbtheile 24 Mariengroschen — Hierfür kaufte er Flachs. Er verkaufte es nachher für 2 Rthlr., und dieses gieng sofort bis in Hunderte. Demnächst bekam er mit der Frau Zehntausend Rthlr., und Gottes Seegen ruhete dergestalt auf diesem Manne, daß er nach seinem Absterben drey Tonnen Goldes hinterließ,

**) Ein französischer Edelmann, der im Ostindischen Hause zu London Langeweile gehabt hatte, wurde von einem Engländer bey den dortigen Albions-Mühlen in voller Bewunderung dieses großen mechanischen Werks gefunden. Der Engländer frug ihn, was er bewundere! — Der Franzose erzählte, daß er sich nicht genug über dieses Werk wundern könne, und wie ihn die Langeweile im Ostindischen Hause hierher gebracht habe. Hätten Sie den hundertsten Theil der Räder, die im ostindischen Hause sind, gesehen; so würden Sie hier nicht verweilen, antwortete der Engländer, denn dort sind Räder in Rädern, und jene mahlen in einem Tage mehr, wie diese im ganzen Jahr, welche im Gange zu erhal-

Jemehr in Circulation gebracht wird, desto mehr bringt es wieder hervor, so daß der Nutzen immer schneller zunimmt. Wer, um mich dieses Beyspiels zu bedienen, eine trächtige Sau tödtet, zerstört mit ihr ihre ganze Nachkommenschaft, und wer eine auch nur kleine Münze wegwirft, entsagt dadurch allen den großen unzähligen Vortheilen, die damit hätten erlangt werden können. Der täglich ersparte Groschen kann einen Mann von Credit zu einem Besitz und beständigen Gebrauch von Hunderten bringen. Besonders ein Handel, wo ein fleißiger Mann durch geschickte Versuren sich große Vortheile damit verschaffen kunn u. s. w. *)

Was kann über den Geldumlauf in drr Kürze wohl schöneres, überdachteres und wahreres gesagt werden, als dieses? — Wie ist es nicht über alle Zweifel hinaus, daß in einer lebhaften Circulation 100 Rthlr. wenn sie zehnmal im Jahre circuliren, ein viel größeres Gefühl des Wohlstandes, eine viel größere Begierde, dieses Wohlstandes zu geniessen, und andern Verdienst zu geben, erwecken, als wenn bey einer schwächern Circulation diese 100 Rthlr. nur 5 mal durch die Hände gehen? — Die innere Geldcirculation, bey Anbauung der Landesschulden und einem fehlenden Surrogate, daher in die größte Bewegung zu setzen, die Gelder dem verschlossenen Kasten zu entziehen, dem Kör-

halten, jedoch große Quantitäten Oehl erfordert werden. Konnte ich deswegen nicht begreifen, versetzte der Franzose, daß wir nicht einmal Oehl zum Sallat haben.

*) The London Chronicle for 1786. Nro. 4663.

Körper hinlängliche Friction zu verschaffen, dieses sey mit erstes Werk, ohne das alle unsere Bemühungen langsam von statten gehen werden, ohne das unsere Lüneburger-Heyde, unsere wüsten Gegenden noch in Jahrhunderten unbebauet bleiben werden. Hannover ist wegen seines Geldreichthums unter andern eines der reichsten Länder Deutschlands. Es war seit langer Zeit schon das Leihhaus von Deutschland, und die innere Geldcirculation muß hier zu einer Vollkommenheit gebracht werden können, die mit der Zeit auch in den umliegenden Ländern merkbar werden muß. Dieses aber zu effectuiren, lasse man den schädlichen Grundsatz fahren, es sey Glück für ein Land, wenn seine reichen Capitalisten fremde Länder mit ihren Capitalien versehen, und die Zinsen dagegen in's Land ziehen könnten. Diese Begriffe sind unter **gewissen Umständen** und jetzt für uns noch, irrig und schädlich, *) verlieren dar-

*) Ein gleiches Schicksal wiederfährt unserm Wollhandel. Wir preisen ihn, rühmen, wie viele Hunderttausende dadurch in's Land kommen, wie so viele Menschen dadurch in Activität gesetzet würden.

In gewisser Hinsicht ist dieses völlig richtig, und denn wieder unrichtig, weil wir diese hunderttausend Thaler nicht zu gewinnen nöthig hätten, dagegen aber auch bey Millionen nicht wieder aus der Circulation hinaus zu schicken brauchten. Ich möchte fast sagen, der Wollhandel ist ein Zeichen unsers Ruins. Er wiegt nicht den hundertsten Theil dem auf, was der Ausländer an Wein, Caffee, Zukker und Seidenwaaren zuschickt, und doch halten wir ihn mit für das ansehnlichste Surrogat. Es liegt hier ein Mißverständniß, das gehoben werden kann und wird, wenn erst die innere Circulation wird

darüber unendliche Vortheile, und um uns dann und wann einen Leckerbissen zu verschaffen, müssen wir unsere gewöhnliche Kost einschränken, die unserm Körper die gehörige Gesundheit und Derbheit verschaffen könnte, unterdessen jener unsern verdorbenen Magen nur noch mehr schwächet. Man sagt Halland, Venedig, Genua bereichern sich dadurch,

wird mehr empor gebracht seyn. Die Artikel: wollene Strümpfe, Mützen, Tücher ꝛc. für den Landmann, sind das größte Bedürfniß, das wir mit unserer eigenen Wolle bestreiten könnten. Wir kaufen diese aber auf, nehmen Procente. Dieses Geld bleibt im Lande. Nun verkaufen wir es aber wieder an die Vorkäufer, weil es Geld in's Land ziehen soll. Die Niederländer zahlen den Vorkäufern wieder Profit, und nachdem die Wolle durch das Vorkaufen, Fracht, Speditions-Gebühren, Zolle vertheuert worden, wird sie verarbeitet. Der Niederländer will nach Abzug der Kosten auch Profit haben. Er zieht damit auf die Braunschweiger-Messe, zahlt für Fracht, Spedition und Zölle. Nun kauft der Hannoveraner endlich seine verarbeitete Wolle auf Credit einer Meßzeit wieder, zahlt also auch die schon berechneten Zinsen in den ausgestellten Wechseln. Er giebt für diese Waaren dem Staate, was er auch geben könnte, wenn sie im Lande verfertigt wären, 43⅓ Procent Abgaben, muß dem Landmann bis nach der Erndte und den Winter creditiren, und der gute Landmann muß dennoch nebenher den Luxus des Kaufmanns stehen, und ihm nach Beschaffenheit der Waare 10 bis 20 Procent Profit bezahlen. — Könnten wegen der mangelnden Geldcirculation eigene Fabriken errichtet werden; so könnten tausend Vortheile dadurch gewonnen, Menschen bey Tausenden mehr beschäftigt werden, und welch ein harter Schlag sind die jetzigen bürgerlichen Unruhen in den österreichischen Niederlanden für unsern spinnenden Landmann? — —

durch, daß sie ihre Capitalien an Ausländer geben, warum sollten auch wir es nicht thun? — Aber wo haben diese Gelegenheit, ihre Gelder unterzubringen, wenn sie selbige nicht unbenutzt liegen lassen wollen? — Sie haben bey weiten nicht die Gelegenheit, es in ihrer eigenen Circulation unterzubringen, als dieses in manchem teutschen Lande noch der Fall ist. Wie bangt den Capitalisten dieser Staaten nicht bey den jetzigen Staaten-Revolutionen, besonders in Frankreich. — Was verliert Waldeck nicht durch seine heßischen Anleyhen? — das Land kann nicht empor kommen, weil der größte Theil der Revenüen in eine fremde Circulation directe zum Nachtheil der Waldeckschen gebracht, dem Körper alles Blut abgezapft wird. Und das nemliche Verhältniß, haben wir auch keine auswärtige Schulden, mag man auch von uns behaupten. Unserm Lande werden Summen entrissen, deren Verlust unersetzlich ist, wovon wir, hätten wir sie behalten, die wohlthätigsten Vortheile verspüren müßten. Man begünstigt die Darlehne ausserhalb Landes, indem man sie nicht zu verhindern sucht, sich freuet, weil Zinsen dadurch in's Land gezogen wurden. Unsere ansehnliche Zahl von Renteniers, ja selbst öffentliche Cassen mußten diesen Weg wählen, wenn sie Leben und ihr Bestes befördern wollen. Erstere können deswegen kein Staatsinteresse anerkennen, und es ist ihnen gleich viel, ob ihre Brüder auch leiden und den Strang schon am Halse tragen. Genug sie erhalten wovon sie leben, Und für nichts weiter haben sie nun Gefühl, weil es sie nicht interessirt, ob das Total nützlicher, ein hinlängliches Auskommen gebender Beschäftigungen vergrößert werden

könne

oder nicht. Um jedoch den Zweifler zu überzeugen, will ich ein kleines Verzeichniß der Hindernisse unserer einheimischen Circulation aufstellen, das zwar nicht zeigen wird, wie überhaupt das Land am Paßiv-Handel verliere, und den Handel wider sich habe, das aber dagegen darlegen soll, wie meine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen sind, daß das Ganze leide, und daß der Circulation eine andere Leitung gegeben werden müsse, wenn es das glücklichste Land werden, der Privat-Credit steigen, und die liegenden Gründe einen mehreren daurend-gleichen Werth erhalten sollen.

Erster Abschnitt.

Hindernisse der Circulation.

Es ist bekannt, wie in den hiesigen Landen ein guter Haushalt an einer völligen Abbezahlung der Landesschulden gearbeitet hat, wie weit man damit bereits gekommen, welche schöne Aussichten zu einer baldigen gänzlichen Abbezahlung uns bevorstehen. So heilsam dieses für das Ganze ist; so sehr leiden doch Privatleute darunter, und was ich bereits oben von dem fehlenden Surrogate bemerkt habe, trift also hier wieder seine Anwendung. Ein schöner Ausweg entstand für unsere Capitalisten **nach Mecklenburg**, das ich daher an die Spitze der Circulations-Hindernisse stelle. Mecklenburgs Adel war und ist sehr verschuldet, sein Verhältniß zum Norden, zum Handel, die glückliche Alienabilität der, wenn auch Lehns-Güter, die mehrere Gelegenheit für dortige Capitalisten, ihre Gelder im Handel höher und besser benutzen zu können, dieses alles eröfnete bey der Abbe-

zahlung der Landesschulden, diesen Weg für die hannoverischen Capitalien. Bis dahin zahlte man in Mecklenburg 5 bis 6 Procent. Hier konnte man Geld im Ueberfluß zu 4 Procent bekommen. Unter der Hand wurde ansehnlich negociirt und es giengen, und gehen noch, die ansehnlichsten Summen dorthin. Selbst die Mecklenburgischen öffentlichen Cassen, welche bis jetzt ein gleiches Schicksal leiden müssen, wurden hierauf aufmerksam. Und es war eine feine Speculation der Mecklenburgischen Reluitionscasse, wenn sie zu Herabsetzung des Zinsenfußes, neulich, aller Wahrscheinlichkeit und den Nachrichten von dort zufolge, nicht langdaurende Geldanleihen in den hiesigen Landen eröfnete. Unsere Capitalisten freueten sich über dieses neue Peru, waren froh, wenn diese Vortheile gleich nur kurze Zeit dauren sollen. Mecklenburg kannte die hiesigen Verhältnisse nicht, sonst würde es Gelder genug zu 3 Procent bekommen können, zumal da seine Anleihen das Wort öffentlich zum Theil an der Stirne tragen. Ueber kurz oder lang haben wir eine völlige Herabsetzung des Zinsenfußes zu erwarten, und unsere Capitalien werden gern dort gelassen werden, weil man keinen Ausweg weiß. Mecklenburg und sein Adel bereichern sich indessen auf unsere Kosten, reissen sich aus ihren verderbenden Schulden, da unser Adel sich so gern helfen möchte, daran verhindert ist, weil die Circulation geschwächet worden, und er sich zu helfen ausser Stande sieht.

Unter andern Vortheilen, welche Hannover durch seine Bekanntschaft und nähere Verhältnisse mit England erhalten, waren der nähere Unterricht von den engli-

schen

schen Fonds, die mehrere Gelegenheit sich darin anzukaufen zu können, für die hiesigen Capitalisten nicht minder vortheilhaft. Mogte selbiges in frühern Zeiten auch nicht so häufig geschehen, wie jetzt, so war wohl die Ursache darin zu suchen, daß man sonst gegen 4 Procent auch im Lande Capitale anbringen konnte. So wie diese Quelle zu versiegen anfieng, stieg das Zutrauen zu den englischen, von der ganzen Nation garantirten, Cassen. Der Speculationsgeist kam auch hieher, wie denn viele Particuliers sich oft ansehnlich bereichert haben. Man findet daher auch hier, wie in London, Jobbery, und wer mit diesem Zweige, der hier einmal Wurzel gefaßt hat, bekannt ist, wird wissen und bezeugen können, daß äußerst ansehnliche Summen durch diesen Weg dem Lande entrissen sind und noch immer entrissen werden.

Die Nähe von Hamburg, die nicht unrichtigen Begriffe von dem Credite seiner Einwohner, die dortigen schönen Anstalten, deren ich unten noch zu erwähnen Gelegenheit haben werde, die begründete Sicherheit derselben, nebst den hohen Zinsen, welche z. B. die dortige Credit-Casse giebt, waren für unsere Capitalisten eine wichtige Sache. Die Hamburger, welche, wie jeder, Handel besonders zum Nahrungszweige habende Staat, das Geld, oder vielmehr den Werth ihres liegenden Eigenthums bey ihrem Verkehr im Norden, und überhaupt besser im Handel gebrauchen können, liessen ihre Anstalten auch hier *) bekannt machen. Herr Professor Büsch,

*) S. hannov. Magaz. 1783. St. 81.

Büsch, der, ich möchte fast sagen, unser Land besser, wie ein gebohrner Hannoveraner, kennt, *) wählte diesen Weg der Bekanntmachung, und unsere Capitalisten fanden einen neuen Weg zu Unterbringung ihres Vermögens. Man fand diese Darlehne auch um deswillen schon rathsam, weil man, was der Capitalist so gern hat, das Geld fast unter Augen und in Verwahrung hat. Und die Zinsen-Uebermachung war um so leichter, wozu sich auch der Mecklenburger freywillig und gern versteht. Hamburg, um noch einen kleinen Nebenpunct hier zu erwähnen, entreißt ohnehin auch durch seine politischen Zeitungen dem Lande Summen, welchem vorzubeugen schon einmal die Absicht gewesen, das aber doch bis jetzt nicht effectuirt ist. Fremde Zeitungen sollten, wie in andern Ländern, für voluptuosa geachtet, und wie z. B. die Tapeten, Schildereyen ꝛc. im Zellischen mit einem hohen Impost belegt werden. **) Man würde, wenn man durch eine Landeszeitung nicht vorbeugen mag, dadurch das Lesen in größern Gesellschaften bewirken, den Geldemigrationen zuvorkommen, und die öffentlichen Cassen könnten dadurch das Salarium einiger gering besoldeter Bediente gewinnen.

Ein

*) Ueber den Geldumlauf, Th. 2. S. 449. ꝛc.

**) Da ich dieses schon niedergeschrieben, fand ich, daß durch eine Kurrende von dem K. K. Gubernium in Inner Oesterreich über die künftige Stempelung der Zeitungen, Journale und Broschüren verfügt worden. S. Journal von und für Deutschland, 1789. St. 6. S. 592.

Ein nicht kleiner Theil unserer ansehnlichsten Edelleute und Güterbesitzer sucht und steht in auswärtigen Diensten. Verzehrt mithin die Güter-Revenüen ausser Landes. Es ist kein Gesetz vorhanden, das dem Vasallen untersagte, die durch die Gnade des Fürsten verliehenen Lehnsrevenüen im Lande zu verzehren, oder doch einen verhältnißmäßigen Theil derselben stehen zu lassen. Und was wäre wohl billiger wie das letztere? Warum räsonnirt man richtig über das Hinterlassen eines Theils des Vermögens, wenn Leute emigriren? Warum geschehen diesem gemäß Abzüge bey Auswanderungen, bey Verfallen von Erbschaften an Auswärtige? warum denkt man nicht eben so von ausserhalb Landes zu verzehrenden Güter-Revenüen? Hat das Land, in dessen Circulation sie erworben werden, weniger Abzugsrecht von diesen wie von jenen? —

Eine gleiche Bewandniß, das nemliche Verhältniß, ja noch wohl ein größers, hat mit den ausserhalb verzehrten Güter-Revenuen, das Verzehren der Pensionen ausser Landes. Warum werden die Pensionäre nicht angehalten, die Gnade des Fürsten im Lande zu verehren? ich verehre die natürliche Freyheit, werde sie stets in Schutz zu nehmen suchen, aber hier hat sie auch, wie ich dafür halte, ihre Grenzen. Man mache es, wie es im Stifte Hildesheim in Ansehung der Capitalisten geschieht. Der Capitalist, der bey einer dortigen Casse Geld belegt, ist gezwungen, im Lande die Zinsen zu verzehren. Man lasse denen Pensionisten ein gleiches wiederfahren, und sie würden sich mit Unrecht über Härte beklagen.

Die auswärtigen Witwen- und Sterbe-Cassen, Denkthaler- und Todten-Cassen, wodurch Menschen für ihre Hinterbleibenden und sich selbst sorgen, sind hier ein nicht geringer Gegenstand unserer Aufmerksamkeit. Auch sie entziehen erstaunende Summen dem Lande. Wobey ich nicht einmahl gedenken will, welche ansehnliche Summen von der Calenbergischen Witwen-Casse noch jetzt jährlich ausser Landes gehen müssen. So gehen ansehnliche Summen fort, und man kann solche Leute demohngeachtet von den vielen Betrügereyen der Administratoren solcher Cassen nicht überzeugen. Es ist bekannt, was Königl. Regierung seit einem Jahre zum Besten des Landes hierunter gethan hat. Demohngeachtet fährt die Sucht fort, und die Bremer neu revidirte Witwencasse ist jetzt der neue Gegenstand des Einkaufens und der jährlichen Beyträge. Die jährlichen Beyträge sind für die Circulation besonders schädlich, weil der Verlust dieser Summen, als fortdauernd, zu enorm für sie ist. Hätten wir auch nicht ähnliche Institute im Lande; so würde mancher Mann gewiß kleine Summen ersparen, wenn er sie sicher und jederzeit belegen könnte. Aus diesen kleinen Summen würden nach und nach größere entstehen. Das Geld bliebe im Lande, in der Circulation, und dann blieben der hinterbleibenden Familie oft größere Zinsen, wie ein solches Institut nach vielen Jahren giebt und geben kann, auch bliebe — das Capital der Familie.

Mancher Capitalist, welcher seine werthe Familie nach aller Wahrscheinlichkeit beschliessen zu müssen die Aussicht hat, will seine alten Tage in aller Gemächlichkeit

noch

noch geniessen. Den Zuschnitt kann er nicht machen, mit dem letzten Thaler seine Vegetation zu beschliessen, dazu hat er zu wenig arithmetische Kenntnisse. Er kennt nur die Welt von der Seite der Bauchpflege. Alles andere hat für ihn keinen Reiz. Er kauft sich also in eine Leibrente, als das beste Mittel, nun ohne Sorge zu leben, wozu ihn die hohen Procente reizen. Man sollte glauben, daß solche Leute wenig zu finden wären. Dieses ist aber nicht der Fall. Ein gewisser angesehener Mann kaufte sich mit hundert tausend Livres eine französische Leibrente. Sein Negociant machte ihm Vorstellungen dagegen, und rieth ihm, doch für seine Kinder Sorge zu tragen. Er antwortete aber, es ist mir sauer geworden, diese Summe zu erwerben, meine Kinder mögen auch arbeiten. Die jetzigen Unruhen in Frankreich werden den guten Mann wohl genug wieder an seine sauren Arbeiten erinnern. Auch die englischen Leibrenten haben ansehnliche Capitalien dem Lande gekostet.

Da ich bey dieser Gelegenheit auch die auswärtigen Lotterien, welche so große Summen ausser Landes ziehen, berühren muß; so höre ich manchen schon im voraus antworten, wir könnten nichts directe darwider vornehmen, weil sonst unserer Landes-Lotterie und daher den im Aussenlande durch sie zu erwartenden Vortheilen entgegen gehandelt würde. Dieses kann freylich nicht geschehen, und Vorsicht ist hier nöthig. Indessen bleibt der Reiz zu hohen Gewinnen, welche besonders die Braunschweigische Lotterie und die in den höhern Ständen sich einschleichende, so täuschende, Wiener-Lotterie verspre-

chen, und wozu die Menschen, welche lieber sich mit Hofnungen erfreuen, als arbeiten wollen, sich so leicht verführen lassen. Indirecte kann diesem allerdings zuvorgekommen werden. Die Collecteure aus den untersten Classen haben nicht viel Credit bey Auswärtigen, und hier wäre ein Verbot wohl gefährlich. Dagegen sind andere Leute desto furchtbarer, denen ihre Geschäfte und ihr Beruf, auf fremde Kosten, mehr Gelegenheit zu Unterbringung auswärtiger Loose geben. Auf diese wirke man. Man lege es ihnen zur Pflicht bey der Bestellung auf, sich solcher Geschäfte zu enthalten, wenn sie befördert seyn wollten, und dieses wird, zum Besten des Ganzen, mehr, wie alle Verbote, wirken.

Was den Handel der Ausländer mit hannoverischen Gelde betrift; so ist bereits so viel darüber gesagt worden, daß ich selbigen füglich hier übergehen könnte, wenn ich ihn nicht unter den Hindernissen der Circulation mit aufzuführen für Pflicht hielte. Bey unsrer Ehrlichkeit im Ausprägen haben sich manche benachbarte Länder bereichert, und 2 Gulden Gewinn auf die Mark, wenn ich auch nur den Conventionsfuß annehme, sind für die Circulation der ansehnlichste Verlust. Verlust-Tabellen von der vergangenen Zeit werden wir wohl schwerlich zu erwarten haben, und läßt sich hiewider verschiedenes sagen, was die alten Anstalten vertheidigt. Bey einem zu wünschenden, aber nie zu erwartenden, durchgängig gleichen, allgemeinen, europäischen, bey einem einstweilen zu wünschenden, aber am wenigsten zu hoffenden, allgemeinen deutschen Reichs-Münzfuß bleibt

die

die mehrere Gleichmachung und Herabsetzung unsers Münzfußes allemahl heisser Wunsch eines jeden wahren Patrioten. Und sollte man für die Beybehaltung unsers Münzfußes sich aus wichtigen, auch jetzt nicht zu verkennenden Gründen bewogen sehen; so müßten doch gute, dem gemeinen Manne verständige, Devalvations-Tabellen bekannt gemacht werden. Wovon der an den Grenzen wohnende Landmann jedoch nicht immer den besten Erfolg verspühren wird, zumal wenn er seinen Erwerb mit von Ausländern hat, und die Noth ihn zwingt, einen gesetzlichen oder currenten Werth der ausländischen Münze anzunehmen.

Ehe ich den Beschluß mit den hauptsächlichsten Hindernisse der innern Circulation mache, muß ich noch eines Umstandes erwähnen, welcher der innerlichen Circulation nachtheilig zu werden anfängt und bey der Fortdauer des Mangels am Vertrauen zum Credite z. B. des Adels, nicht wenig nachtheilig werden mögte. Dieses sind nemlich die Anleihen, welche unsere Edelleute bey auswärtigen Fürsten machen. Hessen hat Abondance an Gelde. Dieses beweisen seine Darlehne an Waldeck. Hessen lieh auch denen von Klenke auf Hämelschenburg ansehnliche Capitalien sich zu reluiren und einen vieljährigen Concurs zu heben, der sich zu verewigen schien, und den zu heben, der einländische Credit des Adels nicht zugab. Auch andere Edelleute bekommen jetzt Gelder von Hessen. Wir trösten uns bey den Darleihen an Auswärtige damit, daß wir die Zinsen ins Land ziehen. Aber was hilft uns dieses, wenn wir wieder Zinsen auf der andern Seite auswärts schik-

ken? — Unsere Capitalisten müssen sich jede Bedingung, dereinst eine Herabsetzung des Zinsenfußes, gefallen lassen. Unsere Edelleute müssen sich jede Bedingung gleichfalls gefallen und oft harte Gesetze vorschreiben lassen, können nicht in kleinen Summen wieder bezahlen, werden gefesselt, da wir doch alles zu Hause abmachen könnten, und wegen der Unbeträchtlichkeit dieser Anleihen in's Land noch zur Zeit nicht gesagt werden kann, daß sie für die Auswanderungen Ersatz wäre, da diese auf Millionen sich belaufen, jene aber nur einige Edelleute und wenige Familien betreffen.

Man sollte es kaum glauben, daß bey Leuten, welche die Vorsehung in die Lage gesetzt hat, sich bilden zu können, oft ein so großer Mangel an Landeskenntniß zu finden ist, daß selbst dieses der Circulation schädlich werden könnte. So sind mir sehr viele Fälle bekannt, daß Capitalisten gegen die größte gerichtliche Sicherheit kein Geld in's Herzogthum Bremen geben wollten, weil sie glaubten, das Herzogthum Bremen gehöre nicht mit zu unsern Landen, stehe nicht mit unter dem Cellischen Tribunal, das auf sie, wegen der Beschliessung von etwanigen Streitigkeiten in dem Lande und wegen der nicht genug zu rühmenden Unpartheiligkeit, ein mächtiges Gewicht hat. Mogte man sie noch so sehr vom Gegentheile zu überzeugen suchen, so war's doch vergebens. Einzelne Glieder des Ganzen müssen deswegen leiden, zumal in einer Provinz das, wie die Geschichte des Anbaues dieses Landes zeigt, des freyen Eigenthums so viel hat, das die Viehzucht zum Hauptgewerbe mit hat, und es in diesem wie in manchen andern Dingen unendlich weiter brin-

bringen könnte, wenn die Circulation größer darin wäre. Mangel an Gesetzkenntniß, wie ich bey den Concursen angeführt, ist nicht weniger Hinderniß. Diese Kenntniß kann man jetzt nicht immer verlangen, am wenigsten beim Capitalisten voraussetzen. Die Ungewißheit was an diesem oder jenem Orte recht seyn möchte, macht wieder bedächtlich, hindert manches Geschäft, wenn der Credit blind seyn könnte, und übrigens Sicherheit vorhanden wäre.

Der Licent findet seine Vertheidiger und hat seine Feinde. Was auch Herr Professor Spittler über den Licent enthusiastisiren mag, so ist er doch für Calenberg, wie in mancher andern Hinsicht, in mercantilischer Rücksicht nicht der convenableste Steuerfuß. Was 1686 Grund war, die Contribution in diesem Fürstenthum abzuschaffen, ist jetzt kein Grund mehr ein System beyzubehalten, das in so manchem Betracht, wenn gleich nicht für die Städte, doch für das platte Land schädlich ist. Die Grafschaft Hoya mag, hat selbige auch wenige Städte, hier in einige Parallele gebracht werden. Die Pfarren werden für besser gehalten, weil hier kein Licent ist. Die Pensionisten ziehen hieher, weil es hier wohlfeiler zu leben ist. Dieses bey Seite gesetzt, nicht zu erwähnen, daß durch das beständige und überaus große Defraudiren, bis in die Mitte der Hauptstadt, der National-Character auf das äusserste verdorben wird; so ist dieses System der Circulation besonders dadurch nachtheilig, daß bey Gelegenheit des Defraudirens die benachbarten Länder den Handel mit an sich ziehen, und durch den Profit sich bereichern. So lange man das

Defraudiren, wie in Preussen in neuern Zeiten verordnet seyn soll, nicht mit Spießruthenlaufen, ohne Ansehen der Person, bestraft wird, werden wir auch dieses nicht zu hemmen im Stande seyn.

In unser Verfassung liegt auch ferner ein nicht weniger zu erwägendes Stück, nemlich das übermäßige Creditiren der öffentlichen Cassen. Die öffentlichen Cassen haben keine Grenzen für den Credit der Abgaben. Das ihnen billig zukommende Vorzugsrecht ist die Ursache davon. Oft werden große Summen in Concursen als Staatsschulden gefordert und die Richter, welche keine Vorschriften darüber haben oder doch immer zum Besten des Staats interpretiren, wenn gleich Credit der Nation auch unter dem Wohl des Staats mit begriffen wird, müssen in den Augen der später Classificirten den Vorwurf der Ungerechtigkeit leiden. Präjudicien darüber anzuführen, würde, da sie nicht unbekannt sind, überflüssig seyn. Es ist hart, wenn der Staat als Gläubiger, der den Schaden doch nicht so sehr, wie Einzelne, leidet, dem Credit schadet und der Grundsatz: „Es sey besser, daß Einzelne, denn das Ganze leiden" eine ohne alle Rücksicht so allgemeine Anwendung finden muß. Der Auswärtige wird dadurch scheu gemacht und wie es mit dem persönlichen Credite der Fall ist, einzelne Fälle untergraben den Credit des Ganzen und der Unschuldige muß mit dem Schuldigen leiden. Es sollte bey einer künftigen, höchst nöthigen, Einschränkung, der Grundsatz zum Grunde liegen, der bey Erhöhung der Steuern angenommen wird. Nemlich so wie bey den letztern die Industrie dadurch vermehrt werden soll: so würde auch dieses in der gehörigen Aufmerksamkeit

erhalten und den übermäßigen Luxus gewiß beschränken, wenn man befürchten müßte, daß nach dem Geiste des Wechselrechts prompt und executivisch verfahren würde. Bey einer etwas trägen Nation muß der Antrieb zur Industrie ohnehin etwas auf militärischen Fuß behandelt werden.

Bey dieser Gelegenheit, da ich des unbeschränkten Creditirens der öffentlichen Cassen gedacht habe, komme ich auf ein Uebel, daß dem Credit nicht minder nachtheilig ist. Dieses ist nemlich die Classification der Zinsen in Concursen, die im Fürstenthum Calenberg und einem Theil der Grafschaft Hoya nach der Verordnung vom 13ten Februar 1688 erst nach bezahlten sämmtlichen Capitalien, im Fürstenthum Lüneburg, einem andern Theile der Grafschaft Hoya und den übrigen Provinzen hingegen nach dem gemeinen Rechte, mit den Capitalien zugleich, bezahlt werden. Die Calenbergische Verordnung scheint mir die einem solchen Schifbruche und für den Credit zuträglichste zu seyn, da das gemeine Recht zu viel Härte für die spätern Gläubiger mit sich führet. Die Stadt Zelle hat wie Lüneburg ihre ganz eigene Verfassung und in Ansehung der Gläubiger eines Zelleschen Bürgers, geht es, wie mit dem Heyrathen in den Judenstämmen, es darf sich kein Fremder unter sie mischen. Wer nicht Zelleſches Bürgerrecht gewonnen hat, nicht dort ansäßig ist, muß, wenn er auch eine gerichtliche Hypothek hat, sich in die letzte Classe stellen lassen. Auf diese Art ist man genöthigt bey Unterbringung von Geldern immer die Landcharte zur Hand zu nehmen. Was für Bedenklichkeiten müssen dem Capitalisten nicht entstehen, wenn er so leicht bey aller Vorsicht hintergangen werden kann? Wie leidet der Credit für Zelle nicht bey einem Statute, das:

ehe

ehemals wohl seinen guten Nutzen haben mogte, nach veränderten Verhältnissen aber nicht mehr passen will. Die Capitalisten werden scheu, verwirren sich in den Gesetzen, und hier ist für sie wieder ein mächtiges Hinderniß, das ihr oft beschränkter Geist nicht wegzuräumen vermag. An solchen kleinen Umständen solte sich der Credit einer Nation nicht accrochiren und doch ist jede dieser kleinen Bedenklichkeiten wieder nachtheilig. Es sind Folgen der ehemaligen Landestheilungen, die aber nach verrückten Quellen wegfallen sollten. Daher kömmts denn auch, daß der hiervon unterrichtete Capitalist lieber ausserhalb Calenberg verleihet. Dringt man überhaupt in den Geist der Concursgesetze; so kann man sich des Wunsches nicht erwehren, daß sie den Credit der Nation, Industrie und Handlung, mehr zum Zweck haben mögten. Die Concurse müßten dann weniger schädlich werden. Läge nicht in manchen Verfügungen eine, wenn auch nur anscheinende, Unbilligkeit, würde mit mehrerer Gleichheit verfahren, das Ganze mit mehrerer Thätigkeit behandelt; so würde man eine solche Ruptur nicht so sehr merken. Jetzt wird Jahrelang über Priorität gestritten, die Chicane sucht sich zu bereichern, die Gelder bleiben unbenutzt, werden durch Depositengebühren verringert, eine Verewigung der Concurse trit auch wohl ein, und das Glück ganzer Familien wird wiederum durch sie gestöhrt. Der Strudel zieht die Interessenten mit in den Untergang, und Credit und Circulation leiden. Was Justinian für einen wenig oder gar keinen Handel treibenden Staat verfügte, ist jetzt nicht mehr anwendbar und — Paradoxon! wird man sagen — Die Hypothekenrechte sind ein Gift für den Handel und Credit. Allgemeine verhältniß-

mäßige Theilung in das verschuldete Vermögen und wechselartige Promptitüde, ohne alle Spitzfindigkeiten in der Behandlung, würden dem Credite aufhelfen, wenn zugleich der Wunderglaube an Vorzugsrechte wegfiele. Ich werde unten diese hier nur leicht berührte Materie von Hypothekenrechten näher berühren, wo meine Behauptung mehr Licht bekommen wird, und wo ich zeigen werde, daß es der Abschaffung nicht bedürfen werde, sondern daß diese Rechte völlig überflüßig gemacht werden können.

Wenn ich nunmehro ein kleines Verzeichniß der hier besonders zu treffenden Haupthindernisse der Circulation, mit Beiseitesetzung der allen Ländern gemeinen Hindernisse, als z. B. der Lehnbarkeit, der allen deutschen Bauern anklebenden Fesseln, unsers wenn auch modificirten Leibeigenthums, unter dem Namen Meyerverbindung ꝛc. — gegeben habe; so muß ich am Ende dieses Abschnitts noch den Capitalisten als Menschen und unter einigen besondern Gesichtspuncten, einen Augenblick betrachten. Und hier ist er zu entschuldigen, wenn er Vorsicht braucht, diese Vorsicht aber nur nicht übertreibt. Erwerb des Eigenthums ist nicht so leicht, und die Erhaltung des Erworbenen daher nicht zu verargen. Nicht selten, um mich näher zu erklären, trit bey Privat-Anleihen Leidenschaft mit in's Spiel. Wie Franklin in der Anfangs angeführten Stelle *) richtig und mit vieler Menschenkenntniß bemerkt, Neid über Emporkommen mit erborgten Gelde, feineres Kleiden, oder ein Vergnügen, wenn auch in Unschuld genossen, nicht genug erwiesene Ehre und Aufmerksamkeit und manche andere klei-

ne

*) Im Originale.

ne Vollkommenheiten und Vorzüge, können den Gläubiger bald dahin bringen, dem Schuldner seine Abhängigkeit empfinden zu lassen, und durch Kündigungen in Verlegenheit zu setzen. Capitalisten sind eine eigene Classe von Menschen, bey denen die Seh- und Hör-Organe aufs äußerste geschärft sind. Der geringste Umstand stöhrt, wie sie glauben, ihre Sicherheit, macht ihnen tausend Bedenklichkeiten. Der arme Schuldner muß in seinem keimenden Flor in Verlegenheit gerathen, verkaufen, wird ruinirt, und muß für ein geringes büßen, dessen er sich oft nicht einmal bewußt ist, und könnte man den Gang der menschlichen Seele oft verfolgen; so würden sich noch tausend Ursachen der Art mehr angeben lassen. Viele Capitalisten wünschen ihr Vermögen beisammen zu wissen, trennen es daher ungern, weil es getrennt mehr Aufmerksamkeit erfordern würde. Und weil die Summe zu groß, das Geforderte aber dagegen zu klein ist; so muß manches Geschäft darüber scheitern. Mancher ist hingegen in der Lage, daß er sein Geld nicht unterbringen kann, weil die Summe zu klein ist. Er kann es auch nicht vergrößern, weil ihm die Zinsen entgehen. Viele Capitalisten, die ihr Geld den Ausländern versagen, legen es aus Furcht bey sich nieder und warten, wie ich davon Beispiele habe, auf eine gewünschte, sich ihnen nie zeigende, Gelegenheit. Mir ist ein Fall bekannt, daß ein Tischler von einem angesehenen Manne ein Capital auf Grundstücke angeliehen hat, das er jährlich nicht nur mit 6 Procent verzinsen, sondern sich überdem noch gefallen lassen muß, dem schändlichen Wucherer alle Reparationen an Tischlers Arbeit, die in dem Hause desselben vorfallen, Jahr aus Jahr ein, umsonst zu verfertigen. Wie drückend dieser

Con-

Contract für den armen Handwerker sey, und daß er ihn auch bey dem angestrengtesten Fleiße nicht empor kommen lasse, ist leicht zu ersehen. Die Geldnegocianten bringen nicht weniger zu ihrem Besten, weil ihr Wucher noch nicht groß genug ist, Hindernisse in ein Geschäft. Auf kurze Zeiten Geld zu haben, muß man sich an den Schutzjuden wenden, der zwar viele Gelder zu 2 Procent bekömmt, sich aber in den 6 Procenten schon einen Theil des Vortheils, wofür er doch nichts thut, bezahlen läßt, ohnehin dem Bedürftigen gewöhnlich abgenutztes Gold auch hessische Albus giebt und gutes sich wieder versprechen läßt. Die garstigste Classe von Menschen leihet endlich mit Gefahr kleine Summen aus, läßt sich hohe Procente, Cassengeld gegen Gold und für den **guten Willen**, eine Kleinigkeit in ihrer Sprache, bezahlen. Die Classe der Negocianten, in deren Händen sich solche Geschäfte befinden, ist wegen ihrer enormen Prellereyen mit hieher zu rechnen und verdient eine besondere Aufmerksamkeit der Policey.

Alle vorangeführten zum Theil der Circulation gänzlich entrissenen Gelder sind eben dadurch ausser Landes gegangen, weil, wie ich auch schon angemerkt habe, durch gute Administration die Landes- und Cammerschulden abgebauet wurden, zum Theil noch abgetragen werden und weil es an einem Surrogate, sie unterzubringen, fehlte. Man kann nicht sagen, daß sie dem Lande als überflüßiger National-Reichthum gedient hätten. Nein! sie mußten erst wieder der Circulation abgewonnen, mußten als Schulden fremder Lande angesehen werden, nur mit dem Unterschiede, daß die Zinsen im Lande blieben. Ihr jetziger Bestand

zeigt erst, daß sie der ersparte Reichthum, der bisherigen Circulation überschiessende Gelder sind. Für das Land, das sich durch den Ueberschuß nun hätte emporbringen und für das, mit Franklin zu reden, Tausend Thaler hätten wieder Tausend und so ins Unendliche fort erwerben und verschaffen, auch seine Circulation unendlich verbessern können, für dieses Land wurde und ist es äusserst nachtheilig und hart, daß kein Surrogat vorhanden ist, daß der Credit so geschwächt war und eigensinnig oft ist, und daß also die Rentenierer ihm nicht helfen, als Brüder brüderlich beystehen konnten und dem Ausländer zu dessen Fortkommen das im Lande erworbene, seiner Circulation entrissene, Geld hingeben müssen. Der Zinsenfuß will nicht fallen, unser Wollhandel hat einen nachtheiligen Stoß bekommen, weil wir nicht mehr das Monopol haben und Kriege und Volksunruhen fremder Länder nebst kaufmännischen Eigensinne uns endlich an unsere Pflichten erinnern. Der Handel bleibt wider uns. Unsere Nachbaren, die wir sonst weit hinter uns liessen, scheinen uns zuvorkommen zu wollen und was 1686 in Calenberg möglich war, für die Unterhaltung des Staats zu bestimmen, scheint am Ende des 18ten Jahrhunderts den niedern Ständen eine unerträgliche Last zu werden. Und warum? — Weil die Circulation im Staate, den Kräften die er aufwenden muß, nicht angemessen ist. Wenn aber alles dieses auf Wahrheit gegründet wäre, sollten denn nicht sanguinische Hofnungen für eine glücklichere Circulation, für daher zu erwartende Verbreitung der möglichsten Wohlfahrt des Ganzen, der einzelnen Individuen geschöpft werden können? — Ehe ich

diese

diese Frage beantworten kann, muß ich mich mit meinen Lesern noch über einige wenige doch beträchtliche Hinderuisse der innern Circulation unterhalten und dann will ich versuchen, ob ich die aufgeworfene Frage befriedigend beantworten kann.

Zweyter Abschnitt.

Möglichkeit, die Hindernisse der Circulation zu heben.

Die Depositengelder, wohin ich auch die mit einem Sequester belegten Gelder in dieser Hinsicht rechne, verdienen ein besonders Augenmerk und ein vorzügliches Nachdenken. Die Circulation kann das Entbehren derselben als eine Art von Erstorbenseyn nur ansehen. Die Vergewisserung derselben in der gerichtlichen Aufbewahrung ist und bleibt ein Uebel, das aber eben darum, weil es ein Uebel fürerst bleibt, gehoben werden sollte. Sie bewahren zwar dem oft zur Zeit ungewissen Eigenthümer das Eigenthumsrecht. Allein die Chicane, nur etwas fein angelegt, kann es leicht dahin bringen, daß Gelder zu Depositengeldern qualificirt werden, wozu der Richter selten abgeneigt ist, weil es Sporteln giebt, und der bedrohete Regreß ihn dieses Mittel wählen läßt.

Wie soll der künftig Obsiegende aber zu den von den Gesetzen selbst gebilligten, von dem Richter zuerkannten, rückständigen und entgangenen Zinsen gelangen, wenn etwa sein muthwilliger und aus Leidenschaft procesirender Gegner sein Vermögen durch den Proceß ver-

ringert oder vielleicht gar Concurs macht? — Sie hätten benutzt werden können, wenn sie belegt worden. Jetzt entgehen nicht nur die Zinsen, das Capital selbst wird durch die Gebühren verringert. Würden sie zinsbar und sicher belegt werden können, so würde mancher Obrigkeit die Gelegenheit sie unterzuschlagen benommen, und den Dieben der Weg versperrt werden. *)

Ich wünschte ein Verzeichniß dieser Gelder, welche sich in allen Gerichtshöfen des Landes befinden, mittheilen zu können, um zu zeigen, wie ich nur um flüchtige Erwägung dieser Gedanken meine Leser bitten dürfe, wenn ich mich ihres Beyfalls hierunter versichern zu können schmeichle. In Hessen-Cassel war man 1774. auf eine Benutzung der Depositengelder bedacht. Es wurde eine General-Depositen- und Aßistenz-Casse errichtet, in welche alle Depositen des Landes eingeschickt werden mußten. Die Gelder wurden dem Landmann zu dessen Aufhelfung zu 3 Procent gegeben. Zur Reserve auf

*) Bey den letzten Unruhen in der Stadt Hildesheim bestand eine Beschwerde der Bürgerschaft mit in dem Nichtgebrauche der Depositengelder, und äußerte man sich folgendermaßen darüber: „§. 59. „die vorhandenen Deposita, und wenn solche nicht „wahrscheinlichst bald ausgezahlt werden dürften, „sollen bey öffentlichen Cassen, wo sie nöthigenfalls „alle Stunden und Augenblicke wieder können erhoben werden, zinsbar angeleget, und die Zinsen „davon jährlich an diejenige Masse, wozu sie gehören, berechnet werden." (Historisch polit. Journal 1789. 2r Bd. 4s Stück, S. 403.

auf Zahlungsfälle blieb ein bestimmtes Capital und die Zinsen bekam — der Fürst.

Curatelgelder sollten zwar in jedem gutgeordneten Staate, wo des Auskommens viel und des Verunglükkens wenig seyn sollte, selten zu finden seyn. Allein man muß hie wohl die Stände, aus denen Leute Concurse machen, unterscheiden. Oft ist es Folge der Speculation, und dann dürfen unsere geschärften Banqueroutir-Ordnungen und Gesetze nur mit Unterschied und gelinde verfahren, — wenn sie den Geist des Handels und stets regen Fortkommens nicht niederschlagen wollen. Dieses jedoch bey Seite gesetzt; so ist die Summe der Curatel- und sequestrirten Gelder im ganzen Lande nicht unbeträchtlich. Ihre Beträchtlichkeit verstrickt wieder den Credit Einzelner. Sind hohe Bürgschaften oder Hypotheken bestellet, dann liefert der Curator die Gelder nicht ad depositum judiciale. Er strebt es zu behalten, und schützt sich mit den Depositen-Gebühren, denn seine bestellte Sicherheit ist auch Sicherheit der Obrigkeit und Gläubiger.

Practica est multiplex. Es fehlt an Gelegenheit, die Gelder unterzubringen, und es treten wieder alle Hindernisse des Privat-Credits ein. Er nützt indessen das Geld so gut er kann, und nicht selten verzehrt er es. Ist er rechtschaffen, kann er nicht umhin es zu belegen; so treten neue Hindernisse ein. Solche Gelder können auch nicht immer wegen der unbestimmten Endigung von Processen auf lange Zeit untergebracht werden. Sie auf liegende Grundstücke hinzugeben, will der Anleiher

Kosten-Ersparung nicht erlauben. Der wuchernde Jude an großen Orten ist dann die einzige Zuflucht. Dieser sträubt sich nur 2 Procent geben zu wollen, und er muß Geld grade sehr nöthig haben, wenn er $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Procent geben soll. Und dann bekömmt sie sein Geld benöthigter Anleiher zu 6 Procent, welche nach den Schutz-Briefen der Jude gewöhnlich zu nehmen, berechtigt ist, wieder. Die Bestellung von Hypotheken, Vorstellungen, Untersuchungen der Sicherheit, Auszahlungskosten rauben den Massen Geld, und bey den Wiederbezahlungen tritt der nemliche Fall ein. Bey Aemtern bekommen solche Gelder gewöhnlich die Natur der Depositen, von deren Schädlichkeit ich an einem andern Orte geredet habe.

Kirchen sind zwar gewöhnlich unbemittelt, selten reich, dennoch haben wir einige, z. B. die Kirche der Neustadt Hannover, welche 18000 Rthlr. eigenthümlich besitzt, wie unter andern einige Hoyaische Kirchen ansehnliche Capitalien besitzen, deren Total für die Circulation wichtig bleibt. Die hoyaischen Kirchen sind zu verschiedenenmahlen sehr bestohlen, daher die Administratoren die Capitalien zum Theil bey Aemtern ad depositum gegeben, theils aber an das Consistorium geschickt haben, welches sie gelegentlich belegt und die Zinsen berechnet hat. Die Unterbringung solcher Gelder erfordert, wie bey allen solchen Instituten, eine Behutsamkeit der Administratoren, die größer ist, als was man allgemein nöthige Vorsicht nennt. Der Credit ist mit ihnen nicht zufrieden, und doch kann die Vorsicht

nicht

nicht umhin, argwöhnischer zu werden, weil der Credit sie so häufig hintergangen hat. Kirchengelder haben daher alle Gefahren zu befürchten, welche die Aengstlichkeit in Begleitung hat. Zur Vermeidung der Kosten, wegen Untersuchung der jedesmaligen Sicherheit, des Zeitverlustes, zur Beförderung des Umlaufs, da nicht selten große Summen nicht untergebracht werden können, sollte man gleichfalls auf Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, bedacht seyn.

Die Pupillen-Gelder verdienen nicht weniger, wie die Kirchengelder, eine behutsame Unterbringung. Wie viel Besorgnisse muß aber ein Vormund nicht hegen, wenn er selbst ausser Verantwortung bleiben will, und demohngeachtet gehen solche Gelder häufig verlohren, kommen in Gefahr, tragen in Calenbergschen Concursen keine Zinsen. Die Rücksprachen mit der Obervormundschaft nehmen Zeit weg, verursachen Kosten, die am Ende bey einem kleinen Capitale den Pupillen schon einjährige Zinsen wegnehmen. Auch leiden solche Gelder nicht immer eine lange Unterbringung, wenn Erziehung davon bestritten werden muß. Sie müssen daher oft unbelegt bleiben, weil die Gelegenheit, sie auf kurze Zeit unterzubringen, fehlt, und gehen mitunter verlohren. Wobey ich dem weitern Nachdenken blos überlasse, wie groß das Total solcher Gelder wohl seyn möge, wie das Gewühl dadurch mehr befördert werden könne, wie die Circulation, auch von dieser Seite gehemmet, immer mehr und mehr geschwächet werden müsse. Und weil ich denn grade bey denen Geldern bin, die nicht von

der Willkühr der Administratoren abhängen, die einer nähern Rücksprache bedürfen, die wegen der ausserordentlichen Sicherheit, der großen eintretenden Bedenklichkeiten halber, dem innern Umlaufe nicht schädlich aber mitunter unnütz werden; so muß ich auch noch der Gelder sogenannter frommer Institute gedenken. Die Zellesche Tribunals-Witwencasse, das Hannoverische Seminarium, das allein an nahe 60000 Rthlr. besitzt, das Moringische Waysenhaus, die Hospitäler, Armencassen und was man ferner dahin rechnet, verstehe ich darunter. Auch diesen ist es ohnmöglich, jederzeit eine Gelegenheit zu Darlehnen zu haben, wenn sie gleich nicht auffer Landes, z. B. nach Mecklenburg leihen dürfen. Ich behaupte, es fehlt ihnen an Gelegenheit, d. h. hier an Sicherheit, weil die Vorsicht auch hier übertrieben wird.

Die Familien-Stipendien, ohne auf die manchen Quellen ihres Ursprungs Rücksicht zu nehmen, setzen Senioren der Familie oft wegen der Unterbringung, wofür sie responsables bleiben, in Verlegenheit. Die Veränderungen in der Familie ziehen auch Veränderungen in der Belegung nach sich. Weil hier nicht immer Aufsicht von Seiten der ganzen Familie seyn kann, so kommen die Capitalien nicht selten in Gefahr, und gehen verlohren. Können sie nicht untergebracht werden; so sind mithin keine Stipendien zu zahlen. Der gute Kopf, der darauf rechnete, kömmt darüber in große Verlegenheit, und muß vom Studiren abstrahiren. Muß gerichtliche Rücksprache genommen werden; so verursacht ihm dieses wieder viele Kosten, und er entsagt nicht selten

ten einer mehrern Bildung, die ihm so sauer schon im Anfange gemacht wird, wenn gleichwohl die Senioren wegen höherer Ausbringung responsables bleiben. Und es sind dieser Familien-Stipendien nicht so wenige, wie man wohl glauben möchte. Viele Processe entstehen darüber, weil auch der Stammbaum nicht gehörig geführt wird. Fehlte es nicht an Gelegenheit des Unterbringens; so würde mancher Streit vermieden, die Summen selbst aber nicht unbenutzt oft liegen bleiben.

Die Cassen der Regimenter theilen sich überhaupt in drey Cassen, in die Medicin-, kleine und große Regiments-Casse. Wobey ich anmerken muß, daß einige Regimenter bey 30000 Rthlr. reich sind. Die letzte große Regiments-Casse von jedem Regimente ist bey der Kriegs-Casse in Verwahrung. Die kleine Regiments-Casse ist in den Händen der 4 Staabs-Officiere, ohne deren sämmtliche Einwilligung, was doch also der Fall seyn kann, keine Gelder nach dem Haushalts-Reglement ausgeliehen werden dürfen. Man warf mir bey Gelegenheit dieser für eine Credit-Casse in Anspruch genommene Gelder die Frage auf, worauf man zur Zeit eines plötzlichen Krieges greifen sollte? — Aber der Krieg ist ein extraordinarium; und sollten denn diese Gelder bey einer guten Circulation nicht doch bald herbeygeschaft werden können? Die kleinen Regimentscassen sind, wie die Erfahrung gelehrt, mitunter wohl Unordnungen unterworfen; sollte man dann das Nichtbenöthigte wenigstens nicht in Circulation bringen können? —

Eine sichere Unterbringung, eine bessere Benutzung der sogenannten eisernen Legate, ist nicht weniger ein wichtiger Gegenstand der Landes-Polizey. Um von manchen nicht mißverstanden zu werden, muß ich erklären, was ich unter eisernen Legaten verstehe. Es sind selbige nemlich solche Legate, da von gewissen, dazu eigentlich ausgesetzten Capitalien Summen alljährig zu bezahlen sind. Wohin auch in gewisser Hinsicht die nach verschiedenen oder einer gewissen Reyhe von Jahren zu zahlenden Capitalien zu rechnen sind. Bey dem Abbezahlen der öffentlichen Cassen kommen dergleichen Capitalien nicht wenig in Verlegenheit. Diejenigen, welche davon leben sollen, sind zu bedauern. Sie laufen Gefahr in die traurigsten Umstände zu gerathen, da der Privat-Credit so sehr abnimmt. Ich erinnere mich eines Falles dieser Art, der sich vor noch nicht gar langer Zeit zugetragen hat. In einer adelichen Familie war zum Besten des Predigers, und damit dieser auf seinem Filiale ein bessers Auskommen haben möchte, der Pfarre ein Capital von 2000 Rthlr. legirt, und vom Prediger bey einer Landschaft belegt. Der jetzige Gutsbesitzer entdeckte es und fand, daß er, statt der bisherigen 3 Procent füglicher 4 Procent bezahlen könnte. Der Prediger weigerte sich, weil der Edelmann bey den Allodialgütern ihm ohne Hypothekenbuch und sonstige nöthige Vorkehrungen nicht Sicherheit geben könne, wofür zu sorgen ihn doch sein Eid verbindet. Das Obergericht entschied aber für den Edelmann und genehmigte die Anleihe. Den Credit des Edelmanns kenne ich nicht. Wer

giebt

giebt aber nun der Pfarre Sicherheit, wenn es möglicherweise zum Concurse kommen sollte. — Er kann, wenn er gleich anfänglich die Zinsen bekommt, in die Gefahr kommen, diese ansehnliche Revenüe seiner Pfarre zu verlieren, und alsdenn ist sein Nachfolger zu bedauern. Sonderbar ist es, daß der Prediger sich bey dem Ausspruche des Obergerichts beruhigt hat. Hier fehlt es also wieder an Sicherheit, weil wenn auch Sicherheit da zu seyn scheint, diese Sicherheit unsicher werden kann, und im Grunde also keine wahre Sicherheit ist.

Wenn ein Vermögen mit Fideicommiß belegt ist, wenn Capitalien dadurch zur Erhaltung des Flors einer Familie bewahrt werden sollen; so ereignen sich nicht selten Fälle, daß man wegen ihrer sichern Unterbringung in Sorgen geräth. Weil der Staat keine Aufsicht auf solche Familien-Fideicommisse hat; so bleiben die Capitalien in den Händen der Administratoren derselben, welche selbige, unter Vorschützung des Mangels an einer sichern Unterbringung, nicht selten verzehren und durchbringen. Die oft wohlthätigen, bezielten Endzwecke werden dadurch alsdenn verfehlt, Hofnungen getäuscht, und Familien um ein ansehnliches Eigenthum gebracht, welches alles vermieden werden könnte, wenn es nicht an Anstalten fehlte, wodurch Betrügereyen der Art vermieden werden könnten. Weil man solche Gelder gern beysammen hat, wendet man sich gern an auswärtige Cassen und mir sind sehr ansehnliche Capitalien bekannt, die Auswärtige erhalten haben.

Städte,

Städte- Cämmerey- auch sonstige öffentliche Gelder wachsen oft zu beträchtlichen Summen an. Die Besoldung der Cämmerarien ist gewöhnlich klein. Bis zur Rechnungs-Ablegung ist ein geraumer Termin. Der daraus zu erwartende Gewinn lockt zu Darlehnen, macht Freunde. Der Luxus leidet nicht gern eine Einschränkung, ob solches die Einnahme gleichwohl in Verlegenheit setzt. Der Staat will zwar solche Misbräuche nicht, straft sie, aber er muß ihnen doch, um auch diese Strafen zu verhüten, begegnen. Ich kann mich dabey eines lächerlichen Einfalls zu erwähnen, nicht erwehren, welchen ein gewisser Rechnungsführer vor einiger Zeit gehabt. Bey Abnahme der Rechnung war unter **Ausgabe insgemein** ein Lotterie-Loos mit berechnet und unter den Beylagen befindlich. Die Lotterie war noch nicht geendigt, mithin konnte auch der Verlust oder Gewinn nicht mit berechnet werden. Dieser Punct erhielt sein gehöriges Monitum, welches damit beantwortet wurde, daß die Casse doch noch die Hofnung zum Gewinn habe.

Ich habe diese Rubrik gewählt, um noch einer Classe von Menschen erwähnen zu können, die für die Circulation anfangs äusserst unbedeutend scheinen möchte, vernachläßigt wird, und worüber zu reden, für ein, auf Kleinigkeiten verfallen, möchte von vielen gehalten werden. Doch man urtheile hierüber wie man wolle. Es gehört zu meinem Plane, dieses Standes zu gedenken, und der Politiker oder vielmehr die ausübende Politik hat, wie jeder Hausvater in seinem kleinen Haushalte, die

Pflicht,

Pflicht, jeden kleinen Umstand nicht unbenutzt zu lassen, da es ein auf Erfahrung gegründeter unumstößlicher Satz ist, daß der innere Haushalt den äußern erhalte. Eine überaus große Summe, welche der Circulation wohl nicht eigentlich entgeht, aber besser benutzt werden könnte, deren bessere Benutzung die Summe des Guten so sehr zu vermehren im Stande wäre, diese große Summe, damit ich es nochmals wiederhole, ist nemlich der Lohn der häuslichen Bediente. Viele sind haushälterisch, lassen das Ersparte mit Unsicherheit bey der Brodtherrschaft stehen, oder müssen es diesen wieder leihen, mitunter bey Feuersbrünsten verlieren. Andere ersparen sich, wie sie zu sagen pflegen, einen Thaler, um sich einmal etabliren, dem Manne was zu bringen, und sich im Alter gegen Noth schützen zu können. Dergleichen gute Domestiquen giebts viele. Die von ihnen ersparten Summen tragen keine Zinsen, denn die guten Leute besehen gern von Zeit zu Zeit dieses sauer erworbene Gut, das sie dann zur Vermehrung desselben antreibt. Oft thun sie es unsicher aus, treiben auch wohl Wucher damit und werden betrogen, nicht selten bestohlen. Könnten sie es bey kleinen Summen wieder belegen; so gewönne nicht nur die Circulation wieder, sondern sie könnten es auch vermehren. Der Keim des Guten würde dadurch vermehrt, sie selbst mehr an Sparsamkeit gewöhnt, und andere wiederum zur Nachfolge gereizt werden. Mancher luxuriöse Artikel an Seidenwaaren z. B. wofür wir das baare Geld dem Ausländer zuschicken, würde nicht von solchen Leuten angeschaft werden, wenn sie nicht zu einer kleinen Summe sogleich

greifen könnten, sondern das Ersparte belegt wäre. Denn die Gelegenheit reizt zu sehr, und wer wird mit mir nicht hierin übereinstimmen, wenn ich behaupte, daß manches Böse dadurch vermieden, unendlich viel Gutes dadurch befördert und dem überhandnehmenden Klagen über den zunehmenden Verderb der Domestiquen ein mächtiger Damm entgegengesetzt werden könnte.

In dem ersten Abschnitte hatten wir ein kleines, für die Circulation wichtiges Verzeichniß von den Nebenwegen, die der Geldumlauf nimmt. In diesem letztern hingegen haben wir die mehrern Lähmungen des Credits, einige unrichtige, der Abänderung fähige, Bestimmungen vorgelegt erhalten. Wo noch Hülfe wäre, strecken wir unsere Arme vergebens darnach aus. Dort waren dem Capitalisten Tage wichtig und er durfte sie nicht vorbeystreichen lassen. Hundert Tausende, ja Millionen liegen dann wieder brach, geben Veranlassung zu Verbrechen, werden in mehrerer Rücksicht gefährliche Summen. Das der menschlichen Seele natürliche Mißtrauen versagt selbst dem Bruder den Credit. Wir waren zurück, hatten die angenehmsten Aussichten eines bessern Fortkommens, aber der Credit war scheu geworden und wir sind um nichts weiter gekommen. Die öffentlichen Abgaben hätten seit Jahrzehnden mit mehrerer Leichtigkeit abgetragen werden können, wäre das Abgetragene in der Circulation geblieben, hätte es sich in alle Theile mehr ergiessen können. Der Flor anderer Länder riß unsern Reichthum an sich und es möchte hier nicht, wie im Canton Zürich, stattnehmig seyn, alle Gelddarlehne ausserhalb Landes, unter der Strafe der Confiscation sämmtlicher Güter, zu verbieten. Ich höre die bereits aufgeworfene Fra-

ge, ob denn Möglichkeit zur Abhelfung, zur Wiedererlangung der bereits emigrirten Gelder, zu einer Circulation ohne alle die vielen natürlichen Bedenklichkeiten, vorhanden sey? — wiederhohlen und finde mich, verpflichtet selbige näher zu untersuchen. Ich halte allerdings dafür, daß eine Möglichkeit vorhanden sey, wobey es nur einzig auf das Wollen und Hand anlegen ankömmt. Die emigrirten und brachliegenden Capitalien sind und bleiben ein Eigenthum der großen Gesellschaft. Sie sind in ihrer Circulation gewonnen, mithin auch ein Theil des Vermögens dieser Gesellschaft und jeder in der Nation, der dazu beytrug, hat ein Recht, ein gegründetes Recht, es in die Circulation zurück zu fordern, wenn auch der Staat den Befehl dazu zu geben, für Eingrif in das Privat-Eigenthum halten sollte. Behält man doch von auswanderndem Vermögen einen Theil, das für die Circulation nicht so wichtig war, als die eclipsirten Capitalien. Die Circulation ist die Seele, das Leben des Staats, wer dem Abbruch thut, macht sich eines Verbrechens gegen den Staat schuldig. Will man auch nicht directe handeln; so thut man's indirecte. Es giebt Momente in der Staatspolicey, die so wenig unbenutzt vorübergehen dürfen, als die critischen Augenblicke eines kranken Körpers, weil Nachtheil und Ruin von ihnen abhängen kann. Wir haben gesehen, daß die hannoverischen Lande ein besonders reiches Land sind. Es ist angezeigt, daß der Privat-Credit, wovon Ursachen weiter unten bey Gelegenheit des Landmannes vorkommen werden, gesunken ist, daß Sicherheit dennoch in Menge vorhanden und bewerkstelliget werden kann. Zwey sich so sehr entgegen stehende Extreme nicht blos näher zu bringen, sondern in ei-

nem Puncte zu vereinigen und ein neues Werk zu schaffen, wozu die Materialien alle bereit liegen, dieses sey ein Augenblick der Gegenstand unserer Untersuchung. National-Wohl und Weh zu erwägen, wie jenes zu befördern, dieses zu verhüten, ist dem Patrioten zu beurtheilen erlaubt, dem Staate geschiehet hierdurch kein Nachtheil, da im Staate es nur, wie sich ein gewisser Schriftsteller darüber äussert, *) die erste Pflicht für das väterliche Ansehen des Fürsten und der von ihm gesetzten Diener ist — die flüchtigen Tage eines jeden Unterthanen, so sehr es von ihnen abhängt, zu verschönern, nicht blos erträglich zu machen.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

XIII.

Miscellaneen.

1) Von der Schäferey und dem Wollenhandel in Einbeck.

Die Viehzucht und die davon fallenden Producte, machen in hiesiger Stadt und Gegend einen ansehnlichen Nahrungszweig aus. Besonders ist die Schäferey sehr ansehnlich. Angezogen werden zwar von diesen Thieren in hiesiger Stadt nicht ausserordentlich viel, sondern im Herbst aus den angränzenden Ländern angekauft; so daß sich die gesammte Anzahl derselben des Winters gemeiniglich auf siebentausend Stück beläuft. Der größte Theil der-

*) de l'Ensemble, ou Essai sur les grands principes de l'administration. à Paris chés Gattey 1788. 2 Tomes 8.

derselben wird denn das folgende Jahr nach der Schur, wieder verkauft, und nach **Lotharingen** und **Frankreich** abgeführt. Wie viel oder wenig an jedem Stück im Durchschnitt gewonnen wird, kommt hauptsächlich auf kurz- oder lang daurende Winter an. Ist der Herbst und Winter so beschaffen, daß man sie nicht nöthig hat lange im Stalle zu füttern, so kann der Vortheil von jedem Stück gut auf 24 bis 30 mgr. angeschlagen werden. Dieser Gewinn wird aber hauptsächlich aus der Wolle gezogen. Auf jedes Stück derselben kann man im Durchschnitt 3 Pfund Wolle rechnen, weil es mehrentheils Hämmel sind. Die einheimische und die von den umliegenden Oertern, zum Verkauf hieher gebrachte Wolle, machten nach dem Verzeichnisse der Rathswage, im Jahr 1786. in allen 623 Centner aus. Hiervon behielten die **einheimischen Fabrikanten** ausser der eigenen selbst gezogenen, und auch privatim aufgekauften Wolle, 83 Centner, die übrigen einländischen Fabriken 22 Centner. Und der Ueberrest von 517¼ Centner, wurde von Ausländern angekauft und nach **Frankfurt** verfahren. Rechnet man nun den Centner zu 25 Rthlr. so macht dieses eine Summe von 20075 Rthlr. aus, davon ein großer Theil auf unsere Stadt fällt.

Im Jahr 1787. stieg der Wollenhandel noch höher. Es wurden nemlich auf hiesiger Rathswage in allen 782 Centner Wolle gewogen. Davon blieben für die einheimischen Fabriken zurück 95 Centner 43 Pfund. Die einländischen Fabrikanten kauften 20 Centner 45 Pfund.

Und die Ausländer transportirten ins Reich 666 Centner 24 Pfund. Rechnet man nun den Centner zu 30 Rthlr., so macht dieses eine Summe von 23460 Rthlr. aus.

Dieser Nutzen, so groß er auch ist, könnte doch für die hiesige Stadt und das Land noch ungleich größer seyn, wenn dieses wichtige Product in einheimischen und einländischen Fabriken allein verarbeitet werden könnte.

Rg.

2) Beyspiel edler Menschenliebe.

Münden, am 8ten des Octobers 1789.

Kürzlich fiel eine hier ganz unbekannte arme Frauensperson apoplektisch, scheinbar tod zur Erde nieder. Ein hiesiger Bürger und Maurer, Konrath Piepho, in dessen Nachbarschaft sie fiel, eilte sogleich herbey, nicht — um sie anzugaffen, sondern hob sie auf, trug sie in sein Haus, bereitete ihr ein Lager, rief die medicinische Hülfe herbey; und hatte die beneidenswürdige Freude: sie wieder aufleben zu sehn, dafür zum verdienten Lohn.

Hoffentlich hat diese gemeinnützige Schrift solche Leser nicht, welchen es schwer wird eine gute Sache, — blos weil sie nicht die ihrige war, gut, oder die gegenwärtige wol gar allzumikrologisch zu finden; oder, die immer etwas anders wittern, als in der Sache liegt; aber es sey mir doch erlaubt, hier einem Urtheil einer Sophisterey in den Weg zu treten: die Unglückliche war so äußerst sichtbarlich arm, trug die äussersten Merkmale der

bit-

bittersten Armuth so sehr an sich, daß ihr Retter, der übrigens mit der Argyophobie nicht behaftet ist, hier durchaus auf keinen andern Lohn als den, der im moralischen Sinn, aus jeder analogen Handlung natürlich fließt, hoffen: daß also Habsucht ihn nicht determiniren, seine Schritte nicht leiten konnte.

3) Anmerkungen, den Beytrag zur Kenntniß des innländischen Bauernstandes betreffend, welcher dem 4ten Stück des 3ten Jahrg. der A. Pag. 828. eingerückt ist.

Ueber die im obigen Artikel enthaltene Berechnung sind von einem verehrungswürdigen Patrioten neue Aufschlüsse mitgetheilet worden, die wahrscheinlich dem redlichen Freunde seines Vaterlandes, der erstgedachten Aufsatz eingesendet hatte, unbekannt gewesen. Ihrer Bestimmung gemäß erscheinen solche hier öffentlich, nebst einigen damit verknüpften Erinnerungen, welche verschiedene dort aufgestellte Ausgabe-Posten angehen.

Im Jahr 1751. wurde von der Calenbergischen Landschaft ein Beytrag zu der Invaliden-Casse gefordert. Um diesen abzulehnen, glaubte man den Zustand der Unterthanen so traurig wie möglich schildern zu müssen, und daher entstand das anscheinend nachtheilige Resultat der obigen Berechnung, die wenn sie auch in Rücksicht der Einnahme gegründet seyn sollte, dennoch gewiß nur bey wenigen Höfen eintreffen wird.

So ist in der Einnahme ein Morgen Saatland nur zu 2 Rthlr. angeschlagen worden, da doch gegenwärtig der Ertrag hiervon für den Bauer zu 3 bis $3\frac{1}{2}$ Rthlr. geschätzet werden muß, sonderlich wenn man auf den Flachsbau und Wintersaat mit Rücksicht nimmt. Ferner ist die Proportion des Wiesenlandes zu geringe angesetzet. Denn wenn gleich das Amt **Calenberg** Mangel an Wiesenwachs hat, so möchte doch wol fast nirgend das Verhältniß von $\frac{1}{3}$ Morgen Wiesenwachs zu 72 Morgen Ackerland eintreten.

Bey der Ausgabe aber hat man das Dienstgeld mit 24 Rthlr. und den Natural-Dienst darneben mit 52 Rthlr. berechnet, ohnerachtet doch nur eines von beyden entrichtet wird. Ausserdem pflegt auch der Bauer des Amts **Calenberg** seine Früchte nach **Hannover** zu verkaufen, und empfängt daselbst Cassenmünze, mithin fällt das Agio, welches mit 3 Rthlr. wegen Umwechselung des Geldes angesetzet worden, gleichfalls weg.

Hiernach nun verwandelt sich das Fehlende am Schlusse der oft gedachten Berechnung in einen sehr erwünschten Ueberschuß, und desto wärmeren Dank verdienen beyde Patrioten, die zu dieser Kenntniß behülflich gewesen sind, für das gegebene neue Beyspiel von dem großen Werthe der Publicität, welche sich auch hier als das zuverlässigste Mittel zeigt, gründliche Landeskunde auszubreiten.

4) Getroffene Veränderung mit den Begräbnißplätzen zu Stade.

Die würksame Vorsorge des Magistrats der Stadt Stade, für Verbesserung der dortigen Polizey-Anstalten, hat abermals einen wichtigen Gegenstand ihrer heilsamen Absichten dadurch erreichet, daß alle Leichen-Beerdigungen in den Stadtkirchen und auf den dabey belegenen Kirchhöfen ganz abgestellt worden.

Nicht blos die mehrsten, welche am Orte selbst verstarben, sondern auch die todten Körper der Aussengemeinden, theilten die Dünste ihrer Verwesung der dortigen Luft aus.

Seit dem 1sten Octbr. 1789. aber, werden keine Begräbnisse innerhalb der Stadt mehr geduldet, und sind dazu bequeme Plätze vor den Thoren angewiesen worden.

Der Inhalt der deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften, wird in der chronologischen Reyhe der übrigen Landesverordnungen aus dem letztverflossenem Jahre, demnächst den Annalen umständlicher eingerückt werden.

Anjetzt begnügen wir uns damit, dieses neue Beyspiel einer glücklichen Bestreitung veralterter Vorurtheile, dem Nachdenken derer zu empfehlen, die Gabe und Gelegenheit dazu haben, ihr Zeitalter auf ähnliche Art, durch Merkmale wachsender Aufklärung zu ehren.

5) Genutzter Aberglaube wider Holz-Entwendungen.

In einem Dorfe des Herzogthums Lauenburg starb im vorigen Jahre (1788) ein Landmann, dem man in seinem Dorfe viele begangene Ungerechtigkeit nachsagte, und von dessen traurigem Ende man sich nicht genug zu erzählen wußte. Kaum war er todt, so hörte man schon mancherley Geschichten, daß der Lohn seiner Thaten ihm folge, daß er keine Ruhe im Grabe habe, und bey nächtlicher Weile herumwandre. Bald hatten ihn mehrere, erst auf dem Kirchhofe, dann um sein Haus und im Felde herum gehen sehen, und es dauerte nicht lange, so wollten andere von ihm angefallen und gemishandelt seyn. Wie ein Schneeball wuchs die Menge der Geschichten und bald kam es so weit, daß selbst keine Mannsperson im Dorfe Abends aus dem Hause zu bringen war.

Ein Förster in der Nachbarschaft, der schon lange bekümmert gewesen, wie er ohne nächtliches Wachen eine der entlegensten Hölzungen in seinen Forsten, die eben deswegen, und weil sie dieser Dorfschaft sehr nahe lag, denen Diebereyen am mehrsten ausgesezt war, schützen sollte, suchte dieses Gerücht, das auch bald zu ihm kam, zu seinem Zweck zu benutzen. Er ließ einen Mann kommen, von dem er wuste, daß man ihn im Dorfe für einen Geisterbanner hielt, und durch solchen ausprengen: er habe auf Verlangen der Anverwandten, den Geist des Verstorbenen in eine alte Eiche der gedachten Hölzung gebannt. Seit der Zeit sah und hörte man

nichts

nichts weiter im Dorfe von dem Geist, aber jeder vermied die Eiche und das Holz, worin sie stand, so daß in dem lezten strengen Winter, in welchem wohl keine Hölzung für Entwendung verschont blieb, aus dieser auch nicht ein Strauch entkam.

6) Nachricht von Erbauung und Einweihung des Römisch-Catholischen Bethauses zu Göttingen.

Schon im Jahre 1746. ertheilten Ihro Königl. Majestät **Georg der Andere** glorwürdigsten Andenkens, auf allerunterthänigstes Ansuchen einiger in **Göttingen** ansäßiger und durch die Universität dahin gezogener römisch-catholischen Unterthanen, die Erlaubniß zur Ausübung des römisch-catholischen Gottesdienstes, unter gewissen Einschränkungen. In der Folge der Zeit, bey dem Anwachse der Universität, vermehrte sich auch die Anzahl der Mitglieder der römisch-catholischen Religion so sehr, daß das zur Uebung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude zu enge fiel. Die Gemeinde dachte deshalb mit Ernste darauf, ein bequemes Bethaus zu errichten und dazu ein Grundstück zu acquiriren. Zu beyden erhielt dieselbe auch im Jahre 1750. die Conceßion dahin:

Daß man den Hauskauf und den Gebrauch des zu erbauenden Hauses, zu dem, von des nunmehr in Gott ruhenden Königs **Georg des Andern** Königl. Majestät, zum Behuf der Göttingischen Universitäts Verwandten und Zubehörigen catholischer Religion, in gewisser Maaße, per modum tolerantiæ und revo-

cabiliter verstatteten exercitio privato Religionis Catholicæ, geschehen lassen und solchem nicht entgegen sey.

Im Jahre 1756. wurden von Seiten der hohen Landes-Regierung, in Ansehung des bereits vorhin concedirten Baues eines Bethauses, einige nähere Bestimmungen gemacht, wovon hier nur die auf die äusserliche Einrichtung des Gebäudes selbst Beziehung habende, berührt wird: „daß nemlich der in dem Hofe des angekauften Hauses anzurichtenden Gelegenheit zur gottesdienstlichen Versammlung, äusserlich das Ansehen eines Kirchen-Gebäudes nicht gegeben werden müsse."

Der R. C. Gemeinde fehlte es nun aber ganz und gar an einem Fond, den Bau eines Bethauses zu unternehmen. Sie hielt daher für rathsam, in R.C. Ländern hiezu Sammlungen anzustellen. Damit diese Collecte jedoch unter Obrigkeitlicher Authorität geschehen mögte, so wurde der Gemeinde, auf ihr Ansuchen, von Seiten der Universität, folgendes Zeugniß um so lieber ertheilt, da derselben wegen einer nicht geringen Anzahl von Studenten, die aus den angesehensten Familien aus R. C. Landen in Göttingen sich aufhalten, an Erbauung eines anständigen Bethauses ebenfalls gelegen seyn muste; daß zu bequemer Uebung des seit dem Jahre 1747. aus Königl. Concession hier im Gange gewesenen catholischen Gottesdienstes nöthig gefunden wird, ein neues Gebäude aufzuführen, und daß von Universitätswegen solche Verfügungen getroffen worden, daß die in solcher Absicht

von

von auswärtiger Mildthätigkeit zu bewirkenden Geldbeyträge, wenn dieselben unmittelbar der hiesigen Universität selbst zugefertiget werden, völlig zweckmäßig angewandt werden sollen; solches wird von Universitätswegen, mittelst gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Siegels hiedurch bescheiniget, und dieses Anliegen zu mildthätiger Unterstützung bestens empfohlen.

Göttingen den 21sten Jun. 1785.

Nachdem dieses Zeugniß durch mehrere öffentliche Blätter bekannt gemacht war, und die Catholische Gemeinde einen ihrer Vorsteher aussandte, um die Collecte zu machen, so wurde dieselbe, durch die erhaltenen Beyträge gar bald in den Stand gesetzt, wegen des neuen Bethauses die erforderlichen Baucontracte zu schliessen. Der Bau selbst nahm seinen Anfang und richtete man solchen der Conceßion gemäß so ein, daß das Gebäude von aussen nicht das Ansehen einer Kirche erhalten hat. Zugleich wurde auch die Wohnung für den Geistlichen und Schulmeister mit angelegt, und zwar vor dem Bethause nach der Straße zu. Das Bethaus ist 114 Fuß lang, 45 tief und 30 Fuß hoch. Es liegt an der Neuenstraße an der südlichen Seite der Stadt, ist mit einer Emporkirche und guten Orgel versehn.

Durch die aus R. C. Ländern eingegangenen Collecten-Beyträge, welche ohngefehr 5000 Rthlr. hiesiges Geld betragen mögen, ist der Bau des Hauptgebäudes endlich so weit gediehen, daß die Gemeinde ihren Gottesdienst darin zu halten im Stande ist. Es geschahe

demnach am 19ten September 1789. die Einweihung, durch einen Dechanten und zwey Diaconos, welche hiezu besonders gekommen waren, nach den in den R. C. Kirchen gewöhnlichen Ceremonien. Hiezu waren, die hieselbst sich aufhaltenden drey **Prinzen Königl. Hoheiten**, nebst ihrem Gefolge und eine große Anzahl der hiesigen angesehensten Einwohner, besonders eingeladen, durch deren Gegenwart die Handlung desto feyerlicher wurde. Den Schluß machte eine Einweihungspredigt und eine hohe Messe mit Musik. Vorzüglich gut nahm sich das, mit voller Vocal- und Instrumental-Musik von der Orgel aufgeführte bekannte Englische Lied: God blefs great George etc. aus.

Uebrigens ist sehr zu wünschen, daß die R. C. Gemeinde zu **Göttingen**, durch fernere Unterstützung und Beyträge in Stand gesetzt werden möge, die bisher unvollendeten Nebengebäude völlig aufführen zu lassen.

XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1789.

Vorerinnerung.

Alles ist Cassenmünze, die Pistole zu 4 Rthlr. 16 ggr. ausgenommen **Ratzeburg**, von welchem Orte dänisch Cou-

Courant, **Lauenburg**, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelstücke, und **Northeim**, **Hameln** und **Lehe** Gold die Pistole zu 5 Rthlr. von **Einbeck** und **Zellerfeld** aber Conventionsmünze zu verstehen ist. **Münden**, **Göttingen**, **Northeim**, **Einbeck**, **Osterode**, **Hannover** und **Hameln** begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfennig Licent, hingegen **Zelle**, **Uelzen**, **Lüneburg**, **Haarburg**, **Winsen an der Luhe**, **Dannenberg** und **Lüchow** 2 Pfennig Licent, und **Clausthal**, **Zellerfeld**, **Lauenburg**, **Ratzeburg**, **Burtehude**, **Stade** und **Lehe** sind ganz davon befreyet.

o bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten in der Preistaxe nicht besonders unterschieden, wenigstens man davon nicht benachrichtiget ist, findet sich ein —

Julius

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Schweinefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	8	1	6	2	4	1	6	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	8	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	2	1	8	2	2	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	6	1	4	2	—
Lüchau	1	10	1	6	1	6	1	4	2	—
Winsen a.d.Luhe	1	9	1	8	1	11	1	9	—	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1789.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
2	—	1	6	1	4	—	1	14	8	13	—	10	4	4	—
2	—	—	—	—	21	4	1	3	4	14	—	10	—	4	—
1	10	1	8	1	2	—	1	10	—	13	8	12	—	3	4
1	4	1	2	—	18	—	1	2	—	14	—	10	—	3	4
1	6	—	—	1	3	4	—	—	—	22	8	—	—	4	—
0	0	0	0	1	—	—	1	9	8	17	4	11	4	0	0
1	6	—	—	—	22	—	1	6	—	16	—	12	—	3	4
2	8	2	4	1	—	—	1	16	—	16	—	13	4	0	0
2	—	1	4	—	22	—	1	13	4	20	—	14	—	3	8
1	9	1	6	—	22	—	1	12	—	15	—	11	—	0	0
1	9	1	6	1	—	—	1	4	—	16	—	8	—	3	6
1	6	1	3	—	22	—	1	16	—	14	—	8	6	3	—
				—	23	—				15	—				
2	—	1	9	—	19	—	1	10	—	—	—	—	—	3	—
1	10	—	—	—	18	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	1	2	—	2	2	—	16	—	—	—	2	6
1	6	—	—	—	22	—	1	18	—	11	—	6	6	2	6
1	6	—	—	—	18	—	1	6	—	12	—	9	—	2	6
1	6	1	3	1	3	—	1	20	—	14	—	9	—	3	—
1	3	—	—	1	2	—	2	2	—	16	—	10	—	3	3

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	8	1	6	2	2	1	8	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Einbeck	1	10	1	8	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	2	1	8	2	2	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	1	9
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	6	1	4	2	—
Lüchau	1	9	—	—	1	6	1	4	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	6	2	—	1	9	0	0
Lauenburg	1	6	1	3	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1789.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf	Hamelfleisch geringes Pf. gg	pf	Rocken Hbten Mt	g	pf	Weitzen Hbten Mt	g	pf.	Gerste Hbten gg	pf	Haber Hbten gg	pf.	Landbutter Pfund ggr.	pf.
2	—	1	8	1	2	—	1	8	—	14	—	10	8	4	—
2	—	—	—	—	22	—	1	4	8	14	8	10	—	4	4
1	8	1	6	1	—	—	1	12	—	18	—	12	—	3	—
1	4	1	2	—	18	—	1	8	4	12	—	12	—	3	4
1	6	—	—	1	2	8	1	14	8	22	—	15	—	4	4
1	2														
0	0	0	0	—	22	8	1	7	4	16	—	10	—	0	0
1	6	—	—	—	22	—	1	6	—	16	—	12	—	4	—
2	—	1	8	—	20	—	1	14	—	17	4	13	4	—	—
2	—	1	4	—	21	4	1	14	—	18	8	13	4	3	8
1	9	1	6	—	22	—	1	16	—	16	—	12	—	0	0
1	9	1	6	1	—	—	1	16	—	17	—	9	—	4	—
1	6	1	3	—	21	—	1	16	—	13	—	8	6	3	—
				—	18	—	1	6	—	14	—	9	—		
2	—	1	9	—	19	—	1	[illegible]	—	0	0	0	0	3	—
1	10	—	—	—	18	—	1	9	—	0	0	0	0	0	0
2	—	2	—	—	23	—	1	16	—	16	—	9	—	2	6
1	6	—	—	—	16	—	1	4	—	11	—	6	6	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	12	—	12	—	9	—	2	6
1	6	1	3	—	18	—	1	3	—	12	—	7	6	3	—
1	3	—	—	1	2	—	2	2	—	16	—	10	—	—	—

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf
Münden	1	10	1	6	2	4	2	—	2	2
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Einbeck	1	8	—	—	2	4	2	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	1	6	1	2
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	2	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	10
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	4	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	1	9
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	2	—	1	6	2	—
Lüchau	1	9	—	—	2	2	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	2	—	—	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1789.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	ggr	pf
2	—	1	8	—	18	4	1	—	—	12	—	8	—	3	6
1	10	1	8	—	21	4	1	—	—	15	—	8	8	4	8
1	4	1	2	—	20	—	1	7	—	12	—	12	—	4	—
1	2	1	—	—	16	—	1	—	—	12	—	9	4	3	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	8	—	—	4	—
0	0	0	0	1	1	4	1	2	8	15	4	8	8	—	—
1	4	—	—	—	20	—	1	4	—	12	—	9	—	4	—
1	10	1	6	—	18	—	1	1	4	12	—	8	—	—	—
2	—	1	4	—	20	—	1	6	—	17	4	10	8	4	—
1	9	1	6	—	20	—	1	6	—	15	—	9	—	0	0
1	9	1	6	—	22	—	1	8	—	17	—	9	—	4	—
1	3	1	—	—	19	—	1	14	—	13	—	9	—	3	—
				—	22	—	1	7	—	12	6	8			
2	—	1	9	—	21	—	1	8	—	12	—	9	—	3	6
							1	10	—	14					
2	—	1	9	—	22	—	1	9	—	13	—	8	—	0	0
1	9	1	8	—	20	—	1	8	—	16	—	9	—	2	9
1	6	—	—	—	16	—	1	4	—	10	6	6	—	3	—
1	6	1	3	—	21	—	1	—	—	10	6	7	6	2	6
1	6	1	3	—	19	—	1	8	—	12	6	8	—	3	—
1	3	—	—	1	2	—	2	2	—	16	—	10	—	3	3

XV.

Beförderungen und Avancements, vom Julius, August und September 1789.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landesregierung:

Der bisherige extraordinaire Herr Regierungs-Canzellist Reineke zum Ordinario.

Bey dem Cammer-Collegio.

Dem Hrn. Commerzrath und Cammersecretair Patje, ist die beständige Sublevation des Hrn. Cammermeisters, mit der Anwartschaft auf dessen Stelle anvertrauet, worauf derselbe das Hofsecretariat abgegeben hat.

Bey der Krieges-Canzley.

Der Sohn des Hrn. Oberzahlcommissair Soest zum Commissario.

Bey dem Oberappellationsgerichte.

Der bisherige Herr Oberappellationsrath von Schleppegrell zum Vicepräsidenten.

Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der Herr Candid. jur. Johann Justus Julius Backmeister, als Auditor in der Rathsstube.

Bey dem Consistorio zu Hannover.

Der bisherige Herr Consistorial-Pedell Beckedorf zum würklichen Consistorial-Canzelliſten.

Bey der Justitz-Canzley zu Hannover.

Herr Carl Friederich Alexander von Arnswaldt, als Auditor in der Rathsstube, wie auch

— Ernst August Rudloff und

— Benedictus Georg Friederich Brüggemann.

Bey den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Der zeitherige extr. Secretair bey der Justitz-Canzley zu Zelle, Herr Friedrich Christian Drewsen zum Secret. extraord. bey der K. und Churf. Regierung zu Stade.

Dem bisherigen Auditor in der Secretarienstube, Herrn Johann Ernst Friederich Wehber, der Character vom Secretario extr. und

Der jüngste Sohn des Hrn. Oberamtmanns Hintze zum Auditor in der Secretarienstube, bey den Justitz-Collegiis zu Stade.

Bey Hofe.

Herr Cammer-Secretair Wahrendorf, zum Hofsecretair.

Der bisherige Herr Amts-Auditor Conrad Ernst Schlüter, zum Ober-Hof-Commissair.

Bey dem Forstwesen.

Der gehende Förster Waencke, als reitender Förster zu Lindhop.

Bey dem Bergwesen.

Der Herr Forstschreiber Müller zu Lautenthal, zum Forstschreiber im Communion-Bergamte zu Goslar.

Der Herr Hüttenvoigt Hänicken von Frau Sophien Hütte, zum Hüttenvoigt auf Herzog Julius Hütte.

Der Herr Hüttenwächter Ebert von Herzog Julius Hütte, zum Hüttenvoigt auf Frau Sophien Hütte.

Der Silberarbeiter Herr Mund, zum Hüttenwächter auf Herzog Julius Hütte.

Bey Aemtern.

Der Herr Supernum. Amtschreiber Ostermeyer zu Neustadt am Rübenberge, ist unter Beybehaltung seines

jetzigen Charakters beym Amte Coldingen, und der zu besagtem Coldingen stehende Herr Auditor Ludewig, als supernum. Amtschreiber angesetzet.

Der Herr Amts-Auditor Mardefeld zu Himmelpforten, und

— — — — Baring zu Hitzacker, zu supernum. Amtschreibern.

— — — — Meiners zu Scharzfels,

— — — — Nanne zu Herzberg,

— — — — Meyer zu Winsen an der Luhe,

— — — — Ostmann zu Harste,

— — — — Voigt zu Bremervörde, und

— — — — Münchmeyer zu Ottersberg, zu tit. Amtschreibern.

Der bisherige Herr Amtschreiber Meyer zu Brunstein, zum würklichen Amtschr. zu Beedenbostel.

Der Herr supernum. Amtschreiber Schneider von Ricklingen, in gleicher Qualität nach Brunstein.

Der bisherige Herr supernum. Amtschreiber Heiliger, zu Winsen an der Luhe, zum würklichen Amtschreiber daselbst.

Der Herr tit. Amtschreiber Schuster zu Blumenau, als supernum. Amtschreiber zu Ricklingen.

Der Herr supernum. Amtschreiber von der Horst, von Bederkesa, in gleicher Qualität nach Verden.

Herr Theodor Christian Wilh. Reinbold, als Auditor beym Amte Catlenburg.

Hofkornschreiber-Stellen.

Der Herr Amt- und Hofkornschreiber Schlemm zu Zelle, zum Hofkornschreiber zu Hannover, und

Der zu Hagen gestandene Herr supernum. Amtschr. Jäger zum Hofkornschreiber zu Zelle, und zugleich als supernum. Amtschreiber bey der Burgvoigtey.

Zuchthaus zu Zelle.

Der Herr Hofgerichts-Assessor Stromeyer, zum Zuchthaus-Inspector.

Bey

Bey Academien und Schulen.

Herr D. Bürger zum ausserordentlichen Professor der Phil. in Göttingen.

Bey dem Pädagogio zu Ilfeld sind ernannt:

Zum ersten Lehrer, Herr Rector Päz.

Zum zweyten Lehrer, Herr Conrector Leopold.

Zum dritten Lehrer, Herr Collaborator Brohme.

Zum ersten Collaborator, der bisherige zweyte Herr Görges.

Zum zweyten Collaborator, Herr Candidat Schaubach, aus Meiningen.

Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Herr Stadtsyndicus, Burgermeister Cruse zu Northeim, als würklicher Burgermeister daselbst.

Dem Herrn Vicesyndico und Secretario Georg Christian Stambcke bey dem Magistrat der Altstadt Hannover, das Prädicat und der Rang eines ordentlichen Stadt-Syndici.

Der Herr Dr. Kraut, bisheriger Secretair beym Salz-Comtoir, zum Proto-Syndicus der Stadt Lüneburg.

Bey dem Postwesen.

Dem bisherigen Hrn. Postmeister Diehle, zu Ratzeburg, das durch Absterben des Herrn Postmeisters Ebeling, zu Stade erledigte Postamt, als würklicher Postmeister.

Dem bisherigen Hrn. Postverwalter Mylius zu Göttingen,
— — — — Engelcke zu Hagenburg,
— — — — Coberg zu Diepenau,
— — — — Johannes zu Hamburg,
— — — — Spiegelberg zu Lüneburg, der Charakter vom Postmeister.

Nachstehende Postschreiber, als Herr Deterding und Albers zu Hannover, Herr Münster und Lichtenberg zu Zelle, der von Göttingen nach Ratzeburg versetzte Postschreiber Herr Friese und Herr Schilling und Herr Martinius zu Hamburg, wie auch die Posthalter, Herr Meyer zu Bohmte und Herr Deiters zu Thiedenwiese sind zu Postverwaltern ernannt.

Bey dem Medicinalwesen.

Der Herr Stadtphysicus Dr. Meyer zu Hameln, zum Garnison-Medic. daselbst.

Der Herr Hofmedicus Dr. Bruns zu Hannover, zum Hof-Accoucheur.

Der Herr Dr. Leporin, zum Landphysico in den Aemtern Dannenberg, Hitzacker, Schnakenburg und Gericht Gartau.

Der Herr Dr. Rust zu Haarburg hat das dortige Stadtphysicat erhalten.

* * *

Der bisherige Cassen- und Rechnungsrevisor bey der Chur-Sächsischen Hypothekadministration zu Eisleben, Herr Dieterich Eberhard Nindermann, zum dasigen Rentmeister mit Amtmanns Range.

Avancement im Militair,

vom ersten Julius bis zum Schlusse des September 1789.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1789.
	A. Cvvallerie.		
	Zu Regimentern.		
	Dem Herrn General-Major **von dem Bussche**, ist das durch Absterben des Herrn General-Majors **von Scheither** erledigte 4te Cavallerie-Regiment hinwiederum anvertrauet.		
	Zu Capitains und Rittmeisters		
4	Der Herr Lieutenant **Schultze** zum 2ten tit. Rittmeister.	4	11 Aug.
	Zu Lieutenants.		
10	Der Herr Quartiermeister Friedrich Anton **Wiering** zum tit. Seconde-Lieut.	10	24. Jul.

Dem

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
4	Dem ältesten Herrn Cornet von Gruben Lieutenants-Charakter	4	1789. 11 Aug.
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
4	Dem Herrn Quartiermeister Moritz von Müller der Charakter vom Cornet.	4	11 Aug.
	B. Infanterie.		
	Zu Capitains.		
1	Herr Lieutenant Schaafs zum 2ten tit. Capitain.	1	31 Jul.
8	Dem Herrn Lieutenant Schwellenberg Capitains Charakter.	8	1. Aug.
6	Dem Herrn Lieutenant Freſe genannt von Quiter, die nachgesuchte Dimission mit Beilegung des Charakters vom Capitain.		
	Zu Lieutenants.		
1	Herr Fähndrich von Quernheim zum tit. Lieutenant.	1	31. Jul.
8	Dem Herrn Fähndrich von Hugo der Charakter vom Lieutenant.	8	1. Aug.
	Zu Lieutenants.		
6	Der Herr Fähndrich von Trampe, zum tit. Lieutenant.	6	8. Sept.
	Zu Fähndrichs.		
1	Der Gefreite Corporal Herr Ernst Lud von Robertson zum tit. Fähndrich	1	31. Jul.
8	Dem Gefr. Corp. Herrn Arnold Julius von Horn der Charakter vom Fähndr.	8	1. Aug.
6	Der Gefr. Corp. Herr Ludwig von Zengen zum tit. Fähndrich	6	8. Sept.
	Der ausgegangene Hofpage Herr Christian Otto von Plato zum Fähndr.	4	17 Jun.

C. Artillerie.

Capitains.

Dem Herrn Lieutenant **Müller**, mit Lieutenants-Pension und Capitains Charakter, die nachgesuchte Dimißion.

Dem Cadet, Friederich Emilius **von Rotzau** bey nachgesnchtem Abschied der Charakter vom Fähndrich.

D. Land-Regimenter.

Zu Compagnien.

Dem würcklichen Herrn Capitain **Steigleder** des **Hoyaischen** Regiments, die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Major **von Wissel**, **im Göttingischen L. R.**

Dem Herrn tit. Capitain **v. d. Schnackenburg** des **Diephozischen** Regiments, die durch Versetzung des Herrn Capit. **Steigleder** vacant gewordene Compagnie **im Hoyaischen L. R.**

Dem Herrn tit. Capitain **Blöcker** des 7ten Cavallerie-Regiments **Friederichs**, die erledigte Compagnie des abgegangenen Capitains **Benthien** beym Wendschen L. R.

Zu Capitains.

Dem Herrn Lieutenant **Manecke**, beim **Göttingischen** L. R. Capitains Charakter — 8ten Sept.

Zu Fähndrichs.

Der Wachtmeister Christian **Wilcken** beim 5ten Cavallerie Regiment, **von Ramdohr**, zum Fähndrich beim **Zellischen** L. R. — 24 Jul.

E. Garnison-Regimenter.

Der Herr tit. Oberste **von Schlepegrell**, beim 5ten Infanterie-Regiment **von der Beck** für den verstorbenen Herrn General-Major **von Uslar**, zum Chef **des 2ten Hamelschen** Garnison Regiments.

Im

Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Der Fräulein Dorothea Christiane Wilhelmine Eleonore von Winzingerode, aus dem Hause Adelsborn, die von der Capitularin Fräulein von Oeynhausen im Stifte Bassum resignirte Präbende.

Der Fräulein Sophie Dorothea Helena Groten, die durch Verheyrathung der Conventualin Gräfin von Taube im Kloster Wennigsen eröfnete Stelle.

Bey Kirchen:

Der Herr Pastor Schlegel, von Bothfeld nach Haarburg als Archidiaconus.

— — Insp. Sem. Sievers, als Pastor nach Bothfeld.
— — Pastor Franke, von Döhren nach Seeltze.
— — — Reinbold, von Haarburg nach Döhren.
— — — Schroeter, von Rethem an der Aller, nach Bücken.
— — — Brugmann, von Wetmarshagen nach Rethem.
— — Rector Wehner zu Burgtorf, als Pastor nach Wetmarshagen.
— — Pastor Dannenberg von Wiershausen nach Landwershagen.
— — Candidat Schilling, als Pastor nach Wiershausen.
— — — Domeyer, als Capellan nach Hardegsen.
— — Pastor Steuver, von Speele nach Setmarshausen.
— — Candidat Crome, als Pastor nach Speele.
— — — Coß, als Pastor adj. sine spe succedendi nach Kirchweyhe.
— — — Förtsch, als Pastor adj. sine spe succ. nach Sinstorf.
— — Pastor Otto von Wettbergen, als Pastor zu St. Nicolaihof bey Lüneburg.
— — Pastor Secund. M. Dürr, bey der St. Blasii-Kirche zu Münden, als Pastor Prim. daselbst.
— — — Johann Ernst Büttner, von Oppeln nach Worpswede im Brem. Kirchenkreise.
— — Candidat Johann Hinrich Ehlers, zum Pastor nach Oppeln.

Ertheilte Charaktere.

Den beyden Hrn. Ober-Commiss. Westfeld zu Wülfinghausen und Homeyer zu Limmer, der Rang vom würklichen Oberamtmann.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

Jun. den 26. Herr Admiralit. Prediger in Copenhagen, Lorenz Schmidt i. d. Theologie.
Jul. den 25. Joh. Lud. Carl Meister, aus den Bremischen, i. d. Rechten.
Aug. den 1. Heinr. David Wilckens, aus den Wolfenbüttelschen, i. d. Philos.
— — — Simon Herm. von Post, aus den Bremischen, i. d. Rechten.
— — 26. Heinr. Fr. Link, aus Hildesheim, i. d. Med.

Aufs Anniversarium:

Sept. den 17. Herr Jacob Friederich Wiebers, aus Pohlen, i. d. M.
— — — Georg Christ. Conradi, aus Hannover, i. d. M.
— — — Johann Boutin, aus Hamburg, i. d. M.
— — — Herr Georg Christoph Siebold aus Würzburg, i. d. M.
— — — Herr Benedictus Bendtsan aus Copenhagen, i. d. Phil.
— — — Torkillus Boden aus Copenhagen, i. d. Phil.
— — 22. Ulrich Jasper Seetzen aus Jevern, i. d. M.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Joh. Fried. Stoltze aus Zelle, als Adv.
Herr Joh. Fried. Christian Schaumburg, aus Ritterhude, als Advocat.
Herr Fried. Justus Schepeler, aus Göttingen, als Adv.
Herr Georg Heinr. Werkmeister, aus Gartow, als Adv. und Notar.
Herr Augustin Castelmur, aus Wien, als Adv.
Herr Advocat Jänecke, als Notar.
Herr Dr. Conrad Julius Hieronymus Tuckermann, als Notar.

Der bey der Chur-Hannöverschen Garnison zu Osnabrück stehende Herr Pastor Lasius, ist mit Beybehaltung dieser Stelle von Ihro Königl. Hoheit dem Herzog von York als Bischof von Osnabrück, zum Hofprediger ernannt worden.

XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet

Den 21sten April, Herr-Artillerie Lieutenant Zympher mit der ältesten Demoisell Tochter des Herrn Pens. Obristl. Majus.

Den 15ten May, Herr Doct. Med. Rust zu Harburg mit des Herrn Senator Riepenhausen zweyten Demoisell Tochter zu Göttingen.

Julius.

Den 16ten, Herr Pastor Kregel zu Hanstedt mit Demoisell Zschorn, nachgel. Tochter weil. Herrn Pastor Zschorn zu Zelle; getr. zu Ebstorf.

August.

Den 4ten, Herr Lieutenant von Wangenheim vom 7ten Inf. Reg. mit der Fräulein von Post; getr. zu Lachem.

Herr Pastor Elfeld zu Gitbergen, mit der Tochter des Herrn Cantor Schmidt zu Ratzeburg.

September.

Den 6ten, Herr Drost und Ritterschaftl. Deputirte von Lüneburg, mit dem Kloster-Fräulein von Gilten zu Lüne; getr. in Lüneburg.

Den 17ten, Herr Ober-Amtmann Bansen zu Lauenau, mit Demoisell Beußel.

— — Herr Fähndrich Wilding vom 12ten Inf. Reg. mit der verwitweten Frau Amtschreiberin Kestner zu Uelzen.

— — Herr Canonicus Reinbold zu Zelle mit Demoisell Hansemann, Tochter des Herrn Ober-Postmeisters Hansemann daselbst.

Den 18ten, Herr Regierungs-Advocat Firnhaber zu Hildesheim mit der zweyten Demoisell Tochter des Herrn Obristl. Majus.

Den 25sten, Herr Hof- und Canzley-Rath von Bobers zu Zelle, mit Fräulein von Müller; getr. zu Hannover.

XVII.
Todesfälle.

Es sind gestorben:

Julius.

Den 9ten, Herr Superintendent Gautzsch zu Hoya.
— — Frau Pastorin Thilo zu Drebber.
Den 11ten, Herr Pastor Volger zu Kirchweihe.
Den 17ten, Herr Hauptmann von Marschalk zu Ovelgünne im Bremischen.
— — Fr. Past. Weber, geb. Muhlert, zu Ahlden.
Den 19ten, Herr Major von Wissel zu Hardegsen.
Den 24sten, Herr Senator von Helmolt zu Nordheim.
Den 25sten, Herr General-Major von Scheither, Chef des 4ten Cavaller. Reg. zu Harburg.

Den 27sten, die nachgel. Frau Witwe des weil. Herrn Amtmanns Hüpeden zu Siecke, auf dem herrschaftlichen Vorwerke Erichshoff, eine Frau, die sich durch häusliche Tugenden allgemeine Achtung erwarb. Sie erzog 3 Söhne und 8 Töchter, wovon die Hälfte bey dem Tode ihres Mannes noch unmündig war, welchem Geschäfte sie sich mit nachahmungswürdigem Fleisse und Rechtschaffenheit unermüdet widmete.

Den 30sten, Herr Pastor Johann Heinr. Schrodt zu Lüneburg. Er besaß vorzügliche Kenntnisse in der Litterair-Geschichte, noch achtungswerthere aber machte er sich durch die Güte seines Characters, und die gewissenhafteste Amtsführung. Alle die denselben genau kannten, schätzten an ihm das Ideal eines würdigen Geistlichen.

August.

Den 6ten, Herr Ober-Commissair und Licent-Inspector Blum zu Hameln.
— — Herr Pastor Hesse zu Münden.
Den 13ten, Herr General-Major von Uslar zu Gelliehausen, Chef des 2ten Hamelschen Garnison-Regiments.
Den 14ten, Stiftsfräulein von Ahlden zu Bassum.
— — Frau Pastorin Haccius, geb. Eggers zu Gestorf.
— — Verwitwete Frau Pastorin Henken zu Brelingen.

Den

Den 27sten, Herr Hauptmann Westphale vom Lüneb. Landreg.

Den 29sten, Herr Land- und Stadtphysicus Doct. Bündel zu Harburg.

— — Herr Post-Commissair von Pape zu Nienburg.

September.

Den 1sten, Verwitwete Frau Oberhauptmannin von Haren, geb. von Cronhelm, zu Nielau im Alten-Lande.

Den 8ten, Herr Postmeister Winter zu Hannover.

Den 13ten, Lieut. Schultze vom 7ten Caval. Reg.

— — Frau Majorin von Saffe, geb. von Scharnhorst.

Den 16ten, Frau Pastorin Steinfeld, geb. Eckhardt zu Ochsendorf.

Den 26sten, Herr Forstschreiber Koch zu Verden.

Den 20sten, Herr Pastor Fesser zu Bergen an der Dumme.

Druckfehler im dritten Jahrgange.

Im 2ten St. S. 271. not. g. statt der Olivenöl l. das.
Das. statt Himauld l. Hunauld.
S. 448. Z. 27. statt Steincke l. Neimke.
3s St. S. 504. Z. 19. statt Mersteni l. Merstenheim oder auch Marstem.
Das. S. 507. am Ende, statt erstere von der Goltterschen l. die letztere.

Inn-

Innhalt des ersten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Julius, August und September 1789. enthält.

I. Von dem obern Landgerichte, imgleichen von den Gohgerichten des vormahligen Landes zwischen Deister und Leine. S. 1

II. Ueber die Gerechtsame der geschlossenen Gerichte des Fürstenthums Calenberg, in Rücksicht der von ihren Untersassen anzulegenden Brandteweinbrennereyen. 19

III. Sammlung verschiedener denkwürdiger Wasserfluthen in dem Herzogthum Bremen. 42

IV. Ueber die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Churfürstenthums; Schluß. 56

V.

V. Fortsetzung einer Sammlung plattdeutscher Wörter ꝛc. 89

VI. Topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Buxtehude. 100

VII. Bevölkerungs-Verhältnisse der Bergstadt Clausthal, von 1733 bis 1787. 122

VIII. Beobachtungen über den Milzbrand, eine sehr merkwürdige Hornviehkrankheit. 138

IX. Biographische Nachricht von dem verstorbenen Herrn Generalmajor von Scheither. 147

X. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Crucis den 8ten August 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 152 2) Summarischer Extract ꝛc. 156

XI. Exercice des Chur-Hannöverschen Ingenieur-Corps und der Artillerie zu Wülfel ohnweit Hannover, vom 1sten bis zum 20sten Sept. 1789. 158

XII. Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung. 164

XIII.

XIII. Miscellaneen.

1) Von der Schäferey und dem Wollenhandel in Einbeck. 208 2) Beyspiel edler Menschenliebe. 210 3) Anmerkungen den Beytrag zur Kenntniß des innländischen Baurenstandes betreffend, welcher dem 4ten Stück des 3n Jahrgs der Annalen S. 828. eingerückt ist. 211 4) Getroffene Veränderung mit den Begräbnißplätzen zu Stade. 212 5) Genutzter Aberglaube wider Holz-Entwendungen. 213 6) Nachricht von Erbauung und Einweihung des Römisch-Catholischen Bethauses zu Göttingen. 214

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1789. 218

XV. Beförderungen und Avancements vom Julii, August und September 1789.

Im Civilstande. 226 Im Militär. 230 Im geistlichen Stande. 233

XVI. Heyrathen. 235

XVII. Todesfälle. 236

Druckfehler.

Das Titelkupfer giebt eine Abbildung von dem Ehrendenkmale, welches **Leibnitzen** in Hannover errichtet wird.

Annalen

der

Braunschweig = Lüneburgischen Churlande.

Vierter Jahrgang.

Zweytes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1790.

I.

Nachricht von der Königlichen Baum-Pflanzschule zu Herrenhausen.

Wenn gleich von dieser so großen Nutzen stiftenden Anlage, schon Nachrichten in Hirschfelds Gärten-Calender anzutreffen sind, so bringt es dennoch der Zweck der Annalen mit sich, ihrer in der Geschichte der vielen wohlthätigen Anstalten mit eingedenk zu seyn, welche den hiesigen Landen auszeichnende Vorzüge gewähren.

Die Plantage hat ihren Ursprung den Landesväterlichen Absichten Sr. Königl. Majestät allein zu verdanken. Höchst-Dieselben wünschten den Nutzen der ausländischen, im Freyen wachsenden Bäume auch in Höchst-Dero deutschen Provinzen ausgebreitet zu sehen; sandten zu dem Ende Sämereyen aus England, und befahlen, daß zu Anziehung der ausländischen Bäume ein Gartenplatz zubereitet würde. Dieses geschah im Jahr 1767. Der verstorbene Cammer-Secretair Cordemann brachte in Vorschlag, den Gartenplatz zu er-

weitern, mit jungen Obstbäumen zu bepflanzen, und einen Theil mit Obstkernen, einen andern mit Maulbeer-Saamen zu besäen. Der zeitige Hof-Bau- und Garten-Director, der verstorbene Staats-Minister von Bremer genehmigte es, und nachdem Königl. Cammer die Kosten verwilliget, so wurde ein Raum von 48 Morgen zu dieser Baum-Schule eingerichtet, welcher aber in den letzten Jahren noch beträchtlich erweitert ist.

Nach Verlauf von verschiedenen Jahren wurden so wohl die jungen Obst- als die exotische Bäume, Liebhabern umsonst gegeben, um dadurch die Neigung zu deren Cultur zu befördern. Wie man hiernächst so glücklich war, die Obst-Bäume in größerer Menge anzuziehen, so wurde der Plan festgesetzet, durch Vertheilung derselben an die Unterthanen deren Wohlstand nicht nur zu verbessern, sondern auch dadurch den Nutzen zu erreichen, daß die Märkte in den Städten mit besserm Obst versehen würden. Zu dem Ende wurden alle Jahr an die 4000 Stück Obstbäume unter die Unterthanen der nahe bey Hannover belegenen, hiernächst aber auch der entfernteren Aemter vertheilet, und auf Herrschaftliche Kosten durch Königl. Gärtner gepflanzet. Man kann mit Gewisheit annehmen, daß der Landmann auf diese Art an die 50000 Stück Obstbäume erhalten hat. Die Stadt Hannover gewann aber hierbey vorzüglich dadurch, daß sie nunmehr die besten Obst-Gattungen auf dem Markte um billige Preise zu kaufen bekömmt. Der Nutze dieser ganzen Einrichtung ist zu klar, um daß es nöthig seyn sollte, alle daraus erwachsende Vortheile

näher

näher anzuzeigen; es werden daher gegenwärtig nur einige Veränderungen bemerklich gemacht, die man in den letztern Jahren eingeführet hat, um den einmal festgesetzten Plan noch besser zu begründen.

Die Königl. Plantage hatte in ihrer Einrichtung wesentliche Fehler, und sie war kostbar zu unterhalten.

Bey der ersten Einrichtung hatte man von mehrern Orten Obstbäume kommen lassen; man verließ sich auf die angezeigte Sorten, nahm die Pfropf- und Oculir-Reiser davon, und theilete die Bäume unter dem Namen aus, unter welchem man die Mutterbäume erhalten hatte. War nun die erste Benennung falsch, so waren auch die davon abgestammte unter einen unrechten Namen ausgetheilet. Es war daher nothwendig, daß man für die Erhaltung guter Mutterbäume Sorge tragen muste, deren Früchte man kannte. Ferner wird ein jeder, der eine Baumschule hat, erst durch eigene Erfahrung gelernet haben, daß es nicht so leicht sey, sogleich eine jede Art von Bäumen anzuziehen; mehrere Versuche sind dazu nothwendig. Dieses trat auch bey der Herrschaftlichen Plantage ein, und die Erfahrung von mehrern Jahren war erst im Stande, die Baumzucht zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen. Da die Plantage sich aber zugleich mit der Anziehung von ausländischen Bäumen und Stauden beschäftigte, so blieb die erste Cultur um so unvollkommener, je unbekannter man mit der Natur dieser Bäume war. Mancher Baum, der unter unserm Himmelsstrich gut fortkömmt, wurde mit besonderm Fleiß verwahret, dahingegen ein

anderer, der ein wärmeres Clima gewohnt war, vernachläßiget, erfrohr. Der americanische Krieg machte die Sämereyen rar und kostbar, und die wenige, so man erhielt, liefen nur sparsam. Die Zahl der ausländischen Bäume nahm daher sehr ab. Um destomehr war man aber bemühet, nach dem gemachten Frieden die besten Sämereyen unmittelbar aus America zu erhalten; welche um so besser aufliefen, je mehr man nun durch eigene Erfahrung und durch neuere Schriften sich mit der Natur der Bäume bekannt gemacht hatte, und nun einem jeden Grund und Boden und die Wartung geben konnte, die ihm angemessen war. Man vereinigte zugleich mit der Cultur der exotischen im Freyen stehenden Bäume und Gewächse die von denen, so in Treibhäusern zugezogen wurden. Dieses gab unter andern die beste Gelegenheit, mit solchen Gewächsen, wovon es zweifelhaft war, ob sie in unserm Clima fortkommen würden, mehrere Versuche anzustellen, indem man einige im Freyen aufwachsen ließ, andere aber im Winter in kalte Häuser verwahrete.

Einer von den Gärtnern der Plantage wurde wiederhohlt auf Reisen gesandt, um die auswärtige Anziehung der Bäume selber zu beobachten und durch Ankauf oder Vertauschung die Zahl der Bäume zu vermehren. Um auch versichert zu seyn, daß die Gattungen der ausländischen Bäume, mit den, in den Verzeichnissen aufgeführten Namen übereinstimmten, trug man dem so bekannt geschickten Botanico Ehrhard die Untersuchung derselben besonders auf.

Die

Die Aufsicht über die Plantage war anfangs einem benachbarten Königl. Gärtner anvertrauet, unter dessen Direction ein Geselle die nöthige Arbeit besorgte. Je weitläuftiger das Geschäfte wurde, je weniger war diese Aufsicht hinreichend. Auf den Vorschlag der Königl. Cammer und Sr. Königl. Majest. Genehmigung wurde ein besonderer Plantagemeister angenommen, der zwey Plantagegärtner zu Hülfe hatte. Der erste von diesen Plantagegärtnern erhielt zugleich die besondere Aufsicht auf die Gewächs- und Treibhauspflanzen, und die Besorgung von deren An- und Verkauf.

Es ist natürlich, daß die Erhaltung einer so großen Plantage mit vielen Kosten verbunden ist. Dieses hat daher seit dem Jahre 1780. folgende Einrichtung veranlasset.

Der gemeine Mann, er sey Bauer oder geringer Bürger, erhält vor wie nach die Obstbäume unentgeltlich, allein wer sonst welche erhalten will, muß diese sowohl als die ausländischen Bäume bezahlen. Es wird alle Jahr von dem Plantagemeister ein Verzeichniß gemacht, wie viel Obstbäume für das Jahr erfolgen können, alsdann wird bestimmet, wie viel die Unterthanen umsonst erhalten sollen, und wie viel zum Verkauf bleiben. Den Unterthanen werden aber die Obstbäume nicht einzeln, so wie sie sie fordern, überlassen, sondern man assignirt sie bey Quantitäten von 500 oder 1000 Stück an einzelne Aemter, welche die Repartition in ihrem Districte machen, und wenn diese genehmiget ist, alsdann werden die Bäume von den Unterthanen abgehohlet, aber von einem

Plantage-Gärtner mit Hülfe einiger Tagelöhner auf herrschaftliche Rechnung gepflanzet. Die Gattung der Obstbäume wird darnach bestimmet, so wie die eine oder die andere Gegend den besten Absatz der Früchte hat. Die Zahl aber der Obst- und ausländischen Bäume, welche alle Jahr verkauft wird, ist sehr beträchtlich, sie hat einzelne Jahre an die 11000 Stück betragen. Die davon aufkommende Summe ist daher hinlänglich gewesen, nicht nur die Unkosten zu stehen, so auf die Erhaltung der Plantage nothwendig waren, sondern auch einen ziemlich beträchtlichen Ueberschuß einzubringen.

Nur der vorige harte Winter und der im Frühjahr 1789. lange angehaltene Frost ist der Plantage äusserst nachtheilig gewesen. Die Anzahl der dadurch abgestorbenen Obstbäume ist nach einem detaillirten Verzeichniß von dem Plantagemeister zu 21963 Stück angegeben. Es ist daher natürlich, daß in den ersten Jahren die Lieferung der Bäume an die Unterthanen sehr wird beschränkt werden müssen. Um aber den auswärtigen Verkauf nicht zu verlieren, hat man an die 4000 Stück Obstbäume aus Metz kommen lassen, welche verbunden mit denen, so der Frost verschonet hat, hoffentlich in wenig Jahren die Plantage in ihren vorigen Flor wieder herstellen werden.

Es ist gleich Anfangs erwähnet worden, daß ein Theil der Plantage den weißen Maulbeerbäumen gewidmet sey; diese Cultur wird noch fortgesetzet, und ob sie gleich vor ein paar Jahren durch den Frost sehr gelitten, so sind doch seitdem die jungen Bäume so gut wie-

der

der herangewachsen, daß schon in diesem Jahre mehrere tausend Stücke nach der Vorschrift des Commerz-Collegii überlassen werden können.

II.

Versuch einer topographisch-statistischen und historischen Beschreibung des Amtes Diepholz, in der Grafschaft Diepholz.

Das Amt **Diepholz** gränzt gegen Morgen an das Hoyaische Amt **Ehrenburg** und an das Hessische Amt **Wagenfeld**; welches in ältern Zeiten mit zur Grafschaft Diepholz gehöret hat. Bey dem Tode des letztern Grafen aber ward es seiner Witwe, einer gebornen Gräfin von Waldeck zum Witwenthum ausgesetzt, wodurch es denn an das Haus Hessen kam — Gegen Abend machen die Bißthümer Münster und Osnabrück die Gränze, gegen Mitternacht auch noch zum Theil, nebst der Grafschaft Hoya; gegen Mittag das Amt Lemförde.

Sein Flächeninhalt umfasset die größere Hälfte der Grafschaft und beträgt ungefähr 5 geogr. Q. Meilen.

Es wird eingetheilt in zwey Voigtheyen — Beamte sind gewöhnlich 2, ein Drost und ein Amtschreiber. Ausser diesen 2 Amtsvögte und 1 Hausvoigt.

Kirchspiele sind 6, in jeder Voigthey 3, und Feuerstellen im ganzen Amte 2161, in der Voigthey Barn-

storf 1075 Voigthey Drebber 686, Flecken Diepholz 206 Häuser, welche 1 Kirchspiel ausmachen, worin 2 Prediger, ein Superintendent über die ganze Grafschaft und ein Diaconus stehen.

Flüsse sind 2 in diesem Amt, die Hunte und die Aue. Jene kömmt aus dem Amt Lemförde und fließt auf das Flecken Diepholz zu, unter dem Namen Lohne, durchläuft das ganze Amt und aus dem Amt nach der Stadt und dem Amt Wildeshausen ins Oldenburgische, wo sie bey Elsfleht in die Weser fällt.

Die Aue kömmt aus dem hessischen Amt Wagensfeld und fließt auf das Kirchspiel Barver zu, wo sie 2 Mühlen treibt, bis sie endlich in dem Flecken Barnstorf mit der Hunte sich vereinigt. Der Hauptort dieser Grafschaft ist das Flecken

Diepholz

von 206 Häusern. Der Ort ist hin und wieder gut gebauet; doch wechseln Stroh mit Ziegeldächern. — Merkwürdige Gebäude sind nicht vorhanden, ausser der Drostey und Münze. Jene, die Wohnung des jedesmaligen ersten Beamten, war ehedem ein Jagdschloß der Grafen, als sie noch in Cornau ihren Sitz hatten, den sie aber schon vor 1356 nach Diepholz verlegt haben müssen. Dies beweiset eine Urkunde von diesem Jahre, woraus erhellet, daß Graf Conrad in der Diepholzer Schloßkapelle zur Ehre des h. Kreuzes einen Altar gestiftet habe. *) — Die erwähnte sogenannte Münze aber

*) S. Hannov. Gel. Anz. 1751, St. 16, S. 342.

aber ist jetzt ein adelicher Hof, dessen Benennung auf das besessene Münzregal der Grafen schließen läßt — Doch hat man bis jetzt noch keine Diepholzer Landmünze aufgefunden. *)

Die Kirche in Diepholz ist alt und verfallen, halb massiv. In derselben findet sich ein Kelch, woran mit sauberer Mönchsschrift stehet: quo consecratur Deus, iste calix veneratur.

Schulen sind hier 2. Die eine besorgt ein studirter Rector, welchem der Organist in die Hände arbeitet. Die andere ist einem Schulmeister anvertrauet und gehört für eine Art von Vorstadt, der Willenberg genannt.

Dieses Flecken hat ein eigenes Gericht, welches aus einem Bürgermeister, aus zweyen Rathmännern und einem Syndikus bestehet, der die Rechtsgeschäfte versiehet.

Die Einwohner leben vom Acker, vom Gartenbau, von der Handlung und von Handwerken, die man in jeder Gattung hier antrift.

Zwey Märkte werden jährlich gehalten.

Auch ist hier eine Art von Manufactur, welche den bekannten groben Fries, roth und greis, liefert. Den rothen tragen die Bauerweiber häufig zu Unterröcken; und den greisen gebrauchen die Diepholzer gewöhnlich zur Bekleidung ihrer Armen. Etwas wird nach Holland zur Bekleidung der Matrosen debitirt. Die Elle kostet jetzt 14 gr. Conv. G.

Ue-

*) Ebend. und St. 38. S. 485. 486.

Uebrigens ist der Umgangston in Diepholz so gut, wie er seyn kann in kleinen Städten und in Flecken, ungezwungen frey, gesellig.

Jetzt will ich die übrigen merkwürdigsten Oerter aufführen und dann zur Beschreibung des Amts überhaupt fortgehen.

In der Voigthey Drebber sind folgende Oerter denkwürdig:

Sanct Hülf,

ein Dorf von 71 Feuerstellen zum Kirchspiel Drebber gehörig. — Es ist merkwürdig geworden durch eine berühmte Schlacht, welche im Jahr 772 hier zwischen Carl dem Großen und dem berüchtigten Wittekind, König der Engern und Sachsen vorfiel und worin der letztere geschlagen ward. — Voller Freude über seinen Sieg stiftete Carl der heiligen Jungfrau zur Ehre eine Kapelle, die er Maria Hülf nannte, weil diese Patronin ihm wider seinen Feind geholfen hatte — Diese Kapelle ist aber nicht wieder aufgebauet worden, seitdem der Zahn der Zeit sie gänzlich zerstöhret hatte.

In diesem Dorf ist auch eine Windmühle: und es wird jährlich Markt gehalten.

Eine halbe Stunde von hier liegt

Drebber,

ein großes Kirchdorf mit zweien geräumigen Kirchen, die eine zu St. Jacob, die andere zu St. Marien, deren jede einen eignen Prediger hat. — Oft wird dieser Ort auch als zwey Dörfer betrachtet. Dann sind in Ma-

rien-

rien- oder Großen-Drebber 41 und in Jacobi-Drebber 43 Feuerstellen. — In der Marienkirche, welche zu den Zeiten der Grafen die Hofkirche war, liegen die Grafen begraben, wo das Bildniß des letzten Regenten Friedrich in Stein gehauen, die Gruft bedecket. — Hier war auch ehemals ein katholisches Mönchkloster, dessen Canonici sich der Einführung der evangelischen Lehre unter Graf Friedrich I. heftig widersetzten.

Hier wird jährlich ein sogenannter Käsemarkt gehalten.

Mühlen sind hier 3, eine Windmühle, und 2 Wassermühlen, welche der Huntefluß treibet. Bey der Kirche zu St. Jacob gehet die Landstraße nach Bremen vorbey.

Eine Stunde von Drebber liegt

Cornau,

das älteste Flecken in der Grafschaft, von 40 Häusern; welches jetzt freilich mehr einem Dorfe gleichet. Denn, obwol ein Rathhaus da ist, und der Ort einen Burgermeister und einen Rathmann hat; so ist dieses nebst der geraden Straße doch auch alles, was einem Flecken gleichen kann — Die Einwohner gehören zur ehemaligen Hofgemeine nach Marien-Drebber — Dieser Ort war der erste Sitz der Grafen von Diepholz; welches noch der Schutt von den alten Grundmauern des Schlosses, wie auch die beständige Sage der Einwohner beweisen.

Wetschen,

ein Dorf von 69 Feuerstellen, zum Kirchspiel Jacobi-Drebber gehörig. — Hier wird viel Brandtewein gebrannt

brannt und sowohl in als ausser der Grafschaft debitiret. — Eine Meile von hier liegt

Barver,

ein einzelnes Kirchdorf, zur Seite des Heerweges, von 50 Feuerstellen. Die Kirche ist unter dem Grafen Friedrich I. im Jahr 1525. gestiftet worden. — Die Einwohner sind meistens wohlhabend und besitzen guten Wiesewachs, weswegen sie von ihrer Gerechtigkeit an der großen gemeinen Weide, die sehr entfernt ist, keinen Gebrauch machen. — An Contribution geben sie jährlich 600 Rthlr. und einen sogenannten Herbstschatz, welcher 200 Rthlr. beträgt.

Der Boden ist in dieser Voigthey verschieden; doch mehrentheils sandig, so, daß der Acker nicht über das fünfte Korn trägt.

In der Voigthey Barnstorf kommen folgende merkwürdige Oerter vor:

Barnstorf,

ein ziemlich gut gebauter Flecken von 99 Häusern, mit einer Mühle, an der Hunte. — Das Kirchspiel ist das größte in der ganzen Grafschaft, welches aus 19 Dörfern und 348 Feuerstellen bestehet und worin 8 Schulen sind. — Die Einwohner leben vom Ackerbau, vom Handel, von der Viehzucht und von Handwerken. — Jährlich wird auch Markt gehalten. — Hier ist die beste Wassermühle in der Grafschaft.

Collerade,

ein Kirchdorf an der Hunte von 26 Feuerstellen; wo der evangelische Theil des Kirchspiels Goldenstädt kommuniciret.

Goldenstädt,

ein Kirchdorf von 36 Feuerstellen; dessen größere Hälfte der Einwohner zur katholischen Religion sich bekennet, und auch einen Prediger ihres Bekenntnisses hat. Dies ist das einzige Dorf in unserer Grafschaft, welches katholisch ist — wohin 4 evangelische Dörfer ohne Unterschied der Religion eingepfarret sind. — Der Gottesdienst ist merkwürdig, weil er vielleicht einzig in seiner Art ist. Der Küster ist evangelisch. Nun wird gepredigt nach römischen und gesungen nach evangelischen Grundsätzen. An sich eine traurige Sache, wobey keine Andacht gut bestehen kann! — Aber diese Verfassung bringt noch ausserdem auch manche andre Unbequemlichkeiten mit sich. So feyern die Katholiken bekanntlich den Aschermittwochen in der Fastenzeit. Sie treten sodann in die Kirche mit einem Kreuz von Asche an der Stirn bezeichnet, und gehen unter mancherley Ceremonien verschiednemal singend um den Altar herum. Und siehe! der evangelische Küster singt ebenfalls, um sein Recht geltend zu machen, ein Paßionslied, obwohl fast immer allein; weil jener Tag ausschließlich ein römisch-katholischer Festtag ist. — Anderer Kollisionen nicht zu gedenken, welche diese sonderbare Einrichtung für die eingepfarrten Evangelischen hat, die mit lauter Katholischen umgeben sind, da sie an der äussersten Grenze wohnen.

nen. Zu verwundern ist es, daß dieser gemischte Gottesdienst gleichwol seit vielen Jahren ganz ruhig und ohne Schlägereyen fortgehet.

Den Prediger bestellet das Münstersche Consistorium; den Küster hingegen das Amt Diepholz.

Was die Fruchtbarkeit dieser Amtsvoigthey betrift: so ist das Erdreich überhaupt schlecht und sandig. Daher sind nasse Jahre für diese Gegend vortheilhafter, als trockne. Doch zeichnen sich einige Dorfschaften hierin aus, weil sie ihr Land besser düngen können. Ueberhaupt trägt der Acker nur das vierte oder fünfte Korn. — Die Getraide-Arten, welche hier gebauet werden, sind folgende: Rocken, Hafer, Buchweizen, Weizen, Gerste, Lein, Rübesaat. — Gartengewächse ziehen nur die Begüterten, und zwar am häufigsten Kartoffeln, Wurzeln, Rüben, Kohl. — Die feineren Gattungen, Erbsen, Bohnen, krauser Kohl, weißer Kohl, Steckrüben u. d. gl. werden gar nicht gezogen. — Hirse und Tobacksbau sind vergeblich versucht worden. Doch fehlt es bey dem letzteren wohl vorzüglich an Kenntniß der Wartung. — An Obst hat diese Grafschaft überhaupt Mangel, nicht, weil kein Obst fortkäme, sondern, weil es an den gehörigen Anpflanzungen fehlet; weswegen man in sehr vielen Gärten keinen einzigen Fruchtbaum antrift. *)

In

*) Vegetabilische Farbekräuter, als Krapp, Waid u. d. gl. werden in diesen Gegenden nicht gebauet.

Auſſer den gewöhnlichen, Ackerbau und Viehzucht, haben die Voigtheybewohner noch folgende Hauptnahrungsgewerbe.

1) Das jährliche Auswandern nach Holland. 300 Menſchen, beſonders Heuerlinge und Brinkſitzer, gehen jährlich gewiß dahin zum Torfſtechen und Moorgraben — Die Schwächlichen aber gehen nach Friesland zum Heumachen. Jene reiſen in der Mitte des Februars ſchon ab und kommen am Ende des Jul. und Aug. wieder. Dieſe ſpäter. — An reinem Gewinn bleibt jedem nach Abzug der Zehrkoſten nur 20 Gulden (à 13 ggr. Conv. G.) übrig, S. 3250 Rthlr. Gleichwol iſt dieſe mühſame Nahrungsquelle die ergiebigſte, wodurch das mehreſte Geld in Umlauf kömmt. —

2) Wollhandel. Die Heerden ſind zahlreich und auf deren Wartung wird viel Mühe verwendet: um ſo viel mehr, je ſchlechter die Hornviehzucht iſt, weil es an Weiden und an Futter mangelt. Es können daher nicht über 2000 Stück für 1075 Feuerſtellen gerechnet werden. — Dagegen beträgt die Anzahl der Schaafe 5000 Stück. — Der Wollhandel ſelbſt wird auf zweyerley Weiſe getrieben, entweder kauft ein Diepholzer Wollhändler die Wolle bey Laſten auf; oder man ſetzt dieſe bey einzelnen Zentnern und Pfunden an Wollhändler oder an deren Aufkäufer ab; woraus ungefähr 1500 Rthlr. in Kreislauf kommen.

3) Schweineverkauf oder Ferken-Handel. Im Frühjahr kommen häufig Schweinekäufer aus Holland auf die Dörfer in dieſe Voigthey und erhandeln eine

Menge von Schweinen und Ferken, welche aber vorher sehr genau untersuchet werden und weder zu fett, noch zu mager seyn dürfen, und auf eine eigne Art gefüttert werden müssen. Hieraus fliessen ungefehr 1000 Rthlr. — Doch geben sich hiemit nur die großen Meyerhöfe und Branntweinbrenner ab.

Der Erndte-Ertrag in guten Mittel-Jahren bringt an

Rocken	9931	Malter.	Leinertrag bey guter Erndte	15606 Pf.
Weizen	178	—		
Buchweizen	1513	—	Rübesaamen	590 Hmt.
Hafer	3007	—		
Gerste	33	—		

Die Volks-Menge:

Mit Ausschluß der einquartirten Dragoner, Officiere, Exofficiere, deren Frauen, Kinder, Verwandten, nach Verhältniß der jährlichen Sterblichkeit:

Hauswirthe, Söhne, Knechte,	—	—		842
Eheweiber, Töchter, Mägde,	—	—		776
Heuerlinge, deren Söhne,	—	—		308
Eheweiber, Töchter	—	—	—	266
Leibzüchter (Altentheils-Leute,) deren Verwandte, Invaliden	—	—		106
Alte Weiber	—	—	—	151
Kinder (Knaben	—	—	—	620
Kinder (Mädchen	—	—	—	560
Vermischte Zahl, alt und jung	—	—		438
				4067

Mithin wohnen auf 1 Quadr. Meile 2033½ Menschen.

Hier-

Hierunter sind

Krämer	5
Krüger	11
Branntweinbrenner und Brauer	17
Maurer	2
Zimmerleute	5
Leinweber *)	1
Rademacher	6
Schneider	12
Schuster	18
Schlächter, Fleischhändler	5
Bäcker **)	2
Müller	4
Schmiede	4
Tischler	6
Drechsler, Faßbinder	4
Wollhändler ***)	2
Kesselhändler	3
Böttcher	1
Tobacksspinner	1
Weißgärber	1
Höker	2
	112 Profeßionisten.

Dagegen fehlt es an

Zinngiessern,
Töpfern

Fär-

*) Der Landmann webt bekanntlich selbst.

**) Auch backt er, nicht nur Hausbrodt, sondern auch weißes Brodt.

***) Der Landmann handelt selbst mit Wolle.

Färbern,
Uhrmachern,
Buchbindern.

Die Consumtion der Voigthey an Rocken beträgt ungefähr 29388 Malter oder 8316 Wispel 8 Himten, nemlich 2 Mltr. jährlich auf 1 Mann gerechnet, 2449 Menschen, mit Ausschluß des Militairs und Fleckens.

Kinder unter 14 Jahren à ½ Hmt. 1180 Kinder 3540 Malter oder 1062 Wispel 6 Himten.

Flecken Barnstorf 438 Einwohner 876 Malt. oder 262 Wispel 16 Himten.

Konsumtion der ganzen Voigthey 7607 Malt. oder 2282 Wispel 2 Himten.

Im Ganzen ist keine Ausfuhr von Rocken. Ja, die Brauer und Brandteweinbrenner kaufen sogar noch auswärts zu. —

Die Abgaben der Voigthey an Contribution betragen jährlich 5600 Rthlr.

Vom ganzen Amt bringt 1) die Contribution monatlich 676 Rthlr. jährlich 8112 Rthlr. 2) Oberappelationsgelder jährlich 300 Rthlr. 3) Die Cammer-Einkünfte betragen an jährlichem Ueberschuß 1200 Rthlr.

Die ganze Grafschaft bringt dem Churhause Hannover, nach Büsching jährlich auf 35000 Rthlr.

Hiezu giebt 1) das Amt Diepholz	12967	Rthlr.
2) — — Lemförde	9797	—
	22764	Rthlr.
3) Kriegessteuer für die ganze Grafschaft —	14500*)	—
	37264	Rthlr.

In

*) S. diese Annalen, 1r Jahrg. 1787. St. 4. S. 124.

In der Brandcasse sind aus der Voigthey Barnstorf 1166 Gebäude mit 108100 Rthlr. versichert.

Die Holzungen sind in unserer Grafschaft nicht sehr beträchtlich. Im ganzen Amt Diepholz sind nur 22 kleine ausschließlich Herrschaftliche Hölzer, die aus Büchen, Eichen und etwas Ellern bestehen. Ausserdem haben die Grundbesitzer bey ihren Höfen hin und wieder kleine Hölzer. Doch wird der Holzmangel durch hinlängliche Torfmoore reichlich ersetzt, welche bey jedem Hofe vorhanden sind.

Hochwild ist im ganzen Amte nicht anzutreffen. Im sogenannten Lemförder Berge hingegen finden sich einige Rudel wilder Schweine. Sonst giebt die Jagd Füchse, Hasen, Feldhüner, Schnepfen. —

Die Aufsicht über die Diepholzer Forst-Reviere hat zugleich der Hoyaische Oberforstmeister, dessen Sitz in Nienburg ist. — In unserer Grafschaft sind nur 5 Forstbediente, 1 Forstschreiber und 4 gehende Förster.

Garnison hat die Grafschaft gar nicht, wie doch ehemals in dem Flecken Diepholz und Lemförde gewesen ist. Auf den Dörfern liegt eine Kompagnie vom löbl. Dragoner-Regiment des Herrn Gen. Lieut. Friedrichs. — Zur Land-Miliz stellet die Grafschaft ebenfalls Eine Kompagnie.

Die Ausfuhr des Amts Diepholz ist nicht sehr beträchtlich. Die mehresten Producte werden wieder im Lande verbraucht: theils aus Bedürfniß, theils aber wegen Mangel an Handlungskommerz und an Abnahme der Erzeugnisse. Wären die Städte näher, gienge ein

schifbarer Strom durch die Grafschaft, oder wäre sonst der Absatz leichter zu machen: so käme vielleicht mancher Nahrungs-Zweig dadurch in mehrere Aufnahme. Aber bisher hat es sogar an allen Post-Anstalten hier gefehlet, wo durch der Briefwechsel und die Concurrenz so sehr erschweret ward — doch verspricht gegenwärtig die Anordnung des Post-Wesens für unsere Grafschaft dem Handel, den Gewerben, der Aufklärung und allen nützlichen Verbesserungen die froheste Aussicht —

Die Bevölkerung ist auch anjetzt stärker, wie jemals. Die Dörfer werden zu eng und es finden sich jährlich neue Ansiedler. — Eine der lockendsten Ursachen hievon ist der bisher noch nicht recht benutzte sogenannte große Bruch oder die gemeinschaftliche große Weide, von welcher die Häuslinge und Einlieger im Ganzen weit mehr Nutzen ziehen, als der Grund-Eigenthümer. Es stehet nemlich jeden Amts-Einwohner frey, so viel Vieh in diese Weide zu treiben, als er nur immer will; weswegen die Verkoppelung dieser Gemeinheit ein beträchtlicher Gewinn für die Grundbesitzer wäre.

Das Brauwesen geräth auch in diesem Amt immer mehr in Verfall. Oft hört man Bierwirthe klagen über Mangel der Biergäste und des Absatzes. Die Ursache liegt theils in dem zu häufigen Genuß des verderblichen Kaffees, theils aber in dem unmäßigen Gebrauch des Branntweins, der in hundert Schenken zu haben ist, wo man vergeblich nach Bier fragen würde. Die Leute trinken ihn sehr häufig aus Durst, wie es scheinet; wodurch denn nicht wenige ihr Leben verkürzen.

Die

Die Lotterie-Sucht, diese heillose Tochter des Luxus — ist auch hier bereits so eingerissen, daß selbst solche Leute ihr Glück auf das Spiel setzen, die doch aus dem Armen-Stock leben. Aufgemuntert durch jüdische Unter-Kollekteurs und durch den geringscheinenden Einsatz auf $\frac{1}{8}$ Loos, scheuen sie sich nicht, das erbettelte Scherflein hinzuwerfen in das große Glücksmeer, welches so ungeheure Summen verschlingt und mehrentheils gar nichts, oft nur Trümmern wieder giebt. —

Die Quacksalbereyen der After-Aerzte, Halbmeister und Vieh-Aerzte — die ordentlich Doktoren heissen — sind leider bey uns noch sehr häufig. — Der Landmann hat nun einmal ein unbeschränktes Zutrauen gefaßt zu diesen Gehülfen des Todes, theils, weil sie sich aufdringen und ihm aus der Seele zu denken und zu reden wissen, theils, weil sie wohlfeiler kuriren —

Uebrigens ist für unsere Grafschaft ein Land-Physikus angestellet, auch sind 2 Apotheken vorhanden.

Die im Amt Diepholz umlaufenden Münzsorten sind folgende:

1) Hannover. Kassen-Geld, da der Louisd'or $4\frac{2}{3}$ Rthlr. gilt, ist zwar wenig im Umlauf. Doch müssen die Herrschaftlichen Abgaben in dieser Münze entrichtet werden.
2) Conventions-Münze à Louisd'or 5 Rthlr.
3) Verschiednes Holländisches Geld, vorzüglich Gulden zu 13 Ggr. Conv. od. $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kass. Münze. Dieses Geld wird dem Conv. Gelde mehrentheils gleich gerechnet.

4) Preußisches Silbergeld, welches aber seit Friedrichs II. Absterben zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert im Werthe gefallen ist; so, daß der Louisd'or jetzt $5\frac{1}{2}$ Rthlr. gilt, da er sonst nur $5\frac{1}{4}$ in dieser Münze kostete.

Der berühmte Pumpernickel wird in diesem Amte schon seltener, als in dem angrenzenden Amte Lemförde. Je näher man der Grafschaft Hoya, oder dem Niedersächsischen Kreise kömmt, desto weniger kennet der Landmann jenes Brodt, statt dessen er ein weicheres, geschrotenes Brodt isset, welches leichter zu verdauen ist.

Zum Beschluß füge ich noch einige Bemerkungen über Lebensart, Sitten und Gebräuche des Diepholzer Landmannes hinzu:

I) Im Ganzen sind die Amts-Eingesessenen mehr gutmüthig, als bös. Der Beweis scheint mir darin zu liegen, daß in diesen Gegenden keine Laster herrschen, die man sonst wohl bey Landleuten antrift, z. B. Lüderlichkeit. — Dagegen sind sie sehr mitleidig und zu helfen bereit, so viel und so lange sie können. — Aber auf der andern Seite zeigen sie eine deutsche Vestigkeit im Karakter, die überhaupt bey ihrer Behandlung Gelindigkeit und Milde fordert. Strenge darf daher nur im äussersten Nothfall angewandt werden.

II) Zwar verspricht der erste Anblick des Diepholzer Landmannes nicht viel. Die wenigsten haben ein rothes, gesundes Ansehen, vielmehr sehen die Mehresten blaß und gelblich aus. Hiezu kömmt ein gewisser ernsthafter, freudenloser Blick, der gutentheils in der abgeschiednen Lage des Amtes seinen Grund hat. Denn entfernt von

gros-

großen Städten stellet sich ihrem Gesichtskreise nichts, wie ein ewiges Einerlei dar.

III) In der Cultur sind die hiesigen Landleute noch um ein halbes Jahrhundert zurück. Es herrschen unter ihnen noch manche patriarchalische Gebräuche und man findet auch viele Mängel der sittlichen Begriffe und Spuren des geheimen Aberglaubens bey ihnen.

IV. Doch sind sie im Aeusseren höflich und bescheiden und es ist Verläumdung, wenn der Diepholzer Landmann Beyspiel zu dem bekannten Urtheil vom Westphälinger seyn soll. Mindstens ist es kein Vergleich gegen den Kalenberger, Deister, oder Wendbauern!

V. Arbeitsam und still fleißig. Man erzählt Beyspiele von Leuten, die sich zu Tode gearbeitet hätten.

VI. Zufrieden, genügsam. Daher bedarf er wenigerer Vergnügungen: und Lustbarkeiten sind ihm so selten, daß man kaum einmal Sonntags in der Schenke die Geige höret. — Dagegen ist aber auch der hiesige Landmann bey weitem nicht so munter, als z. B. im Hessischen, in den Rheingegenden und in Obersachsen, wo fast jeder Bauer sein Instrument spielet. — Bey ihm scheint das Gefühl des Frohsinnes zu schlummern. Denn jene Zufriedenheit gränzt sehr oft an Gleichgültigkeit.

VII. Religiös. Er besucht fleißig und regelmäßig die öffentlichen Gottesverehrungen und hält nach seiner Art auch seine Hausandacht.

VIII. Die Kleidung des Diepholzer Landmannes ist Alltags sehr einfach und wohlfeil. Sie bestehet aus

einem Gewebe, welches die Weiber, aus Leinen mit Wolle vermischt sich selber bereiten. (Beiderwand) — Hiernächst tragen sowol Mannspersonen, als Frauensleute sämmtlich sogenannte Holsken, d. i. Schuhe, aus Holz geschnitten, oder eine Art von Pantoffeln, Klumpen genannt, die hölzerne Sohlen haben, worauf das Oberleder mit Draht befestiget ist. — Aller Staat ist dem Sonntage und andern Feyerlichkeiten vorbehalten, als Hochzeiten, Kindtaufen u. d. gl. da die Weiber schon Gold und Seide zu tragen anfangen. —

IX. Der Diepholzer Bauer hält sich wenig in Stuben auf, sondern die mehreste Zeit auf der Diele, wo das Feuer auf der Erde brennt, um welches die ganze Familie im Kreise herum sitzt. — Eine auszeichnende Gewohnheit, die vielleicht aus Holland stammt, woher sie durch die Hollandsgänger kommen konnte. —

X. Bey Hochzeiten wird ordentlich traktiret. Fleischbrühe, Gemüse, Rindfleisch, Gänsebraten und Reis sind die gewöhnlichen Speisen, wozu Bier und Branntewein getrunken wird. Also nicht die Kostbarkeit der Speisen, sondern die Menge der Gäste verursachet hier Aufwand, indem nicht selten 100 Haus geladen werden. — Bey Leichenbegängnissen und in der Erndte wird ein sogenanntes Bier gegeben.

XI. Der Aberglauben herrschet noch sehr in unserer Grafschaft: und es hält schwer, dieses Ungeheuer auszurotten; weil der Landmann nichts so geheim verbirgt, wie diese seine Zuflucht in mancherley Nöthen. — Hexen werden noch fast durchgängig geglaubt, für welche

ein

ein eigenes Gericht, nach Art der ehemaligen Gottes Urtheile *) Statt hat; Wunderkuren verrichtet — Gebet und äussere Andacht muß für Alles helfen und nicht allein den Himmel öfnen, sondern auch unheilbare Gebrechen kuriren — Die Krankheit soll nach dem Genusse des Nachtmahls sofort sich ändern, seys zum Leben oder zum Tode — und was dergleichen Unsinnes mehr ist.

XII. Was endlich die Kirchenverfassung unserer Grafschaft betrift: so findet die öffentliche Kirchenbuße hier noch Statt, deren Werth und Unwerth doch längst entschieden ist. — Gleichwol bleiben die unregelmäßigen Umarmungen Jahr aus Jahr ein sich völlig gleich. Arme Sünderinnen setzen sich ruhig hin in irgend einen Winkel und hören fühllos den Spruch des Predigers an, ohne sich hiernach zu bessern. Denn es ist gar nichts seltnes, daß Eine Person dreymahl Kirchenbuße thut. — Reiche kaufen die Strafe mit Geld ab.

Die Privatbeichte ist ebenfalls noch üblich. Doch fängt man in größeren Gemeinen hin und wieder an öffentlich zu beichten. —

Zuletzt erwähne ich noch einer nachtheiligen und stöhrenden Gewohnheit beym öffentlichen Gottesdienst, daß man nemlich fast Alles durch den Prediger von der Kanzel bekannt machen lässet. Dieses ist an sich ganz unschicklich und der Würde der Religion zuwider. Ausserdem aber giebt es zum Lachen Gelegenheit; und der Pre-

*) S. Hannov. Magaz. v. d. J. 24 St. S. 380. N. V.

Predigtstuhl wird zur Marktschreyerbude erniedriget. Manche kommen nur in die Kirche, um einer vorläufig bekannten Anzeige willen — und Viele vergessen die vorhergegangene Predigt über der Bekanntmachung, die mehr mit ihren Berufsgeschäften zu thun hat und folglich weit stärkeres Interesse mit sich führet.

Burlage, in der Grafsch. Diepholz.

Müller, Cand. der Theol.

III.

Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die Kayserl. Bayersche Armee, im Jahr 1641., nebst der darauf erfolgten Criminal-Untersuchung wider den gewesenen Obristwachtmeister Gottfried Friedrich Görtzgen, und dessen unter sich gehabte Officiere.

Vorbericht.

Wer die fruchtbaren, vortreflichen Fluren der Stadt Einbeck erblickt; die mit zahlreichen Heerden angefüllten Aenger, übersieht; und den Gewinnst, welchen diese Stadt sowohl hieraus, als aus ihren ehemals blühenden Manufacturen, der in ältern Zeiten aufs höchste getriebenen Bierbrauerey, den vor der Reformation häufigen Wallfahrten nach dem Heiligen Blut ꝛc. in der Stift St. Alexander Kirche, und andern Einkünften mehr gezogen,

zogen, berechnet, dem mögt'es allerdings befremden, warum dieselbe nicht eine der wohlhabendsten unsers Landes ist? Ueberdenkt man aber dagegen die vielen, sie von einem Jahrhundert ins andere betroffenen harten Schicksale, so muß man eben so sehr erstaunen, daß diese Stadt nicht längst unter der Last desselben versunken, und noch das geblieben, was sie jetzt ist, eine mittelmäßig blühende Stadt. Beiläufig will ich hier nur mit wenigen Reihen die traurigen Vorfälle, welchen sie in den letztern Jahrhunderten ausgesetzt gewesen, berühren.

Im Jahr 1417. wurde selbige durch eine Feuersbrunst gänzlich zerstört, und zugleich viele Menschen mit aufgerieben. Dieser folgte 1433. eine große Theurung, wobey das Malter Rocken auf 12 mgr. 2 pf. zu stehen kam. Kaum war diese Periode vorüber, so entstanden in den Jahren 1435 und 36. abermahls Feuersbrünste, welche von den kaum wieder aufgebauten Häusern, neunzig wegrafften. Als im Jahre 1447. einige dreißigtausend **Böhmen** durch Thüringen in Niedersachsen einbrachen, und viele Oerter ausplünderten und zerstörten, so kamen sie auch vor **Einbeck** an, und droheten dieser Stadt mit der Zerstörung. Durch eine ihnen ausgezahlte unermeßliche Summe, ließen sie sich endlich bewegen, von der Stadt abzulassen. Die 1460. sich einfindende Theurung, (in welcher ein Malter Rocken oder Gerste, jedes auf 4 mgr. ein Malter Weizen auf 12 mgr. ein Malter Hopfen auf 3 mgr. und ein Fuder Heu auf 24 mgr. zu stehen kam,) hielt freilich die Aufnahme der Stadt etwas zurück. Doch waren diese, und

die

die vorhergegangenen Unglücksfälle, welche nur das Vermögen der Einwohner betroffen, in keinen Vergleich mit dem folgenden zu stellen. Es gerieth nemlich die Stadt mit dem Herzog **Wilhelm** zu Braunschweig, der zu **Hardegsen** residirte, in eine große Fehde. Dieser rief den Landgraf **von Hessen**, welcher der Stadt wegen einer ihm vormahls verweigerten Contribution, ohnehin feind war, zu Hülfe. Diese zogen mit ihren Völkern gegen die Stadt. Man suchte die Bürger sicher zu machen, um sie desto eher ins Netz zu ziehen, und ließ einigemahle kleine Haufen vor die Thore rücken, welche denn von den Bürgern bald verjagt wurden. Als man dieses Spiel einige Tage getrieben, so zeigte sich eine größere Anzahl feindlicher Völker vor der Stadt. Alles eilte gleich dem Feinde entgegen. Einige der ältern Bürger, warneten ihre raschen Mitbürger, ja behutsam zu verfahren, und sich nicht zu weit von der Stadt zu entfernen. Man achtete aber auf ihren Rath gar nicht, sondern verfolgte den sich bald auf die Flucht begebenden Feind über eine Stunde weit. Plötzlich brach aber ein ihnen gelegter Hinterhalt los, und umringte die Bürger von allen Seiten. Jetzt, da sie die Gefahr sahen, zeigten sie sich als Männer, die nicht ungerochen sterben wolten. Sie legten ganze Reihen feindlicher Völker zu Boden, und eröfneten sich zwar einen Weg nach der Stadt wieder; liessen aber über neunhundert Todte auf dem Platz, und eine große Anzahl, zum Theil schwer Verwundete, in des Feindes Händen. (*) Diese letzten wurden insgesamt nach

(*) Der Platz ausserhalb der Stadt, wo diese 900 Bür-

nach Hardegsen geführt, woselbst sie denn so lange gefänglich gehalten wurden, bis sie ihr Lösegeld und alle Kosten bezahlt hatten. Ein so großer Verlust der thätigsten Bürger, nebst den großen Summen, welche sie hierbey aufopfern musten, brachte die Stadt dem Untergange nahe, und eine sechs Jahre nachher (1484) sich einstellende Pest, räumte unter den übrigen Einwohnern dergestalt auf, daß die Stadt beinahe zur Einöde wurde. Bey allen diesen harten Schicksalen gerieth sie doch mit dem Herzog von Braunschweig götting. Linie 1488. in eine neue Fehde, und stand 1489. abermahls Theurung aus, wobey das Malter Rocken auf 20 mgr. hinan stieg.

Nach diesen mannigfaltigen, kurz auf einander gefolgten Unglücksfällen, genoß die Stadt, wenn man einige kleine Fehden, Theurung, Wasserschäden und epidemische Krankheiten, als z. B. 1529. den englischen Schweis, der viele Menschen tödtete, abrechnet, bis 1540. ziemliche Ruhe, und kam während dieser Zeit in großen Wohlstand.

Dieses 1540ste Jahr, war aber wieder ein Jahr der allgemeinen Trauer. Die Stadt Einbeck gerieth mit dem Fürsten von Grubenhagen in einiges Mißverständniß. Ein fürstlicher Beamter, Namens Dick zu Rothenkirchen (bey Einbeck,) glaubte sich seinem Herrn recht gefällig zu machen, und ihm den wichtigsten

Bürger begraben liegen, heißt Teickmanns Graben, und bleibt zu ewigem Gedächtniß wüste liegen.

sten Dienst zu leisten, wenn er diese Stadt von Grund aus verheerete. Er bestellte zu dem Ende unterschiedene Mordbrenner, und ließ durch selbige **Einbeck** bey grosser **Dürre**, am **St. Annentage**, des Nachts an vielen Orten zugleich anstecken. Diese Feuersbrunst breitete sich plötzlich so allgemein durch die Stadt aus, daß von allen öffentlichen und Privatgebäuden, Kirchen, Thürmen, Klöstern, Schulen, Rathhaus ꝛc. auch nicht ein einziges stehen blieb, und eine große Anzahl Menschen in den Flammen umkamen *). Der Urheber dieser unmenschlichen Boßheit wurde zwar bald mit List gefänglich eingezogen, und auf eine eben so unmenschliche Art bestraft. Doch schreckte dieses einen andern Böswicht, Namens **Neppe**, neun Jahre nachher (1549.) keinesweges ab, viele Hundert seit dieser Zeit mit großen Kosten wieder erbauete Häuser, abermals in Brand zu setzen, und die Stadt von neuem in einen Aschenhaufen zu verwandeln. Wozu denn noch kam, daß ein Anderer, Namens **Schlingwasser**, der Stadt Feind ward, und ihr eine große Anzahl Vieh wegtreiben ließ. Das Jahr 1563. war wiederum wegen einer großen Theurung merkwürdig, in welcher das Malter **Rocken** auf 3 Rthlr. zu stehen kam. Dieser folgte auf dem Fuß 1565. die **Pest** nach, und raffte über dreytausend Menschen hinweg.

Und

*) Nur ein einziger Schweinkoben blieb von allen Gebäuden stehen, auf welchem sich ein blödsinniger Kaufmannsdiener zur Ruhe begeben. Als man diesen hervorzog, sagt' er: O, wie warm ist es diese Nacht hier gewesen! bald hätte ich davon laufen müssen.

Und bey einem andern **großen Sterben** 1579. verlohr die Stadt den grösten Theil ihrer jungen Leute. In den noch übrigen Jahren dieses Jahrhunderts, wechselten **Theurung**, als 1586, 88, 93 und 94, und **Wasserschaden** mit einander ab.

Bis an den dreyßigjährigen Krieg 1618. nahm aber doch die Stadt überall sehr wieder zu, und litt auch in den ersten zwölf Jahren desselben nicht besonders viel. Ihr trauriges Schicksal, davon die Spuren allenthalben noch mehr als zu sichtbar sind, war ihr bis ins Jahr 1640. vorbehalten! In diesem Jahre legte der Landgraf **Johann von Hessen**, als General der gesamten Braunschweig-Lüneburgischen Kriegesvölker, eine Besatzung von **sechshundert** Mann zu Fuß, und **zweyhundert** zu Pferde, unter dem Befehl des Obristwachtmeisters von **Görtzgen**, in diese Stadt, und der Bürgerschaft wurde dabey im Fall der Noth die Vertheidigung des Walles aufgetragen. Einige Monate nachher trat der Fall würklich ein, daß diese Stadt belagert wurde. Dem **Erzherzog Leopold Wilhelm** von **Oesterreich**, war an **Einbeck**, als einer Stadt, wovon damals vieles abhing, sehr gelegen. Er lies daher seine Völker anrücken, begrüßte die Stadt von der Hufe ab mit Canonenschüssen, und schickte einen Trompeter in die Stadt, welcher die Uebergabe dieser Vestung verlangte. Diese Forderung wurde abgeschlagen, und man war entschlossen, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Der Erzherzog befahl darauf sogleich die Laufgräben zu eröfnen und an schicklichen Stellen Batterien auzulegen.

Sobald dieses ins Werk gerichtet, beschoß er die Stadt aufs heftigste, und ließ endlich am 12ten October Bomben und Feuerkugeln hineinspielen. Einige dieser letzten zündeten unglücklicherweise unterschiedene, mit Früchten angefüllte Scheuren an, wodurch denn beynahe die Hälfte der Stadt in Feuer aufging; demohngeachtet war man von Seiten der Bürgerschaft gewillet, da der Feind noch keins der Aussenwerke erobert, die Stadt ferner zu vertheidigen. Als sie aber sahe, daß die von der Besazzung zum Feuerlöschen angestellten Reuter und Soldaten, statt ihrem Befehl nachzukommen, Thür und Kasten aufschlugen, und sich der besten Habseeligkeiten der Bürger und hereingeflüchteten Landleute, als eines Eigenthums, bemächtigten, so erregte dieses zwischen der Bürgerschaft und Besatzung einen allgemeinen Haß, der denn nicht wenig zur baldigen Uebergabe der Stadt beytrug. Diese geschahe gleich am folgenden Tage, den 13ten October auf eine übereilte Art, und zwar fast einseitig von dem Commendanten, ohne gehöriges Vorwissen der übrigen Officiere.

Es wurden darauf unterm General **Ammon** 1200 Mann zu Fuß und 400 Mann zu Pferde von der Kayserl. Bayerschen Armee hier in die Besatzung gelegt, welche denn erst nach zwey Jahren vermittelst eines Vergleichs, da man **Hildesheim** gegen **Einbeck** abtrat, wieder ihren Abzug nahmen. Während diesen zwey Jahren stieg die Noth der Stadt aufs höchste: denn sie mußte nicht allein diese Völker während ihrem Hierseyn aufs beste ver-

verpflegen, sondern noch ausserdem täglich an jeden Officier einen Ducaten, an die Unterofficiere 12 mgr. und an jeden Gemeinen 6 mgr. bezahlen. Diese Drangsalen nahmen um so mehr zu, je öfterer und heftiger der Befehlshaber vom Podagra heimgesucht und gemartert wurde. Hierdurch wurde die Stadt so tief herunter gebracht, daß sie sich in sehr geraumer Zeit nicht wieder erholen konnte — Und man sieht es demjenigen Theile, welcher damahls eingeäschert worden, noch bis jetzt mehr als zu deutlich an, daß er unter den elendesten Vermögensumständen der Einwohner wieder aufgebauet ist.

Von den Schicksalen dieser Stadt in den neuern Zeiten, und besonders der in dem siebenjährigen Kriege, erwähne ich hier weiter nichts, als daß sie dabey wiederum in so tiefe Schulden gerathen ist, woraus sie sich erst nach einer langen Reihe von Jahren wird loswinden können.

Die Acten, welche ich von der letzten Belagerung 1640. mittheile, sind zwar nicht ganz vollständig mehr. Indessen reichen sie doch völlig zu, das Factum, dessen Untersuchung vorgenommen, in gehöriges Licht zu setzen. Den Anfang mache ich mit dem Bittschreiben des Magistrats an den Erzherzog **Leopold Wilhelm** nach dem geschehenen Brande der Stadt.

Unterthäniges Schreiben der Stadt Einbeck an des Herrn Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich Hochfürstl. Dnrchl.

Hochwürdiger, Durchlauchtigster ꝛc.

Welchergestalt Ew. Hochwürden, Hochfürstl. Durchl. uns erschöpfte arme Leute belagern, auch diese vergangene Nacht mit dem Feuer sehr beängstigen lassen, solches ist notorium. Wan nun bei sothanen großen Ernst Ew. Hochwürden ꝛc. nicht weniger durch den anhero abgefertigten Trompeter, dieser Stadt Ihre Hulde und Gnade anbieten lassen: So haben wir hierunter unser und allgemeiner Stadt Interesse beobachten müssen. Gereichet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigste Bitte, dieselbe gnädigst geruhen, und dem hiesigen Commendanten 3 Tage zum Stillstand vergönnen wollen, damit wir den jetzigen Zustand Reverendissimi celsissimi Herzogen Friedrichen, unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit durch einen Botten berichten mögen, zu welcher Behuef wir dan um Ertheilung eines Passes nnterthänigst bitten. Wie wir das unterthänige Vertrauen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. tragen, als seyn Deroselben wir armen Leute in Unterthänigkeit bereitwilligst. Geben unter unserm Stadt-Secret. Den 13ten Octobris anni 1641.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster

Burgermeister und Rath der Stadt Einbeck.

Auf-

Aufforderung der Stadt Einbeck.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Röm. Kayserl. Maj. General über Dero Armaden und Gubernator des Königreichs Böhmen ꝛc.

Ehrsame, liebe, besondere ꝛc.

Wir haben Euer unterthänigstes Schreiben von unsern zurückgelangten Trompeter zurecht empfangen, und den Inhalt gnädigst wol vernommen. Nun haben wir uns billig zu verwundern, daß Ihr bey gegenwärtigen Statu die anerbotene Gnade und Clemenz wie wir wol verhoffet haben, nicht gleich völlig angenommen. Weiln wir aber in dergleichen Fällen kein Gesetz anzunehmen gewohnet seyn, Ihr Euch auch nicht einzubilden habt, daß wir Euch einige Zeit oder Aufzug, jemanden zu Euren Landesfürsten abzuschicken, verstatten, noch die geringste Person aus der Stadt abziehen lassen werden, daß bey dieser Occasion von Eurem Haab und Gut, Ehr und Leben tractiret würde, welches wir zwar nebst dem unschuldigen Blut gerne verschonen, die Stadt aber um des gemeinen Wesens Dienste willen, wo nicht in der Güte, doch mit Schärfe unfehlbarlich in unsere Hände haben wollen. Als thun wir Euch der schweren Verantwortung, welche sowol den inhabenden Commendanten, als Euch auf den Fall einiger verursachender mehrer Noth und Blutvergiessung zuwachsen mögte, zum Ueberfluß hiermit gnädigst remonstriren, und für das letzte wohl warnen, wofern nicht alsobald und zwar noch vor

Abend wegen Uebergebung des Posto eine gebührliche Erklärung folgen solte, Ihr von uns hinführo keine weitere Gnade oder Erbarmnis, sondern vielmehres, wie ungern wir auch daran kommen, die total ruin und Einäscherung der Stadt bey nunmehr allerseits so weit avancirten Approchen zu gewarten haben werdet. Wie aber auch der Commendant das seinige, als ein ehrlicher Soldat bey diesem Attaque nunmehr treulich præstiret, Ihr auch weitern Unheil wol vorzukommen wissen werdet. Als wollen wir der förderlichen Bequemung erwarten, und nicht verhoffen, daß es zu diesen Extremitæten kommen werde; bey welchem es auch der Commendant auf den Fall länger Obstination mit dem Kopfe zu bezahlen, haben dürfte. Wornach Ihr Euch zu richten, und unsere Ertzherzogl. Gnaden, mit welchen wir Euch sonst wol beygethan seyn, zu gebrauchen wissen werdet. Gegeben im Hauptquartier vor **Einbeck** den 13ten October 1641.

Leopold Wilhelm mpp.
Ad mandatum Ser. Domini Archiducis proprium.
Ferdinand Wiederer mpp.

An Burgermeister und Rath der Stadt Einbeck.

P. S.

Weiln der Abend nunmehr herannahet, so wollen wir die Zeit der erwartenden Uebergabe auf 3 Stunden nach Empfahung dieses Schreibens extendiret haben, ut in literis.

Leopold Wilhelm mpp.

Be-

Beantwortung vorhergehender Aufforderung.

Hochwürdiger ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. auf unser unterthänigstes Schreiben Gnädigste Resolution haben wir von Zeigern Trompetern in tiefste Reverence empfangen, auch in Senatu daraus referiren lassen. Ob wir nun wol unterthänigst gehoffet, uns armen, hochbedrängten Leuten die gesuchte 3tägige dilation die Beschaffenheit dieser Stadt Reverendissimo Illustrissimo unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn in Unterthänigkeit zu berichten, in Gnaden eingeräumt seyn sollen. So vernehmen wir dennoch, daß Ew. Fürstl. Durchl. sothane Zeit uns durchaus abgeschlagen, und nicht verstatten wollen, daß jemand aus dieser Stadt an Hochgedachte S. Fürstl. Gn. abgeschickt werde. Gleichwie nun Ew. Fürstl. Durchl. in allen Gnaden dafür halten, daß bey dieser Occasion von unserm Haab Ehr und Leben tractiret werde: Als wil uns armen Leuten auch um so vielmehr gebühren, in dieser höchst beschwerlichen Sache desto cautius zu verfahren. Wan uns nun nicht gebühren wil, unserm Commendanten in dieser Sache vorzugreiffen, steht auch in unsern Mächten nicht, die Stadt Einbeck Ew. Hochfürstl. Durchl. zu übergeben, vorab weil sich der Commendant mit Ew. Hochfürstl. Durchl. bereits in Tractaten eingelassen. Gereichet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigste, Hochfleissigste Bitte, Dieselben geruhen und diese arme, verwüstete Stadt, sich in allen Gnaden recommendiret seyn lassen, und wenn der Commendant accordiren wird, unsere De-

putirten gleichergestalt in Gnaden hören, und uns nicht übereilen wollen, wie wir uns unterthänigst dessen getrösten, als seyn wirs mit unsern unterthänigsten Diensten zu verschulden bereitwillig. Geben unter unsern Stadt-Secret den 13ten October 1641.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Einbeck.

An den Herrn Erzherzog Leopold
Wilhelm zu Oesterreich.

Einbeckscher Accord.

1) Die 6 Compagnies zu Fuß mit den beygehörigen Ober- und Unterofficiers, auch was von Stabespersonen dabey vorhanden, Kutschen und aller Bagage, wie auch sämtliche Soldaten mit fliegenden Fahnen, schlagenden Spielen, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Ober- und Untergewehr, Sack und Pack, samt nothwendiger Ammunition abmarchiren und den nächsten Weg nachher Hameln sicher convojiren lassen.

2) Die zwey Compagnies zu Pferde, dabey gehörige Ober- und Unterofficiers, und den Cornet vom Nassauischen Regiment samt bey sich habender commandirten Parthey zu Pferde, Handpferde und aller Bagage und Troß, wie auch alle gemeine Reuter zu Pferd, und die unberitten zu Fuß mit fliegenden Standarten, öffentlichen Trompeten, gebräuchlichen Gewehr, nothdürftiger Munition, Sack und Pack ausziehen zu lassen und nacher Hameln zu convoiren.

3)

3) Keine prætenſion, an einen oder den andern, unter dem prætext daß ſie vor dieſem in Röm. Kayſerl. Majeſtät Dienſten geweſen, zu machen.

4) Zwey Stück Geſchütz, als eine von 4 und eine von 6 Pf. ſchieſſend, neben 3 Conſtabeln, dazu gehöriger Ammunition, Wagen und Vorſpan, wie auch einen Werkmeiſter nacher **Hameln** abführen zu laſſen.

5) Alle und jede der **Kron Schweden**, wie auch der conföderirten, auch meines Gnädigſten Fürſten und Herrn Officiers und Bedienten, wie die Namen haben mögen, ſie ſeyn Soldaten oder nicht, neben Garniſon und den ihrigen unangefochten paſſiren zu laſſen.

6) Zweene Wagen vor die Gequetſchten, damit dieſelben können mit abgeführt werden, zu laſſen.

7) Alle und jede eingeflohene Leute, wan dieſelbigen mit heraus begehren, auch paſſiren zu laſſen.

8) Sol einem jeden Officier ſein habendes große und kleine Vieh auch mit nacher **Hameln** abgefolgt werden.

9) Die Gefangenen ſollen gegen einander losgegeben werden.

10) Der Bürgerſchaft einen billigen Accord zu geben.

11) Sollen ſo wol vor Ihro Churfürſtl. Durchl. von **Bayern**, als von J. Kayſ. Maj. Armeen, mit gnugſamer Convoy nacher **Hameln** abgeführt werden.

12) Sol dieſer Accord von beyden Kayſerlichen Feldmarſchallen, Herrn Grafen **Piccolomini** und Herrn

Grafen von der **Wahl**, eigenhändig unterschrieben, desgleichen auch von dem Obristwachtmeister und einem Rittmeister der Belagerten eigenhändig bekräftiget, und beyderseits von Puncten zu Puncten unverbrüchlich gehalten werden. Morgen zwischen 8 und 9 Uhr sollen die Fürstl. **Braunschweig-Lüneburg**. Guarnison vorspecificirtermaßen ausmarchiren, und die Stadt **Einbeck** samt darin vorhandenen Munition und Proviant Ihro **Kayserl. Majestät** überliefern, noch heute aber eine Pforte und Aussenwerke einräumen. Geben vor **Einbeck** am 14ten October 1641.

L. C. Piccolomini. (L. S.)

(L. S.) Peter von der **Wahl** mpp.

Diese Uebergabe der Stadt **Einbeck**, von welcher das Wohl so vieler andern Oerter abhing, war um so auffallender, da man dem Befehlshaber nicht allein gewissen Entsatz versprochen, sondern die Vortruppen der zum Entsatz bestimmten Völker, schon so nahe vorgerückt waren, daß sie ihre Ankunft durch Signale mit Canonschüssen, zu erkennen gaben.

Es wurde bald nach der Uebergabe der gewesene Commandant, vor einem Generalkriegesgericht eingeladen, um seiner übereilten Uebergabe wegen, Rede und Antwort zu geben.

Citatio an **den Herrn Obristwachtmeister von Görtzgen.**

Woledler, Gestrenger, Vest und Manhafter,

Insonders Vielwerther Herr Obristwachtmeister!

Als der Durchl. und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Johann Wilhelm**, Landgraf zu **Hessen**, Graf

zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, des Hochfürstl. Gesamten Hauses Braunschweig-Lüneburg Hochwohlverordneter General, mir in Gnaden anbefohlen, künftigen Donnerstag, wird seyn der 4te dieses Monats November, ein General-Kriegs-Gericht zu bestellen, und darin durch unpartheyische Cavaliers judiciren zu lassen, ob der Herr Obristwachtmeister, und seine bei sich gehabte Officieres, worunter der Herr mit begriffen, recht gethan, und sich gebühret hätte, dem Feinde die Vestung Einbeck so bald zu übergeben. So wil in Namen vor Hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden, den Herrn Obristwachtmeister hiermit gebührlich citiret und abgeladen, vor meine Person aber freundlich ersucht haben, daß Er auf anbestimmten Tage Morgens frühe um 7 Uhr in meinem Logiament unausbleiblich in eigener Person erscheine: Wie Sr. Fürstl. Gnaden Ihn und Seine Cameraden anklagen lassen werden, vernehme, Seine Verantwortung darauf vorbringe, und was in dieser Sache geurtheilt und gesprochen wird werden, abwarten und gewärtig sey, wornach Er sich zu richten wird haben, und ich habe es Ihm gestalten Sachen nach freundlich vermelden sollen.

Sign. Hildesheim am 1ten Novemb. 1641.

Des Herrn Obristwachtmeisters
dienstwilliger Diener
Staatz Albrecht.

Citatio an den Obristen Schlüter wegen Obristwachtmeister Görtzgen.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm Landgraf zu Hessen ꝛc.

Edler, Vester, Lieber, Besonder ꝛc.

Als wir dem General-Auditeur **Staatz Albrecht** in Gnaden anbefohlen, unserer auf Major **Görtzgen** und andere Capitains und Rittmeister habenden Prätension und Anspruchs halber, am künftigen Donnerstage, wird seyn der 4te dieses Monats Novemb. ein General-Kriegesgericht zu bestellen, und Dero unter behörige Officier zu citiren und abzuladen. So begehren wir an Euch gnädigst, daß Ihr das Commando gegen bemeldte Zeit Major **Oldershausen** oder dem ältesten Capitain auftraget, den Tag zuvor neben Hauptmann **Micheln** (so eines Assessoris Stelle vertreten sol) alhier anlanget, Euch an bemeldten Donnerstage Morgens um 7 Uhr in des General-Auditeurn Behausung alhier anfindet, im General-Kriegsgerichte präsidiret, und Euch neben dem General-Auditeur und sämmtlichen Assessoren eines rechtmäßigen, unpartheyischen Ausspruchs vergleichet, auch all dasselbe thut und verrichtet, was dieser Sachen Nothdurft erheischen und erfordern wird, hiedurch wird die heilsame Justitz befordert. Wir versehen uns Eurer unausbleiblichen Ankunft, und verbleiben Euch mit Gnaden wol beygethan und gewogen.

Ci-

Citatio an Herrn Obristlieutenant Zersen.

Woledler, Gestrenger, Vester und Manhafter,
Insonderst Großgünstiger Herr Obristlieutenant!

Demnach Sereniſſimi unſers Herrn Generaln Fürstl. Gnaden mir in Gnaden anbefohlen, morgen Donnerstags, wird seyn der 4te dieſes Monats Novemb. Sr. Fürstl. Gnaden an Major **Görtzgen** und andere Officier haben den Spruchs halber ein General-Kriegsgericht zu bestellen, und Dero Behuf unter andern und in ſpecie den Herrn Obristlieutenant neben Rittmeister **Hundten** oder in deſſen Abſentz Rittmeister **Waltern** zu citiren. So wil anſtatt vor Hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden, den Herrn Obristlieutenant hiermit gebührlich citiret und abgeladen, vor meine Person aber freundlich geſonnen haben, daß Er vorbenanten Tages Morgens um 7 Uhr alhier zu **Hildesheim** in meinem Quartier unausbleiblich bey Vermeidung Sr. Fürstl. Gnaden Ungnade und dem Gericht verfallenen gewöhnlichen Geldstrafe neben bemeldten Rittmeister erſcheine, Klag und Antwort vernehme, und was ſich ſonſten löbl. Kriegesgebrauch nach eignen und gebühren will, verrichten helfe, wie ſolches zu Beförderung der heilſamen Juſtitz gereichet, als wil mich ſolches Erſcheinens gewis verſichern. Signat. **Hildesheim** am 3ten Nov. **1641.**

Des Herrn Obristlieutenants

dienſtwilliger Diener
St. Albrecht.

An-

Anklage des Major Görtzgen und interessirenden Capitains und Rittmeisters.

Auf gnädiges Befehl des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürst und Herrn, Herrn **Johann Landgraf zu Hessen** ꝛc. des hohen Fürstl. Hauses **Braunschweig-Lüneb.** Hochwohlverordneten Generalen ꝛc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. Erschein ich Endesbenannter vor diesem Hochlöbl. General-Kriegesgericht und bringe vor: daß ob wol in allen Kriegesrechten klar versehen, daß kein Commandant oder andere bey sich habende Officiere in einer Vestung, Stadt, Paß oder Platz solche ohne gnugsame erhebliche Ursachen dem Feinde übergeben sollen, sondern vielmehr in allen Occasionen insonderheit Ihnen anvertraueten Posten wie redlichen Officieren gebühret, zu halten, und sich bis auf den letzten Mann, und so lang der Athem in Ihnen vorhanden, zu wehren, und da einer oder der andere solchen nicht treulich nachkommt, und solche Ihm anvertrauten Posten ohn erhebliche und gnugsame Ursachen dem Feinde übergiebt, am Leben sollen bestraft werden, so ist doch notorium und unläugbar, daß der Obristwachtmeister des Waldowischen Regiments **Görtzgen**, samt denen bey sich habenden Officieren ohnlängst am $\frac{14}{24}$sten October die Stadt **Einbeck** an die feindliche Parthey durch einen Accord übergeben, dahero schuldig, dieserwegen Red und Antwort zu geben, auch Ursach anzuzeigen, warum sie solche Stadt dem Hohen Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg zum Besten nicht länger halten noch defendiret, deswegen ich Ihn und bey sich gehabte Offi-

cie-

cieres vor diesem löblichen General-Kriegesgericht peinlichen angeklagt, auch dero Behuf beygefügte Fragstücke übergeben und gebeten haben wil, dem Major und andern Capitains auch Rittmeister und alle Officiere und Soldaten dahin zu halten, daß sie hierauf respondiren und nach geschehener Antwort zu einem oder den andern Fall um ein rechtmäßiges Urthel Hochlöbl. Kriegesgebrauch nach, anwesende Herren Präsidenten, General-Auditeur, und Assessoren Amtshalber ganz dienstlich gebeten, und das Hochadeliche mildrichterliche Amt um schleunige Administration der heilsamen Justiz bestes Fleisses imploriret und angerufen haben.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. General-Profos
Hans Köhler.

Eydt.

Der Herr Capitain sol schwören einen leiblichen Eyd zu Gott, daß Er in der Sache, betreffend die Uebergabe der Stadt Einbeck und den Commendanten wolle auf die Fragestücke so Ihm vorgelesen werden sollen, die rechte, reine Wahrheit sagen, wie es sich eigentlich verhält und solches nicht unterlassen, weder um Freundes- oder Feindschaft, Haß oder Neid, Gabe, Geschenke, Furcht Wiederwillen, alles Treuen ohn Gefehrde.

Extract der Deposition des Commandanten und andern Officiers. *)

Erstes Fragstück, (sonst das 4te.) Ob die Stadt Ein-

*) Die Interrogatoria generalia, deren 37 sind, werden hier bis auf 8 nach weggelassen.

Einbeck mit nothdürftiger Munition, als Pulver, Granaten, und anderer Nothdurft versehen gewesen?

Der Major **Görtzgen** sagt auf diesen Punct: Einhundert Centner Pulver wären Anfangs allda gewesen, und 300 Handgranaten vermöge der Desiignation, so er vorm Vierteljahr seinem Herrn Obristen zugeschickt, wäre aber sehr vergriffen worden.

Capitain **Steinhof** sagt: daß er vom Capitain d'Armes berichtet, daß viel wäre aufgangen, und ein geringes übrig.

Capitain **Volger** sagt: Er wüste nicht, wie viel vorhanden, hätte es niemahls gesehen, wäre auch zur Besichtigung nicht erfordert.

Capitain **Schneider** sagt: Er wisse nichts davon.

Capitain **Eickmeyer** sagt: Er wisse auch nichts davon.

Lieutenant bey **Steinhofs** Compagnie, so wie der Fähnrich bey Eickmeyers Compagnie wollen auch nichts davon wissen.

Zweytes Fragstück, (sonst das 5te.) Ob auch an Holz, Brodt, und andern Lebensmitteln genug darin vorhanden gewesen?

Major **Görtzgen** sagt: daß er in 20 Wochen nichts im Magazin gehabt, was er gehabt, solches hätte er mit Gewalt von den Bürgern erpressen müssen, hätte es auch hiebevor gnugsam Herrn **Arnold Papen**, dem Landdrost und Osterodischer Regierung erinnert, wie auch gegen den Herrn Obristen Bunteroot erwehnt, es wäre aber keine Verordnung deswegen gemacht.

Capitain Steinhof sagt: Sie hätten 5 ganzer Tage nicht ein Bißlein Brod gehabt, auch nicht einen Himten Mehl; von Bier wäre nichts übrig gewesen, man hätte nichts bekommen können, wären auch etzliche Brauhäuser verbrand, darin der Broyhan noch in den Böttichen gestanden, worunter auch des Burgemeisters Haus. (Dieses geschahe den 12ten October, zween Tage vor der Uebergabe.)

Capitain Volger sagt: was vor Vorrath da gewesen, wüste er nicht, hätte es niemahls gesehen. Die Soldaten hätten in 5 Tagen kein Brod bekommen.

Capitain Schneider sagt: Bier wäre zwar da gewesen, seine Soldaten aber hätten in fünf Tagen kein Brod gehabt, auch keines bekommen. Er hätte ihnen zwar Geld gegeben von den seinigen, doch hätten sie nicht ein Bißlein Brods bekommeu können.

Capitain Eickmeyer sagt: Seinen Knechten wären die Thränen über die Wangen geflossen wegen Mangel des Brods; hatten gesagt, wan sie nur Brod hätten, wolten sie thun, wie redliche Leute. Er hätte in 8 Monaten kein Geld bekommen, darum ihm auch etzliche Knecht entloffen, theils Armuth halber über die Posten gesprungen, und zum Feinde geloffen, welche sonder Zweifel den ganzen Zustand dem Feinde berichtet. Sieben wären auch wegen des Hungers ganz krank worden, daß sie nicht fechten können.

Lieuten. von Steinhofs Comp. sagt: vor der Belagerung hätten seine Soldaten kein Brod gehabt

oder bekommen können, und in der Belagerung in fünf Tagen nicht ein Bißlein Brod gehabt.

Fähndrich von Eickmeyers Comp. sagt: Seine Soldaten hätten in 9 Tagen ein jeder ein Brod bekommen, mehr nichts, und 2 Faß Broyhan, davon hätten Bürger, Soldaten und Arbeiter getrunken.

Fähndrich von Steinhofs Comp. sagt: seine Soldaten hätten in fünf Tagen kein Bißleins Brod gehabt.

Drittes Fragstück (sonst das 6te) **was dan der Major und andere Officiers Ursach gehabt, daß sie die Stadt Einbeck aufgegeben?**

Der **Major Görtzgen** sagt: diesen Punct wolle er nothdürftig, wenn ihm die Klage communicirt, beantworten.

Capitain **Steinhof** sagt: das wäre seines Wissens die Ursache, daß Bürger, Bauren, und die von Adel nicht bey ihnen halten wollen. Er vor seine Person hätte einen Bürger deßwegen niederstoßen wollen, wäre ihm aber noch entkommen; deswegen den auch die Bürger vom Walle in das auswendige Ravelin, worin er gelegen, in der Nacht geschossen, deswegen er hineingeschickt und sagen lassen, daß sie nach dem Feinde und nicht nach ihm schießen solten, zu dem wäre auch gantz kein Brod zu bekommen gewesen, auch ehe der Feind dafür kommen.

Capitain **Volger** sagt: Das werde der Commendant berichtet haben, er wäre anfangs nicht dabey gewesen, als accordiret.

Capit. **Schneider** und die übrigen sagen, daß sie es nicht wissen.

Vier-

Viertes Fragstück, (sonst 11tes) **Ob sie der Commendant und Capitains alle Aussenwerke der Stadt inne gehabt, als sie angefangen zu accordiren?**

Der **Major Görtzgen** sagt: Sie hätten die Aussenwerke zwar inne gehabt, Eins aber, weil der Feind dazwischen gangen, hätte man nicht brauchen können, als daß er zu den Soldaten, und sie zu ihm nicht kommen können, wenn er Munition hinein verschaffen wollen, hätte er mit Lunten hineingelassen.

Capitain **Volger** sagt: Ja; berichtet daneben, daß das eine Werk vom Feinde durch Approchen ganz abgeschnitten. Hätte die Munition von hohen Zwinger herunter lassen müssen.

Capitain **Schneider** sagt: Sie hätten es zwar inne gehabt, aber der Feind hätte sie von dem Hornwerk durch seine Approchen ganz abgeschnitten, daß man es nicht brauchen könne.

Capitain **Eickmeyer** und die zwey folgenden sagen: ja.

Fähndrich bey **Steinhofs** Compagnie sagt: daß wisse er nicht, sey bey keinem Accord gewesen.

Fähndrich bey **Eickmeyers** Compagnie sagt: Er wisse es nicht.

Fünftes Fragstück, (sonst 23tes) **Ob das Proviantthauß abgebrand, und wie viel Proviant vorhanden gewesen,**

Der Major **Görtzgen** sagt: es wäre kein Proviantthauß da gewesen; wär auch in 20 Wochen kein Provi-

ant vorhanden gewesen; es hätten auch die Bürger in währender Belagerung den Soldaten nichts geben wollen; Es hätten auch die Soldaten in 5 Tagen kein Bißlein Brods gehabt. Er hätte gebethen, daß auf die Soldaten und Reuter auf 14 Tage Unterhalt mögte verschaffet werden. Hätten es ihm aber alles abgeschlagen und gesagt: Sie wolten den ansehen, der ihnen etwas nehmen solte, weil das meiste im Feuer aufgangen.

Capitain **Steinhof** sagt: Es wäre kein Proviant, zu geschweigen Provianthäuser dar gewesen; die Backhäuser, daraus sie, wiewol selten, Brod bekommen, wären meisten theils verbrannt.

Capitain **Volger** sagt: Die Häuser, darinn das Commiß gebacket, wären abgebrannt, sonsten wäre kein Magazinhauß da gewesen.

Capitain **Schneider** sagt: Es wäre kein Proviantshauß da gewesen.

Capitain **Eickmeyer** sagt: Von Provianthauß wüste er nichts, daß aber hätte er gehöret, daß die besten Kornhäuser abgebrannt.

Lieutenant von **Steinhofs** Compagnie sagt: Er wisse von keinem Provianthauß oder Proviant, er hätte Korn kaufen müssen.

Fähndrich von **Steinhofs** Compagnie sagt: Er wisse von keinem Provianthauß.

Fähndrich von **Eickmeyers** Compagnie sagt: Er wisse auch von keinem Provianthause, das hätte er gehört, daß die Herren gesagt „sie hätten keinen Proviant„

Sech-

Sechstes Fragstück, (sonst 27stes) Ob der Feind Presse geschossen?

Major Görtzgen sagt: Der Feind hätte keine Presse schiessen dürfen, dan er mit trucknen Fuß auf den Wall kommen können, welches er hiebevor, und allen manquement anhero, wie auch nach Osterode berichtet, wäre aber darauf nichts erfolgt, hätte derowegen protestiret, daß er wolle entschuldiget seyn. Sonst hätte der Feind an drey Orten præparatoria zum Sturm gemacht.

Capitain Steinhof sagt: Presse wäre zwar nicht geschossen, aber sonst von allen Orten herum die præparatoria zum Sturm gemacht.

Capitain Volger sagt: Es wäre keine Presse geschossen, es hätte der Feind auch keiner benöthig, die Brücke aber wäre fertig gewesen, und an vier Orten præparatoria zum Sturm gemacht.

Capitain Eickmeyer sagt: Er hätte ein mächtig Schiessen gehöret, ob es eine Presse gewesen, wüste er nicht.

Capitain Schneider sagt: Es wäre keine Presse, sondern die Wälle und Brustwehren hin und wieder durchschossen, und an 5 Orten Anstalt zum Sturm gemacht.

Lieutenant von Steinhofs Compagnie sagt: An seinem Posten hätte er keine Presse vernommen, nach einem Thurm in der Stadtmauer hätte der Feind mächtig geschossen.

Fähndrich von Steinhofs Compagnie sagt: Es wäre wohl an einen Thurm geschossen, wisse von der Presse nichts.

Lieutenant von Eickmeyers Compagnie sagt: Er wisse es nicht, ausser daß der Feind vorm Bennerthor mächtig geschossen.

Siebentes Fragstück, (sonst 32stes) Ob die Officier mit dem Commendanten wegen des Accords einig gewesen?

Der Major Görtzgen sagt: darüber könne man die Capitains befragen.

Capitain Steinhof sagt: Ja, weil kein Mittel sich zu halten, wären sie seines Wissens damit eins gewesen. Könnte sich allerdings weil er schwach, nicht besinnen, was dabey vorgangen. Beim 12ten Fragstück sagt er: daß der Major und Rittmeister Bennigsen, Schrader und einen Cornet von den Nassauischen vorgenommen, und hernach die Capitains dazu erfordert.

Capitain Volger sagt: Er wäre nicht dabey gewesen, hätte auch zu seiner exculpation ein Schreiben Lit. B. eingegeben. (NB. dieses Schreiben ist nicht mehr bey den Acten befindlich.)

Capitain Schneider sagt: Er vor seine Person hätte zu seinem Commendanten Hauptmann Eickmeyer gesagt, was das wäre, daß man so bald accordiren wolte, weiln noch kein Posten verlohren, sey darnach mit Eickmeyer und Pieper zum Commendanten in die Wachte gangen, alda er Rittmeister Bennigsen und Schrader bey ihm gefunden, und wäre von Bennigsen gefragt, wie es stünde? Hätte er gesagt: Um seinen Posten stünde es wohl, da hätte der Rittmeister gesagt: Er hätte gut

thun,

thun, hätte einen guten Posten und gute Leute. Da hätte er gesagt: das sollte ein ander auch haben, da wären zwey Puncten vom Accord verlesen, wegen zwey Schüsse aber so der Feind unterdessen gethan, hätte er wieder davon gehen müssen.

Capitain **Eickmeyer** sagt: Nachdem er gefordert und der Accord aufgesetzt und zwey Punct ihm vorgelesen hätte Hauptmann **Pieper** gesagt: Er wolte lieber sterben, als daß durch den Accord ihm etwas zum Schimpf gereichen solle, desgleichen hätte er und Hauptmann **Schneider** auch gesagt. Da hätte Rittmeister **Bennigsen** gesagt: Wie, oder welchergestalt es denn anzugreiffen, weil kein Proviant vorhanden, die Bürger ihre Feinde, ja, noch einen größern Feind in der Stadt hätten? Da hätte der Commendant stille geschwiegen. Unterdes wäre ein Schuß geschehen, da wäre er wieder nach seinem Posten gangen, hätte nichts weiter vom Accord gehört, bis sie ausgezogen.

Lieutenant von **Steinhofs** Compagnie sagt: Er wisse nichts davon.

Fähndrich von **Steinhofs** Compagnie sagt: Er wisse auch nichts davon.

Fähndrich von **Eickmeyers** Compagnie sagt: Er wisse auch nichts davon. Doch sagt er: daß Capitain **Pieper, Schneider** und **Eickmeyer** sollen gesagt haben, Sie wolten sich lieber niedermachen lassen, als einen schimpflichen Accord annehmen.

Interrogatoria des Herrn Major Görtzgen, worüber Herr Capitain Chardon von Herrn Grafen Gunbriants Regiment und Cornet Buchwald samt seinem Quartiermeister vermittelst cörperlichen Eydes abzuhören.

1) Ob nicht Zeugen zu wissen ist, daß der Feind mit seinen Approchen bis an die Graften kommen?

2) Wie nicht weniger, daß der Feind darauf Feuer in die Stadt Einbeck geworfen, und fast die Hälfte derselben abgebrannt?

3) Ob nicht wahr, daß der Feind das Werk vorm Tisterthor gestürmet und einbekommen?

4) Ob ingleichen wahr, daß solch unverfertigt Werk mehr dem Feinde als mir zu Nutz kommen?

5) Aber dennoch auch wahr, daß der Feind wieder daraus geschlagen und getrieben worden?

6) Ob nicht weniger wahr, daß der Feind sich alsobald hinter das Werk gelegt?

7) Ob nicht wahr, daß das Hullerser Thor mehrentheils eingefallen, und die Graften gefüllet?

8) Ob nicht dahero wahr, daß der Feind gleichzu hat auf den Wall gehen können?

9) Ob nicht wahr, daß an selben Ort keine Planken, auch der Wall nicht 18 Schuh hoch gewesen?

10) Ob nicht gleichergestalt auch wahr, daß die Brustwehr nicht 3 Schuh dicke, und die Graften hinter dem Münster ganz trucken gewesen?

11) Ob nicht gleichergestalt auch wahr, daß der Feind mit den Approchen bis in selbige Straßen gangen,

und

und die Soldaten in solchem Hornwerk von mir ganz abgeschnitten.

12) Ob nicht der Feind allda truckenes Fußes hat hinauf gehen können?

13) Ob nicht der Feind mit den Approchen bis an das Osterthor, wie auch Altendorferthor, alwo Capit. Eickmeyer seinen Posten gehabt, kommen?

14) Ob man nicht gleichzu an selbiges Hornwerk hat gehen können?

15) Ob nicht der Feind in währendem Brande des Nachts daran gestürmet, und selbiges Werk ganz verfallen gewesen?

16) Ob man mit der Hand an die Sturmpfähle greifen, und da ein Hund über selbige hat springen wollen, er sie abgebrochen hätte?

17) Ob man nicht gleichzu, und aus solchem Werk mit einem Pferde hat können auf den Wall reiten?

18) Ob nicht gleichergestalt der Feind mit den Approchen an das Benderthor gangen?

19) Ob nicht selbiges Werk ganz nicht ausgebauet, auch die Brustwehr alda nicht zur Hälfte darum gewesen?

20) Ob mehr als 18 Mann auf jeden Posten der Wälle gehabt?

21) Ob solche 18 Mann gnugsam gewesen, dem Feinde damit an solchen Ort den Sturm abzuschlagen, oder dessen zu erwarten, und daß die Werke nicht besetzt, wir nicht bostand gewesen, dahero die Werke gegen den Feind nicht zu mainteniren möglich gewesen?

22) Ob der Feind stürmen können?

23) Ob er einer geschossenen Presse dazu bedürftig gewesen?

24) Ob der Feind auch zu stürmen begehret?

25) Ob nicht die Bürger sich öffentlich verlauten lassen, wan ich nicht wolte, wolten sie accordiren?

26) Ob auch nicht die Obrigkeit ich fleißig ersucht, ihre Bürger dahin anzuhalten, daß sie sich wieder auf die Wälle verfügten, und wehrten, aber nichts erhalten können?

27) Ob Zeuge nicht wisse, daß die Bürger etwa durch jemanden abwendig gemacht worden?

28) Wer selbiger wäre?

29) Ob nicht die Bürger vom Walle weggegangen, und damit der Rebellion Anfang gemacht?

30) Ob nicht Zeuge also gestehen muß, daß ich hinter und vor mir Feinde gehabt?

31) Ob denn Zeuge erachtet, daß bey solcher gestaltsame, als Rebellion der Bürger, alzugeringen Volk, von 18 verhungerten Mann, einen offenen Ort, wieder des Feindes großen Gewalt defendiren, und die Stadt länger halten oder salviren können?

32) Ob Zeuge auch wisse, daß ich das geringste in währender Belagerung, so einem Commendanten gebühret, verabsäumt hätte?

33) Was selbiges wäre?

34) Ob ich denn auch Ursach gehabt zu accordiren?

35) Ob ich ohn oder mit Wissen und Rath der Capitains und Officieres accordiret?

36) Ob nicht Zeuge gehört, daß die beyden Rittmeister zu mir gesagt, was es dan für Dienste dem Herrn wären, den Ort, welcher diese Nacht mit Sturm übergehen werde, nicht erhalten können, und auch dazu die Völker zu verliehren?

Gottfried Friederich von Görtzgen.

Die Beantwortung dieser Fragstücke ist nicht bey den Acten befindlich.

Interrogatoria worüber die Lieutenants, Fähndrichs und Cornets zu befragen?

1) Ob er nicht dem Hause Braunschweig und Lüneburg einen Eyd geschworen, daß er redlich dienen, des Hauses Schaden verhüten, und Nutzen befördern, sich auch in allen Occasionen und ihm anvertraueten Posten bis auf den letzten Blutstropfen halten wolle?

2) Ob er mit in Einbeck gelegen, und wo er seinen Posten gehabt?

3) Ob er auch jemahls bey währender Belagerung davon gangen?

4) Ob er vom Accord ganz nichts wüßte oder gewust, bis der Auszug geschehen solle?

5) Ob nicht zuvor ein Stillstand der Waffen gemacht?

6) Ob ihm auch das Accordiren mißgefallen und zuwider gewesen?

7) Womit er solches zu verstehen gegeben habe?

8) Ob er mit Ernst wider den Accord geredt, und sich gegen jemand vernehmen lassen, daß man annoch nicht accordiren sollte?

9) Ob nicht seine Schuldigkeit gewesen wäre, daß er als ein hoher Officier, dem Accord wiedersprochen, sich desfals mit seinen Cameraden bereden, und daß er daran entschuldigt seyn wolle, sich vorbehalten sollen?

10) Warum er solches unterlassen, und den Accord mit seinen Stillschweigen bewilliget?

11) Ob er vor Recht gethan halten könne, daß die Vestung Einbeck so schleunig übergeben?

12) Ob nicht alle hohe und niedrige Officier dran schuldig?

13) Ob er sich dieser Aussage halber mit seinen Cammeraden beredet?

Beantwortung vorstehender Fragstücke.

Lieutenant von Capit. **Volger.** Ad artic. 1. sagt: Ja, hätte es gethan, so lang ers vermogt hätte.

ad artic. 2. Affirmat; seinen Posten hätte er am Tiester-Thor gehabt.

— — 3. Negat; keine Viertelstunde.

— — 4. Negat; nur, daß sein Wirth ihm solches, wie der Auszug geschehen sollen, angedeutet.

— — 5. Wüste nichts darum, weil er geschossen gewesen.

— — 6. sagt: Ja, er sey zu seinem Capitain gangen, und gesagt, ob sie es auch zu verantworten hätten, daß man schon accordiren wolte, darauf hätte der Capit. geantwortet, wir werden ja nicht gefordert, der Lieutenant hätte weiter berichtet, Sie solten zusehen, daß es ihnen nicht ginge, wie dem Obersten Stammer, den der Kopf wegen der Lüneburgischen Uebergabe abgeschlagen wäre.

ad

ad artic. 7. sagt: Wie zuvor.
— — 8. sagt: Wie beym Artic. 6. erwähnt,
— — 9. sagt: wie er geschossen gewesen, hätte er zu seinen Cammeraden nicht kommen können.
— — 10. sagt: Hätte so viel möglich gewesen, seinen Capitain zugesprochen.
— — 11. sagt: Nein, das könnte er nicht thun.
— — 12. sagt: Vor seine Person wäre er nicht schuldig daran, hätte das seinige gethan, und wolte es ferner gethan haben, wan sie nicht so schleunig accordiret, und er den Schuß nicht bekommen hätte.
— — 13. Negat.

(Der Schluß folgt künftig.)

IV.

Ist der Flachsbau in hiesigen Landen, sowohl fürs Ganze als einzelne Anbauer desselben, vortheilhaft oder nicht?

Im 2ten Stücke der Annalen vom Jahre 1789. findet man Seite 401 u. 402, folgende Stelle, die vermuthlich manchem aufgefallen seyn wird:

So lange die mißliche kostbare Abhängigkeit unsers Flachsbaues von dem ostseeischen Saamenhändler fortdauert, dürfte es überhaupt wol zweifelhaft seyn: ob wir nicht lieber die beträchtliche jährliche für ostseeischen Leinsaamen ausgehende Geldsumme wenigstens zum Theil für ostseeischen Flachs aussenden sollten?

Man

Man berechne nur die großen Kosten unsers Flachsbaues! Man denke nur an das öftere Mißrathen des Flachses.

Der Herr Verfasser zweifelt also an der Vortheilhaftigkeit des Flachsbaues sowohl für unser ganzes Land, als auch für einzelne Anbauer desselben, und schlägt dazu eine Berechnung vor.

Dieses ist nun freilich der einzige untrügliche Weg, und ich will versuchen, ihn mit meinen Lesern zu gehen, ohne sie gleich Anfangs das Resultat derselben wissen zu lassen.

Wir wollen uns zuerst nicht gleich auf das Ganze einlassen, sondern nur berechnen, ob der Flachsbau für einzelne Anbauer desselben vortheilhaft sei? Und um dieses thun zu können, ist es wol das sicherste, wenn wir alles so rechnen, als wenn alles dabey, von Anfang an bis zu Ende hinaus, für baares Geld geschiehet, denn im Grunde ist es ja, was die Kosten betrift, einerley; ob ich mein eigenes Land dazu nehme, und durch eigene Leute es thue, oder ob es für Geld geschiehet, denn ich kann alsdenn auf dem Lande nichts anders bauen, und meine Leute können während der Flachsarbeit nichts anders thun.

Es ist also die Frage, um die ganze Rechnung nur auf einen einzigen Himten Leinsaamen zu reduciren, — wie viel muß ich für Landpacht wie auch Gail und Gahr auf diesen Himten rechnen?

Ganz natürlich muß die Beantwortung dieser Frage sehr verschieden ausfallen; um aber doch etwas bestimm-

stimmtes darüber sagen zu können, wollen wir, weil jener Aufsatz aus dem Amte Lauenstein ist, auch das dortige Land nebst dortigen Preise der Gail und Gahr hier berechnen.

Ich rechne gewiß nicht zu viel, wenn ich die jährliche Landpacht dort zu einem Ducaten ansetze; denn ich weiß aus Erfahrung, daß der Morgen zu 3 Rthlr. 3½ Rthlr. ja bis 4 Rthlr. und darüber ausgebracht wird. Ich will nur 2 Rthlr. 14 mgr. nehmen; und eben so freigebig will ich bey der Aussaat seyn. Gewöhnlich werden nur 3 bis 3½ Himten Leinsaamen auf einen Morgen gesäet; ich will aber 4 Himten darauf zulassen, damit die Landpacht dafür nur recht klein werde; folglich muß ich diese auf einen Himten wenigstens 24 mgr. rechnen.

Nun wird das Leinland viermahl gepflügt. Für die Abtreibung des Stoppels rechne ich nur 12 mgr. für die beyden folgenden Mahle zu pflügen, jedesmahl 15 mgr. folglich zusammen 30 mgr. und für das letztere Pflügen mit dem Säen und Eineggen 18 mgr. welches insgesammt 1 Rthlr. 24 mgr. beträgt, und folglich auf einen Himten 15 mgr.

Für die Gailung in dem ganzen Morgen rechne ich nur 1 Rthlr. auf die Flachssaat, folglich auf 1 Himten 9 mgr.

Landpacht, Gail und Gahr bringt also insgesammt, aufs allermindeste gerechnet, auf einen Himten 1 Rthlr. 12 mgr.

Aus Erfahrung aber weiß ich, daß dort keiner für 2 Gulden einen Himten Flachs säet, sondern 2 Rthlr. dafür nimmt, die dritte Metze nemlich zu 24 mgr. und

mit

mit Recht kann dieses auch verlangt werden, da ich die Pacht so sehr niedrig, und die auf den Morgen zu säende Himtenzahl so groß angenommen habe.

Es muß also gerechnet werden auf einen Himten

1) Für Landpacht, Gail und Gahr, oder einen Himten zu säen, wie man sich auszudrücken pflegt — — — 2 Rthlr.

2) Für Ausgäten, welches bey nicht gar zu vielem Unkraute von einer Frauensperson in einem Tage geschehen kann — — 6 mgr.

3) Für Ausziehen des Flachses eben so — 6 —

4) Für den dazu hergegebenen Leinsaamen, (wenn ich nemlich rechne, daß der Himten neuer Leinsaamen ohngefehr 1 Ducaten kostet und daß ich 4 Jahre ihn säe, ohne welchen wieder anzukaufen) — — 24 —

Folglich kostet der Flachs, wenn er in Bunden auf dem Lande liegt — — 3 Rthlr.

Man wende mir nicht ein, daß der Himten neuer Leinsaamen nicht immer 2 Rthlr. 24 mgr. kostet. Es ist wahr, aber wir haben auch die Jahre gehabt, da er 6 Rthlr. kostete. Ferner sage man nicht, man könne nach den 4 Jahren noch den alten Leinsaamen verkaufen. Das ist zwar wahr, wenn man welchen hat; allein wie oft ist nicht der Fall, daß man nichts erhält, und daher weit früher schon wieder neuen Saamen kaufen muß. Auf solche Ungewißheiten läßt sich keine Berechnung ziehen.

Hier-

Hierbey wollen wir vors erste einmahl stehen bleiben, weil vermuthlich allen Lesern nun auch nach der Einnahme verlangt.

Ich hoffe, sie werden sämmtlich zufrieden seyn, wenn sie von solchen Knoten-Bunden, die man vom Zehntherrn für 3 mgr. kaufen kann, 40 Stück, oder von grössern Bunden, die 4 mgr. gelten, 30 Stück von ihrem Himten Aussaat erhalten. Es ist zwar wahr, daß man von ersterer Sorte bisweilen wol 60 bis 70, bisweilen aber auch wol nur 10 erhält. Noch alle Flachsbauer, die ich je gesprochen, sind sehr zufrieden, wenn sie respect. 40 oder 30 Knotenbunde von einem Himten erhalten, und so muß **alles schon sehr gut** gehen, wie sie sagen. Man berechne nun nach den größern oder kleinern Knotenbunden, so beträgt die Einnahme, **wenn alles gut geht**, 3 Rthlr. 12 mgr. und folglich sind 12 mgr. auf den ganzen Himten Profit. Ist aber der neue Saamen theuer, oder muß früher wieder angekaufet werden, oder der Flachs geräth nicht im Halme, so löset mancher oft nach aller Mühe und Arbeit, wenn ers rein zu Markt bringet, keine 3 mgr. daraus, und grün aufm Lande ist es oft keinen Thaler werth. Wenn man deswegen die 12 mgr. wahrscheinlichen Vortheils mit allem zu befürchtenden Schaden auf die Waage legt, so geht gewöhnlich Null mit Null auf.

Ich habe mit Fleiß hier schon die Berechnung gemacht, weil bis dahin der, welcher selbst daran mit arbeitet, und der, welcher es nicht thun kann, sich ziemlich

einander gleich sind; denn das Säten und Aufziehen ist noch keine große baare Auslage.

An sich betrachtet, kömmt also beym Flachsbau nicht der geringste Vortheil heraus. Was man das eine Jahr Profit hat, verliehrt man gewiß wieder im andern Jahre.

Nun aber theilt sich der Weg. Der eine muß alles durch andere, es sey Dienstboten oder Tagelöhner, verrichten lassen; der andere verrichtet entweder alle Flachsarbeit ganz allein, oder arbeitet doch dabey mit, und kann nicht anders als von Handarbeit leben. Entstehet nun die Frage, ob der, welcher auf keine Art dabey mit arbeitet, bey der fernern Bearbeitung des Flachses bis zum Spinnen Profit habe? — so muß ich sagen: Nein !!

Wer Lust hat, der berechne nur selbst einmahl nach seines Orts Gewohnheit, wie hoch es ihm kommt; ich bin überzeugt, er wird keine Lust mehr dazu haben. Ich will, weil die zu bearbeitende Zahl des Flachses, der Taglohn und die Arbeitsart selbst so sehr verschieden ist, jetzt mich auf diese einzelne Berechnung nicht einlassen; sondern die Arbeiten nur dem Namen nach hersetzen.

Da giebt es: Fuhrlohn, die Knotenbunde ins Haus zu holen; die Knoten im Hause davon abzuziehen, und den Flachs in Rottebündchen zu binden; Fuhrlohn zum Wasser hin; Einlegen ins Wasser; Auswaschen, Ausbreiten, Umwenden, Aufbinden, Einfahren. Lauter Arbeiten, die oft viele Tage erfordern, wenns regnicht

Wet-

Wetter ist. Ferner, Boken, Braken, Schwingen, Ribben, Risten, Hecheln, davon manches 2 mahl geschehen muß. Wer Lust hat, berechne dieses einmahl und bringe zugleich den Schaden, daß der Flachs nun entweder noch zu hart oder zu mürbe ist, und was bey den letztern Arbeiten unter die Röcke der Arbeiterinnen paßirt, mit in Anschlag, und — er wird große Augen machen.

So einer der ganz und gar selbst nicht mit arbeiten kann, der hat sicher und gewiß beym Flachsbau allemahl Schaden.

Wer aber selbst alles thut, oder doch selbst mitarbeitet und bey allem gegenwärtig seyn kann; **der hat zwar,** an sich betrachtet, **auch keinen Vortheil,** ja wenn er anderweitig einen gewöhnlichen Tagelohn während seiner Flachsarbeit hätte verdienen können, gewiß allemahl auch Schaden; weil er das **aber** nicht verdienen kann, so ist es offenbar besser, wenn er seinen **Tagelohn** in seiner eigenen Arbeit verdient, als wenn er nichts thut, oder höchstens am Kaufgarne den ganzen Tag 2 mgr. verdient.

Der Häusling und Tagelöhner säe also immerhin Flachs. Es kommen zu viel Tage, wo er keinen Tagelohn verdienen kann. Hat er Flachs, so kann er sich in seinem Hause sein Tagelohn erwerben.

Der Ackermann säe immerhin Flachs. Es kommen Zeiten, wo er sonst nicht viel für sich und sein Gesinde zu thun hat. Dann trift die Flachsarbeit ein, und es wird dabey der Tagelohn verdient.

Aber es säe auch der Ackermann nicht mehr Flachs, als er durch eigne Leute in Zwischenzeiten bearbeiten kann; sonst tragen ihm die Tagelöhner den Profit zum Hause hinaus.

Für den Handarbeiter ist und bleibt also der Flachsbau immer vortheilhaft, jedoch bloß in so fern als Tagelohn dabey verdient wird; folglich kann es einem Lande gewiß nicht gleichgültig seyn, ob der Flachsbau stark getrieben werde oder nicht; denn wo sollen die Leute immer im Tagelohn angestellet werden? Und hat der Tagelöhner Flachs, so hat er auch was zu spinnen, folglich immer etwas zu thun, folglich immer nothdürftiges Brodt, und braucht nicht zu betteln, und zu hungern.

Dagegen sehe man nur einmahl die Leute an, die in großen Städten Tagelöhner sind, wie abgezehrt und lumpig sehen sie, im Winter zumahl aus? zu tagelöhnern giebts nichts, Flachsarbeit haben sie auch nicht, wovon sollen sie leben? — Wahre Wohlthat ists also, wenn ihnen Gelegenheit gemacht wird, nur etwas schaffen zu können. Unsere Tagelöhner aufm Lande, die Flachs säen lassen, haben dagegen immer Arbeit. Folglich ist der Flachsbau für solche Leute gewiß eine vortrefliche Sache, und müssen sie, statt davon abgeschreckt, vielmehr auf alle mögliche Art dazu ermuntert werden. So erhält jeder Tagelöhner sein eigenes Werkhaus ohne kostenspilligen Aufwand des Staats, und so ist Flachsbau besser als Spitzen knüppeln und Baumwolle spinnen; und so lange noch Flachs gebauet wird, können wir aufm

Lande

Lande alle solche indüstriöse Feinigkeiten sammt und sonders entbehren. Brauchts gewiß der Mühe nicht, uns Landbewohner dergleichen lehren zu wollen. Flachs und Kaufgarn nimmt uns jeder ab, bey Spitzen und baumwollenen Garn aber müssen wir uns vom Verkäufer der Materialien, und vom Abnehmer unserer Feinigkeiten prellen lassen, und noch dazu beym Einkauf und Verkauf jedesmahl einen Tagelohn dazu verliehren, und Schuh und Kleider verreissen.

Meine demüthige Bitte also ist, man verschone uns mit den Feinigkeiten, dazu unsere Hände zu plump sind, und die uns durch vieles Sitzen krank machen. Dagegen lasse man uns den Flachsbau, und verbiete, so lange wir selbst Flachs haben, lieber allen Flachs aus Riga, Reval und Liebau, und aus aller Welt Ende, aus landesväterlicher Huld und Milde. Immer lieber den Saamen als den Flachs gekauft. Ersterer macht, daß wir unser Brodt auf so mancherley Art verdienen; letzterer giebt kaum das Salz.

Es lebe also der Flachsbau! Er grüne, und blühe hoch!!

Wenn nun aber der Edelmann, Beamter oder Prediger glaubt, daß auch Er Profit beym Flachsbau haben, und doch selbst nicht mit arbeiten will; so sage ich — sapienti sat.

Rbg.

E. R. S.

V.

Erndte-Bericht des Jahres 1789.

I. Winterfrüchte.

a) Rogken.

Im Calenbergischen überhaupt, namentlich aber auch im Amte Calenberg und der dazu gehörenden Gehrdener Gohe stand der Rogken im vorigen Herbste gut; der spät gesäete litt zwar gleich anfangs durch den so früh eintretenden Frost, demohngeachtet aber und obgleich er im Frühjahre nach der heftigen und lange anhaltenden Kälte, ziemlich dünne auf dem Felde stand, würde er doch recht gut gerathen seyn, wenn nicht das viele Regenwetter mit starken Winden verbunden, um Johannis aus das Getraide so sehr zur Erde geworfen hätte, daß viele Stücke von dem durchgewachsenen Kraute ganz grün anzusehen waren. Daher kam es denn auch, daß vieles nicht recht ausblühete, und folglich nicht recht ansetzen konnte, und daß selbst das, was auch gehörig angesetzt hatte, in der dumpfigen Lage nicht ordentlich reifte. Daher kam es ferner, daß zwar Stiege genug da waren; der Rogken aber schlecht lohnt, viel Kleye und wenig Mehl hat, und das Stroh äusserst mürbe ist. Das Mehl ist schwärzlich, schwer, und allgemein klagt man über ungahres Brodt, weshalb es weit früher und mit mehrerem Sauerteige eingesäuert werden muß, als in andern Jahren. Ein wahres großes Glück war es indessen, daß das Erndte-Wetter so anhal-

tend

tend gut war, sonst würde, welches hin und wieder so schon der Fall gewesen ist, der Rogken auf dem Halme noch mehr ausgewachsen seyn, indem die Leute wegen des Regenwetters nicht gleich zum Mähen kommen konnten, als er reif war. Eben das gilt, mehr oder minder, von dem ganzen Striche von **Hannover**, **Einbeck**, **Göttingen**, bis **Münden**, so wie von **Hameln** und dortiger Gegend, imgleichen der Grafschaft **Diepholz**. Ueberall geringerer und leichter Korn-Ertrag, kurzes und mürbes Stroh, und schwärzeres Mehl, das sich nicht gut verbacken lässet. Vorzüglich traurig ist die Erndte in der Gegend von **Rehburg** ausgefallen. Auf den Amts-Ländereyen sind von 34 Malter Rogken-Aussaat nur 646 Stiege geerndtet, und haben 134 abgedroschene Stiege nur 27 Malter 2 Himbten reines Korn gegeben. Im Jahre 1787. wurden von gleich starker Aussaat 1190 Stiege geerndtet, und daraus 266 Malter Rogken gedroschen. Die letzte Erndte ist also gegen jene kaum auf die Hälfte des reinen Korns anzuschlagen. In der Gegend des **Harzes** ist das Korn, wie das Obst, auf Bergen und auf denen vor den Gehölzen liegenden Aeckern am besten gerathen, unstreitig deswegen, weil es dort der Nässe und den Winden nicht so ausgesetzt war, wie in den Ebenen. Im **Lüneburgischen** ist der Ertrag der Rogkenerndte nicht überall völlig, jedoch in den mehrsten Gegenden, sich ziemlich gleich gewesen. Vom Amte **Winsen an der Luhe** kann man, einzelne Unglücksfälle, welche durch Hagelschlag, und Ueberschwemmungen der zunächst an den Marschen herumliegenden Geestfelder verursacht worden, abgerechnet, nicht sagen,

daß im Ganzen der Rogken mißrathen sey. Indessen ist die Erndte davon, der Stiegen- oder Diemenzahl nach, gegen die von 1788. $\frac{1}{6}$ geringer, und weichet von der des Jahrs 1787. noch stärker ab; ja es giebt Hauswirthe, welche im gegenwärtigen Jahre 100 Diemen weniger als im vorigen Jahre geerndtet haben. An reinem Korn ist die Ergiebigkeit sehr verschieden. Die frühe Rogkensaat hat reichlicher, als im vorigen Jahre gegeben. In einigen Haushaltungen sind aus der Dieme $1\frac{3}{4}$ bis 2 Himten gedroschen, da im vorigen Jahre der höchste Ertrag nur $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Himten war. Die späte Saat hingegen hat wenig Korn gegeben, und der Abschlag an dieser ist stärker, als der Gewinn an jener. Die Güte des Korns ist der vom vorigen Jahre bey weitem nicht gleich. Der Rogken ist dickhülsigter, und daher nicht so mehlreich, auch vom Mutterkorn, besonders auf niedrigen Feldern nicht ganz rein. Das Mehl fließet leicht, und giebet so gutes Brodt nicht, wie das von 1788., obgleich der Rogken ziemlich trocken eingekommen ist. Zum Branntweinbrennen nimmt man ihn gleichwohl lieber, als den von 1788. Die Erndte war 10 bis 14 Tage später als im vorigen Jahre. Die individuelle Ursache, warum im gegenwärtigen Jahre der Rogken auch im Lüneburgischen noch wenigere Ausbeute als sonst gegeben, liegt:

1) Im frühen und starken, auch lange anhaltenden Froste, welcher die späte Saat am Bewurzeln hinderte, der frühern indessen nicht so schädlich war.

2) Im späten Schnee, der noch weithin im März fiel, an den niedrigen Stellen den Rogken wegbeitzte, und dem

dem Unkraute Luft machte. Dieser Schnee war der frühen und späten Saat gleich nachtheilig.

3) Im starken Regen zur Blüthe-Zeit; davon litt vorzüglich der spät gesäete Rogken, der daher auch später blühete, und zwar gerade zur Regenzeit, da hingegen die frische Saat schon ausgeblühet hatte.

Alle diese Ursachen würkten nach Verschiedenheit des Bodens, und der jeden Orts hergebrachten Saatzeit zusammen dahin, daß viele Aehren halb taub, das Korn unvollkommen und dickhülsig ward, und die Nässe Mutterkorn, jedoch nicht sehr häufig erzeugte. Das Korn selbst ist durchaus nicht grob, sondern kleiner als sonst. Durch einen am 29sten May eingefallenen Hagelschlag sind die Winterfrüchte und Erbsen, welche auf der West- und Südseite der Stadt **Lüneburg** ausgesäet worden, gänzlich abgehagelt. Der Schaden ist um so beträchtlicher, da der verwüstete Strich $\frac{6}{7}$ von dem bebaueten Lande ausmacht. Den Unterschied des Gewichts des Korns gegen einen Himten des vorigen Jahrs, rechnet man auf 2 Pfund, als um so viel leichter das diesjährige ist. Im Durchschnitt genommen, giebt eine Stiege $1\frac{1}{4}$ Himten Korn. Auch von der Gegend um **Uelzen**, **Bodenteich**, **Oldenstadt** und **Dannenberg** gilt die Klage, daß der Rogken gering in Stiegen, kurz im Stroh, kleinkörnigt und nicht mehlreich sey. Um **Zelle** hat man aus 295 Stiege Rogken 360 Himten gedroschen, und an Stroh daraus gebunden 1320 Bund, das Bund zu 22 Pfund.

Im **Bremischen**, namentlich im Amte **Bederkesa**, Amte **Lilienthal**, **St. Jürgens-Lande**, dem alten

und neuen Mooranbau, in den Aemtern Ottersberg, Osterholz, Worpswehde, Waakhausen, dem Blocklande, Gericht Ritterhude, Börde Leeßum und Amt Blumenthal, ist die Rogken-Erndte im erstern Amte im Ganzen gut, besonders die Frühsaat, in den übrigen aber überall vorzüglich gut gewesen. Sie hat zwar nicht völlig so viel an Stiegen und Stroh gegeben als 1788, aber desto einträglicher ist sie im Scheffel und um so mehlreicher das Korn selbst gewesen. An wenigen Orten hat etwas Hagelschlag und Mäusefraß Schaden gethan. Uebrigens ist es überaus trocken und wohl eingekommen, und der Sommerrogken hat in seiner Art den Winterrogken übertroffen. Auch in der Gegend von Buxtehude ist diese Kornart, besonders auf der Geest, gut gerathen, und die anfangs nasse Sommerwitterung hat die Stiegezahl sehr vermehret, wodurch dem Landmanne in Ansehung des Viehfutters sehr aufgeholfen ist. Am allerergiebigsten ist diese Erndte indessen im Lande Wursten ausgefallen, woselbst sie, auch in Ansehung des sehr trockenen und guten Einscheuerns, vor vielen vorherigen einen wesentlichen Vorzug verdienet. Der Rogken hat nicht nur vieles Stroh hervorgebracht, wodurch auch die Winterprovision für das Hornvieh einen merklichen Zuwachs erhalten, sondern sie ist auch vorzüglich reichhaltig an der Maaße gewesen, so daß hin und wieder von einem Juck 10 bis 12 Wurster Tonnen, oder $5\frac{1}{3}$ braunschweigische Himten gedroschen worden. Im Lauenburgischen war die bis im November angehaltene trockene gute Witterung der Saat sehr zuträglich, auch der gleich nach der Mitte des Novembers eingetre-

tene

tene heftige Frost, wodurch die Elbe bereits am 22sten Nov. mit Eis bedecket war, schadete derselben nicht, weil zugleich ein hoher Schnee fiel, der die Saat deckte, so daß sie beym Aufgang des ersten Frostes im Anfange des Februars sehr gut stand. Der darauf folgende zweyte starke Frost aber, war sowohl dem Felde als den Gärtens nachtheilig. Der warme May, und die vielen fruchtbaren Regenwetter gaben indessen den Feldfrüchten auf der Geest eine fast völlige Erholung, so daß die Erndte daselbst bey ordentlich bestellten Feldern als gut angesehen werden muß. In der Marsch gieng aber durch die Nässe vieles, und auf den niedrig liegenden Feldern fast alles verlohren, so daß die Bestellung der Sommersaat dadurch sehr aufgehalten und schwer wurde. Der häufig gefallene Schnee hatte in die niedrigen Gegenden beym Aufthauen sehr viel Wasser gebracht, alle kleinen Flüsse und Bäche waren und blieben bey den öftern heftigen Regengüssen immer stark angelaufen, und der Stand der Elbe blieb selbst noch im Sommer, ziemlich hoch. Ohnerachtet der Regen anfangs viele Besorgnisse wegen der Erndte machte, so sind doch auch hier die Feldfrüchte größtentheils gut eingekommen. Der Rogken ist im Ganzen, sowohl im Korn als Stroh ziemlich gut gerathen, nur ist das Korn bey der überflüßigen Nässe etwas dickhülsig geworden. Die Stiege Garben hat da wo sich der Rogken gelegt hatte, 3 Faß, und wo er stehen geblieben, 1 Scheffel dortiger Maaße Ausbeute gethan, welche nur in sehr fruchtbaren Jahren höher steigt.

b) **Weitzen.**

Im **Calenbergischen** ist er fast durchgängig gut gerathen. In der Gehrdener Gohe scheffelte er nicht nach Verhältniß der Stiegezahl, wenn sonst gleich Korn, Stroh und Mehl gut ist. In der Gegend von **Einbeck** soll ein Viertheil am gewöhnlichen Ertrage fehlen, auch das Mehl nicht so klar seyn, wie sonst. In der göttingischen Gegend hingegen ist er vorzüglich sowohl an Körnern als Stroh gewesen. Bey **Münden** ist er vorzüglich besser im Ober- als Unteramte gerathen, in welchem letztern hie und da Brand darin verspürt worden; auch hat er hier wieder mehr gescheffelt als gestieget. Im **Lüneburgischen**, wo der Weitzen fast ausschliessungsweise nur in den Marschen gebauet wird, macht die Erndte davon wegen der erlittenen vorgedachten Ueberschwemmung gar kein Object aus. Er wird in den Marschen bey guten Jahren nur zum eigenen Bedürfniß gebauet, wozu er in diesem Jahre nicht durchgängig hinreicht. Bey **Lüneburg** giebt der wenige nach dem Hagelschlage nachgewachsene Weitzen, von einer Stiege nur $\frac{1}{2}$ Himten. Im Lande **Wursten** ist zwar der Weitzen minder einträglich gewesen als der Rogken, dagegen aber eben so vollkommen von Güte als hoch im Preise; so daß er dennoch immer eine ergiebige Quelle für das Land gewesen. Das Juck brachte im Durchschnitt 5 bis 6 Tonnen hervor, und die Tonne ward vor dem höchsten Orts verhängten Korn-Zuschlage mit $8\frac{2}{3}$ Thaler in Golde bezahlt. Im **Lauenburgischen** ist derselbe auf den höher liegenden Feldern, und selbst da, wo die Furchen völlig ausgesoort gewesen, gut gerathen. Der Verlust

durch

durch die Nässe verursachet indessen doch, daß die Erndte in der dortigen Marsch im Ganzen in Rücksicht der Aussaat als ergiebig anzunehmen ist.

c) Wintergerste.

Ist im Calenbergischen wie auch in der Gegend von Einbeck, Göttingen und Münden gut gerathen. Um Einbeck hat sie zwar eine größere Haufenzahl geliefert als sonst, das Korn derselben ist aber leichter, und bringt weniger in den Himten. Im Mündenschen hingegen ist sie sowol in Betracht der Güte des Korns ohne Tadel, als sie gegen die Erwartung der Aecker-Besitzer ausserordentlich stark gestieget hat. Auch im Bremischen ist sie zwar nicht sehr reichhaltig im Scheffel, sonst aber gut gewesen.

d) Wintersaat.

Ist in der Gehrdener Gohe des Amts Calenberg und um Hannover gut, in der Gegend von Oldershausen mittelmäßig, im Mündenschen sehr verwintert, so daß der Himte 1 Rthlr. 18 bis 24 mgr. kostet; bey Coppenbrügge ganz mißrathen, im Diepholzischen hingegen sehr gut gerathen.

II. Sommerfrüchte.

a) Hafer.

Im ganzen Calenbergischen, so wie im Diepholzischen ist der Hafer sehr gut eingekommen, und in Stiegen, Stroh, Korn und Scheffel gut ausgefallen.

Nur

Nur in der Gegend von **Rehburg** ist er mittelmäßig. Im Amte **Winsen an der Luhe** bauet die Geest wenig Weishafer. Was allda gebauet worden, ist indessen, wenn es gleich kein Object ausmacht, gut gerathen. Für die Marschen ist der Weishafer das vorzüglichste Korn, ist aber mehrentheils schlecht gewesen. An einigen Orten wieget der Himte, der bey guten Jahren 20, 30 bis 33 Pfund hält, dies Jahr 10 bis 12 Pfund. Es sind Hülsen ohne Korn. Die Ursache, warum diese sonst ergiebige Kornart in den Marschgegenden so sehr abgeschlagen, war späte Ueberschwemmung und anhaltender Regen. Man konnte nur spät und weniger als sonst aussäen. Die Saat ward in das bindige und nasse Erdreich, das nicht gehörig beackert werden konnte, geworfen, arbeitete sich kümmerlich durch den starren Boden durch, ward vom Regen noch mehr verkümmert, in der Reifung, die sich zum Theil bis in den October verzog, gehindert, und blieb unvollkommen. Im Stadtgebiete von **Lüneburg** geräth er selten, und wird deswegen wenig gebauet. Der diesjährige ist aber besser gerathen, wie sonst. Man drischt aus einer Stiege drey Himten und ungefähr das vierte Korn. Eben dies gilt von der Gegend um **Uelzen**. Im **Dannenbergischen** ist er in den meisten Gegenden sehr lang im Stroh, welches häufig die Länge des Rogkens übertroffen; und auch nicht arm an Körnern gewesen. Um **Haarburg** hingegen soll die Erndte davon nur mittelmäßig gewesen seyn. In **Zelle** hat man aus 96 Stiege Haber 175 Himten gedroschen, und an Stroh daraus

ge-

gebunden 450 Bund, das Bund zu 20 bis 22 Pfund. Im **Bremischen** ist er vorzüglich gut gediehen, einträglich im Scheffel gewesen, und meist gut eingekommen. Doch soll die innere Güte der vorigjährigen bey weitem nicht gleich kommen, und im Himten auch nicht das Gewicht wie im vorigen Jahre enthalten. Im **Lauenburgischen** ist man mit der Erndte dieser Kornart gleichfalls zufrieden.

b) Sommergerste.

Die Erndte davon ist in der Gehrdener Gohe in allem Betrachte gut. An andern Orten im Calenbergischen hat meistens die große Anzahl Bunde den Abgang der Körner ziemlich ersetzt. Bey **Coppenbrügge** ist er mißrathen, im Diepholzischen hingegen ist er durchgehends gut. Im Amte **Winsen an der Luhe** wird sehr wenig auf einigen Geestfeldern, etwas mehr aber in den Marschen gebauet. Er ist durchaus schlecht in Diemen, geringe im Scheffel, und im Korn unvollständig. Es regnete im May und Junius zu viel für die Marschen, und machte das von der Ueberschwemmung schon bindig gewordene Land noch dichter und zäher, welches die Gerste nicht verträgt. Sie wird bey **Lüneburg** wegen des leichten Absatzes an die dortigen Bierbrauereyen am mehrsten gebauet. Im Stroh ist sie hier gut, aber nicht ergiebig im Korn. Die Stiege giebt im Durchschnitt nicht mehr wie $1\frac{3}{4}$ Himten. Bey **Uelzen** und im **Dannenbergischen** ist sie mittelmäßig ausgefallen. Um **Zelle** sind aus $21\frac{1}{2}$ Stiege 28 Himten

ten gedroschen, und an Stroh daraus gebunden 140 Bund, das Bund zu 16 bis 17 Pfund. In den Gegenden des **Bremischen**, wo sie gebauet wird, ist man damit zufrieden, im Lande **Wursten** hingegen ist die Erndte ausserordentlich gut gewesen. Im **Lauenburgischen** hat sie durch die viele Nässe etwas gelitten.

c) Buchweitzen.

Ist in der Gegend von **Rehburg** ganz mißrathen, und galt der Himte zur künftigen Aussaat 1 Rthlr. 6 mgr. Auch im **Diepholzischen** ist er schlecht gerathen. Im **Lüneburgischen** ist er fast durchgängig schlecht, sowohl im Stroh als im Korn. Nur wenige kleine Districte überhaupt, und einzelne Felder insbesondere sind hievon auszunehmen, der früher gesäete hatte vor dem später bestellten einen Vorzug im Gedeihen. Es regnete zur Blüthenzeit zu viel, und das Kraut erhielt die Oberhand. Das daher sehr futterig gewordene Stroh giebt gleichwohl noch gutes Viehfutter. Der Himte ward im verflossenen November schon mit 16 ggr. bezahlt, und guter körnigter Buchweitzen ist schwer zu haben. Um **Zelle** gaben 93 Stiege, 95 Himten und 270 Bund zu 14 bis 15 Pfund. Im **Bremischen** ist er an einigen Orten überaus gut, sowohl in Stiegen als im Scheffel ausgefallen. Dabey wird er als ungewöhnlich wohlschmeckend gerühmet. In der Gegend von **Buxtehude** hingegen soll die Erndte davon sehr schlecht ausgefallen seyn. Als Ursache davon wird angegeben, weil zur Zeit der Blüthe die Witterung kalt und naß gewes

wesen, wodurch die Ansetzung des Saamens verhindert worden. Der schlechte Ertrag habe auf den Preis des übrigen Getreydes einen sehr beträchtlichen Einfluß gehabt, indem diese Getreyde-Art dem Landmann auf der Geest zum Haushalte fast ganz unentbehrlich sey. Auch im Calenbergischen ist er dergestalt misrathen, daß man an manchen Orten nicht die Einsaat wieder gewonnen, welches ihn in dortiger Gegend sehr theuer macht.

d) Sommersaat.

Ist im Calenbergischen gut, nur etwas kurz im Stroh. Bey Münden, besonders im Oberamte ist sie wegen Mehlthau und Dürre minder ergiebig als sonst gewesen. Bey Koppenbrügge ist sie misrathen.

e) Erbsen.

Im Calenbergischen sind die Felderbsen durchgehends gut gerathen, nur klagt man in der Gehrdener Gohe, daß sie ziemlich wurmstichig sind und sich hart kochen. Das Stroh ist gut und auch trocken eingekommen. Bey Lüneburg ist von den abgehagelten Erbsenfeldern kaum die Einsaat wieder gekommen. Auf den andern sind sie zu sehr ins Stroh geschossen und haben keine Schoten gesetzt. In den Aemtern Neuhaus und Bleckede sind Erbsen und Bohnen ganz vorzüglich gut fortgekommen, so daß gegen Michael der Himte für 13 bis 14 ggr. verkauft wurde. Auch im Lande Wursten sind sie ausserordentlich gut gediehen.

f) Bohnen.

Im Calenbergischen und Diepholzischen ganz vortreflich in Stiegen, Stroh, Korn und Scheffel. Die

ältesten Leute können sich eines solchen Bohnen-Ertrages nicht erinnern, weshalb sie freudig das vorigjährige äusserst schlechte Jahr vergaßen. Bey **Münden** sind sie nicht einträglich gewesen, weil sie in der Blüthezeit vom Mehlthau gelitten. Bey **Buxtehude** ist der Ertrag ziemlich gut, und im Lande **Wursten** ausserordentlich gut gewesen.

g) Wicken.

Von den Wicken gilt im **Calenbergischen** eben das, was so eben von den Bohnen gesagt worden ist; doch ist dies von denen zu verstehen, die zwischen den Bohnen gestanden sind; die allein gesäeten sind zwar nicht ganz so vortreflich, aber doch immer noch gut gerathen. Im Ober- und Unteramte **Münden** ist der Ertrag daaon nicht sonderlich gewesen. Desto vortreflicher sind daselbst so wie um **Einbeck** die Linsen ausgefallen. Im **Koppenbrüggischen** weiß sich keiner einer bessern Erndte dieses Products zu erinnern. Im **Lüneburgischen** werden Wicken, Bohnen und Erbsen blos in der Marsch gebauet, und sind durchgängig geringer, als in den beyden vorhergehenden Jahren. In der Gegend der Stadt **Lüneburg** ist die Ausbeute mittelmäßig gewesen. Im **Lauenburgischen** haben die Erbsen, Bohnen und Wicken bey der zu vielen Nässe etwas gelitten, und die Bohnen sind zum Theil nicht trokken geworden.

h) Flachs.

Ist im **Calenbergischen** und **Diepholzischen**, so wie bey **Koppenbrügge** sehr gut, besonders der spätere ge-

gerathen. Der frühe litt zu sehr von der Nässe, legte sich wie der Rogken, und ist deswegen etwas mürbe. Der spätere ist dagegen in allem Betrachte gut. In der Gegend von **Göttingen** haben indessen die im August und September vorgefallenen Ueberschwemmungen vieles aus der Rotte weggeflößet. Eben dies gilt von der Gegend um **Münden**, woselbst übrigens sowohl Früh- als Spät-Flachs und Klenge in der Maaße gut gerathen ist, daß auf dem Flachsmarkte zu Göttingen, am Tage Simonis und Judä 10 Pfund, und an andern Orten 11 bis $11\frac{1}{2}$ Pfund brauchbarer Flachs um 1 Thaler verkauft und eingekauft worden. Im Amte **Winsen an der Luhe** ist er an der Menge und Güte durchgängig geringer, als im vorigen Jahre. Bey dem vielen Regen im May und Junius legte er sich, wodurch er an Feinheit und Festigkeit sehr verlohren hat. In der Gegend von **Uelzen** ist er an den meisten Orten noch ziemlich gut gerathen, wie z. B. in **Rosche** und **Raezlingen**, und von gehöriger Güte, wenn er gleich weder an Länge noch Feinheit zu der vorzüglichen Art zu rechnen ist. Im Kirchspiele **Lehmke** ist er abgeschlagen, und im Kirchspiel **Suhlendorf** mittelmäßig. Doch kommt noch viel nach **Uelzen**, auch ist er daselbst in ziemlich hohen Preise, weil er stark gesucht wird. Der Uelzener Steinflachs, woraus ohngefähr acht Stück aus dem Pfunde gesponnen werden, wird aus der ersten Hand mit 5 Rthlr. 12 ggr. bezahlt. Im **Bremischen** ist er nur ziemlich gerathen, besonders im Dreischlande, das ist, im aufgebrochenen grünen Anger. Er ist aber nicht Saamenreich. Im **Lauenburgischen**, wo er

leider! äußerst wenig gebauet wird, ist man mit dem Ertrage zufrieden.

i) Hanf.

Im Amte **Winsen an der Luhe** ist er in trockenen Beeten ziemlich gut, in nassen hingegen kurz, mürbe und brüchig. Hanfsaamen ist auch weniger gewonnen, wird daher sehr gesucht und steigt im Preise. Bey **Haarburg** ist wenig gewonnen. Im Bremischen ist er im Amte **Bederkesa** und bey **Buxtehude** ziemlich gut gerathen; in den übrigen oben benannten Districten aber, im Ganzen, wegen des vielen Regens überaus schlecht. Im Kley- und Leimgrunde ist aus dieser Ursache gar nichts gewachsen. Im Verkaufe auf dem Halme war er äußerst hoch im Preise, und der Saame nachher kaum mittelmäßig, so daß man im Frühjahr eine Theurung desselben befürchtet. Im **Lauenburgischen** ist man auch hiemit zufrieden.

k) Toback.

Bey **Einbeck**, wo er ohnedies nicht stark gebauet wird, ist er mittelmäßig ausgefallen. In der Gegend von **Münden** ist er wegen Kälte und Nässe mehrentheils und dergestalt mißrathen, daß einige Anbauer ihre Anlagen nicht einmal dadurch ersetzt erhalten. Im **Bremischen** wird er fast gar nicht mehr gebauet, weil man durch schlechte Erfolge des Anbaues müde geworden ist. Im **Lauenburgischen** ist der Toback, welcher gepflanzet worden, ohnerachtet der zu vielen Nässe gut eingeschlagen. Verschiedene Umstände, insbesondere die

an vielen Orten noch fortdauernde gemeine Weide-Betriebe sind dem Fortgange des Tobacksbaues nachtheilig.

1) Heuwinnung.

Im **Calenbergischen** ist sie im Ganzen betrachtet, sehr gut ausgefallen. Das früh gemähete litt anfangs vom Regen, das spätere aber ist durchgehends gut und in Menge eingekommen. An den Oertern indessen, die Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, wie zu **Salzderhelden, Sülbeck** ist es fast gänzlich mißrathen. In der Gegend von **Einbeck** ist die Esparcette, deren Anbau mit jedem Jahre zunimmt, überaus gut gediehen. In der Gegend von **Münden** hat sowol die Heu- als Omat- oder Grummet-Erndte die vorigjährige übertroffen und hat gut eingescheuert werden können. In der Gegend von **Koppenbrügge** und **Hameln** ist vieles theils weggeflossen, theils verschlammt. Das Nachheu erlitt beynahe dasselbe Schicksal. Nur die wenigen, auf Anhöhen liegenden Wiesen haben einen reichlichen Ertrag gegeben und sind gut eingescheuert. Im **Diepholzischen** hat die diesjährige Erndte die vorigjährige gleichfalls weit übertroffen. Im Amte **Winsen an der Luhe** ist es auf der Geest nicht überall reichlich, jedoch gut eingekommen. In den Marschen hätte viel Heu gewonnen werden können, es sind aber viele hundert Morgen gar nicht gemähet, weil der Boden zu tief unter Wasser stand. In **Lüneburg** kosten tausend Pfund Heu $3\frac{1}{2}$ Thaler. Die übrigen Nachrichten von **Haarburg, Uelzen** und **Dannenberg** lauten eben so vortheilhaft und beruhigend in Absicht dieses Puncts. Um **Zelle**

herum waren die Wiesen, welche von Ueberschwemmungen verschont blieben, sehr ergiebig. An den großen und kleinen Ströhmen dieser Gegend aber, ist vieles Gras vom Wasser verdorben worden. Im Amte **Bederkesa** ist in vielen Jahren nicht so viel Heu und so schön eingeerndtet worden. Auch bey **Buxtehude** ist sie einträglich, und im Lande **Wursten** äußerst gesegnet gewesen. In andern Gegenden des Bremischen hingegen, als in den Aemtern **Lilienthal**, **Ottersberg**, **Osterholz** und **Blumenthal** war nach folgenden eignen Worten unsers Correspondenten bey einem Reichthum von Heugrase, die Heuerndte überhaupt, wegen der am 3ten Junii einfallenden nassen Witterung, mit fast täglichen, oft schweren Gewitterregen begleitet, welche bis zum 15ten August anhielten, beschwerlich und mißlich: und in den, der Ueberschwemmung der Weser, also auch der Wümme und Hamme unterworfenen Grasländereyen, war fast alle Hoffnung verlohren: weil die Weser von häufigem Oberwasser ganzer acht Wochen immer hoch war, und hoch blieb; und alles uneingeteichte Land unaufhörlich überschwemmete. Obgleich die Sommerteiche, welche die ins Amt Lilienthal, St. Jürgens-Land, und ins Gericht Ritterhude gehörigen Grasländereyen schützen müssen, durch erneuerte Vorsorge der Herren Teichs-Beamten, im besten Stande sich befanden, waren sie doch zweymahl in größter Gefahr des Durchbruchs: der aber durch Gottes Güte und Notharbeiten verhindert wurde. Da aber wegen stets hochstehender Weser ganzer acht Wochen lang die Schleusen und Siele sich nicht öfnen konn-

konnten; war das eingeteichte Feld durch steten Regen bald dermaßen auch überschwemmet, daß auch auf denen höhern Viehweiden das Vieh fast stets bis an die Knie im Wasser gehen mußte, und kein ander Lager nehmen konnte, als dasjenige, das demselben mit gröster Mühe und Kosten von Stroh, Schilf, Busch, Zaunplanken ꝛc. auf der Weide bereitet und unterhalten wurde. Dadurch verkam das Vieh, verlor die Milch; und die Benutzung derselben, wovon größtentheils Einwohner ihre Nahrung suchen müssen, gieng verlohren. Einige schon verzagende Einwohner fiengen schon an, zu einiger Winterfutterung das Gras unter Wasser aufzumehen; in ihre Schiffe aufzufischen, und zum Trocknen an entlegene Teiche und Anhöhen zu schleppen. Gewannen aber nur weniges schlammigtes und ungesundes Heu. Unverhofft gab Gott in der Mitte des Augustmonats beständig trockne Witterung; die Weser fiel plötzlich; die Schleusen und Siele kamen zum erwünschten Zuge; das Land wurde sehr bald trocken, und eher als man vermuthete. Also wurde noch überall der erforderliche Wintervorrath von Heu, ziemlich gut und glücklich eingewonnen. Kaum war solches geschehen, als am 24sten Septbr. das Wasser eintrat und alles überschwemmete; und noch viel Ettgroh (Nachgras, Nachmatt) verlohren gieng. *) Da durch

*) In einer höchst schätzbaren, nicht allein Wort- sondern auch Sachgelehrten Dissertation, mit welcher sub titulo: *Tentamina Juris aggeralis Reip. Bremensis* sich Herr Christian Abraham Heinekken, J. V. D. in Bremen, im Jahr 1774. zur Doc-

durch die oft und augenscheinlich, immer von Jahr zu Jahr mehr hochstehende Weser schon seit länger als anderthalbhundert Jahren sehr oft ein solcher trauriger Zustand veranlasset worden, bringen jetzt Einwohner der erwehnten Wassergegenden mit einem fast lautem Ruf ein Hülfsmittel in Vorschlag, das schon im Jahr 1617. angewendet werden sollen, aber durch die Einwohner jenseit der Weser, besonders der Stedinger, rückgängig gemacht seyn soll: weil dieselben, allerdings wegen einer solchen Einschränkung des Flut-Bettes der Weser, nothwen-

Doctorwürde in Göttingen qualificiret hat, stehen folgende hieher gehörende Worte.

§. VIII. de muniendis aggeribus p. 19. sq. Quilibet rem suam primum, deinde alienam curare præsumitur; et jure suo utens, nemini injuriam adfert, quam sententiam in nostro casu, expressis verbis defendit L. 2. ff. §. 9. de aqua et aqua pluvial. arcend., et universalis consuetudo Spadelandica confirmat. Sic, vt exemplo vtar, Anno 1617. nostratibus propositum fuit, ad aggeres Blocklandienses, condita Cataracta in Ostio fluminis Leesumensis tuendos, ne intumescente refluxu Visurgensi, undarum Wummensium et Hammensium defluxus impediatur. Quod si peractum fuisset opus, chomata Stedingensia, sine dubio exaggerari debuissent, ad comminantes inundationes auertendas: et nihilominus potestas, condendi talem cataractam, Oldenburgensibus nocivam, abjudicari nequit. Pacta enim, quibus interdictum fuit, plane deficiunt: imo ipsi Oldenburgensis visurgis accolæ aggeres, cataractas, cæteraque promuralia, insalutatis vicinis ædificant. etc. A. d. C.

wendig ihre schweren Teiche einige Fuß hätten höher machen müssen. Dieses Hülfsmittel bestehet darin, bey Wasserhorst, beym Zusammenfluß der Wümme und Hamme in die Lesum, eine Abteichung mit einer überaus großen Schleuse, zur Abhaltung der hohen Fluthen der Weser vorzulegen. Ob aber, wenn auch die Einwohner des jenseitigen Ufers zu überstimmen wären, ein solcher in Anlage und Unterhaltung höchst kostbarer Wasserbau zweckmäßig sey; und nicht andere, unvorhergesehene hochgefährliche Verhältnisse nach sich ziehen könnte: ist eine Frage, die nur Männer von großem Verstande und Einsichten beantworten können. Obgleich die Stadt Bremen, wegen weiter hinaustretender Fluth dabey vieles gewinnen dürfte.

Auch im Lauenburgischen ist die Erndte sowohl im Vor- als Nachgrase sehr reichlich ausgefallen, nur haben auch hier die niedrig belegenen Wiesen viel durch Ueberschwemmungen gelitten, und an manchen Orten aufgefahren werden müssen.

III. Gartengewächse.

a) Sommergewächse.

Sind im Calenbergischen und Diepholzischen in allem Betracht und allen Sorten gut. Man weiß sich keines Gewächses zu erinnern, darüber wäre geklagt worden. Die gelben Wurzeln sind bey Einbeck so gut, als in vielen Jahren nicht, gerathen. Zu Münden klagt man über den Miswachs der Gartenbohnen, spä-

ten Gurken und des Spargel. Um **Lüneburg** sind die Gurken besonders ergiebig gewesen. Eben so einträglich sind die Vicebohnen gewesen, wovon der Himte grüner Bohnen zu 8 bis 9 gr. verkauft wurde. Im Amte **Winsen** ist die Gartenfrucht in nicht zu niedrigen Gäeten recht gut fortgekommen, nur der weiße Kohl nicht. Bey Haarburg sind die Sommergewächse mittelmäßig, um **Uelzen** die Erbsen mäßig, die Wurzeln aber vortreflich gerathen. Auch um **Zelle** hatte man Ursache, mit den Gartengewächsen zufrieden zu seyn. Im **Bremischen** sind sie nur im Ganzen gut zu nennen. Besonders sind Gurken und Vicebohnen sehr ergiebig gewesen. Nur die frühen Erbsen vertrockneten zu geschwinde. Die Gewächse unter der Erde, als gelbe Wurzeln ꝛc. wurden besonders im Sandlande rostig und stockig. Allein die Cichorienwurzel, die dort häufig gebauet wird, hielt sich des vielen Regens ungeachtet sehr gut. Die Früchte über der Erde wurden später brauchbar und langsam reif. Im **Lauenburgischen** haben die Gartengewächse wegen der vielen Nässe nicht so zugetragen.

b) Gewächse zur Winter-Consumtion.

Im Amte **Calenberg** sind sowohl die Sommer- als Winterkartoffeln vortreflich gerathen. Die Ruthe zu 16 Fuß Quadrat giebt gewöhnlich drey Himten, kostet wie auch in andern Jahren gewöhnlich 12 mgr. und kauft man einzelne Himten, so kostet er 6 mgr. Der früh gepflanzte weiße Sommerkohl ist gut, weil er beym Eintreten des Regens schon hinlänglich angewurzelt war, und nun auch die nachtheilige Dürre desto besser ertragen konnte.

konnte. Der spätere ist aus dieser Ursache bey weitem nicht so gut. Der weiße Winterkohl gerieth vortreflich. Der braune Kohl, so wie alle Arten von Rüben sind gut ausgefallen. Eben dies gilt von **Hannover, Hameln, Einbeck** und **Münden**, wo der Himte Kartoffeln 8 mgr. Conv. Münze, und das Schock weißen Kohl 14 mgr. gleicher Münze gegolten hat. In der Gegend von **Roppenbrügge** hingegen ist die Kartoffeln-Erndte wegen Nässe nur mittelmäßig gewesen. Um **Lüneburg** haben sie in der Maaße zugetragen, daß ein Himten Aussaat 15 Himten eingebracht hat. Wegen des hohen Kornpreises, und weil die Kartoffeln in der Marsch des Amts **Winsen an der Luhe**, die sonst in Menge dorthin kommen, ertrunken sind, galt jedoch der Himte 7 bis 8 mgr. Wurzeln sind von dortigen sorgfältigen Ackerverständigen auf die abgehagelten Rogkenfelder gesäet und sehr gut gerathen. Der weiße und braune Kohl, gemeine und Steckrüben haben die Wünsche ihrer Anbauer vollkommen befriediget, wenn gleich die letztern an Größe den vorigjährigen nicht gleich kommen. Bey **Uelzen** sind die Kartoffeln nebst den weißen Winter-Rüben reichlich und gut, der Kohl aber schlecht gewachsen. Zu **Zelle** war der Gewinn an Kartoffeln ziemlich befriedigend. Der Himte von der besten Gattung kostete 12 mgr., von geringeren Sorten 6 bis 9 mgr. Im **Bremischen** ist der Ertrag der Kartoffeln dies Jahr schlecht gewesen, vermuthlich weil der Regen dieser Frucht zu früh, und die trockene Zeit zu spät kam, weswegen sie sehr klein geblieben sind. Auch der Kohl-Ertrag ist nur mittelmäßig gewesen, da ihn die Kohlraupe in der Mitte

des

des Septembers allenthalben verheerte, die Rüben sind gut gerathen, aber die gelben Wurzeln sind rostig geworden.

c) Baumfrüchte.

Ungeachtet der vorige über alle Maaße harte Winter den Gartenbäumen, besonders den Nuß- Schwetschen- und Kirschenbäumen vielen Schaden gethan, so ist die Obsterndte doch ganz ergiebig gewesen. Im **Calenbergischen** hat man sehr wenig Kirschen, etwas mehr Pflaumen, viel aber sehr wurmstichige und saure Schwetschen, nebst sehr viel Aepfel, und nicht ganz so viel Birnen geerndtet. Die Sommerbirnen sind etwas rar gewesen. Welsche Nüsse sind total ruinirt. Fast alle Bäume sind erfroren, und die noch etwas Laub wieder getrieben haben, sterben wahrscheinlich doch noch ab, so wie es schon mit einigen geschehen ist. Die Haselstauden in den Gärten sind gleichfalls großentheils verfroren, dagegen die auf dem Felde befindlichen gut geblieben sind, und ausserordentlich viele Früchte getragen haben. Von den Schwetschenbäumen sind in der Gegend von **Einbeck** eben da ihre Frucht reifen wollte, viele vertrocknet. In der Gegend des Harzes bey **Oldershausen** ist der Obst-Ertrag sehr ungleich. Die hochliegenden Oerter haben fast durchgehends an allerley Obst großen Seegen gehabt, auch sind daselbst nur wenig Bäume erfroren. Die wärmern Plainen haben aber nicht allein gar kein Obst geerndtet, sondern auch an Obstbäumen für die Zukunft unersetzlichen Verlust erlitten. Man will indessen in dortiger Gegend von dem kalten Winter 1740. die Erfah-

fahrung gemacht haben, daß Bäume, die ganz erfroren und verdorben geschienen, das folgende Jahr wider alles Erwarten ausgeschlagen seyn sollen. Auch scheint es merkwürdig, daß Obstbäume, die bey der Kälte aufgerissen und geplatzet, wenn sie hernach gehörig verbunden worden, gut geblieben sind und getragen haben. Und man frägt dabey an: ob es nicht gut seyn möchte, in die Rinde der Bäume, die vom Frost Schaden gelitten, sofort einen Einschnitt zu machen? In der Gegend von **Göttingen** und **Münden** sind Aepfel überall bis zum höchsten Ueberfluß gerathen, wo der harte Winter die Bäume nicht getödtet hat. Der Himte Borstorfer Aepfel galt 9 bis 10 mgr. und eine gehäufte Kiepe voll anderer Sorten ohne Unterschied 6 mgr. Conventionsgeld. Frühe und späte Kirschen sind misrathen, Schwetschen und Pflaumen aber sind ausserordentlich einträglich gewesen. Birnen sind nur hin und wieder mittelmäßig fortgekommen, an Pfirschen, Apricosen, Mispeln und welschen Nüssen ist völliger Miswachs erfolget. Im **Diepholzischen** sind ausser Schwetschen sehr wenig Baumfrüchte gewesen. Im **Lüneburgischen** ist das Obst, besonders Schwetschen, durchgängig reichlich gewesen, es wird sich aber nicht gut halten. Bey **Haarburg** hat man viel Kirschen, mittelmäßig Schwetschen und viel Aepfel und Birnen geerndtet. Um **Uelzen**, wo die meisten Gärten nassen Boden haben, ist $\frac{1}{3}$ der Bäume ausgegangen; Birnen sind daselbst sehr wenig, Aepfel besser, Schwetschen reichlich gerathen. In der Grafschaft **Dannenberg** sind Aepfel und Birnen Strichweise

weise gar nicht, und auch wieder sehr groß und gut gewesen. Schwetschen und Pflaumen hat es auch hier durchgängig im Ueberfluß gegeben. Bey **Zelle** ist ungewöhnlich viel Obst verschiedener Art gewachsen, ohnerachtet der Verlust an ausgegangenen Bäumen sehr beträchtlich gewesen. Schwetschenbäume vertrockneten noch häufig, wie anderer Orten, als die Frucht der Reife nahe war. Im **Bremischen** sind die Baumfrüchte auenehmend gut und vortreflich, auch reichlich gewachsen, sowohl das Stein- als Kernobst. Es ist aber später reif geworden als sonst. An Apricosen äußerte sich Mangel. Auch thaten einige Stürme dem Kern-Obst in der halben Reife vielen Schaden. Im **Lauenburgischen** ist an verschiedenen Orten häufig, und an allen etwas Obst gewesen; es ist aber von keiner Güte, nicht ausgewachsen, und hält sich auch nicht.

IV. Früchte die keine Cultur erfordern.

Im **Calenbergischen** sind Bickbeeren oder Heidelbeeren, wilde Erdbeeren, wilder und zahmer Hopfen ausserordentlich gut und in großer Menge gewesen; imgleichen **Eicheln** und **Buchweitzen** in solcher Menge, daß es an Schweinen gebrach, die sie verzehrten. Die eingeführten Schweine konnten wegen der weichen Witterung ununterbrochen bis Neujahr darin bleiben. An einigen Orten hat man zum zweytenmale wieder eingeführet, zwar nicht ganz magere Schweine, sondern solche, die in den Laufmastungen am Deister, weil solche immer übertrieben werden, nicht völlig fett geworden

wa-

waren. Welche ungeheure Summen und welch eine Menge Getreide durch die Holzmastung erspart worden, kann man ohngefähr aus folgendem abnehmen. Das Dorf **Nonnenberg** hat ungefähr 150 Schweine in der Hölzung fett gemacht. Rechnet man auf jedes Schwein im Durchschnitte nur $2\frac{1}{2}$ Malter Gersten, so kommen 363 Malter heraus, und jeden Himten nur zu 18 mgr. da er doch 23 gekostet hat, so hat dies einzige Dorf die Summe von 1125 Rthlr. erspart. Eben dies gilt von der Gegend um **Einbeck**, wo auch die Schlehen sehr ergiebig gewesen sind. Im Ober- und Unteramte **Münden** sind Eicheln und Buch so im höchsten Ueberflusse gewachsen, daß, ohngeachtet sowohl Bauer als Bürger eine ansehnliche Malterzahl Buch theils geklopfet, theils gelesen hat, die Mastschweine dennoch nicht allein eine hinlängliche Mastung behalten, sondern auch den noch übrigen reichen Vorrath nicht einmal verzehren können. Man kauft 14 Pfund Buchöl um einen Conventionsthaler. Heidel- und Holzbeeren sind zwar in Menge gewachsen, allein nicht gehörig schmackhaft gewesen. Schlehen hat es gar nicht gegeben. In der Gegend von **Roppenbrügge** hat die reiche Mast den Abgang der Kartoffeln ziemlich ersetzt. Im **Diepholzischen** fällt dieser Artikel fast ganz aus, denn von Eicheln ist daselbst nichts, und vom Buch nur etwas weniges gewesen. Im **Lüneburgischen** sind im Amte **Winsen an der Luhe** nur etwas Eicheln, aber eine so reichliche Buchmast gewesen, wie man sie sich in 10 bis 20 Jahren nicht erinnert. Auch bey **Lüneburg** ist letzteres reichlich vorhanden,

den, die erstern aber so knapp, daß man kaum welche zum Aussäen hat bekommen können. In der Gegend von **Haarburg** waren Eicheln und Heidelbeeren mittelmäßig, Buch hingegen sehr gut. Zu **Uelzen** rechnet man nur $\frac{1}{4}$ Mast. Heidelbeeren und Kronsbeeren hingegen sind gut gerathen. Sowohl in der **Goehrde** als dem Borscamper Walde und allen Hölzungen ist die Buchmast so reichlich gewesen, daß man mehr Buch als Blätter auf den Bäumen sah. Eicheln waren dagegen gering, und Heidelbeeren, die vorzüglich in der Goehrde wachsen, sehr häufig und groß. Andere Gegenden des Fürstenthums haben gleichfalls theils mittelmäßige, theils sehr ergiebige Eicheln- und Buchmast gehabt. Im **Bremischen** sind wenigstens im Amte **Bederkesa** Eicheln in ziemlicher Menge und von guter Beschaffenheit, Buchweitzen aber außerordentlich viel vorhanden gewesen, so daß in vielen Jahren nicht so viele Schweine getrieben worden sind, als jetzt. Dies verursacht dort eine große Ersparung an Kornfrüchten. Auch sind Heidelbeeren und Haselnüsse reichlich gewesen. An andern Orten sind wenig Eicheln, destomehr Buch, und überaus wenig Heidelbeeren; wegen des vielen Regens zur Zeit der Blüthe. Im **Lauenburgischen** endlich sind nicht viele Eicheln gewachsen. Buchmast aber ist in der Maaße, daß niemand sich erinnern kann, eine so reichliche erlebt zu haben.

V. Viehzucht.

a) Das **Rindvieh** ist im **Calenbergischen** in allem Betrachte gut. Die Kühe haben gut gekalbet und wie-

wieder gebullet. Die Kälber sind gut gerathen, und mit der Milch hat man Ursache gehabt, zufrieden zu seyn, obgleich das Regenwetter im Anfange etwas Nachtheil verursachte. In der Gegend von **Einbeck** will man indessen die Bemerkung gemacht haben, daß die Kühe weniger Milch als sonst gegeben, und daß selbige oft blau und fleckigt geworden. Um **Münden** hat der kalte und späte Winter die Rindviehzucht sehr zurückgesetzt. Im **Diepholzischen** ist man nicht nur gleichfalls damit zufrieden, sondern es mehret sich auch daselbst die Viehzucht überhaupt sehr. Auch im **Lüneburgischen** und **Bremischen** rühmet man den Zustand derselben. Im Lande **Wursten** verbessert sie sich noch jährlich, und bleibt immer einer der ergiebigsten Nahrungszweige. Das Hornvieh ist sehr fett geworden, und obgleich die Preise nicht vollkommen so hoch wie in andern Jahren gewesen, so sind doch dagegen auch durch hohe Landesherrliche Verfügung die Kosten der Ausfuhr merklich eingeschränkt, so daß das hiesige Land, für das in Menge ausgeführte Hornvieh, in diesem Jahre, abermals eine sehr beträchtliche Einnahme gehabt hat. Im **Lauenburgischen** kam es bey der warmen fruchtbaren Witterung im May, gut fort, und da es bey dem fortdauernden, obgleich nachher öfters kaltem Regen keinen Mangel gelitten, so ist es in gutem Stande. Ob es durch das eingewonnene Heu, welches zum Theil in den Wiesen überschwemmet gewesen, im Winter nicht etwas leiden werde, muß der Erfolg lehren.

b) Die Schaafzucht anlangend, so haben sich die Schaafe im Calenbergischen nicht gut fortgepflanzt, weil zu viele güste geblieben, und nachher bey dem langen Froste auf den Ställen zu viel gelitten haben. Anfangs starben viele Lämmer von Schwäche, nachher von Nässe, und auch für die Alten war man sehr besorgt, daß sie faul werden und viel krepiren möchten. Die sehr trockne Witterung von Jacobi her hat dem Viehe aber wieder gut gethan, weshalb nicht so viele gestorben sind, als man befürchtete; indessen ist das Vieh doch nicht so fett, wie sonst. Der Stein Wolle zu 11 Pfund hat 2 Rthlr. 27 mgr. und das Pfund einzeln 10 mgr. gekostet. Um Einbeck ist der Verlust bey der Schäferey sehr beträchtlich: denn es haben sich die alten Schaafe bey der Nässe im Vorsommer faul gefressen, und die Lämmer sind aus eben der Ursache fast alle zu Grunde gerichtet. Eben diese Klage führt man im Mündenschen wegen des späten kalten Winters: dahingegen man im Diepholzischen damit zufrieden ist. Im Lüneburgischen, besonders in der Gegend von Winsen ist die Rind- und Schaafviehzucht in gutem Stande, und die Aussicht wird in diesem Puncte immer vortheilhafter. Man vermehret die Wiesen, und bekommt Neigung zum künstlichen Futterbau, beides die vorzüglichsten Mittel, den Viehstapel zu vermehren, den Acker zu verbessern, und den Landmann wohlhabend zu machen. In Lüneburg kostet der Stein Wolle zu 10 Pfund 1 Rthlr. 20, 22 ggr. bis 2 Rthlr. Vor wenigen Jahren galt der Stein nur 20 ggr. bis 1 Thaler, woraus

leicht

leicht der Schluß zu machen ist, wie sehr dieser hohe Preis die dortigen Wollenweber in ihrem Betriebe zurücksetzen mußte. In vorigen Zeiten und bey wohlfeilern Preisen verarbeiteten sie wohl jährlich 8000, jezt nicht mehr wie 3600 Steine. Die Ursache dieser Theurung liegt nicht sowohl an der heruntergekommenen Schaafzucht, denn diese ist ziemlich wieder hergestellet worden, sondern an den Kriegen, die jetzt geführet werden, und behuf welcher so viele Wolle aufgekauft wird. Wahrscheinlich würde der Preis der Wolle noch höher gegangen seyn, wenn nicht die jetzige Revolution in Frankreich eine Stockung im Handel dorthin verursachet hätte. Im **Bremischen** ist man mit der Schaafzucht gleichfalls zufrieden, besonders auf der Geest. Doch hat man wegen der guten Sommerwitterung noch ein besseres Gedeihen erwartet; sie blieben nur mager, ohne daß man die Ursache davon anzugeben weiß. Im **Lauenburgischen** war ihr die viele Nässe nicht vortheilhaft; die ausserordentlich starke Kälte und der hohe Schnee hatte derselben ohnehin geschadet.

c) Die **Schweinezucht** ist im **Calenbergischen** nicht gut gewesen, und sind die frühen Ferken im Winter zum Theil bey dem harten Froste gestorben. Wegen der ganz vorzüglichen Waldmastung fehlt es fast an Schweinen. Magere, jährige sind im Aegidienmarkte zu **Hannover** das Stück bis auf 8 Thaler bezahlet worden. Im Frühjahre waren sie dagegen wohlfeil, weil das Korn im Preise stieg. In der Gegend von **Roppenbrügge** ist sie nicht vorzüglich gewesen, einige

Sauen verliessen die Ferken, andere kamen schon kümmerlich zur Welt und starben. Im **Diepholzischen** hingegen ist die Zucht gut, nur ist der Absatz nicht stark gewesen, daher die Schweine gegen voriges Jahr niedriger im Preise waren. Im Amte **Winsen an der Luhe** fängt dieser Gegenstand an ein Artikel des Handels für Ausländer zu werden, welcher durch die diesjährige Mast sehr begünstiget wird, sonst aber ganz von der Ergiebigkeit und dem Preise des Korns abhängt. Im **Bremischen** war sie mittelmäßig, auch hin und wieder merklich unfruchtbar an Ferken. Im **Lauenburgischen** hat wegen der durch die starke Ausfuhr verursachten hohen Kornpreise, auf dieselbe nicht viel gewendet werden können, dagegen aber die reichliche Buchmast ihr nun sehr zu statten kömmt.

d) **Federviehzucht** war im **Calenbergischen** ganz gut. In der Gegend von **Münden** ist sie wegen der strengen Kälte, da vielen Thieren die Füße erfroren, nicht zum Besten ausgefallen, welches der, in Rücksicht des vorigen Jahres erhöhete Preis ergiebt, indem ein paar junge Hahnen oder Hühner 10 mgr., eine Gans 16 bis 18 mgr., ein Puterhahn 1 Rthlr. 6 mgr. und ein Puterhuhn 30 mgr. bis 1 Rthlr. Conventionsgeld galt. In der Gegend von **Roppenbrügge** war die Gänsezucht sehr gut, die von Enten und Hünern mittelmäßig, und die von Tauben schlecht. Bey letztern erfroren von der ersten und zweyten Zucht theils die Eyer, theils noch die jungen Tauben selbst. Im **Diepholzischen**, wo die Gänsezucht einen so beträchtlichen

Ar-

Artikel ausmacht, sind sie gut gerathen. Da aber der Buchweitzen auch in den Gegenden von Bremen mißlungen seyn soll, so ist der Absatz nicht stark gewesen, und galt zuletzt eine Gans nur 4 ggr. in Golde. Für die Marschgegenden des Amts **Winsen an der Luhe** ist die Federviehzucht besonders wichtig, aber schon seit einigen Jahren weniger einträglich und weniger betrieben, weil das Korn theuer ist. In den Gegenden von **Haarburg** und **Uelzen** sind alle bisherigen Zweige der Viehzucht nur mäßig gewesen. In der Gegend von **Dannenberg** ist das Federvieh gut ausgebracht und wenig gestorben. Im **Bremischen** gleichfalls, nur ist die Entenzucht, wie im vorigen Jahre, geringe. Der vorhin im St. Jürgens Lande, so beträchtliche Nahrungszweig des **wilden Entenfanges** wird, durch den vermehrten Moor-Anbau, als durch den Mißbrauch des Schießgewehrs, immer kleiner. Im **Lauenburgischen** sind junge Hüner ziemlich häufig gewesen, die Gänse aber, wegen des anhaltenden kalten Wetters im Junius, welches sie nicht vertragen, schlecht, und viele gestorben.

e) Die **Bienenzucht** ist im Calenbergischen mittelmäßig ausgefallen. Anfangs gaben sie große Hofnung, in der Haide aber haben sie nicht sonderbar zugenommen. Im **Diepholzischen** ist sie hingegen ziemlich gut gewesen. Im **Lüneburgischen** ist sie nach Verschiedenheit der Gegenden, theils sehr gut, theils nur mittelmäßig gerathen. Die Tonne Honig ist dieses Jahr in **Lüneburg** mit 16 bis 18¾ Rthlr. C. M. eingekauft worden. Das Wachs gilt das Pfund 10 ggr.

Ein dortiger angesehener Kaufmann, der einen beträchtlichen Handel mit Honig und Wachs führet, fället über die letzten 13 Jahre in Rücksicht auf die Bienenzucht folgendes Urtheil: 1778. war sie gut, 1779. etwas besser, 1780. schlecht, 1781. mittelmäßig, 1782. sehr schlecht, 1783. etwas besser, 1784. schlecht, 1785. noch schlechter, 1786. ausserordentlich schlecht, 1787. ausserordentlich gut, 1788. ebenfalls sehr gut, 1789. auch recht gut. Mit dem letztern stimmen auch die Nachrichten von **Haarburg, Uelzen** und **Dannenberg** überein. Im **Bremischen** ist sie nur zu den mittelmäßig guten zu rechnen. Anfangs hatte alles einen vortreflichen Anschein. Die Bienen schwärmten früh und gut, trugen reichlich ein, die Körbe wurden schwer, und man erwartete einen reichen Seegen. Allein so fruchtbar die Buchweitzenblüthe an Honig war, so wenig hatte die Haideblüthe, woran ohne Zweifel die vorhergehende beständig trockene Witterung Schuld ist. Wahrscheinlich ist die Haide, da wo häufigere Gewitterschauer gefallen, fruchtbarer gewesen. Kleine und späte Schwärme hatten sich nicht mit genugsamer Winterprovision versehen können: auch den alten Stöcken, die sich durch Schwärmen geschwächt hatten, fehlte es daran, und man hat viele Stöcke von sehr geringem Gewichte stehen lassen müssen. Im **Lauenburgischen** werden sehr wenige gehalten.

VI. Fischerey.

Der Mangel an Fischen allerley Art ist dies Jahr ungleich größer als voriges Jahr gewesen. Zu **Münden**

den sind höchstens nur 7 bis 8 Lächse gefangen, worunter der schwerste 10 bis 11 Pfund gehalten. Mit dem Lachsfange in **Hameln** sieht es schlecht aus. Bey der letzten Verpachtung sind statt der sonstigen 1500 Rthlr. nur 600 Rthlr. geboten worden. Wenn man bedenkt, wie mancher arme Mensch sich bisher vom Lachsfange, vom Verkaufen und Herumtragen des Lachses in die benachbarten Provinzen genähret hat, so erregt die Sache Mitleid. Erwägt man aber das ansehnliche Deficit, welches dadurch in den Cämmerey-Revenüen entsteht, so wird sie dadurch für die Stadt auch politisch erheblich. Im **Diepholzischen** hat der Dümmer-See nicht viele Fische gegeben. Im **Lüneburgischen** ist die Fischerey im verflossenen Jahre im Amte **Winsen** schlecht gewesen, und noch geringer als im vorigen Jahre, welches Uebel vorzüglich die Marschen trift, wovon gleichwohl viele Familien leben. Daher der hohe Preis der Lachse und Neunaugen in **Lüneburg**. Der frische Lachs galt dort das Pfund 8 ggr. geräucherter aber 18 ggr. Die Neunaugen werden an der Elbe das Stück mit $1\frac{1}{3}$ ggr. und das Schock Fäßgen in Lüneburg mit $4\frac{1}{3}$ Thaler bezahlet. Auch sind sie so klein, daß von den eingekauften, um sich bey gutem Credit zu erhalten, nur der dritte Theil hat können versandt werden. Dagegen erhalten sich die Schnäpel bey mäßigen Preisen, und sind das Stück zu 2 bis 3 ggr. verkauft worden. In **Uelzen** rechnet man die Fischerey gegen die bisherige nur auf $\frac{1}{8}$ und im **Bremischen** ist sie gleichfalls nur mittelmäßig gut gewesen; doch rühmt man, daß, nachdem die

Weser gefallen, man in den Binnenströhmen viele und große Aale gefangen habe. Im Lauenburgischen rechnet man den Ertrag der Elbfischerey nicht zu den schlechten. Der Lachsfang ist zwar ganz ausgefallen, wenigstens so schlecht gewesen, als man sich nicht erinnert, dort erlebt zu haben; der Störfang hingegen sehr reichlich. Die übrigen Flußfische endlich sind ziemlich, so auch Schnäpel, Neunaugen und Quabben sehr häufig gefangen.

Vom Lande Hadeln, dessen vorhin noch nicht erwehnt worden ist, giebt unser Correspondent die Versicherung, daß solches im letzteren Jahre mit allen möglichen Arten von Früchten gesegnet worden. Nicht allein der Weitzen, Rübesaamen und Rocken, sondern auch Gerste, Erbsen, Bohnen und Hafer, nebst Flachs und Hanf, sind so gut gerathen, daß die ältesten Leute sich keines solchen Jahres erinnern. Auch der Fischfang war daselbst ausserordentlich ergiebig. Da sich nun mit diesem reichen Erndte-Ueberfluß ungewöhnlich hohe Kornpreise vereinbarten, so ist für gedachten District, und für einen Theil des Herzogthums Bremen das beschriebene Jahr weit beglückter, als für die übrigen Churlande gewesen, wovon bey dem Schlusse dieses Berichts die erwarteten Nachrichten aus dem Herzogthum Verden und der Grafschaft Hoya noch fehlten. Denn in den anderen genannten Provinzen, zeichnete sich das Jahr 1789. bey der Erndte im Ganzen überall nicht vorzüglich aus, und obgleich unter denen durch Cultur erzielten Früchten, der Buchweitzen nur die einzige Sat-

tung

tung ist, welche bis auf einige Gegenden noch fast ganz mißrathen; so kann doch die letztere Erndte im allgemeinen, nicht durch besondere Ergiebigkeit, sich dem Andenken empfehlen. Vielmehr hat in vielen Gegenden sich ein solcher Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen geäußert, daß bey hinzukommenden sonstigen Conjuncturen, drückende Theurung unvermeidlich eingetreten seyn würde, wenn nicht höhere Landesväterliche Vorsorge, solche abzuwenden, ruhmwürdig bemühet gewesen wäre.

B.

VI.

Versuch über die Bestimmung der Volksmenge in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Die Grundsätze der Staatswirthschaft, nach welchen die mehr oder weniger angehäuften Schatzkammern der Landesherren den Maaßstab abgeben müssen, wornach ihre Macht, und der Einfluß in das Europäische Staatssystem beurtheilt zu werden pflegte, haben seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, wenigstens in der Theorie eine andere Richtung dadurch zu nehmen angefangen, daß von verschiedenen Publizisten die Frage aufgeworfen: ob der in der Menge der Unterthanen,

oder der in der Menge des aufgehäuften baaren Geldes bestehende Reichthum den Vorzug verdiene?

Nur einem verewigten Friedrich II. war es vorbehalten, durch Abwässerung der Brüche und Möhre, Anlegung ganz neuer 1) — und Ansetzung mehrerer Anbauer in den alten Dörfern sich für die Bevölkerung des Landes practisch zu erklären, und auf solche Art durch den vermehrten Ackerbau und Wiesenwachs die physiokratische: durch Anlegung von Manufacturen und Fabriken aller Art, und selbst durch eine mehr ausgebreitete Handlung hingegen, die künstliche oder politische Bevölkerung seiner Staaten, des hartnäckigen siebenjährigen Krieges ohngeachtet, bis zur Bewunderung zu befördern. 2)

Dieser durch die Ausführung äusserst wichtig gewordene Gegenstand, hat mehrere große und erhabene Fürsten zu einer ähnlichen Nachfolge veranlasset, und es ist daher nichts natürlicher, als daß eben diese Fürsten, nach dem einmal angenommenen neuen System, auch von dem Zustande der Bevölkerung, oder von der Anzahl der lebenden Unterthanen von Zeit zu Zeit unterrichtet seyn

1) Dieser erhabene Fürst schreibet in seinen Oeuvres posthumes T. IX. in einem Briefe an Voltaire vom 11ten October 1773. — j'ai arrangé la batisse de soixantes villages dans la haute Silesie.

2) Oeuvres posthumes de Frederic II. Tom. IX. in einem Briefe vom 4ten September 1777. an eben denselben: notre population est augmentée depuis 1756. qui etoit l'année de la guerre, de cent quatre vint milles ames.

seyn wollen, um die Fortschritte derselben darnach beurtheilen zu können.

Diese Angabe wird entweder durch eine jährliche Zählung aller einzelnen Menschen in dem Staate, oder durch die von den Predigern jährlich einzusendenden Geburts- und Sterbelisten, oder auch dadurch bestimmet, daß auf jede Feuerstelle eine gewisse Anzahl von Genossen angenommen, und solche durch die bekannte Anzahl der Feuerstellen vermehrt werden.

Die erste Art ist unstreitig die zuverläßigste, sobald die Rede von einem einzelnen Amte oder mäßigem Districte ist. Sobald es aber auf ganze Provinzen, oder aus mehreren Provinzen bestehende Staaten ankommt, ist die Arbeit von einem zu großen Umfange, und selbst die Zusammensetzung der aus den verschiedenen Provinzen eingegangenen Verzeichnisse erfordert zu viel Genauigkeit, als daß man aus deren Vollkommenheit, einen von der menschlichen Unvollkommenheit nicht zu erwartenden Anspruch machen könnte, zu geschweigen, daß selbst eine, mit der erlangten Richtigkeit geschehen seyn sollende Zählung, dieser Eigenschaft sich nur in dem Augenblicke rühmen kann, da solche vorgenommen wird. 3)

Die

3) Der Verfasser der Histoire secrette de la cour de Berlin ist derselben Meynung, wenn er sich T. II. p. 240. hierüber ausdrückt: mais on fait, combien dans tous les pays les denombremens sont fautifs.

Die zweyte Art ist kein, heutiges Tages allererst aufgeworfenes Problem, sondern die Engelländer 4) haben schon in dem zurückgelegten Jahrhundert einen Versuch gemacht, die Anzahl der Einwohner nach den Geburts- und Sterbelisten politisch zu berechnen.

Diesen sind die Franzosen, 5) die Holländer, 6) Schweden, 7) und neuerlich auch die Russen, 8) unter

4) *King*, Essay upon the probable methods of making a people Gainers in the Balance of Trade. Lond. 1699.
Graunt, annotations upon the bills of mortality.
Petty, Essay in political arithmetic. Lond. 1699.
Petty, Disc. concerning the extent and value of lands, people, buildings, husbandry, manufactures, commerce, fishery, artizans etc.
Davenant, Disc. on the publick revenues, and of the trade of Engelland. Lond. 1698.
Derham Physicotheologie.
Maitland History of the City of London.
Dr. Shoft New observations on city, towns, and country bills of mortality.

5) *Deparcieux* Essais sur les probabilités de la vie humaine.

6) *Struyck* Giffingen over den staat van het menschlyck Geslagt.
Desselben Vervolg van de staat vant menschlyck Geslagt.

7) **Wargentin in den Abhandlungen der Schwedischen Academie**, Vol. 17. pag. 15.
Dr. Bergius Försöck til de uti Swerige gängbara suicndömars utrönande för ar 1755. Stockholm 1756. **Göttingische gelehrte Anz. von 1757. Nr. 84. S. 829.**

8) Herman. Memoire **über Geburths- Heiraths- und**

ter der Regierung der, ihre aus 73,163⅝ Quad. Meilen bestehende ungeheure Staaten, mit einem Regentenblick übersehenden großen Catharina II. gefolgt.

Unter den Teutschen ist der Oberconsistorialrath und Probst Süßmilch ohnstreitig einer der ersten, welcher seine Landsleute mit dieser politischen Rechenkunst, wo nicht bekannt, doch gewiß aufmerksam auf selbige gemacht hat, 9) und aus den mit vieler Mühe und Sorgfalt von der Churmark, Engelland, Rom, London, Paris, Wien, Dresden, Leipzig, Danzig, Coppenhagen, Dännemark, Norwegen und mehren Provinzen, und merkwürdigen Städten gesammleten Geburths- und Sterbelisten Resultate gezogen, und dadurch das Verhältniß der Gebohrnen gegen die Gestorbenen, sowol in den Städten, als auf dem Lande, festzusetzen sich bemühet hat.

Es ist keinesweges die Absicht, den Werth dieser verdienstvollen Arbeit, durch Einwürfe und Zweifel herabwürdigen zu wollen, vielmehr leuchtet aus den von 100 und mehreren Jahren fortgesetzten Listen auf das deut-

und Sterbefälle, in einigen Provinzen des rußischen Reichs. Intelligenzblatt 101. Stück der allg. Litt. Zeit. vom Jahre 1789. S. 848.

9) Die Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburth, dem Tode, und der Fortpflanzung desselben. Dies Werk kam zuerst 1741. heraus, ist aber in der 4ten Ausgabe von 1775, durch seinen Schwiegersohn, den Prediger Baumann berichtiget, und mit 3 Bänden vermehrt worden.

deutlichste hervor, daß nicht allein zwischen den Gebohrnen und Gestorbenen, sondern selbst zwischen beyden Geschlechtern, ein gewisses Verhältniß vorhanden, nach welchem die Bevölkerung fortschreitet.

Dies ist eine Wahrheit, deren Bestreitung eine Thorheit verrathen würde. Nur die Bestimmung dieses Verhältnisses, und eine darauf sich gründende Festsetzung, der in einer ganzen Provinz vorhandenen lebendigen Seelen, ist nichts weiter, als eine Hypothese, die inzwischen so lange ihren offenbaren Nutzen hat, als keine andere vorhanden, vermittelst deren man der Absicht näher zu kommen, im Stande ist.

Eine Anwendung der von dem Oberconsistorialrath **Süßmilch** zum Grunde gelegten Mortalitätslisten, auf die Bevölkerung der beyden Herzogthümer, **Bremen** und **Verden**, von welchen die Churbrschw. Lüneb. Annalen 10) ein genaues Verzeichniß, der in dem 1788sten Jahre Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten liefern, mag zu einem Beweise dienen, wie verschieden der Ertrag ist, welchen mehrere Schriftsteller nach Anleitung solcher Tabellen herausgebracht haben, und wie weit wir auf diesem Wege von irgend einiger Zuverläßigkeit in dieser Materie annoch entfernt sind.

1) Wenn man von den Süßmilchschen 12 verschiedenen Summen 11), welche zum Verhältniß der jährlichen Ehen zur Zahl der Einwohner angenommen, die höchste Zahl

10) Dritten Jahrganges, 2tes Stück, S. 430.

11) 1r Th. Cap. 4. §. 57.

Zahl, obgleich zum Nachtheil der Ehen, von 117 zum Multiplicator der im Jahre 1788. in beyden Herzogthümern celebrirten 1469 Ehen 12) angenommen wird, so ergiebt sothaner Proceß eine Volksmenge von 171,873 Seelen.

2) Nach den von Süßmilch angenommenen Mittelzahlen, daß auf 27 lebende Menschen eine Geburth, und auf 36 ein Todter zu rechnen, eine jede mit den Gebohrnen und Gestorbenen für sich multiplicirt, beyde Summen addiret, dieses Ganze wiederum in zwey gleiche Theile getheilet, soll das sodann herauskommende Resultat, die eigentliche Summe der Bevölkerung bestimmen: und sodann würde solche, unter zu Grundlegung der vorhin angezogenen Liste von 1788. 159,087 Menschen ausmachen, so daß eben die Listen 12786 Menschen mehr herausbringen, wenn die Volkszahl nach den vollzogenen Ehen, als wenn solche nach den Gebohrnen, und Gestorbenen zusammengenommen, berechnet wird. Ein Unterschied, der so ansehnlich doch wol nicht seyn dürfte, wenn es anders mit den angegebenen Multiplicatoren seine Richtigkeit hätte.

3) Der Pastor **Jaeger** tritt in seiner politischen Ausrechnung 13) von der Brem- und Verdenschen Bevölkerung, der Sache dadurch näher, daß er einen Dividend von 9 Jahren zum Grunde legt, bey den Gestorbenen

12) Braunschw. Lüneb. Annal. 3r Jahrg. 28 St. S. 430.

13) Churbr. Lüneb. Annal. 2r Jahrg. 38 St. S. 138 und 142.

benen den Süßmilchschen Multiplicator von 36 beybehält, bey den Gebohrnen hingegen einen Multiplicator von 30 annimmt. Er bringet darnach eine Volksmenge von 178,842 Menschen heraus.

4) Der Verfasser eines Aufsatzes in dem Hannoverschen Magazin 14) meynt aus der Anzahl der Gebohrnen nichts Zuverläßiges schließen zu können, sondern nimmt die Anzahl der Gestorbenen zum alleinigen Maaßstab an, weichet aber darunter von seinen Vorgängern ab, daß er bey den letzteren nur 29$\frac{1}{2}$ zum Multiplicator festsetzt, woher es denn rühret, daß er, unter Beybehaltung der, nach dem Jaegerschen Extract herauskommenden Mittelzahl von 4919 Gestorbenen, die ganze Volksmenge in beyden Herzogthümern nur auf 145,930 Menschen angiebt.

5) Der Consistorialrath **Watermeyer** 15) zählet darin 161,000 Seelen.

6) Der Hofrath **Schlözer** 16) nach einer Liste von 1776. in allem 165,000 Seelen.

7) Nach einer andern beygebrachten Liste von 21 Jahren 17) wird diese Summe von ihm bis auf 180,000 Seelen erhöhet.

Mehr bedarf es doch wol nicht, als dieser 7 verschiedenen Bestimmungen über die Bevölkerung in den Her-

14) Vom J. 1789. 148 Stück, S. 219.
15) Handbuch, S. 25.
16) Briefwechsel 11r Th. VII. Heft, S. 57.
17) Ebendaselbst S. 63.

Herzogthümern Bremen und Verden, bey welchen allen die Mortalitäts-Listen zum Grunde gelegt sind, um durch selbige die Behauptung zu begründen, daß eben diese Listen bey Bestimmung der Volksmenge keinesweges untrüglich sind, sondern bis jetzt nur als eine bloße Hypothese dienen können.

Gegen einen Grundsatz (principium) läßet sich nicht füglich etwas einwenden, so lange derselbe aber bloß eine Hypothese bleibt, ist es erlaubt, derselben eine andere, wenigstens zum Versuch, entgegen zu setzen, ob man auf dem letzteren Wege der Wahrheit vielleicht näher kommen könne.

Die gesammte Anzahl der in einem Lande vorhandenen Feuerstellen, scheint ein natürliches und ungekünsteltes Mittel zu seyn, die Zahl der lebenden Menschen nach solcher zu bestimmen. 18) Die Anzahl der Feuerstellen selbst kann mit Gewißheit bestimmt werden, und ist daher keine Hypothese, wol aber das zweyte Datum: wieviel Seelen auf jede Feuerstelle anzunehmen. Büsching 19) bestimmet $4\frac{1}{2}$, 5 bis 6 Personen. Allein es läßt sich hierüber schwerlich etwas festsetzen, bevor nicht

18) Büsching hat in der Vorbereitung zu seiner Erdbeschreibung S. 71. diesen Vorschlag bereits gethan, und Norman in dem Handbuch zur Länder- Völker- und Staaten-Kunde IV. Abth. S. 1569. meynet, daß diese Zahl der Feuerstellen fast das einzige sey, wornach sich die jetzige Bevölkerung berechnen lasse.

19) Am angezogenen Orte.

nicht zwischen den Feuerstellen der großen Städte, der kleineren, und Flecken, den Hauswirthen in der Marsch und auf der Geest ein Unterschied gemacht wird, weil schon eine flüchtige Uebersicht ergiebt, daß die Bevölkerung in diesen Unterabtheilungen verschieden ist, und daher kein allgemeiner Satz zum Grunde gelegt werden kann. In der physiokratischen Bevölkerung thut die Zunahme des menschlichen Geschlechts langsame Fortschritte, so lange der Ackerbau und die Viehzucht durch eine hinzukommende Moorkultur, oder Abwässerung der bisher unbenutzt gebliebenen großen Strecken nicht vermehret wird: die politische und künstliche Bevölkerung hingegen, hanget von der Anlage mehrerer Fabriken, oder Manufacturen ab, deren Sitz in den Städten und Flecken zu suchen ist. Nicht weniger problematisch ist es, wie viele Kinder auf eine Ehe anzunehmen, als worauf es bey Bestimmung der auf eine jede Feuerstelle zu rechnenden Personen, ebenfalls ankömmt. **Süßmilch** 20) ist der Meynung, daß auf jede Ehe im Durchschnitt 4 Kinder anzunehmen, und so würden auf eine Feuerstelle, mit Einschluß der Eltern, 6 Personen gerechnet werden müssen, welches der höchste von den drey verschiedenen, von **Büsching** vorgeschlagenen Sätzen ist. Der Hofrath **Herman** 21) rechnet in dreyen Erzbißthümern und einem Gouvernement des rußischen Reichs, auf eine Ehe vier Kinder; in zwey andern Erzbißthümern, drey Stadthal-

20) Göttliche Ordnung, 1r Th. S. 160. 167.

21) An dem in der Note 8. angezogenem Orte.

halterschaften und dem Gouvernement Moskau drey Kinder; auf die Städte Vologda 3, Petersburg 4, auf die Stadt Tobolsk aber gar 5 Kinder auf eine Ehe.

Diese angebliche Fruchtbarkeit in Zweifel zu ziehen, und diesen Zweifel mit Gründen zu unterstützen, würde eine eben so vergebliche Arbeit seyn, als vergebliche Mühe für den Verfasser es seyn würde, die Richtigkeit seiner Angaben behaupten zu wollen, da die Erfahrung lehret, wie schwer dergleichen zuverläßige Nachrichten, selbst aus den polizirtesten Staaten, geschweige denn aus dem, an Flächen Inhalt reichen, an Menschen hingegen armen Gouvernement Tobolsk in dem weiten Sibirien erwartet werden können.

Also diese Materien nicht nach der Beschaffenheit entfernter Staaten, oder Provinzen beurtheilet, sondern sich auf das Vaterland eingeschränkt, wenn für selbiges zuverläßige Resultate gezogen werden sollen. Zu diesen Resultaten gehören

I. Daß auf jede Feuerstelle in der Marsch 6, und auf der Geest 5 Personen gerechnet werden. Von dem Stadtphysicus Rüling 22) sind in 12 Dörfern des Fürstenthums Göttingen, zusammen 837 Feuerstellen, 2253 Kinder gezählet worden, welches für jegliche Feuerstelle etwas über $2\frac{1}{2}$ Kinder beträgt. Auf einer gleichen An-

22) Beschreibung der Stadt Northeim und ihrer umliegenden Gegend von S. 227-270.

Anzahl Feuerstellen sind in einem bremischen Amte nach geschehener Zählung 2124 Kinder gefunden, welches für jedes Haus gerade $2\frac{1}{2}$ Kinder ausmacht, und $\frac{1}{5}$ ist der ganze Unterschied, welcher in Absicht der Fruchtbarkeit der Ehen in den beyden äußersten Provinzen des Churfürstenthums, dem Herzogthum **Bremen** nemlich, und dem Fürstenthum **Göttingen** angetroffen wird.

In beyden angezogenen Fällen aber, ist das Gesinde nicht mitgezählet, und wenn solches hinzugefüget wird, so ist, 5 Personen auf eine Feuerstelle gerechnet, eine Summe, bey deren Bestimmung keine Vaterlandsliebe, für dessen Vergrösserung eingewürkt hat. Die Bewohner der Marsch machen hievon eine, durch die Erfahrung bestätigte Ausnahme, als deren Ackerbau mehrere Hände, wie auf der Geest erfordert, aus welcher Ursache also 6 Personen auf jede Stelle angenommen werden müssen.

II. Auf jede 8 Feuerstellen auf dem platten Lande, wird eine Häuslingsfamilie von 4 Personen angenommen.

Nichts findet mehrere Schwierigkeit, als die Anzahl der Häuslinge, oder derer, welche keinen eignen Heerd besitzen, sondern bey den haussitzenden Landleuten zur Miethe wohnen, zu bestimmen, weil diese Classe von Menschen ihren Unterhalt nicht von dem Ackerbau, sondern von dem Kunstfleiß, oder einem, von der Lage des Wohnorts abhangendem Nebengewerbe erwarten muß, so daß die beyden letzteren Nahrungszweige, die größere oder geringere Anzahl dieser Häuslinge zur Folge hat.

Wenn

Wenn daher auf jede 8 Feuerstellen eine Häuslingsfamilie angenommen wird, so hat es damit keinesweges die Meynung, das in den Aemtern **Zeven**, **Harsefeld**, **Bremervörde**, **Bederkesa**, **Ottersberg** und **Verden**, desgleichen den adlichen Gerichten zum **Delm**, **Horneburg**, und den Vöhrden **Beverstedt** und **Rahde** grade die angenommene Anzahl vorhanden seyn soll, sondern das **Alte Land**, Land **Kehdingen**, Amt **Neuhaus**, Land **Wursten**, Amt **Stotel**, die **Osterstader** Marsch, Amt **Hagen**, die Aemter **Blumenthal**, **Osterholz**, **Lilienthal**, nebst den adlichen Gerichten **Ritterhude** und **Leßum**, welche wegen der nahen Lage an der **Elbe** und **Weser**, durch die Schiffahrt, durch das Hollandsgehen, durch die Nachbarschaft der beyden großen Handelsstädte **Hamburg** und **Bremen**, und durch die in den Aemtern **Osterholz** und **Blumenthal** vorhandenen Tuch- und Seegeltuch, auch andern Fabriken ihren reichlichen Unterhalt finden können, ersetzen gewiß den Mangel, der sich in jenen ersteren Distrikten etwa finden sollte. Zu mehrerer Sicherheit aber, daß bey diesem Satze keine Uebertreibung eintrete, sind auf jede Häuslingsfamilie nur 2 Kinder angenommen worden, ohngeachtet die vorhin angestellte Vergleichung ergeben hat, daß in dem Bremischen auf jede Ehe $2\frac{1}{2}$ Kinder gerechnet werden müssen.

Sollte aber auch ein bremischer Leser, bey einer angestellten Untersuchung würklich finden, daß dieser Umstände ohngeachtet, der Abgang des einen Distrikts, durch den

Ueberschuß des andern nicht völlig ersetzt werde, so können die in beyden Herzogthümern so häufig angesetzten Nebenschulmeister und Invaliden, welche beyde in Ermanglung eigner Häuser nicht in Anschlag gebracht sind, diese etwanige Lücke reichlich ausfüllen.

III. Jedes Bürgerhaus in den großen Städten wird zu 8, in den kleinen oder Landstädten und Flecken hingegen, zu 7 Personen angeschlagen.

Daß die Bevölkerung in den Städten diejenige des platten Landes übertreffe, davon überzeugt einen jeden schon der Augenschein, und es wird das Verhältniß zwischen beyden, von **Süßmilch** sowol, als von **Büsching**, wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ angegeben. Die Ursache hievon liegt in der Handlung, den Manufacturen und Handwerken, und hanget von dem Maaße der Betriebsamkeit ab, welches in diesen Städten oder Flecken angetroffen wird, und es ist daher kein Zweifel, daß der Flecken **Scharnbeck** durch Hülfe der darin betriebenen Laken- und Seegeltuch-Manufacturen, durch die Menge der darin verfertigt werdender Schusterwaare, desgleichen der Brau-Nahrung und verschiedener Branntweinbrennereyen, an Volksmenge einen jeden, von den in beyden Herzogthümern vorhandenen übrigen 20 Flecken übertrift. Häuslinge giebt es in den Städten und Flecken noch mehrere, als auf dem platten Lande, weil die mehresten vom Tagelohn leben müssen, und dazu in den ersteren Orten mehr Gelegenheit, als auf dem platten Lande finden, wie denn in dem Jahre 1766.

in

in der Stadt Stade 194 kleine Wohnhäuser oder Buden,
32 Wohnkeller,
63 Sähle, oder in größeren Häusern befindliche, zu einer absonderlichen Wohnung eingerichtete Gemächer,

i. d. St. Buxtehude 40 kleine Wohnhäuser,
37 Wohnsähle, und
17 Wohnbuden zu Wohnungen für diese Häuslinge vorhanden gewesen.

Werden diese Häuslinge in den Städten und Flecken nicht besonders in Rechnung gebracht, nimmt man ferner an, daß die Bevölkerung in denselben größer, als auf dem platten Laude, und muß man zu gleicher Zeit einräumen, daß je größer eine Stadt, desto volkreicher solche auch ist, mithin zwischen den großen und kleinen Städten ein nothwendiger Unterschied zu machen, so ergiebt sich von selbst, daß in den Flecken (denn Städte sind, ausser **Stade**, **Buxtehude** und **Verden**, welche zu den eigentlichen Landstädten nicht gerechnet werden können, keine vorhanden) nicht weniger als 7 Personen auf eine Feuerstelle gerechnet werden können, wofern ein Unterschied platznehmig seyn soll.

Eine Anwendung des obigen, auf die in dem Alten Lande befindlichen 3 Flecken, **Estebrügge**, **Jork** und **Steinkirchen** wird solches noch anschaulicher machen. In selbigen sind 716 Bürgerhäuser vorhanden, welche, auf den Fuß des platten Marschlandes genommen, daß 6 Menschen auf

einer Feuerstelle vorhanden, bewohnt werden von

4296 Seelen.

Hiezu auf 8 Stellen eine Häuslingsfamilie,

also deren $89\frac{1}{2}$ ‘ ‘ 358 —

zusammen 4654 Seelen.

werden solche aber als Flecken berechnet, mithin 7 Personen auf eine Stelle, — 5012 —

und ist zwischen beyden Summen ein Unterschied von 358 Menschen, der ohne alle Uebertreibung aus dem Umstande erkläret werden muß, daß im Jahre 1786. in dem **Alten Lande** allein an Schiffern 347 gezählet worden, wovon bey weitem der größte Theil seinen Aufenthalt in den beyden Flecken **Estebrügge** und **Steinkirchen** wegen ihrer nahen Lage an der **Este** und **Luhe** hat, zumahlen der eigentliche Landmann sich mit der Schiffahrt nicht befassen kann, und eben hieraus scheint die angenommene Zahl von 7 Personen, bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit dargethan zu seyn. Eine ähnliche, von dem Unterschiede der großen und kleinen Städte hergenommene Veranlassung, und daß beyde eben wegen dieses Unterschiedes, nicht zu einer gleich starken Bevölkerung angeschlagen werden können, rechtfertiget den Satz, daß in großen Städten auf jede Riegestelle 8 Personen gerechnet werden, wenn gleich die in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande 23) von der

23) Nach dem 3ten Stück des 2ten Jahrganges S. 146 hat die Zahl der Gestorbenen in einem Zeitraum von 7 Jahren, nemlich von 1779 bis 1786. die der Gebohrnen um 60 überstiegen. Die angezogenen

der Stadt Buxtehude gemachte Bemerkung selbigem entgegen zu seyn scheint.

IV. Auf eine jede Prediger-Familie, und für die Lehrer an den drey Stadtschulen sind 6 Personen, so wie für die Organisten, Küster und Hauptschulmeister auf dem Lande, so weit letztere eigen erbauete Schulhäuser bewohnen, 5 Personen gerechnet.

V. Auf jedes adliche Guth, so wie für ein abgesondert betriebenes herrschaftliches oder adliches Vorwerk sind 10 Personen angeschlagen. Der erstere Ansatz würde in dem Fall, daß der adliche Gutsbesitzer seinen Haushalt selbst betreibet, offenbar zu gering seyn, wenn nicht verschiedene der-

genen Mortalitätslisten lassen darüber keinen Zweifel obwalten. Eine Epidemie kann die Ursache hievon nicht seyn, weil der aufmerksame Herr Verfasser deren sonst Erwähnung gethan haben würde, da er sich bey der geringen Entfernung von seinem damaligen Wohnorte hierüber gar leicht eine Belehrung verschaffen können, und auf diesen Fall ist das Uebergewicht der Sterblichkeit nicht allemal eine Anzeige einer schwachen Bevölkerung. Die Städte London und Paris zeigen hievon das Gegentheil, und selbst die Mittelzahlen der Gebohrnen und Gestorbenen durch die in diesem lesenswürdigen Aufsatze angegebene Multiplikatoren 30 und 36 vermehrt, beyde Producte zusammengerechnet, letztere Summe aber wieder getheilet, bestimmen für die Stadt Buxtehude die Anzahl der lebenden Menschen auf 3192. Eine gewiß nicht schwache Bevölkerung, welche, wenn die Feuerstellen zum Maaßstabe genommen werden, nicht höher als zu 2576 Menschen angeschlagen werden kann.

derselben in herrschaftlichen Diensten stünden, und aus dieser Ursache ihre Güter nicht selbst bewohnen, woher dieser Durchschlag nothwendig geworden.

VI. Die für jeden Beamten, Richter, Gräfen und Vögten des Landes **Wursten** angeschlagene 18 Personen würden allerdings das wirkliche Befinden übersteigen; wenn aber die in jeglichem Amte oder Gerichts-Bezirk angesetzte Amts- und Hausvögte, auch übrige Amts-Unterbediente darunter begriffen werden, so wird ein jeder anzustellende Versuch ergeben, daß eher zu wenig, als zu viel angeschlagen worden.

VII. Sind unter den Forst- Contributions- und Landschaftlichen, desgleichen den unteren Regierungs- und Canzley-Bedienten zwar viele Familien, welche die, auf eine jede angeschlagene 6 Personen nicht ausbeuten; dagegen aber ist keine einzige Rathsbedienung bey den höheren Collegiis, welche mit ihrem Ueberschuß nicht den, bey mehreren von den unteren Bedienungen sich hervorgebenden Mangel ersetzen kann. Jedoch sind unter diese Civilbediente die Magistratspersonen in den Städten aus der Ursache nicht mit aufgenommen, weil solche bürgerliche Häuser bewohnen, derentwegen sie bereits angeschlagen sind, und nicht doppelt gezählt werden können.

Um auf dieser jetzt bezeichneten Bahn, die Volksmenge in den Herzogthümern **Bremen** und **Verden** ausfündig zu machen, wird zuförderst die eigentliche Anzahl der Bürger- und Schatzpflichtigen Feuerstellen, Pfarren, adlichen Güter und Vorwerker, in nachstehenden abgesonderten Tabel-

hellen aufgestellt, und zu einer unumgänglichen Erklärung hinzugefüget, daß unter die Columne: von einstelligen Höfen, alle diejenigen Ortschaften aufgenommen sind, welche nur 2 Wohnstellen ausmachen, und sich daher nicht füglich zu den Dörfern qualificiren.

	Das Herzogthum Bremen zählet an	Städten	Flecken	Dörfern	Einstelligen Höfen	Mutter-Kirchen	Adlichen Gühern	Vorwerken	Feuerstellen: Bürger	Feuerstellen: Bur Marsch	Feuerstellen: Bur Geest
	a) Stifter und Klöster.										
1.	Das Dohm-Capitul in Hamburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2.	Kloster Neuenwalde	—	—	3	1	1	—	1	—	—	73
	b) Cammer-Aemter, Königl. Gerichte und Marschdistricte.										
1.	Gow-Gericht Achim	—	—	26	11	3	14	—	—	50	687
2.	Agathenburg	—	—	9	7	—	1	—	—	—	174
3.	Das Alte Land	—	3	14	—	10	18	6	716	1854	—
4.	Altkloster	—	—	3	1	—	—	—	—	68	24
5.	Altenwalde Vogtey	—	—	1	—	1	—	—	—	—	44
6.	Bederkesa	—	1	22	20	6	5	—	192	—	839
7.	Beverstedter-Mühlen-Amtschreiberey	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
8.	Blumenthal	—	—	20	3	2	3	—	—	235	554

9.	Reichsstadt Bremen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
	1. Die Intendantur	—	—	9	—	4	—	—	—	43	167
	2. In den Gowen Königl. Antheils	—	1	49	11	7	7	3	154	—	1076
10.	Bremervörde	—	—	38	10	7	7	1	—	675	507
11.	Hagen,	—	1	25	8	4	3	1	100	—	340
12.	Harsefeld	—	—	27	7	4	2	2	—	295	437
13.	Himmelpforten										
14.	Land Kehdingen	—	—	17	20	4	45	—	—	1130	—
	1. Butzflethschen Theils	—	1	12	—	4	56	—	138	1004	—
	2. Freyburgischen Theils	—	1	—	—	1	—	—	345	—	—
15.	Lehe, Königl. Gericht	—	1	—	—	—	—	—	71	—	23
16.	Langwedel, Amtschreiberey	—	—	27	3	2	—	—	—	—	478
17.	Lilienthal	—	—	1	—	1	—	2	—	—	38
18.	Neukloster	—	3	65	18	8	21	4	463	960	423
19.	Neuhaus	—	—	7	—	—	—	4	—	99	92
20.	Nordholz	—	—	9	—	1	12	—	—	656	—
21.	Osten, Königl. Gericht	—	2	46	16	4	2	—	316	—	892
22.	Osterholz	—	2	44	5	5	3	—	144	—	896
23.	Ottersberg	—	—	3	1	—	—	—	—	—	46
23.	Schwachhausen, Königl. Gericht	—	—	9	1	1	2	1	—	60	225
25.	Stoel.	—	16	486	144	82	200	26	2839	7129	8036

Das Herzogthum Bremen zählet an	Städten	Flecken	Dörfern	Einsiedligen Höfen	Mutter-Kirchen	Adlichen Gütern	Vorwerken	Feuerstellen: Bürger	Feuerstellen: Zur Marsch	Feuerstellen: Zur Geest
Uebertrag	—	16	486	144	82	200	26	2839	7129	8036
26. Viehland	—	—	4	—	4	—	—	—	179	160
27. Wischhafen	—	—	6	—	1	—	—	—	251	—
28. Land Wursten	—	1	30	8	9	—	—	318	971	—
29. Zeven	—	1	70	24	5	7	1	95	—	960
c) Große Städte.										
1. Buxtehude	1	—	—	—	1	—	—	322	—	—
2. Stade, mit den Vorstädten und Dörfern	1	—	2	—	5	—	—	805	27	45
d) Adliche Gerichte.										
1. Badenstedt	—	—	2	2	—	—	—	—	—	21
2. Beverstedt	—	1	44	6	6	14	—	66	—	971
3. Blumenthal	—	—	—	1	—	—	—	—	73	—

4.	Brobergen	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
5.	Cassebruch, Freyer-Damm	—	—	1	3	—	3	—	—	—	65
6.	Delm	—	—	14	2	2	3	—	—	—	318
7.	Frankop	—	—	1	—	—	3	—	—	69	—
8.	Gyhum	—	—	4	1	1	1	—	—	—	42
9.	Hanstedt, auch Böhrde Rhade	—	—	5	3	1	1	—	—	—	102
10.	Hechthausen	—	—	1	—	1	8	—	—	291	—
11.	Hornburg	—	1	—	—	1	6	5	187	—	—
12.	Lanswig	—	—	1	—	—	1	—	—	84	—
13.	Lessum	—	—	12	—	1	1	—	—	—	273
14.	Luneberg, Alt	—	—	4	2	1	3	—	—	—	58
15.	Meyenburg, Freyer-Damm	—	—	6	2	1	2	—	—	—	101
16.	Gr. Meckelsen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16
17.	Neuenhausen	—	—	4	2	—	1	—	—	—	34
18.	Reinersmohr	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
19.	Ritterhude	—	—	7	—	1	5	—	—	—	274
20.	St. Jürgen, Nieder-Ende	—	—	3	—	1	—	—	—	—	26
21.	Ochtenhausen, Nieder	—	—	3	—	—	1	—	—	—	47
22.	Poggemühlen	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10
23.	Rubcke	—	—	1	—	—	—	—	—	64	—
24.	Sagehorn	—	—	1	—	—	1	—	—	—	21
		2	20	716	200	124	262	32	4632	9142	11657

Das Herzogthum Bremen zählet an	Städten	Flecken	Dörfern	Einsiedlingen Höfen	Mutter-Kirchen	Adlichen Gütheren	Vorwerken	Feuerstellen: Bürger	Feuerstellen: Zur Marsch	Feuerstellen: Zur Geest
Uebertrag	2	20	716	200	124	262	32	4632	9142	11657
25. Sauensiek	—	—	2	2	—	1	—	—	—	22
26. Schönebeck	—	—	4	—	—	1	—	—	—	158
27. Schwarmwede, Freyer-Damm	—	—	12	4	1	5	—	—	—	97
28. Hiezu die gesamten, in dem Herzogthum Bremen vorhandenen Wind- und Wassermühlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	163
Gesamter Betrag	2	20	734	206	125	268	32	4632	9142	12097
									21239	

Unter den 125 Mutterkirchen sind 4 combinirt, und die Capelle zu Ritterhude: so daß 120 wirklich besetzte Pfarren übrig bleiben, an welchen 148 Prediger stehen.

In dem Herzogthum Verden sind

a) Stifter und Klöster.

Keine.

b) Cammer-Aemter.

| | | |

Nach diesen Tabellen würde solchemnach, unter Anwendung der vorhin angeführten 7 Sätze die Volksmenge betragen:

I. Für das Herzogthum Bremen.	
1. Wegen 1127 Bürgerstellen in den beyden Städten Buxtehude und Stade zu 8 Personen — —	9016
2. Die übrigen 3505 Bürgerstellen in den 20 Flecken betragen à 7 Personen —	24535
3. An Schatzpflichtigen Stellen sind vorhanden 9142 in der Marsch, à 6 Personen —	54852
12097 auf der Geest, à 5 Personen —	60485
21239	
4. Auf jede 8 Feuerstellen wird eine Häuslingsfamilie von 4 Personen gerechnet, macht von 21239 Feuerstellen 2654½ Familien, oder — —	10620
5. Die 6 Stadt- und 119 Landpfarren sind mit 148 Predigern besetzt, à 6 Personen —	888
6. An den höheren Schulen zu Bremen, Stade und Buxtehude stehen 17 Lehrer, à 6 Personen — —	102
7. An Küstern, Organisten und Hauptschulmeistern auf dem Lande befinden sich in allem 354 à 5 Personen —	1770
8. 35 Beamte, Richter, Graefen und Vögte des Landes Wursten à 18 Personen, einschließlich der Unterbediente —	630
9. 15 Gerichtsverwalter à 6 Personen —	90
10. Bey dem Dohm sind Präbendarien —	43
11. In dem Kloster Neuenwalde sind besetzte Stellen — — —	14
12. Adliche Güter sind in allen 268 à 10 Personen — —	2680
13. Ueberh. 32 herrschaftliche und adliche Vorwerke à 10 Personen —	320
— Betrag der Seite	166045

Uebertrag der Seite	166045
14. An Civilbedienten bey den höheren Collegiis, imgleichen Post- Forst- Jagd- auch Landschaftl. Bedienten, imgleichen Contributions-Einnehmern werden überh. 184 gezählet, à 6 Personen —	1104
Gesamte Volksmenge i. d. Herzogth. Bremen welche auf 96⅔ geographische Meilen, als soviel dessen Innhalt nach der topographischen Vermessung beträgt, auf jede Meile 1728⅛ Menschen ausmacht.	167149
II. Für das Herzogthum Verden.	
1. In der Stadt Verden sind mit Einschluß der unter das Amt und die Struktur sortirenden Feuerstellen 524, à 8 Personen	4192
2. In den beyden Flecken sind 202 Bürgerhäuser, à 7 Personen — —	1414
3. An Schatzpflichtigen Stellen sind 105 zur Marsch, à 6 Personen	630
1621 zur Geest, à 5 Personen	8105
1726	
4. Auf jede 8 Feuerstellen eine Häuslingsfamilie à 4 Personen, beträgt von 1726 Stellen 215¾ — —	863
5. Bey den 16 Pfarren stehen 17 Prediger, à 6 Personen —	102
6. Bey der Dohmschule 5 Lehrer zu 6 Personen — —	30
7. Küster, Organisten und Hauptschullehrer auf dem Lande 68, à 5 Personen —	340
8. 5 Beamte mit Einschluß der Unterbediente, à 18 Personen —	90
9. Die 9 adlichen Güter, à 10 Personen —	90
10. Ein Vorwerk, 4 Schäfereyen und 2 sattelfreye Höfe, à 10 Personen —	70
11. Civil- Forst- Post- Contributionsbediente, desgleichen 7 Amtsvögte, zusammen 27 Familien, à 6 Personen —	162
Gesamte Bevölkerung des Herzogth. Verden	16088

auf den, zu $24\frac{2}{3}$ geographischen Meilen vermessenen Inhalt vertheilet, wird jede Meile von $652\frac{2}{9}$ Menschen bewohnt.

Diese Totalsumme von 183237 Menschen, womit die Herzogthümer **Bremen** und **Verden**, ohne das Militair dabey in Anschlag zu bringen, bevölkert seyn sollen, ist ein — auf einem noch ungebahnten Wege, ausfündig gemachtes Resultat, welches von den vorhin angezogenen unter sich verschiedenen Bestimmungen abweichet, der 7ten Bestimmung am nächsten kömmt, von der vierten aber sich am weitesten entfernt.

Diese Art und Weise, die Volksmenge nach der Anzahl der Feuerstellen zu berechnen, hat zwar ebenfalls sein Mangelhaftes, sobald diese Anzahl entweder nicht zuverlässig bestimmt ist, und dies ist bey der jährlichen Ansetzung neuer Anbauer ohnmöglich zu erwarten. Dieser Fehler liegt jedoch nur in der geringeren, nicht aber stärkeren Annahme von Feuerstellen, und da ist letztere, als eine idealische, der wirklichen Bevölkerung nachtheiliger, wie die erstere, welche nicht in der Einbildung beruhet.

Wenn inzwischen dieser politischen Berechnung mehr willkührliches, als derjenigen, welcher Geburths- und Sterbelisten zur Grundlage dienen, mit Recht zur Last gelegt werden kann, so wird das daraus gezogene Resultat sich zwar kein günstigeres Schicksal in Absicht des Ganzen versprechen können, allemal aber den zuverläßigen Nutzen gewähren, daß wenn alle Provinzen auf einerley Art berechnet sind, die angenommenen Sätze mögen falsch seyn,

oder nicht, das Facit einen Maaßstab abgeben muß, wornach das Bevölkerungs-Verhältniß der Provinzen unter sich richtig beurtheilt werden kann.

Nunmehro mag das Publikum über den Werth oder Unwerth dieser Arbeit urtheilen. Der Verfasser, welcher durch die vortheilhafte Recension der Br. Lüneb. Annalen 24) aufgemuntert worden, zu Befriedigung der daselbst geäußerten Wünsche sein Schärflein beyzutragen, verlangt keine duldende Nachsicht, wobey die Sache nichts, sondern er allein gewinnen würde; eine Belehrung hingegen wird er mit schuldigem Dank erkennen, weil dieser neue Weg zu viele, und daneben zuverläßige Quellen verlanget, um auf selbigem gleich bey dem erstmaligen Versuch eine fehlerfreye statistische Landeskenntniß verlangen zu können.

Aus eben diesem Gesichtspuncte siehet der Verfasser diese Arbeit als einen bloßen Versuch an, von dessen Aufnahme es allein abhangen wird, ob die auf ähnlichem Fuß ausgearbeiteten übrigen Provinzen des Churfürstenthums **Braunschw. Lüneburg** eine Bekanntmachung verdienen werden, oder zu seiner Privat-Nachricht bleiben sollen.

O.

S.

VII.

24) Allg. Litt. Zeit. v. Jahr 1789. Nr. 213. S. 157.

VII.

Fortsetzung der topographisch-statistischen Beschreibung der Stadt Buxtehude,

vom Rector Rotermund,

und zwar

II. Von der innern Einrichtung und Beschaffenheit derselben.

§. 1.

Vom Umfang und Größe der Stadt.

Nach jenem vorläufigem Berichte, welchen ich im ersten Stück des vierten Jahrgangs dieser Annalen Seite 100 bis 122. von **Buxtehude** und seiner natürlichen Beschaffenheit gegeben habe, leitet mich nunmehr die Ordnung auf die Beschreibung der **innern Verfassung** der Stadt selbst.

Buxtehude ist in Ansehung seines Umfanges, da die Häuser sehr dicht an einander gebauet, und da es keine Vorstädte hat, nur ohngefähr 300 Ruthen groß. Es hält in der Ringmauer etwas über dreyhundert Häuser, *) die aber

*) Den 19ten Junii 1641 ließ der Stadtrath die Häuser, bey der Verordnung, wie es mit dem Aufeisen und Reinigung der Viewer gehalten werden sollte, zählen, da hatte der Ort 295 Häuser. Nach dem Brandcassenregister von 1789. aber, ergiebt sich, daß jetzt in der Stadt selbst über 300 Häuser befindlich. Man kann daher, wenn man die Häuser vor den Thoren, und die im Moor, deren Bewohner ebenfalls das Bürgerrecht haben, dazu nimmt, füglich 350 Häuser annehmen.

aber meistens aus drey Gebäuden, nemlich dem Vorder- Mittel- und Hinterhaus bestehen, wo bey vielen ein Saal angebracht ist, dessen Aussicht nach denen über der Viewer liegenden Gärten und in das freye Feld oder Wiesen gehet. Es lassen sich auch, da die Stadtmauer wegen des um die Stadt fließenden Wassers nicht erweitert werden kann, gar keine neue Häuser, deren Plätze nicht vorher schon bebauet gewesen wären, mehr anlegen. Uebrigens hat der Ort vierzehn Gassen, drey Thore, zwey Kirchen, eine öffentliche Schule, ein Rathhaus, ein Armenhaus und ein Amthaus, das aber nicht zur Stadt gehört.

Die Häuser sind theils von Holz, theils von Steinen aufgeführt, und seit 1597. alle mit Ziegeln bedeckt. *) Zum Theil sind sie noch gothisch gebauet, zum Theil aber auch wirklich schön und bequem eingerichtet. Vorzüglich hat sich die Stadt in den letzten 20 Jahren, durch den verbesserten Geschmack ihrer Einwohner merklich verschönert. Die meisten Häuser haben gute Keller, in welchen zum Theil arme Familien wohnen, und inwendig sind viele schön ausmeublirt. Die Dachung ist gut und dauerhaft. Die Ziegel werden stark verbunden, und obgleich die Sturmwinde häufig anstoßen, so hört man doch nicht, daß Jemand durch herabfallende Dachziegel beschädiget wird.

Die

*) Nach der Stadt Willkühr, welche den 21sten Dec. 1597. publiciret, ist unter dem Artikel, daß die Häuser in ihren Gebrauch und Berechnung bleiben sollen, ausdrücklich befohlen, die mit Stroh bedeckten Häuser sogleich mit Ziegeln zu bedecken.

Die Straßen sind meistens gerade und eben, die Lange und Breite hingegen ausgenommen, enge und nicht sonderlich gut gepflastert, ohnerachtet es kaum 12wanzig Jahre ist, daß sie mit neuen Steinen belegt worden sind.

§. 2.

Figur der Stadt.

Die Figur unserer Stadt ist ziemlich regelmäßig, und stellet ein ordentliches ablanges Viereck vor, das sich von Nordost nach Südwest zu ausbreitet und wovon der Durchmesser in die Länge, den Durchmesser in die Breite mehr als einmahl übertrift. Die Straßen dieß- und jenseit des Flethes und die lange Straße sind von einer ansehnlichen Länge, die beyden erstern aber nicht sonderlich breit, und nach dem Wasser zu, abhängig. Die andern Straßen nehmen ihren Weg von Osten nach Westen, als die Abtsstraße, die liebe Frauenstraße, die Fischer- und Kirchgasse, die Breite und die Ritterstraße. Die Moorthorstraße gehet von Norden nach Süden und die Petristraße von Südost nach Westnord.

Die Volksmenge der Einwohner läßt sich mit Gewißheit über 2000 Seelen setzen, wenn man die vor der Stadt wohnenden Moorbürger mit einschließet. Die Bevölkerung würde gewiß auch bald merklich größer werden, wenn unsere Einwohner der Blattern-Inoculation mehr geneigt wären.

Die Stadt hat drey Zugänge, nemlich das Geest-, Marsch- und Moorthor. Aller andere Zugang ist wegen

gen des Stadtgrabens ohne Schiff unmöglich: mit demselben aber kann man fast in jedes Haus, weil die meisten Hinterthüren haben, kommen. *)

§. 3.

Thore der Stadt.

I. Das **Geestthor**, als das Hauptthor, durch welches alle Wagen und Reisende paßiren müssen, die von **Hannover, Zelle, Verden, Bremen, Rothenburg, Lüneburg, Haarburg** u. s. w. in die Stadt wollen, lieget gegen **Süden**, und hat seinen Namen entweder von dem daran stoßenden Armenhause zum heiligen Geist, oder davon, weil es in die Geestländer der Herzogthümer Bremen, Verden und Lüneburg führt.

Es ist 1362, als der Bischof Albert eine Reise nach Rom machte, von den Kalk und Steinen erbauet worden, welche er auf den Stifts- oder Mühlenhof, wo jetzt das königliche Amthaus stehet, in der Absicht hatte bringen las-

*) Nach dem alten Stadt-Rentebuch Fol. 28. hatten die Häuser in der Ritterstraße sonst keine Thüren an der Viewer, wie aus folgenden erhellet: ad perpetuam hujus rei memoriam sciendum, quod 1390. die Jacobi Apostoli, universi consules oppidi Buxteh. cum tota communitate suorum civium fideliter in hoc concordaverunt, quod hæreditates singulæ, inter valvam sicut itur ad claustrum et curiam D. episcopi Bremens. constructæ, in muris suis non debent habere portas, penes aquam, proprie *Viver*. Et ob hoc consules dictorum hæreditatum dederunt innumerata pecunia sexaginta marcas in recompensum.

lassen, daß während seiner Abwesenheit auf gedachten Hofe, eine Burg und Brücke erbauet würde, wodurch er sich nach seiner Zurückkunft, sowohl bey Tage als in der Nacht, einen ungehinderten freyen Aus- und Eingang verschaffen wollte. Allein die damaligen Burgermeister **Körner** und **Schepstädt**, nahmen, vermöge ihres Stadtrechtes, dem Bischof die Baumaterialien weg, und erbaueten das genannte Thor davon. *) Bey seiner Zurückkunft verursachte dieses Verfahren nicht wenig Streit, allein der Stadtrath behauptete sein Recht, und bezahlte dem Bischof für sein Holz, Kalk und Steine 3000 Mark, womit er sich begnügte.

Das Thor ist ganz maßiv, aber im alten gothischen Geschmack erbauet, und mit einem viereckigt spitzig zulaufenden Thurm versehen, welcher dem Stadtmusikus bis 1615. zur Wohnung gedienet hat. **) Nach einer, mir aus dem Kämmerey-Archiv mitgetheilten alten Zeichnung von Buxtehude, hatte dieser Thurm auf der Südseite nach dem alten Kloster, gleich über dem Thore fünf in Stein gehauene Statüen. Ueber diesen waren vier Schießfenster, und darüber die Wohnung des Musikanten. Die eine

*) Mushards Buxt. Chron. zum Jahr 1362.

**) Nach der Rathsmatrikel von diesem Jahr wurde es ihm vom Magistrat erlaubet, in die Stadt zu ziehen. Nach den 6ten Punct der Feuerordnung, welche den 12ten Jan. 1607. publiciret ist, mußte er, wenn Feuer auskam, in die Trompete stoßen, und an die Glocke schlagen. Um 8 Uhr des Abends, wenn die Wache auf die Wälle zog, einige Verse aus einem Gesange blasen, welches auch noch jetzt geschieht.

eine Stube nach der heiligen Geist-Kirche hatte 2 Fenster, die andere nach der Ritterstraße aber nur eins. Oben darüber war noch eine kleinere Stube mit 2 Fenstern, und über dieser der Boden. Die Küche nebst dem Schornstein war an der Ostseite nach dem heiligen Geist-Spital angebracht, und an der Spitze des Thurms waren drey Oeffnungen mit grün angemahlten Fenstern. Jetzt ist von dem allen wenig mehr zu sehen. Denn die Küche und die Stuben sind eingegangen, und die Spitze des Thurms ist auch abgeändert. Unsere Stadt würde überhaupt ein weit schöneres Ansehen erhalten, wenn dieser alte Thurm abgetragen würde. —

Gleich an das Thor schließt sich die schon S. 112. im ersten St. der A. angeführte neue Brücke mit ihren schönen eisernen Geländer. Die großen sechs und mehrere Fuß großen Steine wurden von dem nicht weit davon entfernten Thurm, der nebst drey andern noch vor den Festungswerken stehet, genommen.

Jenseit der Brücke lieget zur Rechten eine ansehnliche Niederlage von Krummholz, und zur Linken eine seit zehn Jahren angelegte Lindenallee von 885 Schritten. Neben ihr gehet ein gepflasterter Steindamm und die Landstraße, an welche auch Lindenbäume angepflanzet sind: Neben dieser aber und neben der Allee sind Gärten, davon einige sehr schön angeleget. Am Ende der Allee stehet zur linken Hand ein Wirthshaus, und gleich daran ein Kirchhof für Invaliden und Pilgrimme. *) Gleich über demselben lie-

*) Wahrscheinlich hat hier ehemals eine Capelle gestanden. In alten Nachrichten wird von einer geredet, sie

lieget auf einer Anhöhe eine andere ansehnliche Niederlage von Krummholz, *) neben welcher seit einigen Jahren eine Allee von Eichenbäumen angepflanzet ist. In wenigen Jahren wird man von Buxtehude bis zum Altenkloster wie in einem Garten spazieren können.

II. Das **Marschthor** lieget gegen **Norden** an den Arm der Este der durch die Stadt fließet, und das Fleeth genennet wird. Es hat seinen Namen von der an die Stadt angränzenden Marsch, des Neuen und Alten Landes. Von diesem Thore habe ich die erste Nachricht vom Jahr 1402. gefunden, in der Concession, die der Erzbischof Otto II. dem Ort gegeben, gleich ausser demselben eine Oehl, Loh und Walkmühle anzulegen, und dafür die Brücke, die Schütten und das **verfallene Thor** im baulichen Wesen zu unterhalten. Diese Gerechtigkeit hat unserer Stadt von jeher außerordentlich viele Streitigkeiten mit dem königlichen Amte, wegen des Wasserpasses zugezogen. Erst den 14ten Aug. 1755. verglichen sich beyde Theile gütlich miteinander, einen gewissen Paß zu setzen,

nach

sie habe extra muros, oder inter valvas oppidi Buxtehude qua itur in veterem terram gelegen. Blos diese letzten Worte erlauben es nicht zu behaupten, daß es diese Capelle gewesen. Ich wage eine Vermuthung, daß die Worte veterem terram soviel als vetus monasterium heißen sollen; und dann paßte es schön.

*) Das Krummholz gehet nach Hamburg, Altona und Holland, zwischendurch auch directe nach Frankreich; wenigstens sendet der Herr Weinhändler Meiners sein Stabholz dahin, und erhält Weine dafür zurück.

nach welchem sich sowohl die Amts- als Walkmühle richten sollte. Aber auch dieser Vergleich war noch nicht hinreichend, die Sache völlig beyzulegen. Endlich that der Herr Oberlandbaumeister von Bonn den 5ten May 1760. bey seiner commissarischen Besichtigung den Vorschlag zu einem neuen Vergleich, daß nemlich der Walkmühle jede Woche vom Donnerstag Morgens 8 Uhr bis den Freytag um diese Zeit das nöthige volle Mahlwasser zu ihrem Betrieb sollte überlassen seyn. Um diese Zeit wurden auf den Glokkenschlag die Schütten zugeworfen und verschlossen, die Schlüssel aber dem jedesmaligen ältesten Prätor gebracht. Dieser Vergleich ward nicht allein angenommen, sondern auch den 8ten Nov. 1760. von der Königlichen Kammer ratificiret. *) Vor einigen Jahren ist diese Mühle Alters wegen niedergerissen worden. —

Gleich vor dem Thore ist eine, seit 1788. neu erbauete Schleuse, durch welche das Wasser aus der Wiewer in die Este gelassen wird. Damals wurde auch der Stadtgraben einige Fuß am Wege eingedeichet, und auf das dadurch gewonnene Land junge Bäume gepflanzet, welche sich an die angelegte Allee anschließen, die nach dem Schützenhaus, das 1783. neu aufgebauet, führet. Vor diesem Thore ist auch ein Königliches Zollhaus und eine Schiffbauerey. Auch führet der Weg von hier in verschiedene Gärten, in das

Neue

*) Genommen aus den Acten des Vergleichs vom 8ten Nov. 1760. wegen des regulirten Wasserpasses zwischen der Königlichen Mahlmühle zu Buxtehude, und der, vor dem Marschthor, welche dem Stadt-Magistrat zuständig, de 1706. und 1760.

Neue Land, den Ladekop, York, Estebrügge, Kranz und Hamburg.

III. Das Moorthor lieget ebenfalls gegen Norden, und ist von jenen nur durch die Este getrennt. Es hat von dem vor der Stadt gegen Morgen liegenden Torfmoor seinen Namen. Wenn es erbauet, habe ich nirgends finden können. Auch vor diesem Thore ist eine Schleuse, durch welche das Wasser aus der Viewer in die Este gelassen wird. Nicht weit davon stehet das königliche Zollhaus, die Wohnung des Viehhirten, verschiedene Gärten, und zwischen dem Estedamm *) und der Este selbst, eine Holzsägerey, dazu das Holz aus der Mark-Brandenburg über Hamburg hieher geschickt wird. Wenn der Absatz stark ist, arbeiten im Sommer zuweilen sechs Säger, (ehedessen 20 bis 24) im Winter aber gewöhnlich nur zwey. Der Hauptabsatz davon ist in das Land Wursten.

§. 4.

Befestigung.

Wir finden, daß Buxtehude seit 1285., da es der Erzbischof Giselbert zur Stadt einrichtete, auch eine Grenzfestung wider die Herzoge von Lüneburg gewesen, und daß es deswegen befestiget worden ist, damit es diesem Orte nicht so wie Haarburg gehen, und dem Erzstifte ent-

*) Nach dem Estedeichmaaß hat derselbe vor dem Moorthor von Buxtehude bis an des Schleusenwärters (damals Heitm nn) Haus, 483 Ruthen 1 und $\frac{1}{2}$ Fuß, und von da bis an den Rübcker Schleusendeich 593 Ruthen 11 Fuß, also zusammen 1076 Ruthen 12$\frac{1}{2}$ Fuß.

entzogen werden möchte. *) Zu jenen Zeiten mag die Festung auch so übel nicht gewesen seyn, ob ich gleich nicht begreifen kann, wie sie sich nach Erfindung des Pulvers hat halten können, weil die Stadt gegen **Südost** und **Südwest** keinesweges eine Lage zu einer **Festung** hat. Demohngeachtet ist **Buxtehude** oft und nicht selten vergeblich belagert worden.

Besonders merkwürdig sind die Belagerungen von den Jahren 1422 und 1424. In jenem Jahre wurde es von den **Lüneburgischen Herzogen Bernhard** und **Wilhelm** und den Landgrafen von **Hessen** vergeblich belagert; in diesem aber entstand wegen der **Räubereyen** der erzbischöflichen Diener und etlicher bremischer Adlichen, in den Herzoglichen Landen, zwischen dem Erzbischof **Nikolaus** und den gedachten **Herzogen** ein Krieg, welcher sich zuletzt ins **Bremische** zog. **) Damals wurde **Buxtehude** bestürmt, die Tapferkeit der **Einwohner** aber vernichtete das feindliche Vorhaben, und die **Belagerer** mußten mit dem größten Verlust abziehen. Im Jahr 1500. belagerte es der Herzog **Magnus** von **Sachsen-Lauenburg**, er konnte seinen Zweck aber auch nicht erreichen, theils weil er kein grobes Geschütz führte, theils weil die

*) S. Annalen 18 St. 4r Jahrg. S. 109.

**) Kranz in Saxon. L. II. c. 13. Büntings Braunschw. Chron. F. 112. Hamelm. Oldenb. Chron. S. 173. die Stadt Buxtehude hat auch 1460 selbst in Verbindung mit andern Städten, einen Krieg gegen den Grafen Gerhard zu Oldenburg geführet. Buxteh. Chron. zum Jahr 1460.

die **Buxtehuder** hamburgische Hülfstruppen in ihrer Festung hatten; alle Menschen, heißt es in der Buxt. Chron. hatten für diese Buben ein Schrecken, nur unsere Stadt nicht, denn sie mußten uns mit Schimpf und Schande verlassen. Bloß das Altekloster wurde damals eine Beute des Feuers.

Auch im dreyßigjährigen Kriege waren die Festungswerke noch in einem solchen Zustande, daß sie eine geraume Zeit wiederhohlte Belagerungen auszuhalten vermögend waren. Nachdem der ligistische General **Tilly** den 17ten Aug. 1626. über den König von **Dännemark, Christian** den IV. bey **Lutter** gesieget hatte, so nahm der König sein Hauptlager in **Stade**, und vertheilte seine Truppen theils in diese Stadt, theils in und um **Buxtehude.** Wie es damals vor den hiesigen Thoren und zum Altenkloster hergegangen, läßt sich aus einem Schreiben, von der damaligen Konventualin des Klosters schließen, darinnen sie sagt: in diesem Jahre gieng das Unglück erst recht an, denn es wurden die **dänischen** Soldaten in unserm Stifte einquartirt, die den Einwohnern großen Schaden zufügten, ihnen das Vieh und vorzüglich die Pferde wegnahmen, weil sie viele nach Schlesien benöthiget waren; und im Sommer kam auch der **Administrator** von **Magdeburg**, nebst den Grafen von **Thurn** mit 5000 Mann zu uns, welche nicht allein alle Lebensmittel aufzehrten, sondern uns auch um alles Heu und Haber brachten, so daß der Schade füglich auf die 30000 Mark gerechnet werden kann.

Doch alles dieses war nur erst ein Vorspiel von dem Unglücke, was **Buxtehude** noch erleben sollte. Im April 1628. sahe sichs schon genöthiget, an **Tilly** zu ergeben, *) und dessen Soldaten wütheten hier so grausam, daß die Einwohner nicht Geld und Lebensmittel genug anzuschaffen wußten. **) Da nun die kayserlichen Truppen immer siegreicher und glücklicher in ihren Unternehmungen wurden, die evangelischen Fürsten und Stände sich ihnen auch nicht gut mehr widersetzen konnten, so kam es endlich so weit, daß **Buxtehude** 1629. seine **Kirchenschlüssel** hergeben, und den Altar nebst dem Taufstein u. s. w. denen **Katholiken** wieder einräumen mußte. ***) Nun dauerten Kriegssteuren, Brandschatzungen und Einquartirungen beständig fort, bis zum Leipziger Bund, welcher 1631 geschlossen wurde. Von der Zeit nahmen die Religionsbedrückungen, die Contribution und die Einquartirungen merklich ab.

Es waren aber nur stechende Sonnenstrahlen, nach welchen sich ein desto schwereres Ungewitter über **Buxtehude**

*) Descript. R. Suec. S. 524.

**) Damals kostete eine Tonne Rocken 22 Thaler, eine Tonne Gersten 15 Thaler, eine Tonne Haber 6 Thaler, ein Himten Bohnen 33 Schill. ein Himten Gerstengrütze 1 Thaler 36 Schill. ein Himten Habergrütze 1 Thaler 33 Schill.

***) Ich werde im Folgenden von der Religion der Einwohner, ihrer verschiedenen Veränderung und Schicksalen, in einem besondern Abschnitt reden, und dort die edle Standhaftigkeit derselben, bey aller Religionsbedrückung, mit einer Urkunde, rühmen.

hude zusammenzog. Die kayserliche Besatzung erfuhr es zu früh, daß der schwedische Feldherr **Tott** Befehl erhalten, dem **Erzbischof von Bremen** gegen die Kayserlichen, zu Hülfe zu kommen. Die in **Buxtehude** einquartirten, welche aus 501 gemeinen Soldaten, 335 Soldatenweibern und 367 Kindern bestanden, bereiteten sich daher so gut als möglich war, zu einer Belagerung vor. Sie brachen die Zäune und alles was ihnen sonst hätte schädlich werden können, nieder, und errichteten so viele Schanzen, als sie nöthig hielten.

Tott kam auch wirklich zu Anfang des 1632sten Jahres über die **Elbe** in das Erzstift, schlug sein Lager bey dem Altenkloster auf, und fieng den 5ten Febr. seine Unternehmungen mit 9000 Mann gegen die Kayserlichen in **Buxtehude** an. Den 7ten wurden schon die Scheunen und andern Häuser vor **Buxtehude** abgebrannt. Den 8ten wurden die Dämme vor den Moor- und Marschthor durchstochen, und den 9ten zwey schwedische Generale zu Gefangenen gemacht. Die übrigen Tage vergiengen unter wechselseitigem Glück. Den 23sten mußten alle Schiffe eingesenket werden, und den 25sten fieng der eigentliche **Sturm** an, wovon die Stadt am Marschthore in Brand gerieth, aber bald wieder gelöschet wurde. Den 26sten geschahen 153 feindliche Schüsse mit grobem Geschütz und glüenden Kugeln in die Stadt, davon die größten Kugeln 20 bis 22 Pfund gewogen. Den 27sten gieng es eben so fort; auch wurde an dem Tage ein **Thurm vom Rathhause** geschossen. **Buxtehude** würde bey dieser Belagerung völlig vernichtet worden seyn, wenn nicht einige vornehme Buxtehuderinnen die Gemahlin des Com-

man

mandanten überredet hätten, ihren Gemahl zum Accordiren zu bewegen, welches er auch den 27sten Febr. that, *) nachdem ihm zuvor war eingewilligt worden, mit fliegenden Fahnen nach **Stade** zu marschiren. **) Die Schweden verbesserten darauf die Festungswerke, und suchten sich derselben so gut als möglich zu versichern. ***)

Nur dreyzehn Jahre genossen die Einwohner die Süßigkeit des Friedens, denn den 11ten Febr. 1645. wurden sie ihrer Ruhe schon wieder beraubet. Der königlich schwedische Generallieutenant von **Königsmark** hatte zu der Zeit **Stade** mit Accord eingenommen, und gieng darauf nach **Buxtehude**. Allein des Unglücks noch eingedenk von 1632, wollten die Einwohner die äußerste Gefahr nicht wieder abwarten, sie **bemeisterten** sich ihrer **Garnison** und ergaben sich den 18ten Febr. mit Accord. **Königsmark** versprach darauf der Stadt in einem Schreiben vom 25sten Febr. aus **Stade**, schwedischen Schutz und Gnade, mit der Versicherung, daß sie in Zukunft **ihre Rechte** und **Privilegien**, wie bisher behalten sollte. ****) Ich übergehe die übrigen Belagerungen, als

*) Genommen aus dem Tagebuch des damaligen Syndicus Schwanemann.

**) Damals brannten im Altenkloster wieder 9 Gebäude und das Vorwerk ab.

***) Nach dem Extract des Vergleiches zwischen dem Erzbischof Friedrich zu Bremen, und den Königl. schwedischen Gesandten, Schutten und Gruppen, wurde den 8ten Febr. 1635. im 3ten §. festgesetzt, daß Buxtehude im Frieden nur 3 Compagnien Soldaten haben sollte.

****) Die Capitulation bestehet aus 9 §§. und ist mit wahrer Menschenliebe abgefasset.

als 1675. u. s. w. um nicht zu weitläuftig zu werden, und füge nur noch hinzu, daß die Festungswerke noch im letzten Decennio des vorigen Jahrhunderts müssen abgetragen worden seyn, *) und daß die Aussenwerke jetzt in schöne und zum Theil angenehme Gärten umgeschaffen sind. Man würde es jetzt dem Orte nicht einmal mehr ansehen, daß er eine Festung gewesen, wenn nicht noch **vier Thürme** zum Andenken davon wären stehen geblieben.

Ich habe es vor nöthig erachtet, dieser Belagerungsgeschichte so kurz als möglich war, hier zu gedenken, theils weil sie selbst den wenigsten hiesigen Einwohnern bekannt, theils auch weil vor und während derselben viele Einwohner durch feindliche Hände umgekommen und aus Mangel an Lebensmitteln oder durch die Pest weggeraffet worden sind, daher denn die Anzahl der Bewohner natürlich so sehr vermindert worden, daß die Stadt noch bis jetzt zu ihrer ehemaligen Höhe nicht hat wieder gelangen können, so wie es auch begreiflich wird, wie sie von ihrem Flor und Wohlstande so zurückgekommen. Traurig sind die Bittschriften der Städte **Stade** und **Buxtehude** an die Könige von **Schweden** und **Dännemark** zu lesen, und die Anzeigen der erschrecklichen Abgaben und Lasten durch das ganze Seculum. Zur Bestätigung dieses will ich nur einen Zeitraum von acht Jahren anführ-

*) In der Resolution von Karl XI. welche er der Stadt Buxtehude den 3ten Jun. 1683. ertheilte, wird im 6ten §. die Rasirung der Festung zugesaget.

führen, was die Stadt Buxtehude erweislich von 1655 bis 1663. zu den bremischen Etatsdiensten bezahlet hat.

1) Im Jahr 1655. zur Abführung der angeworbenen Soldaten baar an die königliche Kammer —	1750	Thaler.
1657. an die Kammer —	500	—
1661. — — — — —	424	—
2) Für den Hofstaat des Herzogs von Sachsenlauenburg zur Hausmiethe und Gräserey —	243	—
3) Den Solmischen und Dillenburgischen Truppen — —	200	—
4) Zur Unterhaltung einiger neu angeworbener Baadner Regimenter —	160	—
5) Zur neu erbaueten Blenkung und Blankenwerk über —	1000	—
6) Contribution für die uralten Kirchenländereyen —	3000	—
7) Für die Einquartirung der eingelegten Soldaten zu Pferd und zu Fuß, welche fast allemal aus 500 Mann bestanden, wo ohne Frau und Kinder, blos auf jeden Soldaten ein Schilling des Tages gerechnet, eine Summe herauskommt von —	30000	—
Summa	73277	Thaler.

Rechnet man hierzu noch die Interessen von 1548 Thalern, welche die Stadt der Garnison wegen borgen

mußte, die jährlichen Wachtlichter, die Reparation der Festung *), die Kosten zum Wismarischen Tribunal und zum speyerischen Kammerzielen, imgleichen die Kreißsteuern und den großen Abgang der Bürgerschaft, so ist es fast unbegreiflich, wie eine solche kleine Stadt nicht ganz zu Grunde gegangen ist.

III. Eigentliche Topographie von Buxtehude.

§. 1.

Man könnte Buxtehude ganz füglich in vier Viertheil abtheilen; weil aber die Art, wie sich selbige scheiden, nicht ganz topographisch ist, daß ich sie hier gut anwenden könnte, so halte ich es für besser, den Ort Straße für Straße, so wie sie sich in einander fügen, zu beschreiben.

Wenn man nun zum Geestthor in die Stadt kommt, so ist die erste Straße:

A. Die Lange, eine schöne, auch ziemlich breite Straße, welche schnurgerade gehet, und sich vom Geestthor bis an den Petrikirchhof erstrecket. Es gehen in dieselbe verschiedene andere Straßen, als die Ritterstraße,

*) In der Königl. schwed. Resolution auf die Beschwerden der Städte Stade und Buxtehude vom 20sten May 1663. wurde Buxtehude allein versprochen §. 3. ihm den Platz zur erweiterten Festung wieder zu erstatten und bey §. 7. daß es nur allein die alten Werke, Mauern, Wälle, Brücken u. s. w. unterhalten sollte, alles aber, was neu bey der Festung zu bauen für gut befunden würde, sollte von der Königl. Casse bezahlet werden.

straße, der **Markt** nebst der **breiten Strraße** und die **Petrigasse**.

Das erste merkwürdige Gebäude derselben, ist die gleich beym Eingang des Thores in die Stadt, zur Rechten liegende heilige **Geist-Kirche**, welche im vierzehnten Jahrhundert erbauet worden ist, wie aus den Vicarien, welche bey derselben gewesen, zu schließen. *) Nach der Kirchen-Reformation, welche im Jahr 1542. geschah, **) wurden die Einkünfte von dieser Kirche, zur Besoldung der **Prediger** und **Schullehrer** verwendet, wovon sie noch jetzt einen Theil ihrer Besoldung aus dem sogenannten **heiligen Geist-Register** haben.

Die Kirche selbst wurde von der Zeit an nicht mehr gebrauchet. Nach der schon mehrmal angeführten Zeichnung, hatte sie in der Mitte des Daches einen kleinen runden durchbrochenen Thurm, mit einer Glocke, welche jetzt auf dem Geestthor-Thurm befindlich. Vor der Kirche war das Chorhaus, das ganze Gebäude aber war viel höher, als das jetzt noch stehende, denn 1751. wurde das Dach niedriger gemacht. Das Chorhaus ist ganz weg, und dafür ein Thor beym Eingang in dieselbe gebauet. Gegen Mittag hat die Orgel und gegen Nordost, zwischen dem zweyten und dritten Fenster, die Kanzel gestanden. Vom Altar fand ich den 16ten Jul. 1789. noch

*) Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden, 10r Th. S. 206.

**) Daß die Kirchenverbesserung hier 1542. angefangen, ergiebt sich aus dem protocollo publico vom 23sten April 1629.

noch das Fundament. Ich ließ auch nachgraben, weil ich im Grundstein Nachrichten von dem Stifter der Kirche zu finden hoffte, allein ich fand nichts, als ein ganzes Grab, voll Feuersteine, die alle die Größe einer Mannshand hatten. *) Im Jun. 1789. wurde noch am südöstlichen Ende der Kirche ein neues Thor gemauert, um die Passage während des Brückenbaues durch dieselbe zu führen.

2) Das zwischen dieser Kirche und dem Geestthore liegende **Armenhaus zum heiligen Geist.** Wenn es erbauet worden ist, habe ich nirgends finden können, ich vermuthe aber, daß es eher als die Kirche war; denn es ist mir sehr wahrscheinlich, daß es ein Nonnenkloster gewesen ist. Ich schließe dieses aus den Worten des Præpositus Borchard zu Verden, welcher in einer Urkunde, die betitelt ist, Præpositi, decani, totiusque Capituli Verdensis, consensus super fundationem clausstri in Lüh 1270, fast in der Mitte saget: Videlicet, quod de monasterio Buxtehuda nostræ diocesis collegium assumatur, et habitum portant talem, qualem portant *virgines in Buxtehuda*, etc. **) Der Eingang in dasselbe ist schmal, das Gebäude aber wird nach den Stadtgraben, an den es stößt, breiter und länger. Gegenwärtig sind 13 arme Personen, ohne den Ar-

*) Sollte wohl jemand in dieses Grab geleget worden seyn, der nie hat wieder ausgegraben werden sollen? —

**) Joh. Vogts monumenta inedita, rerum german. præcipue Bremensium pag. 262.

Armenvoigt darinnen. Ihren Unterhalt haben sie theils von frommen Stiftungen, die ich in einen besondern Abschnitte anführen werde, theils von den wöchentlichen Haussammlungen!! — Zwischen Martini und Weyhnachten wird ihnen alle Jahr vom Vorsteher des Hauses ein Ochse gekaufet und eingeschlachtet, wozu sechs bis sieben Louisd'or bestimmet sind. Ihre Feuerung bekommen sie auch umsonst, auch giebt ihnen das kleine Kirchen-Register jährlich vier Wagen guten Torf.

3) Die Hutfabrik des Herrn **Arnold Behrens**, davon der größte Absatz nach **Ostfriesland** ist. Auch liefert Er die Mondirungshüte, an **fünf Kavallerie- und Infanterie-Regimenter**. Die rohen Materialien kommen theils aus England, Holland, Jütland, Hamburg und Lübeck, theils werden sie auch aus dem Bremischen sowohl zu dieser als den drey andern hier befindlichen Hutfabriken genommen, deren Absatz blos hier im Lande und nach Bremen geschieht. Den dazu erforderlichen Leim verfertigen sich zwey Fabriken selbst. In allen arbeiten 15 Personen darinnen, die wöchentlich an die 135 Stück Hüte von 5 ggr. bis zu 4 Thaler verfertigen.

4) Der **weiße Schwan**, ein Wirthshaus, wo viele Landleute einkehren.

5) Die **Frieß, Boy und Baumseidenfabrik** des Herrn Kaufmanns und Tuchhändlers, **Johann Georg von Behren**, die seit ohngefähr 9 Jahren errichtet, und wodurch drey Weberstühle und fünf und vierzig Personen mit Spinnen beschäftigt werden; Seit einiger Zeit haben jedoch wegen der theuren Wollpreise,

weniger Personen darinnen gearbeitet. Der Preis eines Stückes ist von 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 12 ggr. Eben dieses Handlungshaus liefert auch für verschiedene **Kavallerie-Regimenter** die Pferdedecken. Die Stühle darauf sie verfertiget werden, sind so eingerichtet, daß **Zeltdecken**, wenn sie verlanget würden, geliefert werden könnten. Weit beträchtlicher aber ist der **Tuch- und Wollhandel** dieses Hauses. — Neben der ansehnlichen Wohnung des Herrn von Behren, ist eine schmale etwa zwölf Schuhe **breite Gasse**, welche an die **Viewer** führet, und ehedem dazu diente, durch Hülfe einer Brücke in eine in der **Viewer angelegte Schanze** zu gehen, durch welche die Stadt von der Seite gesichert wurde *).

6) Der **König von Schweden**, ein wohl eingerichtetes Wirthshaus.

7) Der **König von England**, ebenfalls ein gut eingerichtetes Wirthshaus; der Besitzer desselben, Herr **Westphalen**, hat zugleich einen guten Handel mit **Getraide, Brantewein, Kalk und Steinen.** Auch so wie

8) Die **Frau Krämerin Meyer**, eine Tobacksspinnerey. In beyden wird jährlich etwa 6000 Pfund roher Toback, von **zwey** erwachsenen Personen und **fünf Knaben** von 8 bis 10 Jahren, verarbeitet.

9) Die

*) D. 20. May 1663, erhielt die Stadt auf ihr Ansuchen diese Schanzen wegzuschaffen, die königl. schwedische Resolution im 6ten §. daß die Wegschaffung derselben die Stadt von der Seite offen machen und in die größte Unsicherheit setzen würde.

9) Die ansehnliche Tuch- Flachs- Haar- und Wollhandlung, des Herrn Kaufmanns und Tuchhändler Heinrich Peter Deßien, dessen Geschäfte sich bis nach Brabant erstrecken.

10) Gerade über ist die Hutfabrik des Herrn Siebürgers, von welcher schon, wie von den beyden andern num. 3. geredet worden ist.

11) Die Stadt Hannover, der beste und bequemste Gasthof in unserer Stadt, wo jeder Reisende gut und wohlfeil bewirthet wird, und im Winter an den Klubbtagen auch gute Gesellschaft antrift. Diesem Gasthaus geradeüber stand sonst hinter der Wohnung des Herrn Magnus eine Schanze in der Wiewer.

Uebrigens hat diese Straße noch einige schöne Häuser, nur Schade, daß sie alle spitzige Giebel haben, welches überhaupt der Fehler der Buxtehuder Bauart ist.

B. Die Ritterstraße, führt ihren Namen daher, weil noch zu den Zeiten der Befehdungen, die Stadt ihre Reisige oder Reuterey, in dieser Straße hatte. Sie gehet gleich vom Geestthor zur Linken aus der langen Straße nach Westen zu, bis an das Fleeth, ist ziemlich gerade, und bestehet einige wenige Häuser ausgenommen, meistentheils aus alten und unansehnlichen Häusern. Das letzte von den Ritterhäusern in dieser Straße, wurde von den Buxtehudern im Jahr 1440. bey der Gelegenheit niedergerissen, als ihr Bürgermeister Langebecke, aus Rache durch Gerbert von der Hude *) zu Osterholz war ermordet worden, weil der Magistrat einen von seinen

*) Buxtehuder Chronik zu diesem Jahre.

nen Dienern, böser Handlungen wegen hatte köpfen lassen *). Merkwürdige Gebäude befinden sich in dieser Straße nicht, blos das Erste wenn man vom Thor hereinkommt, verdienet hier angeführet zu werden, weil es die ehemalige Wohnung des **Kaplans**, bey der **heiligen Geist-Kirche** gewesen. Jetzt ist eine Bierbrauerey darinnen.

C. Der **Markt**, ist weder groß noch schön, und verliehret hauptsächlich von seinem Ansehen, durch das in der Mitte desselben stehende Wachthaus. Das vorzüglichste Gebäude das ihn umgiebt, ist das **Rathhaus**, welches im Jahr 1405. mit allen Merkwürdigkeiten abgebrannt ist. Das jetzige Gebäude wurde 1408 und die folgenden Jahre, bis auf ein Fach im Keller, welches erst 1418 fertig wurde, wieder vom Grunde neu erbauet. Nach der Zeit mögen wohl wenig Hauptverbesserungen damit vorgenommen worden seyn. Vor ohngefähr 20 Jahren aber wurde der Gipfel nach dem Markte neu aufgesetzet. Nach dieser Seite stehet es frey, und schließt sich an das erste Haus in der breiten Straße. Die andere und kürzere Seite, stehet auf der **langen Straße**. Das Gebäude selbst ist von Stein, zwey Geschoß hoch und nach dem

*) Man glaubt insgemein, Buxtehude habe keine Burgmauer gehabt; allein in einem alten Kaufbrief vom Jahr 1365. finde ich, daß die Kirchenjuraten zu St. Petri, dem Herrn von Heimbrock, ein Feld und eine Wiese bey Eilendorf für 20 Mark Hamburger Pfennige abgekauft. Ohngefähr in der Mitte dieses Kaufbriefes wird die Bedingung festgesezt, **daß die Buxtehuder Burgmänner** ihre Trift in der Zukunft da behalten sollten.

dem Markt 9 Fenster breit. Der mit diesem Gebäude verbundene Weinkeller, bringt der Stadt jährlich etwas über 250 Rthlr. Pacht ein.

D. **Die breite Straße**, fängt am Ende des **Marktes** an, und geht bis ans Fleeth wo der **Krahn** und die **Fischbrücke** befindlich *). Diese Straße ist die schönste in unserer Stadt, breit, gerade und helle; sie ist auch mit ziemlich guten Häusern versehen. Zu merken sind hier:

1) Das **Posthaus**, wo Personen vom Stande blos aufgenommen, und sehr wohlfeil, gut und bequem logiret werden. Durch die von **Hamburg** nach **Bremen** fahrende Post, hatte unser Ort vor diesem, einen guten Nahrungszweig. Nachdem aber dieser Post die Durchfuhr durch **Altona** und **Blankenese** von dänischer Seite untersaget wurde, so verlohr auch unsere Stadt vermöge eines Befehls von der königlichen Regierung in Hannover, d. 21. Mart. 1776. diesen vortreflichen und zugleich noch **einzigen** Kanal, von Fremden und Durchreisenden etwas zu verdienen. Denn diese Post, die nun über **Haarburg** gehet, fuhr stets mit sechs Pferden, wofür jährlich 400 Thaler in Zweydritteln und 100 Thaler in Golde nach **Buxtehude** kamen. Und da die drey großen Postwagens hier neu gemachet und im guten Stande erhalten wurden, so hatten die Schmiede und Wagner im Durchschnitt alle Jahr an die 220 bis 225 Tha-

*) So wird diese Brücke in einer Zeichnung des Fleethes von der Amtsmühle bis zur Walkmühle genennet.

Thaler zu verdienen. Einen gleichen Verlust litten die Becker, Fleischhauer u. s. w. Von der Zeit an wurde wegen den Mangel der Durchgehenden die Consumtion um ein ansehnliches geringer. Rechnet man hierzu noch, was das Posthaus durch Extraposten, Verzehrung der Passagiere u. s. w. verlohren hat, so kann man füglich annehmen, daß unserer Stadt eine Quelle von tausend Thalern jährlicher Einnahme versieget ist. *)

2) Die **Tuch- Flachs- und Hanfhandlung** des Herrn Kaufmann und Tuchhändlers, **Lorenz Feind**, welcher nicht allein sehr viel Tuch absetzet, sondern auch ein beständiges Lager von Flachs und Hanf unterhält.

3) Die Zuckerfabrik des Herrn **Rübcke**, welche von Jahr zu Jahr immer besser und weitumfassender wird. So daß jetzt schon an die vier und zwanzigtausend Pfund Zucker, von **drey Männern**, verfertiget wird. Der **Hutzucker** wird so verkauft, daß das Pfund drey und einen halben, vier bis fünf gute Groschen, so wie auch der **Kandiszucker** zu stehen kommt. Der **Puderzucker** aber wird zu **drey** auch wohl **drey** und einen halben **guten Groschen**, und der **Syrup** zu **einen guten Groschen**, bis **drey** auch wohl **sechs Pfennige** abgesetzet. Der meiste Absatz davon ist im hiesigen Lande, doch gehet auch ein Theil davon nach **Stade** und **Hannover**.

4)

*) Vielleicht ist unserer Stadt einmal der Zeitpunct günstig, daß wir die Post wieder erhalten, so wie es 1681. gieng. Man sehe die Resolution vom Tribunal zu Wismar d. 9. Jun. 1681. §. 3.

4) Der **Anker**, ein Wirthshaus, in welchem gute Nahrung von Landleuten und Durchreisenden, die entweder nach Hamburg wollen, oder von da zurückkommen.

E. Die **östliche Seite des Fleethes.** Sie ist eine lange, aber schmale und etwas dem Wasser zu abhängende Straße, die sich bey der Liebenfrauen-Straße anfängt, vor der kleinen Kirch- und breiten Gasse vorbey gehet, und in einer kleinen Biegung bis zur Ritterstraße fortläuft. Ausser einigen Wirthshäusern sind hier

1) Der **Krahn** befindlich, welcher von der Kämmerey unterhalten, und bey welchen alle Güter, die von hier nach **Hamburg** und von da wieder zurückkommen, gewogen werden. Jedes Schiffpfund muß nach der hiesigen Fährordnung **vier gute Groschen Fracht** nach **Hamburg** bezahlen, von hier bis **Bremen** aber zu Wagen, **einen Thaler vier bis acht gute Groschen.** Alle hier an und abgehende Güter werden, weil hier kein eigentliches Kaufhaus ist, von dazu bestellten **Spediteurs** besorget. *)

2) Die **Seifenfabrik** des hamburgischen Kaufmanns, Herrn Lütchens. Diese Fabrik ist ohngefähr seit vier Jahren zu der Höhe gestiegen, auf der sie sich jetzt befindet, und wird von einem Vierteljahr zum andern immer ausgebreiteter. Der meiste Absatz davon ist

*) Auf der alten Zeichnung des Fleethes ist ein Kaufhaus befindlich, wenn aber solches eingegangen, habe ich bis jezt noch nicht ausfündig machen können.

ist im hiesigen Lande, im Zellischen und Lüneburgischen. Mit Gewißheit kann ichs nicht bestimmen, wie viel jährlich davon abgesetzet wird, schwerlich aber wird es zureichen, wenn ich 18000 Fässer grüne Seife sage, davon jedes einen halben Centner wieget. Ein Seifenkocher und zwey Knechte arbeiten für beständig in dieser Fabrik. Noch stärker würde der Absatz davon seyn können, wenn der Unterschleif nicht so stark wäre.

F. Die **westliche Seite des Fleethes** wird von der östlichen blos durch den Arm der Este, die ihr den Namen giebt, getrennet. Diese Straße fängt sich beym königlichen Amthause an, und gehet bis an das Moorthor. Sie ist ebenfalls schmal und abhängig, hat aber einige von den schönsten Häusern in der Stadt. Ausserdem befindet sich hier

1) Die zwischen beyden Straßen des Fleethes liegende königliche Mühle, davon ich schon im 1sten Stück der Annalen von diesem Jahre Seite 112. geredet.

2) Einige wohl eingerichtete **Gärbereyen**, in welchen **Rind-** und **Pferdehäute** von einen Thaler bis zu **sieben Thalern** gegerbet und nach **Hamburg**, **Altona** u. s. w. versendet werden. Auch **Schaaf-** und **Kalbfelle** werden von ihnen zubereitet. Weit beträchtlicher aber würde der Erwerb und Handel mit den letztern können getrieben werden, wenn die Loh- und Weißgerber im Stande wären, diese Felle von den umliegenden Landgegenden in hinreichender Anzahl zu erhalten; dazu sind sie aber aus dem Grunde nicht zu gelangen vermögend, weil die sich jetzt hier auf dem Lande befindlichen Kiepenträger, nebst andern Produ-

cten

cten auch die Erlaubniß nehmen, die Schaaf- und Lämmerfelle den Landleuten im Hause abzukaufen, und ihren Kommißionairen in **Hamburg** überbringen, wofür sie alsdenn andere Waaren erhalten.

3) Die **Krummholz-, Kalk- und Steinhandlung** des Herrn Kaufmanns **Frick**, davon der Absatz theils im Lande, theils auswärts ist.

4) Der Liebe **Frauen Kirchhof** am Ende der Straße am Moorthor. Hier stand sonst eine der Maria gewidmete Kapelle, von deren Kapitalien die Prediger und Schullehrer noch einen Theil ihrer Besoldung genieſſen. Sie wurde im Jahr 1373. unter dem **Probst Friedrich** zum Altenkloster, mit Bewilligung des **Magistrats** errichtet, und war nach der schon öfters angeführten Zeichnung ein Stockwerk hoch. Sie hatte 2 Eingänge, ein gebrochenes Dach und 3 Altäre, davon der Altar St. Crucis 1384. und der Altar Petri und Pauli 1386. vom Probst Diedrich, der Altar Jacobi und Andreä aber von der **Priorin Elisabeth** 1387. gestiftet wurden. *) Nach dieser Kapelle geschahen sehr viele Wallfahrten, und 1442. erhielten die Juraten derselben, auf die Vorstellung des **Probstes Johann**, zum Altenkloster, von dem Verdischen Bischof **Johann**, die Erlaubniß, ein bleyernes Siegel machen lassen zu dürfen. Die Pilgrimme die solches forderten oder annahmen, erhiel-

*) Die bey dieser Kapelle befindlichen Vicarien sind im Alten und Neuen der Herzogth. Bremen und Verden im 10ten Theil S. 205. angeführet. Von den Altären s. Buxteh. Chron. bey diesen Jahren.

hielten einen viertägigen Ablaß. Wie viel Priester an derselben gestanden, kann ich nicht sagen. Nur blos **Diedrich Klockenberg** und **Gerlach von Byrden** sind mir bey meiner Lectüre, bis jezt als Lehrer daran bekannt.

Als im Jahr 1542. in der Religion Veränderungen vorfielen, schaffte der Magistrat als Patronus, alle die eingerissenen Misbräuche von Wallfahrten und dergleichen, ab, und verwandte die Güter der Kapelle zur Besoldung **evangelischer Lehrer** und **Prediger**. Das Gebäude wurde, weil es leer stand, bald baufällig, und den 26sten Julii 1550. niedergerissen *) und den 17ten Febr. 1606. wurde der Platz mit Bewilligung des Raths, von der Bürgerschaft, auf ihre eignen Kosten, zu einem Gottesacker eingerichtet, auf welchem jetzt noch arme Personen begraben werden. **)

G. **Die liebe Frauenstraße** fängt an der östlichen Seite des Fleethes an und stößt an die Petrigasse. Sie hat ihren Namen von der eben genannten Kapelle, ist weder groß noch schön, und gehet von Westen nach Osten. Es ist kein öffentliches Gebäude in derselben, als die eine Hälfte von der Wohnung des hiesigen Mathematici und Schreibmeisters.

H.

**) M. S. den Vergleich der Stadt Buxtehude mit dem Altenkloster vom 26sten Jul. 1550. den vierten Punct.

***) M. S. den Vergleich des Stadtrathes mit der Bürgerschaft vom 17ten Febr. 1606.

H. Der Wedenhof, liegt gleich am Ende von der Liebenfrauenstraße zur Linken in einer Ecke. Die Gebäude die hier befindlich, sind die Wohnungen des Mathematicus, Cantors und ältesten Predigers. Die Wohnungen der beyden Schulkollegen sind noch ziemlich neu und erst im Jahr 1736. erbauet. Sie sind groß, hell, und bequem eingerichtet. Vorher hatte der Cantor seine Wohnung in der Schule und der Schreibmeister mußte sich eine miethen. Weil aber dieses mancherley Beschwerlichkeiten hatte, so hielt der Magistrat bey der königlichen Kammer an, auf dem Wedenhofe zwischen der Fischer- und lieben Frauenstraße, einen wüsten Platz, der dem königlichen Amte zugehörte, bebauen zu dürfen, und die benöthigten Wohnungen da aufzurichten, welches auch verstattet wurde. *)

Gleich darneben ist die Wohnung des ältesten Predigers; ebenfalls ein neues Gebäude, das an die Este stößt und wegen seiner schönen Lage, im Sommer, die reizendste Aussicht ins alte und neue Land, nach Altona, Hamburg, u. s. w. hat. Auch dieses bequeme, aber nicht fest gebauete Haus, lieget auf königlichem Boden; aber der Platz ist der Stadt schon seit 1550. abgetreten, wie aus einem Vertrag der Stadt mit dem Altenkloster zu ersehen, **) wo es heißt, so viel des Altenklosters

*) M. S. den Receß zwischen der Stadt Buxtehude und dem Altenkloster vom 17ten Febr. 1734.

**) M. S. den neuen vollzogenen Vertrag zwischen dem Altenkloster und Buxtehude vom 14ten März 1612. §. was den streitigen Punct ꝛc.

tenklosters ersten Klagartikel, wegen des Wedenhofes und daselbst verfertigten neuen Gebäudes, darinne der älteste Prädikant wohnet, belanget, ist mit beyderseits Bewilligung also verhandelt und vertragen. Weil dasselbe Haus von Alters her, dem Pastor verordnet gewesen, so soll es auch hinführo dabey bleiben und die von Buxtehude mächtig seyn, ihren Pastor darein zu setzen, ihm auch das Haus im baulichen Wesen erhalten. Von dieser Zeit ist die Stadt im ruhigen Besitz desselben.

I. Die **Fischerstraße** lieget zwischen der **Cantor- und ältesten Predigerwohnung**, ist nicht gepflastert und gehet bis ans Fleeth.

K. Die **Moorthorstraße** ist eng und dunkel, ohne ein ansehnliches Gebäude, und gehet bis an das Thor gleiches Namens.

L. **In der Mitte dieser Straße** befindet sich gegen **Nordwest** zu, eine kleinere, deren Name mir nicht bekannt ist; sie führet zu einem Bürgerhaus. Ehedem war hier das Magazin und der Stall vor die Rathspferde. *)

M. Die **Abtstraße** fängt in der Mitte der Moorthorstraße an, und gehet bis an den **Stavenort**. Sie faßt diejenige Reihe Häuser in sich, die gegen Mitternacht liegen, ist nicht sehr breit und schlecht gepflastert,

An

*) Nach der königl. schwedischen Resolution auf die Beschwerden der Stadt Buxtehude vom 20sten May 1663. sollte das Magazin in die heilige Geist-Kirche verleget werden, weil die Einrichtung aber zu viel Kosten verursachte, so unterblieb es.

An der südlichen Seite ist sie über die Hälfte von der St. Petri Kirchhofsmauer begränzet. Ihren Namen hat sie von dem ehemaligen **Harsefelder Hause**, welches die Aebte der Stadt abgekauft hatten. Hier befindet sich

1) Die Wohnung des **dritten Predigers**, welche zwar kein neues, aber bequem eingerichtetes Haus ist. Wie lange es der Kirche zugehöret, habe ich nirgends finden können, doch muß es noch nicht gar zu lange seyn, denn nach der am 19ten Jun. 1641. gegebnen Verordnung, wie weit ein jedes Haus im Winter den Stadtgraben offen halten soll, heißt der Besitzer davon Hermann Graue.

2) Das daneben befindliche **Harsefelder Haus**, welches der Stadtrath dem Abt Gerlach zu bauen erlaubte, nachdem er für einen Platz von 16 Ellen in der Breite, 40 Mark hamburger Geld bezahlet hatte *) welches hernach den Aebten und ganzen Convent zur Wohnung diente, wenn sie nach **Buxtehude** kamen. Im Advent 1546. sahe sich der Abt **Christoph** aus Furcht vor **Jochim Pense**, einem mecklenburgischen Adlichen, der ihn in seinem Kloster überfallen, länger als ein Jahr genöthiget, in **Buxtehude** aufzuhalten, um seinen Nachstellungen zu entgehen. **) Dieses Haus stehet

*) M. S. den lateinischen Concessions- und Kaufbrief, welcher den dritten Osterfeyertag 1399, vom Buxtehuder Rath ausgefertiget worden ist.

**) Joh. Voigts monumenta inedita. pag. 225. §. 34.

stehet noch jetzt unter dem königlichen Amte, ist aber sehr verfallen.

3) Die **Rectors-Wohnung.** Zur Zeit der Buxtehuder Kirchenverbesserung hatte er sie nach der Geschichte von unserer Schule S. 11. im zweyten Stockwerk des Schulgebäudes, doch wurde dabey festgesetzt, wenn er nicht Platz genug hätte, ihm eine bequemere Wohnung zu geben. In der schon oft angeführten Eisordnung wird des jetzigen Rector-Hauses schon gedacht, es muß ihm also bald nach der Reformation eine Wohnung gebauet worden seyn. Die jetzige schöne und niedlich eingerichtete Behausung des Rectors ist im Jahr 1746. vom Grunde neu gebauet, und seit 1786. mit einem Garten, der aus dem Platz eines dazu gekauften Hauses gemacht, verschönert worden.

4) Die **Wohnung des zweyten Predigers.** Sie ist nach Verhältniß der andern geistlichen Gebäude, das Aelteste, aber auch bequem eingerichtet. Von ihr geschieht in der Eisordnung auch schon Erwähnung.

N. Der **Stavenort**, eine kleine, ziemlich breite, aber stinkende Straße, die bis an die Viewer gehet. Als der Ort noch fest war, gieng hier eine Brücke zu einer Schanze, an deren Stelle seit 7 Jahren vom Herrn Prätor Voigt ein schöner Garten errichtet ist.

O. Der **Schweinemarkt**, ein öffentlicher Platz, der an die Abts- und Petristraße, wie auch an die östliche Seite des Kirchhofes stößt.

P. Die **Petristraße**, fängt sich am Ende der **Langen** beym Eingang in den Kirchhof an, geht hinter

der

der Petrikirche in einer Krümmung weg, und reichet bis an den Wedenhof. Sie ist schmal und krumm, und hat keine öffentlichen Gebäude, als die Organisten-Wohnung, und zwey Häuser für Prediger-Witwen: Ehedessen war hier ein Witwenhaus mehr, weil es aber den 23sten Jul. 1761. abbrannte und die Kirche dadurch einen Schaden von 1348 Mark litte, so wurde der Platz von der Kirche verkauft.

Q. **Die Kleinekirchenstraße**, ist schön und breit. Sie fängt sich bey dem Petrithurm an, und gehet bis an die östliche Seite des Fleethes. Ihren Namen hat sie davon, weil sie gerade zu der Kirche führet. Kein merkwürdiges Gebäude befindet sich hier, aber eine wohleingerichtete Strumpffabrik, welche jährlich an die 1500 paar Strümpfe, und hundert Dutzend Handschuh und Mützen verfertiget. Es sind täglich vier Personen dabey im Hause, und sechs Spinner ausser demselben beschäftiget. Das Dutzend Mannsstrümpfe wird zu acht bis neun Thaler, die Frauenzimmerstrümpfe zu fünf bis sechs Thaler, die Handschuhe zu vier Thaler acht gute Groschen und die Mützen zu zwey Thaler sechszehn gute Groschen bis zu sechs Thaler, abgesetzet.

R. **Die St. Petrikirche**, stehet fast in der Mitte des Kirchhofes. Sie ist ein großes, schönes und der Stadt zu einer besondren Zierde gereichendes Gebäude, mit einem festen Gewölbe, guten Ziegeldache und sehr ansehnlichen mit Kupfer bedeckten Thurm, auf welchem ausser den drey Schlagglocken, noch drey andere gut harmonirende zum gewöhnlichen Läuten befindlich sind. Es sind drey Prediger, nemlich der Senior, Archidia-

konus und Diakonus bey dieser Kirche angestellet. Schon als Buxtehude noch ein Burgflecken war, hatte es eine, dem Apostel Petrus gewidmete Kirche *). Wenn man aber die Größe und schöne Bauart der jetzigen Buxtehuder Kirche ansiehet, so kann man sie nicht wohl für jenes erste Kirchengebäude halten. Man wird vielmehr genöthiget zu glauben, daß **Giselbert**, da er der Stadt ein neues und verschönertes Ansehen gegeben, auch eine neue und verschönerte Kirche geschenket habe. Der gemeinen Sage nach, ist der Bau dieser Kirche 1285 angefangen und 1296 vollendet worden **). Was nach der Zeit mit diesem Gebäude vor Veränderungen mögen vorgenommen worden seyn, ist mir nicht bekannt, doch vermuthe ich dergleichen mehrere, wenigstens da, als das Gebäude nebst dem Thurm vom Wetterstrahl getroffen, nnd

*) Herzogth. Bremen und Verden IVte Sammlung S. 182. cf. Vogts monumenta inedita Tom. I. pag. 248. aderat etiam Hermannus etc.

Wenn bey den Alten eine Kirche oder Kapelle erbauet worden ist, so hieß es gemeiniglich, es sey zur Ehre Gottes geschehen. Aber den Nahmen hat die Kirche oder Kapelle niemals von Gott, sondern von einem Heiligen oder Heiligin geführet. Man lieset nie, daß eine Kirche, die Gottes, Jesus, oder Christus Kirche sey genennet worden, (nur im Voigtlande ist mir eine Jesus-Kirche im Dorfe Kirschkau bekannt) allein man findet wohl die Marienkirche, die Paulikirche u. s. w.

**) Buxtehuder Chronik pag. 4. — 1285. quinto Kalendas Maji hora secunda pomeridiana primus lapis ecclesiae Sancti Petri positus est, und S. 5. heißt es 1296. ist die Kirche fertig worden.

und das einemal weniger, das anderemal mehr beschädiget worden ist.

So fuhr der Blitz im Jahr 1608. zweymal, nemlich den 28. Julii und 2. Aug. in die Spitze, beschädigte dieselbe, zündete aber nicht *). Im Jahr 1615. als M. Theod. Dassow auf der Kanzel stund und predigte, schlug das Gewitter in die Kirche, erfüllete dieselbe mit einem starken Schwefeldampf, und machte dem Gottesdienst ein plötzliches Ende, doch brannte es nicht**). Den 10. Dec. wurden zum Dank gegen Gott des Dienstags und Donnerstags Betstunden zu halten verordnet, welches auch bis jezt noch immer geschiehet. Im Jahr 1662. den 18. Febr. wurde die Spitze abermal von einem Wetterstrahl berühret und etwas beschädiget. 1674. aber den 15. May wurde der Thurm angezündet und brannte ganz bis auf das Mauerwerk ab. Das Andenken dieses Vorfalls suchten alle drey in Buxtehude damals lebende Prediger, Matthäi, Heß und Pilgrim, durch den Druck ihrer darauf gehaltenen Predigten zu erhalten. Nur Pilgrims Predigt ist mir zu Gesichte kommen, sie ist in 4to und hat einen saubern Kupferstich, auf dessen obern Hälfte man einen Prospect von der Stadt mit ihrer Kirche und deren Spitze, so wie auf der untern, den in Feuer stehenden und seiner Spitze schon beraubten Thurm siehet. Von den sechs darauf befindlichen Glocken zerschmelzten viere, die zwey größten fielen herunter und

*) Rißlers Himmelspredigt in der Zuschrift S. 7. Altes und Neues 10. Theil S. 202.

**) Buxteh. Chron. beym Jahr 1615.

zersprangen, das Uhrwerk aber mit seinem schönen Glokkenspiel wurde vernichtet und zerschmettert *). Durch milde Beyträge, wozu die Stadt Hamburg 545 Thaler, Lübeck 276 Thaler, die Bürgerschaft in Buxtehude 473 Thaler und die Einwohner im Lütken Neuenlande 15 Thaler beytrugen, wurde diese Zierde unserer Stadt, bald schöner wieder hergestellet, als sie vorher gewesen. Denn nach der schon mehremal angeführten alten Zeichnung, war der Thurm vor dem Brande nicht so proportioniret als jezt und auch nur mit Ziegeln bedecket. Oben an der Spitze hatte er fünf kleine Fenster mit Fahnen, und auf dem Kirchdach war ein kleinerer mit einer Glocke, der ein schönes Ansehen gehabt haben muß; nach dem Brande ist er nicht wieder aufgebauet worden.

Der jezt stehende Thurm hat seine sechs Glocken wieder erhalten; eine von den größten liessen der damalige K. Schröder und Assessor Reimers auf ihre Kosten umgiessen, und die Spitze des Thurms wurde durch die Gnade der Königin Christina, die das Unglück der Stadt rührte, mit Kupfer bedecket **). Weil aber damals der Ueberschlag des dazu erforderlichen Kupfers nicht

*) M. S. die Vorrede in den noch vorhandenen Sammlungsbüchern zum abgebrannten Thurm, nach Lübeck und Hamburg, welche im Kämmerey-Archiv aufbewahret sind.

**) M. S. die königliche Resolution, welche sie der Stadt Buxtehude auf ihre Angelegenheiten den 3. Jun. 1683, §. 8. ertheilet. Die Unterschrift ist schon von Karl Gustav.

nicht ordentlich war gemachet worden, so blieben zwey Fächer am Thurm ohne Kupfer, bis 1780. Es ward nemlich 1769. von der im Altenkloster niedergerissenen Kirche eine Glocke an die Stadt gegeben, wofür dem königlichen Amte ein eigner Kirchstuhl verwilliget wurde, weil sie aber mit den andern Glocken nicht harmonirte, so wurde sie nach **Elsdorf** verkauft, und von diesem Gelde und einer angestellten Kollecte, konnten die zwey Fächer auch mit Kupfer beleget werden.

Den 4. Oct. 1770. wurde der Flügel des Thurms, nebst dem Knopf und der Stange neu ausgebessert und verguldet; und den 23. Julii 1783. schlug der Blitz wieder zwischen 11 und 12 des Mittags, in die unter dem Thurm befindliche Kohlenkammer, er zündete jedoch nicht, sondern beschädigte nur einen Balken etwas. Wie hoch dieser Thurm eigentlich seyn mag, kann ich mit Gewißheit nicht bestimmen, indessen glaube ich nicht zu viel anzunehmen, wenn ich seine Höhe auf 90 Ellen schätze.

Die **Kirche** selbst, bestehet eigentlich aus drey Gewölbern, nemlich aus der eigentlichen Kirche und denen gegen Nordwest und Südost angebauten Seiten. Sie hat drey Eingänge und ist ein großes helles Gebäude mit langen Bogen-Fenstern. Man würde sie, vermöge ihrer Bauart auch ein festes Gebäude nennen können, wenn nicht die Kirche und der um sie befindliche Kirchhof von den Begräbnissen — wodurch das schöne feste Gebäude natürlich *) immer mehr von seiner Festigkeit verliehren muß — ganz untergraben wäre! —

Der

*) Wahrscheinlich ist dieses allein der Grund, warum man

Der innre Raum derselben beträgt in der Länge vom Altar bis zum Thurm 147 und in der Breite 69 Schuhe. Das Gewölbe der eigentlichen Kirche ruhet auf 8 **Pfeilern**. Am Ende desselben stehet hinter dem Amtsstuhle in einer Ecke der **Taufstein**, welcher mit einem meßingenen Gitter umgeben ist. Die acht Pfeiler stehen einander parallel, so daß viere zur Rechten und eben so viele zur Linken in der Mitte der Kirche stehen.

Will man nun von der Sakristey oder vom Altar nach der Kanzel, so ist an dem ersten Pfeiler zur Linken gleich unter dem Chor, der Meßaltar des seeligen M. **Gerhard Halepagen**, welcher Vikarius an dieser Kirche und ein ausserordentlich verdienter Mann, um unsere Stadt gewesen *). Er hat in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gelebet und muß nach dem Gemälde, das über dem Altar stehet, ein ausserordentlich menschenfreundlicher Mann gewesen seyn. Sein ansehnliches Vermögen hat er ad pias causas verwendet. Ausser daß die **Prediger** und **Schullehrer** jährlich einen Theil ihrer Besoldungen davon ziehen, geniesset auch die Armuth schöne Legate davon, wie ich in der Folge bey unsern vielen frommen Stiftungen zeigen werde. Und 70 Mark

man sich vor einigen Jahren genöthiget sahe, die Kirche am Ende des Gewölbes ganz mit starken eisernen Stangen zu belegen.

*) Im VIten Band des Alten und Neuen, Seite 227 und folg. ist alles mitgetheilet, was man von seinem Leben weiß.

Mark sind zu einem Stipendium für einen aus Buxtehude Studierenten bestimmet *).

An dem zweyten Pfeiler stehet der **Rathsstuhl**, welcher den 21. Julii 1777. ganz neu gebauet worden ist, der Kanzel gerade über; er hat oben und unten eine Thür, ist nicht prächtig, aber mit Geschmack und in die Augen fallend eingerichtet. Hinter dem Rathsstuhl ist das Epitaphium des ehemaligen berühmten Bürgermeisters und Dichters, **Martin Möller**, von dessen Leben und Schriften der seelige von **Seelen** verschiedenes aufbewahret hat **).

Am dritten Pfeiler ist D. Luther in Lebensgrösse abgemahlet, und zwischen diesem und dem Vierten ist seit 1770. für das königliche Amt ein neuer Stuhl gebauet, der ohnstreitig der schönste in der ganzen Kirche ist. Am vierten Pfeiler ist ein Gemählde angemachet, daß die Dreyfaltigkeit vorstellet, und hinter demselben der Taufstein. Die andern, diesen gegenüber stehenden Pfeiler, haben alle auch noch schöne Gemälde; es würde aber zu weitläuftig seyn, wenn ich sie alle anführen wollte. Nur eines einzigen **Epitaphii** von schönem Alabaster, muß ich noch erwähnen, welches 1770. aus der niedergerissenen Kirche im Altenkloster in die Unsrige gegeben worden, und wegen der schönen erhabenen Buchstabenschrift merkwürdig ist. Es stehet dem Amtsstuhl gerade über

*) Altes und Neues VIter Band Seite 228. u. folg.
**) In seinen memorabil. Buxtehud. S. 5.

über am zweyten Pfeiler, ist etwa sechs Fuß lang, und drey Fuß breit und enthält zwey encomia.

An dem dritten Pfeiler ist **Melanchtons** Bildniß und an dem ersten die **Kanzel**, welche ein Buxtehuder, **Hilmer Filter**, der Kirche verehret hat *). Sie ist mit vortreflicher Bildhauer-Arbeit gezieret.

Der **Altar**, welcher die schönste Zierde unserer Kirche seyn würde, ist durch das vor ihm angebauete Schüler-Chor, das einem ordentlichen katholischen Sprachgitter ähnlich, verstecket. Er liegt ganz an der östlichen Seite, ist wenig zu sehen, und so wie er jetzt ist, im Jahr 1710. der Kirche von **Johann Wilkens** verehret worden **). Ausser der vortreflichen Bildhauerarbeit die daran befindlich, ist das Gemälde von der Einsetzung des Abendmahls besonders schön. Neben dem Altar ist die Sakristey, welche aber nichts auszeichnendes hat.

Emporkirchen hat die Kirche nicht, als blos zwey an der Seite angebrachte **Lectors**, wo höchstens zwanzig Personen sitzen können. Der eine ist seitwärts neben der Kanzel, der andere seitwärts neben dem Amtsstuhl.

Blos

*) Nach dem Protocoll. curiae vom Jahr 1673. Seite 102.

**) Im Jahr 1304. schenkte der Probst Diedrich im Altenkloster den Altar St. Laurentii, verordnete dabey einen Vicarium und verschaffte ihm den nöthigen Unterhalt. Wie die Fundations-Worte ausweisen. Tidericus — fundavit unum altare in ecclesia oppidi Buxteh. in honorem dei omnipotentis et Sancti Laurentii — et dotavit etc. anno 1304.

Blos unter der Orgel befinden sich noch einige, weil sie aber nichts auszeichnendes haben, so eile ich zur Beschreibung der Orgel.

Sie ist am westlichen Ende der Kirche unter den Thurm aufgestellet. Das Gewölbe, worauf sie ruhet, ist hoch und stehet auf vier steinernen Pfeilern. Die Orgel hat einen schönen Ton, und ist nach ihrer Größe vollständig genug. Noch muß ich hier anführen, daß unsere Kirchenordnung 1552. von dem Hamburger Superintendenten D. Johann Aepinus aufgesetzet, in niedersächsischer Sprache abgefaßt, aber nie gedruckt worden ist. Von den Predigern, die seit der Reformation an dieser Kirche gestanden, ist im Alten und Neuen S. 198. und folg. hinlänglich Nachricht mitgetheilet *). Uebrigens befindet sich an der nördlichen Seite der Kirche, die Küsterwohnung und das Sprützenhaus der Stadt, an der südlichen hingegen das Sprützenhaus des königlichen Amtes.

Der Kirche geradeüber stehet die Schule. Sie ist ein altes zwey Geschoß hohes und mit einem noch höhern Ziegeldache versehenes Gebäude, das wahrscheinlich bey der Reformation gebauet und nachher keine Hauptveränderun-

*) Den 27. Nov. 1609. wurden in der Sakristey 23 silberne Kelche und sehr viele silberne Kreuze gefunden, welche zusammen 698½ Loth an Silber wogen. Blos einer wurde zum Behuf bey Kranken, behalten, die andern sind 1658. verkaufet, und das Geld zur Verbesserung der Predigerstellen verwendet. Buxteh. Chronik zu diesem Jahr.

derungen erlitten hat. Es sticht dieses alte, elende Gebäude um so vielmehr ab, weil es die schöne Kirche zum Perspectiv hat. Vor vier Jahren ist zwar neben der Rector-Wohnung ein Haus zu einer neuen Schule gebauet, aber bis jetzt noch nicht dazu eingerichtet! — Uebrigens verweise ich die Leser, welche etwas ausführlicheres von unserer Schule lesen wollen, auf die Geschichte derselben, welche von unserm Herrn Generalsuperintendent **Pratje** 1765. herausgegeben worden ist. Von der jetzigen innern Einrichtung und Lehrart aber, habe ich im ersten Stück des **Erziehungs-Magazins**, das dieses Jahr in Bremen angefangen, eine ausführliche Nachricht ertheilet.

§. 2.

Von den verschiedenen Ständen der Einwohner.

Die Einwohner bestehen ausser den Magistrat, Predigern, Schullehrern und Advokaten, aus Kaufleuten, Krämern, Künstlern, Handwerkern und andern ein ordentliches Gewerbe treibenden Ständen.

Die Kaufmannschaft, die für ihre eigne Rechnung handelt, ausländische Produkte einkaufet, ausser Landes versendet und mit Ex- und Importation Geschäfte treibet, bestehet aus sechs Häusern; die Zahl der Steinkalkhändler aus Zweyen und die der Krämer aus vieren. Von den übrigen Künstlern, Handwerkern und andern ein ordentliches Gewerbe treibenden Ständen, erfolget hier eine Tabelle, so genau als ich dieselbe habe zusammenbringen können *).

Apo-

*) Durch jede Mittheilung einer Verbesserung, wenn sie

Apotheker 1, und eine Privat-Apotheke.
Bader 1.
Bäcker 7.
Baumseidenmacher 1.
Beutler 1.
Bleicher 1.
Bierbrauer 5, die Braugerechtigkeit aber haben 25 Häuser.
Böttcher 5.
Brandteweinbrenner 5.
Brandteweindistillirer 3.
Buchbinder 2.
Bürstenmacher 1.
Chirurgi und Barbirer 2, davon aber jezt hier nur einer wohnhaft.
Drechsler 3.
Kunstdrechsler 1.
Eßigbrauer 2.

Für-

sie sich auf Urkunden, oder andere unwidersprechliche Wahrheiten beziehet, wird mir ein wahrer Freundschaftsdienst erwiesen werden, und ich werde sie sorgfältig benutzen, weil es unmöglich ist, die Geschichte einer Stadt, wovon 1285. bis jetzt niemand etwas davon geschrieben, alle zerstreuete Urkunden beysammen zu haben und etwas ganz vollständiges zu liefern. Die Buxteh. Chron. ist zu unsicher, als daß man ihr, ohne die Urkunde allemal bey der Hand zu haben, folgen könnte. Die bisher angeführten Urkunden besitze ich alle, die citata sind auch mit der größten Genauigkeit angegeben, ob aber noch mehrere Urkunden vorhanden, ist mir bis jetzt nicht bekannt.

Färber 2.
Feuermauerkehrer 1.
Fischer 2.
Fleischhauer 6.
Franzbrandteweinschenker 11.
Fuhrleute 13.
Gärtner 2.
Glaser 2.
Goldschmiede 3.
Grützemacher 2.
Gürtler 1.
Hausschlächter 2.
Herbergierer in und vor der Stadt 14.
Höker 6.
Hutmacher 4.
Kürschner 2.
Klempner 2.
Knopfmacher 3.
Korbmacher seit kurzem keiner.
Kornbrandtweinschenker 23.
Kornmäckler 1.
Kornmesser 1.
Kornträger 6.
Kupferschmidt 1.
Leinweber 4.
Lohgerber 3.
Mahler 2.
Maurermeister 3.
Nagelschmidt 1.

Perückenmacher 2.
Rademacher 5.
Sattler 1.
Schiffer 3.
Schifferknechte 9.
Schiffszimmermann 1.
Schlosser 3.
Schmiede 4.
Schneidermeister 8.
Altflicker 3.
Schuhmacher 12.
Altflicker 8.
Seiler 1.
Seifenkocher 1 und 2 Knechte.
Spediteurs 4.
Strumpfweber 1.
Tagelöhner 46 bis 50.
Tischler 8.
Töpfer 6.
Uhrmacher 1.
Wagner 1.
Weißgerber 1.
Wollenweber 1.

Witwen und unverheyrathete Frauenspersonen, die sich mit Nähen, Waschen und Spinnen ernähren 30.

Zimmermeister 2.
Zinngießer 2.

Das Amt der Tuchmacher ist vermöge concluſ. Senat. vom 17ten Febr. 1784. gänzlich eingegangen.

Dies ist die Anzahl der Herren und Meister, von jeder Kunst und Innung. Die Anzahl der Gesellen ist gar zu abwechselnd verschieden, als daß ich bey jedem etwas Gewisses davon hätte bestimmen können.

§. 3.

Von der Ausfuhr.

Der Ordnung nach sollte ich nun von der hiesigen Consumtion reden, weil aber solches schon S. 115 und 116. im ersten Stück d. J. geschehen, so würde es überflüßig seyn, jenes Verzeichniß hier zu wiederhohlen. Dafür mag hier die Tabelle der Ausfuhr stehen, ob ich gleich wünschte, sie vollständiger angeben zu können.

Von selbst gebaueten Producten kann hier nichts ausgeführet werden, als etwa

1) an die 19 bis 20000 Pfund Meerrettig,
2) 40 bis 70000 Pfund Heu und
3) etwas Rüben und Wurzeln.

An verarbeiteten Producten aber wird ohngefähr ausgeführet;

1) Kandis und Hutzucker über 14000 Pfund.
2) Syrup 2 bis 3000 Pfund.
3) Grüne Seife, 16 bis 17000 Fäßchen, davon jedes einen halben Centner wieget.
4) Hüte, 5 bis 6000.
5) Friese und Boje, 3 bis 4000 Ellen.
6) Baumseiden über 100 Stück.
7) Gewürkte Strümpfe, 12 bis 1300 Paar.
8) Handschuhe und Mützen, 80 Dutzend.

9)

9) Hier verarbeiteter Toback, 2000 Pfund.

10) Gesägte Tannen, Dielen und Balken, 30 Schock.

11) Gegärbte Häute, 300 Stück.

12) Töpferzeug gehen jährlich verschiedene Schiffe nach Jever, Hamburg und Norwegen.

(Die Fortsetzung von der Religion der Einwohner, ihren verschiedenen Veränderungen und Schicksalen und dem jetzigen Zustand derselben, wie auch von den milden Stiftungen und so weiter folgt.)

VIII.

Biographische Nachricht von weiland Herrn Geheimten Regierungsrathe Friedrich Alexander von Wenkstern, Chur-Hannöverschen ausserordentlichen Abgesandten in Wien.

Ist nicht Zahl der Jahre, sondern die Summe des gewürkten Guten, der Maaßstab womit der Nachruhm den Werth des erloschenen Lebens schätzet, so gebührt auch dem Manne ein öffentliches Andenken, der in dem kurzen Zeitraume einer einzigen Decade, auf drey verschiedenen wichtigen Posten, durch die schönsten Früchte seiner Geistesfähigkeiten und Herzensgüte, sich ausserordentlich verdient machte.

Friedrich Alexander von Wenkstern wurde den 25sten December 1755. in Zelle gebohren, und war der

zweite Sohn Sr. Excellenz des Herrn Cammer-Präsidenten von Wenkstern.

Früh schon ward er im elterlichen Hause zu den Wissenschaften vorbereitet, und bildete solche von 1770. an, auf der Ritteracademie in **Lüneburg** weiter aus, wo er in dem dreyjährigen Aufenthalte mehrere Proben seiner Fähigkeit und Anhänglichkeit an den Wissenschaften, und Rechtschaffenheit gegen seine Commilitonen zeigte.

1773. bezog er die Universität **Göttingen**, und legte daselbst den Grund zu allem, was er hernach leistete, soferne nicht seine dero Zeit wankende Gesundheit ihn daran hinderte. Hier erwarb er sich nicht nur die Achtung der Lehrer, sondern stiftete auch, durch seine allgemein bey den Studenten bekannte Rechtschaffenheit und Haß gegen unedle Thaten, viel seiner Asche noch jetzt zu verdankendes Gute.

Im Herbst 1776. ward er als Auditor bey der Justiz-Canzlei in **Hannover** angestellt. Da er nun fühlte, zu etwas Mehreren als zu dem Gewöhnlichen sich vorbereiten zu müssen, indem er überzeugt war, daß Menschenkenntniß mit zu den Haupt-Wissenschaften gehören, die einem Geschäfts-Manne nöthig werden; so gieng er 1778. auf Reisen und besuchte die vornehmsten Plätze Teutschlands, besonders die, wo die Justizgeschäfte des teutschen Reichs verhandelt werden, um sich auch darin zu üben. Sein Aufenthalt in **Wezlar**, der Hang zur würkenden Thätigkeit, und die Freunde, die er sich als Practicant daselbst unter den Cammergerichts-Assessoren erwor-

erworben, erregten in ihm den Wunsch, die Chur-Hannöversche Präsentation zum Cammergerichts-Assessor zu suchen, die er auch, nachdem er Hofrath geworden, 1779. erhielt.

Hierauf eilte er zum Examen nach **Wezlar**, und überwand alle mit den damaligen Umständen verknüpfte Gefahren. Kurz zuvor waren durch Zwiespalt verschiedene Präsentirte abgewiesen worden. Ihn aber nahm man mit Ruhm an. Bis 1782. arbeitete er seiner schon bestätigten künftigen Beförderung ohnerachtet mit unermüdetem Fleisse in **Hannover** bey der Justiz-Canzley.

Am 1sten Junii dieses Jahrs ward er darauf als Cammergerichts-Assessor würklich introducirt und nun widmete er sich den Geschäften des neuen Amts mit so anhaltendem Fleisse, daß leider die erste Ursache seines frühen Todes darin zu finden seyn mag. Der junge Mann voll von Ehr- und Wißbegierde, angefeuert von Eifer, treu und nützlich dem vorzustehen, wozu ihn Pflichten verbanden, fühlte, daß seine Jünglingsjahre zur Befriedigung so mannigfaltiger wichtigen Amts-Geschäfte noch Lücken offen gelassen.

Um also seinen älteren Collegen gleichzukommen, denen Alter und Erfahrung das gewährte, was ihm sein kurzes Leben noch versagte, studirte und arbeitete er in dem ersten Jahre seines Aufenthalts in **Wezlar**, mit so anhaltenden Fleisse, daß er diesem selbst die nächtliche Ruhe aufopferte, und fast allen Erholungen entsagte.

Der hierbey gehegte, aber nur zu theuer erkaufte Zweck, ward bald erreicht; als ein sehr geschickter,

fleißiger, gerechter Mann, von den Vorgesetzten, Kollegen, Untergeordneten, und allen, die ihn kannten, geehrt und hochgeschätzt zu werden Es kam daher keine Sache von ausserordentlicher Wichtigkeit vor, wozu er nicht von den Obern zu Rathe gezogen ward, in der Ueberzeugung, daß kein anderer ihm an Rechtschaffenheit übertreffen würde. Ereignete sich etwas, daß die pünktliche Beobachtung der Reichsgesetze angieng, so behauptete er selbige ohne Scheu, selbst gegen hohe Häupter, seine Obern und Kollegen, wie er denn auch der erste war, der in einer wichtigen Reichs-Angelegenheit, die den Grundgesetzen des Reichs-Cammergerichts entgegen lief, sogar gegen das höchste Haupt im teutschen Reiche zur Erhaltung der Gesetze des Gerichts, frey hervortrat und dadurch hernach die Aufmerksamkeit des ganzen teutschen Reichs auf sich zog. Wenn er aber gleich jeder mit Gesetzen streitenden Verfügung öffentlich entgegenwürkte, und ohnerachtet er nie blindlings aus unedler Menschenfurcht, dem Willen seiner Obern sich anschmiegte; so ward er dennoch, weil jedermann seine Uneigennützigkeit und Unpartheylichkeit erkannte, von seinen Odern geehrt und geliebt, und von andern, die sich hierin schwächer fühlten, gefürchtet.

Eine nicht weniger schmeichelhafte Folge seiner geprüften Treue und Rechtschaffenheit, war die nach einigen Jahren ihn von **Wezlar** abrufende Aufforderung zu dem erledigten Churhannoverschen Gesandtschaftsposten in **Wien**. Gewohnt mit durchforschendem Blicke und strenger Ueberlegung jede ihm vorkommende wichtige Begebenheit abzuwägen, nahm er diese neue Ehrenstelle

stelle im Junius 1786. mehr darum an, weil er glaubte, dem Befehle Ihro Majestät seines gnädigsten Landesherrn, gehorchen, und den Wunsch aller die ihm wohlwolten, befriedigen zu müssen, als daß ihm jugendliche Täuschung, und Hang zur Eitelkeit dazu verleitet haben sollte.

Ungerne verwechselte er seine rühmlich geführten Geschäfte, den Genuß der stillen Vergnügungen eines angekauften Landguts, und des einfachen Umganges biederer Freunde, mit dem Aufenthalte an einem Hofe, wo er wegen bekannter Vorfälle, nicht die angenehmste Aufnahme erwarten durfte, und zu welchem ihm der Uebergang nach seiner Denkungsart, zu rasch, zu auffallend und zu unsicher für die Erfüllung seiner Pflichten zu seyn schien.

Wie aber der Mann von Fähigkeit, von unverletzter Ehre, und erprobter Rechtschaffenheit sich in jedes Geschick findet; so fand sich auch der Entseelte in seine neue Laufbahn. Er erhielt die kayserliche Dispensation, seinen Posten vor der gesetzlichen Zeit verlassen und vor dem Kayserthron als Abgesandter erscheinen zu dürfen.

Auch hier zog er die Herzen aller Rechtschaffenen bald an sich, er leistete den Pflichten seiner Bestimmung zur höchsten Zufriedenheit seines Hofes, Gnüge, genoß die gnädigste Aufnahme Ihro Majestät des Kayſers und die Achtung, Zuneigung und Liebe aller, die seinen Werth erkannten, und Geschäfte mit ihm trieben.

In jeder der vielen Veränderungen des geführten kurzen Lebens, blieb sich immer sein Charakter gleich.

Er liebte Rechtschaffenheit und edles Betragen, haßte unedle Thaten und alle unversöhnlich, die deren fähig waren, machte die genaueste Erfüllung dessen, was er übernommen, zu seiner Hauptpflicht, war aufmerksam auf die Behauptung seiner eigenen, und derer Ehre, die ihm angiengen; kannte Freundschaft und nahm sich seiner Freunde im Stillen thätig an, und verehrte die Wissenschaften, um dem Vaterlande und anderen dadurch nützlich zu werden.

Den 17ten Januar 1790. entriß ihn ein heftiges Faulfieber nach einem 16tägigen Krankenlager diesem Würkungskreise, nachdem er sein hofnungsvolles Leben nur auf 35 Jahre und einige Tage gebracht hatte.

Ruhe nun sanft — zu früh für dein Vaterland, zu früh für deinen edlen Vater, zu früh für deine Geschwister, zu früh für deine Freunde, und unter diesen viel zu früh für mich, entseelter Leichnam. — Schaue, Seele auf unsere Thränen, die wir deinem Verluste opfern, und nimm unser Andenken an deinen Tod als den einzigen Dank an, den wir deiner Asche noch zollen können. E.

IX.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Michaelis 1789.

Von Ostern bis Michaelis 1789. sind zu Göttingen gewesen 819 Studenten.

Das

Davon sind zu Michaelis abgegangen, 212 Studenten.
geblieben 607 —
und hinzugekommen 205 —
Es beträgt die ganze Anzahl der hiernach vorhandenen Studenten 812 Studenten.
Diese bestehet aus 211 Theologen,
414 Juristen,
104 Medicinern,
83 Mathem. Philos. Oek. Hist. und freyer Künste beflissenen.

Werden obige Angaben mit dem Verzeichnisse von Ostern 1789. verglichen, so zeigen sich folgende Verschiedenheiten.

	weniger	mehr
Es waren gegen das vorhergehende halbe Jahr weggegangen	—	30
angekommen	42	—
Gegen die Zahl der Weggegangenen sind hinzugekommen, Theologen	24	—
Juristen	—	22
Mediciner	4	—
Math. Phil. ꝛc.	1	—

Die Totalsumme hat sich um 7 vermindert.

Unter den 812 Anwesenden waren Ausländer 467 und einheimische 345.

X.

X.

Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Luciä den 7ten Nov. 1789. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Decbr.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld						
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5394	—	—	—	—	—	¼	—

dat

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1709	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	25548	—	2153	37	—	2	—	100
Carolina	13	—	69118	—	38727	124	—	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	82	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	21422	—	53153	875	—	36	—	3600
Bergmanns Troſt	—	—	5573	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Roſenbuſch	—	12	8449	—	3500	1497	—	2	—	150
Grüner Hirſch	—	2	—	7554	220	—	106	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	8223	2088	129	—	—	2	—
St. Eliſabeth	1	10	3776	—	3832	—	103	—	—	30
Herzog Chriſtian Ludewig	2	—	9239	—	4373	—	715	—	—	30
St. Margaretha	3	—	2963	—	2700	975	—	1	—	40
Sophia	—	4	—	9119	1694	—	183	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	4	—	1188	1250	118	—	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	56630	795C	—	31	—	3	—
Kranich	3	—	8805	—	10506	—	233	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	505	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	731	150	—	126	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	49474	2750	—	17	—	2	10
Engliſche Treue	2	—	2558	—	2800	1947	—	—	2	10
Königin Charlotte	—	—	—	1663	—	—	—	—	¼	10
Joſua	—	—	—	3091	908	—	64	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Decbr.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) ThurmRosenhöferZug	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath Fl. á 20 mgr.	Schuld Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	85467	6400	582	—	—	12	—
Zilla	3	—	—	53182	6400	1057	—	—	2	—
Alter Segen	3	25	—	11347	10738	—	39	—	2	35
Silber Segen	2	15	6356	—	4200	—	43	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	32317	3702	—	659	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	12496	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	3346	—	—	—	—	2	—

3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	15	86380	—	1286	—	599	8	—	550
Samson	2	35	101395	—	13325	137	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	45741	2853	—	311	—	3	20
Abendröthe	2	5	—	60030	5100	—	520	—	2	10
Bergmanns Trost	—	10	—	33168	1699	—	394	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	9224	260	—	39	—	2	20
Philippine	—	—	—	1299	86	—	123	—	2	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	5224	4495	—	695	—	3	10
Georg Wilhelm	—	6	—	16604	522	—	403	—	2	30
Silberne Bär	—	—	—	287	66	271	—	—	3	10
Neues St Jacobs Glück	—	—	—	10905	235	—	34	—	2	15
Neuer Andreas	—	—	—	2141	456	—	185	—	2	40
Redens Glück	—	—	—	11944	30	—	56	—	¼	10
c) Im Lutterbergischen Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	52533	35	—	804	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	3	—	17048	876	—	92	—	4	15
Louise Christiane	—	12	—	17746	1528	—	2455	—	2	20

XI.

Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung.

Von J. F. Beneke in Hannover.

(S. Annalen vierter Jahrgang erstes Stück S. 164.)

Dritter Abschnitt.

Von Errichtung einer öffentlichen Creditcasse.

Die sämtlich emigrirten, von unsern Capitalisten auswärts gesandten Capitalien hätten, wie schon bemerkt, im Lande erhalten werden können, wenn die öffentlichen Cassen nicht abbezahlen müssen, oder man, mit eben der Sicherheit, selbige unterzubringen, Gelegenheit gehabt hätte. Allein die öffentlichen Cassen mußten abtragen und konnten ihrer Natur nach keine Leihhäuser werden. Und wenn der Privatcredit so eigensinnig war, wie sollte man ihm Grenzen setzen? Das Wort öffentlich wirkt auf den Capitalisten, wie das Wetter auf den Kranken. Wenn er nur einer öffentlichen Casse sein Geld geben kann; so ist er ruhig, seine Geisteskräfte brauchen denn nicht geübt zu werden, und der Gedanke an Gefahr kann bey ihm nicht entstehen, weil Finanz-Revolutionen, wie in Frankreich, in unsern Verhältnissen nicht so leicht zu erwarten sind. Bey diesem

sem so natürlichen Vertrauen zu öffentlichen, zumahl hannoverischen, Cassen, in einem inappellablen Lande, treten dagegen beym Privatcredite zu viele Umstände, die ich zum Theil oben angeführt habe, ein, welche wohl nicht grade immer ein Mistrauen zu demselben zu erkennen geben, welche zu ändern aber deswegen nicht leicht möglich ist, weil wir sonst erst andere Menschen schaffen müßten. So lange also diese so bleiben, so lange der Credit einer Nation mit dem eines Privatmannes nicht in Vergleichung gesetzt werden kann, ist ein öffentliches Institut der Art, das in die Mitte tritt, wünschenswerth. Ich würde die vielen Gründe und Umstände hier noch einmal summiren können, um die Nothwendigkeit eines solchen Instituts zu zeigen, wenn ich sie nicht bereits zum Theile hinlänglich aufgeführt hätte, und weswegen ich meine Leser, selbige hier ins Gedächtniß zurückzurufen, bitten muß. Ob aber der Privatcredit, wie ich so allgemein behauptet habe, wirklich so geschwächet sey? — wird vielen nicht einleuchtend scheinen. Für den Unkundigen kann ich dieses aber hier, nach dem Zwecke der Annalen, nicht auseinandersetzen. Es würde mich zu sehr ins Detail führen, und ich muß dieserwegen Leser voraussetzen, welche das Land in seinem Innern kennen, und eine Ueberzeugung davon hier nicht erst erwarten.

Gesetzt aber auch, daß ich für manchen die Sache outrirt, zu sehr geklagt hätte, so daß man mir nicht in allem Beyfall geben könne, dann frage ich jeden ächten Politiker, ob jene vorhin angeführten, auf Wahrheit gegründeten, Geldemigrationen einer anerkannt richtigen

Politik angemessen sind, und ob ein Land durch solche Blutabzapfungen nicht nothwendig in Krankheiten verfallen müsse. Man überführe mich jeder Unrichtigkeit bescheiden, und ich will mich als Freund der Wahrheit gern eines bessern belehren lassen. Man lasse mir aber die Beruhigung, daß ich bey dem guten Willen nicht die Möglichkeit ausser Augen gelassen habe. Freylich müssen einige kleine Revolutionen in unser Denkart vorgehen, und das liebe Kleben am Alten muß aufhören, aber welcher Vernünftige thut das nicht gern, wenn er sieht, daß er bisher am Gängelbande geführt worden. —

Ein öffentliches Institut für Anleihen und Darleihen ist also in unsrer jetzigen Lage nicht bloß nützlich und von zu erwartendem großen Nutzen, sondern es käme grade zur rechten Zeit, ist durchaus nothwendig und als das höchste Interesse der Nation betreffende Sache, bedarf es der reifsten Ueberlegung. Hat doch unser Land so manche schöne Einrichtung der allgemeinen Polizey! Warum soll es einer Einrichtung entbehren, die dasselbe aus seiner Verlegenheit reissen, die jeden der Unterthanen vom geringsten, bis zum Manne, der dem Könige Rath giebt, glücklicher machen würde, welche die allgemeine Wohlfahrt so unendlich vermehren, dem Ganzen ein neues Leben geben könnte? — Ist eine Realisirung möglich, und können wir Hofnung zum Handanlegen fassen; so bin ich überzeugt, daß alle emigrirten Capitalien, wegen der Vorliebe zum Mutterlande, in die Circulation bald zurückkehren werden, und wenn dann Sicherheit gegen Sicherheit gestellt wird, und die bis jetzt circulirten, einer besondern Sicherheit durchaus benö-

thig-

thigten, Capitalien wieder mit in Circulation gezogen werden, wie schnell wird sich dann das Leben im Staate oder der Circulation verjüngen? — Der Ueberfluß am Gelde, die unendlichen daher zu erwartenden Vortheile werden das getheilte und bestrickte Eigenthum vereinigen und zum freyen Eigenthum machen, und man wird ferner von keinen Fesseln desselben wissen. Glück und Wohl muß alsdenn nothwendig, wie der electrische Schlag, alle Glieder treffen, und Hannover kann, wie in so vielen andern Sachen, auch hier wieder, bey der Allgemeinheit einer solchen Einrichtung und den zu treffenden Bestimmungen, Muster für viele Staaten werden. Nur Hand ans Werk gelegt, und wir haben schon halb gewonnen. Ich kann, um hier solches nochmahls zu wiederhohlen, meine hierüber gesammelten Ideen nur flüchtige Ideen nennen, weil ich zu weit vom Egoismus entfernt bin, als daß ich ihnen einige Vollkommenheit beymessen könnte. Sie lassen sich rectificiren und ergänzen. Dieses werde und muß ich gern geschehen lassen. Ehe ich jedoch weiter gehe, will ich zuvor einiger Institute erwähnen, die wegen ihrer Aehnlichkeit, wenn gleich nicht so öftern Allgemeinheit, eine Berührung verdienen.

Hamburg

verdienet nach der Chronologie und Planmäßigkeit die Ehre der Erfindung. Die erste Idee zu einem solchen, für einen handelnden Staat wichtigen Institute, gab Herr Professor **Büsch**, dessen ich oben bereits erwähnt habe, dessen Namen der aufgeklärte Europäer mit Achtung nennet, und der das Werk zu seiner jetzigen lobenswürdigen Consistenz

gebracht hat. Die dortige Creditcasse wurde am 10. Dec. 1782. beliebt, und am 12. März 1783. vom Magistrate obrigkeitlich bestätigt. Sie geht auf eine Garantie der eidlich taxirten Grundstücke der Interessenten. Sämmtliche Interessenten haften für jeden Pfandbruch in solidum, und hieraus erwächset die Sicherheit für die Anleihen. Der Capitalwerth der Hamburger liegenden Gründe beläuft sich ohngefähr nach dem eidlichen Taxato auf 2 Millionen und Michaelis 1783. war der ganze angeliehene Fond bis dahin schon auf 50 000 Mk. gestiegen, und beläuft sich jetzt schon auf 534 000 Mk. Spec. *) Für einen Handel habenden Staat, wie Hamburg, ist dieses Institut sehr wichtig, weil im Handel oft unendlich höhere Zinsen, wie die gewöhnlichen, wenn gleich mit Gefahr, erwartet werden können. Wie wichtig wäre aber eine solche Anlage nicht für ein Land, dessen Handel im Aufblühen ist, wo es nur der ersten Hülfe bedarf, worin alsdenn alles einem größern Leben, einer auf's höchste zu treibenden Thätigkeit, bei seiner schönen Lage zum Handel, entgegen sehen muste? Wer eine vollständige Nachricht von diesem Institute zu haben wünscht, den muß ich auf die darüber vorhandenen Nachrichten verweisen**). Wobey ich jedoch ausser Stande bin, beurtheilen zu können,

*) s. Beyl. zu Nr. 179. des Hamburg. unpartheyischen Correspond. 1789.

**) s. Verfassungs Artikel der Credit-Casse 1783—84. 9 Bog. kostet 8 ßl. — Fernerweite Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der Credit-Casse betreffend, Hamb. 1783. 8 ßl. — Eine kurze Nachricht davon giebt das Hannov. Magazin 1783. St. 81.

können, ob die mir von Reisenden gegebene Versicherung, es fände eine Partheilichkeit gegen Darleiher und Interessenten statt, wahr sey oder nicht. Gerüchte dieser Art leiden die strengste Untersuchung und nähere Kenntniß der Verhältnisse am Orte selbst, wozu ich mich jedoch ausser Stande finde. Von zwey in dem Fürstenthume *)

Lippe-Detmold

befindlichen ähnlichen Instituten gab uns zuerst Herr Hofrath Meiners **) eine wiewohl kurze Nachricht, die ich hier des Historischen sowohl als Politischen wegen nicht unberührt lassen kann. 1) Einer sogenannten **Unterstützungs-Casse** Absicht geht dahin, zur Verbesserung der Vieh- und Acker-Inventarien des ärmern Landmannes, Gelder zu 1, 2, höchstens 3 von Hundert, und zwar unter den vortreflichen Bedingungen vorzuleihen, daß die Gelder zu jeder Zeit und in beliebigen Terminen, selbst von 10 oder 5 Rthl. zurückbezahlt werden können. Die dritte Gemahlin des letzten Grafen, aus dem Hause Dessau, war Stifterin dieses wohlthätigen Instituts. Ihr Gemahl gab 5000 Rthlr. dazu her und die wohlhabenden Einwohner schossen auf schriftliches Bitten der Fürstin so viel zusammen, daß daraus die Summe von 30,000 Rthlr. erwuchs. 2) Um mich der Worte des Herrn Hofrath Meiners zu bedienen, die fürstliche Regierung machte in einer musterhaften Verordnung vom 13. März 1786. sowohl die Absichten, als die Einrichtung der, neben jener zu stiftenden **Leihcasse**, folgens-

*) Lippesches Intelligenz-Blatt 1787. St. 2.

**) s. Götting. histor. Magazin Bd. 2. St. 4.

gendermaßen ohngefähr bekannt. Man habe der Regierung vorgestellt, daß ausser den bisherigen Instituten noch eine andere Anstalt von großem Nutzen seyn werde, die nicht nur den Leinweber (die größte industriöse Classe in diesem Fürstenthum) und jeden andern Manufacturisten und Professionisten fähig mache, sein Gewerbe mit grösserm Verlage, als bisher, zu betreiben, sondern wodurch auch der Credit überhaupt, und der Umlauf des Geldes befördert, die Belegung von kleinern Summen zu höhern Zinsen, als welche die öffentlichen Cassen bis dahin angenommen, und gegeben hätten, begünstigt und besonders der Landmann in den Stand gesetzt werde, verpfändete Grundstücke einzulösen, landwirthschaftliche Verbesserungen vorzunehmen, und selbst durch baare Bezahlung einen Nachlaß unerträglicher Schulden zu erhalten. Um nun diese mannigfaltigen heilsamen Zwecke zu erreichen, habe man sich entschlossen, eine Leihcasse, die am 1. May 1786 eröfnet werden solle, zu errichten, und zum ersten Fond eine Summe von 10,000 Rthlr. herzuschießen. Jeder Unterthan könne hier also Gelder bekommen und belegen. Zuerst werde die Casse keine geringern und grössern Summen, als von 25 bis 500 Rthlr ausgeben und annehmen. Den Gläubigern der Casse verspreche man 4 Procent. Die Schuldener der Casse hingegen müßten 5 Procent bezahlen, theils zur Vergütung des Schadens, der für die Casse aus den ruhig liegenden Geldern erwachse, und theils um die Kosten der Verwaltung zu bestreiten. Der Ueberschuß sollte nach Ersetzung des Schadens und vergüteten Kosten auf eine zu seiner Zeit zu bestimmende Art verwendet werden.

Dabey

Dabey würde den Anleihern die Hälfte der üblichen Ingrossations- und Pfand-Verschreibungs-Gebühren erlassen werden, d. h. für Gläubiger betrugen die Einschreibungs-Gebühren $\frac{1}{36}$ Procent. Und die fürstliche Kammer leistete für alles die Garantie.

Schon am Ende 1786. waren 18000 Rthlr. ausgeliehen, und die interimistisch ausgesetzten 10,000 Rthlr. waren über jene Summe. Landwirthschaft und Manufacturen stiegen plötzlich und der Flor dieses kleinen Landes steigt über alles Erwarten.

Weil die Leihcasse kleinere Summen zu höhern Procenten annimmt, als die Kammer annehmen und geben kann; so bringen die mehrsten die Gelder, die sie vorher entweder für Todesfälle, oder zur Ausstattung von Töchtern ungenutzt aufbewahrten, in die Leihcasse, um bis zur Zeit des Gebrauchs die Zinsen zu ziehen. Ein jeder beeifert sich ein kleines Capital zusammen zu sparen, das er sogleich belegen und nutzen kann, und diejenigen, welche dergleichen schon angebracht haben, bestreben sich, ihren kleinen Schatz zu vergrössern, den sie so sichtbar wuchern sehen. Hieraus entsteht ein bisher unbekannter Geist der Sparsamkeit und des Erwerbens. Anfangs nahm die Leihcasse nur so lange Gelder an, als sie dergleichen für bekannte Bedürfnisse brauchte, und forderte diejenigen, die ihre Summen anboten, welche sie grade nicht brauchen konnte, nach der Reihe auf, wie sie sich gemeldet hatten. Sie zahlte ferner Capitalien nicht anders, als nach einer vierteljährigen Loose zurück und überließ es endlich den Schuldnern, die vorgestreckten Gelder nach Belieben zurückzuzahlen. Jetzt hingegen nimmt

die Leihcasse stündlich und gegen eine 14tägige Loose Gelder an, und giebt solche weg, nur müssen sich diejenigen, denen sie ihr Geld gleich abnimmt und zu jeder Zeit wieder bezahlt, mit 3 Procent begnügen.

Die Unterstützungs-Casse ist ohnstreitig sehr von Nutzen und könnten die Depositengelder dabey sehr wohlthätig werden. Für Capitalisten ist hier aber gar nicht gesorgt und für die Darleiher dieser Casse war die Einrichtung der Leihcasse eine höchst unangenehme Operation. So wie die nächst zu erwartende Herunterseßung der Zinsen auf 3 Procent bey der calenbergschen Landschaft es für unsere Capitalisten sind. Bey der Leihcasse ist ferner die Garantie der Kammer eine gefährliche Sache. So lange das Land gute Regenten hat, kann der Gläubiger ruhig seyn. So bald aber ein Fürst zur Regierung kömmt, der das System des Schuldenmachers liebt; so ist die Casse der Kammer, Casse des Fürsten, und dann alle Sicherheit schwankend und der Gefahr unterworfen. 5 Procent sind gegen den durchgängigen Ertrag der Güter zu hoch angeseßt, und die Gebühren der Ingrossation könnten füglich von dem 5ten Procent gestanden werden. Für das unbenutzte Liegen der Capitalien sollte auch billig nichts in Rechnung kommen, weil dem füglich zuvorgekommen werden könnte. Manchen Vortheil, den die Leihcasse also haben soll, verfehlt sie also, und bekömmt das Publikum nicht von Zeit zu Zeit ein compte rendu; so kann die Sache das Ansehen einer Staats-Prellerey bekommen.

Ich habe mich hiebey mit Fleiß etwas aufgehalten, weil die Lippe-Detmoldschen Cassen manchen Fingerzeig für uns

uns enthalten könnten, und hier verschiedenes gesagt worden, das ich unten nicht wiederholen kann und werde. Dieses Land zeigt im Kleinen, was hier im Großen effectuirt werden könnte, und daß eine ähnliche Einrichtung nicht wie andere, erst nach vielen Jahren von großem Nutzen seyn würde, so dern daß die Grenz Linien des Beginnens eines solchen Instituts, und des davon zu erwartenden Nutzens, beynahe unkennbar seyn würden.

In

Dännemark, Norwegen, Holstein ꝛc.

finden wir seit nicht langer Zeit eine Creditcasse, die ähnliche Zwecke hat, und nach der Hamburger modellirt zu seyn scheint. Zufolge Patents vom 8. Jul. 1785. hatte man eine Creditcasse denen Königreichen Dännemark und Norwegen, wie auch den Herzogthümern Schleswig und Holstein von Seiten der dänischen Regierung versprochen, welche denn auch durch die Verordnung vom 16. Aug. 1786. *) ihre Einrichtung nach dem Plane des Finanz-Collegii bekam. Verbesserungen der producirenden Besitzungen und Vermehrung der Production, besonders aber der norwegischen Unterthanen, und unter diesen insonderheit für die Bergwerksbesitzer, sind dadurch bezielet. Die Gelder fliessen aus den **königlichen** Cassen, und stehen unter einer besonders dazu ernannten Direction. Freyes, unbeschränktes Eigenthum, wird grade nicht erfordert, und die Sicherheit für die Casse muß gerichtlich documentirt werden. Der Schuldner der Casse

*) s. Sammlung auserlesener Landesgesetze, die Polizey und das Cameralwesen betr. von Joh. Beckmann. Th. 5. S. 266.

Casse zahlt nur 2 Procent, ist frey vom Stempel, jedoch nicht von den Gerichtsgebühren. Ausser den Zinsen muß der Schuldner jährlich eine gewisse Summe wiederbezahlen. Kömmt jemand ein Jahr in Verzug der Zinsen und der übrigen Rückzahlen; so ist das bezahlte Capital verfallen, und der Schuldner zahlt 4 Procent bis zum Tage der Befriedigung. Wegen der wenigen Anwendung dieser eigenen Verfügung muß ich die Liebhaber solcher Einrichtung auf die Lectüre der Verordnung selbst verweisen. Wogegen ich aber zu einem andern Institute im

Herzogthume Oldenburg

eile, das mehr für die Aufhelfung des dritten Standes Sorge trägt. Von einer dortigen **Ersparungs Casse** liefert Hr. Hofr. Beckmann *) gleichfalls die darüber den 1. August 1786. emanirte Verordnung, wovon ich einen Auszug in möglichster Kürze geben werde. Diese menschenfreundliche Verfügung fängt sich an: „Wir Peter Friedrich „Ludwig ꝛc. thun kund, daß Wir Uns, in der Absicht, da„mit Personen vom geringeren Stande und Vermögen in „dem Lande Oldenburg die ihnen bisher fehlende Gelegen„heit erhalten, den kleinen Gewinn, welchen sie durch „Fleiß und Arbeit über ihrem nothdürftigen Unterhalt er„werben können, zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzube„wahren, und ohne Gefahr des Verlustes zinsbar zu nuz„zen, bewogen gefunden ꝛc. und giebt in der Kürze folgende Notitz. Die Oberaufsicht und Verwaltung der Casse hat das General Directorium des Armenwesens zu Oldenburg

(§ 1.)

*) s. Samml. auserles. Landesgesetze Th. 5. S. 265 und 266.

(§. 1.). Alle geringe Personen, als unvermögende Eingesessene, Häuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerksleute, Seefahrende, Soldaten ꝛc. können das Erübrigte, jedoch die Summe zur Zeit nicht unter 36 Grote und in dem Laufe eines halben Jahrs nicht über 25 Rthlr. belegen (§ 2.). Die Einsetzer oder deren Erben können zu jeder Zeit das Geld ganz oder zum Theil wieder bekommen. Die Casse giebt für jeden belegten Thaler aber jährlich $2\frac{1}{2}$ Gr. oder monatlich 1 Schwaren (also ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Procent §. 3.) Zinsen. Mit dem wiedergeforderten Capitale werden die Zinsen sofort, sonst aber am 31. December jeden Jahrs bezahlt. Doch muß ein Capital einen vollen Monat zum wenigsten gestanden haben. (§. 4) Wer die Zinsen über 36 Gr. stehen lassen und zu Capital schlagen will, dem ist solches erlaubt. (§. 5.) Stempelpapier findet nicht statt. (§. 6.) Cessionen und Uebertragungen der Empfang-Scheine finden nicht statt, wegen der leichten Hebung. (§. 7.) Die Armendirectorien der Kirchspiele sind verbunden zur möglichsten Erleichterung der Einsetzenden, die offerirten Gelder anzunehmen, sie, nebst den Zinsen, zurückzuzahlen, und mit dem Generaldirectorium sich zu berechnen. (§. 8.) Der etwanige Vortheil durch höhere Zinsen bey der Wiederbelegung, wird, nach Abzug der Kosten, zum Besten der Armuth verwand. (§. 9.)

Wenn hier auch Aufopferungen geschehen müßten, welche große Vortheile werden dadurch hingegen nicht wieder erreicht? — Nach den Versicherungen sachkundiger Männer soll auch zu

Altona

Altona

bey der dortigen Judenschaft eine ähnliche Einrichtung zu finden seyn. Jede jüdische Vormundschaft darf nicht über 20 Rthlr für sich behalten. So bald die etwan vorräthigen Gelder bis zu dieser Summe angewachsen sind, müssen sie an die Obervormundschaft abgeliefert werden, welche sie wieder belegt, und jährlich Rechnung davon ablegt. Es werden dadurch die Bestellung und Verschaffung großer Sicherheiten für die Pupillen vermieden, die sonst nicht unbedeutenden Kosten, wegen der zu untersuchenden Sicherheit werden erspart, und die Gelegenheit solche Gelder zu gebrauchen und in Gefahr zu bringen, ist seltener und unbedeutend geworden. Auch Dienstboten können hier kleine Summen unterbringen. In

Frankreich

gehen alle Privat-Anleihen bekanntlich durch die Hände der Notaires. Diese besitzen dieses Recht, wissen sich darin zu schützen, und üben es zum Nachtheil der Particuliers mit dem schändlichsten Wucher aus, wie die öftern und berühmten Rechtsfälle uns belehren. Was die fermiers generaux für die Finanzen der Krone bis jetzt waren, das waren sie für die Finanzen der Particuliers. Durch ihre Hände gingen bis jetzt lediglich alle Geschäfte dieser Art, und das Wörterbuch der Erpressungen findet bey ihnen seine Vollständigkeit. Nach den englischen Nachrichten von 1788 hieß es, Necker sey ernstlich darauf bedacht gewesen, diese Geschäfte, einer neu zu errichtenden Casse aufzutragen, und denen Betrügereyen ein Ziel zu setzen. Allein die nachherigen Darleihen von 10 Millionen, welche

che die Notaires für die Krone bewerkstelligten, scheinen Frankreich von dieser, manches Land betreffenden, Pest noch nicht befreyet zu haben, wenn ihnen nicht indirecte durch die neuern Finanz-Operationen vorgebeugt wird.

Ich übergehe hiebey die schlesischen Pfandbriefe *) was der Adel anderer Länder hierunter in's Werk gerichtet und der z. B. im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravenbergs **) vergebens versucht hat, und für die Ritterschaft unsers Fürstenthums Lüneburg ***), wie auch Sachsens ****) Adel noch zur Zeit vergeblich vorgeschlagen ist. Es betrift solches bloß den Adel, eine einzelne kleine Classe, hingegen die übrigen Classen nicht, und diese angeführten Vorschläge sind gewöhnlich äusserst speciel und selten jenseit den Grenzen anwendbar. Mich interes-

*) Ueber das landschaftliche System in Schlesien, v. dem von Gerstenberg. Liegnitz 1777. — 8.

**) S. Schlözers Briefwechsel.

***) Die geschehenen Vorschläge zur Errichtung eines Credit-Instituts für die Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg, haben vor kurzen Landesherrliche Genehmigung erhalten, und ist dadurch auch in den hiesigen Landen, der Eingang zu den wichtigen Vortheilen geebnet worden, welche dergleichen Anstalten gewähren.

J.

****) Ueber das Schuldenwesen des churfächsischen Adels und das beste Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern. Ein frommer Wunsch bey Gelegenheit des 1787. ausgeschriebenen Landtags, von **. Lpz. 1787.

teresirt auch der Bürger und Landmann in dieser Hinsicht. Diese leiden am meisten. Wegen ihres den Adel überwiegenden und bey weiten größern Verhältnisses zum Ganzen, muß jeder Staat auch dieser Classen Glück und Wohl nicht ausser Augen lassen, und ihnen beförderlich seyn, weil der Staat auch von der Erhaltung dieser beyden Stände nur einzig eine solide Subsistenz zu erwarten hat.

Landesherrliche Darleihe.

Wenn nun aber, zum einheimischen Gebrauche, das Total des resp. emigrirten und unbenutzt liegenden Geldes zusammengebracht werden sollte, wenn die Errichtung eines solchen öffentlichen Instituts nicht bloß von Nutzen, sondern nach den Grundsätzen einer ächten Politik für nothwendig, und daß selbiges de tempore und Gefahr beym Verzuge sey, erachtet werden mögte, so entsteht natürlich die erste Frage, woher soll der erste Fond zu einem solchen Institute, bey den gewiß zu hoffenden fernern Darleihen genommen werden? — Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so schwer, wie sie manchem vielleicht scheinen mögte. Die vielen, im ganzen Lande in Deposito befindlichen Depositen-Regiments- Kirchen- ꝛc. Güter, sind durch einen allgemeinen Landesherrlichen Befehl in dieses einstweilige General-Depositum zu liefern. Bis zum Zuströmen der sonstigen Privat Gläubiger würden diese Gelder schon einen hinlänglichen Fond ausmachen, auch würden Privatleute nicht untergebrachtes Geld, nach etablirter Garantie, gern herschiessen. Wäre es indessen nothwendig, so würde ja auch eine Landesherrliche Casse leicht einen einstweiligen Vorschuß thun können. Man kann einen solchen Vor-

schuß

schuß wohl einstweilig nennen, denn es kann nicht die Frage entstehen, ob dieser Vorschuß durch Privat-Darleihen bald würde ersetzt werden. Hieraus entstünde ein Verhältniß zwischen dem Landesherrn und der Creditcasse, das leicht durch ein eigenes Register in Ordnung erhalten werden könnte, bis dieses Verhältniß wiederum aufhörte. Gegen die demnächst zu berührende Sicherheit würden von diesem Gelde den Fordernden die nöthigen und zu gebenden Summen ausgezahlt und von dem Tage der Auszahlung an, käme dem Landesherrn oder sonst diese Summe in Verzinsung. Bis andere Gelder einliefen, bliebe des Landesherrn Vorschuß in der Verzinsung. Alsdenn aber träten die andern Gelder in diese Verzinsung, und von dem Tage an würde dem Landesherrn der Zinslauf wiederum sistirt. Dieses wäre höchstens für das erste halbe Jahr, weil es der Casse an Darleihen nicht fehlen würde, und alsdenn würde das Verhältniß des Landesherrn mit der Creditcasse wiederum aufhören: Ob aber ein Landesherr sich zu einer solchen Darleihe verstehen könne und werde? — bedarf keiner Erörterung. Jeder Fürst, dem seine Unterthanen seine Kinder in diesem großen Bunde sind, dem das Wohl des Ganzen eigenes Wohl ist, und der sich nur für den ersten Familien Vater ansieht, wird gern da thätig handeln, wo er nur vermuthen kann, daß die Tage einzelner Individuen nicht die möglichst glücklichen sind. Bey der Menge der Capitalisten würde dieses interimistische Verhältniß durch die Concurrenz der Capitalien bald gehoben werden, und dann hätten wir die Sache in den Gang gebracht, worin sie erhalten werden kann, wenn alles hinlänglich begründet worden. Hiebey ist es jedoch leicht denkbar, daß die

Con-

Concurrenz der Capitalisten zu groß,

wie z. B. in Lippe-Detmold, seyn könnte, und die Casse würde sich, alle Capitalien anzunehmen, ausser Stande sehen. Ohne Unterschied jedes Darlehn anzunehmen, und den Schaden des etwanigen Nichtgebrauchs den Schuldnern der Casse, wie in Lippe Detmold, durch ein höheres Procent aufbürden, würde äußerst hart und drückend seyn, auch den wohlthätigen Absichten einer solchen Anlage zuwiderlaufen. Die Casse kann daher keinesweges mehr verinteressiren, als weswegen bey ihr Nachfrage geschieht. Dieses bleibt ausgemacht, weil von reichen Capitalisten um eine solche Casse zu sprengen, die schändlichsten Machinationen ins Werk gestellet werden könnten. Auf diesen Fall könnten die jetzt ohnehin keine Zinsen tragenden Depositen ꝛc., Gelder auf gewisse Weise zur Reserve-Casse dienen, im Fall der Fürst nachher ausser aller Verbindung bleiben wollte, und nicht mit seinem ersten Vorschusse der Casse stets zu Hülfe eilen wollte. Bey einer zu großen Concurrenz müßte nach Zeit der Meldung bey der Casse verfahren werden und kann nicht zum Vorwurfe dienen, daß dabey eine kleine Ungerechtigkeit zum Grunde liege. Es dürfte hier kein Unterschied des Standes und der Person gelten, wie man oft bey öffentlichen Darleihen findet. Eine solche gemeinnützig seyn sollende Anlage muß, wie die Gerechtigkeit, mit Blindheit gegen Stand und Würden geschlagen seyn. Nur bey gewissen Leuten müßte eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, nemlich bey solchen, die ihr Geld nicht so leicht wie andere, und nie in so kleinen Summen, z. B. Dienstboten und Landleute unterbringen

könnten. Doch würde ich Juden dagegen von Darleihern völlig ausschließen, indem solches sonst zu vielen, leicht einzusehenden, Nachtheilen unterworfen seyn würde. Der erweckte und beförderte Betrieb mögte auch die vorräthigen Gelder bald erschöpfen, zumahl da die emigrirten Summen vorerst durch Verträge gebunden sind, und nur nach und nach mit der steigenden Indüstrie, wieder zurückkehren werden. Wenn dieses aber ein Punkt ist, dessen Hindernisse leicht gehoben werden können; so erwächst dagegen eine andere Frage, ob nemlich mehrere

Provincial-Einrichtungen, oder nur eine Casse im ganzen Lande vorzuziehen seyn mögte? Eine Provincial-Einrichtung hat sehr viel empfehlendes, was eine allgemeine Casse nicht hat. Die Geschäfte können wegen der wenigern Geschäfte geschwinder betrieben werden; die Administratoren derselben können sich von der Lage einer Provinz eine genauere Kenntniß verschaffen, als dieses bey einer allgemeinen Casse möglich ist, wo man sich schlechterdings auf die gerichtlichen Atteste über den Werth des Eigenthums verlassen muß, und nicht im Stande ist, weiter nachzuforschen; in Ansehung der brach liegenden Gelder, nähme die Casse diejenigen ihrer Provinz, und wäre das Vertrauen der Gläubiger zu einer Casse größer, wie zu der andern; so würden sich die Cassen wieder den Ueberschuß einander mittheilen können. Ohngeachtet dieser und mehrerer kleinen Vortheile scheint mir dennoch eine allgemeine Landes-Casse den Vorzug vor einer Provincial-Einrichtung zu verdienen und zwar um so mehr, als die vorhin angeführten Vortheile derselben

mehr anscheinend sind. Das Nichtwissen des Capitalisten, bey welcher Casse sein Geld wohl am ersten untergebracht werden könne, macht z. B. die Sache nicht so vortheilhaft, als wenn eine allgemeine Casse vorhanden ist, wohin man sich sogleich nur wenden kann. Der Credit, sowohl der Casse als ihrer Gläubiger, darf sich durchaus an nichts stoßen, und der gradeste Weg führt hier zunächst zum Ziele. Sind gerichtliche Atteste, wie sie seyn sollen, so bedarfs auch keiner nähern Kenntnisse der besondern Verhältnisse, welche man doch ohnehin nicht alle lernen kann und die dann am Ende auch das Schicksal alles menschlichen Wissens haben, daß sie nemlich mit dem Tode des Administrators verlohren gehen. Will ich auch nicht erwägen, ob dann nicht mehr Betrügereien vorgehen könnten, als wenn Männer von erprobter Treue am Ruder des Ganzen stehen; so ist bey einer einzigen Casse das besonders vortheilhaft, daß das Ganze mit mehr Activität und Gewißheit betrieben würde, daß man die angestellten Bediente besser übersehen könnte, und die Hülfscasse nicht zu sehr getrennt würde, und auch hieraus keine Unordnungen, wenigstens so leicht nicht, entstehen könnten. Das

Personale,

es sey nun Provincial-Einrichtung oder eine einzige Casse vorzuziehen, würde nur sehr klein zu seyn brauchen. Drey Personen, wovon zwey Vorgesetzte wären, sind jedoch zum wenigsten nothwendig. Und daß einer der Vorgesetzten ein guter Jurist, daneben aber mit dem Rechnungsführen bekannt sey, der andere dagegen ein Rechner von

Pro-

Profession seyn müsse, und die Bücher führen könne, bedarf wohl eben so wenig einer Ausführung, als daß erprobte Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Ordnungsliebe, Hauptcharacter derselben seyn muß. Die Hofnung und der Wunsch einmahl angestellt zu werden, wird manchen im Zaune halten, und in dieser Hinsicht wieder manches Gute bewirken können. Denn bey einer festgesetzten Ordnung, wird, sey die Concurrenz der Gläubiger und Fordernden noch so groß, das Corps der Bediente den Mann nach der Uhr spielen können, wenn nemlich, bei einem hinreichenden Unterhalte, das Enthalten und Entschlagen aller Nebengeschäfte zum ersten Gesetze gemacht würde. Die gesetzliche Vorschrift der zu liefernden Documente wird ein Geschäft bald abschliessen lassen, und so wird es wohl an Arbeit nicht fehlen, sie wird aber nie die Kräfte der Vorgesetzten überschreiten. Um auf das Enthalten von Nebengeschäften wieder zurück zu kommen, so giebt dasjenige Landescollegium, wobey darauf gehalten werden muß, auf das hinreichendste zu erkennen, was es heiße, wenn jeder auf seinem Posten stehe und thue, was ihm obliegt. Zu viele Beschäftigungen verschiedener Art können den besten Mann verderben machen, und welcher Nachtheil wäre nicht daraus für die Casse zu besorgen, deren ganze Sicherheit auf die Einsicht und Ordnungsliebe dieser Männer mitberuht? —

Obligationen, welche die Casse giebt und nimmt.

Die unter öffentlicher Garantie errichtete Casse stellt die Obligation in ihrem Namen (nach einem gedruckten Formulare) von den Vorgesetzten unterschrieben, aus. Doch müßten selbige nie über die Summe

von 50 Rthlr. gehen. Diese Casse-Noten bekämen die Natur der Banknoten und würde gegen Verfälschungen schon gehörige Vorsicht gebraucht werden können. Die Stempel-Recepturen würden zwar dabei verlieren, wenn man sich des Stempels nicht bedienen wollte. Rechnete man aber zur Vergütung jährlich die Summe nach einem 10jährigen Durchschnitte, von dem nachher zu berührenden Ueberschusse, zum Ersatze; so wäre, wenn der wirkliche Stempel nicht doch vorzuziehen, dem Uebel geholfen. Jetzt werden die Anleihen weniger, alsdenn könnte diese Casse in Ansehung dieses Artikels auf etwas gewisses rechnen. Das Ausstellen der Noten auf kleine Summen, würde noch nebenher den Vortheil haben, daß das Geld so leicht nicht wieder gekündigt würde, weil man sich z. B. bei Erbschaftstheilungen mit Noten helfen könnte. Die Noten bekämen den Werth der wirklichen Münze, und die Circulation wäre auf einmal verdoppelt. Bey Depositengeldern könnte eine gerichtliche Ueberweisung der Casse-Noten eintreten, und müßte noch oft eine kleine Auseinandersetzung geschehen; so würden einige Noten zur Auseinandersezzung bezahlt, und die übrigen blieben in ihrem vorigen Verhältnisse. Ob das Auszahlen gegen bloßes Vorzeigen, zur Vermeidung oft weitläuftiger Legitimationen stattnehmig sey, lasse ich dahin gestellet seyn. Nur müßte die Zahl der Cession nebst der Art und Weise die gehörige Bestimmung erhalten. Ob auch in Ansehung der, der Casse zu gebenden Obligationen, die obige Einrichtung der Noten, sie nur auf 50 oder 100 Rthlr. lauten zu lassen, empfehlbar sey, will ich hier gleichfalls nicht erörtern.

tern. Die Casse könnte dadurch vielleicht, wenn sie einmal plötzlich aufhören sollte, durch Ueberweisung aus allen ihren Activ- und Passiv-Verhältnisse reissen. Ist an Realisirung einmal zu denken; so wird ein weiteres Nachdenken schon gute Vorschläge an die Hand geben können.

Kündigung von Seiten der Casse und deren Gläubiger.

Ist bey einer nur irgend starken Circulation, und der ungeheuren Masse von Geld, der Fall nicht so leicht denkbar, daß die Casse durch Kündigungen in Verlegenheit gerathen könne; so ist die Möglichkeit doch denkbar, daß zu viel und mehr gekündigt würde, als die Casse plötzlich zu bezahlen sich im Stande sähe. Wie leicht ist und wäre es möglich, daß ein mit diesem Institute Mißvergnügter, Noten an sich kaufte, um die Casse, wo möglich zu sprengen. Wer also der Casse kündigt, muß es ein Jahr vorher thun, weil die Casse während dieser Zeit schon wieder Versuren machen kann. Jede Machination wird alsdenn in der Geburt erstickt, geschweige daß sie zur Reife kommen könnte. Ist hier jedoch von Möglichkeiten die Rede gewesen; so ist der Fall weniger leicht denkbar, und darf uns daher auch weniger beunruhigen. Woneben es jedoch der Casse frey bleiben müste, nach vierteljähriger Loose, die für sie überflüßigen oder aufgekündigten Capitalien wieder zurückzuzahlen. Wer den Gang der Geschäfte dieser Art aber kennt, wird mir das Zeugniß nicht versagen können, daß jede Disposition über diesen Punct nur Folge der Vorsicht sey.

Zinsen zu geben und zu nehmen.

Die Capitalisten sind aber für den Staat von ungemeiner Wichtigkeit und an ihrer Erhaltung ist ihm nicht wenig gelegen. Den Zinsenfuß zu sehr erniedrigen, würde offenbare Ungerechtigkeit seyn, und dem Rechtschaffenen blutet nothwendig das Herz, wenn eine verwaisete Familie ihre Bedürfnisse auf die Zinsen eines kleinen Capitals zu beschränken vermogte, und bey dem Mangel eines Erwerbers nun gar noch der Zinsenfuß heruntergesetzt wird. Nur die Concurrenz setzte niedrige Zinsen, indem sonst der Darleiher, sehe ich nicht auf Gesetze, auf höhere Zinsen ein Recht hat. Man sehe daher auch auf die Erhaltung von Familien, welche einzig ihren Unterhalt aus dieser Quelle nehmen, demüthige dagegen durch niedrige Zinsen den niedrigen Wucherer, der sich nur durch den Schweiß seiner Mitbürger zu bereichern sucht. Hängt also oft die gehörige Existenz — und was ist dem Menschen mit der bloßen Existenz gedient — der Capitalisten von einem guten Zinsfuße ab, leben vom Capitalisten wieder Menschen und müssen diese wieder von ihm leben; so treffe man, bey den zu erwartenden vielen Vortheilen für das Ganze, die Einrichtung, daß der Zinsfuß für die Capitalisten der möglichst daurendste werde, und das Glück und Wohl der Einzelnen nicht leicht gestöhrt werden könne. 3 Procent geben in kurzem alle öffentlichen Cassen, und dieses scheint der Maaßstab zu werden, wenn man nicht die emigrirten Capitalien zurückzubringen sich zu $3\frac{1}{2}$ vom 100 aufgefordert sehen sollte. Gäbe aber die Casse (z. B. für Depositen 2) 3 oder mit Unterschied $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen; so sey sie dagegen berechtigt, von ihren Schuldnern 3, $3\frac{1}{2}$ oder 4 Procent wieder zu

neh-

nehmen, weil sie auf allen Fall ein halbes Procent gewinnen muß, um auch die Ausgaben von diesem Ueberschusse wieder bestreiten zu können. Wie ich eben beyfällig schon bemerkt habe, unter den mehreren, einer besseren Circulation fähigen Geldern könnte jedoch einige, z. B. die Depositen-Curatel-Regimentsgelder ein geringerer Zinsfuß treffen, weil Zinsen, sind sie auch noch so niedrig, hier schon Gewinn sind. 2 Procent würde für sie bey weiten hinreichend seyn. In Ansehung solcher Gelder wäre es alsdenn rathsam, eigene Bücher zu halten, und sie unbemittelten und verschuldeten Stadt-Cämmereyen, z. E. im Göttingischen und am Harze, so wie auch armen bedürftigen Bauern in Gegenden, wo die Circulation noch schwach ist, zu niedrigen Procenten zu überlassen. Diese würden sich alsdenn aus ihren Schulden geschwind ziehen und forthelfen können. Wären die Städte von ihren Schulden befreyet; so müßte, Gelder zu so niedrigen Zinsen bekommen zu können, einzig Vorrecht der Bauern seyn. Der Adel und Bürger zahlten aber durchgängig 4 Procent, gäbe man auch gleich den Kirchen, was sie jetzt bekommen, nur 3 Procent. Jetzt nehmen die Capitalien der in Concursen begriffenen vom Adel, rechne ich die Kosten hinzu, weit mehr Zinsen weg, welche mitunter wohl gar auf 6 Procent steigen, welches doch offenbar mit dem Ertrage in keinem Verhältnisse steht, und wodurch solche Creditwesen nur verewigt werden. Die Zins-Zahlungs-Termine richteten sich einzig nach der Zeit des Absatzes ihrer Producte, da sie denn ihr Geld erst von dem Städter oder sonst bekommen, und also erst Zahlung leisten können. Würde man noch weniger wie 3, $3\frac{1}{2}$ Procent dem Capitalisten geben; so würde er noch immer

Auswege im Aussenlande suchen, und dann wäre der Circulation dadurch auch noch nicht viel geholfen. Bis jetzt bestimmen den Zinsfuß nur die fremden, unsere Capitalien habenden, Länder und was uns für ein Preis auf ihren Märkten gesetzt wird, alsdenn thun wir es aber selbst, und sind ihrem Eigensinne nicht unterworfen. Auf Sumatra waren noch bis zu Ende 1779. 150 Procent erlaubt, bis John Marsden, der englische Befehlshaber, selbige durch sein Gesetzbuch auf 50 herabsetzte. *)

Besoldung des Personale.

Schon wieder etwas neues! hat gewiß mancher, der sich jeder nützlichen Neuerung in Gedanken, wo er nicht kann, widersetzt, bey Durchlesung des Vorausgeschickten, ausgerufen. Und woher soll denn die Besoldung genommen werden? Soll sie etwa dem Lande, oder dem, der Capitalien braucht, zur Last fallen? — Der Projecteur muß keine Frage von Erheblichkeit unbeantwortet lassen, und so möchte auch dieser Vorwurf leicht abzufertigen seyn. Ohne hier, als zur Unzeit, chimärische Berechnungen anzustellen, wird schon jeder, der das Land und seine Geldbedürfnisse kennet, eingestehen müssen, daß in wenig Jahren Millionen mehr in Umlauf kommen würden. Ist die Maschine nur erst einmal im Gange, dann werden sich alle Besorgnisse hierüber heben. Wie wir beyläufig gesehen haben, es würde der Casse ein ansehnlicher Ueberschuß an den

*) S. Wilh. Marsden natürliche und politische Beschreibung der Insel Sumatra in Ostindien, a. d. Engl. Lpz. 1785. S. 245.

den respective halben Procenten werden. Von dem Ueberschusse, der bey mehrerem Umlaufe auch immer größer seyn würde, liesse sich alsdenn das Personale ja leicht und gut besolden, und ich bin überzeugt, nach Abzug dieser Besoldungs-Kosten, würde selbst noch ein nicht unbeträchtlicher Ueberschuß bleiben. Die anzustellenden Bediente fielen dem Lande so wenig, wie der Landesherrlichen Casse zur Last. Nur der betriebsame Theil der Nation und der Capitalist, würden in dem Verluste eines halben Procents, die Ausgaben der wohlthätigsten Einrichtung stehen. Und weil ich denn grade vom

Ueberschuß

rede, so will ich noch einen Augenblick dabey verweilen. Natürlich! wird ferner mancher Leser sagen, mußte ein Ueberschuß entstehen, weil sonst das Project nicht vollständig gewesen wäre. Sey's um diesen Tadel! Genug das vorhin schon gezeigt ist, daß bey der allerdings zu erwartenden Concurrenz von Abnehmern oder besser Anleihern, und den dadurch in Umlauf gekommenen beträchtlichen Summen, das respect. überschießende Procent, einen wiederum nicht unbeträchtlichen Ueberschuß erwarten läßt. Hier zeigte sich alsdenn der Capitalist durch den Verlust des halben Procents, denn bewandten Umständen nach muß es doch der Anleiher geben, von einer sehr wohlthätigen Seite, weil er dann nur allein diesen Ueberschuß dem Staate, für die ihm in Rücksicht seiner Capitalien für die gegebene Gelegenheit zur sichern Unterbringung, giebt. Die Besoldung der anzustellenden Bediente, das dem Postamte jährlich zu gebende Porto, weil alle Sachen dieser Art Postfrey wären, und die Stempel-Abgabe nebst den

übrigen kleinen Ausgaben, würden von diesem Ueberschusse gestanden, und dieses alles stünde nicht das geldbedürftige Publicum, nicht die große Gesellschaft, sondern der Capitalist indirecte — für jeden unmerklich — und die Cassen, durch den Verlust eines oder eines halben Procents. Bleibt nach bezahlten Unkosten dann noch etwas übrig, so verwende man denselben immerhin zu Pensionen für Witwen verstorbener Casse-Bedienten, zu Verbesserung des Gehalts schlecht stehender Land-Hebammen, Landschulmeister, Landprediger und wie das zu stiftende Gute Namen haben mag — Genug! daß Menschen dadurch mehr ernährt und glücklich gemacht werden können, ohne daß neue Auflagen zu machen, oder die Erhaltung dieses Instituts dem Staate und dem nicht theilnehmenden Einwohner zur Last falle. Wäre alles bis dahin Gesagte aber nicht schlechterdings unverwerflich, woher kömmt die

Sicherheit, welche die Casse giebt und nimmt? —

Ohnstreitig ist dieses die wichtigste aufzuwerfende Frage und ich komme daher zu dem wichtigsten Puncte dieses Abschnittes, ohne dessen nur irgend befriedigende Beantwortung zwar alles von gutem Willen zeugen, aber dennoch eine Chimäre bleiben würde. Die Sicherheit, welche also erforderlich wäre, theilt sich aber in Sicherheit, welche die Casse ihren Gläubigern giebt, und dann wieder in die Sicherheit, welche die Casse erhält. Die Creditcasse wäre eine von allen übrigen Landescassen unabhängige Casse, insofern sie nicht durch An- und Darleihen miteinander in Verbindung kommen könnten. Dieses als Principium einmal festgesetzt, müßte jede andere Casse keine mehrere Rechte, wie jeder andere Gläubiger haben, welches des

Gan-

Ganzen wegen nothwendig wäre. Diese Gleichheit in den Rechten aller Interessenten vorausgesetzt, kann die Casse dennoch keine Sicherheit geben, wenn nicht die Sicherheit, die sie von ihren Schuldnern wieder erhält, sie nicht in den Stand setzt, die Sicherheit aus sich selbst zu nehmen und selbige damit völlig zu bestreiten. Nehme ich die Möglichkeit, wovon nachher die Rede seyn wird, einstweilig an; so mögte es scheinen, als wenn ich diese selbst beständige, oder die aus der Sicherheit der Casse herzunehmende Sicherheit einzig für die Gläubiger der Casse statt finden lassen wollte. Dieses ist aber nicht der Fall. Die Sicherheit der Casse, in ihren Darleihen begründet, kann die Sicherheit für die Gläubiger der Casse begründen, wenn wir uns denken, daß es ein immerwährendes und unaufhörliches Institut seyn würde. Dennoch bin ich damit noch nicht befriedigt. Die hamburger Garantie in solidum für jede einzelne Schuld, zog der dortigen Creditcasse bald eine Menge Anleihen zu, und ließ keinen Zweifel an eine etwa einmahl mögliche Abnahme des dortigen Handels zu. Ja sogar eine Lippesche Leihcasse besteht unter der Garantie der Cammer und nicht der Landschaft. So wie es bey der Hamburger Casse also der Fall ist; so könnte das Gesetz des Haftens aller Interessenten für jeden der Interessenten in solidum auch hier bey einem ähnlichen Institute möglich seyn. Aber auch dieses würde mir noch zur Zeit, zwar hinlänglich, aber nicht genug scheinen, als die Hamburger Creditcasse durch die Garantie in solidum, bey einem plötzlichen Wiederfordern sämmtlicher Capitalien, mir noch nicht über allen Zweifel hinaus gesichert vorkömmt. Und mir noch immer der Fall vor Augen schwebt, dessen Herr

Pro-

Professor Büsch Th. 2. S. 131 und 132. seines Werks über den Geldumlauf erwähnt, da nemlich eine Stadt, welche von fremden Capitalien größtentheils lebte, ihre Capitalien aus dem Umlaufe verlieren muß, wenn alle Capitalien zurückgefordert werden. Hamburg kann tausend Fällen des Aufhörens seiner jetzigen Beschaffenheit und Flors unterworfen werden, denen die sämmtlichen hannoverischen Lande nicht so leicht unterworfen werden können, weil hier der Ackerbau, die Urbarmachung wüster Gegenden, noch nicht die höchste Stuffe erlangt haben. Ich will der nicht so leicht denkbaren Fälle erwähnen. Wie aber, wenn die Politik der Länder, wohin Hamburg den Handel bis jetzt hat, aufmerksamer wird, wie sie schon anfängt, wenn der Handel sehr geschwächt, und Hamburg das würde und werden könnte, was Lübeck jetzt gegen die sonstigen Zeiten ist, wenn seine Kaufleute in Capitalisten verwandelt würden, deren Capitalien dann durch besondere Zufälle aus dieser geminderten Circulation gezogen werden könnten, wie vorhin angeführt worden, könnte man sich denn über die Taxation beklagen, wenn selbige zu einer Zeit geschehen, da der Werth der liegenden Gründe in Hamburg vielleicht auf das höchste gestiegen, da der Handel zu dem höchsten Flor gekommen war. Dieses kann bey den hannoverschen Landen der Fall nicht seyn, weil selbige *) noch nicht den beträchtlichen Handel haben, hier noch vieles im Werden ist, und durch das Commerzcollegium gesetzt worden, hier nicht bloß auf Häuser-Besitzer, sondern auf

*) Büsch i. a. Werk Th. 2. S. 449.

auf Grundstücke eines ganzen und fruchtbaren Landes der Zuschnitt gemacht würde. Grade weil hier noch vieles im Werden ist, und noch nicht alles auf eine auch nur Mittelmäßigkeit in Ansehung des Ackerbaues, besonders aber der Manufacturen und Handlung gebracht ist; so könnte die Casse durch ihre immer durch die Circulation wachsende Sicherheit — wodurch sie sich, wie durch die alsdenn zunehmende Circulation und Geldreichthum nach Zeiten alsdenn aus der ganzen Affaire wieder herausziehen könnte — ihren Gläubigern eine hinlängliche Sicherheit wiederum geben, ohne einem nur irgend aufgeklärten Capitalisten darüber einige Zweifel übrig zu lassen. Dieses zur Sicherheit und Empfehlung der Garantie nur beyläufig bemerkt, wäre es doch, da es ein zum Besten der Nation errichtetes Institut seyn würde, nothwendig und für die Sicherheit der Gläubiger der Casse dienlich, daß von Seiten der Landschaften eine Garantie der richtig zu führenden Administration übernommen würde. Diese Garantie könnte keinesweges bedenklich werden. Die Nation garantirte was sie empfing, und handelte, wie jeder ehrliche Mann thut, daß sie nemlich hielte, was sie verspräche zu halten. Es sind zu viele Gründe vorhanden, die eine solche Garantie durchaus empfehlungswürdig machen, als daß ich nur einen Augenblick denken mögte, die Uebernahme derselben könne ein Gegenstand der Ueberlegung werden, da die Nation geholfen seyn will und also selbige nur Wort zu halten verspricht. Sind doch alle größeren Anstalten, wie uns die Geschichte verschiedener Regalien lehrt, bloß der größern Gesellschaft zu überlassen, weil Privatpersonen sich ihnen in mehreren Rücksichten nicht unterziehen können.

Wer

Wer die Wunderkraft des Worts öffentlich und jeder öffentlichen Einrichtung, das natürliche Respectable desselben kennet, weiß, wie der Capitalist gern ein Procent Zinsen weniger nimmt, wenn er seine Capitalien nur bey einer solchen Casse anbringen kann. Dieses läßt ihm weiter kein Nachdenken übrig, da er bey Privat-Anleihen seinen Schuldner beobachten muß. Wäre dieserwegen eine öffentliche Garantie nicht schon für nothwendig zu halten, so würde sie doch auch in Ansehung der Concurrenz der Darleihen und des Reizes dazu oft von großem Nutzen seyn.

Ist nun aber durch eine hinlängliche Sicherheit der Casse, theils durch sich selbst, theils aber auch durch die Garantie, auch Sicherheit für die Gläubiger der Casse wieder in vollem Maaße vorhanden; so kömmt vorzüglich die aus sich selbst zunehmende Sicherheit der Casse in Erwägung, ohne welche der Ruin der Casse unvermeidlich und eine Garantie selbst nicht einmal anzurathen ist. Soll ein solches Institut ein allgemein wohlthätiges werden, so werden nach der Beschaffenheit unserer Verfassung die drey Stände, der Adel, der Bürger und der Landmann besonders zu betrachten seyn. Ich werde jeden dieser Stände besonders betrachten. Nur wollen meine Leser mir zuvor einige nöthige und nähere Bestimmungen vorauszuschicken, erlauben.

Ich habe oben schon geäußert, daß das Hypothekenrecht ein mächtiges Hinderniß für Handel und Gewerbe sey. Ich habe Widersprüche erwartet und, wie erwartet, erhalten. Man fordert Beweise von mir, welche ich auch geben könnte, wenn ich nicht durch den Raum

beschränkt wäre, und jene Lehre hier ganz auseinander setzen müßte. Verglichen mit den Mitteln, welche die Politik aufbietet, Gewerbe und Handel empor zu bringen, könnte sie alsdenn den schönsten Contrast geben und meinen Lesern vor Augen liegen. Aber wie weit würde mich dieses von meinem Zwecke führen? Wir standen uns bisher doch schon gut dabey, antworteten mir viele. Und das ist ganz richtig, sobald das gut und besser stehen nicht in Vergleichung kommen soll. Und wer stand sich denn so gut dabey? — Keiner wie der Capitalist. Denn dieser braucht nur sein Capital gegen Hypothek hinzugeben. Aber Schneider, Schuster, Fleischer ꝛc. — ganz respectable Leute, sobald es auf Staatslasten ankömmt — die werden und bleiben vergessen, wenn sie gleich in Prioritätsurtheilen zu Tausenden zu finden sind. Justinians Gesetzbuch, das in so vieler Hinsicht die größten Resultate menschlicher Weisheit enthält, erstreckt seine Vorsorge auf sie nicht und zwar aus dem guten Grunde, weil die Römer eine Einrichtung der Art, wie wir sie in unsern Staaten finden, nicht hatten, weil die Verhältnisse bey ihnen nicht mit den unsrigen zu vergleichen sind. Man setzt sie unter die sogenannten schlechten Gläubiger, die gewöhnlich leer ausgehen. Weil, was sie auch so leicht nicht bewerkstelligen können, sie keine hochberühmte und geliebte Hypothek haben. Um zu leben, verkaufen und arbeiten sie doch gern dem, allem Ansehen nach, Bemittelten, weil dieser am mehrsten consumirt. Diese sogenannten Bemittelten incliniren oft am mehrsten zu Concursen. Die Schulden häufen sich, weil der Borg immer fort geht. Es muß sich endlich entwickeln und

thut's

thut's auch. Der arme Handwerksmann wird dann betrogen, hat in Hofnung einer baldigen Zahlung wieder Geld aufgeliehen, den Profit für Zinsen hingegeben, und sieht sich im Strudel der Banquerouttirer fortgerissen, unterdessen der Capitalist sich rettet, dem Staate fortfährt zu bezahlen, da hingegen durch diesen nemlichen Schiffbruch vielleicht zehn Nonvalenten entstehen. Der Kaufmann, versteht sich, ist hierunter mit begriffen. Er soll wieder Aßignationen oder Wechsel zahlen. Sein Gläubiger frägt nicht, wieviel er an Activen in Gerichten zu fordern hat, er will bezahlt seyn, und mehrere solche Fälle stürzen dem Staate einen guten Bürger, der Familie einen Ernährer, und — — —, wer kann alle weiteren Folgen absehen. Die römischen Gesetze sind und bleiben in mancher Hinsicht für den Handel ein Gift, und nicht für einen Handel und Gewerbe habenden Staat gegeben. Man vergleiche nur die römische Statistik der späteren Zeiten, mit unsern Verhältnissen, und ich darf hier mich wohl des Erweises überhoben sehen. Freyheit des Eigenthums hatte unter Justinian ihren höchsten Gipfel erreichet, und war gleich noch Sclaverey im Gange, so erlaubt selbige doch keine Vergleichung mit unsern mehrsten (auf gewisse Art) Eigenthümern, die auf das Gewerbe und den Handel den wichtigsten Einfluß haben, und dann oft auch nichts wie Sclaven sind. Eine raisonnirende Parallele des Zustandes der Römer mit uns, würde uns am besten belehren können, wie unweise manche römische Gesetze für uns sind und wo durchaus eine Aenderung vorgenommen werden müßte. Aber wer will dieses Geschäft übernehmen?

men? Und wenn wir auch davon überzeugt sind, wer fühlt seine Schultern nicht zu schwach, diese Last zu tragen, und wer hat den herculischen Muth, hier zu arbeiten. Diejenigen deutschen Staaten, welche den Handel noch aus dem mittlern Zeitalter für sich haben, haben die glücklichsten Verfügungen durch Statute in dieser Materie getroffen, und deren Geist muß man erforschen, wenn man sich von manchen Sätzen überzeugen will, die ohne Belege hingeworfen sind. Die Concurse, als das gewöhnliche Finale des übermäßigen und unordentlichen Credits, enthalten beynahe den Inbegrif des mannigfaltigen Nachtheils, und mit vieler Weisheit wurde in verschiedenen Ländern verordnet, daß nach der Analogie des Legis Rhodiæ de Jactu, als der ohnstreitig angemessensten, Concurse sollten behandelt werden. Die Lehre vom Pfandrecht ist einmal wohlthätig für den, welcher Geld hat, aber auch die nachtheiligste wiederum für den Credit und das Ganze. Es ist nicht Geist des Sonderbaren, welcher, wie einige wollen, mich dieses behaupten läßt, ein jeder wird in seinem Leben schon einige Erfahrungen darüber gemacht haben. Das Nicht-Ingroßiren der gesetzlichen Hypotheken macht den Credit jedes noch so rechtschaffen denkenden Mannes unsicher. Und woher soll man sich eine bessere Ueberzeugung geben lassen? Selbst die Edictal-Citationen sichern mich nicht, weil die Präclusive zu sehr angefochten werden können. Und wenn denn auch das alles so weit in Ordnung wäre, wenn ich auch das ehrlichste Gesicht — denn bekanntlich sieht man denn am ehrlichsten aus, wenn man Geld leihet

het — zur ersten Hypothek annehmen wollte, wer steht dafür, daß nicht in irgend einem Winkel der Welt noch eine vor Notar und Zeugen bestellete Hypothek stecke, in Fällen wo eine Ingroßirung nicht nothwendig ist, wodurch dann mein einziges Haab und Gut verlohren geht, und mich in Noth setzen kann. Die größten Betrügereyen haben bey solchen Hypotheken einen Deckmantel, wenn der Notar in Armuth ist, und eine kleine Summe ihn aus Verlegenheiten retten kann, und man auch weh! über den Mann, der einen solchen Spitzbubenstreich ausübet, ausrufen mögte. Zu welchem allen noch hinzukömmt, daß das Verjährungs-System des unbeweglichen Vermögens für uns zu wenig auf bestimmte Grundsätze gebracht ist, und zu weit hinausgeht, um auch von dieser Seite sicher fußen zu können. Bey allen diesen Hindernissen, um auf die projectirte Creditcasse zurückzukommen, wäre es, wenn hierunter keine nähere Bestimmungen getroffen werden, dennoch nicht möglich, der Casse hinlängliche Sicherheit zu geben, und die große Geldmasse in Bewegung zu setzen, wenn die gesetzgebende Gewalt nicht zu Hülfe käme. Denn wie die hamburgische Creditcasse und die mehreren oben erwähnten Einrichtungen auf ganz andre als römische Grundsätze gegründet sind; so würde auch hier nöthig seyn, zum Besten der Casse und Sicherheit der Gläubiger sowohl als der Garantie der Administration derselben, einige besondere Verfügungen zu treffen. Ohne Kaiserschnitte in den jetzigen Verhältnissen bleibt zwar noch immer eine Sicherheit denkbar und möglich, aber diese kann nicht

die

die mannigfaltigen Vortheile mit sich führen, welche die Creditcasse verspricht, für welche durch solche Bestimmungen gesorgt würde. Diese müssen aber geschehen, und so wage ich folgende Puncte in Vorschlag zu bringen.

1) Alle Hypotheken vor Notarien und Zeugen, und die denselben gleichgeachtet werden, werden für die Zukunft zu bestellen untersagt, wenn solches dennoch geschehen, selbige für null und nichtig erklärt, und bey Strafe verboten.

2) Alle gesetzlichen Hypotheken müssen in Zukunft der Obrigkeit angezeigt und ingroßirt werden, mit Bedrohung des Verlustes der ihnen anklebenden Rechte.

3) In jedem Gerichtshofe, er sey für den Edelmann, Bürger oder Landmann, wird nach der Analogie der Hypotheken- oder Ingrossationsbücher, in Zukunft ein Creditbuch gehalten. Dieses enthält unter der Rubrik eines jeden Eigenthümers,

a) Daß er liegende Gründe oder unbewegliches Vermögen habe.

b) Wie viel selbiges werth sey?

c) Ob es freyes Eigenthum, oder

d) mit einem Nexu behaftet sey?

e) Ob es noch ungetheiltes Erbschaftsgut oder sonst

f) gemeinschaftliches Gut sey?

g) Ob es Kindern früherer Ehen gehöre?

h) Wie viel gesetzliche Hypotheken darauf ruhen?

i) Wie viel es nach Abzug der von den öffentlichen Cassen darauf zu creditirenden und bestimmten Summen werth bleibe? Nicht weniger

k) ob in Ansehung des ganzen Eigenthums oder einzelner Theile desselben, das Eigenthum unsicher machende oder sonst den Werth desselben vermindernde Klagen während der gesetzlichen (Präscriptions-) Zeit anhängig gemacht worden oder noch Processe darüber verhandelt werden.

4) Alle öffentlichen Cassen können in der Zukunft die Abgaben nur von einer bestimmten Zeit fordern.

5) Nach der verschiedenen Lage und also auch nach dem verschiedenen Werthe derselben, wird der Werth der Grundstücke von drey sachverständigen und beeidigten Schätzern taxirt und bey einer Differenz des Dafürhaltens, wird der mittlere Werth für den wahren Werth angenommen.

6) Es bleibt Grundgesetz der Casse, daß nur auf liegende Gründe Geld vorgeschossen wird. Nutzen bringende Rechte, wenn der Nutzen nicht zu schwankend ist und ein sicheres Princip angenommen werden kann, bleiben, unter der gehörigen Sicherheit, ein Gegenstand der Darleihen. Auch auf öffentliche Obligationen.

7) Bündige und gültige Verschreibungen der Frauen werden, nach einem gedruckten und zuvor genehmigten Formular unterschrieben und gerichtlich beglaubigt, angenommen.

8) Die Creditcasse leihet, wenn die gehörige Sicherheit nach obigen Puncten vorhanden, nach Abzug oder berechneten öffentlichen Abgaben und der Frau gehörigen Vermögen, in so fern sie nicht bürgschaftlich hin-

hinzugetreten, auf den übrigbleibenden Werth nur ⅔ des Taxati her, um wegen der etwa rückständig werdenden Zinsen hinlänglich gesichert zu bleiben.

9) Die Creditcasse bekommt nach den öffentlichen Abgaben und der Frau Vermögen, in Rücksicht ihrer Darleihe, die erste gerichtliche Hypothek, welche jedoch keiner Ingrossation in dem Gerichtsbuche bedarf, weil die bloße Darleihe der Casse schon diese Rechte giebt.

10) Die Creditcasse creditirt die nach einem halben Jahre fälligen und nicht gezahlten Zinsen bis nach Ablauf des nächsten halben Jahrs. Werden die Zinsen dann nicht mit Zinsen wieder bezahlt; so ist eo ipso die Loosung festgesetzt und geschehen. Und wegen des Capitals, der Zinsen, deren Zinsen und Kosten geht ein Laufzettel an die Obrigkeit ab, und die Grundstücke werden sofort öffentlich verkauft. Die Zinsen von Zinsen, die rückständigen ordinairen Zinsen, auch die Kosten erhalten dabey die Rechte, welche das Capital hat.

Viele Puncte werden manchen zu hart scheinen, die Casse wird zu viele Rechte bekommen und das Ansehen eines Monopols, weil der Sicherheit suchende sein Geld in die Casse geben müßte, wird ein Vorwurf gegen die Möglichkeit werden. Und wo soll endlich der keine unbewegliche Gründe habende junge Handwerker Geld zu seiner ersten Einrichtung nehmen? Der Besorgte, nur Sicherheit verlangende Capitalist giebt ihm dieses nicht. Wie gewöhnlich halte er sich an seine Familie oder verdiene sich

etwas in früheren Jahren, und kann denn nicht jedermann seinen eigenen Heerd haben, was thuts? Der Grundsatz: je mehr Menschen, je mehr Glück! ist noch nicht geläutert genug, und was ist dem Staate an Bürgern gelegen, die zu ohnmächtig sind, als daß sie sich halten, wenigstens lange halten können, und über kurz oder lang den Wohlhabenden in Contribution setzen und nach Stand und Würden Geld aus der Armencasse verlangen, dabey niederträchtig und faul werden und den wahren Armen das Ihrige nehmen. — Viele Puncte haben schon anderswo ihre Bestimmung erhalten, weswegen ich sie nicht wiederhohle. Ueberhaupt muß ich aber bemerken, daß es nicht mein Plan ist, einen vollständigen Codex für ein solches Institut hier zu liefern. Ich habe nur zeigen wollen, daß das Vollbringen möglich, wenn das Herz nicht zu schwach ist. Die vorstehenden zehn Puncte sind einer nähern Erläuterung fähig, für manchen vielleicht auch nöthig. Dieses würde mich aber wiederum zu sehr in's Detail führen, und für den, welcher die Sache beurtheilen kann, ist schon genug gesagt. Bekäme die Creditcasse alle diese und die zu ihrer Sicherheit noch ferner dienenden Rechte, so würden alle Hypothekenrechte größtentheils unnütz, alles strömte der Creditcasse zu und wer würde, wenn alle die Vortheile dieses Instituts erwogen würden, wenn eine allgemeine Gleichheit dadurch in einem Lande bewerkstelliget, ein gleicher Zinsfuß eingeführt würde, und alle liegenden Gründe einen gleichen Werth erhielten, wer würde dann wohl noch behaupten können, daß die Casse nicht gesichert

und

und der Casse Gläubiger mithin unsicher wären? — Ich kenne die Vortheile und Nachtheile, welche ein solches Institut haben könnte, weiß wie hier noch manche auszufüllende Lücke übrig ist, was noch alles mehr geschehen müßte. Aber der Nachtheile sind wenig, sie können füglich verhindert werden, und was sind sie endlich gegen die Vortheile? Vorschläge dieser Art leiden Verbesserungen, Berichtigungen ꝛc. Diese lasse ich mir gern gefallen, da ich nichts Vollständiges liefern, sondern nur zeigen wollen, daß Möglichkeit vorhanden sey, wenn sie zumal mit einiger Thätigkeit begleitet wird.

Dieses nur im Allgemeinen von der Sicherheit, welche die Casse erhielte, vorausgeschickt, kann ich bey Untersuchung der Sicherheit der einzelnen Stände vielleicht noch einige Bemerkungen beybringen, welche nicht bloß im Hannoverschen, sondern auch im Ausseulande von Nutzen seyn können.

(Der Schluß folgt im nächsten Stücke.)

XII.

Unglücksfälle

1789.

Am 6ten May wollte ein Einwohner im **kurzen Moore**, Amts **Ottersberg**, einem neuen Anbauer zu **Lilienthal**, in Gesellschaft von mehreren Freundschaftsfuhren, Zimmerholz auffahren helfen. Sitzend auf dem geladenen Holze, stürzte solcher von dem

Wagen herab, indem er, wie man sagt, nach seinem herunterfallenden Hute greifen wollen, und brach auf der Stelle den Hals.

Am 23sten Junii zog sich in der Gegend der Stadt **Bremen** ein schweres Gewitter zusammen, welches nicht nur in der dortigen St. Ramberti Vorstadt einen großen Baumannshof anzündete, sondern auch auf seinem ferneren Wege, da Haus eines neuen Anbauers im Moore zu **Neu-Eickendorf**, Amts **Ottersberg**, in die Asche legte.

Julius.

Den 13ten schlug der Blitz eines heftigen Gewitters in eine Scheure vor dem Flecken **Schnakenburg**, und brannte solche mit einer gegenüberstehenden ab.

An eben dem Tage fiel eine Dienstmagd zu **Uelzen** von einem Kirschbaum zur Erden, und starb nach wenigen Stunden.

Den 23sten stürzte zu **Teindorf**, Amts **Bodenteich**, ein Zimmergeselle beym Hingange zum Schlafen vom Boden, und verschied fünf Tage nachher an einer Verletzung im Rückgrade.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten brannte zu **Wetmershagen**, Amts **Gifhorn**, ein Wohnhaus ab.

Den 28sten wurde ein Kutscher, der 43 Jahre im Amthause zu **Ilfeld** gedient, unter den Geschäften seines Berufs auf eine sehr bedaurenswürdige Art tödtlich verletzet. Am genannten Tage fuhr solcher nach **Northausen**, um ein Fuder Früchte zu holen, bey der Abfahrt

das

daselbst, sank das eine Vorder-Rad des beladenen vierspännigen Wagens in ein Loch, weil eben in dieser Stelle das Steinpflaster aufgerissen war. Er bemühete sich, das Rad wieder herauszubringen, und es gelang ihm; er hatte aber das Unglück, gerade in dem Augenblick, wie sein auf den Pferden sitzender Sohn hernach fortfuhr, auszugleiten, und rückwärts so unter den Wagen zu fallen, daß das eine Hinterrad ihm über den Unterleib und den einen Arm ging. Er starb wenige Tage darauf am Brande und Geschwulst des Unterleibes, ohne daß ein Knoche verletzt war.

In obigem Monathe stürzte der sehr hohe **Eichenberg** *) neben dem Dorfe **Speele** im Oberamte **Münden**, bey anhaltendem Regen und Sturm an zwey verschiedenen Orten, mit einem Schauder erweckenden Krachen, so in den **Fulda**-Strom hinab, daß dadurch die Fahrt von und nach **Cassel**, einige Wochen hindurch völlig gehemmet wurde. Indessen gelang es doch der Bemühung der Schiffergilde zu **Münden**, im Ausgange des August-Monaths, gedachte Schiffahrt einigermaßen wieder hergestellet zu sehen.

Noch verunglückte während des Julii der Steuermann eines magdeburgischen Fahrzeuges auf der **Elbe**, in der Gegend von **Lauenburg**.

Au-

*) Er heisset auch noch der **Sodberg**, weil ehedem das darauf gefällte Holz zum Salzsieden bey einer Salzquelle verwendet worden, die zwar noch vorhanden ist, aber unbearbeitet liegt. O.

August.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten brannte zu **Elstorf**, Amts **Moisburg**, ein Wohnhaus und Scheune ab, wobei 7 Stück Hornvieh, 1 Pferd und verschiedene Schweine umkamen.

Den 15ten ward zu **Holzen**, Amts **Lüne**, eine Scheune durch einen Wetterstrahl entzündet, und mit allen vorräthigen Früchten eingeäschert.

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten brannte die sogenannte Vorbachs- oder Wagsmühle vor **Zellerfeld**, bis auf den Grund ab.

September.

Zur Nachtzeit vom 9ten auf den 10ten brach zu **Stade**, in einem Nebengebäude, das hart an die dortige Druckerey stößt, ein Feuer aus, welches der Nachbarschaft und dem ganzen Orte große Gefahr drohete. Weil aber der Wind, welcher den ganzen Tag über sehr stark gewehet, sich gelegt hatte; so war der Erfolg der vorgekehrten Löschungs-Anstalten so beglückt, daß nichts weiter vom Feuer ergriffen wurde.

Am 23sten hatte ein Schiffsjunge von 13 Jahren, von einem in dem Hafen zu **Buxtehude** liegenden holländischen Schiffe, das Unglück, aus einem kleinen Boote heraus ins Wasser zu fallen. Er ließ es sich einfallen, zum Zeitvertreib mit dem Boote gegen den Strom einer Schleuse zu rudern; wie er aber der Schleuse nahe kömmt, schlägt das Boot zur Seite; sogleich stürzt er heraus, und in dem

Au-

Augenblick wird er von dem stark gehenden Strom in den Grund gerissen. Auf das Geschrey des Schiffers, der ihn nicht retten kann, eilen sogleich Leute aus der Stadt zur Rettung des Verunglückten herbey; aber aller Mühe ungeachtet wird er nicht wiedergefunden. Ein in gleicher Absicht herzugekommener Brandteweinbrenner, Namens **Müller**, wirft endlich, nachdem er schon viele Mühe vergeblich angewandt gehabt, ein großes Fischnetz aus, und ist auch so glücklich, hiermit den Körper nach Verlauf einer Stunde aus dem Wasser hervorzubringen. Um 1 Uhr Nachmittags war der Unglückliche ins Wasser gefallen, und erst um $4\frac{1}{2}$ Uhr ward er wieder gefunden. Alle Versuche, den Verunglückten ins Leben zurückzubringen, wurden zwar gleich angestellt, aber vergebens gebraucht.

Merkwürdig ist noch bey diesem Vorfalle, daß dem vorhin erwähnten Brandteweinbrenner **Müller**, von dem holländischen Schiffer, der ein naher Verwandter des Verunglückten war, eine Belohnung von 2 Ducaten angestellet worden, die er ihm geben wollte, wenn er den Körper wiederfinden würde. Aber mit der Edelmuth, die jedem rechtschaffenen Manne eigen ist, schlägt dieser die Belohnung mit den Worten aus: „ich verlange kein „Geld; denn nicht fürs Geld, sondern aus Pflicht, die „ich jedem meiner Nebenmenschen im Unglück zu erwei„sen schuldig bin, lasse ich es mir angelegen seyn, den „Unglücklichen zu suchen, und werde nicht eher ruhen, „bis ich ihn gefunden habe."

Darf

Darf man aus diesem einzelnen Zuge auf Nätlonal-Character schließen, so gereicht jene edle Gesinnung nicht nur unserm Landesmann, sondern auch seinem Vaterlande, so wie der ganzen Menschheit zur Ehre. In den letzten Wochen dieses Monaths entstanden abermals große Ueberströmungen, durch vorhergegangene heftige anhaltende Regen, in den Gegenden der Aller und Fuhse, wodurch an vielen Orten der am Nachgrase gehoffte Ersatz der eingebüßten ersten Heu-Erndte, wiederum ganz, oder zum Theil vereitelt wurde.

October.

Den 9ten brannte zu Juliusburg, Amts Lauenburg, ein Wohn- und Backhaus ab.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten gieng in dem Kirchdorfe Büttel, Amts Hagen, ein großes Haus und Scheune im Feuer auf.

Beide Unglücksfälle hatte wahrscheinlich Unvorsichtigkeit verschuldet.

Den 15ten ertrank ein Altvater zu Sahrendorf, Amts Winsen an der Luhe, in der an diesem Dorfe herfliessenden schmalen Aue. Er war bey dem Kindtaufsschmause seines Stiefsohns in demselben Dorfe gegenwärtig gewesen, und des Abends in der Dunkelheit irre gegangen, als er nach seiner Wohnung zurückkehren wollen, und so diesem keinesweges tiefen oder reissenden Bache zu nahe gekommen, worin er seinen Tod fand, weil entweder sein, durch die Beschwerden eines 66jährigen Alters entkräfteter Körper zu unbehülflich war, um

an

an dem steilen Ufer dieses Baches wieder herauszuklettern; oder auch vielleicht die schleunige Erkältung seines, durch den ihm ungewohnten Genuß des Branntweins, wahrscheinlich in starke Wallung gekommenen Blutes, ihm einen Schlagfluß zuzog. Erst am folgenden Morgen ward sein Körper gefunden, wornach seine Anverwandten, von denen er sehr bald vermisset wurde, die ganze Nacht vergebens gesuchet hatten. Ohngeachtet er mit aller Vorsicht aus dem Wasser gezogen wurde, und man die vorgeschriebenen Rettungsmittel Ertrunkener eine geraume Zeit anwandte; so war man doch nicht vermögend, ihn wieder ins Leben zurückzubringen.

Am 21sten November hatte ein Häusling aus **Emmendorf**, Amts **Medingen**, das Unglück, auf dem Rückwege von Uelzen in den Aue-Strom zu fallen, und sein Leben zu verlieren. Der entseelte Körper ward erst 6 Wochen nachher wieder gefunden.

December.

Am 24sten ward eines Bürgers Sohn zu **Göttingen**, ein Jüngling von ungefähr 17 Jahren, von einem seiner Freunde aus Unvorsichtigkeit ins Dickbein geschossen, indem wahrscheinlich des lezteren Gewehr, wie er durch eine Hecke kriechen, oder übersteigen wollte, zufällig gespannet, und losgedrückt wurde. Dies geschah im Felde, ungefähr eine halbe Stunde von **Göttingen**, nahe bey **Geißmar**. Seine Kameraden liefen nach der Stadt zurück, um ihm Hülfe zu holen. Der Garnison-Medicus **Dr. Jäger** und ein Wundarzt kamen auch ihn zu ver-

verbinden, und seine Wunden zu untersuchen; aber alle Hülfe war vergebens. Der Kranke wurde nach Hause gebracht und langte noch lebend daselbst an; starb aber eine Stunde nachher. Sein Tod war die Folge eines großen Blutverlustes durch den Schuß, der den Hauptstamm der großen Pulsader der untern Gliedmaßen zerrissen hatte, veranlaßt.

Mögten doch die Göttinger und die nahe herumlebenden Bewohner des Landes hiedurch bewogen werden, ihren Kindern nie oder nur unter großen Einschränkungen, den Gebrauch des Feuergewehrs zu erlauben! aber sie gehn immer ihren Weg fort, ohne sich durch solche Beyspiele zurechtweisen zu lassen, die nicht selten sind, da noch um Ostern 1788. ein Knabe in der dortigen Gegend, aus Unvorsichtigkeit, seine Mutter erschoß.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten brannte ein Wohnhaus und Speicher zu **Hanstedt**, Amts **Winsen** an der **Luhe**, ab; wobei nebst dem Hausgeräthe, 3 Pferde und 16 Stück Hornvieh in der Flamme verlohren giengen.

XIII.

Miscellaneen.

1) Einweihung der neugestifteten Kirche zum Grasberge im Herzogthum Bremen.

Mit der Ausführung des Unternehmens der Königl. Cammer, die wilden Moore, welche zwischen den Kirchspie-

spielen **Willstädt**, **Worpswede**, **Trupe** und **Ollenstädt** belegen sind, anbauen und urbar machen zu lassen, hatte es bisher einen so beglückten Fortgang gehabt, daß es für nöthig befunden ward, den Einwohnern, welche diese sonst öden Gegenden anjetzt beleben, eine besondere Kirche zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung zu erbauen. Unsers besten Landesvaters auf alles sich hinneigende Gnade, was der Wohlfahrt seiner Unterthanen beförderlich ist, stimmte mit denen von Königl. Cammer geschehenen Vorschlägen überein, und der genehmigte Bau gelang unter der wirksamen Direction des geschickten Herrn Moor-Commissair **Finndorf** völlig nach Wunsche.

Der Sonntag am 1sten Nov. 1789. war zur Einweihung des vollendeten Gotteshauses bestimmt. Nach 9 Uhr Vormittags erhob sich ein feyerlicher Zug dahin aus dem Pastorenhause, unter einem Kirchenliede, welches sechs Knaben absangen. In der Procession befanden sich zehn Geistliche, wovon die drey Aeltesten die heiligen Gefäße trugen, sehr viele königliche Beamte, nebst anderen vornehmen und angesehenen Personen.

Wie alles in der Kirche versammlet war, sang man das Lied: Herr Gott dich loben wir; welches mit Trompeten- und Paukenschall begleitet wurde. Hierauf hielt der Herr General-Superintendent **Pratje** vor dem Altar die Einweihungs-Rede, über Psalm 118, v. 24, und verrichtete kniend das Einweyhungs-Gebet, mit rührender Andacht und einer für so hohe Jahre seltenen Seelenstärke. Dann folgte nach abgesungener Antiphonie und Collecte eine Vorlesung aus 1. Buch der Könige Cap. 8,

v. 21 bis 61. von dem Herrn Pastor Hönert zu St. Jürgen. Der für die Gemeine zum Seelsorger ernannte Herr Pastor Sartorius predigte demnächst über 1. Tim. Cap. 4, v. 12. 13, und fügte eine Kinderlehre hinzu. Dessen Ordination und Einsegnung machte den Beschluß der feyerlichen mit Gesängen abwechselnden Reden, wobey der Herr General-Superintendent Pratje über die Schlußworte des 17. Vers. Hebr. 13. von der Rechenschaft handelte, welche Lehrer und Prediger von den Seelen ihrer Zuhörer abzulegen haben.

Ohnerachtet die Kirche fast mit 4000 Menschen angefüllt war, und solche die ganze herzugekommene Menge nicht fassen konnte; so herrschte dennoch durch die vorsichtige Veranstaltung der Herren Beamte von Ottersberg, während des Gottesdienstes eine ununterbrochene Ordnung und Stille, welche alle Erwartung übertraf.

Die Kirche macht ein längliches Viereck aus, welches 104 Fuß in der Länge und 44 in der Breite hat, auf 1500 Stände angelegt, mit vielem Geschmack einfach und edel verziert ist. Der Altar und die darüber angebrachte Kanzel liegen gegen Nordost. Deren schöne Bekleidung verdankte die Gemeinde der Freigebigkeit des Tuchhändlers Herrn Johann Benningshausen in Bremen. Gegenüber befindet sich die Orgel, ein zwar nicht großes aber dennoch gutes Werk. Sie ward an dem Tage von einem Liebhaber mit wahrer Tonkunst und treffendem Ausdruck gespielt. Kenner der Musik und Freunde einer feinen Liturgie bemerkten dabey, wie sehr eine solche Leitung des Gesanges auf andächtige Empfindungen wirket.

Auf

Auf Veranlassen der Königl. Cammer sind die bey Austheilung der Communion erforderlichen Gefäße der Kirche von denen geschenkt worden, welche zu Herzberg in den ehemahligen fürstlichen Zeiten gebraucht waren, und ein fehlendes Stück haben des Herrn Geheimterath Grafen von **Kielmannsegge** Excellence hiezu verehrt.

Eingepfarrt sind bey dieser unter der Bremischen Superintendentur stehenden Kirchen.

Worpedorf,	mit	51	Stellen,	
Eikedorf,	—	32	—	—
Rautendorf,	—	32	—	—
Schmalenbeck,	—	31	—	—
Tuschendorf,	—	25	—	—
Dannenberg,	—	12	—	—
Mörende,	—	22	—	—] liegen im Amte
Möringen,	—	22	—	—] Lilienthal.
		227	Stellen.	

Denn sind noch 5 Ortschaften zu 10, 17, 21, 27, 20, — Summa 95 Stellen ausgesteckt: daß also die Gemeine einmal eine ansehnliche Gemeine werden, und, wenn alles aufgebauet ist, aus 322 Häusern bestehen wird.

Ausser einem guten Hause und Garten sind dem Prediger 12 Morgen zu Saat- und eben so viel zu Weideland angewiesen. Mögten sie nur erst urbar gemacht seyn. Ausserdem hat er von der Königlichen Cammer 3 Malter Rocken, und in den ersten 12 Jahren von jeder annoch unbebaueten Stelle 1, und von jeder bereits gebaueten, jährlich 1 Mark. Jedes Haus giebt

ihm an Pflicht jährlich 4 ßl. und die sonstigen Accidenzien sind folgendermaßen reguliret.

Für eine dreymalige Proclamation	—		8 ßl.
— eine Copulation	—	2 Mk.	— —
— eine Kindtaufe	—	1 —	— —
— einen Kirchgang einer Wöchnerin		—	8 —
— eines Kindes Confirmation		—	4 —
— eine Fürbitte		—	2 —
— eine Danksagung		—	4 —
— eine Leiche eines Confirmirten		3 —	— —
— eines Nichtconfirmirten		1 —	8 —
— einen Kranken im Hause zu berichten		1 —	8 —

In voller Maße ruhe auf dieser Gemeine der ihr an dem Tage erbetene Seegen!

2) Anhang zu der Nachricht von dem in Göttingen erbaueten Römisch-Catholischen Bethause.

S. Annalen 4r Jahrg. 18 St. S. 214.

Zur gänzlichen Vollendung des Baues dieses gottesdienstlichen Hauses, haben **Ihro Majestät der König** noch im leztverflossenen Jahre ein ausserordentliches Gnadengeschenk von 600 Rthlr. bewilliget, und dadurch in der erhabenen Würde eines **Beschützers des Glaubens** lehrreich gezeigt, daß der Geist des wahren evangelischen Glaubens es erfordere, auch ohne Rücksicht der Verschiedenheit des Glaubens, ein Wohlthäter der Menschheit zu seyn.

3)

3) Amts-Jubelfeyer des Herrn Consistorialraths von Stade zu Verden, am 10ten Sonntage Trin. 1789. *)

Das Geläute der Kirchen kündigte Tags zuvor dies seltene Fest an; und vor der gewöhnlichen Zeit des Gottesdienstes versammleten sich in der Superintendentur die hiesigen und auswärtigen Herren Prediger und Schullehrer, brachten ihre Glückwünsche und die auf diesen Tag geprägte Gedächtniß-Münze dar.

Vor dem Hause traten 8 junge Töchter angesehener Eltern auf, und bestreueten den Weg zur Kirche mit Blumen.

Ihnen folgte der ehrwürdige Greis, begleitet von den Herren Stadt- und Land-Predigern und den Schullehrern, (ohne

*) Herr Johann Friedrich von Stade, Königl. Churfl. Consistorialrath zu Stade, Superintendent des Verdenschen Kirchenkreises, Hauptprediger am Dom zu Verden und erster Scholarch der dortigen lat. Schule, ist gebohren zu Rotenburg am 8ten März 1711. (wo sein nachmahls zur ersten Dom-Prediger-Stelle nach Bremen beförderter Vater, Herr Johann Friedrich von Stade, damals als Prediger stand,) am 18ten Aug. 1739. zum Prediger zu Otterstädt angeordnet; dort am 10ten Nov. 1739. vermählt mit Anne Catharine Parpardt, einer Tochter des Probsts und Predigers Parpardt zu Otterstädt; und am 19ten Jun. 1764. zur gegenwärtigen Stelle befördert.

Die Familie dieses ehrwürdigen Ehepaars besteht jetzt in 3 Söhnen und 1 Tochter und Schwiegersohn, 10 Enkeln und 4 Urenkeln.

(ohne Rang-Ordnung) und hinter diesen, von seiner zahlreichen hier versammleten Familie.

In der Kirche wurde er mit voller Musik empfangen und mit den Glückwünschen aller Küster und Schulmeister.

Nach dem „Herr Gott dich loben wir" hielt der Herr Pastor **Moths** (zweiter Prediger am Dom) über Hebr. 13, v. 8. bis 11. eine rührende Vorlesung; und der Greis selbst, von seinen Söhnen und Enkeln zur Canzel begleitet, über 1. Cor. 15, v. 10. eine Predigt.

Nach der Kirche stattete der Stadtrath ihm durch eine Deputation seinen Glückwunsch ab; und ein frohes Mittagsmahl von 70 Couverts — das er und die Seinigen auf dem Stadt-Gasthofe gaben und das am Abend Musik und Tanz begleitete — beschloß dies Fest, und die ganze Stadt und zahlreiche Doms-Gemeine und alle, die den ehrwürdigen Greis kennen, seegneten es durch ihre Wünsche.

Am andern Tage feyerten die hiesige Domschule und ihre Lehrer es durch öffentliche mit Musik begleitete Reden in dem Lüningschen Hause, die sich in dem merkwürdigen Programm des Herrn Rectors **Meyer** beschrieben finden, und noch artig auszeichneten, durch einen, dem Herrn Consistorialrathe und seiner Frau Gemahlinn, in Beziehung auf ihre nahe goldene Hochzeit, überreichten Blumenkranz.

Am 10ten Nov. d. J. ist auch diese von dem ehrwürdigen Ehepaare unter der Einseegnung ihres Enkels

des

des Herrn Meßwerth, Gehülfs-Prediger am Dom, in häuslicher Stille gefeyert.

4) Gefeyerte Feste zu Ratzeburg, am 21sten, 22sten und 23sten Novbr. 1789.

Wie sehr viel erträglicher könnte nicht das Langweilige der gesellschaftlichen Zusammenkünfte der höheren Stände gemacht werden, wenn dann und wann der beschwerliche leere Zwischenraum, von den abgehandelten Neuigkeiten des Tages bis zum Spieltische, mit kleinen allgemein unterhaltenden Scenen ausgefüllt würde? Freylich mögte auch hiervon der Reiz des Ungewöhnlichen bald verschwinden, der Stoff dazu bey gehäuften Wiederholungen leicht erschöpft werden. Aber allenfalls in jedem Wintermonathe ein oder zwey Abende auf solche Art zu unterscheiden, dürfte der Erfindungskunst nicht lästig werden, und schon zur Abwechselung hinreichend seyn, um das erschlaffende der Einförmigkeit anderer Tage zu vermindern.

Am 21sten Novbr. 1789. ward für die Societät in **Ratzeburg** eine sich darbietende Gelegenheit, zum Beyspiele von der Art aufs angenehmste benutzet.

Es fügte sich, daß an diesem Vorabende des Festes der hundertjährigen Verbindung des Herzogthums **Lauenburg** mit den Staaten des Hauses **Braunschweig-Lüneburg**, die 25jährige Dauer der Vermählung des dortigen Herrn Landdrosten, Grafen **von Kielmannsegge** mit der Freyin **von Spörken** eintrat, und in wenigen Tagen dem dasigen ersten Herrn

Regierungsrath **von Döring** mit seiner Gemahlin, gebohrnen **Struben**, ein gleiches Ziel bevorstand.

Die allgemeine Theilnahme des Orts an der Erinnerung jener Vorfälle, wurde durch eine gut gewählte Feyerlichkeit, bey dem Herrn Regierungsrath, Freyherrn **Langwerth von Simmern** mit gleichstimmiger Zufriedenheit unterhalten.

Bald nach vollendeter Versammlung der Gesellschaft, führte man solche in ein Zimmer, wo zur Ehre der Festlichkeit des Tages zwey erleuchtete, die Namenszüge beyder Ehepaare führende Altäre, errichtet waren. Hinter diesen stand die bekränzte und weißgekleidete jüngste Tochter des Herrn Grafen. Seitwärts traten in gleichem Anzuge die älteren Töchter, sowol des Herrn Landdrosten, als des Herrn Regierungsraths paarweise hervor, giengen unter dem Schalle der angestimmten Musik, mit feyerlichem Anstande durch die Gesellschaft, opferten knieend so viele Kränze an den Altären, als beyde Familien Kinder haben, und viere derselben sangen darauf einzelne Verse mit abwechselnden Chören, aus einem für diese Handlung verfertigten Gedichte. Zuletzt hielt aus jeder Familie die älteste Tochter in ihrem und der Geschwister Namen, eine Rede an die Eltern, die so wie die übrige Gesellschaft, mit sanfter Rührung, den ganzen Werth häuslicher Glückseeligkeit und des Freundschafts-Genusses in mittheilender gegenseitiger Freude empfanden. Ein Ball gieng der Abendmahlzeit vorher, womit sich dieser Tag vergnügt endigte.

Der

Der folgende 22ste Novbr. war auf Anhalten der Stände des Herzogthums **Lauenburg**, mit allerhöchster Genehmigung **Ihro Majestät des Königs**, zu einer allgemeinen gottesdienstlichen Dankfeyer in der ganzen Provinz, wegen der hundertjährigen Dauer ihres Anfalles an das Haus **Braunschweig-Lüneburg** angesetzet.

Die Gottesverehrung in Ratzeburg, wozu feyerliches Geläute einlud, war mit Musik begleitet. Die Jubelpredigt daselbst hielt der Herr Superintendent **Eggers** mit gewohntem Beyfalle, und bey dem Liede: Herr Gott dich loben wir; wurden dreymal die Kanonen der Festung abgefeuert.

Alle übrige Freudensbezeugungen blieben ausgesezet, um die Stille andächtiger Betrachtungen nicht zu stören; am Abend ward jedoch die gewöhnliche Sonntags-Assemblee bey dem Herrn Commendanten, des Herrn Generals **von Ahlefeld** Excellenzen, mit Concert gehalten.

Den 23sten war eine Mittagstafel von mehr als 30 Personen, bey dem Herrn Landdrosten, Grafen **von Kielmannsegge**, der als erster Civil Beamte, und als Mitglied der Ritterschaft, in doppelter Verbindung mit dem Herzogthume stehet. Unter den Verzierungen der Tafel befand sich eine sehr passende Allegorie. Die Jahrszahl 1689. bezeichnete eine durch den Untergang der Sonne ganz verfinsterte Landschaft. Hingegen strahlte helles Mittagslicht über eine andere, die mit der laufenden Jahrszahl bemerklich gemacht war.

Wie zutreffend, wie leicht ist dem die Entzieferung hievon, der allen neuen Zuwachs von Glückseeligkeit und Wohlstand überdenkt, den die Lauenburgischen Lande unter der ruhmwürdigen Regierung des Hauses **Braunschweig-Lüneburg** erlangt haben. Nur die einzige Wohlthat neuerer Zeiten, die verbesserte Landwirthschaft durch Verkoppelung, darf genannt werden, und die grossen Vorzüge des jetzigen Zustandes dieser Provinz gegen den ehemaligen, entwickeln sich dem forschenden Beobachter von selbst.

Gegen Abend vereinigte sich diese Gesellschaft mit den übrigen Honoratioren des Orts zu einem Pickenik auf dem Rathhause, wo mehr als hundert Personen zusammenkamen, die im süßen Dankgefühle des Glücks unter **Georgs** seegnendem Scepter zu stehen, sich bis spät in die Nacht, bey Tanz und anderen Unterhaltungen, gleichstimmigen Freuden überliessen.

Auch zu **Lauenburg** und an anderen Orten dieser Provinz, haben die Einwohner auf ähnliche Art zu erkennen gegeben, wie sehr von ihnen die Begebenheit geschätzet werde, deren Andenken das Fest gewidmet war.

Eben dieses geschah zugleich im Amte **Steinhorst**, welches gerade vor 50 Jahren ein Theil des Herzogthums geworden.

5) Handels-Verkehr auf dem Sommer-Jahrmarkt zu Haarburg.

Der Handel des dort im Anfange des Julius, am Dienstage nach Maria Heimsuchung einfallenden Jahrmarkts, unterscheidet sich sehr von dem, welcher bey ähnlichen

Ge-

Gelegenheiten getrieben zu werden pflegt, durch die Menge und Mannigfaltigkeit der einheimischen Producte, die besonders der Landmann, theils roh, theils verarbeitet, zum Verkaufe dahin bringt.

Aus den Aemtern **Moisburg** und **Haarburg** liefern die Bauren vieles selbst verfertigtes Leinen, wie auch geknüttete, wollene und zwirnene Strümpfe; aus dem Bremischen hingegen viel Federvieh. Der vorzüglichste Umsatz in den ersten beyden Tagen wird jedoch durch den Holzhandel gemacht. Die Waare, wovon mehrere hundert Wagen angefahren werden, bestehet in großen, mittlern und kleineren Schiffsmasten, Stangen und Ricken verschiedener Art, Leitern, Braukübeu, Harken, Eichen Bauholz, Eichenen und Tannenen Dielen. Es kommen diese Artikel aus den Amtsvoigteyen **Fallingbostel** und **Soltau** im Lüneburgischen, und dem bremischen Amte **Rothenburg**, von **Neuenkirchen** und **Schneverdingen**. Käufer pflegen solche abzugeben, die an der Elbe von **Hamburg** bis **Cuxhaven** Schiffahrt treiben, oder mit Schiffsmaterialien handeln. Zu dem Jahrmarkte von 1787. stellten sich 486 mit obiger Waare beladene Wagen ein, und im Jahre 1788. erschienen derer 438. Rechnet man im Durchschnitt den Werth einer jeden solchen Ladung auf $1\frac{1}{2}$ Louisd'or, so betrug der Holzhandel des Jahrmarkts

von 1787. 3645 Rthlr. und
1788. 3285 —

den Louisd'or zu 5 Rthlr.

Der Handel mit den Kramwaaren wird mehrentheils bis zum folgenden Montag ausgesetzet, welcher

den Namen des Spring-Montages führt, und woran die Dienstboten eine Art von Saturnalien feyern. Sie werden alle von ihren häuslichen Geschäften beurlaubet, um das Markt besuchen zu können, auf welchem sich gewöhnlich sehr viele Menschen aus der bevölkerten Nachbarschaft einfinden. Wie beträchtlich hierbey die Consumtion seyn müsse, läßt sich daraus abnehmen, daß an diesem Markttage im Jahre 1788. unter andern aus dem alten Lande 10000 Pfund Kirschen angefahren wurden, wovon der Werth, das Pfund zu 1 ßl. gerechnet, auf 208⅓ Rthlr angeschlagen werden kann.

Gl.

6) Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre 1789.

Die Pocken, welche sich im Monat May sporadisch zeigten, fingen bald darauf an, epidemisch zu werden, und dauerten bis in den Febr. 1789. ununterbrochen fort. Im Anfang und beym Schlusse dieser Epidemie, bewiesen sie sich am gutartigsten; wiewohl sie, im Ganzen genommen, diesesmahl überhaupt viel gelinder, als in der vorhergehenden Epidemie waren. Denn es wurden von etwa fünfhundert mit dieser Krankheit befallenen Kindern nur 77 uns entrissen. Um mein im vorigen Jahr geleistetes Versprechen zu erfüllen, rücke ich hier das Verzeichniß, der während dieser Epidemie an Pocken gestorbenen Kinder, ein:

Monat.	Unter 1 J.		v. 1-2 J.		v. 2-3 J.		v. 3-4 J.		v. 4-5 J.		v. 5-6 J.		v. 6-7 J.		v. 7-8 J.		v. 8-9 J.		v. 9-10 J.		v. 10-11 J.		v. 11-12 J.		Summ.
	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	
May	—	1	—																						1
Junius	—	—	—	—	—	1	—																		1
Julius	1	—	—	4	1	1	2	2	—	2	—														13
August	1	—	3	3	2	3	2	1	1	4	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—					23
September	1	2	5	4	1	—	—	3	—	—	1	1	—												18
October	—	3	—	5	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	14
November	—	—	1	—	1	—	—	1	—																3
December	—	—	1	1	1	—																			3
Januar	—	—	—																						0
Februar	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	1	—												1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	3	6	10	17	6	6	4	7	2	7	1	3	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	77 Kinder.

Aus dieser Liste ziehe ich nur ein paar Folgerungen: a) der höchste Grad der Sterblichkeit trat in den Sommer und Herbstmonaten ein. Bey vielen Kindern, die während diesem Zeitraum von den **Pocken** befallen wurden, zeigten sich Petechien, Blutflüsse ꝛc. und denn war der Tod nicht weit entfernt. b) Die mehrsten der Gestorbenen waren von 1 bis 5 Jahren. Besonders stark äußerte sich aber die Sterblichkeit bey den Kindern vom 1sten bis zum 2ten Jahre. Säuglinge, und Kinder über 5 Jahre, kamen am besten durch. c) War die Sterblichkeit ungleich größer beym weiblichen als männlichen Geschlecht: denn es starben gegen 30 Knaben 47 Mädchens.

Als die Pockenepidemie kaum ihre Endschaft erreicht hatte, so folgte ihr der **Keichhusten** gleich auf dem Fuße nach. Dieser gefährliche Husten dauert bis jetzt fort, und greift, welches sonst ein seltener Fall ist, auch einige bejahrte Personen an: dahingegen bis jetzt, alle die Kinder, welchen jemals hier die **Pocken** eingeimpft sind, davon verschont geblieben sind. Unter sechs und mehreren Wochen läßt sich bey dieser Krankheit an keine völlige Genesung denken. Wiederholte **Brech-** und **Abführungsmittel**, und demnächst der Absud von der **Fieberrinde**, **Wermuthsspitzen** und **Schafgarben** mit weißen **Mohnsaft** oder einer kleinen Dosis **Opium** versetzt, leisteten dawider die beste Hülfe. Die Anfälle stellten sich dabey seltener ein, und blieben endlich ganz aus. Manche Eltern überließen ihre sehr kranken Kinder bloß der Natur, und davon giengen denn unterschiedene an der Auszehrung verlohren.

Im

Im März waren **Rheumatismen, Halsbeschwerden** und **Husten** die herrschenden Uebel.

Im Frühjahr litten bey der eintretenden feuchten, und dabey warmen Witterung asthmatische und schwindsüchtige Personen besonders stark, und manche derselben eilten mit schnellen Schritten dem Grabe zu.

Den ganzen Sommer hindurch blieben wir von Krankheiten befreyet. Viele Einwohner bedienten sich während dieser Zeit des hiesigen **Gesundbrunnens**, (wovon ich ein andermahl reden werde,) innerlich und äußerlich, bey veralteten **Rheumatismen, Scorbut Gicht Podagra, zurückgetretener Krätze, Lähmungen** und andern Uebeln, mit sichtbarem Nutzen.

Den Herbst und Winter hindurch, ruheten bis auf wenige chronische Uebel, alle Krankheiten.

Einbeck. **Rg.**

7) Verbindungen gegen den Gebrauch der schwarzen Trauerkleider zu Verden, und im Fürstenthum Grubenhagen.

Von der immer weiter fortrückenden Verbannung des Vorurtheils, wodurch schwarze Kleidung sich das Recht erworben, ein ausschließendes Kennzeichen innerer Trauer abzugeben, haben wir abermals Gelegenheit, aus zwey verschiedenen Landes-Provinzen Beyspiele anzuführen.

In **Verden** und der dasigen Gegend eröfnete der Herr Hofgerichts-Assessor **Heinsius** im Octbr. v. J. eine Subscription zur Veränderung der Trauerzeichen, welche

che hiernach blos in einem Flohr um den Arm, und schwarzen Bande auf dem Kopfputze bestehen sollen, die Geistlichkeit kann sich eines breiten Saums am Krazen oder Aufschlage bedienen. Auch bey Trauerbesuchen und Leichen-Begängnissen, welche ohne kostbaren Aufwand in der Stille einzurichten sind, fällt die schwarze Kleidung weg; wer gegen die Verabredung handelt, erlegt 10 Rthlr. Geldstrafe ans Armenhaus. Das mitgetheilte Exemplar ist von 59 Theilnehmern aus verschiedenen Ständen unterzeichnet.

Eine ähnliche Conföderation veranlaßte zu eben der Zeit der Herr Landsyndicus **Köpp** in der Stadt **Osterode**, woselbst solche ein ansehnlicher Theil der Einwohner mit verdienter Bereitwilligkeit annahm, und ihr sämmtliche Kaufleute nebst den mehrsten Fabrikanten, ohne Rücksicht auf den ihnen dadurch entgehenden Gewinn beytraten. Nachher wurden von dem Herrn Landsyndicus alle Einwohner des ganzen Fürstenthums **Grubenhagen** zu der Verbindung mit so gutem Erfolge eingeladen, daß sich nur sehr wenige davon ausgeschlossen haben sollen.

Die eingegangenen Vorschriften unterscheiden sich von den erstangeführten in folgenden Puncten. Das weibliche Geschlecht darf schwarze Mützen beybehalten, auch auf den übrigen Kleidungsstücken, ausser dem Kopfputze, schwarzes Band gebrauchen. Schwarze Beinkleider und Strümpfe sind den Personen weltlichen Standes nur so lange zu tragen erlaubt, als es Mode bleibt, sich ihrer ohne Trauer zu bedienen. Die festge-

setzten Bedingungen müssen bey Verpfändung der Ehre und des guten Namens aufs genaueste erfüllt werden. Von denen für ihre Uebertretung zu erlegenden 10 Rthlr. Strafe, geniesset der Denunciant die Hälfte. Die andere Hälfte aber wird von der Obrigkeit unter die Armen vertheilt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Uebertreter bey der Obrigkeit anzuzeigen. Die Obrigkeit des Orts treibt ohne Ausnahme die Strafe bey. Auch bey dieser muß der beschlossene Austritt aus der Verbindung, drey Monathe zuvor angezeigt werden. Alle diese Provinzial-Verbindung angehende Nachrichten werden im Landschaftlichen Archiv aufbewahrt.

8) Befreyung der Kirchen-Juraten zu Nienburg, vom Mantel und schwarzer Kleidung.

Die Unannehmlichkeiten welche mit dem Amte der Kirchen-Juraten, in vielen Städten für diejenigen verbunden zu seyn pflegen, denen der Dienst wider Willen aufgetragen wird, möchten vielleicht ganz verschwinden oder doch sehr verringert werden, wenn die bisherige Sitte ihrer sonntäglichen Kleidung wegfiele. Auf dem Lande und in den reformirten Kirchen entheiliget es die gottesdienstliche Gabe nicht, wenn sie ohne Mantel und schwarze Kleidung eingesammlet wird. Warum sollen dann luthrische Bürger noch an den Lasten solcher Gebräuche gefesselt bleiben, die aus verfinsterten Religions-Begriffen ihren Ursprung genommen haben? Vielleicht aber könnte der Jurate nach veränderter Tracht nicht mehr mit Anstande am Altare dienen? Anstatt diese Frage zu beantworten, wollen wir ihr die

die entgegensetzen: wozu nützet jener Dienst für solche, welche an keine Transsubstantiation glauben, und sollte er nicht eben so gut bey dem Communiciren des siebten Tages entbehrt werden können, als man ihn in den sechs anderen für überflüßig hält?

Nachahmungswürdig war daher in vielem Betracht, der kürzlich von der Kirchen-Commißion und dem Magistrat zu **Nienburg** genommene Beschluß, wodurch den Kirchen-Juraten erlaubt wurde, den gebräuchlich gewesenen Mantel nebst schwarzer Kleidung abzulegen, und im Anzuge von beliebiger Farbe, mit dem Klingebeutel in der Kirche umherzugehen.

9) Aufforderung wegen mitzutheilender Nachrichten von Wasserfluthen.

Mit Recht klaget der Herr Verfasser des im letzteren Stücke der Annalen S. 42. eingerückten Aufsatzes über die wenige Zuverläßigkeit, die wir in Ansehung der erlebten Wasserfluthen besitzen, und es wird mir die Bemerkung erlaubt seyn, daß nur blos solche der Nachwelt überliefert werden, welche vorzüglich diesen oder jenen District besonders interessirt haben, oder mit großen Calamitäten verknüpft gewesen sind.

Inzwischen ist dieses um so weniger zu verwundern, da es selbst unsern Deich-Registraturen an solchen zuverläßigen Nachrichten gänzlich ermangelt, da dasjenige, was sich von Vorfällen solcher Art darin findet, viel zu oberflächlich und unbestimmt ist, als daß man darauf Schlüsse bauen und Folgerungen daraus ziehen könnte, und da gemei

meiniglich alles, was man nach mühsamen Suchen etwa herausbringet, höchstens sich auf klägliche Beschreibungen des geschehenen Unglücks, und Vorschläge zur Herstellung beschränket, ohne sich auf die Höhe der Fluthen selbst, und deren etwanige erweisliche Gründe und Ursachen besonders einzulassen; — Ein Umstand, der so wichtig er dem Deichbedienten, und selbst der Landesregierung auch schon um deswillen seyn muß, weil bis jetzt alle unsere Bestimmungen von Deichshöhe, und deren nothwendiger Stärke noch viel zu sehr auf willkührlichen und bey weitem nicht genugsam festen Grundsätzen beruhen, inzwischen um so verzeihlicher ist, als es in den mehresten Districten bisher an den dazu nöthigen Anstalten gemangelt hat, und so lange daran mangeln wird, bis das durch höhere Verfügungen an jeder Schleuse ein Wassermesser vorgerichtet werden muß, solche durch Deichunterbediente alle Winter gehörig observirt, ihre Beobachtungen dem Oberdeichbedienten gemeldet, und von diesem in ein zu dem Ende ordentlich eingerichtetes Buch verzeichnet werden.

Um indeß von meiner Seite etwas zur Verbesserung dieses Mangels beyzutragen, und wo möglich über diese noch so dunkeln Gegenstände einiges Licht zu verbreiten, wage ich es, alle Anwohner der Elbe, Weser und Aller sowol dieser Lande, als im Oldenburgischen, Holsteinischen u. s. w. hiedurch gehorsamst zu ersuchen, diejenigen genauern Nachrichten, welche sie sowol von den schon im obigen Aufsatze verzeichneten Wasserfluthen, als noch von mehreren darin nicht benannten etwa besitzen, oder zu verschaffen im Stande seyn möchten, wohin ich zum Beyspiel die in der

Embsiger Deichordnung von 1608. bemerkte Wasserfluth vom Jahr 1532. rechne, entweder in den Churhannöverschen Annalen oder sonst einer bekannten periodischen Zeitschrift gefälligst bekannt zu machen, oder alle desfalls nur aufzutreibende Bruchstücke mir gütigst mitzutheilen.

Daß ich im letzteren Falle das Porto gerne trage, auch allenfalls erbötig bin, geringe Kosten an etwanigen Copialien zu vergüten, nicht minder seltene Manuscripte, oder auch solche gedruckte Werke, in denen dergleichen Nachrichten befindlich sind, anzukaufen, wenn mir der Preis und die Bedingungen vorher bekannt gemacht werden, darf ich versichern, und daher nur noch bitten, sich sodann der Adresse

An den Oberdeichgrefen Martens
zu
Osterholz
bey Bremen

gewogentlichst zu bedienen.

Ich muß aber mir die Erlaubniß nehmen, noch folgendes hinzuzusetzen, nemlich daß vorzüglich bey allen den Wasserfluthen auf folgende Puncte Rücksicht zu nehmen sey.

1) Wie hoch war der Wasserstand zur Zeit der höchsten Fluth?

2) Wie weit hat sich die Wirkung dieser Fluth erstreckt? und welche Gegenden hat selbige vorzüglich mitgenommen?

3) Welcher Schade ist geschehen?

4)

4) Aus welchen Quellen ist die Nachricht geschöpft, und welche Gewährsmänner sind dafür anzuführen?

Mehrere Angaben der Höhen an verschiedenen Stellen und Oertern bey einer und eben derselben Fluth würden hinlängliche Gelegenheit zum Nachdenken und zu Formirung richtiger Resultate geben, und es soll mir daher aus älteren Zeiten alles willkommen seyn, was nur einigen Grad von Zuverläßigkeit hat, allein aus neuern Zeiten, worunter ich vorzüglich das jetzige 18te Jahrhundert, oder wenigstens die letztere Hälfte desselben verstehe, darf ich auch desto bestimmtere und sichere Nachrichten um so mehr erwarten, als wir diesen Zeiten näher leben, und man in solchen schon mehreren Fleiß und Achtsamkeit auf Deiche und deren Wissenschaft verwendet hat.

Meine Wünsche erstrecken sich aber nicht allein auf Nachrichten von solchen Fluthen, welche große Unglücksfälle hervorgebracht, sondern auch auf solche, welche ausserordentliche Wasserhöhen erzeuget haben, auf Eisstopfungen und alle dergleichen Vorfälle, welche dem Deichwesen wichtig gewesen sind, und ich rechne zum Beyspiele dahin, die Fluthen von 1762, 1768, 1785 und 1786, in so fern sie auf auswärtige Gegenden Einfluß gehabt haben, desgleichen die berühmten Eisstopfungen zum Vegesack, von 1772 und 1784. wovon letztere dem Dorfe Mittelsbühren sehr gefährlich wurde u. s. w.

Diejenigen zuverläßigen Nachrichten, welche ich auf solche Art erhalte, werde ich zu seiner Zeit in den Annalen Auszugsweise öffentlich mittheilen, auch gerne jedem Liebhaber, der mir Nachrichten verschafft, die meinigen wiederum zukommen lassen, wie ich hiedurch öffentlich versichere,

und nur noch zu Verhütung unrichtiger Auslegungen bemerke, daß die von dem Herrn Verfasser des oberwehnten Aufsatzes bey der Fluth de 1718. angegebene, jedoch freylich aus einer gedruckten Quelle geschöpfte Höhe der weggetriebenen Wremer Deiche von 25 Fuß, schon aus dem Grunde ein kleiner Irrthum seyn müsse, weil bekanntermaßen den Wurster Seedeichen jetzt eine mehrere perpendiculaire Höhe, wie ehemals, gegeben ist, und doch die mittlere Höhe derselben nur zwischen 19 und 21 Fuß, folglich im Durchschnitt 20 Fuß beträgt; und daß das Kirchspiel Misselwarden keine eigene Deichlast habe, sondern nur conjunctim mit den sieben übrigen Norder Kirchspielen des Altenlandes Wursten zu der dem Süder Neuenfelde eins für alles jährlich zu verabreichenden Summe von Fünfhundert Reichsthaler pro rata concurriret; der Rest der nöthigen Kosten aber auf die Ländereyen des Süder Neuenfeldes im Misselwarder, Padingbutteler und Dorumer Districte vertheilet werde, folglich die Voigtey Misselwarden selbst keine Deichbrüche hat leiden können.

Osterholz. G. Martens.

10) Berichtigende Anmerkung, einige Lebensumstände von Johann Lezner betreffend.

In der Lebensschilderung des Johann Lezners, oder, wie er auch sonst von einigen genannt wird, Lizners, welche

welche uns Ph. Jul. Rethmeier in der Vorrede zu seiner Braunschw. Lüneb. Chronik Bl. 5. u. f. f. geliefert, habe ich zufälliger Weise bemerket, daß dieser sonst in mancherley Betracht höchst verdiente Schriftsteller, offenbar und augenscheinlich zwo Lücken gelassen, indem theils der hiesige *), theils der Aufenthalt zu Holtensen, Amts Brunstein, des Lezners unberühret geblieben. Aus Achtung gegen seine unvergeßbare Verdienste, halte ich es daher für Pflicht, das in Lezners Leben übergangene mangel- und fehlerhafte hiemit zu bezeichnen und zu ergänzen.

Es muß jedem Leser allerdings äusserst auffallend seyn, wie es sich begeben können, daß Rethmeier in der ge-

*) Es war nach getroffener hohen Verfügung der bey der Reformation alles übersehenden unsterblichen Elisabeth, Herzogin von Braunschw. und Lüneb. dem damaligen Herkommen gemäß, daß sämtl. zum Clerus gezählte Personen, mit Einschluß des Organisten und Küsters, den Empfang ihrer Besoldungen durch eigenhändige Ein- und Unterschrift in der Kirchenrechnung jedes Jahres bewahrheiten musten. Diesemnach hat auch Lezner seine feste gezogene Caplaney-Intraden in seiner und leserlicher Schrift von 1559. bis Ostern 1564. in gedachter Rechnung durch völlige Namensunterschrift unterzeichnet und bewahrheitet. Und weil er 1564. nach Ostern auf erhaltenen Ruf zum Pastorat nach Holtensen, die mündische Caplaney Johann Franz, so laut des Sterbe-Registers am Sonntage Judica 1566. begraben, überließ, so findet sich von ihm auch weiter, als gedacht, keine Anzeige in den Registern.

geflissentlich abgefaßten Lebensbeschreibung von Lezner, das überall mit Stillschweigen überschritten, was er jedoch von der am 26sten März 1561. erfolgten gänzlichen Einäscherung des Fürstl. Schlosses hieselbst, und der damit begleiteten schaudernden Verbrennung von mehr als vierzehn Personen

Insatiabiliter deflebimus aeternumque.

Lucretius.

gleichsam aus Lezners Munde im dritten Theile seiner belobten Br. Lün. Chronik, Cap. 58. Bl. 811. angeführet. Die eigene hieher zweckende Worte lauten also: und habe ich Johannes Leznerus, damaliger Capellan zu Münden, über die bey der Feuersbrunst umgekommene Todten, aus dem 13. Cap. Lucas eine Leichenpredigt gethan von der christlichen Buße.

Da nun aber hiesige Nachrichten, Jahrbücher und Kirchenrechnungen, mit obigen Berichte übereinstimmen, und unwidersprechlich ergeben, wie Lezner der Zeit die mündische Caplaney wirklich bekleidet; so mögte wol die unrichtige Rethmeiersche Lebens-Erzählung, so wie bald folgen soll, zu verbessern und zu berichtigen seyn.

Ich schreite aber zuvor erst zur zwoten Lücke, so mir in mehrerwähntem Lebens-Abrisse des Lezners aufgestossen ist. Diese läuft auf die Verschweigung oder Uebergehung seines im März 1564. zu Holtensen, Amts Brunstein, angetretenen Pastorats. Die unläugbare Gewißhei-

heit hievon verbürgen sowol die vorhin angezogene Ueberreste der St. Blasius-Kirchenrechnung solcher Zeit, als auch das, was der berühmte, und um die niedersächsische Litteratur sehr wol verdiente Herr Johann Gabriel Domeier zu Moringen, in der Geschichte der Stadt Hardegsen Cap. VIII. Bl. 65. von Lezner selbst und seinen Schriften begründet aufgestellet hat.

Es dürfte demnach jene Erzählungsstelle aus dem Lebensumrisse des Lezners auf folgende Weise theils zu ergänzen, theils zu verbessern seyn:

Lezner wurde nach vollendeten Schul- zu Göttingen, und academischen Studien zu Wittenberg, zur Caplaney bey St. Blasius-Kirche zu Münden 1559. befördert. Im May 1564. gab er solche Stelle auf, und wurde als Pastor nach Holtensen, Amts Brunstein, hierauf 1583. nach Lüthhorst, Amts Erichsburg, und endlich 1589. nach Iber, Amts Rotenkirchen als Pastor versetzet.

Bevor ich diesen Aufsatz endige, sehe ich mich annoch verpflichtet, eine grundlose gedoppelte Muthmassung der Rethmeierschen Chronik a. a. Orte am Ende des 5ten Blattes mit wenigen zu rügen. a) **Daß Lezner anfangs etwa ausser seinem Vaterlande einen geringen Dienst bekommen**, b) **bis er erst 1583. zur Pfarre nach Lüthhorst berufen worden**, das heißt, seine Beförderung zu einem Amte sey spät erfolget. Wenn man nun aber die vorhin gemeldeten zuverläßigen That

sachen in Betrachtung ziehet, wenn man ferner erwäget, daß Lezner am Andreas-Tage 1531. zu Hardegsen gebohren, und bereits 1559. zu Münden ins Amt getreten ist, so muß sonnenklar in die Augen leuchten, daß er weder auſſer seinem Vaterlande, noch bey seinem 28sten Lebens-Jahre zu spät ein öffentliches Amt zu bekleiden angefangen habe.

Münden. H. Quentin.

XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Octbr., Novbr. und Decbr. 1789.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische henden Licents angeführt worden.

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	7	1	6	1	3	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Einbeck	1	10	1	8	2	2	2	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	—	2	4	2	—	1	10
Zelle	1	10	1	4	2	1	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	1	9
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	6	2	—	2	6
Dannenberg	1	8	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüchau	1	8	—	—	1	9	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	1	—	2	—	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	8	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	—	—	1	2	—	—	1	8

1789.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf.	Hamelfleisch geringes Pfd. gg	pf.	Rocken Hbten Rt	gg	pf.	Weitzen Hbten Rt	gg	pf.	Gerste Hbten gg	pf.	Haber Hbten gg	pf.	Landbutter Pfund ggr.	pf.
2	—	1	5	1	4	—	1	6	—	14	—	9	—	4	—
1	10	1	8	—	20	—	1	1	4	11	8	6	8	4	8
1	8	—	—	—	21	4	1	4	—	12	—	8	—	0	0
1	4	1	2	1	—	—	1	6	—	15	—	9	4	4	—
1	4	1	2	1	2	—	1	8	8	16	8	10	8	3	8
1	2	—	—	1	4	—	1	8	—	18	8	0	0	0	0
0	0	0	0	1	—	8	1	3	4	14	8	7	8	—	—
1	4	—	—	—	20	—	1	4	—	12	—	6	8	—	4
1	10	1	6	—	20	8	1	4	—	12	8	8	—	—	—
2	—	1	4	1	—	—	1	6	—	10	8	11	—	4	—
1	9	1	6	—	21	—	1	8	—	16	3	9	—	—	—
1	6	1	6	—	23	—	1	12	—	17	—	10	—	3	6
1	3	1	—	—	23	—	1	18	—	15	—	10	—	2	9
								12		13		8			
1	9	1	8	—	21	—	1	15	—	15	—	8	—	—	—
2	—	1	6	—	20	—	1	10	—	16	—	9	—	3	9
1	6	—	—	—	20	—	1	8	—	15	3	11	—	3	2
1	6	—	—	—	19	—	1	12	—	13	4	12	—	3	—
1	4	1	—	—	18	—	1	—	—	13	6	9	—	2	—
1	6	1	3	—	20	—	1	9	—	13	—	8	—	3	—
1	3	—	—	1	2	—	2	2	—	14	—	8	6	3	6
1	2	—	—	—	21	8	1	19	4	12	8	8	10	2	8

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Hammelfleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Schaaf: Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	6	1	8	1	4	1	10
Göttingen	2	—	—	—	2	4	2	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	8	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	1	4	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	2	1	10	2	2	1	10	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	8	2	4	1	10
Zelle	1	8	1	4	2	2	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	—	1	6
Lüneburg	1	6	1	3	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	4	1	4	2	2	1	11	2	6
Dannenberg	1	8	1	6	1	9	1	3	2	—
Lüchau	1	8	—	—	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	1	—	2	—	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	8	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	—	1	6

1789.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
2	2	1	6	1	3	—	1	4	—	12	—	9	—	3	4
1	8	1	6	—	21	4	1	—	4	11	8	6	8	4	8
1	10	—	—	—	22	8	1	4	—	13	4	8	—	—	—
1	2	1	—	1	—	—	1	4	—	15	—	8	8	4	4
1	4	1	2	1	2	8	1	8	8	18	—	10	8	3	8
1	2	—	—	1	4	—	1	8	—	18	8	0	0	0	0
0	0	0	0	1	—	—	1	3	8	14	8	9	—	—	—
1	4	—	—	—	22	—	1	5	4	12	4	7	4	4	4
1	10	1	6	—	23	4	1	8	—	14	—	9	4	0	0
2	—	1	4	1	—	—	1	12	8	16	4	11	4	4	—
1	9	1	6	—	23	—	1	16	—	17	—	10	—	—	—
1	6	—	—	—	23	—	1	12	—	17	—	10	—	3	6
1	3	1	—	—	22	—	1	12	—	14	—	9	6	2	9
					21							7			
1	8	1	4	—	22	—	1	19	—	15	—	9	—	—	—
2	—	1	6	—	21	—	1	10	—	16	—	9	—	3	6
1	10	—	—	—	20	—	1	8	—	15	—	10	—	4	—
1	6	—	—	—	18	3	1	14	—	13	4	12	—	3	—
1	4	1	—	—	18	—	1	6	—	13	9	9	3	2	6
1	6	1	3	—	23	—	1	12	—	15	—	8	6	3	—
1	3	—	—	1	—	—	1	20	—	13	—	8	—	3	3
1	6	—	—	—	22	2	1	19	4	14	—	8	10	3	—

December

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Hammelfleisch Pfd.		Schwein Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	9	1	8	1	6	1	2	1	8	2	4
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—	2	4
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—	2	4
Einbeck	2	—	1	10	1	4	1	2	2	—	2	4
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	6	2	—
Zellerfeld	1	8	1	—	1	2	—	—	1	8	2	—
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	2	1	10	2	2	1	10	1	8	2	4
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	8	2	4
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8	2	4
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	—	1	6	2	4
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—	2	4
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—	2	4
Winsen a. d. Luhe	1	4	1	4	2	2	2	--	2	6	2	4
Dannenberg	1	8	1	6	1	9	1	3	2	—	2	4
Lüchau	1	9	—	—	2	—	1	6	2	—	2	4
Lauenburg	1	9	1	—	2	—	1	—	2	—	2	4
Ratzeburg	1	9	1	6	1	8	1	6	1	6	2	4
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6	2	4
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6	2	4
Lehe	1	6	—	—	1	—	—	—	1	6	2	4

1789.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	ggr.	pf
2	—	1	8	1	2	—	1	3	4	12	8	8	4	3	—
1	10	1	8	—	22	—	1	—	4	11	8	7	4	4	—
2	—	—	—	1	—	—	1	2	—	14	8	8	8	0	0
1	2	1	—	1	—	—	1	4	—	15	—	8	8	4	4
1	4	1	2	1	2	—	1	8	—	18	—	11	4	3	8
1	2	—	—	1	4	—	1	8	—	18	8	0	0	0	0
0	0	0	0	1	1	8	1	4	8	15	—	9	4	0	0
1	6	—	—	—	22	—	1	6	—	12	8	8	—	4	8
2	—	1	8	—	23	4	1	8	—	15	4	10	—	—	—
2	—	1	4	1	—	—	1	12	—	16	8	11	4	4	—
				1	2		1	13							
1	6	1	3	1	—	—	1	12	—	16	3	9	—	—	—
1	9	1	9	1	—	—	1	12	—	18	—	11	—	4	—
1	3	1	—	—	22	—	1	13	—	14	—	9	—	2	9
					21							8			
1	9	1	8	—	22	—	1	13	—	15	—	9	—	—	—
2	—	1	6	—	21	—	1	12	—	16	—	9	10	3	6
2	—	—	—	—	21	—	1	8	—	15	—	10	—	4	—
1	6	—	—	—	20	—	1	9	—	13	4	12	—	3	—
1	4	1	—	—	18	9	1	6	—	15	—	10	6	2	6
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	14	—	9	—	2	3
1	3	—	—	—	23	—	1	12	—	13	—	8	—	3	—
1	6	—	—	—	22	2	1	19	4	14	—	8	10	3	—

XV.

Beförderungen und Avancements, vom October, November und December 1789.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landesregierung:

Der bisherige extraordinaire Herr Geheimte Canzleysecretair **Ubbelohde** zum Ordinario.

Die beyden Herrn Auditoren **Dommes** und **Schwarzkopf** zu extraordinairen Geheimten Canzleysecretarien.

Bey dem Cammer-Collegio.

Herr Christoph **Hälsen**, zum Cammerpedellen.

Herr Johann Wilhelm **Wessel**, zum wirklichen, und der bisherige Cammer-Copiist Franz Friedr. August **Horst**, zum supernum. Cammerschreiber.

Bey dem Consistorio zu Hannover.

Die juris practici Herr Friederich Christian **Gladbach**, und

Herr Johann Friederich **Ubbelohde**, zu Auditoren in der Secretarienstube.

Im

Bey der Justitz-Canzley zu Hannover.

Herr Theodor August **Ruperti**.

— Friederich Philip **Bünemann**, und

— Otto Friederich Christian **Backmeister**, zu Auditoren in der Secretarienstube.

Bey dem Hofgerichte zu Hannover.

Die Juris practici Herr Christian Wilhelm **Lüdemann**, und Herr Conrad Ludolph Wilhelm **Niemann**, zu Auditoren in der Secretarienstube.

Bey dem Hofgerichte zu Zelle.

Der Herr Canzley-Auditor **von Hohnhorst** als Assessor ordinarius.

Der bisherige Herr Hofgerichtsprocurator, Canzleysecretair **Stolze**, als Procurator ordinarius.

Bey dem Maarstall zu Hannover.

Der bisherige Herr Krieges-Casseschreiber Georg Friederich **Petersen**, zum Stallcommissario, und

Herr Friederich Carl **Quentin** zum Bereiter.

Bey dem Forstwesen.

Herr Ferdinand **von Malortie**, zum Forstamts-Auditor beym **Lauenburgischen** Oberforstamte.

Der bisherige Herr reitende Förster **Bodecker** zu **Emsen**, zum Oberförster zu **Eschede**.

Der Herr reitende Förster **Schröter** von **Niendorf**, Amtsvoigtey Bergen, wieder nach **Emsen** Amts **Haarburg**.

Der bisherige gehende Förster Herr **Meinecke** zu **Bröckel**, als reitender Förster nach **Niendorf**, und

Der Jäger Friederich **Brandt**, zum gehenden Förster nach **Bröckel**.

Bey dem Bergwesen.

Der in Fürstl. Braunschw. Lüneb. Diensten bisher gestandene Herr Hüttenreuter **Uhde** zur **Zöge**, zum Oberfactor auf der **Rothenhütte**.

Bey Landschaftlichen Stellen.

Der bisherige Herr Commissarius **von Döhren** zu **Osterode** zum Licentinspector zu **Hameln**.

Dem Herrn Cammerjunker und Licentcommissario **von Lenthe**, ist das **Coldingsche**, und dessen gehabtes Licent-Commissariat, **im Amte Neustadt**

dem Herrn Hofgerichts-Assessor **Bremer**, conferiret.

Bey Aemtern.

Der bisherige Herr titul. Amtschreiber Staats **Nanne** zu **Herzberg**, als supernumer. Amtschreiber zu **Bissendorf**.

Der Herr Amtschreiber **Baumgarten** zum würklichen Amtschreiber bey dem Amte **Münden**.

Land-Gestüt zu Zelle.

Der bey dem Marstall zu Hannover bisher gestandene Herr Commissarius und Bereiter **Koch**, zum Stallmeister.

Bey

Bey Academien und Schulen.

Herr Pastor Schrage zu Holdenstedt, als ausserordentlicher Professor der Theologie und Gehülfsprediger der Universitäts-Kirche in Göttingen.

— Candidat Grotefend aus Münden, als dritter Collaborator bey dem Pädag. zu Ilefeld.

Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Herr Bürgermeister Johann Heinrich Rupstein zu Stollberg, zum Bürgermeister und Stadtsecretair zu Wunstorf, welcher auch zum Stadtvoigt daselbst mit stehendem Amtsschreibers Rang ernannt ist.

Der Herr Stifts-Einnehmer Engelke zu Wunstorf zum Camerario und Senator daselbst.

Bey dem Zollwesen.

Herr Zoll-Einnehmer Meyer zu Brinckum, Amts Siecke, das Prädicat vom Zollverwalter.

Bey dem Postwesen.

Dem bisherigen Schreiber im Postcomtoir zu Hameln Johann August Cordes, der Titel eines Postverwalters.

Avancement im Militair, vom ersten October bis zum Schlusse des December 1789.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1789.
	A. Cavallerie.		
	Zu General-Majors.		
	Der Herr Oberster von Dachenhausen.		18 Oct.
	Der Herr Oberster von Malortie.		21 Oct.
	Zu Obersten.		
5	Der Herr Obristlieutenant von Maydel.	5	16 Oct.
L. G.	Der Herr Oberstlieutenant von Wangenheim.	L. G.	17 Oct.
	Zu Oberstlieutenants.		
7	Dem Herrn Titul. Oberstlieutenant von Strahlendorf, die durch Ernennung des Herrn Generalmajors von dem Bussche zum Chef des Regts, erledigte Oberstlieutenance.	4	
	Zu Majors.		
7	Dem Herrn Titul. Major Koch, die erledigte Majorität.	7	
9	Dem Herrn Capitain Albrecht, mit Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission unter Majors-Charakter.		
	Zu Compagnien.		
9	Dem 1sten Herrn Capitain von Stralendorf, die vacante Compagnie des zum Major avancirten Herrn Capitains von Hanstein.	9	

Dem

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
9	Dem 2ten Herrn Titul. Capitain von Reden, die erledigte Compagnie des in Pension gegangenen Herrn Capitain Albrecht.	9	1789.
7	Dem 1sten Herrn Titul. Capitain Gull, die erledigte Compagnie des eingesetzten Herrn Titul. Majors Koch.	7	
	Zu Capitains und Rittmeisters.		
7	Der Herr Lieutenant von der Wisch, zum 2ten Titul. Capitain.	7	7 Nov.
9	Der Herr Prem. Lieutenant Friederichs, zum ersten Titul. Capitain.	9	13 Nov
7	Der Herr Lieutenant Schweppe, zum 2ten Titul. Capitain.	7	11 Dec.
	Zu Lieutenants.		
7	Der Herr Fähndrich Lauw, zum Titul. Lieutenant.	7	9 Oct.
7	Der Herr Fähndrich Völger, zum Titul. Lieutenant.	7	8 Nov.
9	Der Herr Seconde-Lieutenant Borheck, zum Titul. Premier-Lieuten.	9	13 Nov
9	Der Herr Cadet Ernst von Penz, zum Titul. Seconde-Lieutenant.	9	13 Nov
7	Der Herr Fähndrich von Hugo, zum Lieutenant.	7	11 Dec.
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
7	Der Quartiermeister Herr Wilhelm August von Wissel, zum Titul. Fähndrich.	7	9 Oct.
7	Der Quartiermeister Herr Johann Friederich Ernst Bremer, zum Titul. Fähndrich.	7	7 Nov.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
7	Der ausgegangene Hofpage Herr Julius Carl August Otto **von Bülow** zum Fähndrich.	7	1789. 21 Jun.
7 4	Den Quartiermeistern Herr Christoph **Völger** und Ludolph **Haan**, beym nachgesuchten Abschiede der Fähndrichs Charakter.		
	B. Infanterie.		
	Zu Generalmajors.		
	Der Herr Oberste **von Mutio.**		19 Oct.
	— — —— **von Bessel.**		20 Oct.
	Zu Obersten.		
2	Der Herr Oberstlieut. v. Diepenbrock.	2	19 Oct.
9	— — —— v. Oldershausen.	9	20 Oct.
3	— — —— v. Quernheim.	3	21 Oct.
11	— — —— v. Hammerstein.	11	22 Oct.
	Zu Oberstlieutenants.		
1	Dem Herrn Titul. Oberstlieutenant **von Hohorst**, die erledigte Oberstlieutenance des zum Chef des 2ten Hamelschen Garnison-Regiments bestellten Herrn Titul. Obersten **von Schleppegrell.**	5	
1	Der Herr Titul. Oberstlieutenant **Thies**, für den verstorbenen Herrn Oberstlieutenant **von Marschalk**, zum würkl. Oberstlieutenant.	7	
	Zu Majors.		
1	Dem Herrn Titul. Major **von Heimburg**, die erledigte Majorität des im 5ten Regiment placirten Herrn Titul. Oberstlieutenants **von Hohorst.**	1	

Dem

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
1	Dem Herrn Titul. Major von Dachenhausen, die erledigte Majorität des beym 7ten Regiment placirten Herrn Titul. Oberstlieutenant Thies.	1	1789.
	Zu Compagnien.		
15	Der Herr Capitain von Scharnhorst, die vacante Comp. des placirten Herrn Titul. Major von Heimburg.	1	
	Zu Capitains.		
6	Dem Prinzen Günter Albrecht von Schwarzburg und	6	2. Oct.
7	Dem Prinzen Carl Günter von Schwarzburg, Capitains Charakt.	7	3. Oct.
7	Dem Herrn Lieuten. Schuster der Charakter vom Capitain.	7	12. Dec.
14	Dem Herrn Lieutenant Laudon, und		
13	— — — von Lützow, mit Beilegung des Charakters vom Capitain und der Lieutenants-Gnadenpension die nachgesuchte Dimißion		
	Zu Lieutenants.		
7	Der Herr Fähndrich von Heimburg zum würklichen Lieutenant.	7	12 Dec.
13	Dem Herrn Fähndrich von der Beck Lieutenants-Charakter	13	25 Dec.
	Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hofpage Herr Aug. Levin von Harling zum würklichen Fähndrich.	7	20 Jun.
7	Dem Gefr. Corporal Ant. Wilhelm Friedrich Georg Wolkenhaer, der Character von Fähndrich.	7	11 Dec.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen.	Anc. Datum
	Der ausgegangene Hofpage Herr August Wilhelm von der Decken zum Fähndrich.	13	1789. 18 Jun.
11	Dem Sergeanten Georg Erdwien Menge und		
4	Dem Gefr. Corporal Carl Daniel Wilhelm Gerber, beim nachgesuchten Abschiede der Char. vom Fähndrich.		

C. Artillerie.

Zu General-Majors.

Der Herr Oberste von Treu.	22. Oct.

Zu Obersten.

Der Herr Oberst-Lieutenant Hagen.	23 Oct.

Zu Oberst-Lieutenants.

Dem Herrn Major Reinecke, der Character vom Oberst-Lieutenant.	6. Nov.

Zu Majors.

Dem Herrn Capt. Bonsack der Char. vom Major.	6. Nov.

Zu Lieutenants.

Der Herr Fähndrich Wahrendorf zum würklichen Lieutenant.	6. Nov.
Dem Herrn Fähndrich Hamelberg der Char. vom Lieutenant.	7. Nov.

Zu Fähndrichs.

Dem Stückjunker Wilhelm von Bonnivet, wie auch	5. Nov.
— — — — Daniel Ludewig, der Char. vom Fähndrich.	6. Nov.

D. Ingenieur-Corps.

Zu Obersten.

Der Herr Oberst-Lieutenant Isenbarth.	18 Oct.

Zu Capitains.

Der Herr Lieut. Ubbelohden zum Titul. Capt.	6. Nov.

E. Land-Regimenter.

	Anc. Dat.
Zu Majors.	
Dem Herrn Titul. Capitain **Ludewig**, vom **Cellischen** Land-Regiment. und Dem Herrn Capitain **Scharf**, vom **Hämelschen** Land-Regt. mit Beilegung des Char. vom Major die nachgesuchte Dimission.	1789
Zu Capitains.	
Der Herr Lieutenant **Wiechmann** beym **Diepholzischen** Land-Regt. zum Titul. Capitain	8. Nov.
Der Herr Lieutenant **Grahl** beym **Lüneburgischen** Land-Regt. zum Titul. Capitain	9. Nov.
Der Herr Lieutenant **Riepenhausen** beim **Cellischen** Land-Regt. zum Titnl. Capitain	10. Nov.
Zu Lieutenants.	
Der Herr Fähndrich **Ebhard** beym **Diepholzischen** Land-Regt. zum würkl. Lieutenant	9. Nov.
Dem Hrn. Fähndrich **Pleener** beym **Cellischen** Land-Regt. Lieutenants-Character	10. Nov.
Zu Fähndrichs.	
Der Gefr. Corporal beym 1. Infanterie-Regim. von Stockhausen, August Georg **Schilling**, zum würklichen Fähndrich beym **Diepholzischen** L.R.	8. Nov.
Der Stückjunker beym Artillerie-Regt. **Wilhelm Heidelmann** zum würklichen Fähndrich beym **Cellischen** Land-Regt.	9. Nov.
Der Gefr. Corporal beym 5. Infanterie-Regim. **von der Beck**, Heinrich Georg **Sarnighausen**, für den in das **Lüneburg.** Land-Regim. versetzten Fähndrich **Kallmeyer** zum Fähndrich beym **Hoyaischen** Land-Regt.	10. Nov.

Dem Hrn. Generalmajor von **Seebach** ist die nachgesuchte Entlassung der bisher beybehaltenen Commandantenstelle zu **Göttingen** ertheilet, und selbige dem Herrn Oberst-Lieutenant von **Oldershausen** vom 9ten Infanterie-Regt. bis zu anderer Verfügung beygeleget.

Im geistlichen Stande:

Bey Kirchen:

Der Herr Superintendent und Pastor prim. Just Christoph **Brase** zu **Münder**, als Superintend. und Pastor prim. zu **Diepholz**.

— bisherige Herr Hofcapellan und Pastor adj. Johann Achatius **Holscher** an der Neustädterkirche zu **Hannover**, als Superintend. und Pastor prim. nach **Münder**.

— bisherige Hofmeister bey der Ritter-Academie zu Lüneburg, Herr Cand. **Bialoblotzki**, als Hofcapellan und Pastor adj. an der Neustädter Hof- und Stadtkirche zu **Hannover**.

— Herr Pastor **König** von **Langlingen** nach **Liebenau**, Insp. Nienburg.

— Herr Pastor **Eichhorn**, beym Zuchthause vor **Zelle**, nach **Drakenburg** Insp. Nienburg.

— Herr Pastor **Knopf** von **Romstädt** nach **Hintbergen**, Insp. Ebstorf.

— Herr Pastor **Hölscher** zu **Holtorf**, nach **Brelingen**, Insp. Zelle.

— Herr Pastor **Hornemann** von **Heinsen** nach **Helstorf**, Insp. Neustadt am Rübenberge.

— Herr Candidat **Kahle**, als Pastor zu **Heinsen**, in der Insp. Börri.

— bisherige Herr Gehülfsprediger **Köring** zu **Cohlenfeld**, als würklicher Prediger **daselbst**, Insp. Wunstorf.

— Herr Pastor **Meyer** zu **Dassensen** und **Wallersen**, als Pastor zu **Steinhorst**, Insp. Gifhorn.

— Herr Candid. **Deichmann**, als Pastor zu **Dassensen** und **Wallersen**, Insp. Einbeck.

— Der bisherige Herr Pastor adj. **Erhard** zu **Heiligenloh**, als würklicher Pastor **daselbst**, Insp. Sulingen.

— Herr Pastor **Deicke** von **Vahlbruch** nach **Hagen**, Insp. Neustadt am Rübenberge.

— Herr Candidat **Noltemeyer**, als Pastor zu **Vahlbruch**, Insp. Börri.

Der

Der Herr Candidat Sachse, als Pastor zu Thomasburg, Insp. Lüne.
— Herr Candidat Erhard, als Pastor zu Wiezen, Insp. Nienburg.
— Herr Pastor Hagemann von Altenrode in der Grafschaft Mansfeld, zum Prediger bey der Kirche St. Jacobi und Georgi in Hannover.
Herr Candidat Raphel, als Diaconus bey der Stadtkirche zu Ratzeburg.
— Candidat Krieg, als Pastor zu Niendorf im Lauenburgischen.
— Subconrector Thormülen aus Kiel, als Pastor zu Siebeneichen.
— Candidat Volborth, als Pastor zu Niedersachswerfen in der Grafschaft Hohnstein.
— Candidat Henning, als Pastor zu Wülfingen, Insp. Jeinsen.
— Rector M. Nöbeling in Herfurt, als Pastor zu Albani in Göttingen.
— Candidat Semler, als Pastor zu Kirchhorst, Insp. Burgdorf.
— Pastor Lindemann von Eboldshausen nach Südershausen, Insp. Hohnstedt.
— Candidat Henneberg, als Pastor zu Limmer, Insp. Münder.
— Rector Roepke zu Wunstorf, als zweyter Prediger an der St. Nicolaikirche in Hameln.
— Cand. Köster, als dritter Stadtprediger zu Haarburg.
— Pastor Biede zu Thomasburg, als Pastor zu Kirchdorf, Insp. Ronneberg.
— Cand. Bode, als Pastor nach Speele und Mahrhausen, für den gleich nach der Introduction an einem Gallenfieber verstorbenen Herrn Pastor Crome.
— Hospes Uelzen zu Loccum, als Pastor nach Langlingen.
— Cand. Pagendarm als Postor nach Pegestorf.
— Past. Horn von Alt-Luneberg, als Pastor nach Beverstedt.
— Past. Römhild von Kirchwalsede nach Otterstedt.

Der

Der bisherige zweyte Prediger zu **Bülckau**, Herr **Peyke**, ist auf das dasige erste Pastorat, und

Der Herr Past. secund. zu **Dorum**, **Holtermann**, auf den dortigen ersten Pfarrdienst ascendiret.

Der Herr Cand. Ministerii und bisherige Adjunct. zu Daswerden, **Sapes**, zum Past. secund. zu **Dorum**.

Der Herr Cand. Ministerii und bisherige Adjunct zu **Otterstedt**, Herr **Mehne**, zum Pastor nach **Kirchwalsede**.

Der bisherige Herr Rector und Nachmittagsprediger zu **Bremervörde**, **Sartorius**, als Pastor der neu errichteten Parochie zum Grasberge.

Der Herr Candidatus Ministerii **Ortmann**, zum Rector und Nachmittagsprediger zu **Bremervörde**.

Der Herr Cand. Ministerii und bisherige Adjunct. **Hanfstengel** zu **Schneverdingen**, zum Pastor nach **Hambergen**.

Ertheilte Charaktere.

Dem Herrn Doctor und Landphysicus, auch Garnison-Medicus **Appuhn** zu **Haarburg**, das Prädicat vom Hofmedico.

Dem Herrn Schleusenmeister **Dammert** zu **Hameln**, der Character vom Schleusencommissario.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

1789. Oct. 7. Herr Christian Jul. **Thorspecken** aus **Bremen**, i. d. R.

— — 17. Herr Paul Friedrich Hermann **Grasmeyer** aus **Hamburg**, i d. M.

— — 24. Adolph Friedrich **Hempel** aus **Strelitz**, i. d. M.

— Nov. 7. Wolder Andr. **Nißen** aus **Hamburg**, i. d. M.

— Dec. 31. Gottfr. Wilh. **Tannenberg** aus **Moscau**, i. d. M.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Joh. Ernst Wilh. **Winkelmann**, aus **Pattensen**, als Adv.
— Burchard Christian **Ebeling**, aus **Zelle**, als Adv.
— Heinrich Christoph Ludewig **Könecke**, aus **Nehburg**, als Advocat.
— Joh. Christian **Haase**, aus **Hannover**, als Adv.
— Herm. Christoph **Winkelmann**, aus **Pattensen**, als Advocat.
— Gustav Friederich Georg **Wedemeyer**, aus **Eldagsen**, als Advocat.
— Advocat Augustin **Castelmur**; als Notar.
— Advocat Georg **Nolte**, als Notar.

XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet

October.

Den 11ten, Herr Professor **Volborth** zu Göttingen, mit weil. Universs. Syndici **Becke** jüngsten Dem. Tochter.

Den 13ten, Herr Advocat **Winter** zu Zelle, mit der Dem. Tochter des Herrn Kaufmann **Balthasar Deecke** daselbst.

Den 14ten, Herr Doctor **Völger** zu Lüneburg, mit Dem. **Leist**, Tochter des Herrn Amtmann Leist zu Ebstorf.

Den 22sten, Herr Pastor **Sievers** zu Bothfeld, mit der ältesten Dem. Tochter des Zimmermeister **Etzel** zu Hannover.

Den 27sten, Herr Elbzollgegenschreiber **Meyer** zu Schnakenburg, mit der Dem. Tochter des Herrn Pastor **Harding** zu Lauenburg.

November.

Den 6ten, Herr Pastor **Wehner** zu **Wettmershagen**, mit des Herrn Pastor **Heldberg** zu Altenwerder zweyten Dem. Tochter.

Den

Den 11ten, Herr Ober Appell. Rath **von Avemann** zu Zelle, mit Fräulein **von dem Knesebeck**, Conventualin zu Wienhausen.

Herr Pastor **Carstens** zu Mogelsen, mit Dem. **Timaeus**, Tochter des Herrn Pastor Timaeus zu Dörverden.

Den 20sten, Herr Amt- und Hofkornschreiber **Schlenm** zu Hannover mit Dem. **Chappuzeau**, nachgelassenen Tochter weil. Herrn Amtmann Chappuzeau zu Oldenstadt, getr. in Hannover.

Den 27sten, Herr Hauptmann **Backmeister** vom 4ten Infanterie-Regt. mit Fräul. **von Ußlar** zu Stade.

Herr Amtschreiber **Rabius** zu Rothenkirchen, mit Dem. **Wernher**, nachgelassenen Tochter weil. Herrn Landsyndici D. Wernher zu Eimbeck.

Herr Oberfactor **Gieseke** zu Goslar mit des Herrn Kaufmann **Paxmann** ältesten Dem. Tochter daselbst.

December.

Den 26sten, Herr Hauptmann **Appuhn** vom 4ten Inf. Regt. mit Dem **Rautenberg**, Tochter des Herrn Oberamtmann Rautenberg zu Himmelpforten.

Herr Canonicus **von Duve** zu Zelle mit Fräulein **von Behr** aus dem Hause Häuslingen, getrauet zu Marienfee.

Den 27sten, Herr Regierungssecretair **Drewsen** zu Stade, mit Dem. **Guizetti**, Tochter des Herrn Wachs-Fabrikanten Guizetti zu Zelle.

Herr Prediger **Sachse** in Thomasburg, mit Dem. **Stolzenberg**.

XVII.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

October 1789.

Den 6ten, Verwitwete Frau Richterin **Johanns**, geb. **Stöers**, zu Spicka im Lande Wursten.

Den 7ten, Verwitwete Frau Pastorin **Caulier**, geb. **Poppen**, zu Stade.

Den 8ten, Frau Pastorin **Wittkugel**, geb. **Frankenfeld**, zu Siboldshausen.

Den

Den 9ten, Herr Superintendent **Reidemeister** zu Ronnenberg im 64sten Jahre. Er trat 1756. als Collaborator an der Schloßkirche zu Hannover ins Amt, ward 1759. Prediger zu Wilkenburg, 1769. Superintendent zu Münder, 1779. Superintendent zu Osterode, und 1784. zu Ronnenberg; von 19 aus zwey Ehen erzeugten Kindern, sind nur 6 am Leben nachgelassen worden.

Den 10ten, Herr Oberstlieutenant **von Marschalk** beym 7ten Inf. Regt. zu Hameln.

Herr Oberhauptmann und Ritterschaftliche Deputirte **von Alten** zu Burgwedel.

Den 18ten, Verwitwete Frau General-Majorin **von Dachenhausen**, geb. **von Pleß**, zu Stade.

Den 19ten, der gräfl. Stolbergische Herr Amtsrath und Chur-Hannoverische Gerichtsverwalter **Hüpeden**, zu Neustadt unterm Hohnstein, woselbst er seit 1746. Beamter gewesen.

Den 20sten, Herr Pastor **Gause** zu Vilsen.

— — — Deichvorsteher **Heyn** zu Imsum im Lande Wursten, dessen früher Tod, als Verlust eines rechtschaffenen, einsichtsvollen und thätigen Mannes sehr beklagt wird.

Den 23sten, Verwitwete Frau Generalin **von Behr**, geb. **von Geyso**, zu Dannenberg.

Den 23sten, Fräul. Chanoinesse **von Spörcken** zu Ebstorf.

Den 27sten, Herr **Gebhard Christoph Ludewig Timaeus**, Director der Stadtschule zu Hameln. Er hat sich vorzüglich durch eine schöne Uebersetzung des **Flavius Arrianus** von den Feldzügen Alexanders des Großen, nebst dessen Indischer Geschichte bekannt gemacht, welche 1765. zu Frankfurth und Leipzig erschien. Ausserdem ist er Verfasser verschiedener Official-Programmen, die von seinem denkenden Kopfe zeugen, und wodurch er sich auf eine vortheilhafte Weise von dem großen Haufen seines Standes unterschied. In seinen Amtspflichten gewissenhaft und treu, vollendete er eine Laufbahn, worin er mit mancherley Mühseligkeiten und Beschwerden zu kämpfen hatte. Eine kränkelnde Gattin, Harthörigkeit, zu welcher sich temporelle Blindheit gesellte und Nahrungssorgen, waren die

Pei-

Peiniger seines Lebens, die er indessen mit dem ihm besonders eigenen philosophischen Gleichmuthe ertrug. Der Tod überraschte ihn auf der Straße, als er eben von einem Hochzeitsmahle ging.

November.

Den 1sten, Herr Oberhofmarschall **von Lichtenstein** zu Hannover.

Den 5ten, Verwitwete Frau **von Goeben**, geb. **von Drewes**, zu Dorse im Lande Kehdingen.

Den 7ten, Verwitwete Frau Voigtin **Johanns**, geb. **Bergst**, zu Cappeln.

Den 11ten, Frau Geh. Justiz-Räthin **Rudloff**, geb. **Unger** zu Hannover. Mannigfaltig waren die liebenswürdigen Vorzüge ihres Geistes und Herzens. Aber unter allen zeichnete sich ein edles Mitgefühl fremder Leiden, überwiegend aus. Mit welcher Umfassung sie sich diesem überließ, davon zeugen verschiedene ihrer gedruckten Gedichte, noch mehr jedoch ihre gänzliche Aufopferung bey dem langen Krankenlager und dem Tode eines zärtlich geliebten Kindes, dem sie bald, entkräftet von den Schmerzen über diesen Verlust, ins frühe Grab nachfolgte.

Den 13ten, Herr Cammersecret. **Cordemann** jun. zu Hannover.

Den 15ten, Frau **von Ilten**, geb. **von Klenken**.

Den 19ten, Frau Hauptmannin **Luecke**, geb. **Grellen** zu Wennigsen.

Den 19ten, Herr Hauptmann **Hübener** vom 7ten Inf. Reg. zu Hameln.

Den 22sten, Frau Hofgerichts-Assessorin **Heinsius**, geb. **Röhne**, zu Verden.

Den 25sten, Verwitwete Frau Oberstin **von Stöllen**, geb. **von Klencke**.

Den 26sten, Herr Pastor **Seelhorst** zu Barskamp.

Herr Pastor **Crome** zu Speele.

December.

Den 1sten, Frau Hofräthin **Runde** zu Göttingen, eine der arbeitsamsten, sanftesten und häuslichsten Hausmütter.

Den 3ten, Verwitwete Frau Pastorin **Evenius**, zu Drochtersen.

Den

Den 9ten, Verwitwete Frau Pröbstin **Bätzendorf**, geb. **Olbers**, zu Lehe.

Frau Obercommissairin **Friedrichs**, geb. **Gödecke**, zu Göttingen.

Frau Senatorin **Beneke** zu Hameln. Die Welt schweigt von ihr, aber den Ihrigen ist ihr Andenken heilig, und sie bezahlen ihr dadurch etwas von der untilgbaren und schuldigsten Dankbarkeit.

Den 14ten, Herr Hauptmann **Meyer** vom 1sten Hamelschen Garn. Reg. zu Wildeshausen.

Den 17ten, Herr Landcommissair und Rittmeister **von Hitzacker**, zu Blekede.

Den 25sten, Herr Hauptmann und Reg. Quartiermeister **Müller** beym Garde-Reg. zu Hannover.

Den 26sten, Herr Stadt-Syndicus **Olshausen** zu **Uelzen**. Er stand den Geschäften dieses Amts 24 Jahre mit rühmlicher Treue vor. Ein ansehnlicher Theil der ersten Bürgerschaft begleitete seine Leiche zu Grabe, um dadurch ein Merkmal zu geben, daß sie seine Verdienste im Tode ehre.

Druckfehler im 1sten St. des 4n Jahrg. der Annal.

S. 7. Z. 11. von unten statt wiewol nie lies wiewol nun.
— 8. — 13. von oben st. Rentmeister l. Reidemeister.
— 11. — 11. — — st. Eichhard l. Eilhard.
— — 16. — — st. Hofgerichte l. Gohgerichte.
— 15 — 14. von unten st. Versprecher l. Vorsprecher.
— 57 — 5. von oben muß statt des Puncts ein Comma gesetzet werden.
— — — 6. von oben hinter Schenke ein Comma, das darauf folgende ist, fällt weg.
— 80. — 5. von unten fehlt vor eine das Wort auf; so ist auszulöschen.
— 82. — 9. von unten ist hinter Geistes das Comma wegzustreichen.
— — — 4. von unten hinter desselben ist ein Punct zu setzen; und beym darauf folgenden Worte des ein großer D.
— 84. — 16. von unten st. ein l. um.
— 210. — 11. von oben st. Münden l. Münder.

Innhalt des zweyten Stücks,
welches die stehenden Artikel von den Monathen October, November und December 1789. enthält.

I. Nachricht von der Königlichen Baum-Pflanzschule zu Herrenhausen. S. 243

II. Versuch einer topographisch-statistischen und historischen Beschreibung des Amtes Diepholz, in der Grafschaft Diepholz. 249

III. Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die Kayserl. Bayersche Armee, im Jahr 1649, nebst der darauf erfolgten Criminal-Untersuchung wider den gewesenen Obristwachtmeister Gottfried Friedrich Görtzgen, und dessen unter sich gehabte Officiere. S. 268

IV. Ist der Flachsbau in hiesigen Landen, sowohl fürs Ganze als einzelne Anbauer desselben, vortheilhaft oder nicht? 301

V. Erndtebericht des Jahres 1789. 310

VI.

VI. Versuch über die Bestimmung der Volksmenge in den Herzogthümern Bremen und Verden. 345

VII. Fortsetzung der topographisch-statistischen Beschreibung der Stadt Buxtehude. 374

VIII. Biographische Nachricht von weiland Herrn Geheimten Regierungsrathe Friedrich Alexander von Wenkstern, Chur-Hannöverschen ausserordentlichen Abgesandten in Wien. 421

IX. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Michaelis 1789. 426

X. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Lucä, den 7ten November 1789., in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 428

XI. Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung. Fortsetzung. 432

XII. Unglücksfälle. 471

XIII. Miscellaneen.

1) Einweihung der neugestifteten Kirche zum Graeberge im Herzogthum Bremen. 478 2) Anhang zu der Nachricht von dem in Göttingen erbaueten Römisch-Catholischen Bethause. 482 3) Amts-Jubelfeyer des Herrn Consistorialraths von Stade

Stade zu Verden. 483 4) Gefeyerte Feste zu Ratzeburg. 485 5) Handels-Verkehr auf dem Sommer-Jahrmarkt zu Haarburg. 488 6) Krankheitsgeschichte in Eimbeck, im Jahre 1789. 490 7) Verbindungen gegen den Gebrauch der schwarzen Trauerkleider zu Verden und im Fürstenthum Grubenhagen. 493 8) Befreyung der Kirchen-Juraten zu Nienburg vom Mantel und schwarzer Kleidung. 495 9) Aufforderung wegen mitzutheilender Nachrichten von Wasserfluthen. 496 10) Berichtigende Anmerkung, einige Lebensumstände von Johann Lezner betreffend. 500

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom October, November und December 1789. 505

XV. Beförderungen und Avancements vom October, November und December 1789.

Im Civilstande. 512 Im Militär. 516 Im geistlichen Stande. 522

XVI. Heyrathen. 525

XVII. Todesfälle. 526

Druckfehler.

Annalen

der

Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande.

Vierter Jahrgang.

Drittes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1790.

I.

Innhalt der Allgemeinen- und Special-Verordnungen, welche vom Anfange des Jahrs bis zum Schlusse des Augustmonats 1789, in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

101.

Erneuertes Verbot der Hazardspiele. Hannover den 17. März 1789.

Hiedurch ist das unterm 21. September 1770. gegen die Hazardspiele ergangene Verbot *), deshalb zu jedermanns Warnung, von neuem bekannt gemacht worden, weil, dem Vernehmen nach, gedachte Spiele wieder einzureissen angefangen. Sämmtliche Obrigkeiten und Policeybediente werden dabey erinnert, auf die etwanigen Contraventionen genaueſt zu achten und achten zu lassen, auch gegen die befundenen Contravenienten,

*) S. Willichs Auszug der Landesgesetze zweyt. B. S. 54.

ten, mit aller Strenge, der Verordnung gemäß, ohne Ansehen der Person, zu verfahren.

102.

Gemeiner Bescheid der Königl. Churfürstl. Justiz-Canzley zu Hannover, wegen der, auf den Schriften anzuführenden ältern Acten, wenn dergleichen verhandelt sind. Hannover den 23. März 1789.

Man hat vielfältig bemerkt, daß bey Implorationen, erhobenen Rechtsklagen und eingeführten Appellationen, in Sachen, die schon vorhin bey dem Gerichte angebracht gewesen, unterlassen oder versäumt worden, dieses früheren Actenvorganges zu erwehnen. Wegen des hieraus auch alsdann, wenn keine rechtswidrige Absichten vorhanden sind, dennoch allemal entstehenden Aufenthaltes und Zeitverlustes, injungirt obiger Bescheid den Partheyen und respective deren Sachführern, bey zwey Rthlr. unabbittlicher, dem Befinden nach zu erhöhenden Strafe, fürs künftige und ohne Unterschied, es mag der jetzt appellirende oder klagende Theil, vorhin Appellant oder Appellat, Kläger oder Beklagter, oder auch deren Erbe oder Nachfolger gewesen, oder noch seyn,

auf das Rubrum solcher anderweiter Klagen, oder anderweiter Einführungen, neben der Bemerkung des Objecti litis zu setzen:

ad acta N. N. contra N. N. im Jahre N. N. ergangen,

wenigstens aber, falls das vorige Rubrum und das Jahr des vorigen Rechtsstreites nicht mehr bekannt seyn sollte, dennoch auf solchem Rubro zu bemerken:

daß solcher Sache wegen bereits vorhin etwas ergangen sey.

Haben die Advocaten von dem früheren Actenvorgang Wissenschaft gehabt, so sollen sie obige Strafe selbst stehen, und dürfen ihren Partheyen nichts dafür in Rechnung bringen. Wenn aber die Parthey ihnen solches verholen hat, erlegt nun selbige diese Strafe.

103.

Ausschreiben die Sterbecassen betreffend. Hannover den 27. März 1789.

Es besagt solches Ausschreiben, daß in den neueren Zeiten, sowohl in den hiesigen Landen, als auch in den benachbarten fremden Provinzen mehrere sogenannte Todtencassen, Sterbedenkthaler- und Trauerpfenning-Gesellschaften errichtet worden, welche ausserdem, daß sie fast insgesammt auf unrichtige, den Untergang der Institute, über kurz oder lang, von selbst nothwendig nach sich ziehende Berechnungen, gegründet wären, wegen der beträchtlichen Vortheile, die sich die Uebernehmer auf jeden sich ereignenden Sterbefall ausbedungen hätten, und der sich darauf beziehenden Nachsicht und Sorglosigkeit bey den Beweisen des Gesundheitszustandes der aufgenommenen Mitglieder, und wegen des darin erlaubten, in mancher Rücksicht bedenklichen

und verderblichen Spieles auf das Leben einer dritten Person, zu gefährlichen Betrügereyen und manchem andern unerlaubten Unfug Veranlassung gegeben hätten, und solchergestalt in höchstschädliche Hazardspiele ausgeartet wären.

Nun sey zwar Königl. Regierung weit entfernt, den Landeseinwohnern den völlig freyen und willkührlichen Gebrauch ihres eigenen Vermögens auf irgend eine Weise einzuschränken, und wäre sie insonderheit auch nicht gemeinet, irgend jemanden die Gelegenheit zu benehmen, auf seinen Todesfall für seine hinterbliebene Familie, auf eine Erleichterung und Unterstützung Bedacht zu nehmen. Jedoch könne man auf der andern Seite auch keinesweges gestatten, daß unter diesem letztern Vorwande solche Institute geduldet würden, durch deren Vorschub Unwissenheit und Unerfahrenheit gemisbraucht, und List und Betrug auf eine ungerechte Weise bereichert würden.

In diesem Betracht ist es dann für nöthig befunden worden, alle und jede ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Landesregierung bisher in den hiesigen Landen errichtete, so wie das Colligiren für alle auswärtige Todtencassen, Sterbedenkthaler- und Trauerpfennings-Gesellschaften und diesen ähnliche Institute, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied gänzlich aufzuheben und zu verbieten, und zwar dergestalt und also, daß derjenige, welcher sich wird beygehen lassen, dergleichen Institute, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, eigenmächtig zu errichten, oder

auch

auch für irgend ein fremdes, oder von Königl. Regierung nicht ausdrücklich genehmigtes einheimisches Institut obiger Art, Interessenten zu colligiren, oder auch nur jemand, der sich freywillig anbietet, dazu anzunehmen, ohne Ansehn der Person, dem Befinden nach, in eine unabbittliche Geldbuße von **Funfzig Thalern** verfallen seyn, und selbige jedesmal dem Denuncianten ganz anheim fallen soll, und wenn der Contravenient des Vermögens nicht wäre, sothane Geldbuße zu erlegen, so soll derselbe, statt solcher, mit einer von Königl. Regierung jedesmal zu bestimmenden empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden, so wie dann auch jeder auswärtige in den hiesigen Landen betroffen werdende Collecteur für dergleichen Institute sofort arretirt und dem Befinden nach mit nachdrücklicher Strafe belegt werden soll.

Damit jedoch zugleich aller Schein einer Beschwerde, als ob durch dieses Verbot der erwähnten Institute, den Landeseinwohnern die bisher gehabte Gelegenheit entzogen werde, auf ihren Todesfall für ihre hinterbliebene Familie zu sorgen, entfernt werden möge; so hat Königl. Regierung die Verfügung getroffen, daß mit ihrer Genehmigung und unter obrigkeitlicher Aufsicht vorerst in der Stadt Zelle, eine von Sachkundigen nach richtigen Grundsätzen berechnete Sterbecasse unter allen zugleich nöthigen Vorsichten errichtet worden *), und sollen in

*) Umständliche Nachricht von gedachter Sterbecasse ist mitgetheilt worden, im 4ten Stück des 3ten Jahrg. der Annalen S. 858.

der Folge, falls es die Nothwendigkeit erforderte, in mehreren Städten hiesiger Lande dergleichen Institute unter obrigkeitlicher Autorität errichtet werden.

104.

Publication der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, der unterm 8. Octob. 1777. ergangenen Extension und Declaration der Verordnung, wegen der Abzugsfreyheit für die Prediger. Stade den 14. April 1789.

Da vorgekommen, daß erwähnte Extension und Declaration *) in den Herzogthümern Bremen und Verden bislang nicht publicirt gewesen, so ist solche Publication in der Absicht nachgeholt, damit dem darin vorgeschriebenen, in vorkommenden Fällen pünctlich nachgegangen werde.

105.

Erneuertes Feuerreglement für die Stadt Hannover, vom 23. April 1789.

Nachdem diese Verordnung bereits in den Hannöverschen Anzeigen von 1788. Nro. 43. 44. 45 und 46. ausführlich abgedruckt worden, und solche nicht zu einem verkürzten Auszuge passet; so wird es hinreichend seyn, daß hier der Ort angewiesen werde, wo dieselbe anzutreffen ist.

106.

*) S. Willichs Auszug 1r B. S. 16.

106.

Ausschreiben des Königl. Churf. Commerzcollegii, die Beförderung des einheimischen Tobacksbaues betreffend. Hannover den 5ten May 1789.

Der glückliche Fortgang des Tobacksbaues in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande, hat erwähntes Collegium veranlasset, darauf Bedacht zu nehmen, wie selbiger annoch mehr verbreitet werden könne.

Es ist daher die Verfügung getroffen worden, daß unter der Aufsicht des Ziegeleyverwalters **Wundram** zu **Herrenhausen**, aus ächtem virginischen Saamen, Pflanzen angezogen und so weit zur Vollkommenheit gebracht werden, daß sie zur Verpflanzung tauglich sind, worauf unter die dazu sich angebende Landeseinwohner, die von ihnen verlangte Anzahl derselben unentgeldlich vertheilet werden soll. Zugleich aber ist der durch das **Hannoversche Magazin** *) bekannt gemachte Unterricht zum Tobacksbau entworfen worden, um der Lehrbegierde der mit der Cultur dieser Pflanze noch nicht bekannten Einwohner, damit zu statten zu kommen.

Weil nun gewünschet wird, daß dieser neue Nahrungszweig den Unterthanen allen nur möglichen Nutzen gewähre, den sie sich von dem Anbau des Gewächses versprechen können; so sind die Obrigkeiten und Beamte angewiesen, dazu die Hand zu bieten, und denen in

*) Im 20, 21, 22 und 23sten Stücke von 1789.

ihren Gerichtsbezirken wohnenden Eingesessenen, gedachte Einrichtung bekannt zu machen, auch sie zur Theilnahme an dem Institut aufzumuntern; denen aber, welche dazu vorgängig Neigung bezeigen, neben Mittheilung eines Exemplars des erwähnten Unterrichts zu eröffnen, daß sie sich zu der durch die Hannoverschen Anzeigen zu bestimmenden Zeit der Zeitigung, wegen unentgeltlichen Empfanges der Tobackspflanzen, bey gedachtem Ziegeleyverwalter Wundram zu melden, und solche von demselben zu gewärtigen haben.

107.

Ausschreiben zur Bestimmung des Werths der Fürstl. Hessischen Guten-Groschen und Albus. Hannover den 26. May 1789.

Innhalts dieses Ausschreibens hatten die schon in benachbarten Provinzen, wo der Conventionsfuß angenommen ist, herabgewürdigte Fürstl. Hessische gute Groschen und Albus, sich in beträchtlicher Menge in hiesige Lande eingedrängt, und war dadurch mancher unkundige Unterthan, bey dem Handel und Wandel, in Schaden und Nachtheil gesetzet worden. Nun wäre nach der Strenge der Landesverordnungen, gedachte Münze jedesmal sofort zu confisciren, und derjenige, welcher sie ausgegeben, ausserdem noch mit Strafe zu belegen.

Um jedoch den Einwohnern derjenigen Districte im Lande, woselbst gedachte Münzen im Handel und Wandel dermalen in beträchtlichen Quantitäten im Umlaufe wären,

wären, alle Nachsicht angedeihen zu lassen, und ihnen Zeit zu geben, sich von diesen schlechten Münzsorten mit möglichst geringem Verlust loszumachen, hat sich Königlich-Churfürstl. Landesregierung bewogen gefunden, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung festzusetzen:

daß die Fürstl. Hessischen gute Groschen im Handel und Wandel, gegen Cassenmünze nicht höher als Neun Pfenning das Stück; und gegen gute, nach dem zwanzig Guldenfuß ausgeprägte, und mit der Zahl der aus einer Mark fein geprägten Stücke bemerkte Conventionsmünzen, nicht höher als zu zehn Pfenning das Stück, ferner:

die Fürstl. Hessischen einfachen Albus nicht höher als zu sieben Pfenning, und die doppelten Albus nicht höher als zu vierzehn Pfenning das Stück gegen Cassenmünze, gegen obbeschriebene gerechte Conventionsmünze aber nicht höher als zu respective acht und sechszehn Pfenning das Stück,

sollen angenommen und ausgegeben werden. Wer überführt wird, gedachte Münzen zu einem höheren, als dem bestimmten Werthe in den hiesigen Landen ausgegeben zu haben, der soll mit Confiscation der Münze, und noch ausserdem mit einer Geldbuße von 20 Rthlr. bestraft, und falls er selbige zu erlegen nicht vermögte, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe angesehen werden.

108.

Landesherrliches Patent, die Theilung des Communionharzes und dessen wechselseitige Abtretung betreffend. St. James den 20. Junius 1789.

Dieses Patent findet sich bereits im 4ten Stück des dritten Jahrgangs der Annalen S. 853 f. abgedruckt, und wird seiner hier nur der chronologischen Ordnung wegen erwähnt.

109.

Landesherrliches Patent, wegen der aus dem abgetretenen Districte des getheilten Communionharzes anhängigen Processe, welche dasige Einwohner oder Grundstücke angehen. Hannover den 22. Junius 1789.

Auch in Absicht dieses Patents bezieht man sich auf obgedachtes Stück der Annalen, S. 855 f.

110.

Erneuerung des Verbots gegen die Einfuhr der auswärtigen grünen Seife in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 2ten Julii 1789.

Hiedurch ist gedachtes Verbot, dessen Innhalt im 2ten Stücke des ersten Jahrgangs der Annalen S. 8. Nr. 22. eingerückt steht, auf anderweite 3 Jahre, als vom 1sten Septemb.

Septemb. 1789. bis zu Ende August 1792. verlängert worden.

III.

Erneuertes Verbot der Auf- und Verkauferey des Getreides im Lande. Hannover den 17. Jul. 1789.

Es wird hierin erwähnt, daß, obgleich bereits mehrmalen und namentlich durch das unterm 21. Novemb. 1719. erlassene und unterm 5. October 1720. erneuerte Edict*), die schädliche Auf- und Verkauferey des Getreides im Lande, bey Strafe der Confiscation verboten worden, so vernehme man dennoch mißfällig, daß selbige von neuem überhand nehme, und dadurch der Preis des Getreides dermalen gar sehr in die Höhe getrieben worden, auch selbst bey dem Anschein einer bevorstehenden Erndte, eine fortwährende Theurung zu besorgen stehe, wenn auf jenes Verbot nicht mit Strenge gehalten würde.

Königl. Churfürstl. Landesregierung hat bey diesen Umständen nöthig gefunden, solches ausdrücklich zu erneuern, mithin zu verordnen, daß

1) auf dem platten Lande, in den Dörfern und denen mit keinem Stadtrechte und Märkten versehenen Flecken die Auf- und Verkäuferey und Aufschütten des Getreides aller Art zur Wiederverhandlung, es geschehe solche von einheimischen Unterthanen oder auswärtigen Korn-

*) Calenb. Land. Const. Cap. 4. Nr. 30. S. 85. und Nr. 31. S. 88. Lüneb. Land. Const. Cap. 4. Sect. 4. Nr. 36. S. 273.

Kornhändlern, ohne allen Unterschied der Person, bey sofortiger unabbittlicher Strafe der Confiscation des Getreides, soll untersagt seyn; bey eben dieser Strafe

2) keine Auf- und Verkäuferey des, an den Wochenmarkttagen in die Städte und die mit Stadtrecht und Märkten versehene Flecken zum feilen Verkaufe gebracht werdenden Getreides unterweges anzuhalten und wegzukaufen.

Hiermit war noch die Aufgabe verbunden, daß die Obrigkeiten die Unterthanen gegen den Verkauf des Getreides auf dem Halm unter der Bedeutung warnen mögten, wie derjenige, welcher das zu seinem eigenen Haushalt nöthige Getreide, um des damaligen angeblichen Gewinns willen losschlagen würde, es sich selbst beyzumessen habe, wenn ihm die nöthige Unterstützung an Brod- und Saatkorn versagt würde.

112.

Ausschreiben wegen der aus der Brandcasse des Fürstenthums Lüneburg zu zahlenden Prämiengelder an diejenigen, welche bey den Feuersprützen angestellt sind, und zu deren Fortbringung Pferde hergeben. Hannover den 6ten August 1789.

Unterm 9ten Novemb. 1779. waren Prämiengelder für diejenigen verordnet, welche bey entstehenden Feuersbrünsten die Amtssprützen begleiten und regieren, und mußte deren Bezahlung nebst den Fuhrkosten, für die zum Transport der Sprützen gebrauchten fremden Pferde,

jener

jener Verordnung gemäß, nach dem Fuß des Brandcatasters, von der Dorfschaft aufgebracht werden, woselbst das Feuer entstanden.

Da es jedoch, besage des obigen Ausschreibens, insonderheit kleineren Dorfschaften, wenn sie noch dazu durch den Brand selbst beträchtlich gelitten haben, oftmals, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer fällt, jene Prämien und Fuhrkosten wieder aufzubringen, hingegen aber die ganze Brandassecurationssocietät, bey der möglichst schnellen Löschung einer Feuersbrunst unmittelbar interessirt, mithin auch der strengsten Billigkeit nach verbunden ist, die Kosten der zur Beförderung einer schnellen Löschung des Feuers getroffenen Veranstaltungen zu tragen; so hat Königl. Regierung sich in dieser Rücksicht, nach geschehener Communication mit der Lüneburgischen Landschaft bewogen gefunden, festzusetzen:

daß künftighin die oberwähnten Belohnungen und Fuhrkosten, auf jedesmalige gehörige obrigkeitliche Bescheinigungen, aus der Brandcasse selbst sollen vergütet werden.

Hierbey aber ist nachfolgendes ausdrücklich bestimmt worden:

1) Soll jeder, der bey den Sprützen von Obrigkeits wegen bestellten drey oder vier Sprützenleute, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zu Löschung des Feuers wirklich ist gebraucht worden, für seine Bemühung eine Belohnung von 2 Rthlr. 24 Mgr. erhalten, wenn aber das Feuer an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute ausgebrochen ist, so wird jedem

von

von ihnen für seine Bemühung eine Prämie von 1 Rthlr. 24 Mgr. zugebilliget; und wenn endlich die Sprütze bey dem Feuer gegenwärtig gewesen, aber nicht ist gebraucht worden, so soll einem jeden der Sprützenleute überall ein mehreres nicht als 24 Mgr. für seine Bemühung ausgezahlt werden, es mag das Feuer an einem fremden oder an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute entstanden seyn.

2) Soll bey den durch fremde Pferde herbeygeschafften Sprützen, für jedes Pferd auf jede Stunde hin und zurück, ein Fuhrlohn von 12 Mgr. vergütet werden, jedoch soll dieses Fuhrlohn auf mehr nicht, denn zum höchsten 6 Pferde vor eine Sprütze statt haben.

3) Obige Belohnungen und Fuhrkosten sollen überhaupt nur bey den 3 zuerst herbeygekommenen Sprützen statt finden, und die demnächst hinzukommenden Sprützen darauf keinen Anspruch machen können; übrigens aber soll in Ansehung der Sprützen selbst, ob solche von den Städten, dem platten Lande, oder von dem platten Lande den Städten zu Hülfe geschickt werden, überall kein Unterschied gelten, sondern eine jede zu Hülfe gekommene Sprütze auf die Belohnungen und Fuhrkosten, nach der obbestimmten Maaße, Anspruch machen können, wannenhero denn auch auf den Fall, da Stadtsprützen zu Löschung eines entstandenen Feuers an dem Orte selbst sind gebraucht worden, an 4 der dabey employirt wordenen Sprützenleute die oberwähnten Belohnungen sollen ausgezahlt werden.

113.

Erläuterung einiger bey Einführung der neuen Lüneburgischen Steuerverordnung vom 4ten August 1788 vorgekommenen, darin nicht bestimmten Fälle. Hannover den 7ten Aug. 1789.

Es sind verschiedene Anfragen über einige Puncte der neuen Steuerverordnung vom 4ten August 1788. eingegangen und hat demnach Königl. Churfürstl. Landesregierung auf gepflogene Communication mit der Lüneburgischen Landschaft, zu Hebung der vorgekommenen Zweifel für nöthig befunden, darüber folgendes festzusetzen:

1) Es soll nach der Verordnung bey der Meublensteuer ein Haus nicht als getheilt zu betrachten seyn, wenn jemand, die in dem §. 12. der Verordnung benannte Verwandte, als Eltern, Kinder, Kindeskinder, oder des Mannes und der Frauen leibliche Brüder und Schwestern, unentgeltlich bey sich wohnen hat; weil aber bey der Ausführung sich gezeiget hat, daß die Untersuchung des Umstandes, ob die Verwandte unentgeltlich oder miethweise beysammen wohnen, viele Schwierigkeiten veranlasset hat, so ist bestimmt worden, daß ein Haus, worin sich die benannten Personen aufhalten, für ungetheilt angesehen und hiernach die Meublensteuer berechnet werden soll.

2) Ist bey der Handelssteuer §. 16. der Zweifel vorgekommen, ob, wenn Kaufleute mit einander in Compa-

gnie handeln, einer nur als Principal, der andere als Gehülfe anzusehen und darnach die Handelssteuer angesetzt werden müsse. Da jedoch von denen in Compagnie handelnden Kaufleuten ein jeder als Principal betrachtet werden muß, er mag für sich allein oder mit zusammengesetzten Vermögen einen gemeinschaftlichen Handel treiben, so folget von selbst, daß ein jeder der in Compagnie handelnden Kaufleute die Handelssteuer zu entrichten schuldig ist.

3) Wegen der Classification der Witwen in Hinsicht der Quartalsteuer ist folgendes zu beobachten:

a) Sind die Witwen der Regel nach in diejenige Classe der Quartalsteuer zu setzen, worin ihre Männer entweder wirklich beschrieben worden, oder hätten beschrieben werden müssen, wenn sie nicht exemt gewesen wären; doch kommt den Witwen, die durch Erlegung der Meublensteuer entstehende Ausnahme von der Quartalsteuer, in eben dem Maaße, wie solches in dem §. 23. der mehrgedachten Verordnung bestimmt ist, zu statten.

b) Sollte aber eine Witwe nach dem Tode des Mannes ein Gewerbe anfangen, welches eine höhere oder geringere Classification begründet, so richtet sich nach diesem neuen Gewerbe der Ansatz zur Quartalsteuer.

c) Witwen, deren Männer zur 4ten oder 5ten Classe der Quartalsteuer beschrieben worden, bleiben, wie bey dem Leben der Männer, also auch nach ihrem Tode von der Abgabe befreyet, so lange sie kein Gewerbe anfangen, daß in einer höhern Classe stehet.

d) Den-

d) Denjenigen Witwen, welche kein Vermögen noch Gewerbe haben, sondern entweder bloß von ihrer Hände Arbeit oder einer geringen Pension leben, soll, auf beygebrachte Bescheinigung von der Obrigkeit ihres Wohnorts, die Quartalsteuer remittirt werden, und haben sie, falls sie enthöret werden sollten, ihr Gesuch bey der Lüneburgischen Landschaft anzubringen.

4) Sind die Esquadron- und Compagniechirurgi nebst denen bey der Cavallerie angesetzten Pferdeärzten, weil selbige denen übrigen namentlich eximirten Personen vom Militairetat gleich zu achten sind, von der Einrichtung der Quartalsteuer zu eximiren.

5) Alle Militairpersonen und Pensionairs, welche contribuable liegende Gründe besitzen, sind der Quartalsteuer unterworfen. Imgleichen sind alle Pensionairs und concessionirte Soldaten, welche ein Handwerk oder Gewerbe treiben, so zu den 4 ersten Classen der Quartalsteuer gehöret, zur Quartalsteuer zu beschreiben, jedoch sind diejenigen Soldaten, welche auf dem Lande in Tagelohn gehen, oder sonst dem Landmann in seinem Haushalte auf eine gewisse Zeit Dienste leisten, von der Quartalsteuer zu eximiren.

6) Ist der in Ansetzung zur Quartalsteuer in der neuen Steuerverordnung zwischen den Handwerksgesellen, die bey ihren Meistern speisen, gemachte Unterschied von einigen nur auf die Zimmer- und Maurergesellen gezogen worden. Es werden jedoch in Gemäßheit des 29ten §. der erwähnten Verordnung alle und jede Hands-

werksgesellen, welche keinen Tisch bey ihren Meistern haben, sondern einen eigenen separirten Haushalt führen, nicht mit ihren Meistern in die dritte Classe, sondern für sich in die fünfte Classe der Quartalsteuer zu beschreiben seyn.

7) Um die nöthige Ordnung beym Rechnungswesen zu erhalten, ist für gut befunden, zu bestimmen, daß die Designationen der decorirten Zimmer von den Freyen im Januar eines jeden Jahres eingeliefert, sämmtliche Gehülfssteuren aber in den Städten und Flecken 14 Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten bey den Specialrecepturen berichtiget, von den Begüterten und anderen hingegen, welche solche unmittelbar an die Generalreceptur einsenden, spätestens binnen 4 Wochen nach jenen Terminen dahin eingeschicket werden müssen; und hat ein jeder, der sich darunter einige Versäumniß zu Schulden kommen läßt, die doppelte Zahlung des fälligen Termins zu erlegen, und ist davon die eine Hälfte als Strafe anzurechnen.

8) Hat man verschiedentlich die Meynung geheget, als ob die beschriebenen Gehülfssteuren erst ein Viertelsjahr, nachdem sie beschrieben worden, zahlbar würden, da jedoch sämmtliche Gehülfssteuren, wie schon aus dem §. 41. der oft angezogenen Verordnung erhellet, mit dem Beschreibungstermine fällig sind, und also im voraus entrichtet werden müssen.

9) Da auch auf dem platten Lande, wo nur alle halbe Jahre Beschreibungen gemacht werden, in der Zwischenzeit von einer Beschreibung zur andern, Verän-

derungen in der Person der Contribuenten vorfallen können, so wird verordnet, daß keine andere Abgänge, während besagter Zwischenzeit an der Quartalsteuer zu gestatten sind, als solche, welche durch Todesfälle entstehen und wird daher auf geschehenes Anmelden des erfolgten Absterbens eines oder des anderen Contribuenten vierteljährig von den Obrigkeiten aus ihrem Amte oder Gerichte über die eingetretenen Todesfälle ein allgemeiner Abgangsschein zu ertheilen und dieser den Registern zur Rechtfertigung der Receptoren beyzulegen seyn.

10) Ist sämtlichen Geschworenen, Schulzen und Gemeindevorstehern, wenn solche zur Aufzeichnung der Contribuenten einzelner Dorfschaften gebraucht werden, für ihre Person der Absatz der vierten Classe der Quartalsteuer und des Tobacksgeldes, was ihre Person betrifft, zu erlassen und ist erwähnte Gratification gedachten Personen von Johannis 1789. an zu gute gekommen. Anlangend die Vögte, Gohgräfen und sonstige Amtsunterbediente, welche aus den einzelnen Dorfslisten die Beschreibungen der Districte, denen sie vorstehen, formiren, so wird solchen ein Procent von dem Ertrage eines Quartals der jedesmal beschriebenen Steuren verwilliget und kann dieses Gratial von ihnen gegen Quitung von den Contributionsrecepturen erhoben werden.

114.

Verfügung des Magistrats zu Stade, wegen der innerhalb der Stadt abgeschafften Beerdigungen. Stade den 27. Aug. 1789.

In dem Eingange hievon heißt es: nachdem in Betrachtung gekommen, wie nachtheilig es dem Leben und der Gesundheit der dasigen Einwohner sey, daß nicht nur die Leichen der mehresten in der Stadt Verstorbenen, sondern sogar die Leichen aus den Aussengemeinden in den dasigen Stadtkirchen und auf den dabey belegenen Kirchhöfen beerdiget würden; so finde E. E. Rath, in gerechter Rücksicht auf das gemeine Beste, sich bewogen, diesem aus veralteten Vorurtheilen entsprossenen Uebel, nach dem Beyspiel anderer wohleingerichteten Städte, durch nachstehende Verfügungen, welchen hohe Königl. und Churfürstl. Regierung, auch in Rücksicht der dort wohnenden Herrschaftlichen Bedienten, und der von der Magistrats-Jurisdiction eximirten Personen, durch ihre ausdrückliche Genehmigung verbindliche Kraft zu geben geruhet habe, hinführo gänzlich abzuhelfen.

1) Die Beerdigungen in den Stadtkirchen zu Stade und auf den in der Stadt belegenen Begräbnißplätzen werden in der Maße verboten, daß von dem 1sten Octob. 1789. an, selbige überall nicht weiter statt finden sollen.

2) Dahingegen sind zwey Begräbnißäcker vor dem Hohenthore auf der Horst und vor dem Schifferthore hinter dem Hohen-Wedel angelegt und vorgerichtet. Letzterer ist zum Gebrauch der Aussengemeinde vor dem Schiffer-

Schifferthore, und ersterer für die Einwohner der Stadt und die übrigen Aussengemeinden bestimmt.

Daneben ist der Aussengemeinde vor dem Kehdingerthore auf ihr Ansuchen, salvo jure parochiali, verstattet, sich einen besonderen Begräbnißacker in ihrer Feldflur anzulegen.

3) Von der Beerdigung auf diesen Begräbnißplätzen bleiben einzig und allein diejenigen Personen ausgeschlossen, für welche der Garnisonkirchhof bestimmt ist, nemlich die in wirklichen Militairdiensten stehende Officiers, Unterofficiers und Gemeine, die auf der Elbzollfregatte dienende Personen, der Garnisonprediger und Küster, der Garnisonauditeur, die in Pension stehende Officiers, Unterofficiers und Gemeine, wie auch diejenigen Officiers, welche ohne Pension in Gnaden dimittirt sind, und endlich die bisherigen Wallbediente, als der Wallmeister und die Wallknechte.

Jedoch sind die Pensionairs wie auch die in Gnaden dimittirte Officiers, insofern sie zur Zeit des erhaltenen Abschiedes nicht im Ort in Dienst gestanden, sondern sich demnächst nach Stade begeben, wenn sie gleich auf dem Garnisonkirchhofe begraben werden, dennoch die unten bestimmte Begräbnißgebühren zu bezahlen schuldig.

4) Denjenigen, welche in den Kirchen und auf den Kirchhöfen eigenthümliche Begräbnisse bisher besessen haben, werden auf den neu angelegten Begräbniß Aeckern dergleichen ohnentgeldlich wiederum angewiesen.

5) Der Gebrauch der bisherigen Erbbegräbnisse in der Stadt, ist hingegen von dem ersten October 1789.

an, gänzlich untersagt, und soll dafür Niemand eine Entschädigung von den Kirchen zu fordern befugt seyn. Jedoch bleibt einem Jeden frey, die Steine, Materialien und sonstige Verzierungen von den Erbbegräbnissen bey deren Zuwerfung, wegzunehmen, insoferne solches ohne Nachtheil der Kirchengebäude geschehen kann.

6) Für den Gebrauch der an die Stelle der bisherigen Erbbegräbnisse auf den neuen Begräbnißäckern anzuweisenden Plätze, soll bey entstehenden Sterbefällen nichts weiter, als die bisher gewöhnliche Eröfnungsgebühren an diejenige Kirche bezahlt werden, wozu das Erbbegräbniß vorher gehört hat.

7) Gleichwie Niemanden, ausser denenjenigen, welche bereits Erbbegräbnisse besessen haben, und auf den neuen Begräbnißäckern wieder erhalten, sich eine Gruft auszumauren erlaubt ist; so bleibt jedoch jedem frey, sich zu dieser Absicht einen Platz von einer oder der andern Kirche zu erhandeln.

8) Diejenigen, welche keine Erbbegräbnisse besitzen, oder solche zu acquiriren gewillet sind, müssen sich, sie mögen Stadtpflichtige oder Exemte seyn, von derjenigen Kirche, bey welcher sie nach Lage ihrer Wohnung eingepfarrt sind, die Grabstätte auf Verwesungszeit anweisen lassen, und dafür die unten bestimmte Gebühr bezahlen.

9) Unter den Begräbnißstellen an sich findet kein Unterschied oder Vorzug nach dem Range der zu beerdigenden Personen statt, vielmehr ist der eine Platz so gut wie der andere, wenn gleich, wie hiernächst bemerkt

werden

werden soll, die für selbige zu entrichtende Gebühren verschieden sind. Deswegen kann auch bey Anweisung der Erbbegräbnisse keine Rücksicht darauf genommen werden, ob das Begräbniß vorhin innerhalb oder ausserhalb der Kirche belegen gewesen ist.

10) In Ansehung der zu entrichtenden Beerdigungsgebühren ist, was die von der Jurisdiction des Magistrats befreyete Personen betrifft, von hoher Königl. Churfürstl. Regierung beliebt worden, 4 Classen festzusetzen. Hiernach sind die Gebühren in folgenden 8 Nummern bestimmt:

1) Für die Grabstelle erwachsener Personen hat

die 1ste Classe		10 Rthlr.
die 2te	—	$7\frac{1}{2}$ —
die 3te	—	5 —
die 4te	—	2 —

für die Grabstätte der Kinder aber, die das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, nach obigem Verhältniß nur die Hälfte, mithin respective 5, $3\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{2}$ und 1 Rthlr. zu bezahlen.

Diese Gebühren gehen nur auf die Verwesungszeit der Leichen, wer aber eine Erb- und eigenthümliche Begräbnißstelle haben will, muß solche mit der Kirche, von welcher er sie zu erhalten wünschet, zu behandeln suchen.

2) Fürs Geläute sind die Gebühren ohne Unterschied obiger Classen, so wie sie bisher gewöhnlich gewesen, zu entrichten, als

bey Cosmä Kirche	3 Rthlr.	— ßl.
halb	1 Rthlr.	24 —
bey Wilhadi-Kirche	1 —	40 —
bey Nicolai-Kirche	1 —	8 —

Gleichwie es aber einem jeden frey stehet, ob er sich des Geläutes bedienen wolle oder nicht; so ist er auch im lezteren Fall nicht verbunden, dafür die Gebühren zu bezahlen, sondern es bleibet solches seiner Freygebigkeit überlassen.

3) Eben dieses gilt auch von den an die Schule zu entrichtenden Gebühren.

Wer eine Leiche in der Stille, ohne Geläute beerdigen läßt, der ist nicht schuldig, einige Gebühren an die Schule zu bezahlen, wer aber eine solenne Beerdigung mit Geläute verlanget, der hat ohne Unterschied der Leichen

in der 1sten Classe	5 Rthlr.
in der 2ten —	$3\frac{3}{4}$ —
in der 3ten —	$2\frac{1}{2}$ —
in der 4ten —	1 —

an die Schule zu entrichten.

4) Dem Küster werden für die Anweisung des Begräbnisses und seine übrige Bemühung, ohne Unterschied der Leichen

von der 1sten Classe	2 Rthlr.
von der 2ten —	$1\frac{1}{2}$ —
von der 3ten —	1 —
von der 4ten —	$\frac{1}{2}$ —

verwilliget.

5)

5) Der Todtengräber erhält ohne Unterschied der Classen

für eine große Leiche	32 ßl.
für eine kleine Leiche	16 —

Bey Frostwetter, auch wenn ein Leichenstein abzubringen ist, wird diese Gebühr verhältnißmäßig erhöhet.

6) Was die Leichenträger betrifft, so bleibt es den Exemten frey, ob sie sich dazu der Brauerknechte bedienen wollen oder nicht. Im ersteren Fall aber werden die Gebühren nach dem angenommenen Verhältniß so bestimmt, daß

die 1ste Classe	1 Rthlr.	—
die 2te —	—	36 ßl.
die 3te —	—	24 —
die 4te —	—	12 —

an jeden Leichenträger zu bezahlen hat.

7) Das sogenannte Opfergeld, welches zum Besten der Kirchen verwendet wird, bleibet eines jeden Freygebigkeit überlassen.

8) Die bisher gewöhnlichen Passirgebühren fallen gänzlich weg, obgleich der Unterschied der Kirchspiele bey der künftigen Beerdigung nicht aufgehoben wird.

11) Wer zu einer jeden von den vorhin bestimmten Classen zu rechnen sey, ist von hoher Königl. Churfürstl. Regierung, mittelst einer dem Magistrat mitgetheilten Classification der Exemten, in Absicht auf die zu entrichtende Beerdigungs-Gebühren, mit dem Vorbehalt bestimmt worden, daß einem jeden, welcher sich etwa zu

einer

einer höheren Classe rechnen wollte, als in welche er angesetzet worden, solches frey stehen solle.

12) In Ansehung der Bürger und Stadtpflichtigen hängt die Bestimmung der Beerdigungsgebühren mehrentheils von den zufälligen Vermögensumständen eines jeden Einzelnen ab, mithin kann darüber etwas Gewisses nicht festgesetzet werden, sondern bleibt selbige nach den bisherigen Principiis den jedesmaligen billigen Ermessen des präsidirenden Bürgermeisters überlassen.

115.

Renovation der Verordnung vom 8ten Jan. 1745. und deren Declaration vom 13ten Jun. 1775, gegen die in dem Fürstenthum Lüneburg bey den Remissionen an der Contribution vorkommende Mißbräuche und Unordnungen. Hannover den 31ten Aug. 1780.

Hierdurch sind erwähnte Verordnungen nach eingetretenem Ablauf bis zum 1sten May 1799. jedoch mit der Einschränkung anderweit verlängert worden, daß von obigem Dato an, nur wegen großer Unglücksfälle, als Viehseuche, Hagelschlag, Mißwachs, Feuers- und Wasserschaden, so weit dieserhalb den verordneten Grundsätzen nach überhaupt Remissionen statt finden, solche hinkünftig bewilliget, hingegen die bisher einzelnen Unterthanen, wegen Verlustes am Viehe, Hausbaues, Krankheit und Absterben des Wirthes ertheilte Contributionsremissionen cessiren, und fernerhin keine Erlasse wegen der erwähnten Unglücksfälle ertheilt werden sollen.

II.

Einheimische Litteraturproducte vom Jahr 1789, nebst einer skizzirten Uebersicht der einländischen Litteratur des letzten Decennii,

vom Oberappellationssecretair Beneke.

Der Ablauf eines völligen Jahrzehends in einem Jahrhunderte, und zwar eines so merkwürdigen Jahrzehends, des oftgenannten philosophischen Jahrhunderts, scheint nicht sowohl ein schicklicher Zeiteinschnitt, als vielmehr ein feyerlicher Aufruf, in dem unaufhaltsamen Strome der Zeit einmal stille zu stehen, zurückzublicken und sich die Fragen aufzuwerfen: wo stehen wir? was sind wir gewesen? was werden wir seyn? was haben wir verloren? was gewonnen? Fragen, die bey der jetzigen allgemeinen Gährung in litterarischen und politischen Dingen, bey dieser abnehmenden Ebbe und zunehmenden Fluth aller menschlichen Kräfte, von der größten Erheblichkeit sind.

Welch ein höchstinteressantes Gemählde, bieten nicht die ungeheuren politischen Umwälzungen: die Freyheitsanerkennung der amerikanischen Provinzen; der von dem unsterblichen Friedrich aufgerichtete deutsche Fürstenbund und dessen Tod mit seinen bereits sichtbaren und unsichtbaren, wenn gleich schon vorbereitenden Folgen; der fehlgeschlagene Versuch nach Freyheit in

Holland

Holland; die von allen Seiten Deutschlandes zunehmende Erschütterung päbstlicher Gewalt und hierarchischen Despotismus, welche selbst des eitlen **Pius** fromme Reise nach **Wien** nicht zu hemmen vermogte; das glücklich abgeschüttelte Despotenjoch in Frankreich; der sich noch immer vergrößernde Coloß des russischen Reichs; der mit so abwechselndem Glücke geführte Türkenkrieg, und der gegenwärtige blutige Kampf für Freyheit, Unabhängigkeit und Vaterland in den österreichischen Niederlanden, dem beobachtenden Auge dar! *) Unerschütterlich geglaubte Thronen wanken, und der trotzige große und kleine Tirann späht ängstlich umher, ob auch ihn die verdiente Reihe treffe! Ueberall Streben nach Freyheit, überall, entweder offene Fehde gegen Despotismus und Unterdrückung, oder auch stille Gährung und murrende Klagen über erlittene Beeinträchtigungen, bis in unsere Gegenden, selbst bis in unser Vaterland herab.

Aber von diesen Welthändeln zu reden ist hier der Ort nicht. Werfen wir vielmehr einen ruhigen Blick in die friedsamere Gegend des **litterarischen Zustandes hiesiger Lande, im abgewichenen Jahrzehend** zurück, und sehen, mit Dank gegen die Vorsicht, die reiche Erndte des vielen Guten und Schönen, welches wir da empfangen, und wie nach einem gewissenhaften Calcul, ein reiner schöner Gewinn im Ganzen, bey allem anscheinenden Deficit in einzelnen Rubriken, das glückliche Resultat der angestellten Untersuchungen ist.

*) Der Aufsatz ist im **Januar** geschrieben, weshalb Haupthier der großen Ereignisse seit dieser Zeit keine Erwähnung geschiehet. A. d. H.

Hauptsächlich war Göttingen 1780. noch der Stapelplatz aller einländischen Litteratur, und schien fast ein Monopol für die Schriftstellerey hiesiger Lande zu haben. Mehrere junge treffliche Männer, welche jetzo, auch ausser jenem Bezirke, durch die Producte ihres Geistes, dem Lande darin sie geboren wurden, Ehre machen, und dem denkenden Leser Belehrung und Vergnügen gewähren, verliessen eben damals erst die Akademie, und widmeten sich dem Beobachten auf Reisen, dem Selbstprüfen und Selbstdenken. Aber selbst dieses Göttingen, diese mit Recht berühmte, mit Grund beneidete Akademie, wie hat sie sich seit der Zeit von aussen und innen verändert! Dieser unvermeidliche Wechsel aller menschlichen Dinge, trifft hier theils die Personen, theils die Anstalten zur Erweiterung gelehrter Kenntnisse, theils die Wissenschaften selbst.

Von der 1780. existirenden theologischen Facultät, ist nur noch der einzige Leß übrig. Unter den Juristen haben Riccius, Meister, Beckmann und Selchow auf eine oder die andere Weise andern Platz gemacht. Die Mediciner sind bis auf Baldinger, der indessen auch noch lebt, die nemlichen; welches ihrer Kunst, besonders in der Selbsterhaltung, Ehre bringt. Am philosophischen Himmel sind Hollmann, Walch, Büttner, Meister, Dieze und die Beckmänner verschwunden. Noch leben zwar die Veteranen in den Wissenschaften, und die Sterne erster Größe sind unserm Gesichtskreise noch nicht entrückt! Wer hört die

Namen

Namen eines Pütter und Böhmer im Staats- und Privatrechte, Richter in der Chirurgie, Wrisberg in der Anatomie und Entbindungskunst, Murray in der Botanik, Michaelis in den orientalischen Sprachen, Kästner in der Mathematik, Heyne in den Sprachen der Alten, der Antiquität, Archäologie und Kunst, Gatterer, Spittler und Schlözer in der Geschichte, Politik und Statistik, Feder und Meiners in der Philosophie und Lichtenberg in der Physik; und tritt nicht ehrfurchtsvoll, und mit dankvollem Herzen für das, was sie waren und sind, was sie thaten und wirken, in Gedanken in ihre Mitte. Zwar haben manche von ihnen das Schicksal aller menschlichen Dinge, den Wechsel und die Liebe zum Neuen, erfahren; ehemals vollgedrängte Hörsäle stehen jetzt öde und leer da! aber der wahre Lorbeer ihres Verdienstes steht und blüht unverwelklich, unabhängig vom blinden Beyfall des jungen, oft rohen Haufens.

Indessen hat selbst an diesem Weisen im Staate, die Mode und eine besondere Gattung des Luxus, ihre unwiderstehliche Allgewalt ausgeübt, und sie ihrer Tyranney unterworfen, nemlich die Titelconvenienz. 1780 hatte Göttingen einen Consistorialrath, 2 Geheimte Justizräthe, 9 Hofräthe und 23 Professoren. Im gegenwärtigen Jahre sind daselbst 2 Consistorialräthe, 3 Geheimte Justizräthe, 20 Hofräthe und 11 ordentliche Professoren. Viele fremde Kenntnisse wurden während dieser Zeit durch das Reisen so vieler Professoren ins Ausland auf unsern Grund und Boden verpflanzt. So

reisete

reisete **Tychsen** nach Spanien, **Schlözer** und **Heeren** nach Italien, **Richter** und **Fischer** nach Frankreich, **Meiners**, **Spittler**, **Heyne** und **Blumenbach** nach der Schweiz, **Leß** und **Brandis** nach England, desgleichen **Arnemann**; und sowohl das gelehrte, als auch das bloß lesende Publicum hat manche schöne Früchte derselben eingeerndtet, worunter wir vorzüglich **Meiners Briefe über die Schweiz** obenan setzen.

In welchem großen und liebenswürdigen Lichte erscheint auch in der folgenden Reihe von **Anstalten** zum Besten der Wissenschaften und Menschheit, unser vortreflicher König, der nicht nur, welches bey so manchem andern Fürsten schon Verdienst ist, dem Guten nichts in den Weg legt, sondern es überall aus innerm Antriebe und eigner Bewegung selbst vorschlägt und großmüthig befördert. So wurde

1) 1780. durch desselben höchste Vorsorge, auf Antrag einer verbundenen Gesellschaft, die sich zu einem jährlichen Beytrag erbot, daselbst zum Besten angehender Aerzte, ein **öffentliches Krankenhaus**, für chirurgische und medicinische Fälle errichtet, dem nunmehrigen Hofrath, damaligem Leibarzt, Herrn **Richter** die Oberaufsicht des Instituts übertragen, und um welches sich besonders Herr Professor **Stromeyer** durch Vortrag und Praxis sehr verdient gemacht hat.

2) 1781. wurde das **akademische Museum** mit einer sehr ansehnlichen Sammlung von Stufen und Mineralien, insonderheit vom Harz, nebst Bergwerksmodel-

modellen beschenkt; die **Universitätsbibliothek** mit einer Sammlung alter Drucke bereichert, mit einem Saale erweitert, auch zu einer fernern Erweiterung das Richtersche Haus angekauft.

3) 1782. erhielt das akademische Museum eine vortreffliche Sammlung von Naturalien und Kunstsachen, aus den von **Cook** neu entdeckten oder doch vorher wenig bekannten Ländern der Südsee, die an Vollständigkeit ausser England höchstens etwa noch in Frankreich, sonst aber wohl schwerlich ihres Gleichen haben dürfte. Auch wurde ein **chemisches Laboratorium** in diesem Jahre errichtet.

4) 1783. wurde die, von dem nunmehrigen Herrn Abt **Sextroh** zu **Helmstädt**, nach selbst entworfenen Plane, eingerichtete **Pastoralanstalt**, in der junge Theologen im dortigen öffentlichen Krankenhause, theils zu öffentlichen Religionsvorträgen, theils zu Privatunterredungen mit einzelnen Kranken angeleitet werden, förmlich bestätiget, nachdem sie bereits ein Jahr fortgedauert hatte.

5) Das Jahr 1784. ist eines der reichsten und gesegnetesten an getroffenen Einrichtungen und Anstalten zur Erweiterung und Beförderung der Wissenschaften. Es wurde nicht nur zu Göttingen das **klinische Institut** zum Vortheil armer Kranken und zur Bildung praktischer Aerzte wieder hergestellt, und die Verwaltung desselben dem damaligen Hofrath **Frank** übertragen, sondern es zeichnet sich auch vorzüglich dies Jahr durch die

Etabli-

Etablirung eines Instituts aus, das für die hiesigen Lande so neu als einzig ist, nemlich durch die königliche Stiftung von vier jährlichen Preisen, für die zu Göttingen Studirende. Georg der Dritte hatte aus höchst eigner Bewegung darauf gedacht, wie unter den Studirenden Aemulation erweckt, und sie bewogen werden könnten, das Studiren nicht beym Anhören der Collegien und Nachlesen allein bewenden zu lassen, sondern sich zu eigner Thätigkeit zu erwecken, über das Gehörte weiter nachzudenken, das Gedachte schriftlich abzufassen, in Ordnung zu bringen, den Vortrag davon zu thun, und zwar von Gegenständen, über die sie eben in den Hörsälen den Vortrag gehört haben, und aus den Wissenschaften, mit denen sie auf der Akademie beschäftiget sind. Die Absicht ist, den Verstand dadurch früh zu entwickeln, und ihm eine Richtung zu geben, die Gedanken zweckmäßig zu stellen und zu ordnen, damit er leichter die Fertigkeit erlange, das Gehörte und Gelesene sich zu eigen zu machen und gehörig anzuwenden. Da hierunter Ehrtrieb, Nacheiferung und Begierde sich auszuzeichnen, das vorzüglichste Hülfsmittel seyn muß, so stiftete der König jährlich vier Preise, jeden zu einer goldnen Medaille von 25 Ducaten, welche jährlich am 4ten Junius, als an dessen Geburtstage, öffentlich denjenigen 4 Abhandlungen aus den 4 Facultäten zuerkannt werden, welche für die vorzüglichsten, eine jede von ihrer Facultät, sind erkläret worden. Die Abhandlungen müssen lateinisch abgefaßt seyn, um dem immer mehr abnehmenden Studio der lateinischen Sprache auf, und dem

dadurch zunehmenden Verfalle der Wissenschaften abzuhelfen. Die Absicht derselben wurde 1786. dahin aufs Neue bestimmt, und die Beantwortung auf diejenigen eingeschränkt, welche die größere Laufbahn ihrer akademischen Studien zurückgelegt haben, und diesen nichts an der erforderlichen Zeit, Fleiß und Eifer entziehen.

Diese gedoppelte königliche Absicht ist nicht nur jährlich erreicht worden, sondern es haben sich auch dadurch unter den Landeskindern die Herren: **Block** aus **Ratzeburg**, **Schwarzkopf** aus **Dannenberg**, **von Hammerstein** a. d. **Lüneburgischen**, **Arnemann** aus **Lüneburg**, **Heinrichs**, **Seidensticker**, **Oelrichs**, **Schlegel** aus **Hannover**, und **Hennike**, **Walch** und **Matthiä** aus **Göttingen** auf eine rühmliche und vortheilhafte Weise ausgezeichnet. Ausser diesem vortreflichen Institute, wurde noch in diesem Jahre in **Zelle** eine **Entbindungslehranstalt** für die Hebammen auf dem Lande, so wie ein **chirurgisches Lehrinstitut** zum Unterricht für künftige Land- und Compagniechirurgen etablirt, und ausserdem noch in **Hannover** auf die Proposition des nunmehrigen Herrn Generalmajors **von Trew** eine **Kriegsschule** für junge Artilleristen errichtet.

6) Im Jahr 1785. hatte der damalige Professor in Göttingen, jetzige Abt **Sextroh** in Helmstädt die erste Idee einer **Industrieschule**, welche Herr Pastor Wagemann so glücklich ausführte, daß sie bald die Anlage mehrerer ähnlichen im Lande, namentlich der **Garnisonschule**

sonschule in Hameln, und der Mädchenschule in Hannover zu Nachfolgern hatte.

7) Ausser den verschiedenen in diesem Jahrzehende errichteten Privat-Erziehungs-Instituten, worunter besonders das, des Herrn Pastor Wichmann in Zelle, *) als besonders zweckmäßig und nach immer größerer Vollkommenheit strebend, herausgehoben zu werden verdient; haben sowohl die Ritter-Academie in Lüneburg, als auch das Schulmeister-Seminarium in Hannover solche wesentliche Verbesserungen und erneuerte Einrichtungen erhalten, die die vortheilhaften Erwartungen befriedigen werden, die man davon zu nähren berechtiget ist.

Indessen die größten Veränderungen, Erweiterungen und Bereicherungen, von der Fibel bis zum Uranus, oder von Gladbach bis zu Herschel, treffen die Wissenschaften selbst, und es wird mir erlaubt seyn, bey einigen derselben, so wie bey einigen in diesem Decennio erschienenen Schriften, die eigentlicher Gewinn für diesen

*) In Nr. 28 der Intellig. Blätt. der diesjährigen allgemeinen Litteratur-Zeitung findet sich die Nachricht eines Reisenden von dieser Erziehungsanstalt, welche ihr auf eine so würdige Art Gerechtigkeit wiederfahren läßt, daß wir unsere Leser vorjetzt gerne auf dieselbe verweisen, bis eine ausführlichere Beschreibung in den Annalen nachgeholt werden kann. Einen dort vorgefallenen Druckfehler müssen wir doch gegenwärtig noch anzeigen, wodurch die jährliche Pension zu 290 Rthlr. angesetzet worden, welche nur 200 Rthlr. beträgt.

sen oder jenen Zweig der Litteratur sind, noch einige flüchtige Augenblicke zu verweilen.

In Ansehung der **Dogmen** beobachtet man fortwährend die Schranken einer billigen menschenfreundlichen Toleranz. Man verschließt weder durch öffentliche Gesetze, noch durch die geheime Gewalt verborgener Inquisitionen, gebesserten Vorstellungsarten der Lehrbegriffe, den Weg zu den Druckpressen und Lehrstühlen. Auf der andern Seite aber, wird auch aller Anstoß sorgfältig vermieden, der durch unvorsichtig übereilte Neuerungen erregt werden könnte. Unabsichtlich auf äussere Vereinigung der Kirchen-Systeme, wurden kürzlich die Banden christlicher Vertraulichkeit zwischen den Lutheranern und Reformirten der hiesigen Lande, sehr merkwürdig näher zusammengezogen. Fast zu eben der Zeit, wie die letztere Synode der Reformirten in **Hannover**, lutherischen Candidaten die Kanzeln ihrer Kirche eröfnete, ward vom Königlichen Consistorio daselbst, den lutherischen Predigern zu **Osterode** erlaubt, die Andachtsübungen der dort anwesenden Reformirten, bey dem Genusse des Abendmahls als Seelsorger zu leiten. Noch sind zwar die liturgischen Verbesserungen der Herren **Leß** und **Koppe** in die Gränzen des Privat-Gebrauchs eingeschränkt geblieben, dagegen aber wird es keinem aufgeklärten Prediger verwehrt, sich seiner eigenen zu bedienen; und dem neuen Gesangbuche, welches durch die unermüdete Wirksamkeit des Herrn General-Superintendenten **Pratje** für die Herzogthümer **Bremen** und **Verden** zu Stande gebracht worden, wird nun hoffentlich

lich auch der bereits ausgearbeitete, für die Provinzen, welche unterm Consistorio zu Hannover stehen, bestimmte neue Catechismus bald folgen.

Die Kantische Philosophie hat in die Hörsäle unserer Philosophen wenig oder gar keinen Eingang gefunden, und dürfte ihn schwerlich in dieser Generation, wegen der gewohnten Denkformen finden. Sie ist zwar nicht, wie zu Marburg, zu lehren verboten worden, es hat ihr aber dennoch bis dahin weder an Gegnern noch Verschreyern gefehlet. In Göttingen herrschte, seit Herr Hofrath Feder den philosophischen Lehrstuhl bestiegen, eine Populärphilosophie, die, wenn auch zufällig, Seichtigkeit und Ekel an tiefsinnigen Speculationen durch sie entfanden, immer der Philosophie eine Menge Dilettanten erwarb, die sich sonst durch ihr schwerfälliges scholastisches Ansehen abschrecken liessen. Praktische Philosophie, das Fach, in welchem Feder vorzügliche Lorbeern gesammlet hat, wurde mehr das Studium der Liebhaber der Philosophie, die sich sonst an Logik und Metaphysik hatten genügen lassen. Gemeinnützige philosophische Begriffe, vorzüglich der Philosophie des Lebens, kamen so allmählig durch die große Anzahl der Federschen Schüler und Verehrer, vorzüglich im hiesigen Lande in den Umlauf, und halfen unstreitig die ausgebreitete Begünstigung der, endlich realisirten Idee der Errichtung eines Leibnitzischen Denkmals befördern. In diese Zeit fällt auch Feders Werk über den menschlichen Willen, worin die Meynungen der ausländischen Weltweisen, auf deutschem Boden verpflanzt werden.

Gerade aber die Richtung zur Populärphilosophie, schien den Eingang und Beyfall andrer Systeme zu erschweren. **Kant** hatte längst in der Critik die Fackel geschwungen; aber man gieng still seinen Gang fort und nahm keine Notiz davon. Die Recension der Critik der reinen Vernunft wurde sogar einem Fremden, Herrn Professor **Garve**, aufgetragen. In der Form, in der sie erschien, hatte sie das Unglück Kanten zu mißfallen, der sie in seinen **Prolegomenen zu einer jeden künftigen Metaphysik** als ein Urtheil über sein Werk, das vor der Untersuchung vorhergegangen, kritisirte, und den Recensenten, der sich in der Folge durch einen unverstümmelten Abdruck seiner Recension in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek gerechtfertigt hat, zu einem Wettstreit herausfoderte. Dies machte Sensation, und bald erschien Feder in Recensionen Kantischer Schriften, als Gegner des Königsberger Philosophen; freylich als ein einsichtsvoller, friedliebender und bescheidener Gegner, der Kants Verdienste auch im Ganzen anerkannte, vieles bey ihm billigte, aber auch vieles verwarf: der sich vorzüglich über dialektische Spitzfindigkeiten, unnütze Neuerung in der philosophischen Terminologie, Dunkelheit im Vortrage und zu schnöde Herabwürdigung der Vorgänger Kants beklagte. Im Jahr 1787. schrieb er sein Werk: **Ueber Raum und Caussalität**, worin er das Kantische System in seinen Grundstützen angreift und zu erschüttern sucht; er versprach in mehreren Schriften diese Untersuchungen fortzusetzen, welches auch gewissermaßen in der **philosophischen Bibliothek** geschieht, die er seit einiger Zeit in Gesellschaft mit **Meiners**

ners herausgiebt, und wovon bereits zwey sehr gut aufgenommene Bände erschienen sind.

Herr Hofrath **Meiners** legte ein Bekenntniß seiner nicht sehr vortheilhaften Meynung von der Wolfischen und Kantischen Philosophie in der **Vorrede** zu seiner Psychologie ab, wodurch er sich viele Gegner zuzog. Er fuhr in diesem Jahrzehend fort, die Geschichte der Philosophie durch mehrere Lehrbücher, und durch einzelne Abhandlungen über die Geschichte der Menschheit im Spittler-Meinersschen Magazin aufzuklären. In seiner Geschichte der Menschheit war ihm die Eintheilung der Menschen in Völker von Mongolischer und Celtischer Abkunft eigen, die aber vielen Widerspruch findet. Er unternahm es sogar im Magazin, den die Menschheit entehrenden **Indischen Sklavenhandel** zu vertheidigen, fast aus eben dem Grunde, weil jene Negersklaven zu den unedlen Menschen gehören, die keiner Cultur fähig, ewig unter dem Joche zu leben bestimmt seyn sollen! Er gab im Jahr 1788 auch eine Aesthetik oder Theorie der schönen Wissenschaften im Grundriß heraus, welche freylich nicht mit seinen, die philosophische Geschichte betreffenden Werken, von gleichem Werthe ist. Er war indessen der erste, der in seiner **Geschichte der Wissenschaften in Griechenland und Rom**, die ursprüngliche Verfassung, die allmähligen Veränderungen, und die Ausartung des athenienssischen und der übrigen griechischen Staaten, die wahren Ursachen und Verbindung der wichtigsten Begebenheiten, die Charaktere der vornehmsten Helden und

Staatsmänner, die Revolutionen in Sitten, Denkarten, Handel und Wohlhabenheit, und endlich die aus endlosen innern Zerrüttungen und auswärtigen Kriegen erfolgende Verwirrung und Entkräftung von Griechenland richtig und vollständig schilderte.

Bey der einmal erregten Aufmerksamkeit auf die Kantische Philosophie, konnte es demungeachtet nicht fehlen, daß sie nicht bald auch hier Eroberungen gemacht hätte. Schwierigkeiten reizten nur mehr; unbefriedigtes Forschen in andern Systemen trieb nach dem Neuen. Herr Professor **Bürger** verließ alle seine poetischen Beschäftigungen auf eine Zeit, um sich ganz in die relativen Mysterien dieser Philosophie einweihen zu lassen, die an ihm einen warmen, beredten und scharfsinnigen Apostel fand. Seine Vorlesungen über die Hauptpunkte der Kantischen Critik im Jahre 1787. wurden von einer ausserordentlich großen Anzahl von Zuhörern, worunter selbst mehrere graduirte Personen und die königlichen Prinzenhofmeister waren, besucht. Er wendete die Grundsätze der Critik auch auf die Aesthetik an, über die er Vorlesungen hielt. Hr. Prof. **Buhle** machte sich das Studium der Kantischen Philosophie ebenfalls zum eigenen Geschäft, und erklärte sich in Vorlesungen und Recensionen für viele Sätze derselben.

Mancher Mann macht sich Verdienste um die Philosophie, die ihm eigentlich nicht angerechnet werden. Dies ist der Fall mit **Heyne**. Sein großer Ueberblick, seine Anwendung aller Studien aufs Praktische, sein räsonnirender Geist, seine Anwendung der alten Litera-

tur

tur auf philosophische und theologische Gegenstände; endlich seine durch Lehre und Beyspiel verbreitete Philosophie des Lebens, machen ihn zum wichtigen Werkzeug philosophischer Aufklärung.

In Hannover wird man eher praktische Philosophie auf Gegenstände des bürgerlichen Lebens angewendet, als tiefe Spekulation, suchen. Doch ist es merkwürdig, daß ein Geschäftsmann, Herr Geh. Kanzleysekret. Rehberg der spekulativen Philosophie mit so vielem Erfolge ergeben ist. Von dem Spinozistischen System, dessen Anhänger er ehedem war, gieng er zu dem Kantischen über, das er doch mit Einschränkung und mit eigner Erweiterung angenommen hat. Seine Schrift: über das Verhältniß der Metaphysik zur Religion verbürgt ihm den Namen eines tiefen, scharfen Denkers. Ihm ist das Spinozistische System über übersinnliche Gegenstände noch immer das bestgegründete, und einzig in sich zusammenhängende; nur daß er hier mit Kant zugiebt, daß wir nichts von übersinnlichen Dingen wissen können. Seine Recensionen über speculative Philosophie in der Allgem. Litterat. Zeitung verrathen alle denselben forschenden und vielumfassenden Geist. Ein anderer denkender Freund der Kantischen und Spinozistischen Philosophie ist ein junger israelitischer Gelehrter in Hannover, Herr Philipson, der im abgewichenen Jahre das Leben Benedikts von Spinosa herausgegeben hat.

Herr Consistorialrath Jacobi in Zelle gehört zu der Parthey derer, die von der Unzulänglichkeit der Vernunft

nunft zur Gründung einer Religion, ausgehen, um die Offenbarung dadurch fester zu gründen. Nach seinem System läßt sich weder der Satz des Widerspruchs in der Philosophie überall anwenden, noch das Daseyn Gottes demonstriren. Die Welt hält er nicht für die Beste, weil sie täglich Zuwachs an Vollkommenheit bekomme; Sätze, die sich in mehrern seiner Schriften zerstreut finden.

Im Jahr 1784. gab Hr. Hofr. und Leibarzt, Ritter **von Zimmermann in Hannover** sein wichtiges philosophisches Product: **Ueber die Einsamkeit** heraus, das so reich an eigenen richtigen Gedanken, an feinen anziehenden Bemerkungen, und an wahren geprüften Beobachtungen über diesen Gegenstand ist. Herr Superintendent **Richerz in Gifhorn** beschenkte das Publikum nicht nur mit einer schönen und zweckmäßig abgekürzten **Uebersetzung des Muratori über die Einbildungskraft**, sondern vermehrte sie auch durch lehrreiche Anmerkungen und Zusätze bis über die Hälfte, und erregte dadurch den lebhaften Wunsch des Publikums nach dem dritten Theile derselben.

Eins der merkwürdigsten **physiologischen** Produkte dieses Zeitraums, sind die, von dem Herrn Professor **Arnemann** in Göttingen angestellten Versuche, über die **Regeneration** an lebendigen Thieren, wodurch er gegen **Cruikschank, Fontana, Monro** und **Michaelis** behauptet, daß die Nervenregeneration eine Chimäre, und wegen des sich ansetzenden Scirrhus schlechterdings unmög-

unmöglich sey; sondern daß nur das nebenliegende Zellgewebe, nebst der Nervenscheide, die auch Zellgewebe sey, regenerirt werde, das heißt, fortwachse.

Hr. Hofr. **Blumenbach** verließ in seiner Abhandlung **über den Bildungstrieb** in der Zeugungstheorie, die von **Swammerdam, Haller** und **Bonnet** angenommenen, bey der Mutter, schon vor der Empfängniß zur Entwickelung vorräthig liegenden Keime, und nahm statt dieser eingeschachtelten präformirten Keime, einen in allen belebten Geschöpfen liegenden, besondern, eingebornen, lebenslang thätigen und würksamen Trieb an, ihre bestimmte Gestalt, anfangs anzunehmen, dann zu erhalten und wenn sie ja zerstört worden, wo möglich wieder herzustellen. — Er that ferner durch wiederholte Versuche an lebendigen Säugthieren überzeugend dar, daß die Harvey'sche Theorie einer eigenthümlichen Lebenskraft des Blutes (vis vitalis in ipso sanguine) nichts weiter als Hypothese sey, und daß jene scheinbare Bewegung des Blutes im geöffneten Herzen, blos von der Reizbarkeit dieses letztern herrühre, wobey aber die Oscillation nicht länger daure, als die Muskeln ihre Irritabilität äusserten. Herr Hofmedicus **Wichmann** in Hannover, suchte von Neuem, in seiner schönen **Aetiologie der Krätze**, nach vorangeschickter Geschichte derselben, die von vielen Aerzten bezweifelte Gegenwart der Insecten in derselben zu beweisen, und darzuthun, daß die wahre, durch Ansteckung sich verbreitende Krätze von Milben entstehe, die sich nirgends ausser der Krätze der Menschen fänden.

Herr

Herr Hofmedicus **Lentin** in **Lüneburg** hat seine **Beobachtungen einiger epidemischen und sporadischen Krankheiten**, diese schönen Belege seines Scharfsinnes, Hippokratischen Beobachtungsgeistes, seiner einfachen naturgemäßen Heilarten, und seines philosophischen Studiums der kranken Natur, von Neuem vermehrt und verbessert herausgegeben, und einen reichen Anhang von Bemerkungen, die seitdem in Lüneburg gemacht worden, hinzugefügt.

Das große weite Feld der **Geschichte** ist auf mannigfaltige Weise bereichert worden. Hr. Hofr. **Gatterer** brachte 1785. durch seine **Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange**, nach 25jährigem fortgesetzten Studio und Aufnahme der Frankischen Grundsätze die Weltgeschichte, für einen denkenden Kopf, welcher Ursachen und Würkungen kennen lernen will, einer bestimmten pragmatischen Erzählung näher, und einen ausserordentlichen Reichthum an eigenen und neuen oder an dahin verpflanzten Einsichten in Umlauf. Hr. Hofr. **Schlözer** kettete in der dritten Ausgabe seiner Weltgeschichte, in gedrängter kräftiger Kürze, mit einer judiciösen Auswahl, die wesentlichsten Gegenstände der Völkergeschichte ineinander, mit eingestreueten vielen sinnreichen Bemerkungen, Vergleichungen und Parallelen, wobey man den historischen Blick und Scharfsinn zu schätzen gezwungen wird. In seinem **Ludwig Ernst** beurkundete er, in der ihm eigenen Manier, den schwarzen Staatsundank einer kleinen herrschenden Parthey gegen diesen großen Mann, mit unwiderleglichen Documen-

umenten. Hr. Geheimte Justizrath **Pütter** lieferte in seiner schönen historischen **Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs**, dem Wunsche der **Königin** von England gemäß 1785. ein Werk, woraus man jene Verfassung aus dessen Grundgesetzen mehr in Rücksicht auf neuere als ältere Zeiten kennen lernt, und welches in so weit die Stelle eines historischen deutschen Staatsrechts vertreten kann.

Eine wahre Bereicherung für die Litteratur überhaupt, als insonderheit für die Geschichte hiesiger Lande, ist des Hrn. Hofr. **Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover**, worin derselbe einen glücklichen Versuch gemacht hat, die hiesige Landesgeschichte nach einer neuen Methode zu bearbeiten, indem er nicht wie bisher, die Geschichte aller verschiedenen Linien und verschiedenen Fürstenthümer des Hannoverschen Hauses in einen Plan zusammenzog, sondern vorzüglich zuerst die Geschichte des Fürstenthums Hannover, mit specieller Hinsicht auf Geschichte der innern Verfassung des Landes bearbeitete. Eine Arbeit, die ausser dem Werthe der Neuheit, noch durch ihre Robertson-Gibbonsche Manier, den Meisterwerken eines **Möser**, **Möhsen**, **Wenk** und **Rudlof** an die Seite gesetzt zu werden verdient.

Hr. Doctor **Plank** lieferte in diesem Zeitraume seine mit so richtigem Geschmack und mit so feiner psychologischer Kenntniß geschriebene **Geschichte der Entstehung, der Veränderungen, und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs**, darin sowohl

in

in der Anlage des Ganzen, als in der Ausführung einzelner Theile die treflichste, ungesuchteste historische Kunst, und der wahre, allein ächte Erzählungston herrscht, den unter allen deutschen Historikern noch keiner so glücklich traf wie er.

Auch Herr Rath **Gebhardi** in Lüneburg fuhr in diesem Zeitraume fort, dies große Feld mit unvermindertem Eifer zu durchwandern, und Werke darin zu liefern, die von den mühsamsten, gelehrtesten und scharfsinnigsten Forschungen zeugen, wie davon seine **Geschichte von Liefland, Esthland und Finnland**, der neueste Belag ist.

Herr Commerzrath **Patje** endlich, half nicht nur durch seinen zu Yverdon 1781. erschienenen Abregé historique et politique de l'Italie dem großen Bedürfniß eines Handbuchs der Geschichte und Statistik aller italiänischen Staaten ab; sondern erklärte auch den wichtigen Zeitpunkt **Heinrich des Löwen** in der Welfischen Geschichte, in seinen gleichfalls französisch abgefaßten **historischen und philosophischen Untersuchungen über denselben**, durch eine schöne Zusammenstellung aller bisher darüber vorhandenen Nachrichten auf.

Der nunmehr verstorbene Superintendent **Frank** beschloß seine merkwürdige **chronologische** Laufbahn, mit dem deutschen Auszuge aus seiner lateinischen **Fundamentalchronologie**, worin er einleuchtend darthut: daß die astronomische Jobeläre, die wahre **Aere der Welt** sey, indem alle größere und kleinere Perioden, wie der ganze Zeitlauf von Adam bis auf uns, ihre

unum-

unumstößlichen Charaktere aus der Astronomie hätten: daß dieser Zeitraum von Adam bis zum Jahre 1783. nicht mehr und nicht weniger als 5964 Jahre begreife, die durch astronomische Charaktere unwiderleglich bestimmt seyen.

Im Jahr 1780. machte Hr. Hofr. **Gatterer** seine unabläßigen und höchst mühsamen **meteorologischen** Beobachtungen, welche er ein ganzes Jahr, Tag und Nacht hindurch angestellt, um die Gesetze, nach denen sich die Witterung richtet, auszumitteln, durch eine Vorlesung de anno meteorologico fundamentali bekannt; so wie er durch seinen **Abriß der Genealogie** eine Lücke im Lehrvortrage ausfüllte.

Schöne Verdienste um **Geologie** und **Bergkunde** erwarb sich der Herr Vice-Berghauptmann v. **Trebra** durch seine 1785. herausgegebenen **Erfahrungen vom Innern der Gebürge**, wodurch er zu beyden einen wichtigen Beytrag aus langer, eigener, geprüfter Erfahrung lieferte. Herrn Hofmedicus **Markard Beschreibung von Pyrmont** ist nicht nur in Deutschland als ein classisches Werk über eine der vorzüglichsten mineralischen Quellen Deutschlands, aufgenommen worden; sondern davon auch bereits ein Auszug ins Englische übersetzt worden. Herr Rathsapotheker **Westrumb in Hameln** erhöhete durch seine hinzugefügten chemischen Untersuchungen der Bestandtheile dieser Quelle, den Werth dieses Werkes, und vermehrte dadurch seine schönen Verdienste um eine Wissenschaft, der er sich mit

so glücklichem Erfolge widmet, und wodurch er sich an die Reihe der **Karsten, Crelle, Gmeline** und **Andreau** auf eine verdiente und ehrenvolle Art anschließt.

Der **Völkerrechtsgelahrtheit** steht durch die neuern Bemühungen des Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herrn **von Ompteda**, eine neue Epoche bevor, indem er einen Plan entworfen, nach welchem das ganze System bearbeitet werden soll, und der von allen vorhergehenden Versuchen, sich dadurch am meisten unterscheidet, daß er die Grundsätze des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts, mit denen des positiven Völkerrechts in die genaueste Verbindung setzt, statt daß alle, welche dieses Feld vorhin bearbeitet haben, nur einen der beyden Haupttheile dieser Wissenschaft zum Gegenstande ihrer Bearbeitung genommen haben.

Hr. Hof- und Canzleyrath **von Martens** versuchte in seinem System des praktischen europäischen Völkerrechts eine neue Behandlungsart, wodurch er sich vor seinen wenigen Vorgängern dadurch vorzüglich unterschied: daß er zuerst bey jeder Materie kurze Sätze des allgemeinen Natur- und Völkerrechts voranschickt, denn die Abweichung und Zusätze vorträgt, welche durch Gleichförmigkeit der Verträge, oder durch bloße Gewohnheit entstanden sind.

Hr. Oberappellationsrath **von Ramdohr** hat durch sein Werk: **über die Mahlerey und Bildhauerarbeit in Rom**, den Deutschen in der Kunstkenntniß und dem

dem Kunstgeschmack einen so großen Vorschritt, selbst vor dem anschauenden Italiäner verschafft, daß diese nichts dagegen aufstellen können, worin so viel Unterrichtendes und Lehrreiches zur Bildung des Geschmacks enthalten wäre.

Hr. **von Knigge** hat in seiner Schrift: **Ueber den Umgang mit Menschen**, dem Publikum ein brauchbares und lehrreiches Buch geliefert, und welches in so fern in seiner Art neu ist, als noch niemand vor ihm unter den Deutschen diesen Gegenstand ex professo und in dem Umfange bearbeitet hat.

Hr. Geheime Canzleysecretär **Klockenbring** in Hannover, gab eine Sammlung seiner **Schriften verschiedenen Inhalts** heraus, worin mit gleicher Leichtigkeit Leser, die angenehme Unterhaltung suchen, und solche befriediget werden, denen es um Ergründung tiefliegender Wahrheiten zu thun ist; Schriften, die bey wiederholter Lectüre, die vollste Wirkung der reizvollesten Neuheit thun; die scharfsinnigsten politischen Rechnungen und Bemerkungen enthalten, und den Wunsch nach mehrern Aufsätzen bey dem Leser erregen.

Hr. Geheime Canzleysecretär **Brandes** hat durch sein Buch: **Ueber die Weiber**, so wie durch andere in verschiedenen periodischen Schriften befindliche Abhandlungen, sich nicht nur als einen scharfsinnigen und mit seinen Gegenständen vertrauten Verfasser gezeigt, sondern auch das Verdienst, viele der treffendsten Bemerkungen über das andere Geschlecht, über das Theater, über geheime Gesell-

schaften, über den Adel, und über den Umgang, nicht nur schön, sondern auch so eingreifend als nöthig ist, vorgetragen zu haben.

Wir beschließen diese Reihe um die Wissenschaften höchstverdienter Männer mit folgenden zween, wovon der eine, zwar ein Ausländer, dennoch durch seinen langen Aufenthalt, und durch sein unabläßiges Wirken unter uns, längst das Bürgerrecht erworben hat; der andere hingegen, ein geborner Hannoveraner, seiner langen Abwesenheit in einem fremden, wenn gleich mit dem unsrigen verwandten Lande, ungeachtet, von uns nicht losgelassen werden darf, um ferner und auf immer, zu den Unsrigen gerechnet zu werden.

Hr. Hofr. **Heyne** in **Göttingen** gab im abgewichenen Decennio eine zweyte, verbesserte und vermehrte Ausgabe der **Werke des Virgils** heraus, die sowohl an typographischer Schönheit, als am innern Werthe, des Verlegers und Herausgebers würdig ist. Seine Absicht dabey war diese: Da das Lesen und der Gebrauch der Alten lange Zeit so sehr geschwankt habe, zulezt noch zwischen bloßer Wortkritik und bloßer Worterklärung, ohne auf sichere Grundsätze gebauet zu seyn; lange Abhandlungen aber weniger wirken, als Beyspiele; so sollte der Dichter, der am meisten gelesen wird, aufgestellt werden, als Anleitung zur guten Behandlung eines Schriftstellers, sowohl für Wortkritik, als für richtige Interpretation und für Sachenkritik. Es sollte also eine Uebersicht des Ganzen, des Plans und der Ausführung, bey den verschiedenen

Werken

Werken des Dichters, gegeben, die Erfindung des Stoffes und der Behandlungsweise aufgesucht, der ganze Ideen Bilder- und Fabelkreis, in dem der Dichter lebte und webte, dargestellt, und hiemit zugleich völlige Einsicht und Gefühl erweckt werden; so daß der Leser in die ganze ideale Welt, in die sich der Dichter versetzt hatte, selbst versetzt werden, mit ihm dichten und empfinden könne, und so das Vergnügen, die lautere Wollust, welche das Lesen der Dichter, auch in neueren Sprachen, erwecken soll und kann, ganz geniessen möge. Nach dem Urtheile aller Kenner, hat der liebenswürdige Herausgeber, diesen seinen Zweck in einem hohen Grade erreicht, und das Werk wird der Stolz Deutschlandes, so wie der Verfasser desselben, allen, die sein wohlwollendes Herz kennen, ewig unvergeßlich bleiben, aller Herabwürdigungen, unartigen Ausfälle und Verunglimpfungen des Hrn. Hofrath **Voß** in **Eutin** ungeachtet.

So unstreitig die Wissenschaften, auf mehr denn eine Art, durch die bisher genannten innländischen Gelehrten gewonnen haben; so kann doch vielleicht keine vorhergehende, in diesem Zeitraume, sich solcher Bereicherung erfreuen, als die **Astronomie**, und zwar gleichfalls von einem Deutschen, und noch dazu von einem gebornen Hannoveraner. Herr Doctor **Wilhelm Herschel** aus **Hannover**, jetzt in **England**, machte in jenen hyperätherischen Gegenden die größten Entdeckungen. Am 13. März 1781. entdeckte er zu Bath in England, vermittelst eines von ihm selbst verfertigten Spiegel-Telescopes von 7

Fuß einen neuen Planeten, den er, aus Dankbarkeit, gegen die ihm vom Könige zu seinem Lieblingsstudium geschenkte Muße und Unterstützung, den Namen Georgium sidus gab, und der auch unter dem, vom Herrn Bode in Berlin, ihm beygelegten Namen **Uranus** bekannt ist. Im Jahr 1782. übergab er der Königlichen Societät der Wissenschaften zu London ein Verzeichniß von **doppelten Sternen.** Es enthält 300 Sterne, und unter denen sind 250 von ihm **zuerst** als doppelt erkannte. In Verfertigung der Telescope ist er weiter als noch je ein Mensch gegangen, und hat würklich mehr als eine 7000malige Vergrößerung hervorgebracht. Vermittelst derselben bleibt ihm auch nun selbst in der Milchstraße, kein milchigter Nebel mehr übrig, sondern alle Sterne stehen getrennt und blank auf dem schwarzen Grund des unermeßlichen Raums, doch sahe er auch in andern Gegenden des Himmels Nebelsterne von allerley Form, die seine Werkzeuge nicht in Punkte aufzulösen im Stande waren. Daraus schloß er, daß alle die Sterne, die wir mit bloßen Augen übersehen, und die ihm noch durch seine Tubos getrennt erscheinen, zusammen ebenfalls ein solcher Nebelstern seyen, zu dem unsere Sonne gehört, eine Insel in dem unermeßlichen Meere, über dessen Gränzen er hinaussieht. Eine sehr wahrscheinliche Voraussetzung, daß die Fixsterne ohngefähr gleich weit auseinander stehen, leitete ihn auf den großen Gedanken, die Figur unsers Nebelsterns zu bestimmen, wenigstens eine Section davon zu geben. Solcher Nebelsterne fand er über 900, und nach neuern Nachrichten 1300. Ferner hat er vermittelst dieser Fernröhre, eine

Art

Art Sterne gefunden, aus denen er nicht recht weiß, was er machen soll. Es sind nemlich rundliche Lichtmaßen, viel zu helle, um sie für Nebelsterne zu halten, und doch auch von einem solchen Licht, das durch die stärkste Vergrößerung nicht vermindert wird, wie bey Planeten geschehen würde, die blos reflectirtes Licht zeigten. Er nennt sie planetenartige Nebelsterne, wovon er 1786 nur 7 dieser Art bemerkt hatte, und wovon man den von ihm gleichfalls bemerkten ringförmigen Nebelstern, nemlich ein rundliches gut begränztes Wölkchen, mit einem schwarzen Punkt in der Mitte, wohl unterscheiden, und nicht damit verwechseln muß. Aber eben diese unaufgehellten, ihm dunkel bleibenden Regionen des Himmels spornten seinen rastlosen Forschungsgeist, und liessen ihn unablässig auf Mittel sinnen, zu sprechen: Es werde Licht! Statt des bisherigen 7füßigen Teleſcopen verfertigte er nun einen von 20 Fuß, der alles, was er bisher ausgerichtet hatte, weit hinter sich zurückließ. Er hat der Societät in London wiederum ein Verzeichniß von 1000 Nebelsternen und Gerippen von Sternen übergeben, deren er nunmehr in Allen 2300 beobachtet hat. Sie bestehn größtentheils aus glänzenden Pünktchen, die über eine kreisförmige Fläche zerstreut zu seyn scheinen, immer dichter stehen, je näher sie an den Mittelpunkt jener Fläche befindlich sind, der endlich selbst als ein lichter Punkt erscheint. Ein großes Licht wird hoffentlich in diesem, wie in mehreren andern Stücken der Astronomie, aufgestellt werden, wenn Herr Herschel sich des, von ihm noch in der Arbeit habenden 40füßigen Teleſcopes wird bedienen können, bey welchem zwar die

Schwierigkeiten wachsen sollen, so wie er dem Ziele näher rückt, wobey aber auch mit denselben sich immer neue Kräfte seines Genies entwickeln sollen, wie dieses, setzt Hr. Hofrath Lichtenberg hinzu, immer der Fall bey wahrhaft großen und mit Glück gekrönten Unternehmungen war. Der von ihm gemachten Entdeckung der 3 Vulkane im Monde erwähnen wir blos, da die Sache noch nicht aufs Reine gebracht, und den Zweifeln der Astronomen unterworfen ist; und freuen uns übrigens der rühmlichen Bemühungen und großen Fortschritte des Herrn Oberamtmann **Schröters** zu **Lilienthal**, in dieser erhabenen Wissenschaft.

Dieser Aufsatz darf wohl nicht geschlossen werden, ohne den Vorwurf einer unverzeihlichen Nachlässigkeit gegen das schönere Geschlecht zu verdienen, wenn nicht auch derer aus seinem Mittel Erwähnung geschiehet, die mit Ruhm und Beyfall in diesem Zeitraume, die für dies Geschlecht sonst so schlüpfrige schriftstellerische Laufbahn namentlich betreten haben. Die Namen einer Emilie v. **Berlepsch**, Philippine, Freyin **von Knigge**, Dorothea **Schlözer** und Philippine **Gatterer** sind dem lesenden Publikum noch in zu frischem und vortheilhaften Andenken, als daß eine Anführung ihrer bald ernsthaften, bald scherzhaften Schriften, noch weniger aber eine Würdigung ihrer schriftstellerischen Verdienste nöthig wäre. Sie helfen indessen mit, einen Vorwurf ablehnen, den der Hr. Geheime Canzleysecretär **Brandes** in Hannover in seinem schönen Aufsatze: über den gesellschaftlichen Umgang in den Städten der hiesigen Lande, den Hannoveranern macht, wenn er im 4ten

St.

St. des 3. Jahrg. S. 764 dies. Annal. sagt: "Zur Poesie ist der Nationalcharacter nicht gestimmt." Freylich, wenn hier der Maasstab nach Frankreich oder Italien genommen werden soll, so hat die Bemerkung wohl ihre Richtigkeit; alsdann gilt sie aber vom ganzen heiligen Reiche deutscher Nation. Soll es aber so viel heissen, daß wir wenige oder gar keine Dichter aufzuweisen haben, so wird es erlaubt seyn, hier die Namen eines Dusch, Hölty, Ifland, Ebel, Leisewitz, Schmidt, Rüling, Weppen, Meyer, Jugler, Münter, Schlegel, Uelzen, Moller u. s. w. anzuführen, die, wenn sie gleich nicht alle Dichter vom ersten Range sind, dennoch im Ganzen mit andern deutschen Staaten, von größerm Umfange und glücklicherer Lage, in nicht ganz ungleichem Verhältnisse stehen. Man überlässet es übrigens, nach Aufzählung dieser Thatsachen, dem Leser, der bis hierher gefolgt ist, sich die Eingangs aufgeworfene Fragen selbst zu beantworten, und, da hier der Maasstab sehr verschieden ist, selbst zu bestimmen, sowohl auf welcher Stufe wissenschaftlicher Cultur und Aufklärung die Nation stehe, als auch, was von einer solchen Aussaat, für die nächste Generation, für eine Erndte zu hoffen sey, und welche Fortschritte sie dürften oder könnten gemacht haben.

Wie viele Namen von Geschäftsmännern, würdig in der Gesellschaft der Angeführten zu stehen, könnten übrigens solchen noch hinzugefügt werden, die zwar nicht in Meßcatalogen zu finden sind, welche aber während des bemerkten Zeitraums durch ausübende Philosophie, durch Anwendung von Völker- und Menschenkunde und andere wissenschaft-

liche Kenntnisse, sich um die Menschheit, den Staat und seine Einwohner, in politischen Bündnissen, weisen Gesetzen, beglückenden Anstalten und nützlichen Erfindungen verdient gemacht, neue Theorien gegründet, alte Vorurtheile vertilget, Aufklärung geleitet, Menschenrechte befestiget haben. Allein nach dem Plane der jetzt angestellten Uebersicht, und aus andern Gründen, dürfen wir hier weiter nicht, als mit einem allgemeinen dankbaren Andenken uns ihrer erinnern.

Es folgt nunmehro das Verzeichniß, der 1789 erschienenen Schriften, unter den bekannten Voraussetzungen und mit dem bisherigen Vorbehalte. Ihre Zahl beträgt 190 und die gewählten Rubriken ergeben folgende einzelne Summen.

Periodische Schriften — —	11
Theologische — — —	31
Juristische — — —	19
Medicinische — — —	24
Philosophische — — —	6
Historische, Geographische und Statistische	13
Staatswissenschaftliche — —	1
Physikalische, Oekonomische und Technologische	12
Philologische und Critische — —	17
Schöne Wissenschaften — —	6
Erziehungsschriften — — —	13
Vermischten Innhalts — —	30
Uebersetzungen — — —	7

Folgende

Folgende Classification wird Uebersicht und Aufschluß der vorstehenden Bemerkungen geben; so wie der erste Anblick der Totalsumme, ein diesjähriges Plus von 30 Schriften darlegt: wobey wir uns des Wunsches nicht erwehren können, daß die Qualität mit der Quantität in gleichem Verhältnisse stehen möge.

1. Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Commentationes Soc. Reg. Gotting. Vol. IX.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler, 3r Jahrg. oder 5r und 6r Band.

Schlözers Staats-Anzeigen, 47 — 52s Heft.

Allgemeine politische Staatenzeitung.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, 1n Bandes 2s bis 4s Stück.

Magazin für allgemeine Natur- und Thiergeschichte herausgegeben von Müller, 1n Bnds 1s u. 2s Stück.

Hannoversches Magazin.

Jahrbuch für die Menschheit aufs Jahr 1789.

Dramaturgische Blätter. (Sind mit dem dritten Quartale geschlossen).

Canzlers neue wöchentliche Nachrichten von neuen Landkarten, geographisch-statistisch- und historischen Büchern und Sachen, 2r Jahrg. aufs Jahr 1789.

2. Theologie.

Alberti's Predigten, herausgegeben von Langreuter.

Bohne Erweckungen für die Prediger der Protestanten, die das rechte Christenthum nicht predigen, nebst Rathschlägen zur bessern Bildung guter Prediger.

Brandts Predigt über das Evangelium am 10. Sonntag nach Trinitatis.

—— Religionsgespräch mit der Jugend über die dritte Bitte des V. U.

Jacobi, Was soll ich zu der Beruhigung meiner Seele glauben? was soll ich hoffen bey den mannigfaltigen Meynungen der Gelehrten? Beantwortet von einem abgelebten Greise am Rande des Grabes.

Koppe christliches Gesangbuch.

Leß christliche Predigten, veranlasset zum Theil durch die Krankheit und Wiederherstellung des Königs.

Lünings (Subrectors in Verden) Predigten über die Sonn- und Festtags-Episteln. Erster Versuch.

Marezolls Andachtsbuch für das weibliche Geschlecht, vorzüglich für den aufgeklärtern Theil desselben, 2 Theile.

—— Ueberzeugungen von Gott aus der Natur, für den gesunden Menschenverstand.

Nicolai Anreden und Gebete bey der Confirmation der Catechumenen.

—— Predigt am Dankfeste, wegen der Genesung des Königs.

Pape G., Predigt bey gleicher Gelegenheit.

Pratje J. G., Predigt bey gleicher Gelegenheit.

—— Pastoralschreiben zur Ankündigung der General-Kirchenvisitation, und der Synoden.

—— Erläuterung der diesjährigen Bußtexte.

Röhrs Antrittspredigt in der deutschen Hofcapelle zu St. James.

Schlichthorsts H. Abhandlung vom Amtssegen.

Scholwins Aussicht in eine bessere Welt 1r Theil.

v. Stade

v. Stade von dem Wachsthum unserer Freuden, nebst einer Nachricht von der von Stadischen Familie.

Steffens J. F. E., Rede bey der Einweihung zweener Gottesäcker.

Telgens (Pastor zum Büttel) Predigt bey der Einführung des neuen Brem: und Verdischen Gesangbuchs.

—— zwo Predigten, über den König gehalten.

Thörl, die Ehre Gottes in der Wiederherstellung des König Georg des Dritten. Eine Predigt.

—— Predigt bey der Confirmation der Kinder.

Ueber öffentliche Religionsbildung verschiedener Religionsparthey en im deutschen Reiche.

Volborth primae lineae antiquitatis christianae.

—— Sammlung von Predigten.

Watermeyers Abkündigung des Dankfestes für die Genesung des Königs.

Wehbers (Pastor zum Borstel und Probst des Altwärderschen Kirchenkreises) zwo Abhandlungen. 1) Von der Kraft der heiligen Schrift. 2) Von den wahren Gränzen der Natur und Gnade.

Wohlers (Pastor zu Stotel) Versuch einer practischen Anweisung zum Catechisiren. Dritter Versuch, von den Pflichten gegen den Nächsten.

3) Rechtsgelahrtheit.

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Hagemann und Günther 3r und 4r Theil.

Claproths theoretisch: practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen 3te Auflage.

—— Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten 4te Auflage.

Dehn Commentatio de assecuratione maritima.

Greve

Greve Diss. de Mutatione et Revocatione testamenti.

Gercke Iudices in b. fratrum Beckmannorum utramque partem Consil. et Decisionum.

Haselberg de origine et incremento pacti confraternitatis Saxo-Hassiaci.

—— juristische Bibliothek 2 — 48 Stück.

Hugo Institutionen des heutigen römischen Rechts.

Meister Principia iuris criminalis Germ. comm.

Meister J. L. C. de fide librorum mercatorum.

Nieper de sequela venatoria vulgo Jagdfolge.

Oelrichs de iure et ordine succed. collateralium in feudis et bonis stemmaticis etc.

Posse über die Sonderung Reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft.

Post de S. H. de origine et natura iuris censitici hereditarii germanorum eiusque praecipuis differentiis ab emphyteusi romana.

Seidensticker de fundamentis iuris supremae potestatis circa adespota.

Sammlungen verschiedener in den Churhannoverschen Gerichten aufgenommenen Eidesformeln, zum gerichtlichen Gebrauch.

Tuckermann de tutore ad praestandas usurarum usuras haud obligato.

Taddel, Quibusnam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore?

4) Arzneygelahrtheit.

Blumenbachii Specimen Physiologiae comparatae inter animantia calidi sanguinis vivipara et ovipara, cum figuris.

—— über den Bildungstrieb. Neue Auflage.

—— medicinische Bibliothek 3n Bandes 2s Stück.

Bontin

Bontin de acidorum usu.

Brendelii medicina legalis forensis, cura F. G. Meieri.

Conradi de Hydrope.

Ehmbsen de aëre corrupto, eiusque remediis.

Hempel Diss. sistens disquisitionem quatenus Cacochylia caussa sit febrium.

Lentins Beyträge zur ausübenden Arzneywissenschaft.

Mithof de sede irritamenti in Epilepsia.

Meier de magno vesicae felleae calculo, per alvum excreto.

Meier J. E. de usu aquae diaetetico.

Murray de laude magnetismi sic dicti animalis ambigua.

Münchs Beobachtung bey angewandter Belladonna bey den Menschen.

Nissen de Polypis uteri et vaginae, novoque ad eorum ligaturam instrumento.

Reisingeri Diss. observationes medicas et chirurgicas continens.

Richters Anfangsgründe der Wundarzneykunst, 2r u. 3r Theil. 2te Auflage.

Sager de Rheumatismo larvato.

Siebold de effectibus opii in corpus animale sanum.

Schröder de glacie, medicamine.

Stieglitz de morbis venereis larvatis.

Weltzien de affectuum animi usu medico.

Witting de tartari emetici praeparatione et viribus medicis.

Wieters Diss. sistens discrimen inter febrim pituitosam et biliosam.

5) Philosophie.

Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners 2r Band.

Beneken Weltklugheit und Lebensgenuß, oder practische Beyträge zur Philosophie des Lebens 2s Bändchen.

Evers Gedanken über das Daseyn Gottes, Nothwendigkeit der Tugend und Unsterblichkeit der Seele.

Feders Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens. Dritte Auflage.

Philippine, Freyin v. Knigge Versuch einer Logik für Frauenzimmer.

Matthiae Commentatio de rationibus ac momentis quibus virtus, nullo religionis praesidio munita, sese commendare ac tueri possit.

6) Historie, Geographie und Statistik.

Briefe auf einer Reise von Stade nach Madraß, und von Madraß nach Stade, von einem Churhannoverschen Officier.

Eyringii Opuscula ad historiam litterariam rei scholasticae pertinentia 4, 5, 6s Stück.

Gatterers kurzer Begriff der Geographie 2 Theile.

Gebhardi Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie 55r Theil, oder der neuen Historie 37r Theil.

Gerkens synchronistische Tabellen der neuesten Geschichte.

Gibbons 44stes Capitel der Geschichte des Verfalls des römischen Reichs, aus dem Englischen mit Anmerk. übersetzt vom Prof. Hugo.

Heeren über den Einfluß der Normanen auf französische Sprache und Litteratur.

Horn de natalibus episcoporum.

Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderung und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs,

vom

vom Anfang der Reformation, bis zu Einführung der Concordienformel, 3ten Bandes 2te Abtheilung.

Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs, 6te Auflage.

—— historische Entwickelung der deutschen Staatsverfassung, 3 Theile, 2te Auflage.

Quentins Beschreibung der ersten Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth von Braunschweig.

Schlözers Weltgeschichte im Auszuge und Zusammenhange, 2r Theil.

7) Staatswissenschaft.

Principes du Droit des Gens moderne de l'Europe fondé sur les Traités et l'usage par Mr. (de) Martens.

8) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Beckmanns Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, 4te Auflage.

—— Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornemlich für diejenigen, welche sich mit Polizey, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen.

—— physikalisch-ökonomische Bibliothek, 15ten Bnds 4s und 16n Bnds 1s Stück.

Erhards Beyträge zur Naturkunde und den damit verwandten Wissenschaften, 4r Band.

Etwas über die Vortheile der Stallfütterung des Hornviehes, nebst einer Nachricht von einer solchen Einrichtung im Lüneburgischen.

Gmelins Grundriß der allgemeinen Chemie, 1r und 2r Theil.

Lasius Beobachtungen über die Harzgebirge, 1r Band.

Linnaei Syſtema naturae, per regna tria naturae. Editio aucta, cura J. F. Gmelin, Tom. I. pars 2.

Schröters Beobachtungen über die Sonnenfackeln und Sonnenflecken.

Strube Anweiſung zur Bienenzucht.

Weſtrumbs phyſikaliſch-chemiſche Abhandlungen, 3ten Bandes 1s Heft.

—— Beſchreibung der Mineralquellen zu Pyrmont, als Anhang zu Marcards Beſchreibung derſelben.

9) Philologie und Critik.

Aeſopi griechiſche Fabeln, nach dem Plan des Gedikeſchen Leſebuchs bearbeitet, und mit einem deutſchen Wörterbuche verſehen von N. M. Ludewig.

Baden, Thorkelin, de cauſis neglectae a romanis tragoediae.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunſt, herausgegeben von Tychſen und Heeren, 5s und 6s Stück.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der bibliſchen Litteratur, 2ten Bandes 1, 2, 3s Stück.

Eratoſthenis Geographicorum fragmenta edidit Günther C. Fr. Seidel.

Hochheimers Syſtem der griechiſchen Pädagogik, 2 Bände.

Lenz de fragmentis orphicis ad aſtronomiam et agriculturam ſpectantibus.

Lykurgs Rede wider den Leocrates, mit Anmerkungen zum Gebrauch der Schulen herausgegeben von Schulze.

Matthiae Obſervationes criticae in Tragicos, Homerum, Appollonium, Pindarum.

Michaelis Ueberſetzung des alten Teſtaments ohne Anmerkungen, 2 Bände.

—— orientaliſche und exegetiſche Bibliothek, 24r Theil, welcher ein ſiebenfaches Regiſter über die 23 vorhergehenden Theile enthält.

Michae-

Michaelis neue orientalische und exegetische Bibliothek, 6r Theil.

—— Zusätze zu der vorigen Ausgabe der Einleitung ins neue Testament.

—— Uebersetzung des neuen Testaments, 1r Band, welcher die vier Evangelisten und Apostelgeschichte enthält.

Münteri, J. D. A. praecepta, sententiae, sales atque similitudines, fasciculus tertius.

Plutarchi Theseus et Romulus, Lycurgus et Numa Pompilius, recensuit, explicavit, et indicibus necessariis instruxit E. H. G. Leopold.

Virgilii Opera, illustrata a C. G. Heyne, 2 Tomi.

10) Schöne Wissenschaften und Künste.

Kleine Beyträge zur hannoverschen Dramaturgie, 1s Heft.

Wilhelmine B*** Gedichte und kleine prosaische Aufsätze, guten Menschen gewidmet; herausgegeben von F. B. Beneken.

Bürgers Gedichte, 2 Bände mit Kupfern und Vignetten.

Göttinger Musenalmanach für 1790. herausgegeben von Bürger.

Geschichte des armen Herrn von Mildenburg, von A. Freyherrn von Knigge, 2 Theile.

Schlegels, J. A. vermischte Gedichte, 2r Theil.

11) Schul- und Erziehungsschriften.

Feders neuer Emil, oder über die Erziehung der Jugend. Neue Auflage.

Fröbings Bürgerschule, ein Lesebuch für die Bürger- und Landjugend, 2r Band.

—— Geographie für Bürger- und Landschulen, vornemlich der Churhannoverschen Lande.

Fröbings Viaud. Ein Beytrag zur Lectüre für Kinder.

Meiers vereinigte fromme Wünsche aller rechtschaffenen Schulmänner, 43 Stück.

Raffs Abriß der allgemeinen Weltgeschichte, 1r Theil. 2te Auflage.

Seehase, über geographischen Jugendunterricht.

Struve Leitfaden für den Unterricht in der reinen Mathematik auf Gymnasien und Schulen, 1ste Abtheilung.

Ummius lateinische Programme zur Anhörung der Antrittsreden zweyer neuern Lehrer am Königl. Dom zu Bremen.

—— Einladung zur Anhörung einiger Reden an des Königs Geburtstage.

Walch genealogisch-historisches Lesebuch für die Jugend, 2r Theil.

Watermeyers Lesebuch für deutsche Schulen, 2tes Bändchen.

12) Schriften vermischten Innhalts.

Almanac de Gottingue pour l'année 1790. orné de tailles douces gravées par Chodowiecky.

Derselbe ohne Calender, unter dem Titel:

Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles.

Andenken der Frau Landräthin v. Schulte, geb. von Stolzenberg gewidmet, von ihrem jüngsten Sohne.

Practische Anweisung, die Nelken zu ziehen. Ein Geschenk für Blumenfreunde.

Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des Kayserlichen und Reichskammergerichts, 18 bis 48 Heft.

Canzlers

Canzlers Sammlung von gedruckten Planen zu Errichtung aller Arten von Lesegesellschaften.

Göttinger Taschencalender für das Jahr 1790. mit Kupfern von Chodowiecky.

Ohne Calender unter dem Titel:

Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1790.

Lauenburger Calender für 1790.

Calender fürs Volk auf das Jahr 1789. von Fröbing.

Erdmanns zwölf neue englische Tänze.

Franke über die Deklamation.

v. Hedemanns Standrede bey Grubens Grabe.

Kerstings nachgelassene Werke über die Vieharzneywissenschaft, herausgegeben von O. Sothen.

Kirchmanns Anleitung zur Deich- Schleusen und Stadtbaukunst. 2te Auflage.

Kästners geometrische Abhandlungen, 1ten Theils 3te Abtheilung.

Leben Benedikts von Spinoza, von M. Philipson.

Magnetisches Magazin, 7s Stück.

Meiers Familiengruppe, oder Sebastus und Eusebius.

Meiners Anweisungen für Jünglinge zum eigenen Arbeiten, besonders zum Excerpiren, Schreiben, Lesen ꝛc.

Münters, G. F. ausführliche Beschreibung aller Feyerlichkeiten, mit welchen das 50jährige Amtsjubelfest des Herrn Consistorialrath Jacobi in Zelle am 4. May 1788. begangen ist.

Oelzen über den Verfall der Braunahrung in Städten, und Mittel solche wieder empor zu bringen.

Pockels Beyträge zur Beförderung der Menschenkenntniß, 1s und 2s Stück.

Rathlef, E. F. M. die erste Epistel an Philon.

Raccolta di alcune opere postume di Frederico II. il grande, Re di Prussia, prese dal original francese tradotte da E. P.

Schulze kurze historische Erläuterung des Königl. Großbritt. und Churf. Braunsch. Lüneb. Wappens.

The Theatre; or a Selection of easy Plays, to facilite the Study of the englisch Language by Emmert.

Ueber die Heyraths- und Sterbecassen, besonders über die Cellischen.

Vorschriften zu einer regelmäßigen Canzleyhand.

Wagners Anweisung zur englischen Aussprache.

Wehrs vom Papier. Neue Auflage.

13) Uebersetzungen.

a. Aus fremden Sprachen.

Neue Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften, aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik; übersetzt von Kästner, 9ten Bandes 1e und 2e Hälfte.

Philosophische und historische Abhandlungen aus den Transactionen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Edinburg, aus dem Englischen übersetzt, mit Anmerkungen vom Prof. Buhle.

Arteaga's Geschichte der italiänischen Oper. Mit Anmerkungen von Forkel.

Gabert Abhandlung von der Wurmkrankheit der europäischen Hausthiere. Aus dem Französischen von J. A. A. Meyer.

Präsident Rebeur, über die neue preußische Justizreform. Aus dem Französischen.

Umständliche Erzählung von dem Verluste des Halsewell, eines Ostindischen Kauffartheyschiffes. Aus dem Englischen von Timäus.

Des Generalmajors von Warnery sämmtliche Schriften, 7r u. 8r Theil. Dieselben unter dem Titel:

Feldzüge Friedrichs des Zweyten, Königs von Preußen, seit 1756 bis 1762.

b. In fremde Sprachen.

Jacobi Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Religion, ins Holländische vom Prof. Voorst in Leiden.

Knigge über den Umgang, gleichfalls. Amsterdam bey Allard.

Michaelis Einleitung in die Bücher des alten Testaments, gleichfalls von Hamelsveld. Haarlem.

Pfannenschmidts Versuch der Farbenmischung ins Französische. Lausanne und Paris.

Zimmermann über Friedrich den Großen. Amsterdam.

14) Litterarische Nachrichten.

Sr. Excellenz der Herr Geheimte Rath, und Consistorialpräsident **von Arnßwaldt**, ist zum zweyten Curator der Universität ernannt worden.

Herr Viceberghauptmann **von Trebra** besorgt die Herausgabe der Schriften der Societät der Bergbaukunde zu Leipzig, wovon im Jahr 1789. der erste Band erschienen ist.

Bey der Königlichen Societät der Wissenschaften sind im Jahre 1789. ernannt:

1. Zu ausserordentlichen Mitgliedern.

Herr Professor **Tychsen.**
— — **Buhle.**
— — **Heeren.**

Letztere beyde waren vorhin Assessoren bey derselben.

2. Zu auswärtigen Mitgliedern.

Herr Professor **Klügel** zu Halle, welcher bis dahin Correspondent war.

Hr. Prof. William **Cullen** zu Edinburg.

3. Zum Correspondenten.

Hr. Anton von **Zach**, Herzoglich Sachsen-Gothaischer Astronom und Director der dortigen Sternwarte.

* * *

Die am 4. Junii 1789. zuerkannten Preise, sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilt worden:

Den **juristischen**, über die wahren Gründe des Rechts des Landesherrn, an Dingen die keinen Herrn haben, erhielt Hr. Joh. Ant. Lud. **Seidensticker**, ein Hannoveraner.

Den **medicinischen**, über die Würkung des Opiums auf den thierischen Körper im gesunden Zustande, Herr Georg Christoph **Siebold** aus Wirzburg.

Den **philosophischen**, über die Frage: Was bleiben vor Bewegungsgründe zur Tugend noch übrig, auch ohne eine positive Religion, erhielt Hr. August **Matthiä** aus Göttingen; und das Accessit, Hr. Carl Gottlieb Melchior **Herrmann** aus Danzig.

III.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahr 1789.

Im Jahre 1789. sind	Geboren			Gestorben			Copulirt Paar
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	
Zu Lüneburg	154	139	293	138	143	281	90
Zu Zelle	115	106	221	103	122	225	68
Zu Uelzen	34	37	71	——	——	63	——
Zu Haarburg	91	78	169	61	85	146	52
Im Amte Haarb.	182	167	349	114	107	221	82
F. A. Moisburg	74	68	142	32	44	76	30
Im Amte Wilhelmsburg	42	40	82	28	23	51	15
F. Amte Ahlden	65	52	117	40	45	85	35
F. Amte Rethem	117	104	221	97	84	181	64
In der Amtsvoigtey Essell	26	28	54	15	24	39	20
F. d. Amtsvoigt. Fallingbostel	132	113	245	81	79	160	79
Im Gerichte Gartow	80	68	148	50	44	94	46
Zu Göttingen	173	162	335	145	124	269	65
Zu Münden von ult. Nov. 1788. bis 1789.	——	——	123	——	——	132	32
Z. Eimbeck 1789.	94	86	180	58	65	133	——
Zu Clausthal	134	124	258	——	——	178	60
In d. Stadt und A. Elbingerode	57	37	94	34	35	69	19
Zu Lauenburg	38	23	61	33	34	67	13
Zu Otterndorf im Lande Hadeln	91	50	141	58	30	88	32
In d. Grafschaft Diepholz	243	246	489	178	153	331	148

Anmerkungen.

A) Unter den Gebornen zu **Lüneburg** befinden sich 10 todtgeborne Kinder, mithin bey einer größern Anzahl von Geburten, dennoch 11 weniger, als in dem vorhergegangenen Jahre. Die Zahl der unehlich daselbst zur Welt gekommenen Kinder beträgt 29. Es verloren ihr Leben in den Stadtgemeinden, am Schürken 29 Kinder; an der Brustkrankheit 48 mehrentheils Kinder; am Friesel 1; an der Auszehrung 87 Personen; Altershalber und am Schlagfluß 25; an der Wassersucht 9; an der Gicht 3; am Krampf 11; am Beinschaden 2; am Krebs 1; am Seitenstich 1; Wöchnerinnen 4. Ein verstorbner Arbeitsmann hatte das Alter von 100 Jahren erreicht.

B) Bey den Angaben von **Zelle** sind abermals die eingepfarrten Dörfer weggelassen, auch die Geburten der von anderen Orten hergekommenen, im Accouchirhospital entbundenen Personen, nebst den Todesfällen auf dem Zuchthause übergangen worden. Sehr auffallend ist die ansehnliche Zahl der 40 ausser der Ehe erzeugten Kinder, nicht weniger aber verdient von einer vortheilhafteren Seite bemerkt zu werden, daß unter allen Gebornen nur ein einziges Kind todt zur Welt gekommen.

C) Für die Oerter **Ahlden**, **Essel**, **Fallingbostel** und **Rethem**, findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß an der Zahl der Gebornen gegen die Gestorbenen. Die Summe der ersteren beläuft sich auf 637. Rechnet

man

man hievon 18 Todtgeborne ab, die nicht mit unter den 465 Verstorbenen aufgeführt sind, so bleibt reiner Gewinn 154.

D) Im Gerichte **Gartow** ist ein ähnlicher Seegen, sintemal daselbst 54 mehr geboren als gestorben sind.

E) Die Summe der Gestorbnen zu **Clausthal** begreift 11 todt zur Welt gekommene Kinder mit unter sich, welche nicht mit in der Zahl der Gebornen stehen. Bey der auf Johannis 1789. geschehenen Zählung wurden überhaupt vorgefunden 7919 Personen. Darunter waren Kinder, bis zur Zeit der Confirmation gerechnet 2561, Erwachsene 5358.

F) In der Grafschaft **Diepholz** sind 158 mehr geboren als gestorben, und verhält sich also im Jahr 1789. die Population gegen die Mortalität daselbst wie 3 gegen 2.

G) Bey den Resultaten der Angaben von der Stadt Otterndorf ist es äusserst merkwürdig, daß nachdem seit länger als 20 Jahren die Anzahl der Verstorbenen größer als der Gebornen gewesen, im lezteren Jahre daselbst 52 mehr getaufet als begraben sind.

General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thümern Bremen und Verden, vom

Namen der Inspectionen.	Gebo					
	Eheliche		Unehe-liche		Todt-gebor-ne	
	Kna-ben	Mäd-chen	Kn.	M.	K.	M
A. Stadt Stade	74	74	7	6	1	3
B. Garnison daselbst	22	15	—	—	—	—
C. Stadt Buxtehude	32	33	1	2	2	—
D. Bremische Superintend.	447	435	18	16	34	21
E. Altenland. Präpositur	297	328	9	8	11	8
F. Kedingische —	367	329	27	24	10	9
G. Neuhausische —	180	187	18	20	5	7
H. Wurster —	81	102	7	9	3	1
I. Osterstadische —	187	175	11	5	8	7
K. Bederkesische —	110	116	4	5	3	1
L. Bremervördische —	237	231	5	13	12	10
M. Ottersbergische —	277	246	4	5	14	12
N. Verdensche Superintend.	438	392	17	23	31	14
Summa	2749	2663	128	136	134	93

Geborne Knaben 3011. Geborne Mägdlein 2892

mehr Knaben 119

Gebor. männl. Geschl. 3011. Gest. männl. Geschl. 2051

weniger gestorben 960

Geb. weibl. Geschl. 2892. Gest. weibl. Geschl. 1964

weniger gestorben 928

Geboren in allen 5903. Gestorben in allen 4015.

weniger gestorben 1888

ten, Copulirten und Gestorbenen, in den Herzog-
1sten Jan. 1789. bis dahin 1790.

ren Summa			Confirmirt			Copulirt	Gestorben		
Knaben	Mädchen	S. tota	Knaben	Mädchen	S. tota	Paar	Männlich	Weiblich	Summa
82	83	165	46	47	93	37	55	75	130
22	15	37	13	12	25	14	34	40	74
35	35	70	13	13	26	18	20	29	49
499	472	971	250	271	521	228	275	291	566
317	344	661	177	164	341	153	237	209	446
404	362	766	229	215	444	205	315	255	570
203	214	417	106	125	231	107	130	131	261
91	112	203	41	53	94	58	118	128	246
206	187	393	106	97	203	65	127	129	256
117	122	239	73	74	147	53	63	69	132
254	254	508	163	182	345	143	153	155	308
295	263	558	142	168	310	142	193	154	347
486	429	915	284	275	556	216	331	299	630
3011	2892	5903	1643	1696	3339	1439	2051	1964	4015

Geboren	1788.	6121.	1789.	5903.	
		1789	weniger geboren		218
Todtgeboren	1788.	235.	1789.	227.	
		1789	weniger todtgeb.		8
Unehliche	1788.	239.	1789.	264.	
		1789	mehr unehliche		25
Copulirt	1788.	1469.	1789.	1439.	
		1789	weniger copulirt		30
Confirmirt	1788.	3512.	1789.	3339.	
		1789	weniger confirm.		173
Gestorben	1788.	4253.	1789.	4015.	
		1789	weniger gest.		238

Gene-

General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Städte und Aemter.	Gebo					
	Eheliche		Uneheliche		Todtgebor-ne	
	Knaben	Mädchen	Kn.	M.	Kn.	M
I. Stadt Ratzeburg	26	32	4	8	—	1
II. Stadt Lauenburg	29	17	7	3	2	3
III. Stadt Mölln	21	18	4	5	1	1
IV. Amt Ratzeburg	200	149	12	13	8	11
V. Amt Lauenburg	100	101	4	7	4	2
VI. Amt Schwarzenbeck	71	71	9	5	6	—
VII. Amt Neuhaus	105	90	5	9	5	3
VIII. Amt Steinhorst	62	66	7	3	2	3
Summa	614	544	52	53	28	24

Geborne Knaben	694.	Geborne Mägdlein	621
		mehr Knaben	73
Gebor. männl. Geschl.	694.	Gest. männl. Geschl.	426
		weniger gestorben	268
Gebor. weibl. Geschl.	621.	Gest. weibl. Geschl.	374
		weniger gestorben	247
Geboren in allen	1315.	Gestorben in allen	800
		weniger gestorben	515
Geboren 1788.	1315.	Geboren 1789.	1315

Aequale.

ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Jan. 1789. bis dahin 1790.

ren Summa			Confirmirt			Copulirt	Gestorben		
Knaben	Mädchen	S. tota	Knaben	Mädchen	S. tota	Paar	Männliche	Weibliche	Summa
30	41	71	11	14	25	20	32	27	59
38	23	61	13	13	26	13	33	34	67
26	24	50	17	12	29	17	16	22	38
220	173	393	60	60	120	87	110	102	212
108	110	218	39	31	70	52	75	68	143
86	76	162	43	18	61	45	51	33	84
115	102	217	47	24	71	49	65	61	126
71	72	143	37	39	76	28	44	27	71
694	621	1315	267	211	478	311	426	374	800

Todtgeboren	1788.	57.	1789.	52.	
		1789	weniger todtgeb.		5
Uneheliche	1788.	57.	1789.	105.	
		1789	mehr uneheliche		48
Copulirt	1788.	289.	1789.	311.	
		1789	mehr copulirt		22
Confirmirt	1788.	670.	1789.	478.	
		1789	weniger confirm.		182
Gestorben	1788.	1005.	1789.	800.	
		1789	weniger gestorben		205

IV.

Verbessernde Zugabe zu der im zweyten Stücke des dritten Jahrganges der Annalen befindlichen Abhandlung von geschlossenen Gerichten.

Von dem Herrn Licentcommissair von Hugo.

Wiewohl es seine gute Richtigkeit hat, daß theils geschlossene Gerichte den ersten Grund jetziger Vorzüge zur Zeit des Faustrechts geleget haben, so bin ich jedoch nunmehr völlig überzeuget, daß dieses von denjenigen nicht behauptet werden mag, die allem Anschein nach vor Alters Dynastien gewesen, und deren Besitzer entweder Abkömmlinge der alten sächsischen Satrapen waren, oder doch von denjenigen Adelingis abstammten, qui aliis erant potioris vel instructiores iuribus, atque nomine der Freyherrn insigniebantur. Ludewig de iuribus feudorum p. 274. und die entweder dergleichen mit Regalien begabte Herrschaften von den Königen erhalten, oder doch über die von Alters her besessenen Familiengüter den bannum regium ausgewirket hatten. Gundling de feudis vexilli p. 45. Struv de Allodiis Imperii p. 50. 51. Denn 1) sind dieselben von zu großem Umfang, um sie für ursprüngliche Pertinenzien, der gegen die Bewilligung der deutschen Könige von ingenuis besessenen Erbgüter zu halten, und dieselben ex potestate dominica herleiten zu können, zumal da ihrer

Gerichts-

Gerichtsbarkeit nicht nur ihre eigenen Coloni, sondern auch viele andere untergeben sind. Wie denn auch 2) per Nobiles alsdann, wenn sie im Gegensatz mit den Ministerialen und niedern Adel sich befinden, stets Grafen und Freyherrn angedeutet werden *).

Dieweil nun aus der Urkunde in des Probst Harenbergs Gandersh. Gesch. p. 1704. diese Opposition deutlich erhellet, und dennoch der von Hardenberg denen übrigen vom hohen Adel zugezählet wird,

Charta Bodonis senioris et Bodonis jun. de Homborg Anno 1220. in verbis:

Praesentibus Nobilibus Conradi de Homböke Thiderico de Hardenbergk Thiderico de Adenois ministerialibus Thiderico de Embere Riquino de Winthusen Henrico de Scherve militibus aliisque quam plurimis.

Sed quia Bertholdus et Jutta infra annos adhuc existentes consensum huic facto adhibere non poterant supra dictos *tres nobiles* cum Bodone seniore patruo dedimus fidejussores.

es auch besonders auffallend ist, daß in einer der Göttingischen Gesch. Beschr. P. I. p. 54. einverleibten Urkunde allein der von Hardenberg und ausser ihm

*) Dieser hier bemerkte Umstand ist gar wohl in Obacht zu nehmen, denn es ist vom Hrn. Vice-Canzler Struben in Observ. Juris et Histor. Germ. p. 16. 17. bewiesen worden daß in Sec. XIII. der niedere Adel zur Noblesse gerechnet ward.

ihm keine andere nahmhaft gemachte von Adel, nobiles genannt werden, indem Herzog **Otto** Puer dieses sein Creditiv mit den Worten beschließt: quicquid D. Bernhardus nobilis de Hardenbergk vobis promiserit ex parte nostra. Erwäget man ferner die vormalige Macht dieser Familie, indem sie nicht nur den Herzogen mit bewaffneter Hand, nicht ohne Succeß sich widersetzten; Leibnitz. rerum Brunsv. T. 2. p. 20. Daher auch Herzog **Otto** Cocles sich genöthigt fand, mit dem Rath zu **Braunschweig** Anno 1406. gegen **Dietrich und Jane von Hardenberg** ein Bündniß zu schliessen, welches in mehrern aus dem beym **Rethmeyer** T. III. Cap. 46. p. 226. befindlichen Vereinigungsbriefe zu ersehen ist. Wie denn eben auch aus einer in Originali aufbewahrten Urkunde Herzogen **Albrechts** vom Jahr 1375. erhellet, daß bemeldter Herzog denen **von Hardenberg** und sie hinwiederum Ihm mutuelle Hülfe stipulirten, mit dem Schlote Hardenberghe vnde mit denen andern Schloten dar se nu to tiden in sittet *).

Sondern

*) Die **von Hardenberg** waren vom Bischof zu **Paderborn** mit dem Castro und Gericht **Imbshausen** beliehen. **Dietrich von Steinberg** hatte **Catharinen von Hardenberg** des leztern von der Imbshäuser Linie Schwester zur Ehe, wodurch dieses Gericht an die **von Steinberg** gelangte. Imbshausen war ursprünglich eine Curtis principalis, und deren Eigenthümerinn die Gräfinn **Adola** des Grafen **Balderici** Gemahlinn. Als dieselbe ihren Sohn **Theodoric** ex familia **Widekindi** hatte ermorden lassen, fielen ihre Güter dem Fisco Regio anheim, worauf sie von Kayser

Sondern auch aus dem vorhergehenden erhellet, daß sie selbst von den Herzogen von **Braunschweig** mit dem Titul Nobilis als einem caractere Dynastarum beleget sind. Ferner daß sie häufig durch Heyrathen mit dem hohen Adel z. B. Edlen Herrn **von Pleß**, Grafen von **Woldenstein, Eberstein** und **Spiegelberg** in Verbindung getreten sind. Letzners Plessischer Stammbaum und in der Dasselschen Chronik Lib. 2. Cap. 4. Scheid vom Adel in Mantissa p. 428. Wie denn auch 1290. **Moritz von Hardenberg** mit **Adelheiden von Adenoys**, und hinwiederum dessen Tochter **Magdalene** mit **Johann** Edeln Herrn **von Rostorf** sich vermählet haben; so ist es wohl ausser allem Zweifel, daß die Herrn **von Hardenberg** von Dynasten abstammen *). Und weil **Carl der Große**, als er die **Sachsen**

Kayser Henrico Sancto dem Stift **Paderborn** geschenkt wurden. Und da dem, beym Schaten T. I. Annal. p. 417. befindlichen Schenkungsbriefe die Clausul einverleibet ist: Regali authoritate decernimus ut nulla persona aliqua judiciaria potestate in eisdem praediis se intromittat, nisi advocatus, quem ipse Episcopus vel suorum quilibet successorum eligat; so ist also **Imbshausen** stets ein praedium de immunitate oder geschlossenes Gericht gewesen.

*) Von der Ankunft der Herren **von Hardenberg**, meldet der Archivarius Hoffmann in Vol. II. variorum Saxonicorum.

Castrum Bevestein von der **Bever** und dem Steinfelsen worauf es erbauet ist, benannt jetzo **Hardenberg**. Dieses Geschlecht hat anfänglich

Sachsen sich unterwürfig machte, die richterliche Würde denen Dynasten in ihren eigenthümlichen Bezirken erblich beylegte, so ist also wohl der Ursprung derjenigen Adelichen Gerichte, die vormals Dynastien gewesen sind, in frühere Zeiten, als da das Faustrecht sich anhob, zu setzen.

Wiewohl von der dynastischen Abkunft der Herrn **von Adelepsen** und von **Uslar**, aus gedruckten oder mir zu Handen gekommenen schriftlichen Urkunden nicht so viele Beweißthümer herzunehmen, als wegen der **von Hardenberg** im vorhergehenden beygebracht sind, so ist es jedoch von vielem Anschein, daß sie ursprünglich dem hohen Adel beygezählet wurden. Denn

1) werden sie in Charta fratrum de Plesse Anno 1234. denen **von Hardenberg** als ohnstreitigen Viris nobilibus, nicht nur vorgesetzt, sondern auch in Verbindung mit jenen Nobiles genannt.

Harenberg Histor. Gandersh. p. 1688. in verbis:

Testes viri nobiles et honesti Thitmarus et Bodo fratres de Adelevsen. Hermannus et Ernestus de Uslaria. Bernhardus et Guntherus de Hardenberge.

2) Ist

von wegen dieses Hauses und der dazu gehörigen Pflege an der **Leine** hinab, keinen andern superiorem als Gott und den Kayser gehabt. Noch jetzt werden die Hardenbergischen Hauptgüter von niemand zu Lehn getragen, sondern als Erbe besessen. Die Lehen bestehen aus einzelnen Parcelen und Zehnden.

2) Ist das Gericht **Adelepsen** von so großem Umfang, daß die Vermuthung daher entsteht, es müsse ursprünglich eine Dynastie gewesen seyn. Zumahl

3) Die von **Adelepsen** ihre Güter anfänglich vom Kayser und Reich zu Lehen trugen, nächstdem aber dieselben iure allodii besaßen, bis sie Anno 1512. in die Nothwendigkeit versetzt wurden, ihre Güter an Herzog **Erich** zu Lehn aufzutragen, worauf sie in bemeldtem Jahr am Tage Walpurgis zum erstenmal damit beliehen wurden. Hiezu ertheilte die Gefangenschaft, worinn **Dethmar von Adelepsen** gerathen war, die Veranlassung, und deren er allererst entlassen ward, als **Bode, Dethmar** und **Cord** Gebrüder und Gevettern **von Adelepsen** schriftlich gelobten, in der Zwischenzeit vom Montag nach Miseric. Domini als dem Tag des vollzogenen Vergleichs und dem nächstkommenden Sonnabend ihre Güter vom Herzog zu Lehn zu empfangen.

Als zu Ende des XIten und im Anfang des XIIten Jahrhunderts die Eintheilung der deutschen Länder nach Gauen aufhörte, fingen die Grafen und Herren an, sich von ihren Castris zu nennen. Daß die Herren **von Ußlar** hierin nachgeahmet, und nach ihrem Stammhause der Burg **Ußlar** sich genannt haben, ist um so viel weniger in Zweifel zu ziehen, weil vom Herzog **Friedrich Ulrich**, als im Jahr 1632. dem General **Thilo Albrecht von Ußlar**, wegen ansehnlichen Vorschusses, behuf angeworbener Kriegesvölker, das Amt **Ußlar** mit allen seinen Zubehörungen, abgetreten

ward, wie völlig notorisch anerkannt ist, daß selbiges von seinen Vorfahren herrühre, von denen es an die Herzoge gelanget sey. Zu welcher Zeit und auf was Weise dieses ihr Stammgut an die Herzoge gekommen ist, habe ich zwar nicht in Erfahrung bringen können *); jedoch entsteht aus dem beträchtlichen Umfang dieses ihres vormaligen Eigenthums die gegründete Vermuthung, daß sie von dynastischer Abkunft seyn müssen.

Es zeuget aber eben auch von dem Ansehen, worin diese Familie sich befand, daß sie von Kayser **Otto, Heinrichs des Löwen** Sohn, als derselbe nach seines Gegenkaysers Philipp Anno 1208. erfolgtem Absterben zum ruhigen Besitz des Reichs gelangte, die Güter der auf kayserlichen Befehl, wegen verübter Raubereyen, vertriebenen Grafen **von Gleichen**, an **Heinrich von Ußlar** eigenthümlich eingegeben wurden, wovon jedoch ein ansehnlicher Theil in fremde Hände gekommen ist, indem nicht allein **Dietrich von Ußlar** den vierten Theil der zum **Alten-Gleichen** gehörigen Güter seiner an **Heinrich von Kerstlingerode** verheyratheten Tochter **Beata** zuwandte, sondern auch die Gebrüder **Hans**

der

*) Daß sie Anno 1389. annoch im Besitz dieser Güter sich befanden, will daraus erhellen: daß als im bemeldten Jahr die Pfarrkirche **St. Johannis** zu Burg **Grone** von Grund aus zerstöret ward, der **von Ußlar** als Patronus laicus von allen Intraden dieser Kirche zum Vortheil zweyer Vicarien in Schloß **Ußlar** disponirte. Götting. Gesch. T. II. p. 237. etc.

der Dritte und Ernst der Fünfte die neuen Gleichen aus Haß gegen ihre Gevettern auf Alten-Gleichen Anno 1444. an den Landgrafen Ludewig den Friedfertigen von Hessen übergaben, wozu sie sich bewogen fanden, weil ihre Vettern auf Alten-Gleichen unter den Schutz der Herzoge von Braunschweig sich begeben und ihre Güter Anno 1318. an Herzog Ernst, Albrechts des Feisten Sohn zu Lehn aufgetragen hatten. Bey so bewandten Umständen mag auch sogar die Vermuthung nicht statt finden, daß zur Zeit des Faustrechts, die von Adelepsen und von Ußlar in Ansehung der Gerichte, den ersten Grund ihrer jetzigen Vorzüge geleget hätten, vielmehr ist mit voller Zuverlässigkeit anzunehmen, daß ihnen wegen ihrer Güter, von den Kayfern, von Alters her, die Gerichtsbarkeit beygeleget sey.

Die Distinction unter geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, ist ausserhalb des Fürstenthums Calenberg fast überall unbekannt, und weil ihr Unterscheid darin beruhet, daß jene alle Landesherrliche und der höhern Collegiorum Verfügungen in ihren Districten exequiren, in leztern aber dieses durch die herrschaftlichen Beamte geschieht; so kann ich der Meinung des Hrn. Kestners, daß die geschlossenen Gerichte während der Zeit des Faustrechts besonderer Vorzüge sich angemaßt hätten, nicht beypflichten, indem sie nichts weiter voraus haben, als diejenige Befugniß, die in andern Ländern jedem judici civili competirt, cui nempe incumbit

cumbit custodia et executio legum et mandatorum vi superioritatis emanatorum

Ertel de Jurisdict. infer. Cap. 4. §. 1. *)

Dahingegen gewinnet die Meynung des Hrn. Vice-Canzl. **Struben** so viel mehrern Beyfall, daß nemlich die Besitzer ungeschlossener Gerichte vielleicht aus Saumseligkeit oder Furcht, die Eingriffe der Fürstlichen Diener sich hätten gefallen lassen. Und daß der vormalige Besitz befestigter Schlösser zur Erlangung des Vorzuges geschlossener Gerichte nichts beygetragen habe, ergeben das **Altensche** Gericht zu **Wilckenburg** und der von **Bennigsen** zu **Bennigsen**, weil beyde mit festen Schlössern versehen waren, dem aber ohnerachtet sind die Gerechtsame dieser Gerichte äusserst eingeschränket, welches aus meinen sogenannten Beyträgen im 2ten Stück des 3ten Jahrganges dieser Annalen S. 245 und 249. in mehrern zu ersehen ist.

*) Jedoch leidet dieses in Ansehung derjenigen Gerichte, die wahrscheinlich anfänglich Dynastien gewesen sind, hin und wieder eine Ausnahme. Z. B. die Herrn **von Hardenberg** sind im Besitz der Obergerichtsbarkeit über die durch ihr ganzes Gericht laufende Via Regia (Heerstraße) ohne solches Jus peculiare vom Landesherrn zu Lehn empfangen zu haben.

V.

Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die Kayserl. Bayersche Armee, im Jahr 1641.

Schluß. S. das vorhergehende Stück, S. 268.

Raison warum die Stadt Einbeck übergeben: oder gründlich und wahrhafter Bericht der Belagerung, und aus was Ursachen die Stadt Einbeck per accord übergeben worden.

1) Ist männiglichen unverborgen, wasgestalt die beyde Kayserliche und Bayersche Armeen den 6. Oct. jüngsthin dieses noch währenden 1641. Jahrs mit ganzer Macht die Stadt Einbeck feindlich belagert mit Approchen bis an die Graften gangen, und von 3 Batterien mit 5 halben Cartaunen, so viel Viertel und vielen andern Stücken in selbige Stadt gespielet, die dünne Wälle sehr durchlöchert und in Continuirung dessen ein möglichst Avancement und Vortheil gesuchet, worauf ich mich zwar seine Batterien mit Kanonen wieder zu ruiniren alles Fleißes unterstanden, aber weil dazu mehr nicht, als 2 halbe Cartaunen, deren die eine so neu gegossen, gleich anfangs gesprungen, welche, ob ich sie wohl vornen abgesäget, ist sie doch, alsobald den ersten Schuß wiederum aufgesprungen, und also solches zu vollenbringen keine Mittel gehabt.

2) Habe ich dennoch dessen ungeachtet, mit meiner wenigen Mannschaft, wie einen redlichen und unverzagten Officier gebührt, so viel des Orts Gelegenheit und wenigen Volkskräften vermocht, mich zur defense und Widerstand derogestalt gesetzt, daß sowohl durch Ausfall, als sonsten in etliche 100 Mann dem Feinde geblieben und gequetscht worden, und also an meiner devoir nichts erwinden lassen.

3) Den 12. Oct. zwischen 8 und 9 Uhr des Abends hat der Feind würklich mit Feuer in die Stadt gespielet, in die 44 große Feuerkugeln darin geworfen, die dergestalt operirt, daß fast die Halbscheid der Stadt dadurch in die Aschen gelegt, und wärender Feuersbrunst, das Aussenwerk vorm Thor, so noch nicht gar verfertiget, und dem Feinde mehr als der Stadt nützlich gewesen, gestürmet und eingenommen, aber alsobalden wieder daraus getrieben und die Posten von mir besetzt worden, der gleichwohl solches so wenig geachtet, daß er sich gleich darauf an das Werk logiret, und die Sturmbrücken, darmit er über die Graften, die nicht über 18 Schuh breit gewesen, gehen wollen, fertig gehalten.

4) Bey solcher Gestaltsame und auf solche große Feuersbrunst und Beschädigung sind die Bürger ganz schwürig, wiedrig und rebellisch worden, von den Wällen und Posten, ohnangesehen ich solches durch die Reuterey zu verhindern mich heftig bemüht, weggelaufen, hin und wieder über die Mauren gestiegen, und keineswegs mehr fechten wollen, mit ausdrücklichen Worten

vorge-

vorgebende, wie es ihnen nicht gelegen, noch thulich wäre, ihr Haus, Hof, Weib und Kinder einäschern zu lassen, mit dem Bettelstab davon zu gehen, und zugleich auf den Wällen zu fechten. Denn wenn alles verbrannt und aufgangen, warum sie sich denn weiter in Streit präsentiren sollten oder könnten. Ja, was sie wohl endlich mit mir zu thun hätten, mir also die Feigen gewiesen und keinesweges mehr auf den Wällen können behalten werden.

5) Worauf ich nach dem Rathhause gangen, den Rath daselbst darüber zur Rede gesetzet, und inständigst zur möglichsten assistentz und defense angemahnet und aufgemuntert, von selbigen aber zur Antwort bekommen, wie Er, der Rath, die Bürgerschaft nicht mehr zu Wall und Streit anhalten könnten. Sintemahl die gestrige Feuersbrunst ihnen solche Furcht eingejaget, daß sie sich nicht mehr wehren könnten, daß also ich von dem Rath und Commun ganz hülflos gelassen, und sie hingegen vielmehr bey ihrer conspirirten Meuterey mit dem Feinde zu accordiren bezielet haben.

6) Inmaßen denn gemeine Bürgerschaft sich ohne Scheu öffentlich verlauten lassen, wann ich nicht accordiren würde, und durch mein Verweilen weiterer Feuerschaden und Unheil ihnen zugefügt werden sollte, sie selbst accordiren, um Gnade rufen, und die Thore dem Feinde öffnen wollten. Was mir alsdenn daraus entstehen würde, sollte ich erfahren, und wer wüste, ob ich die Stadt so elendiglich einzuäschern, beschädigen zu lassen und mich zu wehren Ordre hätte.

7) Hierzu

7) Hierzu kommt auch noch ferner dieses, daß als durch die Feuersbrunst der Soldatesca Commissbrod verbrand, die Knechte in 5 Tagen kein Bischen Brods bekommen, auch ihnen auf den Posten nichts gereicht worden, ich den Rath zu mir erfordern lassen, und daß sie mir vor die Soldatesca und Reuterey etwas an Getreide und Fourage auf den Wall abfolgen lassen, oder in Verweigerung dessen ich genöthiget würde, solches selbsten zu suchen, alles äusserstes Fleißes angemahnet: ist mir zur Antwort worden, weil gestern die Hälfte der Stadt verbrannt und aufgangen, und das Ueberbliebene wir auch noch wegnehmen wollten, könnten sie solches nicht geschehen lassen, wollten sehen, wer ihnen etwas aus den Häusern nehmen sollte, und also sich sämtlichen dahin verbunden, mir keine hülfliche Hand zu bieten.

8) Nun habe ich nicht allein lange zuvor und ehe die Belagerung jemals angefangen, weil uns das Wasser leichtlich benommen, fürzukommen, und einen Vorrath an Mehl und Brod zu verschaffen, auch daß die angefangenen Werke vollends auszufertigen, gehörigen Orts nicht allein in Schriften angesuchet, sondern auch in Verbleibung dessen, über den damahls besorgenden, jetzt aber erfolgten Fall expresse protestiret, daß ich derentwegen künftigen Urtheils entschuldiget und quit seyn wolle; zumahlen aber auch zugleich zu anfänglicher Ankunft des Feindes, durch währender Belagerung der Stadt, wie gern ich auch gewollt, 50 und mehr Thaler Botenlohn anbieten lassen, ja meine 2 besten Pferde

dazu

dazu in Wind schlagen wollen, dennoch aber niemand finden oder haben mögen, der deswegen einigen mündlichen Bericht, will nicht sagen, Schreiben an Ihre Fürstl. Gnaden oder meinen Hrn. Obristen übertragen und bringen können.

9) Wie nun solche innerliche Meuterey und Widersetzung ich gern remedirt, und die Bürgerschaft mit Gewalt zur defense anstrengen wollen, so habe ich doch die Macht nicht gehabt, angesehen, daß mir der Feind in allen Posten, (solche zu mainteniren man sich ohne das, viel zu schwach befunden), stetig auf dem Halse gelegen, die Bürgerschaft auch ungleich stärker als ich gewesen, derwegen ich es also in Geduld verschmerzen müssen, auch mit meiner wenigen Mannschaft auf Wall und Posten, alles möglichsten Fleißes conserviret, und ohnabgeschreckt des Feindes fernerer intention und Ansatz erwartet.

10) Der denn folgende Nacht nach der Feuersbrunst mit Laufgraben und Approchen, so wohl vor den **Hullerserthor**, als hinter dem **Münster**, allwo die Graften ganz trucken gewesen, bis an die Graften, wie zugleich am **Oster-Oldendörffer-** und **Bender-Thor** sehr nahe gangen, das **Hullerser Thor** mehrentheils ruiniret, alle praeparatoria zum Hauptsturm fertig gehalten, und wie hernach der Feind selber gesagt, von jeder Compagnie 12 Reuter dazu commendiret gehabt, da dann aus den äussern Hornwerken wegen abgeschnittenen Passes meine dahin gesetzte Knechte nicht liberiren, noch

noch heraus bekommen können, der Wall auch seiner weit umher begriffenen Situation nach dermaßen entblößt und unbesetzt gewesen, daß an jedem Posten nicht mehr als beygefügte Sub lit. A. delineation remonstriret, sistiren, und keine Abwechselung der Posten vornehmen können. Da denn ich bey solcher Beschaffenheit so wohl des innern als äussern Feindes, (welche Aufrühre denn durch die Ueberläufer sonder allem Zweifel dem Feinde kund, und also zu seinem Vortheil dienstlich worden) zu keinem Sturm, wie wir vor Augen gesehen, noch auch selbigen mit meiner wenigen, wieder so große Menge Volks des Feindes in einige Wege auszustehen, mich mehr bastant gefunden, viel weniger auser Augen scheinbarer Uebergang wegen großer feindlicher Force meine Soldatesca besonders solchen äusserst angustirten Fall zu Ihro Fürstl. Gnaden Diensten erretten und salviren können. Dennoch aber viel eher Leib und Leben mit Uebergebung des Orts zu lassen, als sonsten dem Feinde etwas zu Willen zu seyn, die resolution gefasset, zufolge deren auch, meine wenige, verhungerte, arme Knechte, auf ihren Posten ich Tag und Nacht zum continuirlichen Fechten dergestalt angehalten, daß sie darüber, wie leichtlich zu erachten, ganz ermüdet und matt worden. Bey solcher meiner Resolution zu verbleiben, habe ich alle Mittel gesucht, die Bürgerey wiederum auf die Posten zu bringen, aber nichts bey derselben erhalten können. Weil ich dann gesehen, daß meine treuherzige Vermahnung bey der Bürgerschaft nicht mehr hat in Acht genommen werden wollen, auch die Macht

nicht

nicht mehr gehabt, sie mit Gewalt zum Gehorsam, oder daß sie den armen Knechten ein Stück Brod geben sollten, zu bringen, und dahero nicht möglich gewesen, den Ort mit solcher geringen Mannschaft zu erhalten, oder dem Feinde einen weitern Sturm auszustehen; wie denn auch Capitain **Steinhof** selber gesteht, daß wenn er noch 3 Compagnien gehabt, ingleichen Capit. **Volger** gesteht, daß es ihm unmöglich seine Posten zu erhalten, ingleichen Capit. **Eickmeyer**, daß wenn er noch 200 Mann gehabt hätte, wäre es doch nicht zu viel gewesen, die verfallenen Posten damit zu erhalten, habe ich in solcher Erwegung den Accord mit aller Officier Bewilligung eingehen müssen, wiewohl sich etliche unterstehen, solches zu leugnen, und daß sie keine Wissenschaft darum gehabt, ist doch solches richtig, und ich es ihnen viel anderst erweisen will.

11) Wobey jedoch zuforderst auch wohl zu consideriren, daß erwehnte Stadt **Einbeck** nicht der Gebühr nach fortificiret und versehen, zu welchem Ende zwar unterschiedliche Werke angefangen, jedoch nicht ausgefertiget und perfectionirt gewesen, wofür und um welcher allein der nöthigsten Verfertigung wegen ich, und zwar vor der Belagerung so wohl bey der Osterodischen Regierung, als meinen Hrn. Obristen schriftlich mehrmals sollicitirt, aber keine würkliche Erforderung darüber erfolget, alles Inhalts meiner schriftlichen Documenten, auch daß es wohl ermeldten meinen Hrn. Obristen selbst wohl bewußt ist.

12) Hat also schließlichen jedweder Ehrliebender Cavalier seiner beywohnenden Discretion nach hieraus

ohnschwer

ohnschwer zu ersehen, und vernünftig zu erachten, ob nicht diese erhebliche Excusen und Motiven mich von allen einiger liederlichen Uebergabe ungleich gefaßten Opinion zu Erhaltung meiner wohlhergebrachten Ehr und Reputation an so hellem täglichen Sonnenschein releviren und entschuldigen.

Verzeichniß der Posten und Aussenwerke der Stadt Einbeck, wie dieselbe besetzt gewesen.

Zu der Stadt und deren Aussenwerken habe ich ohngefähr in die 500 Mann, nemlich 344 Musquetier und 166 Piquenier gehabt.

Davon waren verlegt in die Erichsburg	36	
Gequetschte und Kranke	24	
Summa derer Personen, so ich zur defense nicht brauchen können		60 Mann.
1) Weiters ist das Hornwerk hinter dem Münster Thor besetzt gewesen, so abgeschnitten worden, mit	72	——
2) Das Ravelin vorm Osterthor	36	——
3) Das Hornwerk vorm Altendörfer Thor, so also zerfallen, daß laut 6 Zeugen Aussage, man mit einem Pferde hinaufreiten können — —	72	——
4) Das Hornwerk vorm Benderthore, welches noch nicht fertig gewesen	84	——
5) Das Hornwerk vorm Hullerser Thor, so auch nicht fertig	24	——
6) Das Tiester Thor in Aussenwerken	24	——
Summa deren so in Aussenwerken gewesen		312 Mann.

Diese

Diese zu obiger Summe der 60. gethan, thut 372 Mann.

Sind mir also 128. allein zur Defension der Wälle und ganzen Stadt überlassen worden — 128 Mann.

Da nun obbesagte unbrauchsame 60 Mann zusamt den 72 abgeschnittenen von 500 abgezogen werden, befindet sich, daß ich in allen gegen den Feind mehr nicht gebrauchen können, als — 370 Mann.

mit welchen ich die weitläuftige und unverfertigte Aussenwerke zusamt der ganzen Stadt defendiren oder einen Hauptsturm ausstehen können, läßt man ohnschwer einen jeden und männiglichen judiciren.

Gottfried Friedrich von Görtzgen.

Verantwortung der Stadt Einbeck an den Braunschw. Lüneb. General, Landgraf von Hessen.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr!

Ew. Fürstl. Gnaden zu zweyen verschiedenen malen an Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck gnädig abgegangene Schreiben, haben Selbe nicht allein die vom Hrn. Major von Görtzgen, und dessen nachgesetzten Officieren wider uns mit höchster Unwahrheit zur Bahn gebrachte Bezüchtigungen, sondern auch welchergestalt den 29ten hujus ein General-Kriegsgericht des Hrn. Majors Sache halber gehalten werden solle, auch daß wir inzwischen unsere exculpation, auch der Uebergabe dieser Stadt und dabey vorgegangenen Verlauf gründlichen Bericht ohnfehlbar einschicken sollten,

ten, in gebührender Reverence und Unterthänigkeit ablesend sattsam verstanden, bedanken uns unterthänig, daß Ew. Fürstl. Gnaden uns darüber gnädig hören, und Dero Behuf die geringe Frist verstatten wollen.

Gleichwie wir nun uns vielmehr des Himmels Fall als sothane vom Hrn. Commandanten Görtzgen der sonst gute Freundschaft zu uns gesucht, ganz unmeritirten Zunöthigung und ungetreuen Freundschaft vermuthet: Als müssen wirs nebst andern seinen bey dem Commando committirten erroribus dahin gestellt seyn lassen, und wird derselbe uns nun hinwieder nicht verdenken, daß wir zu Rettung unserer und gemeiner Stadt Ehren, guten Namen, auch kundbare Unschuld dasjenige, welches ihm etwa zu vernehmen unangenehm seyn mögte, mit bessern Grunde und Wahrheit, wie er gethan, Ew. Fürstl. Gnaden und der ganzen ehrbaren Welt klärlich vor Augen stellen. Haben demnach das factum so viel vor diesesmahl zu unserm intent dienlich, in etzliche wenige Articul verfassen und in praesent. zweyer darzu requirirten Notarien und Gezeugen aidlich abhören lassen, wie beygelegtes Instrument darüber aufgerichtet mit mehren docirt und im Munde führt. Und ob nun wohl Hr. Obristwachtmeister Görtzgen und dessen nachgesetzte Officiere unsere Bürgerschaft beschuldiget, ob hätten dieselbe den Wall verlaufen, leer stehen lassen, in der Stadt verkrochen, und gar nicht fechten wollen. So erfreuen wir uns dennoch von Herzen, daß kein ohnpassionirter Biedermann mit Bestande und Wahrheit wird sagen können.

können. Das Contrarium hat Hr. Major **Görtzgen** und andere Officiere bey währender Belagerung selbsten bekennen müssen, wie testis 1. 2. 3. 4. 7. 24. 25. 26. bey den 32. Articul ausdrücklich aussagen; dürften auch verwetten, daß bey Hrn. Obristwachtmeister und theils dessen Officierern eine sothane Courage zu fechten, als unsere Bürgerschaft bey währender Belagerung gehabt, verspüret worden. Videatur test. 1. ad Artic. 6. 10. test. 2. ad Artic. 4. et 10. testis 3. et 10. test. 4. ad Artic. 10. test. 6. sagt ad Artic. 10. daß er und **Jochen Weidemann** Hrn. Commandanten bey der Niedermühle zitternd und bebend angetroffen, wüste nicht ob aus Furcht oder Frost geschehen. Testis 8. sagt: daß freylich wahr, daß bey der Bürgerschaft bessere Courage zu fechten, als theils hohen Officieren gewesen. Ibidem testantur reliqui testes ad hunc articulum. Wollen uns geliebter Kürze halber auf aller Gezeugen Aussage, welche über die ad punctum primum gesetzte Articul befragt worden, ingleichen alle bey uns eingeflehete Frembde, die ganze Stadt und Bürgerschaft, auch männiglich berufen haben, nicht zweiffelnd, daß dieselbe einhelliges Mundes wider Hr. Commendanten stehen, und von der Bürger Tapfer- und Standhaftigkeit gnugsam Zeugniß werden geben müssen. Was den andern Punct, daß nemlich die Bürgerschaft die Soldaten, wenn sie Holz langen wollen, geschlagen, betrift. So wird bey sothaner Bezüchtigung eine unverantwortliche fallacia begangen, indem dabey nicht berichtet worden, wie die Soldaten den Bürgern das Holz, wel-

ches die Bürger zur Verbauung des Walls, welche Arbeit ihnen ja allein obgelegen, wie die Gezeugen beym Articulo 22 und 23. einhelliges Mundes aussagen, mit Gewalt wegnehmen und verbrennen, uti testis 6. ad Articul. 44. test. 9. ad Artic. 43. deponiren, oder auch, wenn die Soldaten der Bürger Häuser und Blanken ruiniren, und die Bürger das ihrige defendiren wollen, wie testis 4. 5. et 28. ad punctum secundum artic. 43 et seq. gnugsam aussagen. Sollte dann dabey zwischen dem einen und andern Privatbürgern und Soldaten, wie sich bey allen vorhergehenden Belagerungen und dergleichen Occasionen gemeiniglich zu begeben pflegt, Unwill und Verdruß vorgangen seyn, wird dasselbe totam universitatem nicht, noch weniger die privatos suum defendentes, quae defensio omni jure licita, adeo ut defensor propriae salutis et rerum suarum in nullo peccasse videatur, praegraviren können, wie dasselbe wenns nöthig, und ohne das nicht klar gnug mit gutem Grunde weitläuftiger deduciret werden könnte. Wir können uns nicht gnugsam verwundern, daß Hr. Commendant, als ein vornehmer Cavalier sich nicht scheut, mit sothanen ungegründeten Dingen, zur Bahn zu kommen, dann wann über Gewalt und unverantwortliche insolentien zu klagen: so haben wir arme Leute und unsere arme Bürgerschaft große Ursach dazu. Ew. Fürstl. Gnaden wollen in Gnaden belieben, sich was bey dem puncto secundo und deroselben Articulen von 16, 20, 22 und 27 Gezeugen deponiret, unterthänig referiren zu lassen. So wer-

den

den Dieselbe gnädig berichtet werden, daß in der großen Angst und Feuersnoth die Reuter und Soldaten den armen Bürgern den höchsten Nachtheil und Schaden zugefüget, indem sie denselben die Häuser aufgelaufen, Tische, Kisten und Laden erbrochen, alles was bey Handen, und sie angetroffen, weggenommen, wie dasselbe, wenns nöthig, noch weiters mit vielen redlichen Leuten, ja den Verbrannten selbsten kann bewiesen werden. So ist auch drittens eine rechte boßhafte Auflage, wann uns und gemeiner Bürgerschaft eine rebellio, und daß zu Bezeigung Derselben ein Schus vom Walle in das ravelin, welches Hauptmann Steinhof bestanden, beschehen sey, beygemessen werden will, verwundern uns nicht weniger, daß der Commendant seine begangene errores mit sothanen unerfindlichen Feigenblättern beschönen und bedecken will. Wir sind für Gott und der ganzen Welt versichert, daß uns und unsere Bürgerschaft Aufstand und rebellion zu erwecken, niemals in unsere Gedanken gestiegen, wissen auch Gottlob gar wohl, was sothane factiones für erschreckliche grausame effectus und viel schwere Verantwortung mit sich führen. Besagen auch die bey diesen dritten Puuct abgehörte Gezeugen das purlautere contrarium, dahin wir für diesesmal dieses Puncts Verantwortung gestellet haben wollen.

Gleiches Schrotes ist auch die vierte Bezüchtigung, wodurch uns beygemessen, daß wir den Soldaten die Lebensmittel verweigert, also gar, daß dieselbe in 5 Tagen kein Brodt gehabt, und dasselbe mit Thränen

fordern müssen. Denn gleichwie die allhier logirende Compagnien, weil das Magazin für der Zeit erleert, die Stadt lange geraume Zeit allein verpflegen, und alle 10 Tage 50 Malter Rocken und Gersten respective darauf, und also in effectu auf 600 Mann mit Officieren das Commiss hergeben müssen. Als ist denselben auch bis an die letzte Stunde, das Commiss richtig und ohnfehlbar gereichet worden. Wie dasselbe bey diesen dritten Punct aydlich abgehörten Proviant-Schreibers und Commiss-Beckern testimoniis und von den Officierern ausgestellte Quitungen richtig zu belegen. Ist derowegen diese Bezüchtigung aber eins, ne quid gravius dicamus, eine verweisliche Beschuldigung, vorab, weil die meiste Bürgere ihre Officier und Soldaten, sowol vor, als in der Belagerung aus guten Willen gespeiset, daß auch die Soldaten andern ihr Commiss-Brod verkaufen können, auch der Commendant dasjenige, welches nicht verbrannt, bey seinem Abzuge mit weggenommen, prout deponit testis 7. ad artic. 65. 66. 67. test. 8. ad artic. 66. testis 17. ad artic. 67.

Sonst ist notorium, wird auch Commendanten und seinen Officierern nicht geschenkt werden, wie die Soldatesca sowol Reuter als Fußvolk mit den Fürstl. anhero geflüchteten Bedienten, auch Bürgerschaft herumgesprungen, daß auch der 27ste Zeuge bey dem 48. Artic. aussaget, daß sie dieselben bey 50 und 60 Stükken weggenommen haben. Ist dahero nicht zu vermuthen, weil sie ihr Commiss-Brod richtig, ja überflüssig, daß sie auch ihre Pferde, Kühe und ander Vieh damit

ausfüt-

ausfüttern können, wie bey den 69 und 70. Articul von 10 und 11 Gezeugen helles und klares Mundes deponiret wird, empfangen, daß so großer Mangel unter ihnen gewesen, daß sie in 5 Tagen kein Brodt gehabt, oder auch dasselbe mit Thränen fordern müssen. Dafern auch einziger Mangel, wie doch nicht beschehen, eingefallen seyn sollte, wäre den Officieren verantwortlicher gewesen, das Brodt ihren Pferden und Kühen zu entziehen, und den Soldaten zu geben, als dieselbe beschuldigtermaßen hungern und darüber weinen zu lassen. Die fünfte und letzte Beschuldigung, daß wir und unsere Bürgerschaft durch die angezogene Bedrängungen den Commendanten zum Accord gezwungen, dagegen wollen wir der ad punctum quintum abgehörter Gezeugen Aussage auch Beylage A. B. et C. als Copias manifesti gesetzt haben. Seind auch in unsern Gewissen, auch für der ganzen ehrbaren Welt gnugsam versichert, daß wir den Hrn. Commendanten keinen Anlas noch Ursach zum Accord gegeben, auch alles, was er darin gethan, und vorgenommen, hat er vor sich ohn unsere Zuziehung verrichtet. Als wir aber vernommen, daß er mit dem Feinde des Accords halber in tractaten gestanden, hat uns unserer schweren Ayd und Pflicht halber, womit wir dieser Stadt und Bürgerschaft verwandt, nicht anderst gebüren wollen, denn gleichergestalt auf etzliche Accords Puncte zu gedenken, und so viel müglich uns zu verwahren. Gleichwie wir nun durchaus nicht zweifeln Ew. Fürstl. Gnaden ob dieser unserer unterthänige höchst fleißige Bitte, Dieselben

gnädig geruhen, die wider uns und unsere arme Bürgerschaft etwa ungnädig gefassete suspicion fallen, uns alles was ferners vom Hrn. Commendanten und Officierern wider und über uns sowohl bey den abgesetzten Puncten, als auch sonsten künftig eingebracht werden wird, communiciren, und bey dieser Sache nicht übereilen lassen, auch unser Gnädiger Fürst und Herr seyn und verbleiben wollen. Dessen getrösten wir uns in Unterthänigkeit gänzlich und seyn Ew. Fürstl. Gnaden mit unsern bestmöglichsten Diensten in Unterthänigkeit aufzuwarten und zu dienen ganz willig. Geben unter unsern Stadt-Secret, den 27. Novemb. 1641.

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänige

Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck. *)

*) Dieser Vertheidigung des Magistrats sind 15 Quittungen über geliefertes Commißbrod auf 5 und 10 Tage beygefügt, vom 9ten Sept. bis 9ten Oct. 1641. welche zur Ersparung des Raums hier weggelassen werden.

Gründ-

Gründliche Widerlegung Dero ex adverso dem Generalkriegsgericht übergebene verschiedlichen Schriften. In peinlichen Sachen Anklägern ex officio Fürstl. Braunschw. Lüneb. General-Gewaldigern Hanß Köhler contra Major Görtzgen und Consorten peinl. Beklagten.

praesent. den 26. Nov. 1641.

Der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda ꝛc. hat vernommen, was Major Gottfried Friedrich von Görtzgen und Consorten auf die von Sr. Fürstl. Gnaden dem General-Kriegsgericht übergebene Klage und Fragstück respondiret, und zu ihrer praetendirten exculpation eingewand und vorgebracht. Sr. Fürstl. Gnaden acceptiren drob das Dienſame, dem Widrigen feyerlich widersprechend. Und weil bey dem ersten Fragstücke der Major gestehet, daß er vermöge seiner dem Hause Braunschw. und Lüneb. abgestatteten schweren Eyde und Pflichten verbunden und schuldig gewesen, den ihm anvertrauten Posten Einbeck, wie einen redlichen Cavalier gebühret, bis auf den letzten Mann tapfer zu erhalten, so wird ferner gefragt, ob dann der Major, wie auch seine bey sich gehabte Officier solchen ihren hohen Verpflichtungen sich gemäs bezeigt und ihr devoir und Schuldigkeit sowohl vor, als in der Belagerung der Stadt Einbeck also praestiret und erwiesen, daß ihnen nichts imputiret worden, son-

dern sie gnugsam entschuldigt und von angestellter Klage absolviret und losgesprochen werden können. Sr. Fürstl. Gnaden haben den General-Auditeur gnädige Ordonance ertheilet, daß über diesen Casum nach dem **Königl. Schwedischen** Articuls-**Briefe** judiciret und gesprochen werden solle. Nun vermag obermeldter Articuls-Brief untern titul von Aufgebung der Vestungen mit deutlichen klaren Worten, daß keine Vestung aufgegeben oder ein Commendant vor entschuldigt gehalten werden solle; er hab den 1) die äußerste Hungersnoth, also daß nicht das geringste mehr übrig gewesen, wovon ein Mensche zu leben vermögte, für Augen gestellet und erwiesen. 2) Daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und sie wehrloß gemacht worden, und dann 3) wann gewis nicht anders zu vermuthen gewesen, also daß die Vestung gleichwohl in kurzer Zeit dem Feinde mit des Kriegesvolks erlegung und Abgang in die Hände gerathen müssen.

Den ersten Punct oder requisitum betreffend, ob nemlich solche Hungersnoth vorhanden gewesen, daß nichts mehr übrig, wovon ein Mensch zu leben, wendet zwar der Major vor, er habe in 20 Wochen kein Proviant mehr in dem Magazin gehabt, wiewohl es an behörigen Oertern gnugsam erinnert, maßen sich auch bey der Capitainen Aussage auf Sr. Fürstl. Gnaden übergebenes 5tes Fragstücke befindet, daß die Soldaten in 5, etzliche in 4 Tagen kein Commiss-Brod bekommen. Es berichtet aber der Landschafts-Syndicus Licentiat **Engelbrecht** dagegen beständig, daß die Bürgerschaft

schaft alle 10 Tage, bis er etwa 6 oder 7 Tage vor der Belagerung weggereiset, 50 Malter Kornfrüchte in die Magazine liefern lassen, und sonsten in allen Dingen willfährig sich bezeiget habe, maßen dann der Stadt **Einbeck** an Sr. Fürstl. Gnaden gethanes Schreiben mit mehrern nachführt. So haben auch die beyden Rittmeisters **Bennigsen** und **Schrader** bey dem 5ten Fragstück deponiret, und berichtet, daß die Bürger den **Reutern** behufiges **Futter** und **Mehl** gern und willig gereichet, darum ja auch der Commendant, so mehr als die Rittmeister zu commendiren, und das Gouvernement gehabt, solches vor das Fußvolk bey so gestalten Sachen, da es ad extrema gekommen, von den Bürgern zu erheben, oder in deren Verweigerung sie durch zureichende Mittel dazu zu compelliren gehabt. Ueber das hat ja der Commendant gesehen, daß der annoch vorhandene Vorrath, da die Stadt übergehen sollte, ohn daß dem Feinde zu Theil werden würde, drum er in der Zeit eine visitation anstellen, sich auf etliche Monat proviantiren, die proviante an solche Oerter, wo sie vorm Feuer sicher gewesen, bringen lassen sollen, in noch mehreren Betracht, weilen fast eine gemeine Rede, wie man noch vor **Wolffenbüttel** gestanden, gangen, daß es **Einbeck** gelten würde, dahero der Commendant in der Zeit vigiliren und von allen manquementen seinen vorgesetzten Hrn. General zeitlich unterthänigen Bericht thun sollen. Und ob er wohl vorgibt, daß er solches mit Fleiß verrichtet, berichten doch Serenissimi des Hrn. Generaln Fürstl. Gnaden

dage-

dagegen, daß Sr. Fürstl. Gnaden ihm dem Commendanten einsmals in Schriften verwiesen, daß er nicht fleißiger correspondirte, und von einem und andern, so etwan ermangeln mögte, unterthänige apertur thäte, hätte er darauf geantwortet, daß er an die Fürstl. Ostes rodische Regierung die Mängel berichtet, und von daraus remedirung erwartete. Hätte ausserdem, Sr. Fürstl. Gnaden das geringste nicht avisiret, womit er sich zu entschuldigen hätte. Im übrigen vermeldet auch der Accord, daß vornemlich deren Officierern ihr großes und kleines Vieh möge frey auspassirt werden, muß derowegen die Hungersnoth so groß nicht gewesen seyn, daß deshalber der Commendant die Vestung aufs zugeben Ursach gehabt. Den andern punct betreffend, daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und sie wehrlos gemacht, kann von Major **Görtzgen** und Consorten keinesweges erwiesen werden, in Betracht die Armee nur etwa 5 Nacht vor **Einbeck** gestanden, man auch den Commendanten des Succurs allemal vertröstet, und zuletzt zu dessen gewissen Versicherung eine Lose mit den Stücken gegeben hätte. Derowegen der Commendant seinen gethanen vorigen Erbieten nach sich ritterlich hätte halten und der gewissen Hoffnung hätte leben sollen, daß man einen Platz von solcher importance nicht unentsetzet würde gelassen haben. Vielweniger sind die Soldaten wehrloß gemacht, zumal sie noch Meister vom Walle und allen Aussenwerken, vermöge des Commendanten und aller Officierer beym 11ten Fragstück gethanen Bericht, gewesen, wie sie mit

dem

dem Feinde in Accord sich eingelassen. Und ob wohl der Commendant und etzliche Capitains allhier vorwenden, der Feind hätte sie von dem einen Hornwerk durch seine approchen ganz abgeschnitten, also daß sie die Ammunition vom hohen Zwänger durch Lunten herunter lassen müssen, so hat doch keiner bey des Majors defensional Fragstücke ausgesagt, daß der Feind mit seinen approchen in die Graft vom Walle gangen, und dadurch die in dem Aussenwerke, gelegte Soldaten ganz von dem Walle und Stadt separiret hätte, mit wie viel mehr gröβer Gefahr aber hätte er solche stürmen müssen, da ihm gleichsam das Werk im Rücken gelegen, und er dahero allerhand confusion und Behinderung zu befahren und von fornen und hinten einer Attaque sich zu besorgen gehabt. Muß derowegen auch allhier fallen und scheitern gehen, was bey dem andern punct die abgeschnittene Hoffnung zum Succurs, und daß die Soldaten sollten seyn wehrlos gemacht, vorgeschüttet werden mögte.

Der dritte punct, ob gewis nichts anderst zu vermuthen gewesen, als daß die Vestung gleichwol in kurzer Zeit dem Feinde mit des ganzen Kriegesvolks Erlegung und Abgang in die Hände gerathen müssen, ist von hoher importance und Wichtigkeit, und muß dahero wohl ponderiret und erwogen werden? Der Commendant wendet zu seiner exculpation vor: 1) Es habe die Bürgerschaft sich ganz widerspenstig erzeiget und nicht fechten wollen, dahero er 2) zu schwach an Volk gewesen und den Sturm nicht erwarten, oder denselben ab-

abschlagen können. 3) Es wären die Aussenwerke an etzlichen Oertern verfallen und keines ausgebauet, die Graften theils trucken, und die Brustwehren an etzlichen Orten nicht 3 Schuh dick gewesen, daß man auch zum Sturm keine Presse nöthig gehabt, sondern mit trucknen Fuß den Wall hinangehen können, derowegen schließlichen und zum 4) der Ort also beschaffen gewesen, daß er bey so gestalten Sachen länger nicht zu erhalten, sondern die folgende Nacht mit Sturm übergangen seyn würde.

Den ersten Einwurf betreffend, daß die Bürger sich ganz widerspenstig erzeiget, und nicht fechten, sondern accordiren wollen, berichtet der Commendant bey Sr. Fürstl. Gnaden 17ten Fragestück selbst, daß sie solches nicht gegen ihm, sondern andere als Hauptmann **Pfeiffer** und Hauptmann **Chardon** geredet, so doch vermöge ihrer Aussage solches ebenmäßig von den Bürgern selbst nicht gehört haben. Und den Fall gesetzt, daß die Bürger theils sich solcher Rede vernehmen lassen, hätte doch der Commendant auf solche verflogene Reden, die er nicht selber von den Bürgern gehört, nicht accordiren, sondern sich des rechten Verhalts erkundigen, solche meutenirer zur Haft bringen, und an den schuldigen ein exempel statuiren, auch alles dasselbe, was bey solchem Zustande einem tapfern Commendanten gebühret, äusserstes Fleisses verrichten, und seinem abgeschwornen Eyde und habender Ordre gemäß sich lieber bis auf den letzten Mann halten, als durch solche liederliche Uebergabe

gabe den Staat eines ganzen Fürstenthums evertiren und über einen Hauffen werfen sollen. Das 2do der Commendant an Mannschaft wegen der praetendirten rebellion und Abfall der Bürger nicht bastand gewesen, des Sturms zu erwarten, oder denselben abzuschlagen, ist zu merken, daß er bey Ihr Fürstl. Gnaden dritten Fragstück aussaget, daß seines Wissens die 6 Compagnie zu Fuß 500 Mann stark gewesen, wiewohl sie sich auf 600 stark bey ihrer Hinkunft angeben, auch zu **Einbeck** dem eingenommenen Bericht nach, so stark verpflegen lassen haben. Es berichtet auch Rittmeister **Schrader** beym 26sten Inquisitional-Interrogatorio, daß sie bey die 200 Pferde stark gewesen, auch Rittmeister **Bennigsen** beym 34ten Sr. Fürstl. Fragstück gethanen Bericht nach sich erbotten, daß die Reuter absteigen, im Mangel der Knechte, zu Fuß fechten sollten, wäre alsdann die Garnison zum geringsten 700 Mann stark gewesen, so Dienste thun und im Sturm zu gebrauchen wären gewesen. Ueber das hat ja Hauptmann **Völger** beym 8ten und Hauptmann **Schneider** beym 7ten Fragstück deponiret, daß jeder mit Rotten seinen Posten auf dem Walle gehabt. Maßen auch der Commendant selbst in seinem zwanzigsten defensiv-Fragstücke setzet, daß er auf gedachten Posten des Walles, ohn was in den Aussenwerken und Reserve gewesen, 18 Mann gehabt, womit er den Wall so lange der Feind sich der Aussenwerke nicht bemächtiget, wohl defendiren können, in noch mehrern Betracht, das Hauptmann

mann Chardon, Hauptmann Schneider, Eichmeyer, Steinhof und Pfeiffer bey des Majors 22. Fragstück eydlich aussagen, daß alsdann der Feind auf dem Wall stürmen können, wenn er der Aussenwerke sich bemächtiget, und vermag Hauptmann Pfeiffern Aussage am bemeldten Orte, daß er nur gewünscht, daß der Feind an seinem Ort zu stürmen versucht hätte. Hat nun der Feind noch kein Aussenwerk inn gehabt, so hat er auch nicht recta und gleich zu, der Aussenwerk ungeachtet, den Wall hinangehen können, wie der Commendant bey seinem 8ten und 12ten Fragstück vorgibt, davon doch Hauptmann Chardon, Rittmeister Schrader, Capitain Eichmeyer und Capit. Pfeiffer an bemeldten Ort nichts wissen wollen, Capit. Schneider, Steinhof und Völger aber deponiren, daß er bevor das Werk haben müssen, ehe er stürmen können, daraus dann erfolget, daß so lange der Feind kein Aussenwerk eingenommen, sich darin abgeschnitten und vergraben, er keinen Sturm auf den Wall thun, und die Werke im Rücken liegen lassen wollen. Drittens schüttet der Commendant für, es wären die Aussenwerke verfallen und keines aufgebauet, die Graften theils trucken und die Brustwehren an etzlichen Orten nicht 3 Schue dick gewesen, daß man auch zu den Stürmen keiner Pressen nöthig gehabt, sondern mit trucknen Fuß den Wall hinangehen können. Absonderlich aber setzet er der Commendant in seinem 4ten Fragstück, daß das Werk vorm Tiesterthore ganz unverfertigt gewesen, und dem Feinde mehr als ihm zu Nutz kommen; darauf deponiren die

Capi-

Capitains beym obermeldten Fragstück, daß zwar solche Werke nicht allerdings fertig gewesen, auch noch daran gebauet worden. Daß es aber dem Feinde mehr, als dem Commendanten nützlich gewesen, will keiner gestehen. In Betracht wenn dem also, ja der Feind so liederlich sich nicht wieder daraus treiben lassen, und es so bald verlassen hätte. Daß auch das Werk vorm Altendörferthor, woselbst Hauptmann **Eichmeyer** seinen Posten gehabt, des Commendanten bey seinem 15. Fragstücke vorwenden nach, so ganz verfallen seyn gewesen, darauf sagt bemeldter **Eichmeyer** und Hauptmann **Pfeiffer** eydlich aus, daß solches Werk zwar ziemlich verfallen, gleichwohl aber ein verpallisadirter Abschnitt drin gewesen, worin er sich auf ein oder andern Fall retiriren können. Das Werk vorm Benderthor, setzet der Commendant in seinem 19. Fragestück, sey ebenmäßig ganz nicht ausgebauet, auch die Brustwehr alda nicht zur Hälfte darum gewesen; dagegen vermeldet Hauptmann **Steinhofen** eydliche Aussage beym bemeldten Fragstück, das Werk sey nicht recht fertig gewesen, hätte derowegen in der Belagerung stets daran bauen lassen, woraus dann zu vernehmen, daß die Brustwehr schon muß aufgesetzt und ziemlichermaßen verfertiget seyn. Die übrigen Werke seynd also beschaffen gewesen, daß Hauptmann **Schneider** auch beym 21. Fragstück sich vernehmen läßt, er wolle seinen Posten wohl mainteniret haben. Sonsten praetendiret der Major in seinem 10. Fragstücke, es sey die Graft hinter den **Münster** ganz trucken gewesen. Dagegen aber

sagen die Capitains beständig aus: Hauptmann Steinhof saget, er hätte es nicht gesehen; Hauptmann Pfeiffer, habe es gehöret aber nicht gesehen; Eichmeyer wüste es nicht daß es gar trucken gewesen, Schneider so seinen Posten allda gehabt, hätte es von seinem Lieutenant gehört, Volger weis es nicht, Rittmeister Schrader sagt, sey nicht viel Wasser drin gewesen, Capitain Chardon, habe es auch nicht gesehen, daß also kein einiger Officier mit seiner Aussage des Commendanten Vorwurf bestärket, da er setzet die Graft sey ganz trucken gewesen. Wär auch schon die Graft an den Ort trucken gewesen, wie man solches an vielen Vestungen hat, hätte doch der Commendant an selbigen Ort mit Pallisaden und Spanischen Haspeln sich verwahren und dem Feinde nicht desto minder allerhand herzhaften Widerstand und resistence thun sollen, und solches um so viel mehr, weilen Hauptmann Chardon, Volger, Schneider, Eichmeyer, Pfeiffer und Steinhof eydlich aussagen, daß der Feind noch keine Presse geschossen, auch an den Wall nicht stürmen können, er hätte dan müssen die Aussenwerke haben, Maßen ab ihrer responsion bey des Majors 22 und 23. Fragstück zu ersehen. Ob dann pro 4to der Platz also beschaffen gewesen, daß er gegen den Feind länger bey so gestalten Sachen nicht zu erhalten gewesen, sondern die folgende Nacht übergehen wollen, da berufet sich ebenmäßig der Commendant auf der Rittmeister und Capitains Kundschaft und Gezeugnis, Gestalt solches in seinem 31. und 36. Fragstück zu ersehen, darauf antwor-

wortet der Hauptmann **Pfeiffer** an berührten Orte, wie er vermeinte, wollte ers noch eine Weile gewagt haben. Hauptmann **Eichmeyer** und **Volger**, das mögte der Commendant wissen, Rittmeister **Schrader** und **Bennigsen** wissen es nicht, Capitain **Chardon** kann nichts darauf antworten, zumahl ihm nicht bekannt, wie stark der Wall besetzet. Daß die beyden Rittmeister sollen gesagt haben, was es dann vor Dienste dem Herrn wären, den Ort, welcher diese Nacht mit Sturm übergehen würde, nicht erhalten, und noch dazu die Völker verlieren. Darauf sind sowohl die Rittmeisters, als Capitains eydlich abgehört. Die Capitains sagen aus, sie haben es nicht gehört. Die Rittmeister läugnen, daß sie es sollen gegen den Commendanten gedacht haben, wie bey ihrer depositon auf des oberwehnten 36. Fragstück mit mehrern zu ersehen.

Als nun ob dem allen Sonnenklar erhellet, daß der Commendant so wenig wegen Mangel behuffiger Lebensmittel, als gänzlicher abgeschnittenen Hoffnung zu einigen Succurs zu accordiren genöthigt; weniger erwiesen worden, daß wegen Mangel des Volks und Verfallung der Werke der Ort also beschaffen, daß er nichts desto weniger sofort dem Feinde zu theil würde geworden seyn, zu reiffer Erwegung, daß wenn schon ein oder ander Werk verfallen, oder Sturmpfähle und pallisaden daran gemangelt, Er in der Zeit, da fast im ganzen Lande ruchtbar war, daß es **Einbeck** gelten mögte, die Werke repariren und mit Sturmpfählen ergänzen lassen, auch Dero Behuf in solchen hohen Nothfall sowohl der Officierer, als Bürger und anderer

vom Adel und hereingeflüchteter Bauerpferde sich bedienen, und sich in der Zeit als ein vigilant Commendant, so nicht alles bis auf die lezte Noth sparen und verschieben müssen, bezeigen sollen; dem aber zuwider nicht allein **Steinhof** auf des Majors 32. Fragstück, allwo er fraget, ob er etwas verabsäumet, so einem Commendanten gebühre, aussaget, daß er in der Belagerung zwar das Seine gethan, hätte er sich aber vorhero besser vorgesehen, wäre wohl gut gewesen; sondern auch Hauptmann **Eichmeyer** auf des Majorn 35. Fragstück berichtet, daß wann er ihn um Nothwendigkeiten angesprochen, Er ihn angeschnarchet, und nach seinen Posten verwiesen, auch wie der Accord allbereits hinausgeschickt, gesagt hätte: Er käme um seinen Halß, wollte die Geiselers wieder hereinfordern und es nicht thun.

Dem allen nach so begehren vor Hochgedachte Sr. Fürstl. Gnaden gnädig, diese Sache in General-Kriegesgericht reiflich und vernünftig zu erwegen, und darauf ohn fernere Verweilung zu erkennen und auszusprechen, welchergestalt Major **Görtzgen**, als welchen seine eigne Conscientz überzeuget, daß er unrecht gethan, wegen dieser liederlichen vor sein eigen Haupt, ohn gehaltenen Kriegesrath, auch rechte Befrag- und Zuziehung bey sich gehabter Officierer beschehenen Uebergabe und gemachten Accord andern zum exempel zu bestrafen, vor eins. Zum andern weil auch die Rittmeister, Capitains und andere Officiers, gleichwie der Commendant dem Hause **Braunschw.** und **Lüneb.** sich mit

schweren

schweren Eyd und Pflichten verwand gemacht, sie auch denen zufolge dem Commendanten bey seinem unzeitigen Vorhaben und Beginnen widersprechen, sich opponiren und da er auf seinen Vorhaben bestanden, unter sich einen Commendanten erwählen, sich tapfer wehren, und lieber mit einander Ihren hohen obligo gemäß, bis auf ihrer Seelen Ausgang sich ritterlich gegen ihre Feinde bezeigen, auch viel lieber sterben, als durch eine so schleunige Uebergabe das ganze Land in die äußerste Gefahr und unüberwindlichen Schaden gestürzt haben sollen. Sie auch zwar ihrem Vorgeben nach, eins und anders sich vernehmen lassen, und gegen einander erinnert, die Sache ihnen aber kein Ernst gewesen, in Betracht sie endlich still geschwiegen, und also tacendo den Accord mit beliebt und darin verwilliget, so stellen Sr. Fürstl. Gnaden dem General-Kriegesgericht vernünftig zu bedenken, ob nicht berührte Officier hieran unrecht und wieder ihre Pflicht gehandelt, auch dahero dem Commendanten gemäß zu bestraffen seyn. Sr. Fürstl. Gnaden zweifeln nicht, das General-Kriegesgericht in dieser Sache unpartheyisch und schleunig procediren werde, Gestalt sich dessen Sr. Fürstl. Gnaden in Gnaden versehen, und demselben mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signat. im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 27ten Novembr. Ann. 1641.

Hanß Köhler,
General-profos.

Urthel und abgestattete Uhrfehde.

Demnach wir endesbemeldte wegen der am 14ten Oct. dieses annoch lauffenden 1641sten Jahrs an die Kayserl. Parthey beschehenen Uebergabe der Vestung **Einbeck** den 2. Decembr. vor das Fürstl. Braunschweig Lüneb. General-Kriegsgerichte gestellet, und darin laut folgender Urthel, welche von Wort zu Wort also lautet:

In peinlichen Sachen **Hansen Röhlern** Fürstl. Braunschw. Lüneb. General-Gewaldigern Anklägern von Amtswegen an einen, wieder Obristen Wachtmeister Gottfried Friederich **von Görtzgen**, gewesenen Commendanten in **Einbeck**, wie auch seine bey sich gehabte Rittmeistere, Capitains, Lieutenants, Cornets, Fähndrichs, und andere Unter-Officier, Reuter und Soldaten insgemein Beklagte andern Theils, die Uebergabe der Vestung **Einbeck** betreffend ꝛc. Erkennen wir Praesident, General-Auditeur und sämtliche Assessores dieses General-Krieges-Gerichts, nach angehörter Klage, darauf angenommenen Bericht und geführten Beweiß, nach fleissiger Erwegung aller Umstände und von jedem Theil vorgebrachten mündlichen und schriftlichen Verantwortung, daß bemeldten Obristwachtmeister **Gottfried Friedrich von Görtzgen** mit nichten gebühret hätte wegen vorgenannter unerfindlichen Ursachen die Vestung **Einbeck** an die Kayserliche partie so liederlich zu übergeben: Sondern er daran zu viel und unrecht gethan, auch wider seine dem Hause **Braunschweig** und **Lüneburg** abgeschworne schwere

Eyd

Eyd und Pflichten und derowegen andern zum Exempel mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet und bestraffet; die *** aber, wie auch ***, darum, daß sie wieder den unzeitigen Accord nicht mit Ernst geredet, und sich dem Commendanten gebührlich opponiret, Ihre Charges genommen, sie bey der, dem Major dictirten Straffe, und Execution persönlich stehen, und dieselbe anschauen, auch sich vermittelst eines Cörperlichen Eydes, daß sie wieder das Hauß Braunschweig und Lüneburg Zeit ihres Lebens nicht dienen, oder desselben Bediente und Unterthanen dieserwegen beleidigen wollen, verpflichten. Die übrigen *** aber, so zwar dem Commendanten sich hart wiedersetzt, gleichwohl aber solches mit noch größern Ernst und Eifer hätten thun, und ihre andere Cameraden an sich gezogen haben sollen, in der nechsten schärfsten Occasion, diese macul durch eine ritterliche That eluiren und wieder abwischen, auch sich dadurch wiederum renomirt machen. Und dann zuletzt die ***; weiln sie durch ihr Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen der Accord nicht zuwieder gewesen, allhier im Fürstl. Hauptquartier drey ganze Monath alle Tage 3 Stunden Schildwache stehen. Die Unter-Officiers aber und gemeinen Soldaten, als welche durch diese so schleunige Uebergabe in keine geringe Verkleinerung gerathen, bey der nechsten schärfsten Occasion also emploiret werden sollen, daß sie ihren hierunter periclitirenden Namen durch eine tapfere, mannhafte That wiederum ergänzen sollen. Gestalt wir sie Beklagten denn samt

und sonders, so wol Officier als Reuter und gemeine Knechte kraft dieses rechtmässigen Ausspruchs dazu condemniren und verdammen von Rechtswegen. Pronunciatum im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 2ten Decembr. Anno 1641.

Oberste **Schlüter** Praesident Mpp.
Anthon Meyer Oberste Mpp.
Staats Albrecht General-Auditeur Mpp.
Jacob Schwarze Oberstlieutenant Mpp.
Joachim Pelzer Oberstlieutenant Mpp.
Joachim Jersen Oberstlieut. Mpp.
Anthon Körner Major Mpp.
Gottfried von Sparren Major Mpp.
Johann Jersen Major Mpp.
Johann Abels General-Quartiermeister Mpp.
Barthold Huntemann Rittmeister Mpp.
Heinrich Thieling Rittmeister Mpp.
Valentin Meyer Capitain Mpp.
Andres Arends Capitain Mpp.
Zacharias Schrieber Capitain Mpp.
Andres Grever Capitain Mpp.
Johann Rohde Capitain Mpp.
Gabriel Paul Capitain Mpp.
Lorenz Meyer Lieutenant Mpp.
Peter Kayser Lieutenant Mpp.
Christoph Kleebusch Lieutenant Mpp.

condemniret und verdammet werden: So geloben und schweren hiemit wir einen Cörperlichen Eyd zu Gott, daß

daß wir nun und zu allen Zeiten wieder das Hohe Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg und Dero gesamte Land und Unterthanen nicht dienen, auch dieses gegen uns geführten processus und endlicher Condemnation halber so wenig durch uns selbst, als andere, auf keinerley Weise und Wege an vor Hochgedachten Hause oder auch Sereniſſimi des Herrn Generaln Fürstl. Gnaden, deren beyderseits jetzigen oder künftigen Bedienten, Unterthanen, noch jemands anderst, Er sey auch wer er wolle, so bey und mit dieser Sachen umgangen, oder zu thun gehabt, nicht rächen noch ahnden lassen, sondern als eine wohlverdiente Strafe acceptiren und annehmen wollen. Alles getreulich sonder Argliſt und Gefehrde, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort. Zu mehrer Urkund und Festerhaltung, haben wir diese Uhrfehde mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 17ten Decembris Anno 1641.

* * * * * *
* * * * * *
* * *

Legitima Retorsio.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, als der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Landgraf von Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, des Hochfürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg Hochwohlverordneter General, Unser gnädiger Fürst und Herr, gnädige Verordnung gemacht, daß wegen Sr. Fürstl. Gnaden an

Major Gottfried Friedrich von Görtzgen und Consorten, habenden Anspruchs diese Woche ein General-Krieges-Gericht, und wir zu Endesbemeldte dazu citiret werden sollen, wir auch Sr. Fürstl. Gnaden Befehlig zufolge uns am 29ten Novemb. niedergesetzet, Klag und Antwort gehöret, die Sache darauf reiflich und vernünftig und nach unserm besten Verstande in dem vierten Tag erwogen, und uns darauf eines rechtmässigen Ausspruchs und Urthels verglichen, Derohalben auch vor Hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden auch uns die gnädige resolution ertheilet, daß sie mit unsern gethanen Spruche friedlich wären, und wir als redliche Leute auch unsern abgestatteten Pflichten gemäß judiciret und geurthelt hätten, auch keiner von Beklagten bey publicirung des Urthels, daß ihm Unrecht geschehen, sich beschweret hat, dagegen wir aber in glaubhafte Erfahrung bringen, daß von etzlichen Officiern und andern Leuten allerhand passionirte discursen geführet, die Urthel disputiret, und als wenn wir wieder unsern Eyd und Gewissen gehandelt, und nicht recht gesprochen, geredet und discurriret werden will. So haben wir nicht umhin gekonnt zu manutenirung unsers redlichen Namens, auch Erhaltung des dem General-Kriegs-Gericht competirenden respects alle diejenigen, so obangezogenermaßen von uns ein solches beymessen wollen, vor Meineydige, lose, leichtfertige, Ehrvergessene Leute zu halten, auch davor zu aestimiren, bis sie uns eines wiedrigen überführet, und vermittelst eines rechtmäßigen Anspruchs im öffentlichen General-Krieges-Gerichte,

daß

daß wir nicht recht judiciret, erwiesen haben: Bis dahin wir bey dieser unser Vergleichung und gefaßten resolution beständig verbleiben. Urkund unser eigenhändigen Unterschrift. Signatum Hildesheim den 2ten Decemb. 1641.

Anthon Meyer Mpp.
Joachim Zersen Mpp.
Staats Albrecht Mpp.
Jacob Schwartze Mpp.
Joachim Pelzer Mpp.
Gottfried von Sparr Mpp.
. . . Gever

Anthon Körner Mpp.
Johann Abels Mpp.
Heinrich Thieling Mpp.
Valentin Meyer Mpp.
Barthold Huntemann Mpp.
Andres Ahrens Mpp.
Zacharias Schrieber Mpp.
Johann Rohde Mpp.
Gabriel Paul Mpp.

Ordre an den General Gewaldiger Hanß Köhler wegen Execution der Urthel.

Von Gottes Gnaden Johann Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda ꝛc.

Den General Gewaldiger Hanß Köhlern geben wir hiermit Ordre, daß er am künftigen Montag, wird seyn der 15te dieses Monats Decembris die am andern bemeldten Monats wieder Major Gottfried Friederich von Görtzgen und Consorten im General-Krieges-Gericht publicirte Urthel auf dem Stadtmarkte alhier Morgens um 9 Uhr so viel bemeldten Major und die 2 Rittmeistere, wie auch die 3 Capitains belanget, öffentlich exequire, nach beschehener Execution die Rittmeistere und Capitains wiederum zu ihren Logiamentern bringe, und bis zu unserer fernern Verordnung mit Schildwachen wohl verwahren auch sich durch niemanden

manden dieser Execution abwendig machen lasse, es wäre dann Sache, daß wir ihm zu einem wiedrigen beorderten, und die Execution selbsten suspendirten; Das bey die Justitz behörige Fusvolk haben wir alschon durch den Herrn Commendanten alhier commendiren lassen, und wird es ihm daran, wie auch an würklicher Handbietung deshalber nicht ermangeln. Sollte auch einer oder der andere von den Rittmeistern und Capitainen sich der Justitz mit der That opponiren und mit der Güte in locum supplicii bey die Execution sich nicht stellen wollen, denselben hat er durch zureichende Mittel dazu zu vermögen, und sich hiernach praecise zu achten. Geben in unserm Fürstl. Hauptquartier Hildesheim am 8ten Decembr. 1641.

Ordre an den Obristen Waldauer wegen der Lieutenants, so Schildwache stehen sollen.

Johann Landgraf zu Hessen ꝛc.

Edler, Vester, Lieber, Besonder. Wir setzen ausser Zweifel, den Hrn. Obristen werde gnugsam wissend seyn, welchermaßen die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs so mit in Einbeck gewesen, in dem General-Krieges-Gericht condemniret, 3 Monath, alle Tage 3 Stunden in Unsern Fürstl. Hauptquartier darum Schildwache zu stehen, daß sie nicht mit Ernst wieder den Accord geredet, sondern mit ihrem Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen derselbe nicht zuwieder gewesen, Wir auch nachmals zwarn gnädig verordnet, daß zum Beschluß und damit sich keiner dieser

ser dictirten Strafe zu beschweren, berührte Officier auf etzliche Fragstück examiniret und nach Befindung eines oder andern mit ihnen solle verfahren werden. So können wir dennoch aus ihren depositionibus und Aussagen nicht finden, daß sie bey vorgewesenen Accord ihre Schuldigkeit solchergestalt erwiesen, daß sie der interponirten Straffe allerdings zu entheben. Befehlen derowegen den Herrn Obristen hiemit gnädig, er wolle commendiren und anordnen, daß bemeldte Officier, deren jetzo 4 Lieutenants und ein Fähnrich allhier, so wir an den Herrn Obristen verweisen, alle Tage bis zu unser anderweiten Verordnung allhier vor Unsern und Unsers Herrn Vettern, Herzogen Christian Ludowigen Liebd. Logir wie sonsten die gewöhnlichen Sentenellen ausgesetzt 3 Stunde Schildwache stehen, auch Morgen früh den Anfang dazu machen müssen, und kann der Herr Obrist commendiren, daß Vormittages 2 und Nachmittages auch 2 ihre Stunden abstehen, damit sie desto schleuniger wieder zu den Compagnien gehen können. Wollte auch jemand täglich 6 Stunden stehen, könnte er in anderthalb Monathen wieder zu der Compagnie gelassen werden, und wollen wir solches einem jeden frey gestellt haben. Wir versehen Uns des Herrn Obrist ohnfehlbaren Verordnung und verbleiben ihm mit Gnaden wohl beygethan und gewogen. Geben im Hauptquartier Hildesheim den 1. Decembr. 1641.

Einbeck. Rg.

VI.

Von einigen höchst nachtheiligen Wasserfluthen, welche Münden und umliegende Gegend betroffen, als Beytrag zu der Sammlung von Wasserfluthen im ersten Stück 4ten Jahrganges der Landes-Annalen, Seite 42.

Die Stadt Münden hat eben so, wie andere deutsche Städte, ein und anderes Jahrbuch, so unter mancherley und abwechselnden Gemische vom wahren und falschen, nicht blos die Orts- sondern auch auswärtiger Gegenden Begebenheiten, theils längst verlebter, theils neuerer Zeiten aufstellen, allerdings gehabt, und der Nachwelt in Copien überliefert. Redenden Beweis hievon geben die hier und dort befindliche und von manchen Inhaber mit ängstlicher Sorgfalt aufbewahrte, allein durch Unfähigkeit der Copisten entstellete Abschriften sattsam an die Hand. Man ist mit ihnen so unsäuberlich verfahren, daß auf den ersten Anblick es jedem gleich augenfällig wird, wie solche das Gepräge der Unrichtig- und Unzuverlässigkeit an der Stirne tragen. Es stehet daher von selbigen, zumal sie ohnehin theils äußerst mager, theils blos so hingeworfen und verworren sind, nicht anders als nur mit großer Behutsamkeit, und vorher unternommener scharfen

Prüfung

Prüfung, kaum einiger Gebrauch zu machen. Hieraus wird man es sich von selbst ohne Mühe leicht erklären, warum aus schuldigster Achtung gegen die Leser, ich bey Anführung der hier vorgefallenen Wasserfluthen mit gewisser Vorliebe den vorzüglichen Beweis für deren Gewißheit und Höhe durch Steininschriften erkieset habe.

Vor dem Jahr 1342. habe ich aber aller ausspähenden Bemühung ohngeachtet, überall keine Meldung oder Nachricht von einer vorhergegangenen ältern Wasserfluth, deren Möglichkeit doch wohl nicht zu bezweifeln steht, hier auftreiben können. Sie ist also als die erste ganz ausserordentliche und denkwürdige Ueberschwemmung anzusehen. Laut der Jahrbücher stellete sich solche nach einem sechstägigen anhaltenden Regen mit Nord-West-Winde den 9ten Julius ebengedachten Jahres ein, und verlor sich allererst gänzlich nach sieben Tagen. Der hohe Stand dieser grausenvollen und verheerenden Fluth, in welcher nicht nur eine große Anzahl von Menschen, als eine Menge aller Gattungen von Thieren ihren Untergang gefunden, ist sowohl ausserhalb als innerhalb der St. Blasius-Kirche an Kirchenpfeilern nebst andern nachher sich begebenden plözlichen hohen Wasseraufschwellungen genau bemerket worden.

Der erste solcher äussern Pfeiler zeiget sich an der Spitze des Kirchengebäudes gegen Ost-Nord, und der andere gegen Ost-Süd. Im erstern erblicket man einen von einer andern Steinart eingefügten, eingekütteten

oder

oder eingemauerten Stein *), der die Breite des Pfeilers, nemlich $1\frac{1}{4}$ Elle und 1 Zoll hält, auch eben so hoch und tief in den Pfeiler hinein gearbeitet ist. Nicht minder siehet man solchen Stein von der Erde an bis zu dessen Basis $3\frac{3}{4}$ Ellen hoch eingemauert. Es enthält derselbe in unveränderten Reihen und Schreibart nachstehende von Wort zu Wort lautende Innschrift, und vorgezeichnetes Kreuz:

† Anno Domini MCCCXLII. IX. Kal. Julii facta inundatio Weserae **) et Vuldae tanta quod

*) Sollte nicht dieser eingefügte Stein, jedoch eine bloße zufällige Muthmaßung! eben derselbe vielleicht seyn, welcher von der alten 1269. erbaueten und 1490. niedergerissenen Kirche als denkwürdiger Ueberrest aufbewahret, und nachher dem Kirchenpfeiler der neuaufgeführten Kirche eingefüget worden seyn? Es fehlet mir jedoch die Dreistigkeit solches sowohl zu bejahen, als zu verneinen.

) Man darf sich so wenig durch den deutschen Namen **Weser, als die lateinischen Wesera, Wirra, Wiseraha, Wisira, Wisarra, Wisura, Wisarrha täuschen, irre machen lassen zu glauben, daß der **Weserstrohm** hierunter allein, und nicht auch der **Werra-Fluß** verstanden werde. Es sind im mittlern Zeitalter von beyden Flüssen diese Namen so gemeinschaftlich nicht selten gebrauchet, daß man oft aus dem Zusammenhange und Umständen erst ermessen kann, ob **Werra** oder **Weser** darunter verstanden werden will. Siehe Sagittarius auserlesene Geschichte von Thüringen Cap. 6. p. 29. Hannov. nützliche Sammlungen Stück 52. Jahr 1751, pag. 821. pag. 839. Origines Guelph. Tom. 4. opusc. 4. probat libr. 8. pag. 347. 353. 411. opusc. 6. pag. 555. Hingegen dürfte der aus

quod altitudo aquae tetigit basem hujus lapidis quadrangularis *).

Gleichwie nun bey dieser Grausen erregenden Wasserfluth, wo die unterhalb dem Tanzwerder durch den Zusammenfluß der **Fulda** und **Werra**, jeder in zwey Armen, sich erst anhebende **Weser** ein Stauen erreget haben mag, die **Werra** äusserst brausend herabstürzte, ja das Fulda-Wasser sogar oben zum Casseler-Thore rauschend hereinfloß; so befand sich die ganze Stadt, nur allein die Anhöhe bey St. Aegidien-Kirche, so seit 1732. zur Garnisonkirche erkohren ist, ausgenommen, verschiedene Tage völlig unter Wasser.

Eben dieser fürchterlichen Ueberschwemmung hoher Stand, findet man auch in einem Bogen-Steine des äussern Tanzwerder-Thores zur rechten Hand gegen Süd-West mit den Worten: **hohe Wasserfluth** 1342. eingehauen bemerket, woselbst dessen Höhe von der Erde 5 volle

aus dem Geschichtschreiber Dio verdorbene **Werra** Name *Erygonus* der Werra allein eigen bleiben. Siehe J. G. Eccard de origine Germanorum lib. 1. §. 106. pag. 234. Desgleichen Joh. Georg Estor Dissertatio de ditione Hassiaca ad Vierram §. 2. seq. In dieser Innschrift wird durch Wesera unbezweifelt der Werra-Fluß allein gemeinet.

*) Der um Münden verdiente und hochgelahrte seel. Herr Licentiat und Stadtphysicus Dan. Philip Rosenbach hat 1751. auf hoher Obern Geheis diese Innschrift, wenn ich nicht irre, dem Anhange seines mühselig abgefaßten Verzeichnisses der monimentorum sepulchralium mit einverleibet.

5 volle Ellen ausgemacht hat, und mithin besagtes Thor nicht einmal unter Gebrauch eines Dielen-Schiffes, welches bey andern in und ausser der Stadt wohl geschiehet, passiret werden können.

Die zwote hohe **Wasserfluth** soll vermöge der Erzählung eines hiesigen ohne gehörige Auswahl compilirten Jahrbuchs, im April 1374. entstanden seyn, und deren Fluth den ganzen untern Theil der Stadt zum merklichen Schaden der Bewohner, jedoch nur kurze Zeit, überströmt haben. Es ist aber von selbiger gar kein Fußstapfe oder Ueberbleibsel irgend einer Innschrift jetzt mehr vorhanden. Man kann gleichwohl dieselbe nicht für völlig unbegründet annehmen, wenn man zu erwägen nicht abgeneigt ist, daß solche zu Brandenburgisch **Minden** und auch zu **Hameln** um eben die Zeit unbezweifelt gewüthet habe. Wegen **Hameln** liefert uns **Meibom** folgenden sonderbaren Vers *):

Post M. post tria C. post septuaginta quaterque
Wesera crescat Hamelen stratasque tegebat.

Ich lasse daher solche Fluth nicht ungern so lange als begründet gelten, bis ich durch gültige Beweise vom Gegentheile überzeuget werde, und schreite zur

Dritten **Mündischen Wasserfluth** vom Jahr 1424. Die Höhe solcher Fluth, so mit Süd-West Winde sich einstellete, giebt sowohl die Inschrift an dem Kirchpfeiler ausserhalb der Kirche gegen Ost-Süd, nach welcher

*) Im dritten Theile der Braunschw. Lüneb. Chronik Blatt 17. am Schlusse.

welcher die Wasserhöhe $2\frac{3}{4}$ Elle betragen, als auch in der Kirche an dem Pfeiler bey der Sakristey rechter Seite zu $3\frac{3}{8}$ Ellen an, indem der Kirchen-Fußbode merklich niedriger, als der Kirchhof selbst lieget. Sie kömmt demnach jener erstern gar nicht bey, und ist auch an den 4 Nebenthoren oder Pforten der Stadt nicht eingehauen worden. Sie fand sich bey steilen Nord-winde den 27. Decemb. ein, und that übrigens auf mancherley Weise den empfindlichsten Schaden.

Die vierte **Wasserfluth** begab sich unter Nord-Ostwinde am Sonntage post trium regum 1552. Sie war nach der erstgeschilderten die allergrößeste, so mancherley drückende und nagende Empfindung veranlassete *).

Durch vieles Regen- Bach- und Schneewasser schwollen **Fulda**, **Werra** und **Weser** dergestalt an, daß das tobende Wasser in die Stadt durch alle Gassen und Häuser drang; der Wintervorrath und Kaufmannsgüter in und ausser den Gewölben versoff und verdarb. Viele Menschen und Vieh, welche nicht sofort aus der Stadt auf die Anhöhen und Berge zur Rettung geborgen und weggeschaffet werden konnten, kamen elendiglich um. Ja weil es Winterzeit war, und das Wasser bis in den dritten Tag, wie eine Mauer, unbeweglich

 stand,

*) Der Einspruch dieser verwüstenden Fluth machte den armen Einwohnern die harten Drangsale, so sie vorhin und noch wegen des Interim zu erdulden hatten, noch mehr empfindbar, und brachte, wie leicht begreiflich ist, sie zum höchsten Mißmuthe.

stand, so waren sowohl Menschen, als das noch gerettete wenige Vieh bey mangelnder gehöriger Wartung den größten Ungemächlichkeiten und Beschwerlichkeiten ausgesetzt. Der hohe Stand dieser gefährlichen Fluth ist an einem äussern Bogensteine des äussern Theils des Tanzwerder-Thores zur Linken gegen Westen zu $4\frac{1}{2}$ Elle, aussen an dem schon erwähnten Kirchpfeiler gegen Ost-Süd $2\frac{1}{2}$ Elle und an dem Pfeiler in der Kirche bey der Sakristey zu $3\frac{1}{8}$ Elle angegeben, und eingehauen worden.

Bey dieser verderblichen Wasserfluth hat das Wasser in der St. Blasius-Kirche, so mit der damaligen Schloßkirche nicht zu vermengen stehet; ein viertel Elle hoch über den hohen Altartisch überströhmend gestanden *). Man darf sich demnach um so weniger darüber verwundern, daß vieles an den Kirchenstühlen, Grabmählern, Geräthschaften und Papieren der Kirchen-Registratur, wie traurige Ueberreste ergeben, damals beschädiget und nachher auch durch Moder eingebüßet worden. Nun trift

Die fünfte Ueberschwemmung die Reihe.

Diese setzen 2 durch Abschreiben verhunzete Jahrbücher ins Jahr 1642. Die unrichtige grundfalsche Jahresangabe dürfte, wenn auch der Mangel anderer Beweise

*) Es verdient dieser **Altartisch**, so wie auch die aus einem einzigen Steine gehauene **Canzel** der St. Blasius-Kirche, unter die Naturseltenheiten allerdings mitgezählt zu werden, weil er nur einen Stein ausmachet, dessen Länge $6\frac{3}{4}$ Ellen, die Breite $3\frac{1}{4}$ Elle, und die Dicke $\frac{1}{2}$ Elle beträget.

weise, wie hier der Fall doch nicht ist, einträte, schon allein das niedergeschriebene Zeugniß des damaligen Caplans bey St. Blasii seel. **Anthon Hüpeden** bündig darthun. Dieser schreibt in dem Register der Getauften des St. Blasius-Kirchenbuchs unterm 11. Jan. 1643. also: *Post magnam factam inundationem* **wurde zum erstenmale wiederum in der Kirche getauft** u. s. w. Ausser diesem unverwerflichen Zeugnisse geben zu dieser Fluth auch die Innschriften sowohl an und in der St. Blasius-Kirche, als nicht weniger an dem Tanzwerder-Thor den 5. Jan. 1643. einhellig an. Sie stellete sich an eben genannten Tage mit einem Südost-Winde ein, und verlor sich erst zwischen dem 10. und 11. Januar wiederum völlig.

Es soll, kraft der Erzählung des schon mehrmal angeführten aufs gerathewohl zusammengeraften Jahrbuchs die Wasserfluth 5 Ellen hoch über die Fuldabrücke vor dem Tanzwerder-Thore gewesen seyn.

Wenn man nun hiemit die Inschrift, so sich am Tanzwerder-Thore, ausserhalb zur Rechten gegen Osten, dem Auge darstellet, richtig vergleichet; so wird man überzeuget, daß lezteres angezogene Jahrbuch hierin nicht ganz unrichtigen Bericht gebe. Die an besagten Thore eingehauen bezeichnete Höhe der Fluth steiget auf $5\frac{1}{4}$ Ellen: in der Kirche aber am Pfeiler bey der Sakristeythür ist sie $3\frac{3}{8}$ Ellen, und ausser der Kirche an dem angegebenen Pfeiler zu 3 Ellen zu schätzen. Sie hat nicht allein großen Schaden an Habseligkeiten aller Art und Verlust mit sich geführet, sondern ohne Zweifel

auch veranlasset, daß dies Jahr, nach gemachter Bemerkung, ausserordentlich mehr Menschen allhier, als sonst, verstorben sind.

Die sechste Wasserfluth fällt auf den 16. Januar 1682. Sie kam mit Nordost-Winde. Auch diese Fluth, weil sie von einer fürchterlichen Eisfarth begleitet war, hat nicht blos ausser, sondern auch innerhalb der Stadt mancherley Schaden, Verwüstung und Verheerung, an den Häusern, Mühlen, Schlachthause und Gärten angerichtet. Sie stand bis den 21. d. M. fort, und während solcher Zeit mußten, wie das Kirchenbuch dieser Zeit ausweiset, durch Hülfe eines Dielen-Schiffes, die Actus ministeriales auf dem Rathhause verrichtet werden. Die Höhe dieser Fluth gieng nach Maaßgabe der Innschriften des äussern Tanzwerder-Thores gegen Osten auf $4\frac{3}{4}$ Ellen; in der Kirche am Pfeiler bey der Sakristey-Thür stieg sie auf $3\frac{1}{4}$ Elle.

Die siebende Ueberschwemmung, so den 1. Jan. 1764. nach vorher häufig gefallenen Regen und Schnee, wodurch die **Fulda** und **Werra** hoch aufschwollen, erfolgte, verursachte, ausser ansehnlichem Verlust der Lebensmittel in den niedrigen Straßen der Stadt, sonderlich der Kaufmannschaft, indem die Sollerhauß- und Wagehauß-Thüren durch Heftigkeit des Wassers aus den Angeln wider alles Vermuthen gehoben wurden, mancherley Sorgen- und Kostenvollen Auftritt *). Das Wasser trat zwar diesmal nur $1\frac{1}{4}$ Elle hoch ins Tanzwerder-

*) Man sehe meine Abhandlung von der Weser-Schiffarth Bl. 38. hieron nach.

werder-Thor, und sank binnen 10 bis 14 Stunden sehr merklich. Im Mühlen-Thore linker Hand gegen Norden, ohnweit dem zum Stürzen der Kaufmannsgüter aufgeführten Gebäude, ist die Höhe dieser Fluth zu $4\frac{1}{2}$ Elle bemerket; an der Loomühlen-Pforte aber ist die Höhe bis 6 Ellen gegangen. Es ist durch dieselbe vielfacher Schade an Häusern und Kellern der niedern Straßen der Stadt verursachet worden. Der ausgerissenen Obst und anderer Bäume, und des Fortschwemmens des Tannenholzes, der Latten, Dielen und Bohlen aller Art nicht zu gedenken.

Münden. J. L. Quentin.

VII.

Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes nach seiner kirchlichen- politischen- und statistischen Beschaffenheit, von Christoph Barthold Scharf, Amtmann zu Osterholz.

§. 1.

Lage, und Gränzen.

Das Alte Land, welches den nördlichsten Theil von dem Herzogthum Bremen ausmachet, hat eine von Osten in Nordwesten sich erstreckende schräge Lage, unter

dem 53. Grade nördlicher Breite, zwischen 30 und 40 Minuten, und 26 auch 27. Grade der Länge, von dem in Teutschland angenommenen ersten Meridian an zu rechnen, zwischen welchen beyden Graden dasselbe eine Länge von 20 Minuten ausmachet.

Es nimmt seinen Anfang von dem Mohrbörger Hachelwerk, oder dem sogenannten Schwedischen Schlagbaum, mitten in der Elbe, nach der gewöhnlichen niedrigsten Ebbe, diesen Fluß die Länge hinunter bis zu der alten Schwinge, diesen Fluß in der Mitte hinauf bis zu der Mohrschleuse vor Stade an den Södelstein, welcher auf dem Schwinger-Deiche stehet. Von da schräg bis auf den Stein, der neben dem Stockfeld über an der Hollerstraße lieget die ganze Landwehr, oder Wetterung herunter, welche zu diesem Lande gehöret, und an allen Orten 24 Fuß breit seyn muß, bis in die alte Landwehr bey Schwalkenburg, dem Graben neben dem Holler-Mohr entlang bis zum Saschen oder Sächsischen Wege, neben dem Cajedeich, diesen Weg wieder herunter in die rechte Landwehr bis zu dem Dollerner Caje-Deiche, von da bis in die Luhe, ferner diesen Fluß hinauf bis an die hohe Brücke vor Hornburg, von selbiger um die vormahlige Schanze die Landwehr entlangst bis an das neue Land, oder Hopfenkamp, von da den Cajedeich hinunter bis auf Hans Schmidt Stück, an dem Estedeich, dieses Stück entlangst bis zu der Schleuse, Weyckenburg genannt, ferner über die Este, von dem Buxtehuder Mohrthore an bis zu der Landwetterung, solcher entlangst, vor Rübke

her,

her, bis zu der Schleuse vor **Mohrburg**, oder an den Schwedischen Schlagbaum.

Nach dieser beschriebenen Gränze fließet die **Elbe** in Norden, und Nordwesten an demselben die Länge herunter, und ist in Nordwesten mit dem Lande **Kedingen** Butzflethischen Theils, in Westen mit dem Kloster-Amte **Stade**, oder **Agatenburg**, desgleichen dem Burgmännergericht zu **Hornburg**, in Süden mit den Aemtern **Alt- und Neukloster**, wie auch mit dem Amte **Moisburg**, und gegen Osten mit dem Amte **Haarburg** benachbaret.

§. 2.

Größe und Bevölkerung.

Seine größeste Länge von dem Schwedischen Schlagbaum bis an das Zollthor vor der Stadt **Stade** machet über 4 Meilen aus, wogegen die Breite nicht aller Orten gleich ist. Bei den Ausflüssen der **Luhe** und **Este** ist solche am beträchtlichsten, und hält beynahe eine Meile, in den Kirchspielen **Hollern** und **Twielenfleth** eine halbe Meile, an dessen Ende hingegen, in dem Kirchspiel **Neuenfelde**, ist solche am schmalesten, und an einigen Stellen kaum $\frac{1}{4}$ Meile breit, so daß seine Größe höchstens auf 3 geographische Quadratmeilen angeschlagen werden kann.

Nach einer im Jahr 1648. angefangenen Vermessung, und darauf gefolgten Bonitirung des guten, schlechten- oder Haber-Landes, desgleichen Mohr- und

Aussendeich-Landes ist endlich im Jahre 1662. eine Rectification zu Stande gekommen, nach welcher

1) Diesseits der Landwetterung befunden worden
an contribuablen Morgen — 8771 5/6 Morgen
an adelich freyen Lande — 855 1/2 ——
hiezu ein Morgen auf jede 20 Morgen, welcher für die Hofstelle freygegeben worden, machet — — 481 1/2 ——
ohne die Wallfuhren an beyden Seiten der Stücke, die sämmtliche Wetterungen sowohl, als übrige Abzugsgraben, imgleichen die öffentliche Heerstraßen.

2) Ueber den Achterdeich, oder die sogenannte Landwetterung befinden sich annoch an Weidewiesen und Ackerland 500 ——

3) Zwischen der Luhe und Este, und also in der zwoten Meile, ist ausserhalb des Cajedeiches ein Strich wilden Mohres, der größtentheils nach Neukloster, mehrere Morgen aber, und besonders das Volmers-Mohr den Eingesessenen des Alten Landes gehören, ostwärts der Este hingegen, und bis an die Lüneburgische Gränze ist dergleichen nicht vorhanden. Jenes Mohr ist noch nicht vermessen. — ——

Gesamter Betrag des Vermessenen 10608 5/6 Morgen.

so daß, wenn zu diesen die noch unvermessenen Theile hinzukommen, die Summe von $\frac{12}{m}$ Morgen gar leicht heraus-

herauskommen mag, welche als der Annal-Inhalt des ganzen Alten Landes gemeiniglich angegeben wird.

Nach der in dem **Alten Lande** üblichen Maaße hält ein solcher Morgen 4 Ruthen in der Breite, und 120 Ruthen in der Länge, auf jede Ruthe 14 Fuß gerechnet, mithin gerade $3\frac{1}{2}$ Calenbergische Morgen, so daß jene $\frac{12}{m}$ nach sothaner Reduction 42000 Morgen Calenberg. betragen würden. Auf diesem jetzt beschriebenen Umfang befinden sich 2570 Wohn- und 1477 Nebengebäude und Scheuren, welche im Jahr 1784. von 13500 Menschen bewohnet worden, so daß auf eine Quadratmeile 4500 Seelen gerechnet werden müssen *). Eine für die politische Rechenkunst äusserst seltene, eben deswegen aber auch merkwürdige Summe, welche zwar zu den Ausnahmen von einer gewöhnlichen Bevölkerung gehöret, allemal aber einen auffallenden Beweis abgiebet, daß das Churfürstenthum **Braunschweig-Lüneburg** nicht so menschenleer ist, als solches in denjenigen Berechnungen dargestellet wird, die seine Größe auf 700 Quadratmeilen angegeben haben.

§. 3.

Aeltere und neuere Geschichte.

Die älteren Bewohner des Herzogthums **Bremen**, sind ausser allem Zweifel die größeren **Chauzen**, welche sich mit den **Sachsen** oder **Ostphalen** so genau, und innig

*) In den Annalen v. Jahr 1788. 38 Stück verhalten sich die Verstorbene gegen die Gebornen wie 10 zu 14.

innig vereiniget haben, daß sogar ihre ursprüngliche Benennung sich darüber verloren hat. Ob aber dieses Land, während die **Chauzen** dasselbe bewohnet, schon eingedeichet gewesen, ist höchst zweifelhaft, wenigstens schweiget die Geschichte über solchen Umstand. Diese Eindeichung soll aber nach der Meynung des Hofgerichts-Assessor **Hackmann** *) kurz vor der Erbauung der Stadt **Stade** geschehen seyn, und da die Geschichtschreiber eben dieser Stadt ein sehr hohes Alter beylegen, so ists, wenn auch gleich jenes Alterthum seine völlige Richtigkeit nicht haben möchte, wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß dieses Land unter allen Marsischen Districten zuerst eingedeichet, und eben aus dieser Zeitvergleichung seine jetzige Benennung erhalten, da es schon in den älteren lateinischen Urkunden Palaeogea, terra vetus, auch terra antiqua genennet wird.

Es hat zu der ehemaligen Markgrafschaft **Stade** gehöret, wie solches das bis auf den heutigen Tag in Gebrauch seyende Siegel mit der alten lateinischen Umschrift: Sigillum paludis Stadensis bewähret, noch deutlicher aber aus einer Urkunde des römischen Kaiser, **Philipp**, vom Jahre 1199. **) erhellet, durch welche die

*) In tr. de iure aggerum c. IX. nr. 69. p. 212.

) **Hamelmann liefert in dem prooemio seiner Oldenburgischen Chronik diese völlige Urkunde, und zwar von dem Jahre 1186. **Hackmann** hingegen giebt in tr. de iure aggerum das Jahr 1196. an, allein es ist offenbar, daß sich beyde geirret haben, weil 1186. der Kayser **Friedrich** I. dessen Sohn, Kayser

die von seinem Vater Kayser **Friedrich** I. auf dem Reichstage zu **Erfurt** im J. 1180. geschehenen Uebertragung der Markgrafschaft **Stade** an den Bremischen Erzbischof **Siegfried**, dessen Nachfolger **Hartwieg** II. förmlich bestätiget wurde, in welcher Urkunde dieses **Alten Landes** namentlich Erwähnung geschiehet. Es hat daher mit dieser Markgrafschaft ähnliche Schicksale gehabt, als Herzog **Heinrich** der Löwe, bey seiner anderweiten Zuhausekunft aus **England** im Jahre 1189. den Erzbischof **Hartwieg** mit gewafneter Hand daraus vertreibet, zwey Jahre hernach aber, nemlich 1191. ein gleiches Schicksal von dem Grafen **Adolph** von **Holstein** erfähret. Des ersteren Sohn, der Pfalzgraf **Heinrich** versuchet im J. 1192. wiewohl vergeblich, sich der Grafschaft wiederum zu bemächtigen, machet mit seinem Bruder, welcher von einigen teutschen Fürsten unter dem Namen **Otto** IV. zum Kayser erwählet, gemeinschaftliche Sache, als der Erzbischof **Hartwieg** II. in Gefolg der von dem Gegenkayser **Philipp**, vorhin angezogenen Urkunde im J. 1201. nach dem Tode des Grafen **Adolph**, die Markgrafschaft einziehen will, und

Kayser **Heinrich** VI. aber 1196. noch am Leben gewesen, und allererst ein Jahr nachher gestorben. Während diesem Zeitraum von 10 Jahren hat also Philipp, des lezteren Bruder keine Urkunden ausstellen können, wohl aber 1199. in welchem Jahr er zuerst für seines Bruders hinterlassenen 4jährigen Jungen, Friedrich, zum Vormunde bestellet, in der Folge aber selbst römischer Kayser geworden. **Lappenberg** Grundriß in den Herzogth. Bremen und Verden, 2te Sammlung S. 310.

und es dauren diese Unruhen nicht allein bis an den im Jahr 1218. erfolgten Tod der beyden Brüder, **Otto** und **Heinrich**, sondern auch unter dem nachfolgenden Herzoge von Braunschweig, **Otto** das **Kind** zubenamet, bis an das Jahr 1235. fort, in welchem die unter seinem Großvater, Herzog **Heinrich** dem Löwen, entstandene Irrungen von dem Kayser **Friedrich** II. und dem Reiche durch einen Vergleich völlig beygeleget, in welchem unter andern die Markgrafschaft **Stade** dem Erzstift **Bremen** einverleibet worden.

Diese jetzt beschriebenen Schicksale haben auch das Alte Land, als einen Theil der Markgrafschaft betroffen, welches daher, nach erfolgter Vereinigung, bis zu dem Westphälischen Frieden bey dem Erzstift verblieben, mit selbigem nach der Säcularisation an die Krone Schweden im J. 1712. durch die Gewalt der Waffen unter dänische Bothmäßigkeit, und im Jahr 1715. durch einen Kauf an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg gekommen, welcher Handel von der Königin Ulrika Eleonore durch den Frieden zu Stockholm den 20. Nov. 1719. förmlich bestätiget worden.

§. 4.
Eintheilung.

Die beyden Flüsse Luhe und Este theilen das Land in 3 Theile, von denen ein jeder vor eine Meile angenommen wird, obgleich die eigentliche Länge nach §. 2. über 4 Meilen ausmachet. Diese 3 Meilen, von denen die erste zwischen der Schwinge und Luhe, die zwote,

als

als die kürzeste, zwischen der Luhe und Este, und die dritte zwischen der Este und dem Schwedischen Schlagbaum, oder dem Mohrbürger Hachelwerk belegen, enthalten überhaupt 18 Districte, nemlich

I. Zwölf Hauptmannschaften,

und namentlich

in der ersten Meile:

1. Zu Hollern
2. Zu Twielenfleth
3. Zu Steinkirchen
4. Zu Guderhandviertel

in der zwoten Meile:

5. Zu Mittelstenkirchen
6. Zu Neuenkirchen
7. Zu Jork
8. Zu Ladekop
9. Zu Borstel
10. Zu Königreiche, wozu auch die kleine Hornein der 3ten Meile gehöret.

in der dritten Meile.

11. Mohr Ende *)
12. Neuenfelde

II. Sechs Vogteyen, als

in der zwoten Meile:

1. Zu Leeswig, auch Bergsten Gericht
2. Zum Kranz jetzo zu Ninkop (V. 7.)

in der dritten Meile:

3. Zu Frankop
4. Zu Ninkop
5. Zu Rübke
6. Zu Altkloster oder Hasselwerder.

Diese

*) Diese Hauptmannschaft lieget zu beyden Seiten der Este, und theilet sich daher in West- und Ost-Mohrende, von denen jenes bis an das neue Land, oder Vogelsang, dieses von Bergsten Gericht bis an Finkenreich sich erstrecket.

Diese jetzt erwähnte 6 Vogteyen, und 12 Hauptmannschaften machen die 18 Districte aus, worin das ganze Land eingetheilet, jene erstern aber machen, jedoch mit Ausnahme der Vogtey Cranz, als woselbst seit vielen Jahren kein besonderes Gericht mehr gehalten worden.

III. Fünf Nebengerichte, aus, als

1. zu Frankop, welches sich von Mohrburg bis Neuenfelde erstrecket, und hat mit den exemten Gebäuden 75 bewohnte, und 2 unbebauete Feuerstellen.

2. Zu Kübke, wozu auch das adeliche Gut Esteburg gehöret, lieget in der Hauptmannschaft Ost-Mohr-Ende des Kirchspiels Estebrügge am Lichterdeiche, und begreifet 68 Feuerstellen in sich.

3. Zu Ninkop ist zwischen Frankop, und der Neuenfelder Hauptmannschaft belegen.

4. In der Laeswig, oder Bergsten Gericht, wozu das ehemalige Puikammersche Gut Horne in der dritten Meile, gehöret, an der Este zwischen den beyden Hauptmannschaften Königreich, und Mohr-Ende, hat 63 Wohnstellen.

5. Das Altkloster-Gericht begreift Finkenreich, in der Ost-Mohr-Ender Bauerschaft, überhaupt 38 Feuerstellen, welche zu Estebrügge eingepfarret.

Alle diese 5 Gerichte sind bis auf Bergsten Gericht, oder Laeswig, in der dritten Meile belegen, ausser solchen aber ist noch ein kleines Gericht;

6. Das

6) das **Wischgericht** vorhanden, welches aus 16 Kötherwohnungen bestehet, wovon 4 zu dem Kirchspiel Neuenkirchen gehören, 1 zu Mittelstenkirchen, und 2 zu Steinkirchen eingepfarret sind.

IV. Die vier Sächsische Voigte

1) Bey dem **Fünf-Dörfer Gericht**, welches Twielenfleth, Grünenteich, Bachenbruch, Bassenfleth und Sövenhöfen unter sich begreifet.
2) Bey dem **Borsteler Gräfding**
3) zum **Cranz**, und
4) zu **Haßelwerder**, welches Gericht ehemalen auch eine Appellationsinstanz gewesen.

V. Die sieben Siedest-Voigte

welche zwar keine besondere Landeseintheilung veranlassen, deren Anführung inzwischen zu einer Erläuterung des nachfolgenden dienet:

1) zu **Hollern** für die von Brandt, und von Cronhelm.
2) von Zesterflethen Voigt auf den **Sövenhöfen**, zu **Hutfleth** und **Bachenbruch**.
3) von Zesterflethen, Voigt zu **Steinkirchen** und **Mittelstenkirchen**.
4) Der Agathenburger, vormalen Liedt- auch Harsefelder Voigt in **Neuenkirchen** und **Guderhandviertel**.

Dieses Siedeste Gericht ist dem ehemaligen Kloster U. L. F. in Stade zuständig gewesen, dessen

jedesmaliger Abt solches mit seinen Conventualen auf dem Hofe zum Bruche in alten Zeiten gehalten.

5) von Schulten, vorhin von Winterfeld, Voigt in Königreich, und Mohr-Ende.

6) von Schulten, von Düring und von Zesterfleth, Voigt zum Jork und Ladekop.

7) der Ninkoper oder Daudiecker Voigt, ist zugleich Contributionsvoigt in Ninkop, aber nicht im Wischgericht an dem Kühedeiche.

§. 5.

Geistliche Verfassung.

Das Land machet einen besonderen Kirchenkreis aus, welcher nach demselben die Alten-Landes-Präpositur genannt wird, die unter dem königlichen Consistorium zu Stade stehet, jedoch daß die auf der Geest belegenen Kirchspiele Apensen, Hornburg und Neukloster, mit Bliederstorf vereiniget, zu selbiger geschlagen sind.

In dem Lande selbst befinden sich 10 Kirchspiele, deren Prediger sämtlich von dem Landesherrn ernennet werden, und zwar

in der ersten Meile

I. Twielenfleth bestehet aus 160 Wohn- und 93 Nebengebäuden, auch Scheuren, welche von 1451 Menschen bewohnet werden. Dazu gehören ausser einer Haupt- und 2 Nebenschulen zu Baßenfleth und Sövenhöfen

1) das hart an dem Elbdeiche liegende Twielenfleth,

2) Wörden 2 Feuerstellen,

3) auf

3) auf den Sövenhöfen 3 Häuser, und Baßenfleth. Lezteres, und das adeliche Gut Melau halten sich zwar auch zu dieser Kirche, sind aber eigentlich zu St. Wilhadi in Stade eingepfarret.

II. Hollern, in alten Urkunden auch Ditterschop genannt, hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu werden gerechnet

1) die in der Gegend der Kirche, und der Pastorat-Wohnung vorhandene Häuser.

2) Altona.

3) Speersort.

4) Hollerstrich, oder die Reihe Häuser, welche von Stade bis an die Kirche reichen, auch die Hollerstraße genannt.

5) Bachenbruch, lieget an dem äussersten Ende des Kirchspiels in Südost, daher ein Theil zu Steinkirchen eingepfarret,

6) Sövenhöfen, 4 Häuser, die übrigen sind zu Twielenfleth eingepfarret.

7) Baßenfleth 5 Häuser.

8) Die adeliche Höfe Broock, Rochshof und Bramstadt.

Alle diese Oerter sind mit 138 Wohn- 88 Neben-Gebäuden, und Scheuren besetzet, deren Bewohner eine Anzahl von 663 Seelen ausmachen.

III. Grünenteich hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu gehören

1) Grünenteich, 8 Häuser, welche in der Gegend der Kirche liegen.

2) Minneweg, 2 Häuser.
3) Ein Theil von Hutfleth, 9 Häuser, der Theil, welcher diesem gerade gegenüber lieget, gehöret zum Steinkircher Kirchspiel.
4) Sietwende, 4 Häuser.
5) Sandhörn 11 Häuser.
6) Mojenhörn, 14 Häuser.
7) Die Kötherwohnungen an dem Elbdeiche, 48 Wohnungen;
8) desgleichen an dem Luhedeiche, 55 Häuser.
9) Vor der Luhe, 2 Häuser.

Dieses ganze Kirchspiel bestehet aus 153 Wohnhäusern, 47 Nebengebäuden und Scheuren, worin 852 Menschen vorhanden.

IV. Steinkirchen hat einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und zwey Nebenschulen, von welchen die eine in Guderhandviertel. Die Distrikte heißen
1) die Bürgerey, oder der ziemlich gut gebauete Flecken.
2) Bachenbruch ½.
3) Hutfleth ½.
4) Die neue Wettern, oder Wetterndorf.
5) Bey der Sietwende.
6) Ein adelicher Hof, die Straße genannt, welcher distrahiret.
7) Das an dem Luhedeiche belegene Gut Bergfried.
8) Die Halbverdung, oder der Halbfahrden, ein Weg, der von Steinkirchen ab über ein Stück Land

Land, das in älteren Zeiten der Gerichtsplatz zu Hinrichtung der Delinquenten gewesen, nach dem sogenannten Achterdeiche führet, an welchem Wege ein Haus belegen.

9) Die Hauptmannschaft **Guderhandviertel**, welche zwischen **Bergfried** und dem **Neuenhof** belegen, dessen besondere Districte heißen

10) die **alte Schleuse**,

11) die **neue Brücke**,

12) die **Neß-Straße**, von welcher ein an selbiger belegener, der Familie von **Müller** zugehöriger adeliche Hof den Namen **Neshof** erhalten.

Dieses Kirchspiel ist das ansehnlichste in der ersten Meile. Es zählet 305 Wohnhäuser, 236 Nebengebäude und Scheuren, und ist mit 1425 Menschen bevölkert.

In der zwoten Meile

V. **Mittelstenkirchen** ist mit einem Prediger besetzet, und hat eine Haupt- und eine Nebenschule, bey der großen Schleuse. Ueber die Luhe, welche dieses und das vorhergehende Kirchspiel scheidet, sind 2 Brücken, von welchen die erste, nahe bey **Steinkirchen**, die Breite, und die andere, ohnweit der Kirche, die schmale Brücke heisset.

Die dazu gehörige Districte sind:

1) das eigentliche **Mittelstenkirchen** selbst.

2) Der **Fink-Ende**, oder die Häuser von dem einen Ende des Kirchspiels bis an die breite Brücke.

3) Das **hohe Feld**.

4) Dies- und jenseits der schmalen Brücke bis nahe zur alten Schleusenbrücke,

5) Der **Achter-** oder **Hinterdeich.**

Alle diese Distrikte zusammengenommen enthalten 208 Wohnhäuser, 104 Nebengebäude und Scheuren, deren Bewohner eine Zahl von 1024 Menschen ausmachen.

VI. **Neuenkirchen**, das kleinste unter allen Kirchspielen, zählet 74 Wohnhäuser, 61 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen 411 Menschen. Es hat einen Prediger nebst einer Hauptschule, und werden dahin gerechnet

1) alle Einwohner am Luhedeiche von da an, wo das Kirchspiel Mittelstenkirchen aufhöret, bis an Hornburg.

2) Die Einwohner am Deiche im **Neße.**

Von diesem Kirchspiel führet zuerst der Mudde- und darauf der sogenannte Minneweg in das ansehnliche Kirchspiel

VII. **Jorck**, welches 1869 Menschen zählet, die in 330 Wohnhäusern und 228 Nebengebäuden, auch Scheuren ihren Aufenthalt finden. Es wird von einem Prediger besorget, und sind ausser einer Haupt- 4 Nebenschulen, nemlich 1) zu Oster- 2) Westerjorck 3) Oster- 4) Wester-Ladekop vorhanden.

Zu selbigem gehören:

1) Der Kirchort, oder die **Bürgerschaft**, nicht weit von dem, am Elbdeiche belegenen Kirchspiel Borstel,

stel, in welchem Distrikt auch das Gerichtshaus des Alten-Landes befindlich ist.

2) Oster- und

3) Wester-Jork, in deren Mitte der Kirchort belegen.

4) Die Hauptmannschaft Ladekop, welche gleich der vorigen in Oster- und Wester-Ladekop eingetheilet wird.

5) Der Gehren.

VIII. Borstel hat einen Prediger nebst 1 Haupt- und 2 Neben-Schulen zu Sommerflether-Wisch, und Lüh-Ost.

Zu diesem Kirchspiel werden nachstehende Distrikte gerechnet:

1) Borstel selbst oder die Häuser, welche um die Kirche, und an dem Elbdeiche vorhanden sind. Eben diese Kirche hat wegen der durch die hohen Wasserfluthen angerichteten Verwüstungen schon zweymal umgebauet werden müssen, da sie vor Alters auf dem in der Elbe belegenen Hanhöher Sande gestanden, von da solche nach Kaalenhausen, und zulezt an ihren gegenwärtigen Ort verleget worden.

2) Stolckenhören nebst der hinter dem Elbdeiche belegenen hohen Wisch.

3) Achterbraack.

4) Kalenhausen.

5) Die neue Schleuse.

6) Der große und kleine Gehren.

7) Die Sommenflether Wisch.

8) Die alte Schleuse.
9) Der Luhort.
10) Die Höhen, oder hohe Feld.
11) Ein Theil von Fink-Ende.
12) Beym Fleeth, nahe an Jork, 2 Häuser.
13) Das Hanhöher-Sand.

Alle diese Distrikte enthalten 236 Wohn- und 140 Nebengebäude, auch Scheuren, worin überhaupt 1215 Menschen gezählet worden.

In der dritten Meile:

IX. Estebrügge hat 2 Prediger, eine Haupt- und 5 Nebenschulen zu Leeswig, Rübke, Crantz, Ost-Mohr-Ende und in der großen Hove. Dieses Kirchspiel, welches an Gebäuden sowohl als in Absicht der Bevölkerung das stärkste ist, theilet sich in die beyden, durch den Estefluß von einander getrennten Hauptmannschaften Königreich, oder West-Mohr-Ende, und Mohr-Ende, eigentlich Ost-Mohr-Ende und ohngeachtet die Kirche in der ersteren, und also westwärts der Este in der zwoten Meile belegen, so wird das Kirchspiel dennoch zu der dritten Meile gerechnet.

Die besonderen Distrikte heißen:

1) die Bürgerschaft oder der gut gebauete Kirchort selbst.
2) Königreich im Felde.
3) Das adeliche Bergsten, vormalen Putkammersche Gericht in der Leeswig, wozu das adeliche Gut Hove, jenseits der Este gehöret.
4) Das Dorf Crantz.

5)

5) Die Hauptmannschaft Mohr-Ende, welche zum Unterschied von Königreich, oder West-Mohr-Ende Ost-Mohr-Ende genennet wird.
6) Das adeliche Gericht Rübke.
7) Ueber der Brücke.
8) Die große und kleine Hove.
9) Das adeliche Gut Münchhof.
10) Das adeliche Gut Esteburg.

In diesem beschriebenen Kirchspiel befinden sich 540 Wohngebäude, nebst 294 Nebenhäusern und Scheuren, und sind darin 2918 Seelen gezählet worden.

X. Neuenfelde, das äußerste Kirchspiel an der Lüneburgischen Gränze, hat nur einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und 4 Nebenschulen zu 1) Ninkop 2) Frankop, 3) bey der Straße, 4) auf den 40 Stücken.

Die eingepfarrte Oerter und Distrikte sind:
1) Das Gericht Ninkop, auch Nienkop.
2) Seehof.
3) Das Zollhaus zum Crantz.
4) Lindenkummer.
5) Marschamper Diek.
6) Neuendeich.
7) Kirchenschleuse.
8) Bey der Mühle.
9) Diek- oder Deichende.
10) Bey der Straße.
11) Bey der vier Sielen-Schleuse.
12) Viertzig Stücken.

13) Die Graft.
14) Das Gericht Frankop.
15) Die Hohewisch.
16) Das Gut Brackenburg,

worin überhaupt 449 Wohnhäuser, 186 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen eine Bevölkerung von 2430 Menschen angetroffen werden.

Von der Landeshoheit oder Territorialgerechtigkeit hat es keinen Zweifel, daß solche den bremischen Erzbischöfen über dieses Alte-Land zuständig gewesen, allein es kann von selbiger auf die geistliche Gerichtsbarkeit keine Folge gezogen werden.

Das heutige Herzogthum Verden war schon zu bischöflichen Zeiten, so wie noch gegenwärtig, von einem geringen Umfange, desto ansehnlicher war dagegen dessen Kirchensprengel, der sich weit über die Elbe auf alle diejenigen Länder erstreckte, welche diesseits der Bille und Trave bis an den Ausflus der Neene in die Ostsee, und der Elde in die Elbe belegen sind. Dieser beschriebene Sprengel ist zwar durch die von Herz. Heinrich dem Löwen, zu Lübeck, Ratzeburg und Schwerin errichtete Bisthümer beträchtlich eingeschränket worden, hat sich aber doch dieser Benennung ohngeachtet, bis auf die Zeit der Reformation noch von dem Zusammenflus der Weser und Aller bis an den Ausfluß der Luhe in die Elbe erstrecket, so daß die zwote und dritte Meile zu dem verdenschen, und nur allein die erste Meile zu dem bremischen Sprengel gehöret haben.

Dieser

Dieser Unterscheid hat jedoch nach der erfolgten Säcularisation aufgehöret, wodurch beyde Stifter im J. 1648. unter die schwedische Bothmäßigkeit gekommen, welche Krone in **Stade** ein Consistorium angeordnet, dem die Besorgung aller geistlichen Angelegenheiten aus den beyden weltlichen Herzogthümern **Bremen** und **Verden** übertragen worden.

Als ein besonderes, von den übrigen Districten abweichendes Herkommen verdienet annoch bemerkt zu werden, daß die sämtliche Prediger unter sich festgesetzet haben, der hinterbliebenen Witwe, während des Gnadenjahres alle aufkommende Gebühren ohne einige Beläſtigung zufließen zu lassen, und alle actus ministeriales auf ihre eigene Kosten zu verrichten.

§. 6.

Bürgerliche Verfassung.

Die Vorfahren der heutigen Bewohner des **Alten-Landes**, nicht aber des Herzogthums **Bremen**, als welches, wie §. 3. erwähnet, die größeren **Chauzen** gewesen, gehören ohne Zweifel zu den Niederländern, welche die vormaligen Erzbischöfe, und unter solchen vornemlich **Friedrich** I. im 12ten Jahrhundert in das Land gezogen haben, um durch solche, als des Deichwesens kundige Leute, die den Ueberschwemmungen ausgesetzte Küsten urbar zu machen. Diese mit den Schepedonischen und Asingischen Rechten *) bekannte Colonisten

*) Von diesen Rechten verdienet **Christiani** Geschichte der Herz. Schleswig und Holstein II. Th. S.

nisten erhielten die, auf sothane Rechte sich gründende Vorzüge und Freyheiten, wozu gehörte, daß sie sich ihre Unterobrigkeiten selbst wählen durften, und gleich den in England üblichen Jurys, von niemand, als ihren Schöppen, Schultheißen oder Hauptleuten, unter der Anführung der Gräfen, gerichtet werden konnten.

Nach diesem Voraussatze sind zu Verwaltung der bürgerlichen sowohl, als peinlichen Gerichtsbarkeit (denn auch diese wird von dem Lande besorget) imgleichen der Polizey-Sachen folgende Personen bestellet, mit dem bey einem jeden bemerkten Umfange der ihm obliegenden Dienstpflichten.

I. Die beyden Gräfen. *)

Der eine von diesen ist adelichen Standes, und wird von der königl. Regierung in Stade bestellet, zu dem anderen von dem Hausmanns-Stande aber werden vier Subjecte von dem Lande vorgeschlagen, aus welchen die Regierung die ihr selbst gefällige Person zu diesem Gräfendienst ernennet. Zu dieser Wahl concurriren die 12 Hauptleute, 6 Contributionsvögte, 7 Siedest-Gerichtsvögte, 4 Landes- und eine gewisse, aus jedem der §. 4. beschriebenen 18 Distrikte, ernannte Anzahl Distrikts-

S. 242. nachgelesen zu werden, woselbst in der Folge die besondere Befugniß der Niederländischen Colonisten überhaupt, und also auch der in dem Alten-Lande auseinander geleget sind.

*) Nach der Constitution des Alten-Landes vom J. 1517. hat einer von den Gräfen dies- und der andere jenseits der Luhe bestellet werden müssen. v. *Puffendorff* Obs. Jur. Univ. T. IV. App. p. 49.

Distrikte-Deputirte, jedoch daß nicht ein jeder der lezteren Deputirten eine besondere, sondern der ganze Distrikt nur eine Stimme hat.

Ihre Dienst-Obliegenheit bestehet darin, daß sie auf den sogenannten Yarten Tagen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sämmtliche 12 Hauptmannschaften, und die Voigtey **Crantz** in dem Gerichtshause zum **Jorck** allein und ohne Zuthun des Landes, die peinliche Gerichte hingegen mit Zuziehung des drey Geschworen Raths verwalten. Einer von ihnen muß bey dem Landgräfding allemal gegenwärtig seyn, ohne jedoch eine Stimme bey dieser Versammlung zu haben, wie sie sich denn bey den Twielenflether und Borsteler Gräfdingen auf eine ähnliche Art verhalten, daß sie den Prozeß blos leiten, die Hauptleute, Vögte, Deichrichter und Schöppen von der eigentlichen Lage der Sache gehörig unterrichten, sodann aber von selbigen gewärtigen, ob- und in wiefern diese die per Appellationem an sothane Instanzen erwachsene Urtheile reformiren oder bestätigen wollen.

Das Hasselwerder Gericht besorgen sie ohne Zuthun des drey Geschworen Raths, und bestrafen die bey den 4 sächsischen Vögten (welche von ihnen allein bestellet und verpflichtet werden) über Schläge und Wunden angebrachte Klagen zu ihren allgemeinen Nutzen, wie denn alle Deich- und Schleusensachen aus dem ganzen Lande vor das Gräfengericht gehören.

Zur Besoldung haben sie in vorigen Zeiten Ländereyen frey genossen, welches aber abgeschaffet, und ihnen

nen dafür an Gelde so viel ausgesetzet, als die Contribution von 50 Morgen zu dem simplo der 12000 Rthlr. austragen kann *). Wegen des Fünfdörfer Gerichts erhält jeder Gräfe jährlich 5 Kr. und um Martini 21 ßl. Gefahrgeld, wegen des Borsteler Gräfding eben so viel, jedoch nur 12 ßl. Gefahrgeld, und auch diese erst alsdenn, wenn solches gehalten wird. Eine gleiche Summe erhält ein jeder wegen des Cranzer Gerichts, nur ohne Gefahrgeld, und die Bruchstrafen aus den 4 Sassischen Gerichten fallen, wie vorhin erwähnet, ihnen allein anheim, eben so müssen sie auch bey den Landes-Deich-Schauungen gegenwärtig seyn.

II. Der Sekretair

wird ebenfalls von dem Lande bestellet, und von den 18 Distrikten, auch übrigen vorhin nahmhaft gemachten Wählenden der königl. Regierung in Stade dazu 3 Subjecte vorgeschlagen. Derselbe muß bey allen Officialangelegenheiten das Protocoll führen, und erhält zur Besoldung nach der obenangezogenen Polizeyordnung an Gelde so viel als 20 Morgen Land zu dem Contributions simplo von 12000 Rthlr. steuren müssen.

III. Die zwölf Hauptleute

sind die eigentliche Unterbediente des Gerichts. Sie werden an dem jährlich im December-Monath anzuberahmenden Ablesungstage von den Gräfen ernannt, wenn diese nicht etwa vor gut finden, den einen oder den anderen unter ihnen beyzubehalten. Ihr Amt bestehet darin, daß sie

1) zu

*) Polizey-Ordnung S. 318.

1) zu der Wahl der Gräfen, des Sekretair, und Obereinnehmer concurriren.
2) Der Abnahme der Landesrechnung beywohnen, und mit den übrigen dabey anwesenden das Stipendium vergeben.
3) Gehören mit zu dem drey geschworen Rath.
4) Müssen die Contribution erheben, und an den Obereinnehmer abliefern.
5) In criminal- civil- und concurs-Processen die gerichtliche Befehle vollenziehen.
6) Auf die Policey Acht haben, und die Wrugen in Verbal-Injuriensachen dem Gerichte zur Bestrafung anzeigen.
7) Die unehlich gebornen Kinder, so bald sie solches in Erfahrung bringen, dem Gerichte melden.
8) Die Executionen verrichten, und
9) bey dem Landgräfding gegenwärtig seyn.

IV. Der Ober-Burgermeister

wird jährlich von den Gräfen aus den 12 Hauptleuten ernennet. Er muß das Jahr über alle vorkommende nöthige Ausgaben bestreiten und berechnen. Er hat das große Landessiegel in seiner Gewahrsam, gehöret zu dem dreygeschworen Rath, wenn sich solcher bey Abhaltung des Landesgräfding in corpore versammlet, und repräsentiret die übrigen 11 Hauptleute, wenn die Criminalacten in seiner Gegenwart inrotuliret, von ihm mit dem großen Landessiegel versiegelt, und zum Spruch Rechtens verschicket werden, dessen demnächstige Eröffnung

nung ebenfalls in seiner Gegenwart geschehen muß. Nicht weniger

V. Drey Burgermeister und vier Rechnungsführer;

die ersteren werden ebenfalls aus der Zahl der 12 Hauptleute genommen, und nebst dem Ober-Burgermeister alle Jahre an dem sogenannten Zuschwörungstage von den Gräfen in Eyd und Pflicht genommen. Das Amt dieser 7 Personen bestehet in dem bloßen Titel, immassen sie mit der Rechnung nichts zu thun haben, als welche von dem Ober-Burgermeister allein geführet wird.

VI. Die sechs Contributionsvögte

welche vorhin §. 4. II. verzeichnet, müssen

1) den Gräfen präsentiret, von ihnen bestellet, und in dieser Eigenschaft beeidiget werden.
2) Müssen ein jeder in seinem Distrikt, die Contribution erheben, daher sie auch zum Unterscheid der folgenden Siedest-Gerichtsvögte Contributionsvögte genennet werden.
3) Geben ihre Stimmen bey den Wahlen des zweyten Gräfen-Secretair und Obereinnehmer.
4) Sind bey der jährlichen Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig.
5) Stimmen mit den übrigen wählenden, wem das ausgesetzte jährliche Stipendium von 200 Kr. zufließen soll, und
6) Sitzen in dem drey Geschworen Rath.

VII. Die Siedest-Gerichsvögte,

deren sind nach §. 4. Nr. V. an der Zahl 7, welche

1) von

1) von den Siedest-Gerichtsherren zwar gewählet, und beeidiget, ausserdem aber auch

2) von den Gräfen an- und in Eyd genommen werden,

3) gehören zu denen, welche den Gräfen Hausmanns-Standes, Secretair, und Obereinnehmer wählen,

4) machen mit mehreren andern den drey Geschworen Rath aus,

5) müssen mit ihren Schöppen das Gödengericht halten,

6) nach solchem die Bruchfälligen dem Gericht zur Bestrafung melden,

7) bestellen, und beeydigen die Vormünder, ohne jedoch mit der Rechnungsabnahme etwas zu thun zu haben,

8) hegen das Nothgericht über erschlagene oder ertrunkene Personen,

9) desgleichen in Beyspruchsfällen,

10) heben das Gefahrgeld, den Scharf- und Gräfenschatz, desgleichen den Bedehaber und das Rauchhühnergeld.

11) Verloffenes Gut, und an den Strand getriebene Sachen müssen ihnen geliefert werden.

12) Haben ehedem auch die elterlosen Kinder versorgen müssen, wogegen ihnen der Nachlaß der verstorbenen unehelichen Kinder anheim gefallen, welches aber seit der Zeit weggefallen, daß der Fiscus beyderley übernommen hat,

13) schauen die Straßen, und Hauptwege,

14) werden zur Abnahme der Landesrechnung zugezogen, und

15) concurriren bey dieser Gelegenheit zu der Wahl eines Stipendiaten.

VIII. Die vier Sächsische Vögte

nach §. 4. Nr. IV. werden

1) von den beyden Gräfen allein, ohne Zuthun des Landes bestellet,

2) führen in ihren Distrikten das Bruchregister,

3) ihnen werden das verloffene Gut, und die an den Strand getriebene Sachen abgeliefert,

4) heben für jeden Mast von allen fremden, zur Winterszeit am Lande liegenden Schiffen 1 Kr. zum Ankergelde, wovon die Gräfen $\frac{2}{3}$ und sie selbst $\frac{1}{3}$ zum Accidenz genießen.

IX. Den drey Geschworen Rath

machen nachstehende Personen aus:

1) Der Oberbürgermeister, nebst den 3 Bürgermeistern und übrigen 8 Hauptleuten.

2) Die 6 Contributionsvögte.

3) Die 7 Siedest-Gerichtsvögte, ein jeder mit 3 Geschwornen.

4) Die 8 Deichrichter, und 26 Geschworne aus der ersten und zwoten Meilen, immaßen der Deichrichter aus Twielenfleth und Grünedeich mit seinen 5 Deichgeschwornen dabey nicht erscheinet, welche

welche gesamte Anzahl aus 74 Personen bestehet, die den peinlichen Halsgerichten beywohnen, und auf dem Landesgräfding sowohl, als dem Bottings- oder Oberdeichsgericht die Sachen finden müssen, wovon bey Executionen der Missethäter ein jeder 12 ßl. zur Zehrung aus der Landesrechnung, bey dem Bottingsgericht hingegen eine gleiche Summe, jedoch von dem niederfälligen Theil erhält.

Dieser Versammlung unter der Benennung des drey Geschworen Raths geschiehet schon in einer alten Urkunde vom Jahre 1512. Erwähnung, wodurch der Erzbischof **Christoph** die Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten des Alten-Landes bestätiget hat *).

X. Die vier Landesdeputirte

werden von den sämtlichen Erbexen, und zwar aus jeder der beyden ersten Meilen einer, aus der dritten Meile aber deren zween erwählet. Sie erhalten keine Besoldung, sondern es werden ihnen blos die Reisekosten oder Diaeten aus der jährlichen Landesrechnung vergütet.

Was zu ihrer Bestellung Veranlassung gegeben, enthält der folgende §. 9. und bestehet ihre Verrichtung darin, daß sie

1) des Landes Beste überhaupt, wie auch dessen Gerechtigkeiten besorgen, und solcherwegen auf dem Quartalsconvent zu **Stade** nebst den Deputirten der übrigen Marschländer mit dem Consulenten

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Sammlung Vorrede S. XI.

der Marschländer die erforderliche Rücksprache nehmen müssen.

2) Werden zu den Wahlen des zweyten Gräfen, Secretair und Obereinnehmer zugezogen.

3) Sind bey Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig, und

4) geben ihre Stimme zu Vergebung des Stipendium.

§. 7.

Gerichtliche Verfassung.

Nach dem Unterscheide der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist in Absicht

A) der Criminalität

zu bemerken, daß solche in dem ganzen Lande, mit Ausnahme des Altkloster-Gerichts, imgleichen der beyden adelichen Gerichte **Frankop** und **Rübke**, von den beyden Gräfen allein besorget werden, welche den Inquisitionsproceß bis zu dem, von einer auswärtigen Juristenfacultät einzuholenden Urtheil mit Zuziehung des Secretair, als welcher das Protocoll dabey führet, völlig instruiren. Alle Ausfertigungen geschehen jedennoch zugleich mit im Namen des Landes, oder des drey Geschworen Raths, als welcher das Land repräsentiret. So oft daher bey einer Inquisition, Sachen von Wichtigkeit vorgenommen werden sollen, wohin z. B. Eydesabnahmen, Verschickung der Akten, Eröffnung der zurückgekommenen Urtheile, oder Vollstreckung der peinlichen Frage gehören, müssen entweder der Oberbürgermeister, oder an dessen Statt ein Hauptmann, ein

Vogt,

Vogt, und ein Deichrichter, als Stellvertreter des drey Geschworen Raths dabey gegenwärtig seyn.

Die Versiegelung der Acten, nach deren Inrotulation, geschiehet mit dem großen Landessiegel von dem Secretair, zu welchem Ende der Oberbürgermeister, als Bewahrer desselben, solches hergiebet, die eingeholte Urthel aber wird von den Gräfen cum rationibus mittelst Berichts an die königl. Regierung in Stade zur Genehmigung eingeschikket, und geschehen die Executionen mit dem Strange, im Borsteler Aussendeiche, mit dem Schwerdt hingegen auf dem Müddewege vor Jork, nachdem der vormalige Platz auf der halb Verdung, in dem Kirchspiel Steinkirchen, ausser Gebrauch gekommen. Ueberhaupt aber ist einem Inquisiten unbenommen, während des Processes sich per appellationem an das Hofgericht in Stade zu wenden.

Eben diese Gräfen üben auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Altkloster-Gericht, jedoch nicht im Namen des Landes, sondern des Landesherren aus, wobey selbige durch eine, bey der Justitzcanzley zu Stade abgesprochene Urthel vom 26. August 1732. geschützet sind. Es fällt daher bey diesem Gerichte, und den beyden adelichen Gerichten Frankop und Rübke, als welchen die Criminalität in ihren Gerichtsbezirken zustehet, jene Zuziehung des drey Geschworen Raths völlig weg, wie denn leztere den Inquisitionsproceß durch ihre Gerichtsverwalter führen lassen.

Die Criminalkosten werden bis auf die beyden adelichen Gerichte, von dem ganzen Lande aufgebracht,

anstatt solche in den beyden Gerichten, von den Unterthanen allein gestanden werden müssen.

B) In bürgerlichen Rechtsfällen

wird, so wie im ganzen teutschen Reiche nach dem römischen Recht gesprochen, so bald kein besonderes geschriebenes oder ein anderes Gewohnheitsrecht vorhanden ist. Nach einer angezogenen Urkunde *) muß ein solches Landrecht schon im 15ten Jahrhundert vorhanden gewesen seyn, weil sonst der Erzbischof Christoph dasselbe im Jahre 1512. am Tage des Märtyrer Vincenz noch nicht bestätigen können, sich aber verloren haben, weil von dessen Inhalt nichts bekannt ist. Der Lübecksche Stadtsyndicus Dreyer **) hat zwar dergleichen unter dem Titel: Ordnung und Rechtebock vom Jahre 1588. herausgegeben, allein einmal ist solches über ein halbes Jahrhundert jünger, und vor das andere fehlet demselben die landesherrliche Bestätigung.

Dieser Mangel kann der, von eben diesem Erzbischof Christoph im J. 1517. am Tage Apolloniae virginis publicirten Constitution des Alten-Landes ***) nicht vorgeworfen werden, nur hat dieselbe gleich der vom Jahr 1512. die alte Herkunft und Gewohnheit blos

*) Die Herzogth. Bremen und Verden IV. Samml. Vorrede S. X.

**) Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Historie und Critik, I. Samml. S. 529.

***) v. *Pufendorf* Observ. Jur. Univ. T. IV. App. p. 48.

blos im allgemeinen bestätiget, und setzet hauptsächlich die competentiam fori auf einen gewissen bestimmten Fuß.

Zu dem allgemein bekannten und unstreitigen Herkommen gehöret inzwischen

a) die unter Eheleuten eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Absicht der Gläubiger, so lange jene leben, als auch der Erben nach deren Tode, welche Gewohnheit durch ein Wismarsches Tribunal-Urtheil vom 6. Julius 1696. in Sachen Cathrine Röver wider Benedix Röver, und durch eine Hofgerichts-Urtheil vom 18. May 1727. in Sachen Arp Schnitzers Witwe wider Arp Schnitzers Kinder bestätiget worden ist. Das Altklostergericht machet hievon eine Ausnahme, weil nach einem in Sachen Johann Steinblink wider Hans Winter am 8. Julius 1726. abgegebenen Decret über dieses Herkommen ein Beweis gefordert, der aber bis hieher noch nicht geführet worden.

b) Das von Alters her eingeführte ius retractus ex vicinitate, und zwar von der West- oder sogenannten Seeseite hat durch ein in Sachen Hans Stölke und Consorten wider Claus Inselmann und Consorten in puncto edendi instrumenti, et retractus am 2. Octob. 1699. abgegebene Hofgerichts-Urtheil seine anderweite Begründung erhalten. Dagegen ist das ius retractus ex consanguinitate, als rechtsgültig, nicht erwiesen, vielmehr nach einer in Sachen Heinrich Lohnings wider

Jacob Rieper und Kolster, durch ein Hofgerichts-Urtheil vom 9. Jenner 1720. der desfalls aufgegebene Beweis vor nicht geführet erkannt worden.

c) Ist eine von der Regel abweichende Bemerkung, daß zu einer gültigen Erscheinung bey gerichtlichen Verhandlungen, 16 Jahr zur Mündigkeit vor hinreichend gehalten werden, nicht aber ausserhalb Gerichts, da es bey den, durch das römische Recht festgesetzten 25 Jahren sein Bewenden behält.

d) Eine Wetterung oder Landscheidung sind vorhin gleichbedeutende Benennungen gewesen, so daß eine solche Wetterung alle Nachbarschaft und das auf selbige sich gründende Beyspruchsrecht völlig aufgehoben, von welchem Gewohnheitsrechte jedoch in neueren Zeiten verschiedentlich abgegangen wird, nachdem auch bloße Abzugskanäle mit dem Namen einer Wetterung beleget werden.

e) Eine allgemeine Gewohnheit in dem ganzen Lande ist, daß einem die Halbschied der Gräben so weit zustehet, als sein Land daran stößet, welches durch ein in Sachen Andreas Isensee wider Heinrich von Anken am 6. Julius 1722. abgesprochenes Hofgerichts-Urtheil bestätiget worden.

Nach diesen vorangeschickten Gewohnheiten, deren sich bey einer genaueren Nachforschung vielleicht noch mehrere finden mögen, muß ein jeder aus dem ganzen Lande, und also auch aus den 4 Sächsischen Gerichten, jedoch mit Ausnahme der 5 Adelichen oder Nebengerichte, seine Klage zuerst bey dem

I. Gräf-

I. Gräfding

oder Gräfengerichte, an den dazu angesetzten Partentagen, vorbringen, und dessen Ausspruch erwarten. Vor eben dieses Gericht gehören auch die Deich- und Schleusensachen, letztere beyde jedoch nur aus der ersten und zwoten Meile, imgleichen trockene Schläge, wenn solche nicht in den 3 Sächsischen Vogteyen, dem Fünf Dörfer-Gericht, Borsteler Gräfding, und Hasselwerder Gericht vorgefallen, immaßen das Crantzergericht, als die vierte Vogtey, seit verschiedenen Jahren nicht mehr gehalten worden.

Von diesen durch die Gräfen in dem Gerichtshause zum Jork ganz für sich, und ohne Zuthun des Landes abgesprochenen Urtheilen, desgleichen von den, bey den 5 Nebengerichten abgegebenen Bescheiden können die Partheyen, wenn die Sache 33 Kr. 16 ßl. und darüber beträget, an das

II. Land-Gräfding,

welches auch das oberste Guding genennet wird, appelliren, das gleich den Justizlandgerichten in verschiedenen andern bremischen Districten, eine Mittelinstanz ist. Dieses Gericht versammelt sich ebenfalls in dem Gerichtshause zum Jork, jährlich zweymal, und bestehet aus 10 Hauptleuten, immaßen die beyden Hauptleute zu Twielenfleth und Borstel aus der gleichfolgenden Ursache, dabey nicht zugezogen werden, 7 Siedest-Gerichtsvögten, wie auch sämmtlichen Deichrichtern und Geschwornen.

Bey dieser Versammlung muß allemal einer der beyden Gräfen gegenwärtig seyn, hat aber keine Stimme, sondern die Urtheil wird von den versammelten Gliedern, wenn sie von der Gerichtsstube abgetreten, und auf ein Nebenzimmer gegangen, allein gefunden, von dem Urtheilsmann den Gräfen auf der Gerichtsstube eingebracht, und von dem Secretair zu Protocoll genommen.

III. Das Borsteler Gräfding und
IV. das Fünfdörfer Gericht zu Twielenfleth

sind zwar ebenmäßig Appellationsinstanzen, jedoch von einem eingeschränkteren Umfange, als das Landgräfding, immaßen vor selbige nur allein diejenige Sachen gezogen werden können, welche zwischen Einwohner der Hauptmannschaft Twielenfleth, worin das Fünfdörfer Gericht belegen, und einem Theil der Hauptmannschaft Borstel, nemlich von der Luhe bis an die Kirche zu Borstel, vorfallen, weshalb auch deren Hauptleute zu der Versammlung des Landgräfding nicht gezogen werden.

Das Borsteler Gräfding wird zu keiner bestimmten Zeit, sondern nur alsdenn gehalten, wenn Eingesessene aus diesen beyden Vogtheyen von einer bey dem Gräfding abgesprochenen Urthel dahin appelliret haben, welcher Fall sich oftmals in verschiedenen Jahren nicht zuträget, und sodann erhalten die Gräfen 12 ßl. Das Fünfdörfer Gericht wird ebenmäßig nur alsdenn gehalten, wenn dahin Appellationes erwachsen, in dem Jahre aber, da solches Gericht nicht gehalten wird, bekommt

ein

ein jeder der beyden Gräfen 5 Rthlr., und von den Deichrichtern aus Wörden und Twielenfleth 21 ßl. sogenanntes Gefahrgeld. Wegen der Kosten in dem Jahre, da solches Gericht gehalten wird, und deren Aufbringung ist durch ein in Sachen Harm Rape, Peter Budde und Consorten wider Heinrich Kolster und Consorten im Jahre 1704. abgesprochene Hofgerichts-Urtheil festgesetzet, daß zu einem Kostenbelauf von 30 Kr. alle diejenigen, welche 30 Morgen und darüber besitzen, 32 ßl. 30 bis 25 Morgen 28 ßl. 25 bis 15 Morgen 24 ßl. zwischen 15 und 5 Morgen 16 ßl. 5 Morgen und darunter 12 ßl. die Besitzer eines bloßen Hauses aber 4 ßl. beytragen. Dieses Regulativ soll inzwischen nicht zur Ausführung gekommen seyn.

Diese jetzt erwähnte 3 Appellationsinstanzen werden nur alsdenn zur Hand genommen, wenn keine summa appellabilis, nemlich 100 Mark vorhanden ist, anderergestalt können die sich graviret haltende Partheyen sich sogleich an das Hofgericht zu Stade wenden.

Von dem Land- wie auch Borsteler Gräfding, und Fünfdörfer Gericht hat man in vorigen Zeiten an das

V. Bottings- oder Oberdeichgericht

appelliren können, welches *) jährlich auf den Montag nach Dionysius, nicht aber alle 7 Jahr, wie von einigen

*) Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden, IV. Band liefert von S. 243. eine Actenmäßige Nachricht von diesem vormals in Gebrauch gewesenen Gerichte.

gen behauptet wird, in Stade geheget worden *), von da ab die causae plebeorum an das zu Erzbischöflichen Zeiten zu Bremervörde bestandene Ober-Landgericht erwachsen. Dieses Gericht ist jederzeit unter freyen Himmel an einem dazu besonders verordneten Orte, auf dem Bischofshofe zu Stade unter dem Vorsitze des Landdrosten und Amtmann zu Bremervörde, in Gegenwart der Gräfen, Deich- und Landgeschwornen gehalten worden.

Mushard **) nennet dasselbe ein hartes Strafgericht, das von den ehemaligen Westphälischen heimlichen oder Vehm-Gerichten wenig unterschieden gewesen, und das schon Kayser Otto IV. in jenem, der Stadt Stade 1209. ertheilten Freybriefe eingesetzet haben soll. Es gehören vor selbiges hauptsächlich Deich- und Bruchsachen aus den Freyburgischen und Butzflethischen Theilen des Landes Kedingen, wobey der Baden Botting, eine Zeit von 6 Wochen von Bartholomäus bis Dionysius, als eine Hauptepoche vorkömmt, binnen welcher Zeit die vorgefallene Wrugen verdoppelt, dem Landesherrn allein, in der übrigen Zeit des Jahres hingegen dem Lande, jedoch nur einfach anheim fallen.

Das

*) D. *Mevii* comment. vom wucherlichen Contract P. II. c. 8. p. 145. *Mascov.* Notit. iur. et iudic. Brunsv. Luneb. p. 155.

**) Monument. nobilitat. equestr. Bremens. p. 37. 38.

Das Herkommen des Alten-Landes, weichet darunter hievon ab, daß nach Mevius *) Behauptung die Appellationen an dieses Bottingsgericht ohne Unterschied der Sachen statt gehabt, welches alles heutiges Tages ganz wegfällt, nachdem dieses Gericht seit dem Jahre 1703. überall nicht mehr abgehalten worden **).

VI. Die Polizeysachen

und deren Bestrafung sind in den ältern Zeiten bey der Seltenheit der klingenden Münze, und als die Abgaben der Unterthanen noch in Naturalien bestanden, als eine Haupt-Cammer-Einnahme beydes für die Landes- und Privat-Gutsherrn angesehen, und auf deren genaue Bestimmung vieler Fleiß angewendet worden.

Diesem zufolge ist ein sorgfältiger Unterschied gemacht

1) zwischen **trocknen Schlägen und Blutwunden**, wenn letztere nicht tödtlich sind, jedoch daß dabey wiederum zu bemerken, ob solche mit den Kleidern bedecket werden können oder nicht. Letztere sowohl, wie die trocknen Schläge gehören für die Untersuchung der Gräfen, und haben selbige auch die dafür aufkommende Strafen, als ein Accidenz zu geniessen. Bey der erstern Art von Blutwunden hingegen müssen die Siedest-Gerichtsvögte

*) Loc. cit. p. 145.

**) Altes und Neues a. a. O. S. 262. item *Mascovius* l. c.

vögte zuforderst untersuchen, ob solche mit den Kleidern bedecket werden können, und sodenn, wenn dieser Fall vorhanden, ist die zum Nutzen des Siedest-Gerichtsherrn zu erlegende Strafe auf 10 ßl. festgesetzet *), und mit einer gleichen Summe muß auch der klagende Verwundete vor diesem Gerichte zufrieden seyn. Dafern er aber für Schmerzen, Arztlohn und Kosten ein mehreres verlangen sollte, muß er solches nach uralten Gebrauch dieses Landes, und des drey Geschworen Raths Findung vor dem Landgräfding oder obersten Guding einklagen.

2) Mit den **Verbal-Injurien** hat es eine andere Beschaffenheit. Diese werden das ganze Jahr hindurch, wenn der Kläger nicht sogleich eine Genugthuung verlanget, und eine Ladung bey dem Gräfengericht nachsuchet, bey den Hauptleuten angebracht, und an dem, im November anzuberahmenden **Jättentage** von den Gräfen untersuchet, abgerichtet und die Strafen dem Landesherren in dem Bruchregister berechnet.

3) Die Bruchstrafen in den 4 Sächsischen Gerichten fallen den beyden Gräfen zum Accidenz anheim.

4)

*) Ein von den Gräfen, Burgemeistern und Hauptleuten, desgleichen von dem Ausschuß des Alten-Landes an den Erzbischof Johann Friedrich den 17ten April 1601. erstatteter Bericht, im A. u. N. X. Band S. 150. zeiget umständlich, was zu den Siedesten Gerichten gehöret, und bestimmet zugleich die Strafe von 10 ßl.

4) Um jenen Unterschied der Real-Injurien gehörig zu untersuchen, und darnach bestimmen zu können, wohin die Strafe eigentlich gehöret, sind

VII. Die Göhden- oder Göhdings-Gerichte angeordnet, welche eigentlich als ein Vorgericht anzusehen sind, das die Siedest-Gerichtsvögte abhalten, und auf selbigem mit den von ihnen zugezogenen Scheepen (Scabinis) untersuchen, ob die Wunde tödtlich, oder nicht, im letzteren Falle aber, ob solche offenbar ist, oder mit den Kleidern bedecket werden kann, letztlich auch auf die Jahrszeit Rücksicht nehmen, zu welcher eine Schlägerey vorgefallen. Denn hat sich solche

1) zwischen dem 24sten August und 9ten October, als der Zeit des Boden-Botting zugetragen, so hören alle vorhin bemerkte subtile Unterscheidungen auf, und die Bestrafung fällt dem Landesherrn ganz allein anheim.

2) Zu dieser Instanz gehören auch die eigentliche Straßen und Hauptwege, als welche von den Siedest-Gerichtsvögten geschauet, und die nachläßigen von ihnen zur Strafe gezogen werden. Die Wege an den Deichen sind hievon ausgenommen, als welche unter der Aufsicht der Gräfen stehen.

(Der Schluß folgt künftig.)

VIII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 6ten Febr. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefahrer Preis 1 Kux im Schluß Mon. Aprtl.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld						
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl.
Churprinz Georg August	—	—	5385	—	—	—	—	—	—	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1742	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	26758	—	1079	136	—	2	—	100
Carolina	13	—	62665	—	43034	—	2146	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	56	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	21119	—	52056	—	1400	36	—	3600
Bergmanns Troſt	—	—	5690	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Roſenbuſch	—	15	9313	—	2100	—	536	2	—	150
Grüner Hirſch	—	2	—	7682	240	—	108	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	8941	2260	—	546	—	2	—
St. Eliſabeth	1	10	5354	—	2053	—	201	—	—	30
Herzog Chriſtian Ludewig	2	—	8606	—	4556	—	450	—	—	30
St. Margaretha	3	—	3160	—	2490	—	13	1	—	40
Sophia	—	5	—	9406	1851	—	130	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	2	—	1338	1375	—	25	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	55090	6520	110	—	—	3	—
Kranich	3	—	8225	—	9400	—	1686	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	511	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	857	170	—	106	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	51027	3740	—	543	—	2	10
Engliſche Treue	2	—	2563	—	3006	184	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1666	—	—	—	—	¼	10
Joſua	—	5	—	3336	988	—	165	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten Vorrath	Schuld	hat an Materialien ppter	Gegen voriges Quartal gebauet: Ueberschuß	Schaden	Giebt oder erfordert auf 1 Kux: Ausbeute	Zubuße	Preis 1 Kux im Schluß Mon. April.
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. á 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	85884	6000	—	817	—	12	—
Zilla	3	—	—	55131	7380	—	910	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	12821	11080	—	1124	—	2	35
Silber Segen	2	15	5854	—	4500	—	213	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	32560	2840	—	1105	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	12865	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	3619	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	15	84759	—	9786	—	2121	8	—	550
Samson	2	35	98193	—	15575	—	952	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	45174	1724	—	562	—	3	20
Abendröthe	2	5	—	60534	5715	111	—	—	2	10

Bergmanns Trost	—	10	—	36335	2000	104	—	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	9264	260	—	40	—	2	20
Philippine	—	—	—	1408	86	—	109	—	2	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	52528	3940	—	459	—	3	10
Georg Wilhelm	—	3	—	16937	546	—	309	—	2	30
Silberne Bär	—	—	—	16	66	271	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10907	235	—	2	—	2	15
Neuer Andreas	—	—	—	2307	456	—	166	—	—	40
Redens Glück	—	—	—	11969	30	—	25	—	1/4	10
c) Im Lutterberg. Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	53338	95	—	745	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	—	—	16507	53	—	282	—	4	15
Louise Christiane	—	9	—	19002	1615	—	1169	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	1184	—	29	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	4	—	—	58428	4181	—	935	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	14	20	—	64687	16002	—	2025	—	5	20
Herz. August Friedr. Bleyfeld	4	—	—	36812	5858	—	457	—	2	10
Regenbogen	1	10	—	9908	1361	604	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	4	20	—	42750	2162	—	912	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	8682	122	—	22	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. April.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath Fl. à 20 mgr.	Schuld Fl.				Spth à 48 mgr.		Thlr. in Pist. à 5 Rthl.
					Fl.	Fl.	Fl.		Fl.	
b) **Spiegelthaler Zug.**										
Busches Segen ;	—	—	297	—	—	18	—	—	2	10
c) **Bockswieser Zug.**										
Brauner Hirsch ;	—	—	—	4114	—	—	7	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	37364	—	—	430	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6351	—	25	—	—	2	10
Neues Zellerfeld ;	—	—	—	2726	—	—	46	—	3	10
Neue Gesellschaft ;	—	—	926	—	—	12	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel ;	—	—	—	5052	—	—	7	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4974	—	3	—	—	2	10
Neuer Edmund ;	—	—	—	1396	—	14	—	—	2	10
d) **Zum Hanenklee.**										
Beständigkeit ;	—	—	—	8776	217	—	578	—	2	10
Theodora ; ;	—	10	—	9865	457	—	226	—	3	10

020

Aufrichtigkeit	—	—	——	1729	40	2	—	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	——	6482	109	—	177	—	2	40
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	—	——	544	405	—	42	—	2	10
Juliane Sophie	—	20	——	9085	1408	—	527	—	2	10
Neue gelbe Lilie	—	30	——	3340	1003	—	197	—	2	60
St. Urban	3	10	——	56421	4830	292	—	—	3	10
Cronenburgs Glück	1	10	——	47677	2276	—	345	—	2	10
Weißer Schwan	1	—	——	42058	1019	–	613	—	2	10
König Carl	—	20	——	27045	1649	—	1139	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1782	——	——	8	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	12	10	——	13914	19975	—	715	—	—	200
Lautenthaler Gegentrum	2	—	——	17383	3978	77	—	—	3	15
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	——	21381	——	—	259	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	——	4722	34	—	72	—	2	10
Güte des Herrn	3	30	——	24179	5550	—	323	—	2	20
Kleiner St. Jacob	—	—	——	9953	48	23	—	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	2959	——	——	23	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7121	——	——	46	—	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	664	——	——	24	—	—	2	10
Dorothee Friederike	—	—	——	1931	——	27	—	—	2	10

IX.

Moor-Cultur im Herzogthum Bremen.

Wie bey dem Erdstriche selbst, von dessen neuesten Culturzustande hier Nachricht gegeben wird, so auch bey denen in nebengedruckter Tabelle enthaltenen Zahlen, ist nur ihr erster oberflächlicher Anblick steril. Mit angenehmer Fruchtbarkeit lohnt jeden Arbeiter die Mühe, der es versucht, die in ihnen verborgen liegenden Materialien zu mannigfaltigen Betrachtungen hervorzuziehen. Um aber das Vergnügen sie selbst zu entdecken, keinem zu stöhren der dessen Genuß zu schätzen weiß, werden anjetzt nur einige Bemerkungen über das Gedeihen der obigen Moor-Cultur beygefügt, welche vielleicht nicht alle Leser selbst zu machen Gelegenheit haben möchten. Diese entstehen aus der Vergleichung einer öffentlichen Nachricht von dem Zustande des gedachten merkwürdigen Anbaues im Jahr 1782 *), mit dem vorigjährigen, welcher Leitfaden folgende Wahrnehmungen darlegt.

Schon im Jahr 1750. wurde das wichtige Unternehmen angefangen. Der siebenjährige Krieg unterbrach dessen Fortgang bis zum Jahr 1759. Von diesem Zeitpuncte an, waren zufolge der erwähnten Nachricht im Jahr 1782. würklich ausgewiesen 38109 Morgen

*) S. Schlözers Staats-Anzeigen III Band, Heft 11. Seite 368.

gen Moorland, worauf man 36 Dörfer angelegt hatte. In diesen befanden sich 722 Feuerstellen, und wurden solche von 2978 Menschen bewohnt.

Nach dem vorigjährigen Zustande enthielt der ausgewiesene Umfang 51868 Morgen, und waren also während der leztverflossenen 7 Jahre aufs neue in Nutzung gebracht 13759 Morgen. Die Zahl der angelegten Dorfschaften, welche 55 betrug, hatte sich um 19 vermehrt, doch waren darunter 11 noch größtentheils unbebauet. Feuerstellen giebt die Tabelle 1063 an. Ziehet man nun gleich von diesen 227 ab, worauf noch keine Wohnungen stehen, und setzet dabey voraus, daß die im Jahr 1782. vorhanden gewesene 722 Feuerstellen sämtlich schon Bewohner gehabt; so sind dennoch seitdem 114 neue Wohnungen hinzugekommen. Der Zuwachs an Menschen während dieser Periode beträgt 1693, welcher vermehrte Reichthum an Population, den großen Unterschied hervorgebracht hat, daß wie vor 7 Jahren nur etwas über 4 Personen auf jede Stelle gerechnet werden konnten, man deren jetzt über $5\frac{1}{2}$ in Anschlag bringen muß.

Solche sichtbare Fortschritte des Unternehmens zeugen für dessen Soliditat, und lassen von der vortreflichen Leitung, worunter das Schöpfungswerk stehet, den immer steigenden Wachsthum seiner wohlthätigen Folgen auch für die Zukunft hoffen. Nicht blos hoffen, nein, mit Sicherheit erwarten darf man sie in einem Lande, wo es Regel der Staatswirthschaft ist,

— füllet die Erde, — ohne Verbindung mit dem Nachsatze im Sinne des Despotismus. — und machet sie euch unterthan; — wo man nicht nach Art der Bienenwärter blos aus Eigennutz der Emsigkeit des Volks Nahrung giebt, und ihm von dem sauer erworbenen Gewinne, kaum dürftigen Unterhalt übrig lässet; wo jede Verbesserung des Auskommens die Glückseligkeit dessen erweitert, der Fleiß und Geschick hierauf verwendet; wo Wohlstand der Unterthanen den höchsten Grad der Veredlung erreichet, Seegen für die Menschheit wird!

X.

Erstes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse, mit Zusätzen.

Nachdem dieses von Königl. hoher Landes-Regierung authorisirte Institut im verwichenen Jahre nicht nur eröffnet, sondern auf vorgängige öffentliche Bekanntmachung, in würkliche Activität gesetzet, und hiernächst von der Administration die erste Rechnung auf Ostern abgeschlossen worden; so ist dieses Register dem hiesigen Stadt-Magistrate vorgeleget, von demselben richtig befunden, und in dem zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine, am 22sten d. M. der Administration würklich abgenommen.

Die Administration entlediget sich durch gegenwärtige öffentliche kurze Darstellung des gegenwärtigen Zustan,

des

Zu S. 726

Tabellarische Nachricht

von dem Zustande der Moor-Cultur in nachbenannten vier Aemtern des Herzogthums Bremen, im Jahre 1789.

Namen der Aemter und Dörfer.	Feuerstellen: Anzahl derselben	mit Häusern bebauet	mit Hütten bebauet	ausgethane aber unbebauet	unbesetzte	Moorland welches den Dorfschaften ausgewiesen: Morg.	Q. Ruth	Q. Fuß	Jetzige Beschaffenheit der Cultur des ausgewiesenen Moorlandes. Saatland im Düng. Morgen	Saatland im Brand Morgen	Gart. Land Morg.	Gräserey Morg.	Hanf Morg.	Flachs Morg.	Obstbäume Stück	Viehzucht: Pferde	Hornvieh	Schafe	Bienen	Bevölkerung: Hausväter	Hausmütter	Kinder männlich. Geschlechts	Kinder weiblich. Geschlechts	Zins des laufenden Jahrs: Thlr.	mgr.	pf.	nach abgelaufenen Freyjahren: Thlr.	mgr.	pf.
I. Ottersberg.																														
1. Neu St. Jürgen	45	45	—	—	—	2865	—	—	220	16	27	66	5	3	217	14	184	124	60	46	46	74	63	399	18	—	399	18	—
2. Worpedorf	51	51	—	—	—	3578	—	—	318	21	28	84	6	5	250	—	184	—	71	53	51	84	66	305	9	—	305	9	—
3. Heudorf	30	30	—	—	—	1943	60	—	223	—	21	167	3	2	51	22	187	—	33	31	32	56	46	355	—	—	355	—	—
4. Rautendorf	32	32	—	—	—	2558	46	—	84	129	11	70	—	—	27	12	97	30	40	36	37	54	48	164	—	—	224	—	—
5. Schmalenbeck	31	31	—	—	—	2000	—	—	72	144	9	68	1½	—	24	—	86	6	16	39	41	53	44	163	—	—	214	—	—
6. Heidberg	20	20	—	—	—	1324	—	—	130	18	16	45	8	1½	115	23	108	—	16	22	25	31	37	86	31	4	86	31	4
7. Seebergen	26	26	—	—	—	1135	30	—	151	60	10	30	6	2	170	21	128	8	38	31	32	56	51	94	12	6	94	12	6
8. Ueberhamm	31	31	—	—	—	1583	6	—	200	5	22	200	17	—	19	8	136	59	28	33	33	62	59	90	27	4	90	27	4
9. Hüttendorf	21	20	—	1	—	1113	—	—	136	—	19	9	3	—	28	—	64	43	4	21	22	47	46	—	—	—	126	—	—
10. Eickedorf	33	33	—	—	—	2210	30	—	50	102	6	4	3	—	30	—	80	—	30	39	39	50	36	36	—	—	195	—	—
11. Dammeberg	12	12	—	—	—	768	—	—	34	36	1	—	—	—	15	—	18	6	—	12	11	18	20	—	—	—	72	—	—
12. Mävenstede	12	3	7	2	—	624	—	—	10	3	3	—	—	—	—	—	15	—	—	10	10	11	8	—	—	—	—	—	—
13. Fünfhausen	5	1	4	—	—	160	—	—	20	1½	4	—	—	—	12	—	13	24	—	5	5	9	10	—	—	—	15	—	—
14. Töschendorf	25	1	1	3	20	1300	—	—	6	1½	1	—	—	—	—	—	5	—	—	2	2	4	3	—	—	—	—	—	—
15. Grasdorf	12	1	—	1	10	624	—	—	½	4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—
16. Meinershausen	17	1	2	1	13	884	—	—	1½	6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	4	5	5	—	—	—	—	—	—
17. Hüttenbusch	17	17	—	—	—	414	107	—	99	—	7	49	6	—	8	9	69	52	30	17	17	20	19	31	14	—	31	14	—
18. Vieh	5	5	—	—	—	73	47	—	25	—	2	33	2	—	—	8	22	—	—	5	5	6	5	6	25	4	6	25	4
Zu Saatland ausgethane Weinkaufs-Moore:																													
dem Dorfe Fischerhude	—	—	—	—	—	434	—	—	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	23	2	42	23	2
— — Quelkhorn	—	—	—	—	—	179	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	4	18	1	4
an Auswärtige	—	—	—	—	—	553	—	—	368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	17	1½	52	17	1½
18. Ertrag	425	360	14	8	43	26324	86	—	2688	547	187½	825	61½	13½	966	117	1402	749	366	408	414	641	568	1846	—	1½	2329	—	1½
II. Osterholz.																													
1. Altenbrück	10	10	—	—	—	311	30	—	37½	—	12	140	4	—	17	—	41	69	—	13	12	26	24	70	6	—	70	6	—
2. Ströh	13	13	—	—	—	179	90	—	40½	—	21	39	5¼	—	59	—	47	98	2	19	18	29	22	56	25	4	56	25	4
3. Osterfede	25	25	—	—	—	1127	60	—	60	42	20	320	7	—	69	5	124	109	12	29	31	47	50	225	—	—	225	—	—
4. Wörpedahl	7	7	—	—	—	137	60	—	18½	2	6	—	1	—	—	—	21	4	—	8	8	13	10	19	19	4	21	—	—
5. Bergedorf	8	9	2	7	10	1400	—	—	4½	4	½	—	—	—	—	—	23	2	—	11	11	14	16	—	—	—	112	—	—
6. Sandhausen	8	8	—	—	—	370	—	—	4	—	½	—	—	—	—	—	14	19	—	8	8	7	7	—	—	—	32	—	—
7. Weiherdamm	10	10	—	—	—	361	—	—	65	—	10	159	2	—	6	10	81	21	—	15	18	37	26	33	33	4	42	20	6
8. Weiherdehl	10	10	—	—	—	642	—	—	68	—	15	140	4	½	6	17	102	89	28	10	11	18	16	43	4	6	43	4	6
9. Weihermohr	9	9	1	—	—	271	—	—	43	—	12	22	6	—	15	—	54	80	—	12	13	14	16	7	15	—	7	15	—
10. Altedamm	15	15	—	—	—	87	—	—	49	—	30	20	4	—	39	—	49	97	—	18	17	33	24	17	7	4	17	7	4
11. Neuedamm	20	20	—	—	—	134	—	—	51	—	20	5	3¼	—	8	—	56	77	6	23	20	61	45	31	1	—	31	1	—
12. Ahrensfelderdamm	5	5	—	—	—	24	—	—	16	—	5	—	2	—	4	—	16	30	—	8	8	7	5	2	10	—	2	10	—
13. Spreddick	12	12	—	—	—	84	—	—	40	—	12	17	3½	—	—	2	47	79	8	9	14	17	15	20	34	1	20	34	1
14. Neuenfeld	8	—	—	8	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
15. Nordsode	12	—	—	—	12	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Ertrag	199	159	3	15	22	5779	—	—	497	48	164½	862	42	½	223	34	671	774	56	182	189	323	276	527	12	7	713	16	5
III. Lilienthal.																													
1. Läninghausen	20	18	—	2	—	618	17	—	65	68	6	20	2½	—	70	—	58	—	8	21	24	28	39	54	—	—	54	—	—
2. Nordwede	12	12	—	—	—	376	—	—	49	19	4	20	—	—	24	—	36	—	7	14	15	23	26	36	6	—	36	6	—
3. Südwede	10	10	—	—	—	328	51	—	25	21	3	2	—	—	12	—	25	—	3	11	15	19	20	30	9	—	30	9	—
4. Westerwede	16	16	—	—	—	516	32	—	44	30	5	16	1	—	45	—	41	—	—	20	19	33	30	48	4	4	48	4	4
5. Wörpshausen	16	16	—	—	—	520	30	—	51	33	7	16	1	½	108	1	45	12	6	17	19	16	34	49	5	—	49	5	—
6. Wörpheim	7	7	—	—	—	227	60	—	20½	11	2	2½	—	—	—	—	20	—	—	7	9	16	13	21	11	—	21	11	—
7. Mohringen	22	4	2	6	10	855	40	—	7	14	—	—	—	—	—	—	9	—	—	6	7	13	12	—	—	—	80	24	—
8. Mohrende	22	17	1	4	—	865	40	—	17	31	1	—	—	—	41	—	25	—	—	21	23	25	23	—	—	—	80	24	—
Zinsgefälle																													
von kleinen Ansaaten	36	36	—	—	—	20	90	—	—	—	21	—	—	—	213	—	63	—	—	38	44	59	45	53	—	—	53	—	—
von Weinkaufs Saatmooren	—	—	—	—	—	1541	—	—	894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	30	4	86	30	4
8. Ertrag	161	136	3	12	10	5679	—	—	1172½	227	49	76½	4½	½	513	1	322	12	28	155	175	232	242	378	30	—	540	6	—
IV. Bremervörde.																													
1. Ostendorf	30	30	—	—	—	2008	60	—	67	122	9	79	2¾	¾	164	31	125	74	23	39	40	58	45	290	18	—	302	18	—
2. Fahrendorf	26	26	—	—	—	1873	80	—	54	57	7	16	3½	—	83	2	78	138	—	28	29	43	47	148	15	—	200	15	—
3. Mehedorf	36	35	—	1	—	2452	30	—	48	105	6	33¼	1¼	—	86	—	89	120	11	34	35	52	58	213	—	—	285	—	—
4. Iselersheim	14	14	—	—	—	728	—	—	11	49	2	—	—	—	45	1	43	22	2	13	15	23	23	—	—	—	71	6	—
5. Neuedamm	14	13	—	1	—	700	—	—	8	66	2	—	—	—	42	—	25	35	—	13	16	14	16	—	—	—	57	6	—
6. Hönau	19	12	1	4	2	950	—	—	11	47	1	—	—	—	34	—	19	14	2	14	13	17	19	—	—	—	77	21	—
7. Finderf	18	17	1	—	—	1006	24	—	24	18	¾	52½	—	—	32	—	55	21	7	20	19	42	19	49	13	4	158	31	4
8. Lohheim	15	3	1	1	10	750	40	—	4	1½	—	2	—	—	—	—	14	4	16	4	4	6	2	—	—	—	82	18	—
9. Daldorf	12	—	—	—	12	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fahrendal	13	2	—	—	11	650	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	4	26	—	2	3	5	2	—	—	—	53	3	—
11. Friedrichsdorf	28	—	—	—	28	842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Barthausen	20	—	—	—	20	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Gerstdorf	32	5	—	—	27	512	—	—	5	5½	1	—	—	—	24	—	11	36	7	5	6	11	5	7	3	—	82	27	—
14. Elmerdamm	1	1	—	—	—	3	—	—	2	—	½	—	—	—	8	2	4	—	—	1	1	2	2	—	—	—	2	3	—
14. Ertrag	78	158	3	7	110	14085		—	237	473	28⅛	182½	7⅛	1½	518	56	467	490	68	173	181	273	238	708	13	4	1373	4	4
55. Haupt-Ertrag	13	813	23	42	185	51868	80	—	4594½	1295	429⅛	1945½	115½	15½	2220	188	2866	1625	514	919	959	1469	1324	3460	20	4½	4955	27	2½
		1063								8396¼ Morgen											4671								

des dieses Instituts, auch nunmehro derjenigen Pflicht, welche ihr der Plan im 4ten §. auflegt.

Im verwichenen Jahre bis Ostern d. J. sind überhaupt 629 Portionen, jede Portion zu 10 Rthlr. gerechnet, aufgenommen, und hievon zur Einnahme gekommen:

a) an einmaligen Beyträgen, oder auf Capital-Fuß	108 Rthlr.	19 Gr.	4 Pf.
b) An halbjährigen Beyträgen, oder Contributions-Fuß	248 —	—	—
c) An Zinsen von den Interessenten auf den erstmaligen Beytrag	5 —	5 —	1 —
d) An Zinsen von dem bereits belegten Vorrathe	1 —	13 —	3 —
Es hat daher die ganze Einnahme betragen — —	363 Rthlr.	2 Gr.	—
in Cassen-Münze			

und es ist dieser Vorrath, indem im verwichenen Jahre kein Sterbefall eingetreten, unverändert geblieben.

Hievon sind nun von dem Cassirer, welcher bey dem hiesigen Magistrate eine Sicherheit von 2000 Rthlr. beschaffet hat, zu 3 Procent aber auf eine ganz sichere Art belegt 200 Rthlr. ——

und die übrigen 163 — 2 Gr.

werden nebst den nun gleich wieder fällig werdenden halbjährigen Beyträgen diesen Johannis auf eine gleich sichere Art zinsbar untergebracht.

Bey dem Beyfall, welchen Sachverständige fortdaurend diesem Institute geben, hält man es von Seiten

der Administration für überflüssig, das Publicum von dessen Solidität noch mehr zu überzeugen. Man beschränkt sich nur auf die Anmerkung, daß nach der zum Grunde gelegten Florencourtschen allgemeinen Sterblichkeits-Ordnung schon im verwichenen Jahre ein Sterbefall hätte eintreten, und das Sterbegeld dem gemachten Durchschnitte zu Folge zahlbar werden können, mithin durch diese nicht eingetretene Voraussetzung ein vorhin nicht in Anschlag gebrachter Vortheil den Interessenten zugewachsen ist: und kann man es übrigens, um allen etwanigen Schein einer stillschweigenden Anerkennung von sich abzulehnen, nicht unbemerkt lassen, daß die Hamelnsche Todtencasse, selbst nach deren letzten Rectification, in Rücksicht ihrer innern Einrichtung von dem Plane des hiesigen Instituts so sehr abweiche, daß jenes von dem hiesigen noch wesentlich unterschieden bleibt.

Zelle, den 26sten May 1790.

Zellesche Sterbe-Casse-Administration.

Nach dem vorstehenden Avertissement ist zwar diese Sterbe-Casse zu Stande gekommen: aber derselben Werth noch nicht anerkannt. Solche große Vortheile welche die bisherigen Sterbe-Cassen versprachen und nicht hielten, vermisset man hier; findet dagegen solche, die sich nicht verlieren oder vermindern, vielmehr durch die sehr vorsichtigen Gesundheits-Attestate, worauf gar vieles ankommt, dauerhaft sind und noch vergrößert werden. Häufig werden Klagen geführet, man könne seine Ersparungen nicht einst zu 3 Procent in sichere Verzinsung bringen; hier ist Gelegenheit selbige so zu

benutzen

benutzen und überdem noch der Vortheil, daß die Summe, welche man seinen Erben ersparen will, sofort erworben ist. Wenn dennoch das Publicum die Zellesche Sterbe-Casse nicht mit noch größern Beyfalle beehret hat, so liegt solches wahrscheinlich daran, daß man mit derselben Einrichtung noch unbekannt ist. Es dürfte daher nachstehender schon im vorigen Quartale eingesandte Aufsatz, hier sehr nützlich seyn.

Bemerkungen über die neue Sterbe-Casse-Einrichtung.

Neu kann diese Einrichtung zwar nicht mehr genannt werden, weil der Herr Camerarius Kritter in seinen ökonomischen politischen Auflösungen schon vor 20 Jahren, als die beyden ersten bremischen Sterbe-Cassen errichtet wurden, uns damit bekannt machen wollen: aber in so fern ist es doch was Neues, weil nun endlich nach einer solchen Einrichtung ein Institut in der Stadt Zelle eröffnet worden. Gelungen ist es indessen so wenig dem Herrn Kritter als andern Männern nach ihm, diese allerdings bessere Einrichtung bekannter zu machen: denn nach der eingezogenen Nachricht hat die Zellesche Sterbe-Casse in dem ersten halben Jahre bey weitem keinen solchen zahlreichen Zugang, als die nun verbothenen Sterbe-Cassen gehabt, welches nicht geschehen seyn würde, wenn man mit der neuen Einrichtung besser bekannt gewesen wäre; es ließ sich vielmehr erwarten, daß die Interessenten jener Sterbe-Cassen in der Zelleschen Landesherrlich authorisirten continuiren würden. Vielleicht — dachte ich — würken

Bemer-

Bemerkungen, welche mich, ohne ein Sachverständiger zu seyn, von den Vortheilen und der Sicherheit der Zelleschen Sterbe-Casse überzeuget und bewogen haben, ein Mitglied von derselben zu werden, auch noch etwas zur Bekanntmachung.

Vortheile und Sicherheit vermißte ich bey allen bisherigen Sterbe-Cassen, und fand mich dieserwegen zur Theilnahme nicht geneigt.

Vortheil war bey denselben durchaus nicht, weil ich mein Geld ohne zinsliche Benutzung anlegte. Profitiren konnte man zwar in selbigen auf Kosten der Nachkommen und Leute schröpfen, die noch nichtgeboren waren; aber von einem solchen Vortheil mögte ich nicht participiren.

Sicherheit fand ich bey denselben noch weniger. Diese stützte sich bloß auf den künftigen Zugang, also auf den wohl sehr unzuverlässigen Willen des Publicums, welcher ohnedem nicht zu erwarten war, weil die Erwerbung des Sterbegeldes von einem Jahre zum andern kostbarer und theurer wurde, wenigstens vors erste und bis die jährlich entstehenden Sterbefälle nicht mehr merklich steigen und fallen.

Weiter gingen meine Bemerkungen über diese Sterbe-Cassen nicht: und so unbedeutend als selbige immerhin seyn mogten; so hatten sie doch für verschiedene meiner Freunde und für mich den Nutzen, daß wir unser Geld nicht vergeblich angelegt haben. Denn auch die Sterbe-Cassen, die man für die Besten mit hält und daher zu conserviren sucht, müssen nach meiner wenigen

Einsicht,

Einsicht, bald fallen *), weil die jährlichen Sterbefälle schon ziemlich hoch gestiegen sind und deren Credit mehr und mehr sinket, welches wir der erregten wohlthätigen Revolution, wodurch noch mancher Thaler gesparet worden, zu verdanken haben. Diese böse Sterbe-Cassen-Einrichtung ist nun fast ganz Deutschland durchwandert, und wird hoffentlich nun nirgend wieder Beyfall finden.

Wohlthätig sind darum nicht minder nach richtigen Grundsätzen berechnete und eingerichtete Sterbe-Cassen, weil keiner von uns allen vorher bestimmen kann, ob langes oder kurzes Leben unser Loos seyn wird. Ganz gewiß war es daher eine der wohlthätigsten Erfindungen für die Menschheit, einen Ausweg zu vermitteln, auf welchem ein jeder, dem für das nächste Bedürfniß der Seinigen, nach seinem Ableben, bange ist, oder der wünschet, den Seinigen etwas mehr, als bereits erspa-ret werden können, zu hinterlassen, mittelst Aufopferung eines Theils von seinem dermaligen Ueberschusse solches bewürken zu können. Die selbsteigene Beyseitlegung eines Sparpfennings kann diesen Zweck unmöglich in einem solchen Umfange erreichen. Gewinnen kann zwar nicht

*) Dieser Fall ist sehr bald erfolgt, indem die Rennersche Denkthaler-Genossenschaft, nach selbst gemachter Nachricht von dem Zustande dieser Casse, den letzten Sterbefall nur mit 162 Rthlr. 48 grt. statt 300 Rthlr. bezahlen können. Weiter wird diese Sterbe-Casse vors erste nicht herabsinken, weil alte und kränkliche Interessenten, die nur noch übrig seyn werden, Ursache haben bis auf den letzten Mann zu stehen.

A. d. H.

nicht ein jeder in Sterbe-Cassen; denn geringer ist der Gewinn für den Hausvater, der bis ins Alter bey seiner Familie bleibt; aber dessen Verlust kann durch eine gute Einrichtung gar sehr vermindert werden, und bey seinem geringern Gewinn ist er doch immer der Glücklichere; glücklich als der Gewinner, der durch frühen Tod den Seinigen früh den Weg zur Hebung der Ersparung öffnet. Und was denn am Ende von dem der nicht gewinnet, bey der Speculation aufgeopfert wird, ist wahrlich ein wohlthätiges Opfer. Selbsteigene Beyseitlegung eines Sparpfennings ist aber eben so wenig vor aller Möglichkeit des Verlustes sicher, und ein solcher Sparpfenning kann den Meinigen, wenn der Nothfall eintritt, für keinen Heller mehr Versorgung verschaffen, als er selbst an baarem Gelde werth ist; denn je früher der Hausvater stirbt, desto geringer ist der in seiner kurzen Haushaltung beyseitgelegte Sparpfenning.

So sollte über Sterbe-Cassen gedacht werden; so aber ist nicht darüber gedacht worden; zu Glücksspielen sind sie herabgewürdigt und dadurch der Fall der alten Einrichtung beschleunigt worden.

Alles kömmt bey Instituten dieser Art darauf an, daß das Verhältniß zwischen Leben und Sterben, zwischen dem frühern Tode des Einen, und dem längern Leben des Andern so berechnet sey, wie es sich in der Natur zu ereignen pflegt. Die Natur geht auch hier ihren festen unabänderlichen Gang. Dieses haben aufmerksame und rechnungskundige Beobachter eingesehen, und aus zuverlässigen Todtenlisten von mehrern Jahren

und

und Ländern, sogenannte Mortalitäts-Tabellen ausgezogen, an welchen sich abzählen läßt, wieviel von 1000 oder 10000 Menschen von gleichem Alter und dem Anschein nach, gleicher Gesundheit, dem Laufe der Natur nach, in jedem Jahre absterben werden. Und hiernach läßt sich mit Sicherheit Einnahme und Ausgabe einer Sterbe-Casse im voraus berechnen.

Diese Tabellen nun sind das Fundament der neuen Einrichtung, bey welcher ich größere Vortheile, mehrere Sicherheit, Ordnung und Billigkeit antreffe.

Nach den Mortalitäts-Tabellen kann man wissen, wie bald die Sterbegelder zahlbar werden, und wie lange die jährlichen oder einmaligen Beyträge Zinsen tragen können; folglich konnte beydes Einnahme und Ausgabe mit Zinsen discontiret oder rabattiret werden. **Größere Vortheile** muß also diese Einrichtung, wo ich mein Geld zinsbar anlege, geben. Erspare ich 20 Jahre lang jährlich 20 Rthlr. und verschliesse sie in meinen Kasten, so habe ich nach gedachter Zeit nicht mehr als 400 Rthlr. erspart: gebe ich aber diese Ersparung nur zu 3 Procent in Verzinsung, alsdenn sind in solcher Zeit wenigstens 135 Rthlr. mit Hülfe der Zinseszinsen, damit erworben.

Mehrere Sicherheit muß auch eine solche Einrichtung geben. Nicht nur im gemeinen Leben sind die Mortalitäts-Tabellen zutreffend, sondern auch in Wittwen- und Sterbe-Cassen, wie eine mehr als 30jährige Erfahrung bestätigt hat. In diesen Tabellen ist die Lebensdauer nicht allein von gesunden,

sondern

sondern auch von kränklichen und tödlichkranken Menschen mit berechnet; werden nun zuverlässige Gesundheits-Attestate gefordert und darf man die Administration damit nicht hintergehen; so muß auch eine Sterbe-Cassen-Gesellschaft mehrere Jahre, wie im gemeinen Leben, erreichen, und also mehrere Beyträge aufbringen, welches nicht nur sichert, sondern auch Vortheil bringen kann. Nach den Mortalitäts-Tabellen lässet sich ferner berechnen, wieviel Sterbefälle von einem Jahr zum andern entstehen werden, und wieviel Jahre die Gesellschaft noch verleben wird. Durch eine Bilance kann also ausfündig gemacht werden, ob die jährliche Ausgabe mehr oder weniger betragen hat, als worauf gerechnet worden, und ob das, was zum künftigen Bedürfniß aufgesparet wird, ausreichet?

Ordnung fliesset hieraus von selbst. Wird der Zustand der Casse von Zeit zu Zeit bilancirt; so kann ein beträchtliches Plus oder Minus nicht entstehen, und ersteres muß durch vorsichtige Gesundheits-Attestate veranlasset werden. Verbleibt dieses der Gesellschaft, so kann man sich über etwas höhere Beyträge nicht beschweren. Sie sichern ohnstreitig die Casse, und wenn das etwa zu viel bezahlte wieder zu gute kommt, so ist solches nicht verloren. Die früher versterbenden Mitglieder haben bey einer solchen Einrichtung zwar etwas geringern Gewinn, die länger lebenden aber auch geringern Verlust.

Billigkeit würde der Einrichtung abgehen, wenn eine solche Bilance fehlte. Niemand wird der Gesellschaft einen etwanigen Cassen-Defect ersetzen; folglich muß

muß sie auch den Ueberschuß haben: solchen den Nachkommen zu überlassen, dieses wäre eben so unbillig, als wenn man sie mit einem etwanigen Defect belasten wollte. Diesen Fehler hatte die alte Einrichtung ohnstreitig, wo nur das jährliche Bedürfniß aufgebracht und zum künftigen, wenn nemlich mehrere Sterbefälle jährlich entstehen, entweder viel zu wenig oder gar nichts aufgebracht wurde. Billiger ist die neue Einrichtung auch dadurch, daß ein jeder Interessente den jährlichen oder einmaligen Beytrag nach seinem Alter entrichtet worüber die Mortalitäts-Tabellen ebenfalls sichere Auskunft geben, weil man nach selbigen weiß, wie viele Jahre die Menschen von jedem Alter überhaupt annoch verleben werden. Anfangs vermeynte ich, die jüngern Mitglieder, welche früher wie die ältern das völlige Sterbegeld beygesteuret haben, würden verkürzet, allein wie ich der Sache mehr nachdachte, fand ich, daß solches nicht anders seyn können und in deren größern Mortalität seinen guten Grund habe. Wird einstens der etwanige Ueberschuß denen Mitgliedern, die das völlige Sterbegeld entrichtet haben, zu gute gehen; so wird auch dieses, nach meiner wenigen Einsicht ausgeglichen seyn.

Diese Bemerkungen über die neue Einrichtung haben mich überredet, ein Mitglied der Zelleschen Sterbe-Casse zu werden. Und wollen wir nicht öffentlich bekennen, daß wir statt Sterbe-Cassen nur Glücksspiele, denen Vortheil, Sicherheit, Ordnung und Billigkeit abgeht, haben wollen; so dürfen wir der neuen Sterbe-Cassen-Einrichtung unsern Beyfall nicht ganz versagen.

Vielen scheinet diese bessere Einrichtung ein undurchdringliches Geheimniß zu seyn. Diesen, die sich damit nicht bekannt machen mögen oder vielleicht auch nicht können, erwiedere ich: man hat dem Herrn Stadvoigt **Renner** seit 20 Jahren zugeglaubt; es werde am künftigen Zugange oder an Interessenten nicht fehlen, man vertraue also nunmehro zur neuen Einrichtung; die geforderten Beyträge werden zur Bezahlung des Sterbegeldes hinreichend seyn, und bekümmere sich weiter um nichts. Die alte Einrichtung ruhete auf Vermuthung, die neue stützet sich auf gründliche, aus den sichern Mortalitäts-Tabellen abgeleitete Beweise.

Daß diese Einrichtung geheimnißvoll oder schwer zu begreifen scheint, solches liegt in der That an uns selbst. Eine Probe, wie wenig man zu Zeiten nachdenken mag, giebt die folgende und letzte Bemerkung. Verschiedene sind der Meynung, der einmalige und halbjährige in der Zelleschen Beytrags-Tabelle verzeichnete Beytrag müßte, ersterer als ein Antrittsgeld und lezterer ausserdem continuirlich entrichtet werden. Nur eine mäßige Aufmerksamkeit darauf gerichtet, so wird man finden, daß der 21jährige für 10 Rthlr. Sterbegeld nur 4 Rthlr. 8 Mgr. 1 Pf. bezahlt, wenn er den einmaligen Beytrag oder den Capitalfuß wählet, hingegen nur 3 Mgr. 7 Pf. entrichtet, wenn er den halbjährigen Beytrag oder den Contributionsfuß beliebt, mithin nur das Eine der das Andere **allein** und nicht **beydes** zu bezahlen ist.

XI.

XI.

Biographische Nachricht von dem verstorbenen Burgermeister und landschaftlichen Deputirten, Herrn Johann Gabriel Domeyer zu Moringen.

Legen Verdienste der Vorfahren, den Nachkommen doppelte Verbindlichkeit auf, sich eigenen Werth zu erwerben; so kam der verstorbene Herr Burgermeister **Domeier** mit solchem Berufe zu dem, was sein Andenken ehrt. Seit der Zeit, daß einer seiner Stamm-Eltern, **Andreas Domeier** *), die Reformation im Fürstenthum **Grubenhagen** mit auszuführen behülflich gewesen, war die ganze Stuffenfolge seines Geschlechts, mit Männern besetzt, die sich ihrem Vaterlande nützlich machten.

Sein Vater **Johann Friedrich**, der Anfangs preußischer Feldprediger gewesen, hernach aber zu **Barten** bey **Königsberg** als Geistlicher gestanden, und darauf die erste Predigerstelle an seinem Geburtsorte zu **Moringen** erhielt, lebte mit **Barbara Dorothea Schwäneschuh** in der Ehe. Von dieser wurde der verstorbene Burgermeister den 25sten April 1717. zur Welt gebracht.

Mit

*) Er ward auf eigenhändige Empfehlung des D. **Martin Luther** zum Superintendenten im Fürstenthum **Grubenhagen**, und zum Hofprediger bey den Herzögen **Ernst** und **Philipp** bestellt.

Mit dem väterlichen Unterrichte in den Wissenschaften vorbereitet, ging er 1733. auf das Gymnasium nach Göttingen, im folgenden aber nach Jena, und Michaelis 1736. an ersteren Ort zurück, um die dort neu errichtete Academie zu benutzen.

Im Jahr 1738. ward er als Auditor bey dem Kön. Amte Moringen angesetzet. Um aber seinen Eltern nicht länger zur Last zu fallen, trat er im Jahre 1741. als Secretair in die Dienste des Königl. dänischen Conferenz-Raths und Landdrosten von Alefeld zu Oldenburg, und wurde 1745. zum Gerichts-Inspector der Alefeldischen Herrschaften im Herzogthum Holstein ernannt.

Ganz unerwartet erwählte ihn im Jahr 1748. der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Moringen zu ihrem Burgermeister, und 1763. ward er zum landschaftlichen Deputirten der kleinen Städte des Fürstenthums Göttingen verordnet. Neben diesen Diensten versah er auch noch verschiedene Gerichtshalter-Stellen.

Eine bewundernswürdige Ordnungsliebe erleichterte ihm die Beschwerden der mannigfaltigen, mit seinen verschiedenen Verhältnissen verbundenen Geschäfte. Vorsicht und strenge Gewissenhaftigkeit leiteten jede seiner Handlungen. Den edelsten Grundsätzen zugethan, erfüllte er alle Pflichten als Staatsbürger und Hausvater mit willigster Unverdrossenheit. Dienstfertig und theilnehmend war er gegen seine Freunde, und seine muntere gesellschaftliche Laune verließ ihn selbst in dem Alter nicht, wo abgestumpfte Sinne und erkaltete Gefühle, nur gar

zu gewöhnlich Ursache werden, daß die uns umgebenden Gegenstände im widrigen Lichte erscheinen.

Am 24sten Jan. d. J. tödtete ihn ein Schlagfluß bey voller Gesundheit zu Hannover im 73sten Jahre, nachdem er bis ins 42ste als Burgermeister zu Moringen, und bis ins 17te Jahr als landschaftlicher Deputirte ruhmwürdig gedient hatte.

Aus der seit 1751. mit Sophia Schäfer geführten Ehe sind zehn Kinder erzeuget, wovon Sieben am Leben zurückgeblieben.

Mit gründlicher Rechtswissenschaft verband er zugleich mehrere gute Kenntnisse in verschiedenen Fächern der Gelehrsamkeit, wodurch er sich nicht nur als Geschäftsmann, sondern auch als Schriftsteller verdient machte. Zwey Abhandlungen über Gegenstände der Baukunst, stehen von ihm in Johann Friedrich Ungers Beyträgen zur Matheſi forenſi im 2ten Stücke. Zwölf andere, deren Inhalt aus der Geschichte ist, findet man zerstreuet in der von dem Professor Kohl während der Jahre 1743, 1744 und 1745. herausgegebenen hamburgiſchen vermiſchten Bibliothek. Besonders gedruckt sind aber, Geschichte der Stadt Moringen, welche 1753. herauskam, und Geschichte der Stadt Hardegſen, die 1771. erschien. Beyde werden in der Historie der hiesigen Lande seinen Namen verewigen.

XII.

Miscellaneen.

1) Vier taub-stumme Brüder, welche zu Sulzhayn gelebt haben.

Salomon, Adam, Peter und Andreas, weiland Gebrüdere. Geist zu Sulzhayn, einem Dorfe des Domherrn v. Spiegel, in der Grafschaft Hohnstein, verdienen in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande auch eine Stelle, wenn ihnen anders solche nicht deshalb versagt wird, weil sie jetzt keine lebenden Beyspiele mehr sind; redende konnten sie, selbst bey ihren Lebzeiten, nicht abgeben, denn sie waren alle viere Taubstumme. Ihre Eltern konnten wie alle ihre übrige Blutsfreunde, beydes hören und reden. Bey ihrem Absterben hinterliessen sie diesen vier Söhnen ein Halbspänner Gut, das sie auch, so lange ihrer noch zween lebten, gemeinschaftlich betrieben, (die Freyherrl. v. Spiegelschen Gerichte, schrieben es, um der nöthigen Ordnung willen, Salomon, als dem ältesten zu). Der Letzte unter ihnen übergab es endlich dem jetzigen Besitzer, seinem Schwester-Sohn, der ihn bis an sein Ende verpflegte.

Sie waren sehr verständige Leute, hatten ziemliche Religionsbegriffe, gingen gern zur Kirche und Abendmahl; im Beichtstuhle sahen sie andächtig gen Himmel, falteten die Hände und sagten eine Zeitlang äusserst gerührt

rührt und wehmüthig Bä, bä! Ihr Beichtvater mußte alsdann ordentlich zu ihnen reden, (er betete für sie zu Gott) so wollten sie es haben, ob sie gleich nichts höreten; auch hielten sie Abends und Morgens ihre häusliche Andacht. Sie gingen in die Gesellschaft ihrer Mit-Nachbarn, tranken aber nicht mehr, als ein jeder, Ein Maaß Bier, oder ein wenig Brandtwein. Auf Zureden zu Mehreren, zeigten sie auf ihren Beutel, als ertrüge der es nicht, obgleich sie wohlhabend waren, und gingen heim.

Ihr Hauswesen besorgten sie dergestalt, daß sich **Salomon** der Feld- und Holzwirthschaft, **Adam** des Fuhrwesens, und **Peter** der **innern** Haushaltung besonders annahm. **Andreas** ist schon, als ein erwachsener Jüngling, sehr lange verstorben.

Adam hatte die mehreste Gelegenheit, **Proben von** seinem Verstande abzulegen. Er fuhr beständig ihr Holz nach Nordhausen zu Markte, verkaufte dasselbe immer sehr gut, kaufte ihre Bedürfnisse dafür ein, und besorgte über dieses die Bestellungen seiner Freunde und Bekannten — und er hatte beständig sehr viele Aufträge zum Einmarkten, — immer zu ihrer größesten Zufriedenheit. Beim Kauf und Verkauf bezeichnete er die Thaler dadurch, daß er mit dem Zeigfinger eine o, zero, in die Hand zeichnete, hernach, durch Eintippen, die Zahl derselben angab; die Groschen zeigte er an den Fingern, die Pfenninge desgleichen, doch so, daß er sich dann kleinere machte.

Einst fuhr er aus **Nordhausen**; vor dem Thore wurden seine beyden muthigen Pferde, über das Fuchsbalg-Stäuben der Kürschner, scheu; er ergriff sie, wurde aber geschleifet und zu tode gefahren; er hatte einige 30 Jahre gelebt; man begrub ihn auf den Gottesacker eines Hospitals zu **Nordhausen**.

Salomon ist auch bereits vor 12 bis 15 Jahren und **Peter** vor 5 Jahren verstorben; sie sind beyde Sechziger, ja noch älter geworden. Keiner von ihnen hat sich beweibt.

Man spricht in **Sulzhayn** und auf der umliegenden Gegend von ihnen noch immer mit vieler Bewunderung und Achtung. Wollen die Sulzhayner ihre ehemalige Wohnung und Erbe bezeichnen, so heißts noch immer: **bey den Stummen.**

Anmerk Sulzhayn, ein Dorf von Siebzig und Einigen Stätten, ist über ½ Stunde lang, folglich Eins der längsten im Lande; hat noch das Eigene, daß ein Jeder Haus, Hof, Garten, Wiese, Holz und Land, mithin sein ganzes Erbe — wie es hier auch heißt — meist in geraden Linien, an Einem Strich bis an die Gränze liegen hat; ut prisca gens mortalium etc.

Leopold,
Pastor zu Appenrode im Hohnstein.

---

2) Friedrich Wilhelm Schröder, Schreibfedernfabrikant und Erbauer einer holländischen Windmühle zu St. Hülfe, Amts Diepholz.

In einem Aufsatze über die Gänsezucht in der Grafschaft Diepholz, welcher im 4n Stück des 3n Jahrgangs der Annalen befindlich, wird S. 972. beyläufig eines zu St. Hülfe wohnenden Mannes, der die Gänsespulen zu Schreibfedern vorzüglich zu bereiten versteht und einen ansehnlichen Export dieses verarbeiteten Landesproducts theils selbst führt, theils veranlaßt, mit verdientem Lobe erwähnt, sein Name ist jedoch nicht genannt worden. Gleichwohl verdienen solche, dem Staate äusserst werthe Mitbürger, wenn sie auch selbst mit den mäßigen Folgen ihres Wirkens im Stillen und mit ihrer, freylich goldnen, Verborgenheit zufrieden sind, dem Publicum bekannt gemacht und andern Mitbürgern zum Muster und zur Nacheiferung empfohlen zu werden.

Dieser Mann heißt **Friedrich Wilhelm Schröder**, von der unter königl. Gutsherrschaft stehenden Colonie, welche er bewohnt, Knöpling genannt, und ist aus **Strö-hen**, preuss. Amts **Rahden** gebürtig. Er verließ nach der Confirmation, aus Furcht vor der Werbung sein Vaterland und begab sich nach **Bodegraven** in der Provinz **Holland** zu einem Verwandten, um sein Glück daselbst zu versuchen. Ein Bruder desselben wohnte in **London**.

Dieser besuchte gemeiniglich im Sommer seinen Bruder zu **Bodegraven**, lernte bey dieser Gelegenheit den jungen **Schröder** kennen, gewann ihn lieb und lehrte ihn die Kunst, die Schreibfedern zu bereiten. **Schröder** fing sogleich an, auf eigne Rechnung Federn zu fabriciren und kaufte jährlich das rohe Material in seiner Heimath und den umliegenden Aemtern **Lemförde**, **Diepholz** und **Auburg** auf. Bey Gelegenheit dieser Reisen in hiesige Gegend wurde er mit seiner jetzigen Ehefrau bekannt, welche die Anerbin einer königl. eigenbehörigen Feuerstelle zu St. **Hülfe** bey **Diepholz** war. Ihre Eltern sicherten ihm diese Stelle zu, er heyrathete die Tochter und etablirte seine Schreibfedernfabrik zu St. **Hülfe** im Jahr 1772. Er verbesserte die Kunst durch eignes Nachdenken und häufige Versuche, und seine persönliche Bekanntschaft mit verschiedenen guten Handelshäusern in **Holland** verhalf ihm bald zu ansehnlichen Bestellungen, so daß er nun, mit Inbegriff eines unwichtigern Absatzes in **Osnabrück** und **Münster** jährlich im Durchschnitt für 5 bis 6000 Gulden Holl. hat versenden können. Gegenwärtig verarbeitet er auch die Federn, welche die Handlung Herrmann **Albers** und Sohn zu **Diepholz** nach **Frankreich** und **England** verschicket. **Schröder** hat die Einwohner hiesiger Gegend zuerst aufmerksam darauf gemacht, daß das Product der Federspulen einträglich sey und dadurch die Gänsezucht, welche ehedem, der begünstigenden Lage ungeachtet, wenig bedeutete, ungemein befördert. Im Anfange seiner Etablirung kaufte er 100 Stück rohe Spulen für 15 Grote, jetzt kosten sie 30 bis 32, auch Seiler und

Färber

Färber verdienen das Ihrige an dem vielfarbigen Verbande, wodurch die verschiedenen Sorten der Federn bekanntlich bezeichnet werden. Der Holländer, Franzose und Engländer muß also sowohl das Material, als auch die Arbeit bezahlen. Ein wichtiger Vortheil besonders der Grafschaft **Diepholz**, die sie dem Fabrikanten **Schröder** zu danken hat.

Eben dieser betriebsame Mann unternahm im Jahr 1782. in Gemeinschaft mit zween bemittelten Männern, im benachbarten Münsterlande, bey St. **Hülfe** eine holländische Oel- und Graupenwindmühle anzulegen, die von einem holländischen Meister gebauet und auf 13000 Rthlr. zu stehen gekommen ist. Ein ähnliches Werk existirt bis jetzt nicht weiter im ganzen Lande. Die Oelmühle hat einen Lagerstein, welcher 9 Fuß 8 Zoll im Durchmesser und 1 Fuß 8 Zoll Dicke hält und 17000 Pfund wiegt, und zween Läufer, die eben so dick und resp. 9 und 8 Fuß hoch sind. Alle drey Steine sind zu Brüssel gekauft und kosten mit Fracht 2000 Rthlr. Die Graupenmühle hat zween Gänge, diese und die Oelmühle können bey gutem Winde zugleich gehen und in einer Stunde 5 Scheffel Saat und 12 Scheffel Gersten verarbeiten.

Diese Mühle verdient zwar ihre Zinsen, die nöthigen Reparationen und noch etwas Ueberschuß: allein sie könnte viel mehr ertragen, wenn die Eigenthümer im Stande wären, sich mit Frucht in Quantität zu versehen, wozu ihnen aber ein Capital fehlt.

Bey Gelegenheit eines hiesigen Landgerichts haben des Herrn Geheimenraths **von Beulwitz** Excellenz dies Werk in Augenschein genommen und mit verdientem Beyfall beehret.

Jeder Staatsbürger, der für den Flor des Ganzen, folglich auch für den Wohlstand einzelner, aus welchem jener entspringt, einiges Interesse hat, wird diesem unternehmenden und fleißigen **Friedrich Wilhelm Schröder** jede mögliche Unterstützung und Aufmunterung, besonders die Gnade der Väter des Landes wünschen, die er bedarf und verdienet.

Ad. Moller.

3) Schreiben des Herrn Geh. Canzley-Secretairs Schwarzkopf an den Herausgeber. d. d. Berlin 24. April 1790.

Eigentlich sind zwar nur die einheimischen Angelegenheiten der Zweck Ihrer Annalen, welche man auch in den preußischen Staaten mit Vergnügen liefet. Allein es liegt doch auch der politische Zustand der Churlande nicht ganz ausser Ihrem Gesichtskraise. In dieser Rücksicht wird man mir vielleicht die folgende kurze Nachricht **über das politische Verhältniß unsers Vaterlandes mit dem Päbstlichen Hofe** zu gute halten, um so mehr, da man bey der Anstellung ausserhalb Landes nur selten Beyträge anderer Art zu liefern im Stande ist. Ueberdem ist wohl keinem Patrioten bey uns das System eines Hofes ganz gleichgültig, nach welchem die Annalen der Braunschw. Lüneb. **Churlande** schon

schon dem **Titel** nach eben sowohl zu den verbothenen Büchern gehören, als des Herrn Professor **Bruns** in **Helmstädt** Uebersetzung eines Werks über **Kennicott**, worin unserm Allergnädigsten Könige der Titel eines Regis Augustissimi gegeben wurde. *)

Der Beweis dieser Behauptung liegt in dem römischen Staatskalender, welcher unter dem Titel: Notizie per l'Anno .... Nella Stamperia Cracas presso la fine del Corso, con licenza de Superiori e Privilegio, 8vo jährlich in Rom herauskömmt. Die fruchtlosen päbstlichen Versuche und Anfechtungen der Braunschweigischen Chur sowohl bey deren Einführung in das Churfürstliche Collegium, als bey den nachherigen Römischen Königs- und Kayserwahlen sind bekannt. Da aber die päbstlichen Nuncien im Jahr 1711. ihre Protestationen zurücknehmen mußten und im Jahr 1745. solche nicht einmal einlegen konnten, so wird itzt mancher diese Anmassung bereits zu den Antiquitäten gezählt haben. Allein noch in dem diesjährigen **mit päbstlichem Privilegium und Erlaubniß der Obern** gedruckten Staatskalender findet man im genealogischen Verzeichniß der regierenden Häuser und unter der Rubrik von Hannover S. 99. unsern König und Churfürst blos als: **Georg Wilhelm, Herzog** (Giorgio Guglielmo Duca) aufgeführt, ohne daß dabey der Churwürde und des Erzschatzmeisteramts erwehnt werde. Ausser diesem absichtlichen Mangel enthält dieser und alle übrigen Artikel über die Verwandten des Königlichen Hau-

ses

*) Berliner Monathsschrift, Septbr. 1787. S. 251.

ses die unverzeihlichsten, wiewohl weniger geflissentlichen, Unrichtigkeiten. So wird z. B. die Kronprinzeßin darin **Caroline Auguste** genannt, und die am 3ten November 1777. gebohrne Prinzeßin Sophie ganz ausgelassen. Auf die Königl. Kinder folgt der Herzog von Gloucester, ohne Gemahlin aber mit seinen Kindern, und zuletzt **Heinrich Friedrich**, welcher aber nicht Herzog von Cumberland, sondern blos des Herzogs Bruder (Fratello del Duca) genannt wird. Das **Herzoglich-Braunschweigische** Haus wird unter der Rubrik Brunswich Wolfenbuttel Bevern Luneburgo aufgeführt, und die regierende Frau Herzogin, dem System gemäß, mit Augusta di Brunswich-Hannover bezeichnet. Von dem **Mecklenburg-Strelitzschen** Hause und der **Braunschweig-Bevernschen** Linie findet man gar nichts. Das Bißthum **Osnabrück** wird zwar genannt, aber wie? Es wird unter den Bischöfen als **vacant** angegeben.

Unter der Abtheilung von **England** vermißt man die ganze Königliche Familie. Statt deren steht **Herzog von York, Sohn des verstorbenen Königs Jacobs III. Königs von Großbritannien, und Prinzeß Louise von Stollberg-Gedern, Witwe Carl Eduarts, erstgebohrnen Sohns von Jacob III.** Völlig übereinstimmend mit dem **Königlichen** Leichenbegängniß des verstorbenen Prätendenten zu Frascati. *)

Diese Anmaßungen verdienen freylich nicht in Betracht gezogen zu werden. Das Unschickliche fällt davon allein

*) Polit. Journal, April 1788. S. 348.

lein auf den römischen Hof, und zwar, bey dem Schutz, welchen unser König seinen katholischen Unterthanen gewährt, mit wahrer Beschämung zurück. Ja, sie sind lächerlich, insofern sie dem allgemein anerkannten Reichsgrundgesetzen und Friedensschlüssen zuwiderlaufen. Manches mag dabey auch wohl auf der Beybehaltung des alten Schlendrians beruhen. Indeß haben doch andere Höfe, und nahmentlich der preußische, der noch 1786. darin unter dem Nahmen des **Markis von Brandenburg** vorkam, es der Mühe werth geachtet, eine Aenderung zu bewürken, und letzteres ist durch eine einzige Privat-Erinnerung eines preußischen Gesandten an den päbstlichen Nuncius in Cölln geschehen, welcher solche noch dazu mit Dank aufgenommen hat. *)

In den übrigen Staatskalendern, welche ich besitze, ist unserm Churhause die vollständige Titulatur, und zwar in einigen, z. B. im Piemontischen, unter besondern Rubriken beygelegt. Nur im **Spanischen** (Kalendario Manua Y Guia de Forastleros en Madrid, 12.) ist, höchstwahrscheinlich ohne alle Absicht, bey demselben nicht, wie bey den übrigen Churfürsten, das Erzschatzmeisteramt aufgeführt, sondern noch dem Churfürsten von der Pfalz zugeschrieben. Dieses ist auch der einzige privilegirte Staatskalender, in welchem ich **neben** der Königlichen Familie die Familie des Prätendenten verzeichnet gefunden habe.

4)

*) Berliner Monathsschrift, März 1787, S. 299.

4) Jobst Heinrich Meier, ein merkwürdiger Kraftmann.

Tündern. Am 15ten Februar starb hier der Meyer **Jobst Heinrich Meier**, ein Mann, der gewiß etwas wichtiges für die Welt geworden wäre, wenn er eben so glückliche Umstände, als natürliches Vermögen dazu gehabt hätte. Er besaß eine ausserordentliche Kraft des Leibes und Geistes. Aber ganz ohne Gelegenheit, dieselbe auszubilden, konnte er sich nur in solchen Dingen hervorthun, die zwar viel in dem engen Wirkungskreise seines Standes; aber wenig oder gar nichts in der übrigen Welt bedeuteten. Als Beweis seines guten Kopfs kann ich nur anführen, daß er gern von der Gemeine zur mündlichen Verhandlung ihrer Angelegenheiten bey den hohen Landeskollegien gebraucht wurde, und in einem besonders wichtigen Falle selbst die Audienz **Georgs** II. in **Hannover** genoß. Doch war sein Kopf mehr auf Unternehmungen und Ueberwindung großer Schwürigkeiten, als auf genaue Anordnung kleiner ökonomischer Umstände bedacht: lieber entriß er der **Weser** mit unmenschlicher Arbeit ganze Morgen Land, als daß er aus den Furchen seiner Aecker das Wasser leitete. Seit Jahrhunderten war unter seinem Lande her ein schiffbarer Arm der **Weser** gegangen. **Meier** misgönnte dem Strome dies entbehrliche Ruhebette und fieng an, es auszudämmen, nicht mit Pfählen, sondern mit Bäumen, und dämmte und kämpfte so lange gegen den Strom, bis dieser, des Widerstandes müde, seine alte Besitzung verließ, und seinem Ueberwinder einen Platz von drey Morgen zum schönsten Wiesenwachs einräumte. So leicht es sich vermuthen

läßt,

läßt, daß ein bloßer Bauersmann, und ich darf hinzusetzen, ein Mann ohne Baarschaften, dergleichen Unternehmungen nicht ohne eine vorzügliche Körperkraft gewagt habe; so wird es doch den Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen hievon einige besondere Beweise gebe. **Meier** hatte in seinen jungen Jahren, da er als Reuter unter dem Chur-Hannöverschen Leibregimente diente, einen Haufen preussischer Werber aus einem Wirthshause geschlagen und mußte dafür in Hameln, wo der Stab seines Regiments lag, einige Stunden am Pfahle stehen. Hier wurde er durstig, sich Getränk an den Pfahl bringen zu lassen, schien ihm weitläuftig; er zog den Pfahl heraus, nahm ihn auf die Schulter und ging damit selbst zum Ordonanzhause, wo Getränk zu haben war. Sein General sahe ihn und rief: „**Meier**, was machst du für Streiche!„ — „Ich bin ja am Pfahl," antwortete er, „wenn es aber auf diese Art nicht gilt, so weiß ich, wo ich ihn gekriegt habe." Er gieng zurück, steckte den Pfahl wieder ein und trat in seine gehörige Stellung. Einst trug er ein halb Fuder oder 6 Kalenbergische Malter Haber auf einer Bierleiter. Ein Jude bot ihm mit großen Lobpreisungen ein sechszehn Hand hohes Pferd zum Verkauf an. **Meier** fand es aber gegen seine Größe zu kurz und sagte: „Jude, lobt das Pferd so viel nicht, es ist ja nur ein Beutel." — „Ein Beutel?" versetzte der Jude, „nun wenn ihrs dafür traget, so soll es euer seyn." Geschwind nahm er zwar das Wort aus Kunde des starken Trägers zurück; aber **Meier** nahm, um sein Wort zu rechtfertigen, das Pferd auf die Schulter und trug es einige Schritt fort. Bey einem stark gemessenen Malter Bohnen behaupteten einige, das könnte kein

Mensch tragen. Meier sagte: „Setzet ein Maas Brantewein und ich nehme es in einem Scheffel stehend auf, lasse einen Kerl oben darauf sitzen und gehe damit spatzieren. Man nahm die Wette an und Meier erfüllte sein Wort. Die Lebhaftigkeit seines äusserlichen Ausdrucks war seinem innern Muthe gleich und verließ ihn nicht in seinen letzten Stunden: sie war aber so wenig grob, daß sie vielmehr auf der entgegengesetzten Seite zu weit zu gehen schien. Gar zu gern küßte dieser kräftige, biedere Mann Leuten, die er verehrte die Hand. Er starb im 90sten Jahre seines Alters mit sehnlicher Erwartung einer bessern Welt und hinterließ 9 Kinder und keinen Reichthum.

5) Stand des Reaumürschen Thermometers, beobachtet zu Clausthal, vom 1sten November 1789, bis den 20sten März 1790, zwey Stunden nach Aufgang der Sonne.

Zu den seltenen Naturbegebenheiten für hiesige Gegenden, gehört schon an sich die Temperatur der Luft in den verflossenen beyden letzten Wintern. Noch merkwürdiger aber macht solche die unmittelbare Folge zweyer ganz entgegenstehender Extremitäten. Die Kälte des äussersten Nordens wechselte fast mit der Gelindigkeit der Wintermonate der Südländer innerhalb zweyen Jahren nacheinander ab. In dem einen Winter erstarrte das innerste Mark dicker Stämme, in dem anderen hingegen, blieb die härteste Knospe unver-

unversehrt, und verschiedene Stauden grünten noch, bey dem Ausbruche des neuen Blades. Wie überall in den hiesigen Landen so war auch auf den Harzgebürgen, der Abstand zwischen der Luft-Temperatur des vor- und lezteren Winters ausserordentlich auffallend. Die mäßigste Kälte in jenem, 12, 13 und 14 Grad unter ° nach Reaumür, blieb in diesem daselbst die Höchste, wobey es weniger als sonst schneyete, öfterer aber als gewöhnlich regnete. Der erste Schnee fiel zu **Clausthal** den 31. Octob. 1789. Hernachmals schneyete es ferner im November an 6 Tagen, im December an 5 Tagen; im Jenner 1790. an 6 Tagen, im Febr. an 9 Tagen, im März an 3 Tagen, und im April an 5 Tagen; dagegen aber regnete es im November 1789, 4 Tage, im December 5 Tage, im Jenner 1790, 3 Tage und im Februar 7 Tage.

Obige Bemerkungen nebst mehreren anderen, die man dem Leser selbst überlässet, ergeben sich, wenn die im 2ten Stück des 3n Jahrganges der Annalen S. 443. angeführten Beobachtungen, mit nachstehenden verglichen werden.

| Gr. unt. o | | |

XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1790.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführet worden.

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Schweinefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	—	10	1	6
Göttingen	2	—	—	—	—	—	1	8	2	—
Northeim										
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a.d.Luhe	1	6	1	4	2	—	1	9	2	6
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	0	0
Lüchau	1	9	—	—	1	6	—	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	9
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	4	—	1	5	8	12	8	9	8	3	4
1	10	—	—	—	22	—	1	1	4	11	8	8	—	4	4
1	4	1	2	1	—	—	1	8	—	17	—	11	—	3	4
1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	—	—	1	3	8	14	10	8	8	0	0
2	4	2	—	—	23	4	1	8	—	15	8	10	—	—	—
2	2	1	4	1	2	—	1	8	8	17	4	12	—	4	—
1	9	1	9	—	23	—	1	10	—	18	—	11	4	3	6
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	15	—	8	—	3	—
														3	6
1	9	—	—	—	22	—	1	10	—	14	—	9	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	1	12	—	14	—	10	—	3	—
					20	—	1	10	—	12	—	10	—		
2	—	—	—	—	20	—	1	6	—	15	—	10	—	3	—
0	0	0	0	—	20	—	1	8	—	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	16	—	9	—	2	6
1	3	—	—	1	—	—	2	—	—	14	—	9	—	2	9

Februar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	4	—	9	1	6
Göttingen	2	—	—	—	—	—	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	—	10	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	—	10	—	—	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	—	10	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a d. Luhe	1	6	1	4	1	11	1	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	—	—
Lüchau	1	9	—	—	1	6	1	2	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	9
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	3	8	1	4	—	13	—	10	—	3	—
2	—	—	—	—	23	4	1	2	—	12	4	8	—	4	4
2	—	1	4	1	—	—	1	4	—	16	—	8	—	3	—
1	6	1	4	1	1	4	1	8	—	18	—	11	4	3	4
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	23	4	1	3	4	14	8	9	4	0	0
				—	23	—									
2	4	2	—	—	23	4	1	7	4	15	4	10	—	—	—
2	2	1	4	1	1	4	1	8	—	17	4	12	—	3	4
2	—	2	—	1	—	—	1	8	—	17	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	21	6	1	10	—	15	—	7	6	3	—
				—	22	—	1	11	—	15	6	9	—	3	6
1	10	1	8	—	23	—	1	12	—	15	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	19	—	1	10	—	14	—	10	—	3	—
				—	20	—									
2	—	—	—	—	18	8	1	6	—	15	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	18	—	1	7	6	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	16	—	9	—	3	—
1	3	—	—	—	23	—	1	16	—	13	—	8	—	3	—

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	2	—	9	1	6
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	4	1	9	1	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	—	—
Lüchau	2	—	—	—	1	6	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	2	8	1	3	4	13	—	10	—	3	4
2	—	—	—	1	—	8	1	3	4	14	4	9	—	3	4
2	—	—	—	1	—	—	1	2	—	14	8	9	4	3	4
1	6	1	4	1	1	4	1	6	—	17	4	12	—	3	4
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0												
2	4	2	—												
2	2	1	4	1	—	—	1	6	—	17	—	12	—	3	4
2	—	2	—	—	20	—	1	8	—	17	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	20	—	1	8	—	13	—	8	6	3	—
				—	20	6	1	7	—	15	—	9	—	3	6
2	—	1	10	—	22	—	1	11	—	15	—	10	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	1	6	—	14	—	10	—	3	—
							1	8	—						
2	—	—	—	—	20	—	1	6	—	10	4	—	—	3	4
0	0	0	0	—	16	—	1	7	—	13	4	8	—	3	—
1	6	1	3	—	20	—	1	8	—	14	—	8	6	3	3
1	3	—	—	—	22	—	1	12	—	12	—	10	—	3	6

XIV.

Beförderungen und Avancements, vom Januar, Februar und März 1790.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landesregierung:

Der Herr Candidatus juris Conrad Gottfried **Hahn**, und Hr. Candid. juris Carl Friedrich **Reinbold**, als Auditoren bey der Geheimten-Canzley.

Imgleichen ist dem Hrn. Candid. jur. Johann Heinrich Ludolph **Meyer**, der Zutritt zu den Geheimten Canzley-Registraturen bewilliget.

Bey dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Herr Cammer-Auditor Reichsgraf von **Wallmoden-Gimborn** zum würklichen Cammerrath.

Der bisherige Hr. Amtsschreiber August **Vogt zu Bremervörde** zum Cammerexpedienten.

Bey der Krieges-Canzley.

Der zeitherige Registerschreiber Hr. Johann Christian **Heusinger** zum Kriegescasseschreiber.

Bey der Krieges-Gerichts-Commission.

Hr. Johann Heinrich Ludolph **Bossel** zum würklichen Canzlisten, bey erwähnter Commission und dem General-Krieges-Gerichte.

Bey

Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der Herr Advocat Carl Georg **Kannengiesser**, als Auditor in der Secretarienstube.

Bey Gesandschaften.

Der Hr. Cammerrath, Graf von **Hardenberg** zum Envoyé extraordinaire und Ministre plenipotentiaire **an dem Churſächsischen Hofe**, und

dem Hrn. Canzleyauditor **Rudlof** ist die Besorgung der Legationssecretarienfunctionen bey dieser Gesandschaft aufgetragen.

Bey Landschaftlichen Stellen.

Der bisher beym Kloster St. Michaelis gestandene Hausvoigt und reitende Förster Hr. Ernst Christoph **Sellhorn** zum Schatz- und Contributions-Einnehmer zu **Lüneburg**.

Bey Aemtern.

Der bisherige Hr. titul. Amtsschreiber **Ostmann** zu **Harste** als Supern. Amtsschreiber beym Amte **Langenhagen**.

Der bisherige Hr. titul. Amtsschreiber **von Hinüber** zu **Grohnde**, bey diesem Amte als Supern. Amtsschreiber.

Der Hr. Justizrath und Oberamtmann **Wyneke**, von **Polle** nach **Coldingen**.

Dem Hrn. Drosten von **Bodenhausen** zu **Radolfshausen**, und

dem Hrn. Drosten **von Oldershausen** zu **Moringen**, der Character und Rang vom Oberhauptmann.

* * *

Der Hr. Candid. jur. **Bernstorf** zum Amtmann zu **Lipprechterode**.

Dem Hrn. Amtsverwalter **Baring** zu **Diemarden**, der Character vom Amtmann.

Bey

Bey Schulen.

Hr. **Barst**, zum Conrector der Stadtschule in **Einbeck**.

Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Hr. Stadtsecretair und Senator, Just Conrad **Seelhorst**, zum Burgermeister zu **Zelle**.

Der Hr. Senator Gottlieb Balthasar **Bierwirth** zum Stadtsecretair daselbst.

Der Hr. Doctor Juris Ernst Friedrich Wilhelm **Schulze**, zum Senator ebendaselbst.

Der bisherige Hr. Cämmereyassessor Christian **Stehn**, zum Senator zu **Lüneburg**.

Bey dem Postwesen.

Hr. Martin **Corleis** zum Postverwalter zu **Horneburg**.

den bisherigen Cassirer beym Postamte zu **Hannover**, Hr. **Menzzer**, ist der Character vom Postzahlmeister,

den Cassirer bey erwähnten Postamte Hr. **Müller**, und

dem zeitherigen Postverwalter Hr. **Schillhorn** zu **Eschenburg**, der Character vom Postmeister, imgleichen

den beyden Postschreibern Hr. **Trowe** und **Stephanus** zu **Nienburg**, und

dem Posthalter Hr. **Röhrsen** zu **Brüggen**, der Character vom Postverwalter, beygeleget.

Bey dem Schleusenwesen.

Der Hr. Factor Justus Wilhelm **Dunte**, zum Schleusseneinnehmer zu **Hameln**.

* * *

Der Hr. Klosterregistrator **Eisendecher** zu **Hannover**, zum Obercommissario,

Avancement im Militair,
vom ersten Januar bis zum Schlusse des März 1790.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen		Anc. Datum 1790.
	A. Cavallerie.			
	Zu Capitains und Rittmeisters.			
10	Dem Hrn. Premierlieutenant **Gerbering** mit Lieutenantspension und Capitainscharacter die nachgesuchte Dimission.			
	Zu Lieutenants.			
3	Dem Hrn. Lieutenant **von Bülow**, die erbetene Dimission mit Lieutenantspension.			
	Zu Cornets und Fähndrichs.			
3	Dem Cadet Hr. Carl **von Schwanewede**, Cornetscharacter.		3	12 Febr
	B. Infanterie.			
	Zu Compagnien.			
6	Dem ersten Hrn. titul. Capitain **Gundell**, ist die erledigte Compagnie des im Regiment placirten Hrn. titul. Majors **von Dachenhausen** conferirt.		1	
	Zu Capitains.			
1	Der Hr. Lieutenant und Regimentsquartiermeister **Riechers**, für den verstorbenen Regimentsquartiermeister u. titul. Capitain **Müller**, zum Regimentsquartiermeister, mit Capitains Character.		Gl.	9 Febr.

Der

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
6	Der älteste Hr. Lieutenant le Bachelle zum titul. Capitain.	6	1790. 26 Febr
2	Dem Hrn. Lieutenant von Hammerstein, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Characters vom Capitain, die nachgesuchte Dimission.		
13	Der Hr. Fähndrich von Pape mit Beylegung des Characters vom Capitain der Kriegesdienste entlassen.		
	Zu Lieutenants.		
6	Der Hr. Fähndrich de Tessier zum Lieutenant.	6	26 Febr
1	Der älteste Hr. Fähndrich von Hanstein zum titul. Lieutenant.	1	16 Mz
6	Dem Herrn Fähndrich Cropp, mit Lieutenantscharacter und Beylegung der Fähndrichspension die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hofpage, Hr. Wilhelm Friedrich von Minnigerode, zum Fähndrich.	1	19 Jun
6	Der Gefr. Corporal Hr. Georg Friedrich Seehausen zum tit. Fähndrich.	6	1789. 26 Febr
1	Der Gefr. Corporal Hr. Hans Carl von Petersdorf zum tit. Fähndrich.	1	1790. 16 Mz
8	Dem Gefr. Corporal Herr Friedrich Wilhelm von Limburg Fähndrichs Character.	8	17 Mz
8	Dem Fourier, Hr. Heinrich Friedrich Schmidt beym nachgesuchten Abschiede der Character vom Fähndrich.		
4	Dem Cadet, Hr. Ludewig von der Decken, beym erbetenen Abschiede der Character vom Fähndrich.		

C. Landregimenter.

Anc. Datum 1790.

Zu Regimentern.

Dem Hrn. titul. Major **von Coulon** vom 9ten Infanterie-Regimente, Sachs-Gotha, ist das durch Absterben des Hrn. Oberstlieutenants **von Bobart** erledigte **Hämelsche** Landregiment, hinwiederum anvertrauet.

Zu Compagnien.

Dem Hrn. titul. Capitain **Riefkohl**, die vacante Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. Capitain **Scharf**, **beym Hämelschen** Landregiment.

Dem Hrn. Pensionair-Capitain **von Bothmar**, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capitains **Krebs**, **beym Hannöverschen** Landregiment.

Zu Capitains.

Der älteste Hr. Lieutenant **Höpfner** zum titul. Capitain beym **Hämelschen** Landregiment. 10 Febr

Zu Lieutenants.

Der älteste Hr. Fähndrich **von Bülow** zum Lieutenant beym **Hämelschen** Landregiment. 9 Febr.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant beym 10. Inf. Regt. von Polier, Hr. Johann Heinrich **Dormeyer**, zum Fähndrich beym **Hämelschen** Landregiment. 9 Febr.

Der Gefr. Corporal beym 2. Regt. Prinz Friedrich, Hr. Ferdinand Wilhelm **von König** zum Fähndrich beym **Diepholzischen** Landregiment. 26 Febr

* * *

Die durch Absterben des Herrn Generals der Infanterie **von Bock** erledigte Commendantenschaft zu **Stade** ist dem Herrn General der Cavallerie **von Freytag** hinwiederum beygelegt.

* * *

Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Der Fräulein Amalie von Behr, die durch Verheyratung der Conventualin Fräulein von Diemar im Kloster Marienwerder eröffnete Conventualinstelle.

Bey Kirchen:

Hr. Pastor Adjunct. Sparkühle zu Nettelcamp, ist als Prediger nach Holdenstedt translociret.

Der Hr. Candidat. Ministerii Johann Erdwin Wesselhöfft zum Prediger zu Alt-Lüneburg.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Regimentschirurgus Schwarze vom Fußgarderegimente, der Character vom Hofchirurgus.

Dem Kaufmann Hrn. Ernst Jacob Eckhardt zu Münden das Prädicat vom Obercommerzien-Commissario.

Auffer Dienst ist gegangen:

Hr. Pastor Dinglinger zu Paarensen, der als Prediger an die Martinikirche in Braunschweig berufen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

Noch 1789. Aug. 31ten, Hr. Valentin Joh. Beselin Advocat u. Procurator zu Rostock, in den Rechten.

1790. Jan. 14ten Hr. Joh. Mich. Friedr. Schulze zu Dessau, i. d. Phil.

— März, 6ten Hr. Wilh. Lindemann aus Bückeburg, i. d. M.

— — 8ten Hr. Jacob Levi Jude aus Danzig, i. d. M.

— — 18ten Hr. Christ. Henr. Hofmeister aus Bremen, i. d. M.

— — 25ten Hr. Franz Emanuel Rücker aus Hamburg, i. d. R.

1790. März, 30ten Hr. Amandus Aug. Abendroth aus Hamburg, i. d. R.
— — 31ten Hr. Johann Peter Sieveking aus Hamburg, i. d. R.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Friedrich Carl Alberti, aus Osterode, als Advocat und Notar.
— Johann Georg Ludewig Möller, aus Göttingen, als Advocat.
— Jobst Gerhard Georg Ernst von Reiche, aus Stotel, als Advoc.
— Johann Georg Heinrich Köler, aus Bedenbostel, als Advocat.
— Doctor und Notarius Georg Jacob Kruse, aus Zelle, als Advocat.
— Georg Heinrich Julius Breithaupt, als Advocat und Notar.
— Landes-Secretair Christoph Bartold Clement Büttner, zu Drochtersen, als Notar.
— Advocat Johann Ernst Winkelmann, als Notar.

XV.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

Februar.

Den 9ten, Hr. Pastor Reiche zu Leese, mit der ältesten Demoisell Tochter des Herrn Burgermeister Schnackenburg zu Nienburg.

Den 19ten, Hr. Doctor Med. Lindemann, mit des Hrn. Pastor Mengershausen zu Niedernjesa dritten Dem. Tochter.

Hr. Lieutenant Gräffe vom 8ten Infanterieregim. mit Fräul. von Bobart, Tochter weil. Hrn. Obristlieutenant v. Bobart zu Hildesheim.

März.

Den 7ten, Hr. Bergregistrator **Lunde** zu Clausthal mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Bergsecretair **Heinzmann.**

Den 26ten Hr. Major **Thieling** vom 10ten Infant. Reg. mit Dem. **Cordemann**, weil. Hr. Geh. Cammersecret. **Cordemann** nachgelass. Tochter, zu Hannover.

XVI.

Todesfälle.

Es sind gestorben

Januar 1790.

Den 5ten, Hr. Archivsecretair und Klosterconsulent **Meister**, gestorben zu **Göttingen.**

Den 6ten, Frau **von Möller** geborne **v. Friesendorf**, zu **Heiligenthal.**

Den 8ten, Hr. Burgermeister **Echte** zu **Zelle.**

Den 10ten, verwittwete Frau Hofräthin **von Berger**, geb. **v. Ramdohr** zu **Zelle.**

Hr. Amtschreiber **Balck** zu **Neustadt** unterm Hohnstein.

Den 11ten, Hr. Pastor **Hornbostel** zu **Engelbostel.**

Den 14ten, Hr. Hauptmann **Krabs** vom Hannov. Landregiment, zu **Schwarmstedt.**

Den 14ten, Frau Amtmannin **Kries**, geb. **Uden**, zu **Bütlingen.**

Den 16ten, Hr. Pensionair-Major **Klotho** zu **Münder.**

Den 17ten, Hr. Geheimte-Regierungsrath **von Wenkstern**, als Abgesandter in **Wien.**

Den 22ten, Hr. Hofrath und Oberappellations-Protonotair **Dornseiffen**, zu Zelle.

Den 24ten, Sr. Excellence Hr. General **Ernst Wilhelm von Bock**, geboren den 27sten April 1707, trat in Chur-Hannoversche Militairdienste 1723, wohnte dem Oesterreichischen Erbfolge-Kriege von 1742 bis 1748. in Brabant bey, machte die Feldzüge des 7jährigen Krieges unter der alliirten Armee mit, erhielt 1758. ein

Infan-

Infanterieregiment, ward Generalmajor 1759, Generallieutenant 1775, und 1784. zum General der Infanterie erhoben, gab im Jahr 1786. sein Regiment ab, und erhielt zu gleicher Zeit die Commendantenschaft in **Stade**, auf welcher Stelle sich seine ruhmvolle Laufbahn schloß. Er war vermählt von 1741 bis 1777. mit **Charlotte Amalie von Geyso**, aus welcher Ehe ein Sohn, drey Töchter, und neun Großkinder nachgeblieben sind.

Den 22ten, verwitwete Frau Pastorin **Rutscher**, geb. **Illing** zu **Zellerfeld**.

Den 22ten, verwitwete Frau Hauptmannin **Bergmann** zu **Stade**, alt 96½ Jahr.

Den 24ten, Hr. Bürgermeister **Domeyer** zu **Moringen**, gest. in **Hannover**.

Den 24ten, Frau Kämmerärin **von Schwicheldt**, geb. **von Bosen** zu **Hannover**.

Den 25ten, verwitwete Frau Pastorin **Culemann** geb. **Gassitius**, zu **Hintbergen**.

Den 27ten, Hr. Pastor **Holtensen** zu **Predöhl**.

Den 27ten, Fräulein Dorothea **von Töbing** im Kloster **Medingen**.

Februar.

Den 1sten, verwitwete Frau Landbaumeisterin **Vict**, geb. **Westfeld** zu **Verden**.

Den 3ten, Hr. Hauptmann **von Wersebe**, Erbherr zu **Cassebruch**.

Den 9ten, Hr. Pastor **Saxer** zu **Harsefeld**.

Den 11ten, Hr. Fähndrich **v. Klenk**, unterm 8ten Infanterieregim. gest. zu **Burgdorf**.

Den 12ten, Hr. Hauptmann **von Weyhe** zu **Fahrenhorst**.

Den 12ten, verwitwete Frau Amtmannin **Chappuzeau**, geb. **Kaufmann** zu **Ratzeburg**.

Den 14ten, verwitwete Frau Superintendentin **Stambke**, geb. **Caulier**.

Den 15ten, Frau Hauptmannin **Kleinschmidt**, geb. **Heise**, zu **Lüneburg**.

Den

Den 15ten, Hr. Major von Rönne zu Horneburg.

Den 20ten, Hr. Obristlieutenant von Bobart, Chef des Hamelschen Landregim. gest. zu Hildesheim.

Den 25ten, Hr. Landdrost und Landrath Hake, gest. zu Hannover, wegen seines gefälligen, liebreichen Characters, des Andenkens der besten Menschen würdig.

Den 28ten, Hr. Oberförster Cropp zu Misburg.

März.

Den 1sten, Hr. Hauptmann Valescüre, vom 2ten Infanterieregim. zu Einbeck.

Den 2ten, Hr. Pastor Hesse zu Dorfmark.

Den 5ten, verwitwete Frau Commissairin Leonhardt geb. Zinn, zu Ahnsen.

Den 11ten, Hr. Oberste Hamelberg, Chef des Lüneburgischen Landregiments, hat 59 Jahre im Dienste zugebracht, und sich bey allen Vorfällen als einen tapferen, erfahrnen und würksamen Officier ausgezeichnet. Während der Friedenszeiten, die er seit 1764. in Harburg verlebte, erwarb er sich die ihn noch jenseit des Grabes ehrende allgemeinste Achtung der ganzen Stadt.

Den 11ten, verwitwete Frau Hauptmannin von Weyhe, geb. von Cronhelm.

Den 14ten, Hr. Pastor Ohsen zu Wiedensahl.

Den 19ten, Frau Burgermeisterin Eike, geborne Schneider, zu Münden.

Den 23ten, Hr. Superintendent Hahne zu Wildeshausen.

Druckfehler.

Im 4ten Jahrg. 28 Stück. Seite 514. Zeile 7. lies statt Zöga, Zorga,

Im 4ten Jahrg. 38 St. Seite 479. Z. 1. statt Ollenstädt lies Willstädt, und Seite 481. in der vorlezten Linie, muß 1 in 2 verwandelt werden.

Innhalt

Innhalt des dritten Stücks,
welches die stehenden Artikel von den Monathen Januar, Februar und März 1790. enthält.

I. Innhalt der Allgemeinen und Special-Verordnungen vom Jan. bis Ende Aug. 1789. 535

II. Einheimische Litteraturproducte vom J. 1789, nebst einer skizzirten Uebersicht der einländischen Litteratur des letzten Decennii. 561

III. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahr 1789. 605

IV. Verbessernde Zugabe zu der im 2ten Stücke des 3ten Jahrgangs der Annalen befindlichen Abhandlung von geschlossenen Gerichten. 612

V. Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die Kayserl. Bayersche Armee, im J. 1641, Schluß. 621

VI. Von einigen höchst nachtheiligen Wasserfluthen, welche Münden und die umliegende Gegend betroffen. 658

VII. Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes. 667

VIII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 6ten Februar 1790., in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Ver-

Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. 698

IX. Moor-Cultur im Herzogthum Bremen. 604

X. Erstes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse, mit Zusätzen. 726

XI. Biographische Nachricht von dem verstorbenen Burgermeister und landschaftl. Deputirten, Herrn Domeyer zu Moringen. 717

XII. Miscellaneen.

1) Vier taubstumme Brüder, welche zu Sulzhayn gelebt haben. 720 2) Friedr. Wilhelm Schröder, Schreibfedernfabrikant und Erbauer einer holländischen Windmühle zu St. Hülfe, Amts Diepholz. 722 3) Schreiben des Herrn Geh. Canzley-Secretairs Schwarzkopf an den Herausgeber. 726 4) Jobst Heinrich Meier, ein merkwürdiger Kraftmann. 730 5) Stand des Reaumürschen Thermometers, beobachtet zu Clausthal, vom 1. Nov. 1789. bis 20. März 1790. 732

XIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1790. 735

XIV. Beförderungen und Avancements vom Januar, Februar und März 1790.

Im Civilstande. 742 Im Militär. 745 Im geistlichen Stande. 748

XV. Heyrathen. 749

XVI. Todesfälle. 750

Druckfehler.

Annalen

der

Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande.

Vierter Jahrgang.

Viertes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1790.

I.

Innhalt der allgemeinen- und Special-Verordnungen, welche vom September bis zum Schlusse des Jahrs 1789. in den Braunschweig-Lüneburgischen Chur-Landen publicirt sind.

116.

Erneuerung der gegen die Hazard-Spiele in den Herzogthümern Bremen und Verden ergangenen Verordnungen. Stade den 21sten Septbr. 1789.

Durch selbige wird nicht nur die allgemeine Landesherrliche Verordnung vom 21sten Septbr. 1770. wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch das Pag. 312 des fernerweiten Anhanges der Bremischen Polizey-Ordnung befindliche Verbot des Spiels: 3 Karten 3 Sechslinge und Häufchen, vom 31sten März 1738., nebst der unterm 13ten März 1750. ergangenen Declaration dieser Verordnung in Absicht der Bestrafung der Haus- und anderer Leute von geringerem Stande.

117.

Erneuerte Verordnung, wegen des in dem Fürstenthum Lüneburg von jeder Mannsperson, welche das 14te Jahr erreicht hat, zu entrichtenden Tobacksgeldes. Hannover den 14ten Septbr. 1789.

Gedachte Abgabe, welche darinn bestehet, daß jede Mannsperson, die das 14te Jahr erreicht hat, auf Johannis und Weyhnachten 3 mgr., statt des vormaligen bezahlten Tobacks-Impostes, erlegen muß, ist hiedurch auf anderweite fünf Jahre, vom 1sten Jan. 1790. bis den letzten Decembr. 1794. verlängert worden.

118.

Erneuerung des Verbots der Ein- und Durchfuhr fremder Salze. Hannover den 15ten Septbr. 1789.

In dem Eingange davon wird zu erkennen gegeben, wie man ungerne vernommen, daß es der wiederholten Verordnungen gegen die Ein- und Durchfuhr fremder Salze ungeachtet, *) damit an vielen Orten hiesiger Lande noch immer fortgehe, und sowohl Kärner als insonderheit Träger dergleichen ungehindert herumbrächten.

Daher würden dann jene Verordnungen nochmals erneuert, und deren bessere Beobachtung allen Gerichts-

Obrig-

*) S. Willich Auszug I. Band S. 856 u. f. f. und L. L. C. Cap. VI. S. 524, 525, wie auch Supplem. XI u. XII.

Obrigkeiten auch Unterbedienten eingeschärfet, anbey ihnen ernstlich bezeuget, daß sie bey fernerer Nachläßigkeit hierunter, desfalls zur Verantwortung gezogen, und verdientermaßen angesehen werden sollten.

Da übrigens zur Beförderung des Vertriebes der Landes-Salze, schon vorhin die Anstalt getroffen wäre, daß denjenigen, welche bey den Königl. Salzwerken zum auswärtigen Verkaufe, Ladungen einnähmen, das Salz zu geringerm Preise verlassen würde, hierbey aber sich ergeben habe, daß gegen den Innhalt der daneben diesen Fuhrleuten oder Trägern ertheilten Pässe, solches von ihnen in hiesigen Landen oftmals verkauft würde: so ist, um diesem Absichtswidrigen Benehmen Einhalt zu thun, verordnet worden, daß auch darauf von Obrigkeitswegen wohl geachtet, einfolglich jeder, der sich eines solchen Mißbrauchs schuldig macht, sofort an dem Orte, wo er betroffen und dessen überwiesen wird, zum erstenmale, wenn es ein Träger, oder ein auch zweyspänniger Kärner ist, mit einem Thaler, dafern aber das Fuhrwerk mit mehrern Pferden sich bespannt findet, mit zwey Thalern Strafe, bey Wiederholung des Vergehens aber, auf das gedoppelte angesehen und sothane Geldbuße dem Denuncianten zugebilligt, auch der Salz-Fuhrmann oder Träger mit dem noch bey sich habenden Salze abgewiesen werden solle.

119.

Verordnung wegen der in den Herzogthümern Bremen und Verden zu entrichtenden Gebühren beym Viehvertreiben. Stade den 1sten Octbr. 1789.

Hierinn wird vorausgesetzet: es erfordere die Nothwendigkeit, ohngeachtet des Gottlob fortdaurenden Gesundheitszustandes unter dem Hornvieh, in obgenannten Herzogthümern sowohl, als in den angränzenden Ländern, daß die Pässe auf das sowohl inner- als ausserhalb Landes zu vertreibende Vieh nicht aufhörten, sondern nach wie vor zur Sicherheit und Abwendung aller Gefahr fortdaurten, und daher sey es auch billig, daß den Obrigkeiten und den Amts- und Gerichts-Unterbedienten die daher erwachsende Mühwaltung vergolten werde.

Da jedoch den Viehhändlern eine thunliche Erleichterung bey dem Vieh-Commerze gerne zu gönnen; so werden die von ihnen zu entrichtende Gebühren, fürs künftige und so lange die gesunden Zeiten fortwähren, folgendermaßen bestimmet.

I. In Ansehung des innerhalb der genannten Herzogthümer, es sey auf inländische Hornviehmärkte, oder nach und aus den Fettweiden, oder auch sonst im Lande zu vertreibenden Hornviehes,

müssen zwar ordnungsmäßige Pässe genommen werden, es bedarf aber bey denselben keiner Eidesabnahme, wie auch keines Stempelpapiers zu den Pässen, noch obrigkeitlicher Besiegelung derselben, wie denn auch schon vorhin das Brennen dieses im Lande bleibenden Viehes nachgelassen ist.

Die für den Paß zu entrichtende Gebühr wird durchgängig auf 12 ßl. festgesetzet, der Paß mag viele oder wenige Stücke Vieh befassen. Sollte jedoch diese Festsetzung dahin gemißbrauchet werden wollen, daß mehrere Unterthan

thanen sich zusammenthun, und auf ihrer aller sämmtliches nach der Fettweiden oder auf die Viehmarkte zu vertreibende Hornvieh nur einen einzigen Paß verlangen, so ist in diesem Fall für jedes in dem Paß zu beschreibende Stück 4 ßl. an Gebühr zu entrichten.

Für die Mühe der Besichtigung des in dem Paß beschriebenen Viehes auf der Route, erhalten die Amts- oder Gerichts-Unterbediente für jedes Stück 2 ßl., wenn die Trift nur aus 10 bis 12 Stücken und darunter bestehet; bey zahlreicheren Triften aber für jedes Stück 1 ßl. Geschiehet die Besichtigung außerhalb ihres Wohnorts, wird ihnen der Weg überher bezahlet.

Für die obrigkeitliche Attestirung wird nichts bezahlet.

II. In Ansehung des nach der Stadt Bremen zum Verkauf zu vertreibenden Hornviehes

werden zufolge der Stadt Bremischen zeitherigen Verordnungen beschworne Pässe erfordert, mithin muß für die Eides-Abnahme die Gebühr, welche auf 16 ßl. bestimmet worden, überher entrichtet werden. Im übrigen finden die nemlichen Festsetzungen statt, welche in Ansehung des innerhalb Landes zu vertreibenden Viehes oben bemerkt worden.

III. In Ansehung des ausserhalb Landes nach den übrigen Königlichen Provinzen, oder durch dieselbigen nach Hildesheim und Braunschweig zu vertreibenden Viehes

sind an Gebühren zu entrichten:

1) An die Amts- oder Gerichts-Obrigkeit

für den Paß, wenn nicht über 20 Stück darinn beschrieben werden, 1 Rthlr.

Wenn aber eine größere Anzahl darinn beschrieben ist, und etwa mehrere Viehhändler zu Ersparung der Kosten zusammentreten, alsdann für jedes Stück 4 ßl.

Auch ist zu diesen Pässen ein Stempelbogen von 4 ßl. zu nehmen.

2) An die Amts- oder Gerichts-Unterbediente wird für die Verrichtung des Brennens 2 ßl. auf jedes Stück bezahlt.

Für die Nachzählung und Besichtigung des Viehes auf der Route, welche auf das sorgfältigste allenthalben anzustellen, sind, wie oben festgesetzet, respective 2 und 1 ßl. für jedes Stück zu entrichten, und wenn diese Besichtigung ausserhalb des Wohnorts geschiehet, wird der Weg überher bezahlet.

Dahingegen wird für die obrigkeitliche Attestirung der Pässe nichts bezahlet.

Im übrigen verbleiben die vorherigen Verordnungen, in so ferne sie durch die gegenwärtige nicht abgeändert worden, bey ihrer Gültigkeit.

120.

Landesherrliche Verordnung wegen des im Lande gemachten Kornzuschlages. Hannover den 6ten Octbr. 1789.

Als zufolge der eingegangenen Nachrichten, die dasjährige Korn-Erndte in verschiedenen Gegenden der Königl. Deutschen Provinzen und der benachbarten Lande nur

nur mittelmäßig ausgefallen, und man es dannenhero um so mehr nöthig gefunden, daß das eingeerndtete Getreide zu eigener Consumtion im Lande erhalten würde, als schon in einigen benachbarten Provinzen ein wirklicher Zuschlag verhänget gewesen, mithin auf eine Zufuhr von daher nicht hat können gerechnet werden, übrigens, dem Vernehmen nach, bereits vielfältig von auswärtigen Kornhändlern, theils unmittelbar, theils durch Commißionäre, das Getreide im Lande aufgekaufet und ausgeführet, und solchergestalt bereits an einigen Gegenden die Getreide-Preise, zum Bedruck der geringeren und dürftigeren Klasse der Unterthanen, auf eine exorbitante Weise in die Höhe getrieben worden; So ist zu Abwendung der Besorgniß einer künftigen Theuerung des nothwendigsten Lebensbedürfnisses, der Verkauf des Getreides ausserhalb Landes und dessen Ausfuhr, bis zu weiterer Verordnung gänzlich verbothen.

Dieses Verboth enthält den Befehl für alle und jede Landesunterthanen, wes Standes und Würden sie seyen, bey Vermeidung höchster Ungnade und unabbittlicher Bestrafung überall kein in sämmtlichen Churlanden derozeit befindliches Getreide, es sey Rocken, Weitzen, Gerste, Haber, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, auch Mehl, Haber- auch Buchweizengrütze, oder wie es mehr Nahmen haben möge, unter was für Prätext es seyn wolle, auser Landes zu verkaufen, abzufahren oder auszuschiffen, oder auf einige sonstige Weise, wenn es auch vorhin bereits verkauft seyn sollte, verabfolgen zu lassen.

Gleichwie es jedoch nicht die Absicht gehabt, die Freyheit des Kornhandels in den Landen selbst hiedurch zu beschränken, vielmehr der wechselsweise Kauf und Verkauf des im Lande gewachsenen oder von auswärts angeschaften Getreides aus einer Landes-Provinz in die andere, sowol zu Wasser als zu Lande, einem jeden Unterthan völlig frey und unbenommen geblieben; Also ist auch nicht gemeinet worden, die Durchfuhr des von fremden Orten und durch die Lande an auswärtige Oerter gehenden Getreides zu hindern.

Damit jedoch bey dem ausländischen durch hiesige Lande unmittelbar verfahren werdenden Getreide allem Unterschleif vorgebeugt werde, so erfordert die Verordnung, daß an dem ersten Orte, woselbst solches hereingebracht wird, dessen eigentliche Malterzahl, und woher es komme, imgleichen wohin es bestimmt sey, bey Strafe der Confiscation getreulich angezeiget, auch bescheiniget und von der Obrigkeit des Orts ein Schein darüber ertheilt würde, worinn sowol die angegebene Malterzahl des ins Land gebrachten fremden Getreides, als auch wohin solches gehe, zu benennen, welcher Schein sodann von Ort zu Ort auf der von dem Getreide zu passirenden Route unterschrieben und das passirte Quantum darauf abgeschrieben und an dem letzten Gränzorte anderweit vorgezeigt und zurückgelassen werden solle, damit er daselbst von der Obrigkeit examinirt würde, ob auch unter dem Vorwande der Durchfuhr von dem im Lande befindlichen Getreide etwas heimlich wolle ausgeführt werden, auf welchen Fall, wie auch bey sonst verspürendem Unterschleif, das sämtliche Getreide anzuhalten, und davon zu gehöriger Bestrafung an Königliche

liche Landes-Regierung zu berichten sey. Wenn aber den in den Chur-Landen befindlichen Kornhändlern, Factoren oder andern dergleichen fremdes Korn für fremde Rechnung zugesandt würde, um solches vorerst in den Landen aufzuschütten und nachmals weiter zu versenden, so sollte der Factor, Kaufmann oder Empfänger schuldig seyn, sofort beym Empfang des Getreides solches, und woher er solches erhalten, der Obrigkeit zu melden, diese aber das Korn durch eine beeidigte Person in Augenschein nehmen, auch dessen Quantität examiniren und aufzeichnen lassen, nnd nachmahlen derjenige, welcher solch fremdes Getreide zu weiterer Spendirung in Empfang genommen, wenn er dasselbe demnächst ausser Landes versenden wollte, sich bey Königlicher Landes-Regierung melden, das erhaltene Obrigkeitliche Attestat produciren und darauf die Ertheilung eines Kornpasses unentgeldlich gewärtigen.

121.

Ausschreiben der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, wegen der abzustattenden obrigkeitlichen Berichte, die Lebens-Mittel in den dortigen Herzogthümern betreffend. Stade den 12ten Octbr. 1789.

Hiedurch ist auf Veranlassen des in der vorhergehenden Verordnung verfügten Kornzuschlages, den Obrigkeiten aufgegeben worden, nicht allein die in dem am 6ten Jun. 1785. erlassenen Ausschreiben zur Beantwortung vorgelegte 6te und 7te Frage, so ausführlich und bestimmt,

als es thunlich, zu erörtern, sondern auch spätestens binnen 14 Tagen darüber mit zu berichten,

1) ob für jeden District insbesondere Mangel zu befürchten sey, und aus welchem Grunde?

2) wie hoch dermalen die Getreidepreise, insonderheit an Roggen und Weizen, sowohl in jedem Gerichtsbezirke als in der Nachbarschaft stünden,

3) ob das Gemüse, besonders Kartoffeln, Wurzeln und Rüben gut gerathen,

4) ob Obst und Mast sich in einiger Menge finde,

5) ob viele Brandteweinbrennereyen vorhanden, und wieviel Getreide selbige etwa verbrauchen,

6) ob es mit dem Viehstande wohl stehe.

122.

Vorschrift in Absicht des während des verordneten Kornzuschlages gestatteten Kornhandels im Lande selbst, den Herzogthümern Bremen und Verden ertheilt. Stade den 19ten Octbr. 1789.

Zu Vorbeugung besorglicher Contraventionen und heimlicher Verschleppung des Getreides unter dem Vorwande, daß im Lande selbst von einem Orte zu dem andern, oder nach den übrigen Königlichen Provinzen vorhabenden Kornvertriebes, ist mittelst dieser Vorschrift verordnet worden, daß bey Ertheilung der obrigkeitlichen Pässe, oder auch Behuf der Ausführung nach den übrigen Königlichen Provinzen, den Kornhändlern oder sonstigen Versendern ernstlich auferlegt werde, die Pässe demnächst

wie-

wieder mit der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß das Korn oder Mehl, wirklich an den Ort seiner Bestimmung geliefert, nicht weniger, daß die ganze im Paß gemeldete Quantität richtig befunden und an Ort und Stelle geblieben, verkauft, auch zu Boden gebracht sey, zu reproduciren.

Deshalb sind dann die Obrigkeiten angewiesen, über die ertheilenden Pässe und die auszuführenden Quantitäten ein genaues Verzeichniß zu halten, und gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift keine Folge leisten, oder mit der Zurücklieferung der obrigkeitlich bescheinigten Pässe über die Gebühr säumen würden, als gegen Contravenienten zu verfahren und wegen verdienender Bestrafung zu berichten.

123.

Edict wegen der in den öffentlichen Kassen anzunehmenden, mit dem Marienbilde bezeichneten Mariengroschen. Hannover den 24sten Octbr. 1789.

Hiernach dürfen, die mit dem Marienbilde und der Umschrift: **Churfürstlich Braunschweig Lüneburgische,** oder **Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Landmünze** versehene Mariengroschen in den öffentlichen Kassen als gültige Scheidemünze angenommen, dagegen aber sollen alle andere mit jener Umschrift nicht versehene Mariengroschen bey den öffentlichen Kassen zurückgewiesen werden.

124.

Landesherrliche Declaration der wegen des Kornzuschlages erlassenen Verordnung, so viel die Herzoglich-Braunschweigische Lande angeht. Hannover den 26sten Octbr. 1789.

Mittelst derselben wurde bekannt gemacht, daß in Ansehung der unterm 6ten d. M. in den hiesigen und unterm 10ten d. M. in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen angeordneten Fruchtsperre eine Vereinigung zwischen beyden Landen dahin getroffen sey, daß, zu fernerer Beybehaltung des wechselseitigen Verkehres der Unterthanen in zweyen so nahe mit einander verbundenen Landen, beyde Länder, in Ansehung der verordneten Fruchtsperre als Ein Land angesehen und den Unterthanen wechselseitig der freye Einkauf des benöthigten Getreides zur eigenen Bedürfniß sowol in dem einen als andern Lande vom ersten des Monaths November anzurechnen, nach wie vor wieder gestatttet werden solle.

Um jedoch allem Mißbrauche, welchen gewinnsüchtige Kornhändler von dieser lediglich zum Besten der Unterthanen wieder hergestellten Freyheit machen mögten, vorzubeugen, war den deshalb geschehenen Verabredungen gemäß verordnet, daß

1) jeder hiesige Unterthan, welcher in dem Herzoglich-Braunschweigischen Territorio Kornfrüchte kaufen wollte, und umgekehrt, sich von seiner Obrigkeit mit einem Scheine, in welchem der Name des Käufers und daß das Getreide

zur

zur eigenen Bedürfniß und Consumtion gekauft werde, ausdrücklich enthalten, versehen lasse, immaßen sonst

2) alles Getreide, welches ohne einen solchen Schein aus dem einen in das andere Territorium gebracht werden wollen, confisciret werden sollte.

3) Daß derjenige Unterthan, welcher sich beygehen liesse, einen auf ihn ausgestellten Schein einem andern zu überlassen, oder auf einen fremden Schein Getreide zu kaufen, das Duplum des Werthes des darauf gekauften Getreides als Denuncianten-Gebühr erlegen.

4) Jeder Kornhändler, welcher sich unterfinge, dergleichen Scheine von den Unterthanen an sich zu bringen und darauf Getreide anzukaufen, oder auch das von den Unterthanen auf solche Scheine gekaufte Getreide selbigen wieder abzukaufen, mit unabbittlicher Belegung des vierfachen Werthes des gekauften Getreides bestrafet, und solche Strafe dem Denuncianten zufallen, endlich aber

5) Da solchergestalt das hiesige Getreide in den braunschweigischen und das braunschweigische Getreide in den hiesigen Landen als einheimisches Getreide angesehen und behandelt würde, kein braunschweigisches Getreide durch hiesige Lande, so wie kein hiesiges Getreide durch dasige Lande als Transito-Gut zur weiteren Versendung in auswärtige Lande durchgeführt, sondern dergleichen Getreide in jedem Territorio angehalten, und damit, wie mit einheimischem, zur heimlichen Ausfuhr bestimmten Getreide verfahren werden sollte.

125.

Landesherrliche Declaration, der wegen des Kornzuschlages erlassenen Verordnung so viel die Stifts-Hildesheimische Lande angeht. Hannover den 7ten Novbr. 1789.

Diese Declaration stimmt mit der vorhergehenden völlig überein, und weichet nur in dem einzigen Puncte ab, daß der Anfang des wechselseitig zwischen den hiesigen und Stifts-Hildesheimischen Landen frey gegebenen Kornverkehrs, auf den 15ten Novbr. festgesetzet worden.

126.

Reginimal-Ausschreiben, wegen des auf einige Zeit in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen herabgesetzten Licents vom Buche, woraus Oel geschlagen wird. Hannover den 13ten Novbr. 1789.

Damit der in gedachtem Jahre vorhandene reiche Seegen an Buch-Mast, welcher von den Schweinen nicht consumirt werden könnte, desto besser benutzet werden mögte, ist durch dieses Ausschreiben der Licent vom Buche, so zum Oel-Schlagen zur Mühle geschickt wird, von obigem Dato an bis Ostern 1790., statt der in der Licent-Ordnung verordneten 3 mgr. auf Einen Mariengroschen vom Himten herabgesetzet worden.

127.

Verbot der Ausfuhr des einländischen Brandteweins. Hannover den 14ten Novbr. 1789.

Weil die damaligen hohen Getreide-Preise es unumgänglich nöthig gemacht, daß das im Lande vorhandene Getreide zur eigenen Bedürfniß und Consumtion erhalten, und davon weder unmittelbar noch mittelbar etwas ausser Landes geführt würde; so ist durch dieses Verbot die Ausfuhr alles im Lande verfertigt werdenden Brandteweins, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung gänzlich, und zwar bey unabbittlicher Strafe der Confiscation, welche dem Denuncianten ganz anheim fallen sollen, untersagt worden.

128.

Verordnung, daß aus den inneren Gegenden der Herzogthümer Bremen und Verden keine Kornfrüchte nach den freygegebenen Districten geschleppet, und von da weiter ausgeführet werden sollen. Stade den 16ten Novbr. 1789.

Innhalts dieser Verordnung wäre aus bewegenden Ursachen mit Genehmigung Königlichen Ministerii nach benannten Marsch-Districten, dem Altenlande, Keding, Butzfleth und Freyburgischen, Amte Neuhaus, Gerichte Osten, Lande Wursten, Amte Nordholz, wie auch den Marschdörfern Amts Viehland und Stotel, dem Osterstadischen in Ansehung der Sommerfrüchte, auch dem

Lande Hadeln, vorerst und bis auf weitere Verfügung, die freye Korn-Ausfuhr wiederum, jedoch unter Einschränkungen, verstattet worden.

Damit aber diese Begünstigung nicht dahin gemißbrauchet werden könne, daß aus den übrigen Gegenden das Getreide dorthin geschleppet, und auf solche Weise aus dem Lande ausgeführet würde: so wurde durch obige Verordnung die Korn-Ausfuhr nach den vorgedachten Marsch-Districten, so lange die diesen gestattete freye Ausfuhr fortdauerte, gänzlich untersaget.

Im Uebrigen sollte es jedoch bey dem verstatteten Kornhandel innerhalb Landes und auch noch den anderen Königlichen Provinzen bey dem, was in der Zuschlags-Verordnung vom 6ten und in der desfalsigen weiteren Vorschrift vom 19ten Octbr. 1789. enthalten, sein unverändertes Verbleiben haben.

129.

Verordnung, wodurch die Durch- und Ausfuhr des angeblich fremden Getreides suspendirt worden. Hannover den 20sten Novbr. 1789.

Es besagt solches Edict, daß obgleich sowohl in den Chur-Brandenburgischen Provinzen an der Elbe und Weser, als auch in den benachbarten Hessischen und anderen angränzenden Territoriis die Getreide-Ausfuhr gänzlich verboten wäre; so würden dennoch dem Vernehmen nach, noch immer beträchtliche Quantitäten von Getreide unter dem Vorwande, daß selbiges in den benannten Territoriis auf-

aufgekauft sey, durch hiesige Churlande durch- und ausgeführt.

Wie nun die Vermuthung einträte, daß unter dem Namen von dergleichen ausländischen Getreide, zugleich einländisches Korn unter mancherley heimlichen Umschlägen mit ausgeführt werde, und dann die fortdaurenden hohen Getreide-Preise es unumgänglich nöthig machten die Getreide-Ausfuhr auf das nachdrücklichste zu hemmen; so sey hieraus der Bewegungs-Grund entstanden, zu verordnen:

daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung überall keine weitere Pässe zur Durch- und Ausfuhr auf das angeblich aus den benachbarten Territoriis kommende Getreide sollten ertheilt, mithin dergleichen Getreide überall nicht weiter durch die hiesigen Lande sollte durchgelassen werden.

130.

Declaration wegen des gestatteten wechselseitigen Getreide-Verkehrs zwischen den Chur- und den Herzoglich-Braunschweigischen Landen. Hannover den 21sten Nov. 1789.

Hierinn wurde bekannt gemacht, wie durch einen weiteren mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung getroffenen Verein, das Getreide-Quantum, welches die Braunschweigischen Unterthanen aus den hiesigen Landen, und umgekehrt, die hiesigen Unterthanen aus den Braunschweigischen Landen, auf die in der deshalb in beyden Landen publicirten Verordnung vorgeschriebenen obrig-

keitlichen Pässe oder Scheine holen dürften, dahin regulirt und näher bestimmt sey:

daß solches Quantum die Maaße von 10 Malter oder 60 Himten nicht überschreiten, oder wenn größere Quantitäten verlangt würden, dazu auffer solchen Scheinen noch ein besonderer Regierungspaß impetrirt werden sollte.

Die Obrigkeiten erhielten deshalb Befehl, die Ausfuhr in das Braunschweigische nur dann zu verstatten, wenn die verordneten Erfordernisse vorhanden wären, und im umgekehrten Falle, wegen des benöthigten Regierungspasses die hiesigen Unterthanen anzuweisen, wenn solche größere Quantitäten, als nach obigem Verein nachgelassen worden, aus dem Braunschweigischen holen wollten, auch falls die Quanta von Wichtigkeit, oder mehrere Wispel verlangt würden, die Gesuche um den Regierungspaß, mit einem kurzen Berichte zu begleiten.

131.

Erneuertes Cartel mit dem Stift Hildesheim. St. James den 27sten Nov. 1789.

Da das Cartel, welches zeither mit dem Stift Hildesheim wegen reciproquer Auslieferung beyderseitiger Truppen-Deserteurs subsistiret hat, am 16ten Jul. 1789. zu Ende gegangen *); so ist ein neues errichtet, welches von gedachtem Tage angerechnet, zehn nach einander folgende Jahre gültig, nach Ablauf solcher Zeit aber gänzlich

*) Gedachtes Cartel ist im 65sten Stück der Hannov. Anzeigen von 1779. enthalten.

gänzlich erloschen seyn soll, falls keine ausdrückliche Extension vorher erfolgte. Bey entstehendem Kriege im Reiche vor Ablauf dieser Jahre, sind jedoch beyde Theile an die festgesetzte Zeit nicht gebunden, sondern behalten sich vor, alsdann nach befindenden Umständen wegen der Deserteurs weitere Abrede zu nehmen, und die Auslieferung derselben während dem Kriege entweder fortzusetzen oder aufzuheben.

Wegen des übrigen Innhalts dieses Cartels müssen wir uns nach dem Plan der Annalen auf das 103te und 104te Stück der Hannoverschen Anzeigen von 1789. beziehen, allwo solches völlig eingerückt worden.

132.

Ausschreiben wegen des für den Harz erlaubten Getreide-Aufkaufs. Hannover den 2ten Decemb. 1789.

Wegen der bey dem Harz eintretenden Localumstände, war eine Ausnahme von dem Verbot der Auf- und Verkäuferey des Getreides auf dem platten Lande zum Wiederverkauf für nothwendig erachtet worden.

Den Obrigkeiten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen wurde deshalb durch obiges Ausschreiben aufgegeben, den von dem Harz kommenden Fruchttreibern, wenn sie mit obrigkeitlichen Scheinen dahin versehen wären,

daß sie sich mittelst körperlichen Eydes verbindlich gemacht, die von ihnen angekauften Kornfrüchte, von welcher Art sie seyn mögten, nur allein nach

dem Harze zur Bedürfniß der Einwohner desselben zu bringen,

den Aufkauf der Früchte zu verstatten, und ihnen keine Hindernisse darunter zu machen.

133.

Benachrichtigung von der Königlichen Regierung zu Stade, daß der unterm 6ten Octob. verordnete Zuschlag in völlige Kraft wieder getreten. Stade den 7ten Decemb. 1789.

Hiedurch wurde bekannt gemacht, daß die den Marschdistricten unter Einschränkung verstattet gewesene freye Kornausfuhr, unterm 24ten Novemb. bereits wieder aufgehoben worden, mithin das wiederum im ganzen Lande in völlige Kraft getreten wäre, was unterm 6ten und 19ten Octob. wegen der verordneten Fruchtsperre und des Kornhandels im Lande selbst ergangen sey.

134.

Ausschreiben, die Unterweisung der Hebammen der Herzogthümer Bremen und Verden betreffend. Stade den 7ten Decemb. 1789.

Innhalts dieses Ausschreibens sind von Zeit zu Zeit aus vielen Gegenden der genannten Herzogthümer über Mangel an gehörig unterrichteten Hebammen Klagen geführet worden, damit solchem Mangel nach und nach möglichst abgeholfen werden möge, ist auf Antrag der Landstände des Herzogthums Bremen, nach dem Absterben des Hofchirurgus Sommer, welcher sonst den Unter-

terricht der gedachten Personen besorget hat, nicht allein solcher Unterricht für das Jahr 1789. dem Regimentschirurgus Ziepolle in Harburg aufgetragen gewesen, und von demselben denen aus einigen Gegenden der Herzogthümer, welchen es hauptsächlich an guten Hebammen gefehlet hat, ihm zugeschickten Personen ertheilet worden; sondern es ist auch, um mehrern Districten Gelegenheit zu geben, daß sie sich mit guten Hebammen versehen können, die Vorkehrung gemacht, daß erwähnter Unterricht vom Regimentschirurgus Ziepolle im Jahre 1790. in Harburg fortgesetzt werden solle.

Daher hat man dann allen Obrigkeiten in genannten Herzogthümern hievon überhaupt sowohl, als auch von nachfolgenden dabey festgesetzten Puncten Nachricht gegeben, nemlich

1) daß die Obrigkeiten die Einwohner des Districts, woselbst eine Hebamme erforderlich ist, dazu aufzufordern haben, daß sie selbst ihnen eine Person dazu in Vorschlag bringen, nach welcher sie sich sodann in Ansehung deren natürlichen Verstandes sowohl als moralischen Characters möglichst genau zu erkundigen haben, letzteres, damit die Person das Zutrauen der Einwohner haben möge, ersteres aber, weil der Regimentschirurgus Ziepolle angewiesen ist, solche Personen, denen es an natürlicher Fähigkeit fehlet, sofort ab- und zurückzuweisen; wie denn auch dahin mit zu sehen ist, daß die vorzuschlagende Person weder zu alt noch zu jung sey;

2) daß die Obrigkeiten diese von den Eingesessenen ihnen in Vorschlag zu bringende, oder sonst von ihnen selbst auszuwählende Personen der Königlichen Regierung in Stade zu benennen und darüber, ob sie nemlich für dasmal zum Unterricht mit zugelassen werden können, deren Resolution zu erwarten haben;

3) daß zwar sodann die zu unterrichtende Hebamme durch eine ihr von den Eingesessenen zu liefernde freye Fuhr nach Harburg geschafft, im übrigen aber so wenig den Eingesessenen als der Hebamme selbst die Bezahlung des Unterrichts zur Last gebracht, auch letzterer ausserdem während der Zeit des Unterrichts wöchentlich einen Rthlr. zum Unterhalt aus einer dasigen Casse angewiesen werden solle;

4) daß nach geschlossenem Unterrichte, sobald das Attestat des Regimentschirurgus Ziepolle von der erworbenen Geschicklichkeit der Hebammen an Königl. Regierung von selbigem eingesandt und die Hebammen von den Obrigkeiten auf deren Verfügung beeydiget seyn werden, denselben die hergebrachten Entbindungsgebühren von allen Gebährenden in dem Districte, wenn auch sie nicht, sondern andere, nicht als Hebammen gehörig angesetzte und obrigkeitlich beeydigte, Personen, von selbigen gebraucht worden wären, bezahlet werden sollen;

5) daß nach dieser Einrichtung die Ortsobrigkeiten keine Personen, ohne vorher davon an Königl. Regierung berichtet zu haben, zur Hebamme anstellen und beeidigen sollen.

135.

Regiminal-Ausschreiben wegen der von den Getreidevorräthen und Fruchtbedürfnissen zu erstattenden Berichte. Hannover den 18ten Decemb. 1789.

Alle Obrigkeiten im Lande, sollten hiernach mit dem allerforderſamſten pflichtmäßigen Bericht darüber erstatten;

1) wie hoch dermalen die Getreidepreise in dem Gerichtsbezirke stünden?

2) Ob nach einem thunlich genau zu machenden Ueberschlag, das in den Bezirken eingeerndtete und vorhandene Getreide zur eigenen Consumtion, bis nächstkünftige Erndte hinreichen werde, oder nicht?

3) Bey welcher Gattung ein Defect zu besorgen stehe, und zu welchem Quanto solches würde anzuschlagen seyn?

4) Auf was Art zu dessen Ersatz würde Rath zu schaffen seyn?

5) Wie viel Weitzen oder Rocken monatlich etwa in dem Gerichtsbezirke zum Brandtweinbrennen verkauft würde?

Ein gleiches Ausschreiben ward von Königl. Regierung zu Stade den 22sten Decemb. erlassen, worinn jedoch die 5te Frage, über welche bereits in dem Ausschreiben vom 12ten Oct. Bericht erfordert war, nicht mit angeführt worden.

136.

Prolongation der Einrichtung, nach welcher in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen

und Grubenhagen, statt des Magazinkorns und der Fouragegelder, ein Gewisses an baarem Gelde aufgebracht wird. Hannover den 21sten Decemb. 1789.

Da das Ausschreiben vom 20sten Decemb. 1779. *) welches der besagten Einrichtung wegen erlassen worden, mit dem Ablaufe des Jahrs 1789. zu Ende gegangen, so hat man Landesherrlicher Seits nach gehaltener Rücksprache mit der Calenbergischen und Grubenhagischen Landschaft für gut befunden, dieselbe auf anderweite 10 Jahre, mithin vom ersten Jan. 1790. bis ult. Decemb. 1799. zu verlängern.

137.

Bekanntmachung wegen des in die Magazine zu Bremen und Stade zu verkaufenden Rokkens. Stade den 24sten Decemb. 1789.

Es war darinn eine Anzeige von dem Beschlusse der Königl. Cammer enthalten, daß bis zum letzten Febr. 1790. aller gehörig gereinigter ohntadelhafter Rocken, welchen die Unterthanen der Herzogthümer Bremen und Verden in das Magazin zu Bremen an den Oberamtmann von Dankwerth, und zu Stade an den Oberamtmann Hofmeister liefern würden, daselbst angenommen und von selbigen der Neu-Braunschweigische Himten gleich bey dem Empfange, oder längstens 14 Tage nachher, mit 28 Mgr. oder 37 ßl. 2 schwere Pfenninge Cassenmünze bezahlt werden sollten.

Wie

*) S. Willich Auszug 2r Band S. 996.

Wie inzwischen der Verkauf an die Königl. Magazine überhaupt für eine willkührliche Sache erklärt wurde, so blieb es auch den Unterthanen unbenommen, ihren vorräthig und überflüßig habenden Rocken, auch sonst innerhalb Landes nach ihrer Convenienz zu verfilbern. Es sollte aber dabey die unterm 19ten October wegen des Kornhandels im Lande selbst erlassene Vorschrift unmangelhaft befolget werden, und war insonderheit in Ansehung der Lieferungen nach dem Magazin zu Bremen festgesetzet, daß die von den Obrigkeiten über den dahin zu bringenden Rocken zu ertheilende Pässe, von dem Oberamtmann von Dankwerth quitirt an die Obrigkeit zurückgeliefert, und wer dieses nicht thäte, den Werth des darauf bemerkt gewesenen Roktens, als Strafe erlegen sollte.

II.

Fortsetzung der Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes.

§. 8.

Vom Deichwesen.

Zu welcher Zeit das Alte-Land eigentlich eingedeichet worden, ist eine Begebenheit, welche schwerlich mit Gewißheit wird bestimmet werden können. Der Justiz-

rath

rath Hackmann behauptet, daß aus verschiedenen, seiner Meynung nach nicht verwerflichen, Gründen diese Eindeichung kurz vor Erbauung der Stadt Stade geschehen *). Allein einmal hat er die Quellen nicht angezeiget, woraus er diese Behauptungen genommen, anderen Theils aber kommt es hiebey auf das Jahr an, in welchem diese Stadt erbauet worden. Hierüber aber herrschet unter den Gelehrten annoch eine große Ungewißheit, da einige diese Erbauung sogar bis auf 320 Jahre vor Christi Geburt hinausetzen **). Die Untersuchung der Frage, ob der Ursprung der Stadt würklich in jenen grauen Zeiten zu suchen sey, gehöret nicht hieher, soll derselbe aber auch zugleich als die Periode angesehen werden, in welcher mit der Eindeichung der Anfang gemacht worden, so widerleget solches eine Stelle des Plinius ***), nach welcher noch in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt das Land, welches die Strand-Chauzen an der Elbe und Weser bewohnet, durch die abwechselnde Ebbe und Fluth dergestalt vom Wasser überströmet worden, daß dieser Schriftsteller zweifelhaft geblieben, ob ihre auf hohen Warten aufgerichtete Wohnungen zur Erde oder zur See gerechnet werden müßten, und es dienet eben diese Beschreibung zu einem unumstößlichen Beweise, daß um diese Zeit noch keine Deiche vorhanden gewesen seyn müssen, wenn gleich

*) In tr. de iur. agger. c. IX. n. 7. p. 212.

**) *Alsledii* thesaur. chronol. p. 263. in den Herzogth. Bremen u. Verden III. Sammlung S. 108.

***) Histor. natural. Libr. XVI. c. 1.

gleich die von dem Erdbeschreiber Ptolomäus erwähnte Stadt Siatutanda (welche das heutige **Stade** seyn soll) schon über 3 Jahrhundert früher vorhanden gewesen seyn mag. Nach der wahrscheinlicheren Meynung des verstorbenen Pastor **Lappenberg** *) ist bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts, und also bis zu Ende der Regierung des Erzbischofs **Adelbert** nur die hohe Gegend des Landes, oder die eigentliche Geest recht bewohnet; die Marschländer und Möhre hingegen unter den nachfolgenden Erzbischöfen erst angebauet worden, und von dieser Zeit fangen die Urkunden an, die Sache über die Gränzen der Muthmaßung zu erheben, da der Erzbischof **Friedrich** 1106. Niederländer kommen lassen, und solchen die unbebauete Marschgegenden um **Stade** und **Bremen** iure Hollanderiae eingethan hat **). Noch deutlicher aber beweiset das Daseyn der Deiche in dem benachbarten Amte **Haarburg** eine von dem Lüneburgischen Herzoge, **Otto** dem Strengen, den Anbauern der heutigen Vogtey **Neuland** 1296. ausgestellte Urkunde ***), an deren Schluß eines Aussendeiches mit dürren Worten Erwähnung geschiehet, und es scheinet daher bey der unmittelbaren Angränzung des Alten Landes kein Zweifel vorzuwalten, daß auch dieses Alte Land um

*) Die Herzogth. Bremen u. Verden II. Sammlung S. 255.

**) Apud *Staphorst* Histor. eccles. Hamburg. P. I. Vol. I. p. 523. *Eelcking* Diss. de Belgis Secul. XII. in German. advenis §. 2. p. 7.

***) v. *Puffendorf* Obs. Jur. Univ. T. II. App. p. 3.

um erwähnte Zeit schon mit Deichen mußte eingefasset gewesen seyn. In der Folge hat das Alte Land auch sein wohlhergebrachtes uraltes Deichrecht gehabt, welches Hackmann *) zwar völlig anführet, dabey aber so wenig das Jahr der Bekanntmachung bemerket, als ob solches unter Landesherrlicher Auctorität geschehen, oder von einem Privatmanne zusammengetragen worden. Bey dieser Ungewißheit, ob sothanes Deichrecht vim legis erhalten, bleibet die am 20. Julius 1692. erneuerte Deichordnung, welche verschiedene Gewohnheiten des Alten Landes aufgenommen, in vorkommenden Fällen die einzige Richtschnur **).

Die Gefahr der Ueberschwemmung, welcher die Deiche wegen ihrer nahen Lage an der Elbe ausgesetzt sind, von denen die Stick- oder Flerckendeiche überall kein Vorland, die sogenannte Sodendeiche dessen nur wenig zur Schutzwehr haben, hat die Eingesessene zu fleißigen und sorgfältigen Deichern gemacht, immaßen sie die Schaardeiche mit Flercken belegen, oder wohl gar mit dicken, dichte neben einander hergezogenen Strohseilen besticken, um dadurch die Schölung von den Deichen abzuwenden.

Das ganze Land wird in 3 Deichbande eingetheilt, wovon

der

*) De iur. Agger. in Mantissa Nr. 1.

**) Polizeyordnung S. 71. welche unterm 29. Julius 1743. geändert und verbessert herausgekommen. Fernerweiter Anhang zur Polizeyordnung S. 196.

der erste Deichband

sich von der Mohr-Schleuse vor **Stade**, den Elbdeich herum bis zum Ausfluß der **Luhe**, und zu Westen der **Luhe** hinauf bis an den Agathenburger Neuenhof vor **Hornburg** erstrecket.

In diesem Deichbande, oder der ersten Meile, sind 6 Deich-Richterschaften:

1) Zu **Woerden**, auch Woerdenfleth, in den Fünf Dörfern, mit 2 Geschwornen.
2) Zu **Hollern** oder Ditterschop, mit 3 Geschwornen.
3) Zu **Hutfleth** u. Sövenhöfen, mit 3 Geschwornen.
4) Zu **Twielenfleth** und Grünenteich, mit 5 Geschwornen.
5) In **Steinkirchen**, mit 3 Geschwornen, und
6) In **Guderhandviertel**, mit 3 Geschwornen.

Diese 6 Deich-Richter erfolgen von gewissen Ländereyen, oder einer bestimmten Anzahl Morgen-Landes, und werden von den Gräfen beeidiget, wenn sie zum erstenmale ihr Amt verrichten. Sie haben zusammen 19 Schwaren, oder Deichgeschworne, die von den Gräfen aus den alljährlich im Februarius übergebenen Hofen-Registern ernennet, und von ihnen ebenfalls beeidiget werden. Die Hauptschauungen sind zu dreyen verschiedenen Zeiten, nemlich um Pfingsten, Jacobi und Michaelis vorgeschrieben, gewöhnlich aber werden deren nur 2, nemlich eine Krautschauung im Junius, und eine Haupt- oder Nachschauung im October unter Anführung der beyden Gräfen gehalten.

Diese

Diese 6 Deich-Richter haben unter sich keinen Ober-Richter, und schauen daher nicht in Gemeinschaft, sondern ein jeder mit seinen Deichgeschwornen vor sich die in seiner Deich-Richterschaft vorhandene Deiche allein, und von den übrigen abgesondert.

Der zweyte Deichband

gehet von der Brücke vor **Hornburg** zu Osten die Luhe hinunter, den Elbdeich in Osten hinauf bis **Cranz**, von da den Wester Estedeich hinauf bis an das Vogelsangshöck, die **Rätkenburg** genannt, bey dem Lütken Neuenlande.

In diesem District befinden sich 5 Deich-Richterschaften, nemlich:

1) zum **Hohenfelde**, oder Neuen- und Mittelsten-kirchen,
2) zum **Borstel**,
3) zu **Jork** und **Ladekop**,
4) zum **Cranz**, Leeswig, auch Achterbrock, und
5) zum **Königreich**, oder West-Mohr-Ende.

Eine jede dieser Deich-Richterschaften hat 4 Deich-Geschworne, so daß die ganze Versammlung 25 Personen ausmachet, welche, in so fern sie ein Deichgericht ausmachet, auch eine Seeburg genennet wird.

Die Wahl der Deichrichter und Geschwornen in diesem Deichbande geschiehet auf eine der vorigen ähnliche Weise, nur daß diese Deich-Richterschaft in Absicht der Schauungen sowohl, als Beeidigungen von der vorhergehenden abweichet.

In

In Rücksicht der Schauungen sind deren 3 hergebracht, und werden, wenn die dritte nicht gehalten wird, den Gräfen, welche die Schauungen dirigiren, dafür 6 Mark zum Accidenz gereichet. Die Schauungen selbst werden nicht von jedem Deich-Richter in seinem District, sondern von der ganzen Seeburg in dem gesamten Deichbande vorgenommen. Wenn daher diese Seeburg, oder die 5 Deich-Richter mit ihren 20 Geschwornen das erstemal bey der Hauptschauung, am Montag nach Pfingsten, vor Hornburg vor sich allein zusammen kommen, so wählet zuförderst ein jeder Deichrichter unter seinen 4 Geschwornen einen zum Vorschauer, und diese 5 Vorschauer vereinigen sich unter sich, welcher von den 5 Deich-Richtern, Ober-Deich-Richter seyn soll, worauf lezterer sodenn unter den 5 Vorschauern einen zum obersten Vorschauer ernennet. Wenn dies geschehen, so beeydigen sie bey dieser Gelegenheit unter sich, und zwar nach einer alten Formul, diejenige Deich-Richter und Geschworne, welche ihre Dienste von neuem antreten, und noch nicht verpflichtet sind.

Der dritte Deichband

hebet sich von dem Buxtehuder Mohrthore an, und gehet an der östlichen Seite der Este herunter, den Elbdeich entlang bis an das Stadt-Hamburgische Gebieth, die Mohrburg genannt.

Dieser Deichband wird auch die Oster- oder lezte Meile genennet, und begreift 6 Deich-Richterschaften unter sich, als

1) zu Frankop, hat 3 Geschworne.

2) Zu Minkop, hat 3 Geschworne.

3) Zu Neuenfelde, hat 4 Geschworne.

Die beyden Deich-Richterschaften Nr. 2 und 3. wechseln in der Anzahl der Geschwornen ab, so daß bald in der einen und bald in der andern 4 Geschworne sind.

4) Zu Linderkummer, hat 3 Geschworne.

5) Zur Howe, hat 3 Geschworne.

Der adeliche Hof zur Howe muß zuweilen einen Deichgeschwornen, selten aber einen Deichrichter allein halten.

6) Ost-Mohr-Ende, hat 3 Geschworne.

Das adeliche Gut Esteburg besitzet über 60 Morgen contributionspflichtiges Land, und muß aus dieser Ursache oft einen Deichgeschwornen, alle 6 oder 8 Jahre aber einen Deichrichter allein geben.

Diese einzeln beschriebene Versammlung, oder Seeburg, bestehet solchemnach, gleich der vorhergehenden aus 25 Personen, von welcher bey der ersten großen Schauung auf eben die Weise, wie bey dem zweyten Deichbande angeführet, unter den 6 Deichrichtern ein Ober-Deich-Richter erkohren wird. Nach eben diesem Vorgange sollte auch die Hauptschauung dreymal geritten werden, weil solches aber gewöhnlich nur zweymal im Jahre geschiehet, so erhalten die beyden Gräfen für die eingegangene dritte Schauung 6 Mark und ein Gefahrgeld zum Accidenz. Bevor diese Schauungen ihren Anfang nehmen, müssen Deichrichter und Geschworne nach den, bey dem Böttingsgericht üblich gewesenen Feyerlichkei-

lichkeiten, jedesmal Namens des Landesherrn ein Deichgericht an eben dem Tage halten, an welchem von den Gräfen das Hasselwerder Bruchgericht abgehalten wird.

Ausser diesen erwähnten Schauungen giebt es noch eine Privatschauung, welche das Gericht **Rübke** hergebracht hat, die sich aber nicht weiter, als über den Achterdeich erstrecket.

Desgleichen auch das Gut **Frankop**, jedoch ebenfalls nur so weit, als der Achterdeich daselbst gehet.

Zu dem Deichwesen, und der über solche zu führenden Aufsicht gehören auch die vornehmste Siele und Schleusen, deren vorhanden sind:

in dem ersten Deichband

1) Die **Mohr-Schleuse** vor Stade, führet das Wasser aus der Wetterung in die Schwinge, und gehören zu selbiger 222 Morgen.
2) Bey **Bassenfleth**, leitet das Binnen-Wasser von 176 Morgen hinter dem Brunshauser Zollhause herum in die Elbe.
3) Die **alte Holler-Schleuse**, wobey 900 Morgen interessiren, führet das Wasser aus der Holler Wetterung ebenfalls in die Elbe.
4) Die **neue Holler Mohr-Schleuse**, ist 1774. neu gebauet, und wässert 244 Morgen ab.
5) Bey **Sövenhöfen**, deren Interessentenschaft aus 184 Morgen bestehet.
6) Die **Steinkircher Mohr-Schleuse**, zu welcher 434 Morgen gehören.

7) 8) Zwo neue, in den Jahren 1777 und 1778. vorgerichtete Wettern-Schleusen, welche von 1588 Morgen das Wasser aus den in den Hauptmannschaften **Steinkirchen** und **Guderhandviertel** gezogenen neuen Wettern in die Elbe abführen.

9) Das **Sassen-Siel**, in dem Kirchspiel Grünenteich, wässert 71 Morgen ab.

10) Die neue, im Jahr 1779. erbauete **Twielenflether Schleuse**, wozu 200 Morgen gehören.

In dem zweyten Deichbande:

1) Die **Hohenfelder**, oder große Schleuse, wozu 590 Morgen Land gehören.

2) Ein Siel im **Luhort**.

3) Die **Sommerflether-Schleuse**, wässert 73 Morgen.

4) Die neue **Borsteler-** und **Neukircher-Schleuse**, welche das ganze Kirchspiel Neuenkirchen, und überhaupt 985 Morgen in die Elbe abwässert.

5) Die alte **Borsteler** Schleuse lieget auf dem von Ladekop und Jork herunter kommenden Fleeth, welches beyde Oerter in West- und Oster-Ladekop, und Ost- und Wester-Jork theilet, und aus selbigem das Wasser von 1561 Morgen in die Elbe führet.

6) Die **West-Mohr-Ender**, eigentlich **Königreicher-Schleuse**, wozu 752 Morgen concurriren, ziehet das, aus dieser Hauptmannschaft kommende Wasser, vermittelst eines Fleeths bey Achterbank in die Elbe.

7) Das Elfsater-Siel zwischen Achterbrack und Stolkenhören.

8) Ein Siel bey der Hohenwisch.

9) Ein Siel in der sogenannten Bürgerschaft des Kirchspiels Estebrügge.

10) Eine Schleuse in der Spitze der Hauptmannmannschaft Königreich, innerhalb des Achterdeiches, welche die grünen Weges-Wettern in die Este abwässert, und

11) die neue Land-Mohr-Schleuse, durch welche das Wasser aus der, hinter dem Achterdeiche, gezogenen Land-Wettern ebenmäßig in die Este abgeführet wird.

In dem dritten Deichbande:

1) 2) Buxtehuder Schleusen, wodurch die Land-Wettern in die Este abwässert.

3) In Ost-Mohr-Ende, deren Schleusenband 500 Morgen ausmachet.

4) Die Ninkoper-Schleuse, wozu 240 Morgen Land gehören.

5) Die Hower-Schleuse, in dem Distrikt Seehof, wässert 492 Morgen ab.

6) Zu Linderkummer, wozu 158 Morgen.

7) Marschamperdieck, diese wässern sämmtlich in die Este.

8) Die Neuenfelder Schleuse führet das Wasser von 386 Morgen in die Elbe.

9) Die Rosengarten-Schleuse.

10) Die vierzig Stücken, und eine Sielenschleuse, wozu 314 Morgen gehören.

11) Die Oster- auch Frankoper, oder Feddel-Schleuse, wässert 414 Morgen ab, und

12) die Hohenwischer Schleuse, dichte bey dem Schwedischen Schlagbaum, wässert aus dem ganzen Moore in die Elbe.

§. 9.

Landschaftliche Verfassung desgleichen von der Contribution.

Von den 6 Cirkeln, in welche die ständische Verfassung des gesammten Herzogthums Bremen eingetheilet ist, gehöret das Alte-Land zu dem ersten Cirkel, und sind in selbigem nachstehende adeliche Höfe vorhanden, nemlich

in der ersten Meile

1) Die Adlersburg.
2) Die Straße, sind beyde distrahiret.
3) Jordans Hof *)
4) Bergfried **).
5) Rochs- oder Abtshof.
6) Bramstedt.
7) Zum Brock.
8) Melau.
9) Bischofshof.
10) Im Nesse, oder Neshof.

In

*) Gehöret zu den sogenannten Salvius-Güthern, welche keinen Roßdienst erlegen.

**) Das Geschlecht von Zesterfleth besitzet dieses Allodial-Gut, träget aber die Fähre zum Kranz, und einige Streupertinenzien von dem Herzogthum Verden zu Lehn.

In der zwoten Meile:

11) Zum York oder Haarenhof *).

12) Münchhof. **)

In der dritten Meile:

13) Brakenburg,
14) Esteburg,
15) Das Gut Hofe, auf der kleinen Hove.
16)
17)
18)
} Frankop.

Von diesen adelichen Gütern sind nur allein die Besitzer von Bergfried, Bramstedt, Esteburg und Frankop immatriculiret, welche auf den landschaftlichen Versammlungen erscheinen, jedoch nur 4 Stimmen abgeben können, ohngeachtet der Eigenthümer von Frankop, 3 adeliche Güter besitzet. Die Stadt Buxtehude hat das Recht der Mitstandschaft ebenfalls hergebracht, sobald über Städte-Sachen ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset werden soll.

Ein ähnliches Recht, durch Deputirte auf den Landtagen zu erscheinen, haben auch die Erbexen des Alten Landes bis 1598. ausgeübet, in welchem Jahre dieselben durch einen, von der Ritterschaft gemachten Schluß von ihrem bisherigen Stimmrecht ausgeschlossen,

*) Die von der Königinn Christine diesem Hofe am 3ten Febr. 1649. ertheilete Freyheit ist durch eine, von K. Carl XI. dem Alten-Landes Hausmanns-Stande ertheilete Resolution vom 3. Jul. 1683. wieder aufgehoben und cassiret worden. Die Herz. Bremen u. Verden IV. Samml. S. 341.

**) Ist schon zu Erzbischöflichen Zeiten ein Braunschw. Lehn gewesen.

ihnen das ius Con-Status völlig entzogen, und diese Ausschliessung durch einen 1637. gefasseten anderweiten Schluß bestätiget worden.

Die Hauptveranlassung zu diesem, von Seiten der Ritterschaft gethanen Schritte war ohnstreitig die Weigerung der Contribuenten, die Behauptung vor gültig zu erkennen, daß ein freyer Mann ein freyes Gut mache, oder daß ein Stück Land aufhören könne, Schatzpflichtig zu seyn, sobald dasselbe einen adelichen Eigenthümer erhalte.

Diese Bedrückung hatte sich zwar schon in dem Anfange des 16ten Jahrhunderts veroffenbaret, als 1518. auf dem Reichstage zu **Augspurg**, unter dem Kayser **Maximilian** I. und dessen Enkel **Carl** V. 1522. auf dem Reichstage zu **Nürnberg** eine Reichshülfe von $\frac{20}{m}$ zu Fuß, und $\frac{4}{m}$ zu Pferde gegen die Türken bewilliget wurde. Allein es war seit solcher Zeit noch immer bey bloßen Beschwerden geblieben, bis der für die Marschländer gravirliche Landtagsschluß 1598. erfolgete. Dieser war gleichsam das Signal zu dem Ausbruch des unter der Asche geglommenen Feuers, und die gesammte Marschdistricte, nemlich das **Alte-Land**, Land **Kedingen**, Amt **Neuhaus**, Gericht **Osten**, **Land Wursten**, die **Osterstader** Marsch, nebst dem Amte **Viehland**, welches Letztere jedoch in der Folge abgestanden, wandten sich nunmehro förmlich an das Reichscammergericht. Eine umständliche Beschreibung des Ganges, welchen dieser Proceß genommen, und wie solcher bey den, durch den Westphälischen Frieden veränderten Umständen

ständen von dem Cammergericht an das von der Krone Schweden für ihre deutsche Provinzen zu **Wismar** errichtete Tribunal gediehen, würde hieselbst an dem unrechten Orte stehen, auch für diese Abhandlung zu weitläuftig seyn. Der Ausgang dieses, von Zeit der erhobenen Klage über 150 Jahre gedaureten Processes aber ist gewesen, daß durch eine 1672. abgesprochene Wismarsche Tribunals-Urtheil der Landtagsschluß von 1598. zwar bestätiget, die Ritterschaft dagegen mit den an sich gebrachten schatzpflichtigen Gütern zur Contribution hinwiederum herbeygezogen, und nach einem anderweiten Tribunalsbescheide von 1673. das Jahr 1614. zum Normaljahre in Absicht dieser Herbeyziehung festgesetzet worden *).

Nach diesem, wegen des Beytritts zu den ordentlichen Steuren für die Marschländer günstig ausgefallenen Urtheil, haben selbige von der Ritterschaft ein gleiches in Absicht der ausserordentlichen Steuren verlanget, allein sie sind 1701. von eben diesem Tribunal zu **Wismar** damit, unter Vorbehalt des Beweises, abgewiesen,

*) In der Note über das 4te besondere Privilegium der bremischen Ritterschaft in den Herzogthümern Bremen und Verden 3te Sammlung S. 248. kommt von diesem Proceß zwar einiges vor, noch umständlicher aber hat die Geschichte desselben ein vormaliger Consulent der Marschländer, Doctor Johann Neumann in einem Manuscript beschrieben, wovon der Hr. Generalsuperintendent **Pratje** einen gedrungenen Auszug liefert, in eben den Herzogthümern Bremen und Verden, 6ste Sammlung S. 48.

daß die Ritterschaft, der ergangenen Erkenntnisse ohngeachtet, zu den letzteren Steuren würklich beygetragen habe.

Diesen Beweis haben die Marschländer in der Folge bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle zwar angetreten, allein die Ritterschaft ist von der Klage entbunden, und diese Urtheil 1741. in der Restitutionsinstanz bestätiget worden.

In dem Laufe dieses Rechtsstreits hatte die Ritterschaft, um zu verhüten, daß ihre Meyer von dem Gegentheil zu Herbeyschaffung der Proceßkosten nicht gezogen würden, solche von den klagenden Contribuenten gänzlich getrennet, und 3 besondere Rollen errichtet, wovon die eine sich über den ganzen Butzfletischen, die andere über den Freyburgischen Theil des Landes Kedingen erstrecket, welche Adeliche oder Exemten-Rollen heißen, und die dritte, auch Bremer- und Kattenrolle genannt, die Exemten in dem Amte Neuhaus und Gericht Osten zu besorgen hat.

Nach dem angezogenen Erkenntniß von 1672. sind diese 3 Rollen eigentlich überflüssig geworden, weil aber das Alte-Land sowohl, als das Land Kedingen 1648. ihre gesammte contribuable Ländereyen vermessen lassen, und nach dieser Vermessung alles Land in dem ersten District nach seiner Güte sogleich classificiret; so wurden, um die auf jene Arbeit verwandte Kosten nicht vergeblich zu machen, diese Exemten-Rollen beybehalten, und die nach solchen von den 12 Hauptleuten, und 6 Contributions-

butionsvögten beyzutreibende monatliche Contribution von den wiederherbeygezogenen Ländereyen an den Obereinnehmer abgeliefert. Diese leztere Contribution hat der Obereinnehmer nicht von dem Alten Lande allein, sondern aus allen, an dem Proceß Theil genommenen Marschdistricten zu erheben, und besoldet von diesen sogenannten Exemtengeldern den Consulenten der Marschländer. Von dem sodann bleibenden Ueberschuß leget derselbe alle 2 Jahre der königlichen Regierung in Stade Rechnung ab, die königl. Regierung lässet sodann den Ueberschuß für die davon participirende Marschdistricte nach dem Fuß repartiren, wie anfänglich von diesen Marschländern, zu dem Fond der erforderlichen Kosten concurriret, welcher Fuß in 32 Mark 40 ßl. für das Alte Land bestehet. Dieser Antheil wird demselben zwar nicht baar ausgezahlet, wohl aber an der zu erlegenden monatlichen Contribution ab, und zu Gute geschrieben *).

Die monatliche Contribution, welche für beyde Herzogthümer Bremen und Verden durch die Verordnung vom 21. Dec. 1725. **) auf $\frac{15}{m}$ Mark festgesetzet worden, beträget für das Herzogthum Bremen 13776 Mark 13ßl. 3 pf.

*) Der in den beyden Jahren 1776 und 1777. gebliebene freye Ueberschuß von diesen Exemten-Geldern hat für das Alte Land 359 Mark 19 ßl. 9 pf. betragen. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, 5ter Band S. 243. 257.

**) Polizeyordnung S. 1278.

3 pf. und für das Alte-Land insbesondere 2407 Mark 44 ßl. welche nach dem für selbiges angenommenen Simplo von 930 Mark 19 ßl. 4½ pf. solchergestalt aufgebracht werden, daß alle, welche 4 Morgen und darüber besitzen,

von 1 Morgen gutes Weitzen-Land	—	6 ßl.	— pf.
— — — schlechtes, oder Haber-Land	4	—	4 —
— — — Mohr- oder niedriges Land	3	—	— —
— — — niedriges Aussendeichs-Land an der Elbe und Este	2	—	3 —
— — — hohes Aussendeich-Land	4	—	6 —

zum Simplo versteuren müssen, deren in einem Jahre gewöhnlich zwischen 36 und 37 aufgebracht werden.

Die Köther werden in landbegüterte, eigene und Hauer-Köther eingetheilet. Zu den ersteren, nemlich den Landbegüterten, werden diejenige gerechnet, die unter 4 Morgen Land besitzen, wovon sie nach obigen Grundsätzen beytragen müssen, die eigene Köther, oder denen ihre Häuser eigenthümlich zugehören, geben zum Simplo 3 ßl. die Hauer-Köther hingegen 2 ßl. und auch nur alsdenn, wenn sie eine Kötherey allein zur Miethe bewohnen, sonst aber, wenn zwo Familien in einem Hause wohnen, eine jede derselben 1 ßl.

Diese Contribution wird von den 12 Hauptleuten, und 6 Vögten (§. 4. II.) welche letztere deswegen auch Contributionsvögte genennet werden, erhoben, und von ihnen an den Obereinnehmer, von diesem aber an die Casse nach Stade abgeliefert.

Das ganze Land ist mit 132⅞ Portionen beleget, so daß ein Cavallerist auf 18 Mark 32 ßl. Contribution zu liegen kommt.

Alle

Alle Vierteljahr werden von einem Deputirten aus der Ritterschaft, und den beyden Gräfen unter dem Namen der Quartalscommission, die Rechnungen der Hauptleute, Contributionsvögte, und des Obereinnehmers nachgesehen, und in einer bey dieser Gelegenheit abgehaltenen Reuterliquidation, in Beyseyn eines dazu commandirten Officiers, die zwischen den Bequartirten und Einquartirten etwa entstandene Irrungen entweder auf der Stelle geschlichtet und beygeleget, oder dem Befinden nach untersuchet, und davon zur Entscheidung Bericht erstattet.

Am Ende des Jahres aber wird die Contribution in Beyseyn der Quartalscommissarien umgeschrieben, und wenn dabey Veränderungen eintreten, jene Reuter-Rationes in einer jeden Hauptmannschaft und Contributionsvogtey darnach umgerechnet.

In Absicht der landschaftlichen Verbindung haben die Erbexen zwar durch die Wismarsche Tribunalsurtheil das von ihnen behauptete Recht der Mitstandschaft verloren, dagegen ist ihnen nachgelassen, daß bey allgemeinen Landtagen, wobey ihr Interesse mit vorkommt, sie, gleich den freyen Ständen, beschrieben werden müssen, um dabey durch ihre Landesvorsteher zu erscheinen, die Propositionen und Resolutionen anzuhören, und die Nothdurft durch ihren Marschconsulenten zu beobachten, hiernächst ihre Beschwerde vorzutragen, und, wenn sie bey den Ständen damit nicht gehöret, die Entscheidung der Regierung zu gewarten berechtiget seyn sollen.

Zu der Bestellung dieses Marschconsulenten, und der Landesdeputirten, deren das Alte-Land 4 erwählet, hat der vorhin beschriebene langwierige Proceß, und der in eben der angezogenen Urtheil dem Lande eingeräumte Vorbehalt, jener die erste Veranlassung gegeben, und dieser deren Beybehaltung nothwendig gemachet.

§. 10.

Von den übrigen Landesabgaben.

Ausser dieser Contribution, und der davon abhangenden Einquartirung, haften auf den Einwohnern noch mehrere Abgaben und Lasten, welche zum Theil bey und neben der Contribution, zum Theil aber auch durch Nebenanlagen aufgebracht werden müssen.

Zu der ersteren Classe gehören jährlich

1) Behuf des Oberappellationsgerichts	1295 Mark	38 ßl.	8 pf.
2) Des Präsidenten und der Landräthe Besoldung	249 —	12 —	3 —
3) An Legationskosten	1227 —	31 —	6 —
4) Behuf der Universität Göttingen	271 —	43 —	— —
5) Servicegelder für die Officier bey der Cavallerie	645 —	— —	— —
6) Fouragegelder für dieselbe	880 —	— —	— —
7) Die Deputationskosten sind unbestimmt, haben aber 1779. betragen	713 —	6 —	$5\frac{1}{2}$ —
8) Die Besoldung der beyden Gräfen	420 —	— —	— —

9) Be-

9) Besoldungen der Obereinnehmer, der Bürgermeister, Hauptleute und Vögte 752 Mark 59 ßl. — —

alle diese Kosten, welche das Alte-Land nebst den Kriegerwagen-Fuhrgeldern mit dem gesammten schatzpflichtigen Corpus gemein hat, werden sämtlich der Contribution beygeschlagen.

Unter die besonderen Landesangelegenheiten gehören noch die Reisekosten und Diäten für die 4 Landesdeputirte, die Inquisitionskosten, die Unterhaltung des Gerichtshauses zum Jork, desgleichen der unteren Gerichtsbediente, und überhaupt alle Ausgaben, welche die allgemeine Nothdurft des Landes erfordert, zu welcher letzteren Classe die hergebrachte Erlassung an der Contribution gerechnet werden muß, welche den Brandbeschädigten auf 1 Jahr angedeihet, und für die großen Contribuenten 1400 Mark nach jetzigen angenommenen Satze, für die geringsten hingegen 100 Mark beträget.

Ueber alle verzeichnete, ausser der Contribution erforderliche Ausgaben führet der jedesmalige Oberburgermeister die Rechnung, welche von demselben mit dem Schluß eines jeden Jahres in Gegenwart der beyden Gräfen, der Hauptleute, 4 Landesdeputirte, 6 Contributions- 7 Siedest-Gerichtsvögte, und einiger Deputirten aus jeder Hauptmannschaft, und den Nebengerichten im Decembermonat aufgenommen, und von den Gräfen mittelst Berichts an die Regierung zu Stade zu deren Genehmigung eingesandt wird.

Der

Der eigentliche Belauf dieser ausserordentlichen Landeskosten ist steigend und fallend, und hanget von den Umständen ab, beträget aber gewöhnlich zwischen $\frac{4}{m}$ und $\frac{6}{m}$ Rthlr., so daß von diesem kleinen Lande, mit Inbegriff der monatlichen Contribution, jährlich im Durchschnitt 37000 Mark aufgebracht werden, worunter die Abgaben an die Geistlichkeit, die Unterhaltung der Kirchen, geistlichen Gebäude, Deiche, Schleusen, Siele, und Brandcassen-Gelder nicht einmal begriffen sind.

§. 11.

Von der Fruchtbarkeit des Landes.

Der Grund und Boden, welcher durch das ganze Land gegen die Elbe mit einem Haupt- und gegen das von der Geest herabfließende Mohr- und Regenwasser, mit einem sogenannten Achterdeich gleichsam eingefasset ist, bestehet aus einer schweren Kleyerde, welche den Eigenthümern die an deren Bearbeitung zu verwendende Mühe reichlich belohnet, zugleich auch dem Viehe eine sehr wohlthätige Weide verschaffet.

Unter die Hauptproducte der beyden ersten Meilen gehören ohnstreitig die Baumfrüchte sowohl vom Stein- als Kernobst, besonders aber die Kirschen, oder sogenannte Morellen, welche in solcher Menge aufgezogen werden, daß dieser ganze Strich beynahe einem fortlaufenden Garten ähnlich siehet. Diese reizende Aussicht verhindert indessen, daß wenig Rapsaat gebauet werden kann, weil die zu den vielen Obstbäumen ihre Zuflucht nehmende Vögel, und der von den Bäumen verursachte Schatten diesem Fruchtbau besonders nachtheilig sind.

Auſſer

Ausser diesen Baumfrüchten liefert die erste Meile noch Weitzen, Gerste, Bohnen, Rogken, Haber, Flachs, Kartoffeln, fettes Vieh, und eine, seit den lezteren Jahren, mehr veredelte Pferdezucht.

Die zwote Meile bauet ausser den vorhin erwähnten Kornfrüchten auch Hanf und weissen Kohl, besonders in den Kirchspielen **Jork**, **Borstel** und **Estebrügge**, das Kirchspiel **Neuenkirchen** liefert fettes Vieh, und das Kirchspiel **Mittelstenkirchen** gute Pferde. Im Ganzen bauet diese Meile aber nicht so viel Brodkorn, als zur Consumtion für die starke Bevölkerung nöthig ist, sondern es wird zu diesem Behuf jährlich noch fremdes Mehl eingebracht.

Die dritte Meile liefert wenigere Baumfrüchte, dagegen destomehr Korn, Hanf, Flachs, weissen Kohl, Kartoffeln, vielen Merrettig, desgleichen Pferde, und etwas Hornvieh.

Ueberhaupt hat das **Alte-Land** nach Verhältniß seiner Größe einen ansehnlichen Viehstapel, immaßen sich in dem Jahre 1786. an Pferden 2287, und 9657 Stück Hornvieh darin gefunden haben.

§. 12.

Nahrung und Gewerbe.

Die in dem vorhergehenden §. 11. beschriebene Fruchtbarkeit des Landes macht es begreiflich, daß die Ausfuhrartikel die etwa einzuführende Bedürfnisse, selbst die unter den Luxus zu rechnende Stücke, bey weitem übersteigen müssen, weil das Land sonst eine so ansehn-

liche Summe, als §. 10. angegeben, jährlich nicht würde abtragen können. Selbst die Lage begünstiget auch die Ausfuhr dieser überflüssigen Producte, da die Elbe nicht allein der Länge nach daran herunterfliesset, und zu Twielenfleth, Luhe, Borstel, Cranz, und bey den vielen Schleusen bequeme Hafen bildet, sondern selbst die einländische Flüsse, die Schwinge, Luhe und Este, welche das Land durchschneiden, werden durch die, alle 24 Stunden zweymal herauftretende Fluth geschickt gemacht, daß solche mit Schmackschiffen, einer größeren Art von Fahrzeugen, befahren werden können. Diese Gelegenheit benutzen die Landeseingesessene dadurch mit großem Vortheil, daß sie nicht allein ihre selbst erzielete Producte mit ihren eigenen Schiffsgefäßen nach Dännemark, Holstein und Mecklenburg verfahren, sondern sie kaufen auch Kornfrüchte von der Eider, im Lande Hadeln, von der Oste aus dem Lande Wursten, imgleichen, besonders im Frühjahr, von den Blankenesern, und den Bewohnern der Insel Helgeland Fische, und verschiffen solche hinwiederum auf eigene Rechnung in alle an der Elbe belegene Häfen.

Diese Beschäftigung verschaffet natürlicherweise eine vorzügliche Kenntniß in der Schiffahrt, daher ein großer Theil der Landeseingebornen auf Kauffartheyschiffen zur See in allen 4 Theilen der Welt dienet, unterschiedene auch als Lootsen die großen Kauffartheyschiffe die Elbe herauf und herunter bringen, und mit diesem Geschäfte ein ansehnliches Geld verdienen. Bey sothanen Umständen kann es also niemanden befremdend vorkommen, daß

im

im Jahr 1786. in diesem kleinen District 347 Schiffleute gezählet worden, wovon der größte Theil in der zwoten Meile angetroffen wird. Auser diesem Wassertransport verfahren die Eingesessene ihre Baumfrüchte, und vorzüglich die Kirschen auch zu Lande bis **Bremen**, den Merrettig aber noch weiter über **Hannover** bis in das Hessische, und nach Obersachsen, woselbst solcher unter dem Namen von Buxtehuder Merrettig bekannt ist, und wegen seiner Güte viele Liebhaber findet. Flachs und Hanf, welcher leztere wegen seiner Stärke zu Schiffstauen vorzüglich geschickt ist, wird in beträchtlichen Quantitäten roh, und unverarbeitet ausserhalb verkauft, ein großer Theil des ersteren Products hingegen auf den vorhandenen 221 Weberstühlen im Lande selbst verarbeitet, so wie von dem Hanf ein Theil zu Pechdrath in der dritten Meile versponnen, und an die Schuster in **Hamburg** und **Altona** verkauft wird.

Dieses nicht unwichtige Gewerbe, wohinzu die Ausfuhr des magern und fetten Viehes nach der nahe belegenen Stadt **Hamburg** kommt, giebet die Veranlassung, daß ein großer Theil sich mit dem Hokenhandel abgiebet, und Handwerker von allerley Art sich in diesem Lande häuslich niedergelassen haben, von welchen lzteren in dem 1786sten Jahre, allein an Schustern 364 Meister gezählet worden, denen ihre Profession für sich und die ihrigen den nöthigen Unterhalt gewähret.

§. 13.

Von dem Vermögenszustande der Unterthanen.

Hierunter wird keinesweges die Masse von edlen Metallen verstanden, welche ein jeder Eigenthümer un-

genuzt bey sich aufbewahret. Dies läßt sich, als ein unbekanntes Vermögen, selbst unter Zuhülfenehmung der Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen, und schaffet auch dem Staate, wann solches noch so ansehnlich seyn möchte, keinen Nutzen, sondern bleibet für denselben durchaus ein todtes Capital, das mit einer weit geringeren Summe durchaus in keine Parallele gestellet werden kann, sobald leztere in ihren gehörigen Umlauf kömmt. Eben dieser Umlauf des Geldes *) giebet einen richtigen Maaßstab ab, nach welchem das Vermögen der Unterthanen bis zu einer an die Wahrheit gränzenden Gewißheit gebracht werden kann. Das **Alte-Land** hat zwar einen geringen Umfang, dessen Quadratinhalt kaum den 20sten Theil von dem Herzogthum **Bremen** ausmacht, und dennoch trägt dasselbe zu den 13776 Mk. 13 ßl. 3 pf. welche eben das Herzogthum **Bremen** zur monatlichen Contribution erlegen muß, 2408 Mk. 2 ßl. 3 pf. und also etwas über den sechsten Theil bey. Dieses in die Augen fallende Misverhältniß ist ein redender Beweis, daß in diesem kleinen Winkel Handlung und Gewerbe getrieben, und der Umlauf des Geldes in einem lebhaften Gange seyn müsse, weil sonst nicht abzusehen, wie

*) Die wohlthätigen Folgen von dem Umlauf des Geldes hat der Oberhauptmann **von Münchhausen** in dem Hausvater IV. Theil, 18 St. S. 196. allbereits durch ein Schema anschaulich dargestellt, noch umständlicher aber ist solches von dem Professor Büsch in einer besondern Abhandlung **von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung** gezeiget.

wie die Landeseinwohner diese ansehnliche Abgaben würden bestreiten können.

Dieser gute Vermögenszustand aber ist nicht erst in neueren Zeiten eingetreten, sondern es muß damit schon vor 2 Jahrhunderten eben dieselbe Beschaffenheit gehabt haben, da die Alten-Länder zu 100 Mk. Proceßkosten zu ihrem Antheil 32 Mk. 40 ßl. und also beynahe den dritten Theil nach dem wegen des von dem Proceß zurückgetretenen Viehlandes, erfolgeten Zuwachse aber über den dritten Theil gegen die gesammte übrige Marschländer, wie vorhin erwähnet, haben erlegen müssen.

Auch das Mobiliarvermögen muß von großer Erheblichkeit seyn, da 206 Unterthanen, Hausmanns-Standes, mithin kaum der vierte Theil der gesammten Einwohner, ihre Gebäude mit 102,825 Mk. in der Brandcasse haben versichern lassen.

Jener geraume Zeitverlauf des Wohlstandes ist ein sicherer Beweis, daß die Betriebsamkeit der Einwohner bey der glücklichen Lage und gesegneten Fruchtbarkeit ihres Bodens schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß auf die Zukunft eine Erschlaffung zu besorgen stehe. Eben diese, so lange fortgesetzte Thätigkeit unterhält aber auch eine ununterbrochene Anstrengung sowohl der Seele, als des Körpers, wodurch eine für das Wohl der Menschen heilsame Aufklärung befördert wird, so daß diese beyde Hülfsmittel auch für die Alten-Landes-Einwohner eine Vermehrung ihres gegenwärtigen Wohlstandes mit einer patriotischen Gewißheit auf die Zukunft voraussehen lassen.

§. 14.

Privilegien und Gerechtsame.

Die Eingesessene des Alten-Landes haben, gleich allen anderen niederländischen Colonisten, von uralten Zeiten her das Recht gehabt, einen Richter mit dem Titel: eines Gräfen, zu erwählen, welcher nach einem, schon 1517. ertheilten Privilegium verpflichtet gewesen, in dem **Alten-Lande** zu wohnen, welches Privilegium der König von **Schweden Carl** XI. als damaliger Landesherr den 18ten September 1672. bestätiget hat *). Nach dieser Urkunde haben die Eingesessene die Befugniß, zu der erledigten zwoten Gräfenbedienung der Regierung 4 Personen Hausmanns-Standes in Vorschlag zu bringen, worunter gedachtes Collegium den geschicktesten ernennet, aus der hinzugefügten Ursache, weil ein solcher Gräfe aus dem Hausmanns-Stande von des Landes Rechten, Deichen und Dämmen die beste Wissenschaft habe. — Diese Rechte, Richtigkeit, gude, olde, löflike Wiese und Wohnheit des Landes, und der Dreyschwornen Räthe hat der Erzbischof, **Christoph**, in einer Urkunde von 1512. am Tage des Märtyrer Vinzenz landesherrlich bestätiget **).

Eben dieses, in Absicht der Gräfenwahl erhaltene Privilegium hat der vorhin gedachte König **Carl** XI. unterm 20. März 1674, und wiederholend nach dem Able-

*) **Pratje** Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 333. woselbst die völlige Urkunde abgedruckt.

**) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. in der Vorrede S. 10.

Ableben des Gräfen **Brandt** den 19ten Decemb. 1685. zuletzt der König von Großbrittannien, **Georg** II. als Churfürst von **Braunschweig** und **Lüneburg** den 12ten Julius 1732. confirmiret.

Ueber ein ähnliches Vorrecht, nach welchem die Eingesessene zu der erledigt werdenden Bedienung eines Landes- und Gerichtssecretairs zwo Personen aus den Eingebornen, Hausmanns-Standes, der bremischen Regierung zur Auswahl vorstellen dürfen *), nach der jetzigen Verfassung hingegen drey präsentiren, ist von den Königen, **Carl** XI. von Schweden, den 18ten September 1672. und 20. März 1674., so wie von **Georg** II. von Großbrittannien, am 12ten Julius 1735. die landesherrliche Genehmigung ebenmäßig ertheilet.

Nicht weniger hat das Land die Befugniß, einen Obereinnehmer zu erwählen, dessen Dienstverrichtungen schon vorhin §. 9. beschrieben sind.

Endlich sind der studirenden Jugend, Hausmanns Standes, schon 1674. an jährlichen Stipendiengeldern 200 Rthlr. ausgesetzet. Weil es aber wegen der eingefallenen Kriegesunruhen, und dadurch verursachten schweren Kosten verschiedene Jahre hindurch bey einer bloßen Bewilligung verblieben, so hat König **Carl** XI. diese Begnadigung den 3ten Julius 1683. **) werkthätig erneuert, welche auch neuerlich den 12ten Julius 1735. dahin landesherrlich versichert worden, daß zu

 diesem

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 336.

**) Ebendaselbst S. 341.

diesem jährlichen Behuf hinkünftig 200 Mk. auf den bremischen Etat angewiesen sind, und dem Hausmanns-Stande nachgelassen worden, daß sie diese Stipendiengelder an der Contribution kürzen, und innebehalten mögen.

Die Vergebung dieses Stipendium geschiehet jedesmal gegen das Ende des Jahres, und zwar bey der Gelegenheit, wenn, in Gegenwart der §. 10. angeführten Personen, des Oberbürgermeisters, 3 Bürgermeistern, und 4 Rechnungsführern die Landesrechnung abgenommen wird.

III.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Vorbericht.

Das Recht der Landstände, von der Landes-Regierung zur Ausübung verschiedener wichtigen Regierungsrechte zugezogen zu werden, ist ein wesentlicher Theil der Staats-Verfassung eines Landes.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß jedwedes Mitglied der Landschaft, Antheil an diesem Rechte habe; Weil aber nicht alle Geschäfte, wobey es der Concurrenz der Stände bedarf, von der Beschaffenheit sind, daß alle und jede Mitglieder der Landschaft von der Regierung dabey zugezogen wer-

werden können, indem selbige vielmahls mit großer Verschwiegenheit zu behandeln sind, oftmals auch die Nothwendigkeit einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Convocation der gemeinen Landschaft unmöglich machet; So würde die Wohlfahrt des Landes es nothwendig machen, daß in verschiedenen Fällen einseitig von der Landes Regierung verfahren werden müßte, wo nicht aus Mittel der Landschaft gewisse Personen ernannt werden, die sodann zugezogen werden können und die Stelle der gemeinen Landschaft dabey vertreten.

Die hiezu bestellten landschaftlichen Mitglieder, werden der landschaftliche Ausschuß genannt.

Dieweil aber die Stände das Recht zur Ausübung verschiedener Hoheitsrechte zugezogen zu werden, nur in gewissen Fällen dem Ausschuß übertragen haben; So entsteht hieraus eine Verschiedenheit in Behandlung der Landesangelegenheiten, indem einige vor die Convocation gesammter Stände gehören, andere aber von dem landschaftlichen Ausschuß im Nahmen und Vollmacht der Stände behandelt werden können.

Beyderley Fälle bedurften einer genauen Bestimmung, und die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattete nicht, daß die Stände einseitig etwas hierunter festsetzten, sondern es ward die landesherrliche Einwilligung dazu ohnumgänglich erfordert.

Der unter Herrn und Ständen hierüber gefaßte Schluß, wird die landschaftliche Verfassung genannt.

Es ist demnach die landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung wegen Behandlung der Landes-Ange-

legenheiten, wobey es der Zuziehung der Landschaft bedarf.

Die Kenntniß dieser landschaftlichen Verfassung, ist also ein wesentliches Stück der Staats-Wissenschaft eines Landes, deren sowol die Mitglieder der Landschaft als auch diejenigen, die an den Regierungs-Geschäften Antheil nehmen, benöthiget sind.

Wenn die Grenzen der von den Ständen dem Ausschuß ertheilten Vollmacht erweitert werden, so erleiden die Rechte der gemeinen Landschaft eine weitere Einschränkung und die landschaftliche Verfassung wird dadurch verändert. Es hat aber diese Veränderung in die Staats-Verfassung eigentlich keinen Einfluß, denn wenn gleich dieser zufolge die Stände zu verschiedenen in die Hoheits Rechte einschlagende Angelegenheiten zugezogen werden müssen, so hat die Regierung jedoch das ihrige erfüllet, wenn sie wegen sothaner Angelegenheiten sich an die Landschaft wendet, und ohne deren Zuziehung nichts beschliesset. Es kann ihr aber im übrigen gleichgültig seyn, ob die gemeine Landschaft selber oder durch ihre Repräsentanten Antheil daran genommen hat. Die Landschaft hat demnach sorgfältig darauf zu achten, daß von dem Ausschuß die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschritten werden.

Eine genaue Kenntniß der landschaftlichen Verfassung ist also für die Mitglieder der Landschaft, wenn anders ihre Rechte aufrecht erhalten werden sollen, nothwendig, dieselbe ist aber eigentlich nicht anders, als aus landschaftlichen Actis zu schöpfen, und denenjenigen, die Gelegenheit finden sich Raths daraus zu erholen, fehlet es entweder an Zeit oder an Lust sich darinn umzusehen.

Es ist also nicht zu verwundern, daß die Verfassung der Calenbergischen Landschaft, seit mehrern Jahren, fast völlig in Vergessenheit gerathen war, und worinn sie noch immer weiter versunken seyn würde, wenn nicht ein unerwarteter und zugleich wichtiger Vorfall, Anlaß ertheilet hätte, derselben bis zu ihrem ersteren Ursprunge nachzuforschen, und sie in ihr gehöriges Licht zu setzen, daß dieses geschehen sey, beweisen die darüber verhandelten Acta.

Weil es aber nicht jedermanns Sache ist, hieraus die behufige Kenntniß zu schöpfen, so habe ich nicht allein aus diesen Auszüge verfertigt, sondern auch aus ältern Actis Provincialibus bewiesen, daß Königliche Regierung durch die sowol an die landschaftlichen Collegia, als an die Ritterschaft zugefertigten Rescripte keine neue, und vorhin unbekannte Sätze zu bestimmen, sondern allein nur die Absicht geheget habe, beyde Theile auf den rechten Weg, nemlich auf die wahre und von Alters her bestätigte landschaftliche Verfassung zurückzuführen.

Weil ich also aus unverwerflichen Urkunden die für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätze bewiesen habe, so bin ich für den Vorwurf zwar gesichert, daß ich in Ansehung des erforderten Beweises gefehlet hätte; Uebrigens aber hätte diese Abhandlung annoch einer Ausbesserung bedurft. Sie ward aber nicht in der Absicht, daß sie zum Druck übergeben werden sollte, abgefasset; Und daß ich jetzt die Einwilligung hiezu ertheile, geschiehet auf Verlangen einiger Gönner und Freunde.

Von

Von der landschaftlichen Verfassung und besonders von dem Ausschuß im Fürstenthum Calenberg, dessen Ursprung und Befugniß.

Wiewol die Sachsen durch die überlegene Macht Kayser **Carl des Großen** zur Unterwürfigkeit gebracht wurden, so geschahe es jedoch ohne Verlust ihrer Freyheit. Und ob ihnen zwar von den Kaysern, Herzoge und Grafen vorgesetzt wurden, denen die Gewalt beygeleget ward, im Nahmen der Kayser alle Hoheits-Rechte auszuüben, so war doch deren Macht durch die Rechte der Unterthanen in gewissen Stücken beschränket; Weil auch denen mittelbaren Reichsständen vormals ohnbenommen war, auf Reichstagen zu erscheinen, so wußten sie die kayserliche Gewalt dahin einzuschränken, daß den Herzogen alle und jede Hoheits-Rechte nach Willkühr und Wohlgefallen in Ausübung zu bringen, nicht verstattet ward.

Herr Vice-Canzler Struben Nebenst. Th. II. p. 437. Als hiernächst die kayserliche Gewalt durch die vielen innerlichen Kriege und besonders durch die immerwährenden päbstlichen Händel dermaßen geschwächet ward, daß es den Herzogen und Grafen gelung, zum erblichen Besitz der obrigkeitlichen Gewalt zu gelangen; So fieng die Freyheit der Unterthanen an auszuarten, denn weil die Regenten, wenn ihre Unterthanen aus denen ihnen gesetzten, rechtmäßigen Schranken wichen, des kayserlichen Beystandes nicht weiter sich getrösten konnten, und die Macht der Landesherren in damaligen Zeiten in der Krieges-Folge ihrer Vasallen und des Adels bestand, diese aber dadurch übermüthig geworden waren, daß ihre Landesherren durch ihren Beystand.

stand den erblichen Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit erlanget hatten; so maaßten die Landstände sich einer Gewalt an, welche die Landesherrliche weit überwog, daher in den mittlern Zeiten die Landstände zu allen wichtigen Regierungsgeschäften zugezogen wurden.

Nachdem aber von Kayser Maximilian dem 1sten Anno 1495. der allgemeine ewige Landfrieden, nebst dem Cammergerichte errichtet, hiernächst auch mittelst hinzugekommener Reichs und Craysschlüsse denen Landesherrn hinlängliche Hülfsmittel waren verliehen worden, ihre ausgearteten Unterthanen in die gebührenden Schranken zurück zubringen, so durften zwar die Stände es nicht weiter als ein Recht ansehen zu allen und jeden Regierungssachen zugegen zu werden. Weil doch aber durch den errichteten Landsfrieden und die hiernächst verfaßten Reichs und Craysschlüsse den Landständen ihre wohl erworbenen Rechte nicht benommen sind, denen Landesfürsten auch durch den Westphälischen Friedensschluß keine ganz unumschränkte Gewalt in Ausübung der Hoheitsrechte eingeräumet ist, so mögen den Landständen diejenigen Rechte nicht, abgesprochen werden, die durch errichtete Verträge in vorigen Zeiten befestiget, und worüber ihnen von der Landesherrschaft Reversales ertheilet sind, diese sind also die Richtschnur wornach die Concurrenz der Landstände zur Ausübung der Hoheitsrechte jezt abzumessen ist. Wofern sie aber behaupten wollen daß ein Hoheitsrecht ohne ihr Zuthun nicht geübt werden können, dessen in den Verträgen und Reversalen nicht gedacht ist, so lieget ihnen der Beweis davon ob

Struben Rebenst. Tom. II. p. 551.

Es ist demnach in allen deutschen Fürstenthümern und Ländern, woselbst die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermassen beschränket ist, ein allgemeiner Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung.

Daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Einwilligung zufolge des Herkommens oder der errichteten Verträge erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, denen auf den gemeinen Landtagen versammleten Ständen zur Anzeige Berathschlagung nnd Entschließung gebracht werden müssen *).

Und

*) Die Allgemeinheit dieses Grundsatzes wird nicht verändert, wenn gleich die Landstände nicht in corpore zu Landtage erscheinen, sondern auf selbiger durch ihre erwählten Deputirte repräsentiret werden, wie denn dieses im Fürstenthum Lüneburg geschiehet. Und obgleich diese Einrichtung von der alten landschaftlichen Verfassung völlig abweichet, denn dieser zufolge erschienen sämmtliche Stände auf den Landtagen, und man wußte damals nichts von einem beständigen landschaftlichen Ausschuß; So ist doch hieraas in der Landesverfassung keine Veränderung entstanden. Wäre dieses geschehen, so bedürfte es im Lüneburgischen jetzt keiner solennen Landtäge, diese sind aber ohnverändert beybehalten worden, wiewohl nur der landschaftliche Ausschuß darauf erscheinet, dessen Concluſa auch nach hinzugekommener landesherrlicher Bestätigung das ganze Fürstenthum in Verbindlichkeit setzen, und die gemeine Landschaft wird anders nicht zu Landtägen berufen, als wenn neue Onera zu verwilligen, die Nothdurft erfordert.

Die Convocation zu Landtägen ist demnach das eigentliche Merkmal, woran zu erkennen ist, daß die

Stände

Und obwohl dieses Recht in der alten deutschen Freyheit und der ursprünglichen Landesverfassung gegründet ist, so ist doch dasselbe den Landständen des Fürstenthums **Calenberg** durch errichtete Verträge und ertheilte Landesfürstliche Reversale zu wiederholtenmalen bestätiget worden.

Denn von Herzog **Erich** des Aeltern hinterbliebenen Frau Wittwe **Elisabeth** in Vormundschaft ihres Herrn Sohns **Erich** des Jüngern ward in denen auf den Landtage zu **Pattensen** im Jahr 1542. ausgefertigten Reversalen, den Ständen die Versicherung ertheilet:

> Und obgleich Wir mit etzlichen Handlung vorgenommen, dadurch ohne Wissen und Vollbort der andern, einiger Stand oder Glied beweget werden mögte, solches

Stände zu gewissen Landesangelegenheiten zugezogen werden müssen.

Ob sie aber in corpore oder per deputatos Antheil daran nehmen, beruhet auf die unter den Ständen einmal beliebte und von dem Landesherrn genehmigte landschaftliche Verfassung. Denn ob es zwar in Ansehung dieser ein wesentlicher Unterscheid ist, welche von beyden Arten der Zuziehung der Verfassung gemäß ist. So hat dieses doch auf die Landesverfassung keinen Einfluß. Denn wenn gleich die Stände unter sich verabredet haben, daß sie durch ihre Deputirte repräsentiret werden wollten, so bleibet demohnerachtet die allgemeine Regel ohnverändert; daß in denen Ländern, allwo die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermaßen beschränket ist, diese zu verschiedenen Regierungsgeschäften zugezogen werden müssen. Ob sie aber insgemein, oder durch erwählte Deputirte dazu concurriren, verändert die Sache nicht.

solches soll alles kraftlos und nichtig seyn, und der gemeinen Landschaft zu keiner Beschwerde gereichen.

Es ist auch hiernächst von Herzog **Friedrich Ulrich** in der Erörterung landschaftlicher Beschwerden vom 9ten Septemb. 1628. versprochen worden

Da auch zum 35sten Sachen vorfielen, so die gemeine Landschaft concerniren, sollen dieselben nicht in etzlicher Privatpersonen aus der Landschaft Mittel, Bedenken gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß gemachet, sondern die Stände darüber gehöret; auch wenn der Landschaft Nothdurft, daß dieselbe zu des Landes Besten in zugelassenen Fällen alles vermöge voriger hergebrachten Freyheiten und Landtages-Abschieden zusammenkommen, solches zugelassen, und vor keine verbotene conspirationes oder venticula gehalten werden.

Welches denn auch von dem Herrn Stammvater des jetzt regierenden Durchl. Churhauses Herzogen **Georg** mittelst Landtages-Abschiedes d. d. **Hannover** den 3ten April 1639. Art. 35. denen Calenbergischen Landständen abermals gnädigst versichert ist.

Dieweil nun alles was auf gemeinen Landtagen inter principem et status paciſciret wird, für eine gesetzliche Anordnung zu achten, so ist also vorangeführter Grundsatz als ein Landesgesetz anzusehen, wodurch der Modus bestimmet ist, wie die allgemeine die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten, behandelt werden sollen.

Und

Und weil die inter principem et ſtatus beſtätigten Pacta nicht anders als mutuo conſenſu aufgehoben oder abgeändert werden können; ſo bedürfte es der Einwilligung der gemeinen Landſchaft, wenn das gemeine Beſte erforderte, daß dieſer Grundſatz unter gewiſſen Umſtänden eingeſchränket werden müßte.

Da nun durch die Errichtung des landſchaftlichen Ausſchuſſes dieſe Einſchränkung geſchehen, folglich in gewiſſem Betracht eine Veränderung in der erſtern Verfaſſung vorgegangen iſt, alſo folget aus dem vorhergehenden, daß ſelbige mit Zuziehung ſämmtlicher Stände geſchehen ſeyn müſſe. Und ob zwar nur die im landſchaftlichen Archive desfalls vorhandenen Acta, von deſſen Errichtung und damaliger Zuziehung gemeiner Landſchaft völlige Nachricht ertheilen können; ſo iſt doch aus verſchiedenen extra Archivum annoch aufbewahrten Actis ſattſam zu erſehen, daß die durch Errichtung des Ausſchuſſes einigermaßen veränderte erſtere Verfaſſung eben auch auf eine geſetzliche Art von dem Landesherrn und Ständen angeordnet iſt. Denn in ältern Zeiten, da die Landtäge eben wie die Gerichte noch unter freyem Himmel gehalten würden, oder auch die fürſtlichen Räthe ſich mit den Ständen auf den Landtagen zuſammenſetzten, um einen gemeinen Entſchluß zu verabreden, pflegten die Landtage nur wenige Tage zu dauren. Weil aber ſchon gegen die Mitte des 16ten Seculi verſchiedene ſolche Gegenſtände auf Landtägen zu berathſchlagen, die Nothdurft erforderte, die einer weitern Bearbeitung, bevor ein Entſchluß darüber zu faſſen, bedurften, ſo wurden die von den Anweſenden erwählten und niedergeſetz-

ten Stände, von denen weg- und abgehenden Ständen in Comitiis selbst zu solchem negotio, wie auch zu Vollenziehung und Unterschreibung des Landtages-Abschiedes bevollmächtiget, daher geschiehet in den landschaftlichen Actis damaliger und folgender Zeiten, der Landschaftsverordneten, der geschickten aus gemeiner Landschaft, des Ausschusses, und der niedergesetzten Deputirten vielmals Erwähnung; Es waren aber diese Deputations nicht immerwährend, sondern nur ad causas et temporarie. Wie denn im Jahr 1542. zu Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtssachen zwischen den Ständen und fürstlichen Aemtern mit und unter denen fürstlichen Räthen aus der Landschaft verordnet wurden, nemlich aus der Landschaft zwischen Deister und Leine: Jürgen de Wrede, Philipp von Bortfeld, Hennie von Oberge und Hennie Knigge. Im Lande Göttingen: Gerd von Hardenberge, Hennie von Helversen, beyde Güntzel von Grone zum Brackenberge und Friedland, und Hennie von Adelepsen.

Im Jahr 1551. Dienstag nach Andrä Apostoli haben fürstliche Räthe sich ex corpore statuum von gemeiner Landschaft, gewisse landschaftliche Deputirten zur Berathschlagung zu verordnen ausgebeten und erhalten. Die Worte in dem von dem Hannoverschen Deputato gehaltenen Protocolle lauten davon also:

> Es hätten auch die Räthe bey ihnen wohl bedacht, daß der Landschaft aus ihren Mitteln Personen zu verladen bedenklich seyn möchte, weil aber demnächst dieses

diesesfalls kein Mangel gespüret; so hätten die Räthe vor sich auf etzliche Personen gedacht, dero man in Rathschlüssen und Händeln mögte haben zu gebrauchen, als sonderlich Boden von Adelepsen, Benedicts von Mandelsloh, Melchior von Steinberg und Heinecke Kniggen, und haben darauf freundlich gebeten, gemeine Landschaft wollte bey denselben die günstige Verfügung thun, daß sie sich in obliegenden des Fürstenthums Beschwerungen neben ihnen zu berathschlagen, wollten günstiglich erzeigen und finden lassen. Hierauf sind Melchior von Steinberg und Heinecke Knigge vermogt, daß sie uff Ersuchen der Räthe in des Fürstenthums obliegenden Sachen zu berathschlagen.

In denen Reversalibus Herzog Erichs sub dato Freytag nach Oculi 1563. wird der Unterhandlung derer vornehmsten aus der Ritterschaft, Ausschuß und Schatzräthen zwischen Deister und Leine erwähnet.

Im Jahr 1591. den 27sten Novemb. da die fürstlichen Räthe und zwar der Canzler D. Johann Jagemann, Hans von Gittelde, D. Joachim Götz, Albertus Eberding, Johann Bodemeyer aufs Rathhaus zu Hannover kamen, wurde nach dem Rathhäuslichen Protocoll, welches von Lic. Hinrich Müller gehalten, von dem Canzler Jagemann vorgetragen:

Daß das Schreiben im samten Rathe derer dazu verordneten Fürstl. Cammer- und Schatzräthen NB.

sammt den **Ausschuß** der Landschaft Calenbergischen Theils verlesen.

Im Jahr 1599. den 23sten May auf dem Landtage in dem **Kreyen**-Holze bey **Elze** haben die Stände bey Berathung eines modi collectandi, mit Ausmachung **gewisser Deputirten** besage des von dem L. **Hinrich Müller** desfalls gehaltenen Protocolls sich also herausgelassen.

Einen abermaligen Landtag anzusetzen sey nicht zu rathen, weil solches ohne große Unkosten nicht geschehen könn: und hätte man desfalls allbereits **auf Personen** gedacht, als den Abt von **Loccum**, **Bursfelde**, **Bonifacii in Hameln**, Hilmer von **Münchhausen**, Otto von **Reden**, Jobst von **Weihe**, Georg **Klenke**, Lorenz **Beutelmann** und beyde Einnehmere Herrmann **Barteldes** und **Götzen**.

Es wurden auch dergleichen Deputations nicht allemahl mit einem Mandato cum libera die Negotia ohne vorher gesuchte und erfolgte Ratification der gemeinen Landschaft zum völligen Schluß zu bringen versehen. Wie denn in dem Hannoverschen L. T. Abschiede vom 26sten April 1628. verordnet ward:

zum 3ten resolviren wir uns auch dahin, daß sie (die Anfangs erwehnte Deputirte) die Landes-Gravamina ohne fernern Verzug anderweit durchsehen, die Erinnerung so von der Landschaft bey einem oder andern Punct eingebracht, nicht ausser Acht lassen und wenn die

die Deputirten, so bey solcher Berathschlagung und Abhandlung damals gewesen mit ihrem Bericht zuvor vernommen, das ganze Corpus darüber zu vernehmen, und zur männiglichst Nachrichtung ungesäumt publiciret werden sollen.

Weil aber während des dreyßigjährigen Krieges, die häufigen feindlichen Ueberzüge es unmöglich machten sämtliche Stände jederzeit zu convociren, auch wegen der Vertheidigung des Landes und anzulegender Magazine, oder wegen geforderter Contributionen und anderer Forderungen einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Nothdurft vielmals erforderte; So ward ein immerwährender landschaftlicher Ausschuß errichtet, der anfänglich nur aus wenigen Personen bestand, wie denn aus dem von Herzog **Friederich Ulrich** mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landschaft zu **Wolfenbüttel** den 5ten Febr. 1624. errichteten Abschiede zu ersehen ist, daß von jeder besagter Landschaften ein Prälate, zwey von der Ritterschaft und einer wegen der Städte dazu deputiret waren: Und als deren Anzahl zu vermehren hiernächst nöthig zu seyn befunden ward, so ist wegen dessen Bestimmung und Obliegenheit in dem Hannoverschen Landtags-Abschiede vom 26sten April 1628. folgendes verordnet worden:

damit auch bey diesen gefährlichen Läuften alle fürfallende Sachen um so viel reiflicher deliberirt, erwogen, und Land und Leuten zu Erspießlichkeit vorgestellet werden mögen; So haben auf Unser gnädiges Begehren Unsere getreue Landstände etzliche ihres Mittels ernannt, welche sich, so oft es die Nothdurft

erhelschet, und sie gefordert werden, bey Uns zu **Wolfenbüttel** ungesäumt einstellen und neben Unsern Canzler und Räthen, auch Deputirten aus unser Wolfenbüttelschen Landschaft, alles mit sorgfältigem Fleiß erwägen, berathschlagen und schließen helfen, sollen und wollen. Imgleichen will Unsere getreue Landschaft berührten Unsern Canzler und Räthen nicht allein bey allen consiliis publicis treu-eyferig Assistenz leisten, sondern auch mit zureichender Sorgfalt, so viel an ihnen ist, dahin bedacht seyn, daß sie und alle diejenigen, welche in solchen Publicis schreiben, concipiren und arbeiten helfen, darunter ohn gefehr sein- und bleiben mögen, „wenn vorher die Landschaft oder dero Deputirten Gutachten darüber vernommen worden.

Aus wieviel Personen der aus der Calenbergischen Landschaft bestellte Ausschuß der Zeit bestanden habe, vermag ich zwar wegen Ermangelung hinlänglicher Nachrichten nicht zu bestimmen. Weil aber die Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände damals als eine vereinigte Landschaft angesehen werden konnten, so ist also zu vermuthen, daß der Calenbergische Ausschuß auf gleiche Weise als der Wolfenbüttelsche angeordnet gewesen seyn werde: Von diesem findet man in dem von Herzog **Friedrich Ulrich** mit den Landständen der Fürstenthümer **Wolfenbüttel** und **Calenberg** zu **Braunschweig** den 22sten Januar 1634. errichteten Landtag-Abschied folgende umständliche Nachricht:

Nachdem auch 5tens die getreue Landschaft Wolfenbüttelschen Theils zum großen Ausschuß Ehren **Petrum**, Abt

zu

zu Riddagshausen, die Stifter St. Blasii vndt St. Cyriaci von der Ritterschaft Friedrich Wilh. Gans, Aschen Clauß von Marenholtz, Guntzel von Bartensleben, Victoren Jobst Schencken, Lieboriußen von Wrisberg, Julius von Hoimb, Heinrich von Veltheimb, Carln von Cram vnd denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt, Alefeld, Schöningen.

Zum kleinen Ausschuß aber, von den Prälaten erwehnten Abt zu Riddagshausen vnd Stift St. Blasii, von der Ritterschaft Wilh. Staplern, Friedrich Wilh. Gansen, Aschen Clauß von Marenholtz, Victor Jobst Schencken, Libor von Wrisberg vnd denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt vnd Schöningen so lange bis Alefeld, wie üblich, wird wieder herbeytreten können, ernennet vnd vorgeschlagen, auch darneben deren Confirmation gesuchet und gebeten worden. So haben wir zwar solche Personen den Herkommen nach Kraft dieses confirmiret und bestätiget, dieweil aber vor diesen große Mißbräuche mit untergelaufen vnd vff beyden Zusammenkünften des Ausschusses ein ansehnlicher Aufgang gewesen, maßen aus den abgelegten Rechnungen des Landrentmeisters zu ersehen: Alß wollen wir vnß ausdrücklich hiemit vorbehalten haben: nicht allein die bey dem Ausschusse eingeführten Misbräuche aus Landfürstlicher Obliegenheit, sondern auch erheischender Nothdurft nach die Anzahl der Personen des Ausschusses zu vermindern oder aber zu vermehren! Und werden die getreuen Landstände selber darauf bedacht sein wie vergebliche Kosten abzuwenden, vnd die Anzahl sowol

des kleinen als großen Ausschusses so viel immer thunlich, und die Verrichtungen es zulassen wollen, eingezogen werden. Diesem zufolge war es damals ein Herkommen, daß aus Mittel der Landschaft gewisse Personen zum Ausschuß vorgeschlagen wurden, die aber vom Herzoge confirmiret und bestätiget werden mußten: Und daß es mit Calenbergischen Landschaftlichen Ausschuß, zur Zeit als Herzog **Georg** zum Besitz dieses Fürstenthums gelangte, gleiche Bewandniß hatte, ist aus dem Recessu Hannoverano de Anno 1636. wie folget, zu ersehen:

> Und als nun schließlich von der Landschaft gewisse Personen zum Schatzwesen und Ausschuß benannt und vorgeschlagen, als zu Schatzsachen **Johannes** Abt zu **Loccum**, **Mattias** Abt zu **Burefelde**, **Jobst von Reden**, **Levin Hake**, **Casper von Ilten**, der Rath zu **Münden** und **Münder**: Und zum Ausschuß **Ludolph Heise**, General-Superintendent zu **Wunstorf**, **Johann Tedener**, **Hans von Hardenberg**, **Ernst von Alten**, **Diederich von Heimburg**, **Erich von Lenthe**, **Franz von Reden**, **Jacob Arend Papen**, die Stadt **Pattensen** und dem Rath zu **Ußlar**. So wollen S. F. G. dieselbe dem **Herkommen** nach und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich gewesen ist, Kraft dieses confirmiret haben (a).

Daß

(a) Aus einem den 16sten Oct. 1721. an Königl. Churfürstl. Regierung erstatteten Bericht des Schatz-Collegii, wegen nachgesuchter Deputation der weiblichen Stifter zum großen Ausschuß, erhellet, daß der mit-

Daß aber zu der Zeit, eben wie im Wolfenbüttelschen auch ein engerer landschaftlicher Ausschuß errichtet war, ist aus folgendem von Herzog **Georg** am 26sten Merz 1638. an denselben erlassenen Ausschreiben ersichtlich.

Vnser ꝛc.

Weil die höchst vnvmbgängliche notturft erfordert, **daß ein enger Ausschuß von der löbl. Landschaft dieses Fürstenthumbs** vff die in beygefügten Schreiben benannte Zeit als den 30sten huj. gewiß vnd ohnfeilbar, ohn einigen Mangel, allhie anlange. Als wollet ihr die Versehung thun, daß solches ihnen bey Zeiten notificiret vndt also Illustrissimi

mittelst Recesses von 1636. bestätigte Ausschuß erst damals, und zwar dadurch entstanden ist, daß denen zum Schatzwesen verordneten, die im angezogenen Recesse benannten 10 Deputirte zugeordnet sind. Es ist auch damals wegen der Schatzräthe eine Abänderung getroffen. Diese war mittelst der dem Collegio ertheilten Instruction auf zwey Schatzräthe aus der Prälatur, und viere von der Ritterschaft bestimmet worden. Weil aber bey Errichtung des damaligen Ausschusses nur drey Ritterschaftliche Schatzräthe angesetzt wurden und zugleich beliebt ward, daß nach erfolgendem Absterben des Abts zu Bursfelde die zweite geistliche Schatzraths-Stelle gänzlich eingehen sollte; So ist dero Zeit das Schatzcollegium aus 6 Personen bestehen geblieben, womit die zugeordnete 10 Deputirte der Landschaft, samt 4 Deputirten der großen Städte, den noch jetzo bestehenden großen Ausschuß von 20 Personen ausmachten, doch mit der Abänderung, daß an statt der 2 Prälatur-Deputirten von Northeim und Wiesprechtshausen, die Stifter zu Hameln und Wunstorf nachher eingetreten sind.

simi Vnsers gnädigen Fürsten vndt Herrn gnäd. Begehren vnterthänige Satisfaction geschehen möge. Versehen Vns dessen, vndt sind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Hildesheim den 26sten März Anno 1638.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Canzler, Vice-Canzler vndt Räthe daselbst.
Johann Stucke.

P. S.

Illustrissimi gnäd. Befehl ist, daß die in eingebrachter Designation specificirte Personen zu vorangeregtem Behuef gefordert werden sollen.

An L. t. Henricum Petraeum,
Calenbergischer Landschaft Syndicum.

Designation specificirter Personen.

Er: Johann, Abt zu Loccum,
Levin Hake,
Jobst von Rehden,
Dr. Hennig Lüdecken wegen Hannover,
Dr. Heinrich Dietrichs wegen Göttingen.

Wiewohl nun hieraus erhellet, daß zwar der 1624. angeordnete und 1628. vermehrte landschaftliche Ausschuß von Herzog Georg nach angetretener Regierung des Fürstenthums Calenberg Anno 1636. dem Herkommen nach, und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich gewesen, bestätiget ward, so ist es dennoch gewiß, daß er nur noch wenige Jahre nachher subsistirte. Denn wofern derselbe bey angetretener Regierung Herzog Christian Ludewigs

wigs annoch existirt hätte, so würde es der Ernennung landschaftlicher Deputirten nicht bedurft haben, als der Herzog der Nothdurft zu seyn erachtete, mit den Ständen wegen wichtiger Landesangelegenheiten sich zu berathschlagen. Daß dieses aber geschehen und aus der Prälatur Johann, Abt zu Loccum, aus der Ritterschaft Jobst von Reden, Levin Hake, Dieterich von Heimburg, Johann Levin von Bennigsen, Joachim Götze und Jacob Arend Pape: von den vier großen Städten Göttingen und Hannover, wegen der kleinen Städte zwischen Deister und Leine, Heinrich Stockfleth; und derer im Lande Göttingen, Christoph Wommer, Bürgermeister zu Uslar zu Deputirten ernannt sind, ergiebt die von denen zu Hildesheim versammelt gewesenen Landständen auf bemeldete Deputirte am 3ten Aug. 1641. ausgefertigte Vollmacht.

Es ist aber eben auch dieser Ausschuß nur temporell gewesen, welches daher ersichtlich ist, daß im Jahre 1657. von Herzog Georg Wilhelm angezeiget ward: Es erfordere die Nothdurft, daß nach Anleitung des Anno 1636. errichteten Landtags-Abschiedes, wieder ein beständiger Ausschuß aus den Ständen ernannt würde, der gemeinsam mit den Schatzräthen über Landesangelegenheiten sich berathschlagte.

Es wurden demnach aus jedem landschaftlichen Quartier zwey ritterschaftliche Deputirte, und zwar aus dem Göttingischen Hans Cord von Hardenberg und Falk Adolph von Uslar, aus dem Hannoverschen Jobst von Bennigsen und Bodo von Alten, aus dem Hamelschen

melschen **Wilhelm von Reden** und Rittmeister **Hauß**, von den großen Städten **Hannover** und von den kleinen **Moringen** und **Pattensen** erwählet.

Da nun aus der Instruction für die Schatzräthe vom 26sten Septemb. 1646. zu ersehen ist, daß zu damaliger Zeit das Schatzcollegium bestanden ist, aus den Äbten zu **Loccum** und **Bursfelde**, den adelichen Landräthen und den Deputirten von **Münder** und **Münden**; So ist demnach die in Ansehung der Ritterschaft und kleinen Städte damals gemachte Einrichtung bis jetzt ohnverändert geblieben. Wegen der Prälatur aber, nachdem **Bursfelde** eingegangen, den Stiftern **Hameln** und **Wunstorff** Sitz und Stimme im Deputationscollegio beygeleget worden; Die großen Städte betreffend, so soll hiernächst bewiesen werden, daß dieselben, wenn der Ausschuß berufen ward, von der Regierung adcitirt wurden. Wenn also von den Städten **Göttingen**, **Northeim** und **Hameln** mittelst einer unterm 15ten Novemb. 1657. ausgefertigten Vollmacht der Hannoversche Deputatus zu ihrem gemeinschaftlichen landschaftlichen Mandatario bestellet ward, so mag dieses allein auf die im engern Ausschuß abzuhandelnden Geschäfte gezogen werden. Daher ich denn auch durch diese Vollmacht in der Vermuthung bestärket werde, daß der engere Ausschuß eben sowohl als der große im Jahr 1657. errichtet ist.

Als im Jahr 1671. zwischen der Regierung und Landschaft heftig darüber gestritten ward, wie weit die dem Ausschuß verliehene Gewalt sich erstrecke, ist zwar Innhalts verhandelter Acten, von der Regierung behauptet worden,

der

der damalige Ausschuß sey erst 1665. errichtet. Weil aber hierinn Landschaftlicherseits widersprochen, und unter Beziehung auf ältere Acta versichert ward, daß damals kein neuer Ausschuß errichtet sey; So leidet es also wol keinen Zweifel, daß der Anno 1657. errichtete Ausschuß im Jahr 1671. annoch bestanden ist. Und weil seit 1671. stets ein Landschaftlicher großer und enger Ausschuß subsistiret hat; So wird eben auch nicht bezweifelt werden können, daß die Entstehung des jetzigen landschaftlichen Ausschusses in das Jahr 1657. zu setzen sey.

Weil aber diesem Ausschuß weder vormals noch jetzt verstattet ward, anders als in eiligen Fällen sub spe rati mit der Regierung zu beschließen: So ward zwar Anno 1658. der Landschaft angemuthet, ihren Deputirten mehrere Gewalt über Landesangelegenheiten zu beschließen zu ertheilen. Es ward auch Anno 1659. und 1680. in Comitiis von den Fürstl. Räthen mit den landschaftlichen Deputatis über diese ihre Befugniß in den Angelegenheiten, die den Statum publicum betreffen, allgemeine verbindliche Erklärungen abzugeben, heftig gestritten. Weil aber Status unbeweglich dabey beharrten, daß dieses mit ihren Privilegiis nicht bestehen könnte, so ist es also bis auf den heutigen Tag bey der ursprünglichen Verfassung wegen der Competenz des landschaftlichen Ausschusses geblieben.

Es ist annoch anzumerken, daß zufolge Recesses d. Anno 1636. die zum Schatzwesen verordnete denen Gliedern des großen Ausschusses nicht beygezählet werden. Hierinn ist aber bald nachher eine Veränderung getroffen, und die Schatzverordneten sind mit zum Ausschuß gezogen worden, denn in vorberegtem Landtags Abschiede werden die zum Schatzwesen

wesen verordnete, namentlich der Abt zu Loccum, Jobst von Reden, Levin Hake, Casper von Ilten und der Rath zu Münder und Münden, noch nicht zum Ausschuß gerechnet, daß sie aber 1639. bereits Mitglieder des großen Ausschusses waren, erhellet daraus, weil sie den Landtags-Abschied vom 3ten April 1639. mit denen übrigen zum Ausschuß Deputirten unterschrieben, und sie sowol als die übrigen in fine Recessus Deputirte genannt werden. Wie denn auch aus folgendem von Herzog Georg erlassenen Convocations-Schreiben zu ersehen, daß sowol die zum Ausschuß als die zum Schatzsachen Verordneten, auf den 26sten Merz 1638. gefordert wurden, als der Herzog den damaligen Zustand des Landes in Ueberlegung zu ziehen, nöthig zu seyn erachtet.

Von G. G. Georg, Herzog zu Braunschweig, Vnsere Gunst zuvor, Würdige, Veste, Ehrsame, Vorsichtige, Liebe, Andächtige vnd Getreue.

Demnach Wir mit euch wegen des jezt euserst gefährlichen Zustandes aus Sachen so vns vnsere Fürstenthumbe vndt Lande auch deren Heil vnd Wohlfahrt concerniren zu reden. Als begehren Wir hiemit gnädiglich, Ihr wollet dero behuef gegen bevorstehenden Freytag, wird seyn der 30ste huj. gegen Abend allhier einkommen, vnsere Gn. Gemüths meinung vernehmen, vndt ausser Gottesgewalt euch nichts davon abhalten lassen, Versehen Vns dessen vndt sind euch Gn. geneigt. Dat. Hildesheim den 26sten März 1638.

An die zum Ausschuß vndt Schatzsachen des Fürstenthums Calenberg Verordnete.

George.

Und

Und ob zwar daraus, daß in dem Receß d. Anno 1636. die vier großen Städte nicht mit zum Ausschuß gerechnet werden, die Vermuthung entstehen mögte, daß es mit dem, während der Regierung Herzogs **Friedrich Ulrich** errichteten Ausschuß, eine andere Bewandniß als mit dem jetzigen gehabt hätte, so verschwindet jedoch dieser Zweifel, weil die landschaftlichen Acta ergeben, daß, wenn der landschaftliche Ausschuß convocirt ward, sodann auch die Deputirte der vier großen Städte gefordert wurden, denn wenn der Recessus Hannoveranus vom 17ten Januar 1643. ausdrücklich vermeldet:

> So haben wir den Ausschuß Vnsers Fürstenthumbs Calenberg mit Zuziehung der vier großen Städte anhero erfordert und mit ihnen deliberiren wollen;

so ist es nicht weiter in Zweifel zu ziehen, daß die sämtlichen vier großen Städte zugezogen wurden, wenn der große Ausschuß convociret ward.

Und wenn angezogener, von Herzog **Christian Ludewig** mit dem Ausschuß und Deputirten der vier großen Städte errichtete Receß im Anfange vermeldet:

> Ob wir wol zu jetzigen betrübten Leuften, und leidigen Zustande Vnsern Fürstenthum und Lande ersprießlich erachtet, die sämtliche getreue Landstände Vnsers Fürstenthums Calenberg anhero zu fordern; So haben wir doch jetziger Beschaffenheit vnd Vmständen nach, den meisten Ständen beschwerlich befunden, jetziger Zeit allhier zu erscheinen vnd denen gemeinen Deliberationibus beyzuwohnen und der Gebühr abzuwarten.

Hier-

Hiernächst auch wegen der anwesenden Deputirten erwehnet wird:

So hätte ihnen zwar bey so geringer Anzahl solches einzuwilligen bedenklich fallen wollen. Haben demnach übernommen, die ihnen allhier vorgestellte hochwichtige Nationes sammt gedachten Unsern gnädigen Begehren, ihren übrigen Mitständen und respective Principalen fideliter zu referiren, und unterthänige dem Vaterlande ersprießliche Erklärung müglichen Fleißes zu befördern. Wir sind auch über daß geneigt durch gewisse Commissarien in jeden Quartier (weil man anderer gestalt nicht für diesmal dazu gelangen können) oberwähnte Nothdurft Unsern gehorsamen Landständen gebührendermaßen remonstriren zu lassen, in gewisser gnädiger Zuversicht, sie sich alsdann samt vndt sonders derogestalt erklären und bezeigen werden, wie es des Vaterlandes ohnumgängliche Nothdurft erfordern thut.

So ist es gewiß, daß der damalige Ausschuß, gleichwie der jetzige, e mandato der Stände handelte, und nicht anders, als wenn die gemeine Landschaft nicht convocirt werden könnte, von dem Landesherrn zugezogen ward, derselbe auch, wofern nicht dringende Eile vorhanden, nichts sub spe rati beschließen konnte, sondern mit seinen Mitständen und respective Principalen zuvor Rücksprache anzustellen verbunden war.

Alles dieses wird aber durch den von Herzog **Friedrich Ulrich** mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände zu **Wolfenbüttel** den

5ten

5ten Febr. 1624. errichteten Receß in ein mehreres und volles Licht gesetzt. Und weil aus selbigem klärlich sich ergiebet, daß die in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende landschaftliche Verfassung schon damals inter principem et status pacisciret gewesen ist, so wird es nicht überflüssig seyn, hier der Ursache zu erwähnen, die den Herzog veranlaßten, mit dem Ausschusse beyder Landschaften diesen Receß zu schließen.

Als von den Ständen des niedersächsischen Kreises auf den zu **Braunschweig** im Febr. 1623. angestellten Kreißtage, ein Vertheidigungsbund aufgerichtet und beschlossen worden, zur Vertheidigung dieses Kreises ein Kriegesheer von 10,000 Mann aufzurichten; so wurden von Herzog **Friedrich Ulrich** die Landstände nach **Alfeld** convocirt, um mit ihnen wegen des Exercitii Militaris und der Vertheidigung des Vaterlandes sich zu berathschlagen. Weil aber viele Stände, besonders von der Ritterschaft, zurückblieben, andere auch, bevor ein Entschluß gefasset ward, wieder davon zogen, zu damaligen Zeiten aber kein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, wenn nicht über die Hälfte der Stände dazu concurrirten; So mußte also ein abermaliger Landtag ausgeschrieben werden. Es versammleten sich demnach die Stände zu **Gandersheim**; und ob zwar so viele beysammen waren, daß ein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, dieser auch dahin ausfiel, daß in die auf dem Kreistage verabredete Hülfe gewilliget, und das Exercitium Militare in gehörige Verfassung, zufolge des von dem General-Krieges-Commissario **von Hardenberg** übergebenen Vor-

schlages zu setzen, allgemein beschlossen ward; So wurde doch noch nicht verabredet, auf was Weise die Mannschaft sogleich auszunehmen, und ob die Officiers ohne weitere Zuziehung der Stände ernannt werden könnten.

Indessen hatte Herzog **Christian** von Braunschweig Niedersachsen wieder verlassen, und als er am 27sten Jul. 1623. im Münsterschen vom General **Tilly** geschlagen ward, dieser auch hierauf dem niedersächsischen Kreise sich näherte; so blieb also dem Herzoge nicht weiter hinlängliche Zeit übrig mit den gesammten Ständen das einmal beliebte Defensionswerk völlig zum Schluß zu bringen; daher vermeldet der vollzogene Receß:

> Als haben Wir den **Ausschuß** obbemeldeter Vnser getreuen Landschaft, weil *summum periculum in mora*, aus landesväterlicher Vorsorge zu endlicher Berathschlagung, wie vnser Land vnd Leute gegen alle verhoffende Offension beschützet werden mögte, anhero beschieden, und vest mit denselben (**jedoch das es hiernächst vf den gemeinen Landtagk, weil es alle Stände concernirt vnd von denselben allen approbiret werden muß, auch nicht** in consequentiam **gezogen werden soll**) dahin verglichen.

Und zu Ende des Recesses wird von dem Herzoge versprochen:

> diese Defensionsverfassung und wenn dieselbe continuiret werden könne, vff allgemeinen Landtag demnächst

nächst zu bringen, und sich mit allen getreuen Landständen desfalls ferner zu vergleichen.

Es beweiset demnach dieser Receß, daß die in Ansehung der Competenz des Calenbergischen landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende Verfassung schon damals als eine gesetzliche Anordnung angesehen ward, in welchem Betracht denn auch der Herzog davon nicht abweichen wollte; Und es erhellet daraus:

1) daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Bewilligung erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige, Berathschlagung und Entschliessung gebracht werden müssen.

2) Daß diese Regel anders keine Ausnahme leide, und daß der Ausschuß alsdann nur einen Entschluß zu fassen befugt sey, wenn summum in mora periculum vorhanden ist; daß aber

3) derselbe auch sodann nicht anders als sub spe rati beschliessen könne; und er

4) von seiner genommenen Entschliessung auf dem nächst folgenden Landtage, denen versammleten Ständen Nachricht zu ertheilen, und deren Ratihabition zu suchen verbunden sey; daß auch

5) dergleichen Exceptiones von dem sub 1. angeführten allgemeinen Grundsatze landschaftlicher Verfassung zu keiner Consequenz gezogen werden können noch sollen. Und

6) daß die von dem Ausschuß sub spe rati genommene und vollenzogene Entschliessungen eigentlich nur bis zum künftigen Landtage eine gesetzliche Kraft haben, mithin nur in-

terimistisch sind, folglich deren weitere Behandlung und Fortsetzung, für ein objectum Comitiale zu achten sey, wo nicht dem Ausschuß von denen versammleten Ständen die erforderte Vollmacht dazu ertheilet wird.

Wie denn aber auch nicht ausser Acht zu lassen, daß dieser Receß mit dem Ausschuß sowol der Wolfenbüttelschen als Calenbergischen Landschaft errichtet ist. Und weil daher zu urtheilen, daß beyde Landschaften ursprünglich einerley Verfassung gehabt haben; So ist in zweifelhaften Fällen gar wohl von der damaligen Verfassung der einen Landschaft auf die andere zu schliessen.

Aus demjenigen, was bisher von der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung, und der hierauf gegründeten Einrichtung des landschaftlichen Ausschusses angeführet worden, ergiebt sich, daß beydes mit der Landes- und Regierungs-Verfassung unzertrennlich verbunden ist. Wäre dieselbe ohnumschränket, so bedürfte es der Concurrenz der Stände nicht, wenn gewisse Hoheitsrechte zur Ausübung gebracht werden sollen, und es würden sodann die von der Regierung dieserhalben gemachten Verfügungen und Veränderungen, ohne das Zuthun der Stände, eine gesetzliche Kraft erlangen. Weil aber die ursprüngliche Landesverfassung und die hierauf gegründeten, unter denen Landesherren und Ständen errichteten Verträge die Zuziehung der gemeinen Landschaft zu verschiedenen Regierungssachen erfordern, die Fälle aber sich ereignen, daß deren Zusammenberufung entweder gar nicht, oder nicht in der erforderten Geschwindigkeit zu veranstalten ist, so würde der Landesherr sodann sich gemüßiget finden, einseitig zu verfügen, es sey dann,

daß

daß aus den Landständen einige verordnet werden, die jederzeit bey der Hand sind, auf Erfordern bey dem Herrn sich anzufinden. Eben in dieser Absicht ward nun auch während der Regierung Herzog **Friedrich Ulrichs** der Ausschuß zuerst angeordnet, und aus dem Receß vom 5ten Febr. 1624. ist klärlich zu ersehen, daß inter principem et ſtatus paciſciret gewesen ist, in welchen Fällen dessen Zuziehung für Verfassungsmäßig zu achten, und was für Cautelen dabey zu gebrauchen, damit durch dessen Zuziehung die Rechte der gemeinen Landschaft nicht geschwächet würden.

Es ist also die zu Herzog **Friedrich Ulrichs** Zeiten in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses beliebte landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung, wodurch der Modus bestimmet ist, wie die allgemeinen, die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten behandelt werden sollen, wenn ein periculum in mora vorhanden, Zeit oder unvermeidliche Umstände aber es unmöglich machen, daß die gemeine Landschaft zusammenberufen wird.

Wiewohl nun der anfangs angeführte allgemeine Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung, durch die Errichtung des Ausschusses in gewissem Betracht eine Einschränkung erlitte, so ist es doch ohnleugbar, daß die Rechte gemeiner Landschaft dadurch mehr in Sicherheit gestellet sind.

Denn wenn in den vorherigen Zeiten Fälle sich ereigneten, die eine schleunige Entschliessung zu erfor-

dern schienen, so ward vielmals nicht diejenige Vorsicht gebraucht, die die Stände verlangen zu können glaubten. Und weil auf Landtägen hierüber häufig Klagen angebracht wurden, so ward ihnen mehrmals in den Landtagsabschieden die Versicherung ertheilet:

„Wenn Sachen vorfielen, so die gemeine Land„schaft concernirten, sollten selbige nicht mit etzlichen „aus Mittel der Landschaft in Bedenken gezogen, son„dern die gesammten Stände darüber gehöret werden."

Es war auch diese willkührliche Zuziehung mehrerer landschaftlichen Mitglieder, für die übrigen Stände desto nachtheiliger, weil selbige nicht als Bevollmächtigte der Landschaft anzusehen waren, folglich auch nicht ad interesse belanget werden konnten, wenn sie zum Nachtheil der Landschaft gehandelt hatten.

Nachdem aber der landschaftliche Ausschuß war errichtet worden, so wußten die Landesherren, was für Mitglieder der Landschaft bey entstehenden eiligen Fällen zu convociren waren. Diese wurden von den Ständen erwählet, und sie repräsentirten die gemeine Landschaft, wenn Zeit und Umstände deren Zusammenberufung ohnmöglich machten. Weil aber das ihnen ertheilte Mandat nicht weiter als allein auf dergleichen eilige Fälle sich erstreckte, ihre Concluſa auch die Ratihabition gemeiner Landschaft erforderten; so waren sie verbunden, auf dem folgenden Landtage zu beweisen, daß dringende Eile vorhanden, mithin die Convocation der Stände nicht zu bewirken gewesen wäre. Konnte

dieses

dieses nicht bewiesen werden, so waren die Stände befugt, sie zur Rechenschaft zu fordern. Diese waren aber dagegen auch verpflichtet, die von dem Ausschuß genommenen Entschliessungen zu genehmigen, wenn bewiesen werden konnte, daß es eines eiligen Entschlusses bedurfte, und Deputati nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hatten.

Ob nun zwar in dem vorhergehenden aus unverwerflichen Quellen erwiesen ist, daß das Mandatum des landschaftlichen Ausschusses eigentlich nur auf eilige Fälle sich erstrecket, so pflegt selbiger doch auch zugezogen zu werden, wenn über solche Angelegenheiten das rathsame Gutachten erfordert wird, wobey zwar keine Eile vorhanden, die aber mit Verschwiegenheit zu behandeln sind, mithin es zu nachtheiligen Folgen gereichen könnte, wenn selbige auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht würden.

Ein solcher Fall ereignete sich als Herzog **Georg Wilhelm** Anno 1652. nebst seinem Herrn Bruder und Vetter mit der Königin **Christine von Schweden** als Herzogin von **Bremen** und **Verden**, dem Landgrafen **Wilhelm von Hessen** und dem Bischofe von **Paderborn** ein Defensions-Bündniß einzugehen nöthig fand, indem der Herzog gleich zu Anfange dieser Unterhandlungen, mit dem Ausschusse der Calenbergischen Landschaft communiciren ließ, und deren Gutachten darüber erforderte. Dieses fiel dahin aus, daß Sr. Fürstl. Gnaden sich nicht davon ausschliessen könnten, was an-

dere benachbarte Fürsten und besonders die Herzoge August und Christian Ludewig thun würden.

Als nun hiernächst denen auf den 20sten April 1652. versammleten Ständen von diesem geschlossenen Defensivtractat Nachricht ertheilet, und von ihnen verlanget ward, die zu sothaner Armatur erforderte Kosten zu bewilligen: so wollten die Stände auf nichts weiter sich einlassen, als wozu der vorherige Kreisschluß sie verbinde, allermaßen Se. Fürstl. Gnaden absque communicato consilio statuum sich in diese Verbindung eingelassen hätten, daher sie laut des Privilegii Elisabethae Duc. von 1543. zur Verwilligung der Kosten nicht verbunden wären. Hierauf wurden von dem Canzler Kiepe die versammleten Stände erinnert, daß salus populi suprema lex wäre, und da die Negociationen mit Verschwiegenheit zu betreiben gewesen, so wäre den Rechten der Stände nicht dadurch zu nahe getreten, daß Sr. Fürstl. Gnaden dieserhalb mit dem Ausschuß tractiret hätten, und da dieses geschehen, so handelten die Stände wider besseres Wissen, indem sie vorschützten, als wäre dieses Bündniß ohne ihr Zuthun eingegangen.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

IV.

Von den Wirkungen der Giftmaterien bey dem mit Milzbrand behafteten Viehe, auf den menschlichen Körper *).

Der vom K. und Ch. Amte **Meinersen** an uns Endesbenannte geschehenen Requisition gemäß, trafen wir am 9ten Aug. l. J. Morgens zusammen in **Uetze** ein, um daselbst die geforderte Besichtigung oder Section der **Ilse Margarethe Stellfeld**, verehlicht gewesenen **Mertens**, und des Schlachters **Christoph Wichmann**, gerichtlich zu vollziehen. Es wurden die Besichtigungen auch desselben Vormittags, im Beiseyn der Herren, Amtschreiber **Raven** und **Rahle**, des H. Amtsauditors **Bode**, und des H. Amtsvoigts **Osterloh** zu **Uetze**, von uns vorgenommen; die der erwähnten Mertens

*) In dem 1sten St. dieses Jahrganges der Annalen, S. 138 f. f. sind Beobachtungen über die Viehkrankheit des Milzbrandes mitgetheilt worden, welche unter andern erwähnen, daß zwey Menschen durch das scharfe Gift dieser Seuche ihr Leben verloren haben. Die Leichname derselben wurden von dem Herrn Doctor **Jugler** zu **Gifhorn** als Landphysicus mit dem verordneten Landchirurgus besichtiget, und faßte ersterer darüber den hier abgedruckten Bericht ab, der in mehrerer Rücksicht bekannt gemacht zu werden verdient.

tens in Johann Heinrich Roden Hause zu Uetze, und die des benannten Wichmann in seiner ehemaligen eignen Behausung, worin er, als Altvater, bisher mit wohnte.

Ehe wir jedoch von demjenigen, was sich bey diesen Besichtigungen gefunden, berichten können, scheint es uns, bey diesem sonderbaren und wichtigen Vorfalle, wesentlich erforderlich und nöthig, erst aus dem abgehaltenen gerichtlichen Protocolle sowohl, als aus den, von den gebrauchten Uetzer Chirurgen durch uns erfragten, Krankengeschichten, einige Umstände, der Ordnung der Begebenheiten gemäß, hier besonders voraus zu schicken, und Nummerweise aufzuführen, damit wir nicht allein unser visum repertum desto genauer und überlegter abgeben, sondern auch zu Bestimmung unserer Entscheidungsgründe bequemerer Citate und überhaupt mehrerer logischer Ordnung uns befleißigen, können. Freylich wird dieser Aufsatz dadurch etwas an seiner Länge zunehmen; allein wir hoffen, daß unser äusserstes Bestreben nach Deutlichkeit und Gründlichkeit jener Nachsicht erwerben werde.

I.

1) Es hat sich zu Uetze unter dem Hornviehe eine epidemische Krankheit geäussert, die man mit dem Namen Milzbrand belegt, und wobey das Vieh von einem starken Froste befallen werden soll.

2) Des dort wohnenden Invaliden-Corporals Stellfeld Kuh wurde, weil etwas Uebelbefinden an ihr bemerkt war, dem Hirten zur Cur übergeben, welcher gesagt, die Kuh sey gestoßen.

3)

3) Drey Tage darauf, am 25sten Jul. l. J., ließ dieser Stellfeld die Kuh schlachten, da die Cur des Hirten nicht anschlagen wollen.

A) Der verstorbene **Christoph Wichmann** machte die Kuh weiß und Haakenrein:

B) der Stoß, den die Kuh erlitten, war zwischen den Rippen an der linken Seite, und die gestoßene Stelle roth und braun:

C) benannter **Wichmann** zeigte dem Eigenthümer die Milz, indem er selbige aufritzte, mit dem Hinzufügen, „sie habe von dem Stoße gelitten und würde „angegangen seyn, wenn es lange gedauert hätte.„ Auf die Einwendung, daß an dem Orte, wo der äussere Stoß geschehen, die Milz ja nicht liege, gab er zur Antwort: „jetzt hänge das Vieh todt; es sey etwas Anders „damit, wenn es auf den Beinen stehe:„

D) die beyden Rippen, wo der Stoß geschehen, seyn dem Hunde gegeben worden:

E) das Eingeweide sey eingegraben, indem der Schlachter **Wichmann** gesagt: „von dem Eingeweide wolle er keine Würste machen:„

F) bey dem Schlachten und Weißmachen habe die verstorbene **Ilse Margarethe Mertens** nicht geholfen. Er, der Eigenthümer, habe ihr, als die Kuh gehangen, das Loch in den Rippen gezeigt, wohin der Stoß gekommen: ob sie die Hand daran gebracht, wisse er nicht. Von dem Fleische, habe sie zwey Pfund für sich erhalten. Welches Stück,

oder

oder von welcher Seite, wußte der Eigenthümer der Kuh nicht.

II.

In Johann Heinrich Roden Hause zu Uetze, als der bisherigen Wohnung der Ilse Margarethe Mertens, wurde von deren Ehemanne und Mutter die Krankengeschichte derselben so ausgesagt:

1) sie habe noch vier Wochen bis zu ihrer erwarteten Entbindung hingedacht:

2) sie habe am 26sten Jul. l. J. von dem Fleische, welches sie von Stellfelds Kuh (I. 3 F) bekommen, gegessen, so, wie ihr Mann, und Mehrere im Dorfe, denen Nichts darnach geschadet:

3) Am 1sten August habe sie eine Blatter auf dem linken Vorderarme gemerkt, die ganz weiß ausgesehen; unten sey dieselbe ohngefähr wie ein 3 mgr. Stück, oben wie eine große Erbse, groß gewesen. Oben habe dieselbe eine Kuhle gehabt, auf welcher die Haut aber unverletzt gewesen.

4) Am 3ten Aug. sey der Arm ganz dick geworden; die Kranke habe ein Gähnen und Recken gekriegt, Frost und Hitze, und einen grausamen Durst. Gar kein Appetit zum Essen. Man habe, als Hausmittel, Wurzelnsaamen und Lorbeern gebraucht.

5) Am 4ten Aug. sey der Arm noch dicker gewesen, und statt der bisherigen Kuhle auf der Beule (s. gleich oben nr. 3.) habe sich eine große Blase erzeugt ge-

gehabt. Sie hätten Rockenmehl ꝛc. aufgelegt. Der Arm sey aber immer dicker geworden, und der Schmerz wäre bis an die Schulter heraufgezogen.

(An diesem Tage Nachmittags wurde der dortige Bader **Brinkmann** zugerufen, welcher, seiner Erzählung nach, den Arm sehr dick bis an die Schulter, und inflammirt, und die Geschwulst sehr hitzig fand. Er habe die Blase geöffnet, und es sey gelbes Wasser herausgelaufen. Er habe lithargyrium mit oleum olivarum, und brandwidrige Umschläge, wie bey dem verstorbenen **Christoph Wichmann**, (s. unten III. 4.) aufgelegt).

6) Am 5ten Aug. habe sich an einer andern Stelle auf dem Vorderarme, etwas oberhalb der ersten Blase, ein dicker schwarzer Schwären gefunden, welcher, geöffnet, schwarzes Blut gegeben, und woraus sogleich ein Klumpen Fleisch gequollen. Darauf seyn mehrere Blasen entstanden. Die Kranke habe immer über den Daum und die sogenannte Maus an selbigem geschrieen: rund um die erste Stelle herum (s. gleich oben, 3) sey Alles braun und blau gewesen. Die Nacht vom 5ten auf dem 6ten August habe sie schon mit dem Tode gekämpft.

7) Am 6ten August Mittags wurde der dortige concessionirte Chirurgus, **Jochen Ernst**, zugerufen, und der erstere, **Brinkmann**, verabschiedet.

(Dieser Ernst sagte, er habe den Arm dick und braun gefunden, und einee Blatter bey der andern:

er

er habe warme Umschläge aus aqua tiliæ, Sambuci, und chamomillæ mit Bleiweis und Kreide verordnet, und innerlich pulvis epilepticus Marchionis).

8) Eine Stunde vor ihrem Ende habe die Kranke einen starken Frost bekommen, aus dem die Umstehenhen geschlossen hätten, daß das Kind, womit sie schwanger gegangen, jetzt wohl gestorben sey, und

9) in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August um 12 Uhr ohngefähr sey die Kranke verschieden. Man habe, nach ihrem Tode, keine Bewegung des Kindes verspürt.

III.

Des Christoph Wichmann Krankheit wurde in seiner Wohnung von dessen Mutter und Tochter mit folgenden Umständen vorgetragen:

1) er habe am 25sten Jul. l. J. des Invalidencorporals, Stellfeld, Kuh mit schlachten geholfen, (vergl. oben I. 3 A) aber von dem Fleische selbst Nichts behalten. Tags darauf habe er dem Einwohner Hans Heinrich Hannecke eine Kuh abgezogen, die wirklich den Milzbrand gehabt, und die deswegen, um doch die Haut zu nutzen, geschlachtet, wovon aber das Fleisch eingescharret worden:

2) Am 2ten August bekam er des Abends ein Frösteln und am linken (Ober-) Arme eine Blatter, welche roth und platt ausgesehen und von der Größe etwa eines Mattiers gewesen:

3)

3) Diese wurde am folgenden Tage (den 3ten Aug.) zur Blase, und der Arm dick geschwollen und steif:

4) Am 4ten August wurde der dortige Bader **Brinkmann** herbey geholt;

und dieser erzählte: es seyn mehrere Blasen am Arme gewesen, bald größere, bald kleinere. Einige derselben wären von freyen Stücken aufgesprungen, andere habe er geöffnet. Es sey Wasser und Blut herausgelaufen, und unter den Blasen habe alles verbrannt ausgesehen. Der Arm sey stark imflammirt gewesen. Er habe dagegen warme, gegen Brand diensame Umschläge auflegen lassen. Der Stuhlgang des Kranken sey ordentlich und gut gewesen. Am 5ten Aug. Abends habe er ihm eine Drachme Theriak gegeben, wornach er Erleichterung verspüret. Den 6sten Aug. Nachmittags aber wären, nach Erkältung des Arms, die Schmerzen wiedergekommen.

5) Der Kranke habe heftige Schmerzen bis in die Schulter gehabt, die ihm am 6sten August Mittags an's Herz getreten wären; Brennen im Leibe und Ungeduld bis zu Ende, und vom Anfange an einen sehr heftigen Durst.

6) In der Nacht vom 6sten auf den 7ten Aug. um 2 Uhr starb der Kranke.

IV.

Wir schreiten, nach diesen Voraussetzungen, nunmehr zu demjenigen, was sich bey der gerichtlichen Besichti-

sichtigung der beyden Verstorbenen ergeben hat, deren jede für sich besonders in den Eingangs angezeigten Häusern und in Gegenwart der eben daselbst erwähnten Herren Beamten vorgenommen wurde.

1) **Ilse Margarethe Mertens**, geborne **Stellfeld**, war mittlerer Statur, eben nicht stark von Körper, und schien 30 Jahre oder etwas darüber alt geworden zu seyn.

a) Der Leichnam hatte schon angefangen, in Fäulniß überzugehen: es verbreitete sich, bey Abhebung des Deckels vom Sarge, ein ziemlich starker Geruch: das Gesicht war etwas angeschwollen, doch die Züge kenntlich: aus der Nase floß etwas dünnes, wässerigtes Blut: die Augen standen dick aus dem Kopfe heraus, und die Augenlider hatten eine rothbraune Farbe. Aus dem linken Arme lief eine dünne, stinkende Jauche.

b) An eben diesem Vorderarme fanden wir ganz deutlich nicht allein jene 2 Stellen, wodurch das Uebel sich zuerst geäussert hatte, (oben II. 3. und II. 6. die letztere Blase hatte sich wieder angefüllt, und sah braunschwärzlich aus) sondern auch noch zwey andere Blasen; und ohngefähr bis auf die Mitte des ossis humeri war der ganze Arm brandigt und braunroth. Die inwendige flache Hand war besonders an den Fingern und dem Daumen, schwärzlich; doch fanden sich hier keine Blasen, und das Oberhäutchen war unverletzt. — Es war, auch auf den

ersten

erstern Anblick schon augenscheinlich, daß in dem Arme der kalte Brand gewüthet habe.

c) Der Unterleib war stark aufgetrieben, woran Schwangerschaft und Fäulniß unläugbar ihren Antheil hatten; zumal zwiefache Fäulniß, indem (II. 1. 8.) das Kind, womit die Verstorbene schwanger gewesen, nicht zur Welt gekommen war.

d) Da uns aus allem diesem die Art des Todes evident genug zu seyn dünkte, und auf specifike Vergiftung kein Schatten von Verdacht vorhanden war; so trugen wir billig Bedenken, an einem schon putrescirenden, gerade durch ein solches Uebel, als dieses, gestorbenen Körper, die Section zu verrichten, zu der keine absolute Nothwendigkeit uns aufforderte.

2) Darauf folgte die Besichtigung des Christoph Wichmann, dessen Alter 54 Jahre angeblich betrug, und der großer Statur und ein starker, dicker Mann gewesen war.

a) Wir fanden auch an diesem Körper bereits die offenbarsten Zeichen der Fäulniß. Der Geruch war bis zur Ohnmacht heftig. Das Gesicht war braun und blau, aufgeschwollen, und ganz und gar ungestaltet. Aus dem linken Arme lief ein gelblichtes, stinkendes Wasser gußweise heraus, als wir denselben aufhoben, und wir fanden unter selbigem eine Schaale stehen, die eben dergleichen ausgelaufene Feuchtigkeit enthielt. Der

Unterleib war um so mehr aufgetrieben, als der Verstorbene ohnehin einen fetten Körper im Leben gehabt hatte, und hart.

b) Am linken Arme bemerkten wir folgendes: Mitten in der flachen Hand eine große Blase, die voll Feuchtigkeit war, ohne Verletzung der Epidermis. Diese Blase war so, wie die übrige inwendige Hand und die innere Oberfläche aller Finger, schwärzlich. An der äußern und innern Seite des Vorderarms sah man große und kleine Blasen; zum Theil offen, zum Theil noch zu. Am Oberarme, an der innern und äussern Seite, fanden sich noch 3 große Brandstellen, von denen die Epidermis ganz weg war, und die wie geschunden aussahen. Diese Stellen, und der ganze Arm waren rothbraun und blau. Alles zeigte unverkennbar den kalten Brand an, und wir fanden, daß dieser bis auf die Schulter und in die Achselgrube gestiegen war.

c) Die Section unterliessen wir aus denselben, hier noch wichtiger gewordenen Gründen, als aus welchen wir sie bey dem Körper der Mertens unterlassen hatten. (IV. 1. d.)

V.

Um nun unser Urtheil über den ganzen Vorfall, so weit nemlich derselbe für uns gehöret, gewissenhaft und pflichtmäßig abzugeben; so haben wir, unserer Meynung nach, dazu folgende Puncte, jeden für sich, besonders auseinander zu setzen:

1) Die

1) Die Todesart der beyden Verstorbenen;
2) Ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch vom Tode hätten durch angewandte Hülfe gerettet werden können, oder nicht?
3) Ob das Kind, womit die ofterwähnte Mertens schwanger gewesen, bey'm Absterben der Mutter noch gelebt habe und vom Tode hätte gerettet werden können?
4) Ob des Invaliden-Corporals Stellfeld geschlachtete Kuh (I. 3.) dieselbe Krankheit gehabt habe, an welcher mehrere Kühe in dem Dorfe krank gewesen? oder ob sie bis auf den sporadisch und local erlittenen Stoß, völlig gesund gewesen sey? und
5) ob, wenn sie dieselbe Krankheit mehrerer dortiger Kühe gehabt, das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestorben, der Berührung bey'm Schlachten und dem Genusse des Fleisches dieser Kuh zugeschrieben werden müsse?

VI.

Anlangend den ersten Punct: „die Todesart der beyden Verstorbenen zu bestimmen"; so können wir dabey kurz seyn, da aus dem ganzen Verlaufe der Krankheiten (II. 3 — 9. III. 2 — 6.) und den, bey den Besichtigungen bemerkten Umständen (IV. 1. a. b. c. 2. a. b.) hervorleuchtet, daß beyde, Ilse Margarethe Mertens sowohl, als Christoph Wichmann, an einer sehr acuten, vom Fieber begleiteten, brandartigen Entzündung und darauf erfolgtem wirklichen feuchten Brande gestorben seyn; wobey auf die durch Resorbtion dem Blute mit-

getheilte scharfe Fäulniß allerdings auch Rücksicht zu nehmen ist. Sehr wahrscheinlich wird es uns, daß dieser Brand einer von der Art sey, die durch ihre giftige Fäulniß unmittelbar auf das Nervensystem wirken. (Richters Anfangsgründe der Wundarzneyk. Band 1. S. 77. 82.)

VII.

Die entstehende Frage: "ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch durch irgend ein Mittel hätten vom Tode gerettet werden können?" meinen wir zuversichtlich mit Ja beantworten zu dürfen, wenn früh genug dazu geschritten wäre. Diese Mittel würden vorzüglich Einschnitte und die Application brandwidriger Dinge ꝛc. gewesen seyn, wie man dergleichen sonst bey'm Brande und dem Karfunkel anzuwenden pflegt. Dabey würde die innere Behandlung sich nach Beschaffenheit des Fiebers, der Constitutionen ꝛc. haben richten müssen. Wir finden bis auf das lithargyrium (II. 5.) und das Bleyweis mit der Kreide, (II. 7.) nichts bey der geschehenen Behandlung einzuwenden, als daß die Methode in diesem Falle viel zu schwach und unkräftig war: wir haben die Formeln zu den Umschlägen gesehen, (II. 5. III. 4.) und fanden sie übrigens recht gut. Mit Theriak und Markgrafenpulver (II. 7. III. 4.) würde freylich kein Arzt hier sich begnügt haben. Inzwischen wollen wir damit dem Chirurgus keine Schuld aufbürden. Er wurde erst spät gerufen (II. 3. 5. III. 2. 4.); man gebrauchte erst Hausmittel (II. 4. 5.); er hatte die Kuhle auf der ersten Blatter der Mertens,

(II. 3.)

(II. 3.) die ihn allenfalls hätte aufmerksam machen können, nicht gesehen; wurde von der einen Kranken verabschiedet (II. 7.), und der andere (III. 4.) schonte sich nicht; er konnte wohl nicht leicht auf die wahre ursprüngliche Veranlassung des Uebels, die wir unten zu erörtern suchen werden, rathen und würde bey beyden Kranken, die damals noch Herren über ihren Körper waren und deren Krankheit damals noch kein gerichtlicher Gegenstand seyn konnte, mit einer wirksamern, durchgreifendern, schmerzhaftern Curmethode wahrscheinlich sehr übel angekommen seyn, wie man oft bey gemeinen Leuten so anzukommen pflegt.

VIII.

Bey der dritten Frage: „ob das Kind, womit die „Mertens schwanger gewesen, noch bey'm Absterben der „Mutter gelebt habe, und vom Tode hätte gerettet wer„den können?„ können wir weiter nichts behaupten, als daß wir, wer von uns zu der Zeit zugegen gewesen wäre, den Kaiserschnitt, der lex regia gemäß, gewiß gemacht haben würden. Wir finden weiter über das Leben oder den Tod des Kindes Nichts determinirt, als daß man vermuthet habe, selbiges sey bey der letzten Frostanwandlung der Mutter (II. 8.) gestorben, und daß man nach deren Tode keine Bewegung desselben mehr verspürt habe. (II. 9.) Der erstere Grund ist zu unbestimmt, und rührt eben so oft von zufälligen und anderweitigen körperlichen Ursachen her, die auch hier, bey diesem Uebel, äusserst wahrscheinlich sind, als wenig er überhaupt ein entscheidendes Zeichen vom Tode des Kindes ist. (Weissenborns Anl. zur Geburtsh. S. 180.) Eben so wenig hat der

zweyte Grund für uns das mindeste Ueberzeugende, da einmal überhaupt die Bewegung oder die Nichtbewegung des Kindes kein allgemeines Zeichen abgiebt, (Weissenborn a. a. O. S. 177.) und zweytens die Bemerkung, „daß das Kind nach dem Tode der Mutter sich nicht „mehr bewegt habe," bisher theils noch nicht zuverläßig genug bewiesen, theils auch von keiner Hebamme ꝛc. angestellt worden.

IX.

Die vierte, der Beurtheilung der Krankheitsursache wegen von uns zu erörternde, Frage ist: „ob des Invalidencorporals Stellfeld Kuh blos sporadisch und local „von dem erhaltenen Stoße gelitten, oder dieselbe Krankheit gehabt, habe, welcher mehrere Kühe an dem Orte „bisher ausgesetzt gewesen?„ Da der sogenannte Milzbrand dort sich an mehrerem Viehe gezeigt (I. 1.); die Cur des Hirten, der bloß auf den Stoß gesehen, nicht anschlagen wollen (I. 3.); die gestoßene Stelle roth und braun gewesen (I. 3. B.); der verstorbene Wichmann die Milz schadhaft gefunden, sogar, daß er gemeint, sie würde angegangen seyn, (I. 3. C.) und, nach seiner Versicherung, der Stoß in der Gegend der Milz angebracht worden, (I. 3. C.); auch derselbe von dem Eingeweide keine Würste machen wollen (I. 3. E.); so ergiebt sich aus allen diesen Umständen, wenn man sie nach gesunden Grundsätzen abwiegt, „daß allerdings die Kuh des besagten Stellfeld am Milzbrande krank gewesen sey.„ Der Stoß war entweder ganz ohne Zusammenhang mit der schon entstandenen Krankheit; oder er gab in so fern

dazu die Gelegenheitsursache, daß er den, bereits im Körper gegenwärtigen, aber noch nicht ausgebrochnen, Krankheitsstoff stärker in Bewegung gebracht, oder durch seine Gewalt die Milz geschwächt und empfänglicher für den erst hernach hinzutretenden Stoff des Uebels gemacht, hat. Es ist bekannt, daß bey äussern Verletzungen die jedesmalige epidemische Constitution sich gern einmischt, und selbst eine leichte Verletzung durch diese Complication häufig von ihrer gutartigen Natur abweicht, und aus einem unbedeutenden Zufalle eine Sache von großer Erheblichkeit wird. (Vergl. Stoll Heilungsmeth. Th. II. B. II. S. 2. 7.) Eine Beobachtung, die Stoll (a. a. O. Th. III. B. I. S. 224. ff.) anführt, gehört hieher, und bestätigt das oben Gesagte, daß ein schon im Körper vorhandener Krankheitsstoff oft durch äussere Gewaltthätigkeit in seiner Richtung determinirt und überhaupt mehr in Bewegung gesetzt wird.

X.

Wir eilen zur letzten und wichtigsten Frage: „ob „das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestor„ben, der Berührung bey'm Schlachten und dem Genusse „des Fleisches dieser Kuh, die den Milzbrand gehabt „(IX.), zugeschrieben werden dürfe und müsse?„

Christoph Wichmann machte die Kuh weiß und Haarenrein (I. 3. A. III. 1.), behielt von dem Fleische aber nichts (III. 1.); ritzte die Milz auf (I. 3. C.); schlachtete und zog Tags darauf noch eine andere Kuh ab, die den Milzbrand hatte (III. 1.): — die Mertens aß von dem Fleische der kranken Kuh (II. 2. I. 3. F.); besah das,

durch den Stoß verursachte, Loch in den Rippen, und es ist unentschieden, ob sie die Hand daran gebracht (I. 3. F.): — Beyde bekommen eine und dieselbe Krankheit (II. 3 — 9. III. 2 — 6.); sechs bis sieben Tage hernach, beynahe zu gleicher Zeit (II. 3. III. 2.); bey Beyden fängt sich die Krankheit auf einerley Weise an (II. 3. III. 2.), nimmt unter denselben Symptomen denselben Verlauf (II. 4 — 7. III. 3 — 5.) und Beide sterben, am fünften und sechsten Tage der Krankheit, in einer und derselben Nacht, nur zwey Stunden hinter einander (II. 9. III. 6) —

Alles vereinigt sich hier, um die Aufmerksamkeit zu spannen und einen sehr hohen Grad logischer Wahrscheinlichkeit um sich her zu verbreiten, daß die Ursache des Uebels in dem geschlachteten Viehe zu suchen sey.

1) Wenn wir vollends bedenken, daß äusserlich an den Körper gebrachte heftige Schärfen Brandschorf erregen (Swieten comm. in aphor. Boerh. §. 388.); daß scharfe Galle manchmal sogar Metalle anfrißt (Lentin Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 27.); daß ein Tropfen Honigthau, auf die Zunge gelegt, Bläschen aufschießen macht (Lentin a. a. O. S. 6.); daß allein der Gestank eines gangränösen Theils, eines faulen Geschwüres, nach Umständen faule Fieber erzeugen könne (Vogels Handb. I. S. 376); und daß, mehrerer Analogieen uud specifiker Krankheitsmaterien zu geschweigen, der feuchte Brand auch ganz gesunde Personen durch Berührung anstecke (Pouteau oeuvres posthumes, Tome III.

in

in Richters chir. Bibl. B. VII. S. 385); so können wir nicht anders, als unser Urtheil dahin geben,

„daß Christoph Wichmann sich allerdings sein „Uebel durch das Weißmachen der kranken Kuh „und wahrscheinlich dabey geschehene Berührung „der angegriffenen Theile (I. 3. C. er ritzte die „Milz auf) zugezogen habe:„

wie es sich denn auch hieraus erklären läßt, daß er den Zufall gerade an dem linken Arme gehabt hat; da er mit selbigem hat die Theile zurückhalten müssen, indem er mit der rechten Hand löfete. —

2) Und da bis jetzt nicht klar ist, daß Ilse Margarethe Mertens bey'm Weißmachen ꝛc. derselben Kuh geholfen, oder die Hand an die angegriffenen Theile gebracht, hat (I. 3. F.); wohl aber sich ergiebt, daß selbige von dem Fleische derselben gegessen (I. 3. F. II. 2.): so wird es nöthig, hierüber noch ein Paar Worte zu sagen.

Daß ungesunde Nahrungsmittel, und vorzüglich Fleisch von krankem Viehe, dessen Säfte mit angegriffen sind, die Masse der Säfte inquiniren und böse Krankheiten verursachen können, bedarf keines Beweises (vergl. Unzers med. Handb. ed. 1770. S. 274.). Nur von aus ungesunder Nahrung entstehendem Brande müssen wir hier noch auf das Beyspiel uns beziehen, welches das Mutterkorn davon in Frankreich einst gegeben hat (Swieten

comm. in Boerh. aphor. §. 425. Platneri instit. chir. §. 179. Lentin Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 13.), da Brand gerade die hier gegenwärtig in Betracht kommende Krankheit ist.

Wenn der Name: Milzbrand, der Krankheit des Viehes in ihrem Wesen angemessen ist, (wie Concipienten doch, da ihm andere Belehrungsmittel hierüber gerade fehlten, ein namhafter Schüler Kerstings auf Rathserholung versichert hat:) so müssen natürlich Blut und Säfte desselben dabey alterirt und verdorben werden, (I. 1. das Vieh hat Fieber dabey); zumal in einem so schwammigten Theile, als die Milz, der bey'm Brande so leicht deswegen in Fäulniß zerfließt, (Swieten comm. §. 432. edit. 1754. S. 764.) und so viel wir bisher wissen, seiner Function nach mit dem Blute in so genauer Verbindung steht. Durchaus muß also von dem Genusse eines Fleisches, das mit resorbirter brandfauler Jauche in den Säften genährt worden, Ungesundheit und Krankheit entstehen: auch finden wir diese Behauptung bey einem dergleichen Uebel unter den Schweinen durch das zu Zürch verbotene Schlachten und Essen davon vollkommen bestätigt. (Krünitz ökon. Encykl. Th. VI. S. 417. f.)

Wir glauben daher keinesweges zu irren, wenn wir erklären,

„daß die besagte Mertens ihr Uebel durch das „genossene Fleisch von der kranken Kuh erwor-

„ben

„ben habe; und, wie auch hier gerade das Uebel „an dem linken Arm gekommen, sich eben so un„gezwungen aus der Verbindung des ductus „thoracicus mit der vena subclavia sinistra er„klären lasse, als wenig der Einwurf bedeute, „daß Mehrere im Dorfe davon gegessen, denen „nichts darnach geschadet, (II. 2.) indem dies „von der etwanigen verschiedenen Modification „der Schärfe in verschiedenen Körpern, der meh„reren Kraft der stärkeren Natur, dem Man„gel an Anlage, und andern Umständen abhängt, „und endlich nicht immer so, wie in gegenwärti„gen Fällen, die Folgen der Ursache auf dem „Fuße nacheilen.„

Solches und obiges alles u. s. w.

Postscriptum.

Auch müssen wir noch, zu mehrerer Unterstützung unsers sub X. 1. gegebenen Urtheils, den dort schon angezeigten Gründen hinzufügen, daß bey der Wassersucht zuweilen derjenige, welcher nach dem Tode das Wasser aus dem Bauche abzapft, an denjenigen Stellen seiner Hände oder Finger, auf welche auch nur der kleinste Tropfen davon gefallen ist, bösartige Blattern bekömmt (Lentin Beobacht. der epid. Krankh. am Oberharze, S. 122.); daß ein Mann, der einem räudigen Pferde zur Ader ließ, und dem das Blut in dem Augenblicke der Operation auf die Brust sprützte, davon die Räude bekam (Pyls neues Magaz. f. d. gerichtl. Arzneik. B. 1. St. 4.

4. S. 592.). und daß diejenigen, die bey dem Karfunkel der Thiere, denselben den Arm in das intestinum rectum bringen, um sie vor Anwendung der Klystiere zu reinigen, Gefahr laufen (Pyl a. a. O. S. 617.)

Zu X. 2. gehört noch die Bemerkung, daß Hunde, die sich auf das, am Karfunkel crepirte Vieh warfen und davon fraßen, von derselben Krankheit mitgenommen wurden. (Pyl a. a. O. S. 612.)

Sifhorn, am 14ten August 1789.

V.

Fortsetzung der Beschreibung der Stadt Burtehude.

vom Rector Rotermund,

Viertes Kapitel.

Von der Religion der Einwohner, ihrer verschiedenen Veränderungen und Schicksalen. Ingleichen von milden Stiftungen.

Von der Religion der Einwohner vor der Kirchenverbesserung Lutheri.

§. 1.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß schon zu Carl des Großen Zeiten, das Christenthum in den Herzogthümern Bremen und Verden eingeführet worden ist, und vielleicht irre ich nicht, wenn ich behaupte, daß bey seinem im Jahr 814. den 28sten Jan. durch ein Fieber und hinzugekommene Pleureſie erfolgten Tode zu

Aachen

Aachen *) kein freyer und öffentlicher heidnischer Gottesdienst in diesem Lande mehr übrig gewesen, sondern allenthalben schon das Evangelium Jesu geprediget und Gott nach demselben verehret worden sey, ob sich gleich nicht läugnen läßt, daß unsere Vorfahren, viele heidnische Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten mit in das Christenthum hineinnahmen und dasselbe verunedelten.

Aller Vermuthung nach sind daher die **ersten Anbauer** des Burgfleckens **Buxtehude auch Christen** gewesen. Ob sie aber in ihrem Christenthume aufgeklärter, als andere Christen waren, oder ob sie dieselben heidnischen Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten beybehielten, wodurch andere das Christenthum verunedelten, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Indessen glaube ich nicht, daß sie sich von der damals gewöhnlichen Art zu denken, werden entfernet haben, die Irrthümer, die allgemein gewöhnlich, werden so bald nicht ausgerottet, und Gewohnheiten nebst Vorurtheilen, die man einmal für Wahrheit angenommen hat, werden so leicht nicht besieget.

Zwar ließ sichs der Erzbischof **Unwann**, der von 1013 bis 1029. regierte, eifrig angelegen seyn, die besten Veranstaltungen zur Verminderung derselben zu machen: aber sie ganz zu vertilgen, war ihm gewiß nicht möglich, zumal wenn man bedenket, wie leicht es damals war, ein Christ zu werden; und aus den Worten, die **Adam** der

*) Historiographia Alberti Stadens. abbatis. Wittenb. 1608. pag. 78.

der Bremer *) zu Unwanns Lobe sagt, scheint es fast, als ob das Heidnische sich in den Marschgegenden, an welche Burtehude gränzet, am längsten erhalten habe. Wie leicht könnte es daher auch gewesen seyn, daß die hiesigen Einwohner, den Göttern ihrer Väter noch in der Stille gedienet hätten?

Vielleicht erhielt die christliche Religion, erst im eilften Jahrhundert in unserer Gegend mehr Reinigkeit, als der Erzbischof Friedrich I. im Jahr 1106. eine Anzahl Holländer zur Bevölkerung seines Erzstiftes aufnahm, und nebst seinen Nachfolgern, mit stattlichen Freyheiten und Vorrechten, besonders auch mit dem Rechte begabte, wo es ihnen beliebte, Kirchen zu bauen **), daß sich in Burtehude, einige von diesen Holländern müssen angebauet haben, das beweiset der vor der Stadt befindliche Holländerbruch mehr als zu deutlich.

Damals muß Burtehude seine dem Apostel Petrus geweyhete Kirche und die auf den Berg vor der Stadt erbauete Kapelle schon gehabt, oder zu der Zeit bekom-

*) M. Adami Historia ecclesiast. Lib. II. pag. 25. cap. 33. ed. J. A. Fabricii. Ille (archiepiscopus Unwannus) omnes ritus paganicos, quorum adhuc superstitio viguit, in *hac regione*, praecepit funditus amoveri, ita, ut ex *lucis*, quod nostri *Paludicolae* (Marschgegenden) stulta frequentabant reverentia, faceret ecclesias duodecim renovari.

**) Das Privilegium stehet im Lindenbrog pag. 148. ed. J. A. Fabricii.

bekommen haben; denn da 1197. das Kloster vor Buxtehude erbauet ward, wurde derselben in den Fundationsbriefe schon gedacht *).

§. 2.

Ob nun gleich die christliche Religion den Buxtehudern aller Vermuthung nach, nicht in ihrer ersten Lauterkeit war bekannt gemacht worden, so muß sie doch, wenn man das bald darauf erfolgte Leben der Geistlichen in hiesiger Gegend betrachtet, nach und nach auch alle ihre noch übrigen Schönheiten verloren haben. Denn als der Erzbischof Giselbert 1285. die alte Petrikirche zu Buxtehude vergrößerte und verschönerte, da sahe es unter den geringern Geistlichen, Mönchen und Nonnen schon sehr schlecht aus. Sie bekümmerten sich wenig um ihr Amt und um ihre Gemeine, mithin auch wenig um die Beförderung der Wahrheit und Tugend. Sie waren faule Bäuche und stifteten durch ihr Leben und ihren Wandel, sonderlich durch ihr Spielen, Saufen und Huren ungemein viel Aergerniß an **). Mit den Bischöfen gieng es nicht besser. Sie wurden herrschsüchtig und gebieterisch, und die besondern Ausdrücke, Drohungen und Flüche, mit denen sie ihre Schenkungs- und Bestätigungsbriefe zu umzäunen pflegten,

*) Vogts monumenta inedita, pag. 249. Jus patronatus simul cum advocatia ecclesiae in Buxtehude, nihil in his sibi retinentes, libere obtulerunt, — ab ecclesia Sancti Petri, usque ad antiquam structuram Sanctae Mariae, in monte.

**) Albert Cranz Metropol. S. 95. und 103.

pflegten, zeugen von ihrem Stolze, von ihrem Hochmuthe und von ihrer Herrschsucht nur gar zu deutlich. Schon 1202. schrieb der Erzbischof **Hartwig** *), ein Anathema wider diejenigen aus, die sich seinem Diplom widersetzen würden.

Andere gaben Interdicte, vermittelst welchen sie, wenn ihre Verordnungen nicht respectiret, oder ihre Person beleidiget, oder ein Eingriff in ihre und ihrer Kirchenrechte und Güter geschehen war, ganze Provinzen, auch einzelne Städte oder Gemeinen, belegten, das ist, die Kirchen verschlossen, und alle Arten des Gottesdienstes dergestalt suspendirten, daß kein Geistlicher Messe lesen, predigen, Sacramente reichen, jemand trauen, oder mit gewöhnlichen Gebräuchen zur Erde bestatten lassen durfte, und damit hielten sie so lange an, bis die im Interdict Befangenen sich demüthigten, und durch Abbitten, Schenkungen oder Stiftungen, wieder Gnade erlangten, oder die Bischöfe, durch überlegene Gegengewalt auf gelindere Gedanken gebracht wurden. Auch der Vater von unserer Stadt, der so verdiente und schätzbare Erzbischof **Giselbert**, war nicht von solchen Gesinnungen frey **).

§. 3.

*) Im Fundationsbrief der Buxtehöveder Kirche, das Diploma davon stehet in Vogts monument. ined. Tom. I. S. 24 und 25. Der Schluß davon heißt: Si quis igitur contra hoc nostrae auctoritatis privilegium venire et quoquo modo, vel in parte, vel in toto, infringere tentaverit, aeterna excommunicatione, *cum Juda proditore*, pereat.

**) In dem II. Tom. von Vogts monum. inedit. pag. 399. stehet ein Beyspiel von Giselbert, daß er

§. 3.

Wenn es nun ausser Zweifel ist, daß die Niedrigen sich nach den Vornehmen zu richten pflegen, so mußte natürlich auch ein solches Betragen der vornehmen und geringen Geistlichen, auf die Layen wirken. Wirklich scheinet es auch, daß die **Buxtehuder** von **Giselberts** Zeiten an, geglaubt, sie könnten der christlichen Religion keinen bessern und thätigern Dienst erweisen, oder kein besseres Werk thun, als wenn sie Kirchen errichteten, fromme Stiftungen machten, und ihre Kirchen mit so viel Geistlichen und Kirchendienern besetzten, als nur möglich. Denn, obgleich unsere Stadt damals nicht größer war, als jetzt, so hatte sie doch ausser der schon angeführten Petrikirche, drey andere gottesdienstliche Häuser, nemlich die Kapellen **St. Mariä, Spiritus Sancti** und **St. Annä.**

Zu diesen Kirchengebäuden kam auch bald eine Stiftung über die andere, zumal da auch hier der Hang zu recht sinnlich abergläubischen Gebräuchen, dadurch unaufhaltbar wirksam wurde, daß der Antichrist bald kommen, und dann sogleich das jüngste Gericht einbrechen werde. Wer Güter hatte, schenkte sie deswegen den Kirchen; was konnten ihm irrdische Güter nutzen, wenn der Welt Ende so nahe war? Die Buxtehuder Chronik hat mehrere von solchen Schenkungen sorgfältig aufbewahret, und die vielen **Vicarien**, die an denselben

1292. unter Strafe des Interdicts, alle Beeinträchtigung der Güter vom Kloster Heiligenrothe verboth.

selben gestanden, sind bereits im Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden bekannt gemacht worden *).

So verlor demnach auch hier die christliche Religion nach und nach ihre ganze liebenswürdige Schönheit. Der Gottesdienst artete in die Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und in Vervielfältigung der Messen aus. Man glaubte die Wirkung richtete sich nach der Menge und Anzahl. Daraus entstand die Vervielfältigung der Gebete und die Meynung, Gott zu versöhnen, je öfter man ihm das Vater Unser und den Psalter anhören lasse. Nach und nach wußte man von keinem andern Wege zur Glückseeligkeit, als von dem Wege der Gutthätigkeit gegen die Kirchen und Geistlichen, und von dem Wege des Ablasses, welcher die wahre Sinnesänderung und die ungeheuchelte Gottseligkeit unterdrückte, ein ruchloses Leben einführte, und das Christenthum beynahe in ein verfeinertes Heydenthum verwandelte. Denn gesetzt, es hatte auch Jemand Unrecht gethan, nun so durfte er nur in die Marien-Kapelle wallfahrten, und er erhielt sogleich einen vierzigtägigen Ablaß **).

§. 4.

*) Im 10ten Bande, S. 203-206.

**) Das lateinische Privilegium, welches die Jurate der Marien-Kapelle, von dem Verdischen Bischof Johann, am Katharinen-Tag 1442. auf die Vorstellung des Probstes Johann zum Altenkloster erhielten, vermöge welches sie ein gewisses bleiernes Signum machen lassen durften, ist in den

§. 4.

Indessen muß es doch auch hier, von Zeit zu Zeit einige verständige und Gott fürchtende Männer, welche diesen Verfall der Religion erkannt, beseufzet und eine Verbesserung des Christenthums, theils versucht, theils gewünscht, gegeben haben. Ich schließe dieses daraus, weil selbst einige Vicarien zu Buxtehude, den Vorfall der Geistlichen, in Betracht ihrer Unkeuschheit mit betrübten Augen ansahen, und nicht nur selbst angelobten, keine berüchtigten und verdächtigen Frauenspersonen in ihren Häusern zu dulden, sondern auch einen Receß machten, der ihre Nachfolger zu gleicher Gesinnung verbinden sollte; *) theils aus einer merkwürdigen Urkunde, welche am Sontag Oculi 1469. gegeben worden, und ebenfalls die Abschaffung verdächtiger Weiber aus den Häusern der Geistlichen betrift; in derselben wird auch zugleich des um unsere Stadt so verdienten Gerhards Halewagen, der Magister Theologiä und Vicarius an der Petrikirche war, gedacht **). Die Urkunde befindet sich im

2ten

dem authentischen Copiario des Altenklosters und in den Beylagen zum 2ten Abschnitt der Religionsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, Stade 1778., Seite 18 - 20, zu finden.

*) Herzogthümer Bremen und Verden, II. Sammlung S. 47.

**) Nachrichten von ihm stehen im 6ten Bande des Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 227. und folg. Zu der Nachricht, daß weder seine Geburt noch Tod bekannt, kann ich hinzufügen, daß ich in einem alten Buch mit Mönchs-

 schrift

2ten Bande des Alten und Neuen, Seite 47-50. woraus man zugleich lernet, daß dieser kleine Ort damals vierzehn Vicarien und bestellte Priester gehabt.

§. 5.

Ob **Buxtebude** auch mit an der **Bürsfeldischen Union**, die 1510. zu Stande kam, Antheil genommen, getraue ich mir weder zu bejahen, noch zu verneinen. So viel aber ist gewiß, daß das Altekloster vor unserer Stadt in dieselbe mit getreten *). Die Nachrichten von dem Religionszustand unserer Stadt sind zu unvollständig, als daß man ihnen sicher folgen könnte. Vermuthlich sind auch die damaligen Einwohner der Meinung gewesen, so wie es jetzt noch in manchen Orten politische Kannengießer giebt, es lohne sich der Mühe nicht, dergleichen Nachrichten für die Nachkommen aufzubewahren, denn sonst würden sich gewiß noch Männer anführen lassen, welche eine Glaubens-Verbesserung sehnlich gewünschet.

Kurzgefaßte Reformations-Geschichte.

§. 1.

Obgleich die durch **Luthern** wieder hergestellte evangelische Lehre, hier erst 1542. öffentlich eingeführet worden ist, so finden sich doch schon zwanzig Jahre zuvor Spu-

schrift auf Pergament geschrieben, das im Kämmerey-Archiv befindlich, das Jahr 1485. als sein Sterbejahr angezeigt gefunden, mit dem Zusatze, daß die Verwaltung seines Testaments, **Gerd vp der Hoven befohlen.**

*) Altes und Neues, 9r Theil S. 92.

Spuren, die es nicht unwahrscheinlich machen, daß die hiesigen Einwohner früher auf die neue Denkungsart, welche Luthern mit seinem antiphilosophischen Eifer für Exegese und Bibelstudium zum Schöpfer seines Zeitalters machte, sind aufmerksam gemachet worden. Die Veranlassung dazu gab der bekannte erste bremische Evangelist, Heinrich von Zütphen, ein rechter Schüler und Hausgenosse des seeligen Luthers, der nicht nur vor, sondern auch beym Anfange der Reformation sein Zuhörer war *). Er gieng darauf in sein Vaterland zurück, wurde Prior zu Antwerpen, aber bald mit etlichen andern aufgeklärten Männern ins Gefängnis gesetzt, aus dem er jedoch durch Hülfe einiger Frauenzimmer entkam **). Sobald er frey ward, faßte er den Entschluß, wieder nach Wittenberg, den damaligen Zufluchtsort aller Verfolgten, zu reisen, und den Unterricht seines ehemaligen Lehrers von neuem zu geniessen. Als er aber durch Bremen reißte, wurde ihm von Speckhahn und Esich, zween Patriciern, zugeredet, bey ihnen zu bleiben und die Stelle eines evangelischen Lehrers bey der Ansgariikirche anzunehmen. Heinrich willigte in ihr Verlangen, und hielt den Sontag vor Martini 1522. seine erste evangelische Predigt ***). Die-

*) Er war 1488. zu Zütphen im Herzogth. Geldern gebohren. Siehe Hallmans Süderdithmarische Chronik, Hamb. 1735. S. 42.

**) Ebendas. S. 43.

***) Kayserliches Edict den Religionsfrieden betreffend Seite 93. und Gerdes historia reformat. P. II. pag. 73.

Dieses Amt verwaltete er zwey volle Jahre mit vielem Seegen und Ruhm, bis er den 24sten Nov. 1524. seinem Beruf zu folgen, nach **Meldorf** reißte und den 11ten Dec. in der Gegend bey **Heyde** aufs grausamste und ohne Verhör verbrannt wurde *).

Weil nun **Heinrich** während seines Aufenthaltes in **Bremen** sehr viel zur Ausbreitung der evangelischen Lehre beygetragen, auch die Veranlassung war, daß die Kirchspiele mit evangelischen Lehrern besetzet wurden, mit denen er, wie aus dem Briefe zu sehen, welchen **Luther** 1525. an die Christen zu **Bremen** geschrieben **) sehr viel Gutes stiftete, so setzte sich nicht allein die katholische Geistlichkeit seiner Reformation mit aller Macht entgegen, sondern auch der Erzbischof **Christoph**, von dessen Gesinnungen und Bemühungen dem aufgegangenen Lichte des Evangelii die meiste Gefahr bevorzustehen schien. Nach seinem übrigen Betragen zu urtheilen, war es gewiß nicht so sehr Ueberzeugung von der Wahrheit seiner Religion, als vielmehr die Furcht, daß sein Ansehen und seine Einkünfte dabey zu viel leiden möchten. Er that daher alles, was er nur thun konnte, diese guten Bewegungen in ihrem ersten Ursprung zu unterdrücken.

§. 2.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, schrieb er 1522. ein **Provincialconcilium** nach **Buxtehude** aus, und citir-

*) Süderdithmar. Chron. S. 52.

**) Er stehet in der Walchischen Ausgabe der Schriften Lutheri im 21ten Bande Seite 94.

tirte Heinrich von Zütphen vor dasselbe *). Seiner guten Sache sich bewußt, wollte Heinrich auch hier erscheinen, allein seine Freunde, die den Erzbischof besser als Er, kannten, hatten gegründete Ursachen, ihm dieses Vorhaben zu widerrathen. Er gieng also nicht nach Buxtehude, sondern schickte dafür seine Predigt und die Theses, über welche er 1521. unter dem Petrus Lupinus disputiret hatte **).

Durch diese Sätze wurden die Buxtehuder mit dem Geist der verbesserten Religion bekannt, ob sie es gleich aus Furcht noch nicht wagten, sich öffentlich dazu zu bekennen. Indessen wurde doch durch dieses Concilium der evangelische Saamen hier ausgestreuet, der nur etwas länger verborgen lag, um desto festere Wurzel zu fassen: und der damalige Magistrat wirkte sogleich von der Zeit an, mit zur Ausbreitung der evangelischen Lehre. Schon 1526. schickte Buxtehude den Michaelis-Abend, mit den Städten Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Stade, seine Deputirte nach Bremen, die sich mit dem Erzbischof durch gütliche Unterredungen, die aber fruchtlos waren, wegen der Religions-Veränderungen, aussöh-

*) Buxtehuder Chronik und Renner bey diesem Jahre.

**) Doct. Muhlius hat 1717. eine dissertat. über die von Sutphen gehaltenen propositiones archiepiscopo Bremensi Buxtehudæ oblatas drucken lassen. Sie stehet in seinen dissertat. Histor. theol. S. 459. folg. die Theses sind darinnen deutsch und lateinisch.

söhnen sollten, denn er widersetzte sich nicht nur allen Vorschlägen, sondern verfolgte auch seine evangelischen Unterthanen mit den härtesten Strafen *).

Als im Jahr 1533. den Montag nach Judika die entwichenen Domherrn zu **Bremen** ihren Einzug wieder hielten, so unterzeichneten auch die Buxtehuder Bürgermeister **Peter Radeleves** und **Heinrich tho Stade** den Vergleich mit, in welchem den Domherrn die Versicherung gegeben wurde, daß sie, wofern sie den Gottesdienst nach römisch-katholischer Weise, bis auf anderweitige Verfügung einstellelen, an ihren Curien und Einkünften nicht beeinträchtiget werden sollten **). Und noch in eben dem Jahre unterschrieben **Klaus von der Deecken** und **Radeleves** den Vergleich wegen der streitigen Puncte in der Religion, zwischen dem Erzbischof **Christoph** und der Stadt **Bremen** ***).

§. 3.

So pflanzte sich die evangelische Lehre bis gegen das Jahr 1542. hier in der Stille fort: wo denn die Stadt alle Bedenklichkeiten aufgab, und sich den 23sten April öffentlich dazu bekannte. Daß dieses der glückliche Tag und Jahr gewiß ist, bestätiget das protocollum publicum unserer Stadt vom Jahr 1629 **David Chyträus** giebt zwar das Jahr 1543. an ****), allein ich habe Grund

*) Buxth. Chron. bey diesem Jahre.
**) Renners, Dilichs und Mushards Chron. bey diesem Jahre.
***) Buxth. Chron. b. d. J.
****) In Saxonia Lib. XVI. pag. 402.

Grund in diesem Stücke dem protocollo publico mehr zu glauben, zumal da auch der damalige Prediger, **Hermann Reinichius** zu **Horneburg**, der damals gewiß die bequemste Gelegenheit hatte, die eigentliche Wahrheit zu erfahren, da unsere Stadt nur eine Meile von **Horneburg** entfernt, das Jahr 1542. angiebt***). Dazu kommt noch, daß **Magister Lüneberg Mushard** in seiner geschriebenen Buxtehuder Chronik, zu welcher er die meisten Nachrichten aus unserm Rathsarchiv erhalten, bey dem Jahr 1542. ein gleiches bezeuget.

§. 4.

Gerne hätte nun der **Erzbischof Christoph** den Fortgang der Reformation, sowohl hier als im ganzen Stifte gehindert, aber es war ihm unmöglich. Er entschloß sich daher, die Macht des Kayfers mit zu Hülfe zu nehmen. Die Sachen wurden auch für **Bremen, Stade** und **Buxtehude** wirklich mißlich; zumal da die Schlacht bey **Mühlberg**, den 24sten April 1547. für die schmalkaldischen Bundesgenossen so übel ausfiel. Jedermann glaubte damals hier, es sey um die evangelische Freyheit in **Buxtehude** geschehen. Allein zu jedermanns Erstaunen bezeugte sich der Kayser gegen die Protestanten weit gemäßigter, als man geglaubt hatte. Vermuthlich trug seine Unzufriedenheit über das Verfahren der im Dec. 1545. zu **Trident** eröfneten Kirchenversammlung vieles dazu

*) In seinen 9 Predigten von der evangelisch-lutherischen Jubelhochzeit zu Horneburg S. 78.

dazu mit bey. Er schrieb daher in dem gleich folgenden 1548sten Jahre einen Reichstag nach **Augsburg** aus, und legte den daselbst versammleten Ständen eine aufgesetzte kleine Schrift vor, die den Namen des Interims erhielt *): Sobald der Kurfürst von Maynz diese Schrift, ohne doch vorher die Stände um ihre Meinung gefragt zu haben, gleichsam in ihrer aller Nahmen angenommen hatte, ließ sie der Kayser in lateinischer und deutscher Sprache drucken **), schickte an alle Stände und Städte Exemplare davon, und forderte in den hinzugefügten Rescripten ihre Erklärung, ob sie sich nach derselben richten wollten, oder nicht?

Dergleichen Ausschreiben ergiengen nun auch an **Bremen**, **Verden**, **Stade** und **Buxtehude**, und weil sie vermuthlich alle von einerley Jahr und Formular gewesen sind, so verweise ich die Leser dieser Blätter, auf das Schreiben, welches der seelige Voght in seinen monument. inedit. 1r Th. S. 329. und folgende, an die Schöppen und Rath der Stadt Verden, die Einführung des Interims betreffend, vom Original hat abdrukken

*) Sleidanus wahrhafte Beschreibung aller Händel so sich in Glaubenssachen zugetragen. Frankfurt 1558. 20s Buch S. 272. 73.

**) Der latein. Titel ist S. C. Majest. declaratio, quomodo in negotio relig. per imperium, usque ad definitionem concilii generalis vivendum sit. Der deutsche aber: der röm. kayserl. Majestät Erklärung, wie es heil. Religion halber im röm. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll.

ken lassen, davon der Schluß S. 333. also heißt: „und „begehre demnach mit Fleiß und Ernst von Euch, daß „Ihr und Euer Gemeind hierin sonderlich, und so fern „Ihr dem also, wie obberürter unser Fürtrag und Be„gern vermag, geleben und nachkommen wollet, uns „solches innerhalb ein und zwanzig Tagen, die nechsten, „nachdem Euch dieser unser Brief überantwortet wird, „in Schriften, unter gemeiner Stat Verden Insiegel „zu wissen thut. So Ihr aber eines andern Beden„kens weret, (des wir uns doch nit versehen wollen) „uns das durch Eure Gesandten, darunter zum wenig„sten ein Bürgermeister, und zwey des Raths seyn, aus„drückentlich und unterschiedlich anzeiget. Damit wir „wissen mögen, wes wir uns disfalls bey Euch zu getrö„sten, und uns darnach ferner haben zu richten. Daran „thut Ihr unsern gefälligen ernstlichen Willen und „Meynung." —

Wie Buxtehude sich in diesen Umständen betragen, davon habe ich keine Nachricht finden können; vermuthlich aber machte es unsere Stadt so, wie es die übrigen niedersächsischen Städte, in welchen die Reformation schon geschehen war, machten, nemlich Se kehreden sick, wie Renner in seiner geschriebenen Chronik im 2ten Th. S. 187. sagt, nich an dat Interim. Die Lübeckischen, Hamburgischen und Lüneburgischen Theologen, kamen zu Mölln zusammen. Dahin schickten auch andere Städte, als Braunschweig, Hannover u. s. w. ihre Abgesandten. Wahrscheinlich haben dieß auch die Städte Stade und Buxtehude gethan.

Wo

Wo es aber nicht geschehen, so haben sie doch, was daselbst beschlossen worden, gebilliget, und das Interim mit den übrigen niedersächsischen Städten verworfen.

§. 5.

Die Schnelligkeit, womit darauf **Moritz** den pomdagrischen Karl anfiel, hatte die Folge, daß er ihm den 2ten Aug. 1552. den **passauer Vertrag** abdrang, durch welchen den Protestanten Ruhe und Sicherheit mit den Katholiken versprochen wurde. Dies gab dem Stadtrath zu **Buxtehude** die Veranlassung, sich noch in eben dem Jahre von dem Hamburger Superintendent **Aepinus** eine Kirchen- und Schulordnung ausarbeiten zu lassen. Sie ist aber bis jetzt noch nicht gedruckt, und dürfte nun auch, da die Liturgien besser zu werden anfangen, wohl schwerlich noch gedruckt zu werden verdienen. Mit Freuden nahmen daher auch die hiesigen Einwohner 1555. als der Religionsfriede in **Augsburg** zu Stande kam, die Bekanntmachung ihrer freyen Religionsübung vom Erzbischof **Christoph** an: Sie verordneten evangelisch-lutherische Prediger, unter welchen **Franz Baring** aus **Venlo** in **Geldern** 1551. gewählet worden, und der erste ist, der noch bekannt *).

Von der Zeit an, erhielt sich die katholische Religion nur noch im **Altenkloster** **); In dem eine Stunde davon entlegenen **Neuen** hingegen, fand die luthe-

*) Von ihm und den andern 30 lutherischen Predigern, die hier gewesen, finden sich im Alten und Neuen 10rTheil S. 209 und folgg. Nachrichten.

**) Theatr. Europ. Tom. II. pag. 7.

lutherische schon Verehrer. Wenigstens erkannte der dortige Probst Ludolph Schrader, dieselbe auf eine sehr überzeugende Art und Weise. Weil er aber einsahe, daß sein Kloster das öffentliche Bekenntniß derselben an ihm nicht dulden würde, so legte er 1570. seine Würde nieder, und zog nach Buxtehude, wo er das folgende Jahr ein Mitglied des Stadtrathes wurde *).

§. 6.

Mittlerweile war auch die, wegen verschiedener nach Luthers Tode in unserer Kirche entstandenen Streitigkeiten, von dem Churfürsten August zu Sachsen, hauptsächlich veranlaßte formula concordiae in dem Kloster Bergen vor Magdeburg zu Stande gekommen, und man wünschte, daß sie von der ganzen lutherischen Kirche unterschrieben, und durch solche Unterschrift feyerlich gebilliget werden möchte **). Dies geschah auch von vielen regierenden Fürsten, und der Herzog Julius von Braunschweig, der an diesem Geschäfte viel Antheil nahm, schickte sie zu gleichem Endzweck in diese Länder. Im Verdnischen wurde sie gleich angenommen, allein der bremische Erzbischof Heinrich, aus dem Hause Sachsen-Lauenburg, verweigerte die Unterschrift dieser Formel, nicht sowohl aus Misbilligung der darin enthaltenen Lehren, als vielmehr aus Gefäl-

*) Nach einer geschriebenen Rolle, aus dem Buxteh. Rathsarchiv.

**) J. G. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten in unserer Kirche 1r Band 3sCap. S. 141.

Gefälligkeit gegen seinen Vater, Herzog Franz den Ersten, welchen Franz Bahring (derselbe welcher einige Zeit in Buxtehude Prediger gewesen) wider diese Formel ganz eingenommen hatte. Stade, welches damals unter den Vornehmen viele Philippisten hatte, folgte seinem Beyspiel, und da sich auch in Buxtehude welche befanden, und unsere Stadt sich immer so viel wie möglich nach Stade zu richten gewohnt war, so richtete sie sich auch in diesem Stücke, nach ihrem Vorgange. Vielleicht hat eben gedachter Franz Bahring, durch seine Vorstellungen nicht wenig mit dazu beygetragen. Anderweitige Spuren des Cryptocalvinismi sind hier nicht zu finden.

Von da an scheint alles ruhig und glücklich wegen der Religion in unserer Stadt gegangen zu seyn. Sie feyerte auch 1617. das Gedächtniß der vor 100 Jahren angefangenen Reformation mit großer Theilnahme des Herzens *). Auf welche Art aber Buxtehude dieses Fest sonst noch gefeyert hat, habe ich nirgends finden können. Ich vermuthe aber, daß es so wie Stade gemacht, und die Verordnung zur Jubelfeyer an den gehörigen Orten hat anschlagen und von den Kanzeln publiciren lassen **).

§. 7.

Allein diese ruhigen und freudenvollen Zeiten, wurden bald durch kummervolle Tage verdränget, wozu der in

*) Buxteh. Chron.

**) Religionsgesch. der Herzogth. Bremen und Verden, des 3ten Abschnittes erste Hälfte S. 36. §. 17.

in eben diesem 1617sten Jahr ausgebrochene 30jährige Krieg, die Veranlassung war. Da die kayserlichen Truppen ziemlich glücklich waren, und bis nach Niedersachsen fortrückten, so wurde 1628. von ihnen auch das Erzstift **Bremen** und das Stift **Verden** eingenommen. Schon den 6sten März des folgenden Jahres, ließ der Kayser das berufene **Restitutionsedict** publiciren *), nach welchem alle Güter, die zur Zeit des **passauischen Vertrags** noch in katholischen Händen gewesen wären, wieder herausgegeben werden sollten; und bald wurden in allen Gegenden kayserliche Commissarien abgefertiget, welche dieses Edict zur Execution bringen sollten. Für Niedersachsen wurden dazu **Franz Wilhelm**, Bischof zu **Osnabrück**, **Johann Caspar**, Administrator des Hochmeisterthums Preußen, und **Johann von Heyen**, kayserlicher Hofrath ernannt. Weil aber der Mittlere von diesen, solcher Commission, unvermeidlicher Hinderungen wegen, nicht mit beywohnen konnte, so wurde sie von den andern beyden vorgenommen und vollzogen. Sie kamen 1629. im October zu **Verden** an, und verfuhren mit dieser Stadt nach aller Strenge. Hieher citirten sie, ausser den andern bremischen Städten und Klöstern, **auch Buxtehude**, und alle diejenigen, die geistliche Güter, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn möchten, besäßen **).

Die

*) Ebendas.

**) Auf dem hiesigen Rathhause finden sich noch die Originalacten von der 1629. hier abgehaltenen kayserlichen Commission zur Execution des Edicts de restituendis bonis ecclesiasticis. Die Anzahl dersel-

Die Deputirte unserer Stadt, waren auf den 4ten Nov. 1629. vorgeladen, welche der Burgermeister **Meinhard von der Mühlen**, und der Syndicus **Christoph Schwanemann** waren. Den 4ten kamen sie auch in **Verden** an, und den folgenden Tag hatten sie bey den kayserlichen Commissarien Gehör. Sie entschuldigten sich bey denselben zuvörderst, daß sie dem, in Absicht auf die geistlichen Güter an sie ergangenen Befehl, theils wegen der Kürze der Zeit, theils auch deswegen, weil bey den bisherigen Kriegsläuften viele Briefschaften, anderswohin in Sicherheit und Verwahrung gebracht worden, keine Genüge leisten könnten, und baten sich demnächst dazu eine 5 bis 6 Wochen lange Dilation aus. Ehe diese Frist aber noch verstrichen war, nemlich den 17ten Nov. Nachmittags kamen die kayserlichen Commissarien schon zu **Buxtehude** an, und liessen noch an demselben Tage, spät gegen Abend, dem Magistrat einen schriftlichen Paritionsbefehl einhändigen.

Auf die von dem Bürgermeister **von der Mühlen** und dem Syndico **Schwanemann** mündlich geschehene Vorstellung wurden sie bis auf den folgenden Tag befristet, erhielten aber dabey den Befehl, daß alsdenn Morgens um 9 Uhr, der ganze Rath, nebst etlichen Bürgern erscheinen, und die Kirchenschlüssel mitbringen sollten. Ausser dem Burgermeister, **Rotger Janus**,

derselben beläuft sich auf 97 Stück, welche aus Befehlen, Vorladungen, Berichten, Protocollen, Schreiben und Gegenschreiben bestehen.

Janus, der nach Hamburg verschickt war, erschien demnach um bemeldete Zeit der ganze Magistrat, als der Burgermeister Meinhard von der Mühlen, der Syndicus Christoph Schwanemann, die Senatores Caspar Feind, Heinrich Struver, Bernhard Matfeld, Evert Grubenhagen und der Secretarius Heinrich Weingärtner, welche aus der Bürgerschaft die 4 Bürgerworthalter, Joachim Voß, Carsten Witte, Herrmann Glede, Joachim Klick, und zween aus den Achtmännern, als Heinrich Froichen und Lorenz von der Beke begleiteten.

Sie überreichten darauf den kayserlichen Commissarien eine Designation der geistlichen Güter, welche damals alle zusammen 2965 Mk. 10 ßl. 8 pf. betrugen *).

Nachdem sie diese Designation übergeben, so baten sie, man möchte sie ruhig dabey verbleiben lassen, zumal da sie diese Güter längst vor dem Passauischen Vertrag, mit Wissen des Erzbischofs und der Pröbste zum Altenkloster besäßen. Diese und alle übrige Gründe aber, die sie vorbrachten, wurden von den kayserlichen Commissariis für unerheblich erklärt, und schlechterdings von ihnen verlangt, daß sie die Kirchenschlüssel herausgeben sollten. Von Seiten der Stadt fuhr man zwar fort, die allerdringendsten und beweglichsten Vorstellungen dawider zu thun, erhielt aber weiter nichts, als daß ihr die alte, kleine und baufällige Kirche zum heiligen Geist versprochen wurde.

Als

*) Altes und Neues, 1r Theil, S. 231 : 40.

Als sie nun sahen, daß mit Vorstellungen nichts mehr auszurichten wäre, so legten die Kirchengeschworne die Kirchenschlüssel vor den kayserlichen Commissariis nieder. Sie wurden darauf zwar entlassen, bald nachher aber wieder hereingerufen: und da that der bischöflich Osnabrückische Rath, Mensing, ihnen folgende Eröffnung: weil sie die Schlüssel zu beyden Kirchen gutwillig von sich gegeben hätten, so wollten die kayserlichen Commissarii verstatten, daß sie die Hauptkirche zu St. Peter gebrauchen, und ihren Gottesdienst des Morgens von 5 bis 8 und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr darinn verrichten könnten, doch unter den Bedingungen, daß

1) die Katholiken in eben der Kirche von 8 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr Gottesdienst hielten,
2) die Stadt dem Kayser, nach wie vor unterthänig bliebe,
3) der Stadtrath den Predigern alles Lästern und Schelten auf die katholische Religion ernstlich verböthe,
4) die unkatholischen Lieder in der Kirche nicht gesungen,
5) diejenigen, welche den katholischen Gottesdienst und die Messe besuchten, nicht angefeindet, oder verhöhnet oder beleidiget würden,
6) und daß dies alles ad ratificationem et confirmationem imperatoris verstellet und absque praeiudicio futuri Successoris et Archiepiscopi gemeynt seyn sollte.

Auser-

Ausserdem wurde beliebt, daß zween Kirchenschlüssel, von welchen der Stadt einer gegeben werden sollte, gemacht, ihnen auch ihr bisheriger Kirchhof gelassen werden sollte. Hierauf fuhren die Commissarii nach dem Altenkloster und speiseten daselbst. Als sie aber Nachmittags wieder zurückkamen, brachten sie noch einige, für die Stadt harte und schwere Bedingungen mit zurück. Sie sollten nemlich von den piis corporibus das Vicariatregister, welches ihnen nicht zugehörte, abgeben: das Chor und den Taufstein sollten und müßten die Katholiken vermöge ihrer Canonum, allein behalten; auch müßten diese das große Altar allein gebrauchen, die Kirchenschlüssel sollte der katholische Küster haben, sie der Stadt aber, auf deren Begehren jederzeit verabfolgen lassen; und endlich sollten sie dem künftigen katholischen Priester und Küster, jedem eine Wohnung verschaffen. Alle Vorstellungen wider diese Forderungen halfen nichts; sondern es hieß schlechthin, **es sollte so seyn und so bleiben.**

§. 8.

Den 19ten Nov. reiseten die Commissarii ab und schickten der Stadt nicht lange nachher folgendes Decret zu:

"Der **Hochwürdige** und Hochgeborne Fürst und „Herr, Herr **Franz Wilhelm**, Bischof zu Osnabrück, „Domprobst zu Regensburg, Graf zu Wartenburg und „Herr zu Walt, auch der Wohledle und gestrenge Herr „**Johann von Heyen**, röm. kayserl. Maj. Reichshof-

„rath, als Dero röm. kayserl. Maj. zu Vollenziehung „des über etliche erledigte Reichsgravamina verkündigten „Edicts verordnete Herren Commissarii, haben, bey „Verrichtung höchstgedachter kayserl. Maj. Commission „zu Buxtehude, Dero Bürgermeister, Raths und Bür„gerschaft daselbst gehorsames Erscheinen, und auf be„schehene Abforderung der Kirchenschlüssel, deren demü„thige, bereitwilligste Einlieferung gnädig und günstig, „auch im Werk ferner empfunden, daß gemeldeter Bür„germeister, Rath und Bürgerschaft, bey Dero kayserl. „Majestät, in abgewichenen gefährlichen Zeiten, mit „allerunterthänigster Devotion, Gehorsam und Treue „rühmlich beharret, und zugleich schuldiges Verhalten „nun und hinführo, sich unterthänigst angeboten haben. „Derowegen sie denn, gnädig und günstig bewogen seyn, „Ihnen, von Buxtehude, die Kirche ad Sanctum Pe„trum, jedoch bis auf fernere allergnädigste Verordnung, „Dero röm. kayserl. Majestät, auf nachfolgende Maaß „und Conditiones, zu ihrem bisher zugepflegten exer„citio zu verlassen, als nemlich, daß dadurch die künf„tigen Erzbischöfe des Orts keineswegen an geist- oder „weltlichen Gerechtsamen präjudiciret, sondern selbiges „alles in seinem Wesen unverlezt seyn und bleiben, da„neben auch die unkatholische Prädicantes sich des Chors „und Sacristey gänzlich enthalten, und selbige neben „dem Baptisterio, dem daselbst verordneten katholischen „Priester und Vicecurato zum katholischen exercitio „absonderlich verlassen, die Unterkirche aber allein, und „dergestalt gebrauchen sollen, daß die Prädicanten, zu

gewöhn-

„gewöhnlichen Tag und Zeiten, Vormittags bis zu 8, „und Nachmittags von 1 bis 3 Uhren ihre exercitia „üben und endigen mögen, die übrige Zeit aber, also „nach 8 Uhren Vor- und nach 3 Uhren Nachmittags „den Katholischen zur Meß- Predigt und andern katho- „lischen exercitiis allein zugeeignet seyn soll. Dabey „denn auch gemeldete Bürgermeister, Rath und Bürger- „schaft, der Schuldigkeit und gethaner Anpflicht nach, „ihre Prädicanten dermaßen in officio halten sollen, „daß sowohl in Predigten, Kirchengesängen, als andern „gemeinen und Privatsermonen, die angefangene Schmä- „hungen und Lästerungen katholischer Obrigkeit und Re- „ligion zumal abgeschafft, und eingestellt seyn, und einer „gegen den andern sich friedsam und ehrbar, auch der „Rath und Bürgermeister in allen andern Sachen sich „gehorsam gegen Ihro kayserl. Majestät bezeigen, auch „endlich ein Haus zur Wohnung gegen künftigen Thomä „dem Vicecurato ohnfehlbar eingeräumt werden solle. „Urkundlich Hoch- und Wohlgedachter Hr. kayserl. Com- „missarien aufgedruckten Insiegels und resp. Pittschafts, „auch beygesetzter Handzeichen. Signatum Verden am „4ten Dec. stylo novo."

§. 9.

Hierauf gab der hiesige Magistrat sich nicht nur alle Mühe, die Städte **Lübeck**, **Hamburg** und **Bre- men**, wie auch den bremischen Erzbischof, **Johann Friedrich**, dahin zu vermögen, daß sie sich durch nach- drückliche Empfehlungen, der Stadt **Buxtehude** bey

Ihro kayserl. Majestät bestens annehmen mögten; sondern wendete sich auch zu verschiedenenmalen selbst unmittelbar an den Kayser, und den Reichs-Vicekanzler, Freyherrn **Peter Heinrich von Strahlendorf**, und ersuchten demüthigst, ihre Kirchen- und geistlichen Güter so, wie sie dieselben bishero gehabt und genutzt hatten, ihnen ferner zu lassen, oder doch wenigstens der kayserl. Commissarien Decret pure et sine conditione gnädigst zu confirmiren. Allein alle Bemühungen des Magistrats liefen fruchtlos ab; denn es blieb, wie es war, und die kayserliche Confirmation erfolgte auch nicht.

Die katholischen Geistlichen hofften nun, daß sich viele von der Bürgerschaft zu ihrer Religion wenden würden. Da sie sich aber in dieser Hoffnung betrogen sahen, so suchten sie den General **Graf von Tilly** dahin zu bewegen, daß er im folgenden 1630sten Jahr den 6sten Jun. folgendes Mandat, durch den Hauptmann **Ungelder** an die **Kirchenthüren** der **Petrikirche** anschlagen ließ.

"Demnach Ihro Excellenz, der Herr General und „Graf **von Tilly** u. s. w. in gewisse Erfahrung kom„men, welchermaaßen diejenigen Bürger und Einwoh„ner allhier zu **Buxtehude**, welche sich zu der wahren, „allein seligmachenden katholischen Religion begeben „wollen, bey andern unkatholischen nicht allein sehr ver„haßt, sondern auch mit mehrern Beschwerden, sowohl „der Contribution, als anderer Zulagen halber graviret „und oneriret werden. Damit nun sothane Unbilligkeit,

„der

„der Gebühr remediret, und Niemand davon abge„schrecket werde, sich künftig zu berührter katholischen „Religion zu begeben, und dieselbe zu seiner Seelen „ewigen Heil und Wohlfahrt anzunehmen; so wollen „hochgedachte Ihro Excellenz in Gnaden verordnet ha„ben, daß alle und jede Bürger und Einwohner dieser „Stadt **Buxtehude**, so sich zu obgedachter katholischen „Religion begeben, und derselben sich verwand machen „werden, oder allbereits verwand gemacht haben, für„tershin von allen Contributionen und Kriegeszulagen „gänzlich eximiret und befreyet seyn sollen. Welches „vorgedachte Ihro Excellenz, kraft dieses, zu männig„liches Wissenschaft bringen, auch Bürgermeister und „Rath zu **Buxtehude**, zur Verhaltens Nachrichtung „hiemit anfügen wollen. Geben in Stade, den 12ten „Monatstag Junii 1630.

Dieser Lockspeise ungeachtet soll doch, wie man saget, aus den Bürgern und Einwohnern der Stadt **Buxtehude**, nicht mehr, als eine einzige betagte Frauensperson, sich haben überreden lassen, die katholische Religion anzunehmen, und auch diese hat sie bey veränderten Umständen wieder verlassen.

Bey solchen Bedrängnissen und Trübsalen die der Rath und die Bürgerschaft damals erlitten, darf man sich daher nicht wundern, daß den Einwohnern der Muth vergieng, im Jahr 1630. ein Jubelfest zum Andenken der vor 100 Jahren übergebenen augsburgischen Confession zu feyern; zumal da diese Bedrückungen, noch

bis 1632. fortdauerten, und die kayserlichen Truppen durch die Annäherung der schwedischen Armee sich genöthiget sahen, **Buxtehude** und das ganze Land schleunig zu verlassen.

§. 10.

Nachdem auf diese Art den Lutheranern durch die schwedischen Helden die Vollendung ihrer politischen Existenz versichert wurde, und die Kayserlichen ihre katholischen Geistlichen mitgenommen, so wurde auch hier sogleich alles wieder in den vorigen Stand gesetzet. Sogar das Alte und Neue Kloster bekamen damals auf Befehl des **Erzbischofs Friedrich**, evangelisch-lutherische Prediger, obgleich die Klöster selbst ihre Consistenz und Geistlichen behielten, und in ihrer Religionsübung keinesweges beeinträchtiget wurden. Denn diese Lehrer **Johann Fürsen** und **Caspar Schacht** waren blos wegen der da wohnenden Protestanten verordnet, und vielleicht mit in der Absicht, viele Conventualinnen zur Veränderung ihrer Religion geneigt zu machen. Diese Absicht erreichte auch **Friedrich**. Allein die von ihm verordneten Prediger, wurden schon 1638. wieder von den kayserlichen Völkern, unter dem Commando des **Großherzogs von Florenz** *), ihrer Dienste entsetzet, und darauf von **Friedrich** in eben dem Jahre an den Dom zu **Bremen** berufen, in welchem den 23sten Sept. der Gottesdienst wieder anfing.

Von der Zeit, bis zu der im westphälischen Frieden 1648. erfolgten Secularisirung des Erzstifts Bremen, scheinet

*) Theatr. Europ. 3r Band S. 938.

scheinet hier in Religions- und Kirchensachen nichts erhebliches vorgefallen zu seyn. Nach derselben wurde, so wie im ganzen Lande, festgesetzet, daß die im Alten und Neuenkloster lebenden Nonnen, Zeitlebens darinnen unterhalten werden, aber nach und nach aussterben sollten. Das Neukloster wurde in dieser Absicht an den Generalmajor Lorenz von Linde, das Alte aber an den Bischof von Stregnäs, Doct. Johann Matthäi vergeben. Das erstere wendete sich zwar 1651. und 1652. an den Kayser *), beschwerte sich über die schwedische Regierung zu Stade, und erhielt pro manutenentia et restitutione seine Commissiones. Aber das war es auch alles; denn von königlich schwedischer Seite, gieng man auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Secularisation und Donation immer ruhig fort; und am kayserlichen Hofe sahe man sich nicht im Stande, solches mit Gewalt zu hindern.

Von dem westphälischen Frieden bis auf die gegenwärtige Zeit.

So bald unser Herzogthum durch den Osnabrücker Frieden, unter königlich schwedische Bothmäßigkeit gekommen, so wendete sich der hiesige Magistrat auch gleich an die Königinn Christina, und ließ ihr durch den damaligen Syndicus Heer, theils zum Empfang des Erzstifts Bremen Glück wünschen, theils auch um die Bestätigung der Buxtehudischen Rechte und Privilegien bitten: und schon den 18ten Sept. 1649. erhielt

*) Buxtehud. Chron. bey diesen Jahren.

die Stadt auſſer vielen andern guten Verſicherungen *), die gnädige Reſolution, daß ſie bey der freyen Ausübung ihrer evangeliſchen Religion ungehindert und ungeſtöhrt bleiben ſollte. Allein die Beſtätigung, daß der Stadtrath die Inſpection über die Kirchen und Schulen, imgleichen die Präſentation, Vocation und Beſtellung der Prediger und Schullehrer, ſo wie zuvor, auch ferner ohne alle Beeinträchtigung behalten ſollte, erfolgte erſt den 27ſten Sept. 1651. In dieſem Receß wurde nun in dem erſten Paragrapho feſtgeſetzet: „daß die „Prediger ehe ſie angenommen werden, zuvor dem kö„niglichen Conſiſtorio zu Stade zum Colloquio präſen„tiret, und wenn ſie hier in der chriſtlichen Religion, „nach Gottes Wort, der unveränderlichen augsburgi„ſchen Confeſſion und andern libris ſimbolicis richtig, „auch an ihrem Leben keine erhebliche, dem Rath mit „Heraueſtellung, der bey dem Colloquio, von dem Con„ſiſtorialſecret bedrückten richtigen Protocoll, unverzög„lich eröffnende Urſachen, warum ſie zu der eröffneten „Bedienung nicht zugelaſſen werden könnten, ſich befinden, „alsdenn den Rath zur Ordination von ihrem Miniſterio „und Inſtallation, alſofort wieder zugeſandt werden „ſollen: das Miniſterium auch für ſich und der Rath „durch ihre Deputirte mit demſelben Macht haben ſollen, „Collo-

*) Das Schreiben heißt, Reſolution der Königin Chriſtina auf dasjenige, ſo im Namen des Raths der Stadt Buxtehude, Abgeordneter Hieron. Heer vor und angebracht. Stockholm den 18ten Sept. 1649. es beſtehet aus 9 Puncten.

„Colloquia und Zusammenkünfte anzustellen, und auch „die Ehesachen daselbst in prima instantia zu erörtern, „den Partheyen aber frey bleiben soll, selbige Sachen „per viam appellationis, querelam nullitatis und der„gleichen Wege und Mittel, an das königliche Consisto„rium zu bringen, und daselbst weiter auszuüben, die „allda erfolgenden Sententiae und Erkenntnisse aber, „zu gehöriger Execution an den Rath hinwieder verwie„sen, und derselbe damit alsdenn ohne alle weitere Pro„vocation, erkanntermaßen unaufhaltlich verfahren soll. „Desgleichen sollte der Rector der Schule, nicht eher „von dem Rathe angenommen und bestellet werden, bis „er dem königlichen Consistorio seiner Lehr und Leben „wegen, vermittelst ohnfehlbarer Zeugnisse von der „hohen Schule und den Oertern, an denen er sich vor„her aufgehalten, beygebracht und darüber das Mini„sterium ihm der reinen Lehre halber, vermittelst gepflo„genen fundamentalischen Unterredungen, ein zulängli„ches Zeugniß ertheilet." Dieser Vorrechte erfreuet sich unsere Stadt noch bis jetzt, und von der Zeit an bis 1722. ist auch nachher in Religionssachen nichts erhebliches mehr vorgefallen. In diesem Jahre aber fanden sich häufig katholische Geistliche hier ein, theils um Proseliten zu machen, theils auch für die wenigen hier sich aufhaltenden Katholiken, Gottesdienst zu halten. Der Stadtrath fragte daher bey der königlichen Regierung zu Stade an, wie er sich wegen der von Zeit zu Zeit hier einfindenden katholischen Priester, weil sie die Toleranz zu weit ausdehnten, verhalten sollte?

sollte? und auf diese Anfrage wurde durch ein Schreiben vom ersten August 1722. vorgeschlagen, keinen katholischen Priester mehr, einen actum sacerdotalem vornehmen zu lassen, wenn er sich nicht zuvor beym Magistrat gemeldet und um Erlaubniß zu denjenigen actibus, um derentwillen er gekommen, gebeten hätte. Zugleich wurde ihnen nur verstattet, künftig in aller Stille und ohne alles Aufsehen, das Abendmahl auszutheilen und Messe zu lesen; des Taufens, Copulirens und dergleichen aber, sollten sie sich gänzlich enthalten und noch weniger Katholiken von andern Orten daran Antheil nehmen lassen.

Mit weit froherm Herzen als 1630. und auf eine feyerlichere Art, begieng unsere Stadt 1730. das zweyte Jubelfest der augsburgischen Confession, dessen Feyer vom 25sten bis 27sten Jun. dauerte; und eben so dankbar gegen Gott bewies sie sich als den 20sten Sontag nach Trinitatis 1755. das Religions-Friedens-Jubelfest gefeyert wurde. Der damalige gelehrte Archidiakonus **Friedrich Leopold Rehburg**, suchte das Andenken dieser Feyerlichkeit durch seine Predigt, die er über 2. Cor. XIII, 11. gehalten, den Herzen seiner Zuhörer dadurch noch merkwürdiger zu machen, daß er sie unter dem Titel: **evangelischer Christen Trost und Pflicht** drucken ließ.

Die lezten Veränderungen, die in Religionssachen endlich hier vorgenommen worden sind, betreffen den äußern und öffentlichen Gottesdienst. Vermöge einer

Ver-

Verordnung vom 24sten März 1769. *) wurde nemlich die Feyer der großen Feste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten auf 2 Tage eingeschränket, und viele andere Festtage auf die nach den ordentlichen im Calender bemerkten Tagen, zunächst einfallenden Sonntäge verleget; auch wurden noch verschiedene andere befolgenswerthe Einrichtungen verordnet, welche in ihrem völligen Zusammenhange im dritten Bande des Alten und Neuen S. 359 bis 389. zu lesen sind.

Von milden Stiftungen.

Es wird nicht leicht eine kleine Stadt zu finden seyn, die eine solche Menge frommer Stiftungen aufzuweisen hat, als wie die unsrige. Nachstehendes Verzeichniß, daß ich zur bessern Uebersicht in gewisse Classen eingetheilet, wird dieses bestätigen. Nur muß ich hier im voraus erinnern, daß dieses unsere frommen Stiftungen noch nicht alle sind, daß gewiß die Hälfte davon noch fehlen, die mir aber anzuführen unmöglich waren, weil ich von verschiedenen, die Rechnungen, wie z. B. vom Vicarien-Register u. s. w. nicht zur Einsicht erhalten konnte. Dagegen sind die nachfolgenden, die Halepagische Stiftung ausgenommen, alle aus den Rechnungen oder Registerbüchern gezogen.

Eine der ältesten frommen Stiftungen, wenigstens unter den beträchtlichern, ist diejenige, die Gerhard Hale-

*) Man findet sie in den actis historic. eccles. im XI. Band, S. 1033. und in dem Alten und Neuen, 1r Band S. 359.

Halepagen, Magister Theologiä und Vicarius bey unserer Petrikirche gegen das Jahr 1485. gestiftet, indem er sein ganzes Vermögen, das nicht geringe gewesen seyn muß, ad pias causas vermacht hat. Insonderheit hat er ausser den 3 Commenden des heil. Stephani, der zehntausend Märtyrer und der Mariä Magdalenä und einer Officiation in unserer Stadt, auch den patribus und confessoribus zum Altenkloster eine jährliche Auflunft von 107 Mark vermacht, welche nachmals, mit D. Johann Matthiä Ollequist, Bischof zu Stregnäs in Schweden, als damaligen Innhabers des Altenklosters *), guten Willen, unter der Königin Christina gnädiger Ratification, den dreyen Predigern in Buxtehude dergestalt beygeleget worden, daß ein jeder von ihnen jährlich 30 Mark haben, der Ueberschuß aber dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollte. Nicht weniger hat er einem aus Buxtehude gebürtigen Studioso auf Akademien jährlich 45 Mark vermacht, welche seit vielen Jahren, da die Testamentseinnahme sich verbessert hat, auf 70 Mark erhöhet sind. Die übrigen Einkünfte von dieser Stiftung werden theils zum Unterhalt der Schullehrer, theils auch der Kirchen und Armuth verwendet, und was etwa überbleibt, wird zinslich ausgethan. Jetzt betragen die Einkünfte jährlich ohngefähr 900 Mark.

Ausserdem erhalten 1) die Prediger noch die Zinsen von folgenden frommen Stiftungen, als

1)

*) Herzogth. Bremen und Verden, 5te Sammlung S. 352. Altes und Neues, 6r Band S. 227.

1) Von 200 Mark Capital, welche Elisabeth Beyen und Catharina Thielen, an die Geistlichen vermacht.
2) Von 1000 Mk. Capital, welche 1623. geschenket, deren Geber aber nicht mehr bekannt ist.
3) Die Miethe von etlichen Ländereyen, welche von der ansehnlichen Stiftung Martin Duhms 1634. gekaufet worden sind.
4) Die Zinsen von 150 Mk. Capital, welche Peter Damm 1692. geschenket.
5) Von 200 Mk. welche Ilsabet Focrellen,
6) Von 50 Mk., welche Barthold Garsbers,
7) Von 225 Mk., welche Catharina Gesners,
8) Von 300 Mk., welche Ludolph Hutschenreiter,
9) Von 75 Mk., welche Joachim und
10) Von 250 Mk., welche der Consul Mattfeld, vermacht.

Mit den Lehrern an der Schule aber haben sie die Zinsen von 600 Mark, welche Johann Mohr 1575. und von 1000 Mk., die der Consul Richter 1664, in seinen Testament geschenket, zu geniessen.

II) Die Lehrer an der Schule
haben folgende fromme Stiftungen zu geniessen.

1) Die Zinsen von 125 Mk., welche Martin Duhm 1634. gestiftet.
2) Von 50 Mk., die der Syndicus Schwanemann vermacht,
3) Von 300 Mk., welche Catharina Gesners,
4) Von 200 Mk., welche der Consul Mattfeld

5)

5) Von 300 Mk., welche Radeleves,
6) Von 100 Mk., welche Nikolaus Klintwoort,
7) Von 100 Mk., welche Heinrich Majohlen,
8) Von 200 Mk., welche der Consul Richter
9) Von 150 Mk., welche Johann Roggen, und
10) Von 600 Mk., welche Tostäde, geschenket.

Ausser diesen Vermächtnissen geniessen die Lehrer an der Schule noch die Interessen von 3000 Mark Capital, welche der königl. dänische Cammerrath Arnold Behrens zu Flensburg den 23sten März 1741. der Schule aus Dankbarkeit, weil er in seiner Jugend hier unterrichtet worden, vermachet hat, dergestalt, daß der Rector die Hälfte, der Cantor Dreyfünftheil und der Mathematicus zweyfünftheil davon empfangen.

III) Dem Organisten

sind 1634. von dem Camerarius Duhm die Zinsen von 100 Mark Capital vermachet worden.

IV) An die Kirche

hat der Consul Viend 150 Mk.
Der Herr von Klinkenströhm 300 Mk.
Werner Westing 1744. 300 Mark.
Der Prätor Westing 1775. 600 Mk. und
der Zollverwalter Brand 1774. 1000 Mark vermacht.

V) Für arme Dienstmädchens

hat die Wittwe des Consul Langenbecks 400 Mark ausgesetzet, davon die 20 Mark Zinsen, armen Dienstmädchen zur Aussteuer geschenket werden.

VI)

VI) Armen Schülern,

vermachte der Licentiat Uhlich, Domherr zu Hildesheim, nachdem er die Erlaubniß erhalten, seinem hier beerdigten Vater ein Epitaphium in der Kirche zu errichten, 150 Mark, von deren Zinsen Bücher gekaufet werden.

VII) An Arme überhaupt sind folgende Stiftungen gemacht.

1) 1594. hat Anne von Borstel 32 Armen ein Legat von 100 Mark ausgesetzet.

2) 1598. vermachte der Organist zum Altenkloster, Heinrich Knaust, 5 Armen ein Legat auf Weyhnachten, davon die Zinsen 2 Mark 8 ßl. betragen.

3) 1634. schenkte der Camerarius Duhm der Stadt 3000 Mk. davon die Zinsen von 642 Mk. für 26 Arme bestimmt wurden.

4) 1612. gab der Consul Bergmann 1000 Mk. zur Verpflegung kranker und gebrechlicher Armen.

5) 1709. verordnete Joh. Everd Spitzen, daß die Zinsen von 100 Mk. aus seinem verkauften Hause, an 5 Arme jährlich vertheilet werden sollten.

6) 1715. stiftete die Wittwe des Pastor Matthäi für nothleidende Hausarme 300 Mk., von deren Zinsen jeder 24 ßl. den 1. März bekommt.

7) 1774. vermachte der Zollverwalter Carl Heinrich Brand an 8 Arme 100 Mark davon sie jährlich die Zinsen geniessen.

Noch sind mir folgende Stiftungen an die Armen bekannt, davon ich aber die Stiftungsjahre nicht angeben kann.

1) Haben die Gebrüder Lehmkuhl 10 Armen ein Capital vermacht, davon die Zinsen 3 Mk. 12 ßl. betragen.

2) Heinrich Majohlen 750 Mk., davon die 30 Mk. Zinsen unter eben so viele Arme vertheilet werden.

3) Aus der Dotschen Braugerechtigkeit 75 Mk. davon die 3 Mk. 12 ßl. unter 10 Arme vertheilet werden.

4) Von der Miethe eines Graslandes, welches Werner Westing den Armen geschenket, bekommen jährlich ihrer 12, jeder 1 Mk.

5) Von einem Capital, das Cornelius Spitzen ausgesetzet, empfangen 12 Arme jeder 1 Mk.

6) Von 100 Mk., welche der Apotheker Schneidermann geschenket, 8 Hausarme die Zinsen.

7) Von 200 Mk., welche Nicolaus Vincent Maurer gestiftet, 8 Arme die Zinsen.

8) Von Joh. Langenbecks Legat erhalten jährlich 7 Arme 14 Mk. 2 ßl. zur Feuerung und 1 Mk. 12 ßl. zu Licht und Lampengeld.

9) Aus den Frühmessen-Butter-Spenderegister empfangen jährlich 9 Arme 13 Mk. 8 ßl. zu Brod und 40 Mark 10 ßl. Geld.

10) Aus den Hochmessen-Butter-Spenderegister bekommen 14 Arme jährlich 70 Mk. 14 ßl.

Aus

11) Aus dem heil. Geist-Register wird 9 Armen 36 Mk. zu 24 Wagen Torf, 72 Mk. zu einem Ochsen und 4 Mk. 8 ßl. an Geld jährlich gegeben.

(Die Fortsetzung von der Einrichtung des Raths und der ganzen Bürgerschaft folget.)

VI.

Kurze Geschichte der Drangsale, welche das Flecken Lemförde, in der Grafschaft Diepholz, während des dreyssigjährigen Krieges ausgestanden hat.

Vom Candidaten Müller.

Im Jahr 1625. kam das Mannsfeldsche Korps unter Anführung des Obristen **Thomas Terens** aus **Friesland** zurück in die Grafschaft **Diepholz**, und verlangte mit großen Worten auch in **Lemförde** Quartier und Besatzung. Da die Bürgerschaft diesem nicht widerstehen konnte: so mußte sie am 28sten Octob. 10 völlige Compagnien einnehmen. Doch sind diese nach 14 Tagen, am 10ten Novemb. schleunigst wieder abgezogen und durch **Diepholz** und die Grafschaft **Hoya** über die **Weser** gegangen. Bey dieser Gelegenheit haben sie aus dem Amt **Lemförde** viele Bürger und Bauern, nebst Wagen und Pferden mitgenommen, die leztern auch zurückbehalten und durch viele Strapatzen

verursacht, daß nicht wenige von den mitgenommenen Leuten ums Leben gekommen sind.

Gleich darauf, am 12ten Nov. ließ der kayserliche General, Graf von Anhalt, das Schloß und Flecken Lemförde mit 2 Compagnien von seinem Regiment *) zu Fuß aus Minden besetzen; welche kayserliche Garnison bis 1633. fortgedauert hat. Diese haben während ihres Aufenthalts hieselbst das Schloß und das Flecken an den nöthigen Orten befestiget und ausgebessert.

Im Jahr 1633., als die Armee des Herzogs Georg durch Bremen und Wildeshausen ging, ist der Commendant in Lemförde, auf Ordre des Mindischen Gouverneurs, am 3ten März mit seinen Leuten abmarschiret und hat alle vorhandne Doppelhaken nebst einer metallenen Kanone mit nach Minden geführet.

Hierauf wurden zwar die Vestungswerke des Fleckens auf Befehl des Herzogs zu Zelle durch die aufgebotnen sämmtlichen Unterthanen der Grafschaft demoliret und abgetragen. Allein, es währete nicht lange. Denn am 11ten August ward ein Regimentsquartiermeister nebst einigen Gemeinen des Zellischen Leibregiments von Osnabrück **) hieher verleget, zur Besatzung

*) Diese Anhaltischen, Kayserlichen, nebst den erwähnten Mannsfeldschen Truppen haben allein dem preussischen Kirchspiel Dielingen im Fürstenthum Minden, nach dessen damaligem District, an Lieferungen und erlittenen Schaden 2794 Rthlr. gekostet.

**) Diese Stadt war damals ebenfalls mit Zellischen Truppen besetzt gewesen.

satzung dieses Grenzortes der Grafschaft. Sogleich wurden die Festungswerke wieder hergestellet, der Wall aufgegraben und das Flecken in den vorigen Vertheidigungsstand wieder gesetzet. Nachher ist die Garnison verschiedentlich erneuert worden.

Im folgenden Jahre 1634. wandte sich die schwedische und lüneburgische Armee, nach Eroberung der Stadt **Osnabrück**, ins Münstersche, und **Lemförde** behielt zur Besatzung nur einen Commendanten mit 30 Mann. — Inzwischen kömmt bald, nach geschehener Auskundschaftung der kayserliche Obrist **Scheelhauer** aus Minden mit 1200 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie, nebst einigen Kanonen und Feuermörsern am 5ten May, Morgens 8 Uhr vor dem Flecken an. Er läßt sofort einige Bomben hineinwerfen, berennet am Abend mit einigen Fischerkähnen den Wall und bestürmet den Ort; wobey viele Menschen ihr Leben eingebüßt haben. — Der Commendant zieht sich mit seiner übrigen Mannschaft auf das Schloß zurück; ergiebt sich endlich auf Accord und wird hierauf nach **Osnabrück** abgeführet. — Bey dieser Eroberung haben die Kayserlichen das Flecken ganz ausgeplündert und Alles mit fortgeschleppet. Zur Besatzung ist von ihnen ein Regiment zu Pferde und eines zu Fuß, unter dem Befehl des Obristen **Bertram von Biland** im Flecken gelassen worden.

Nachher marschirte die schwedische und lüneburgische Armee wieder zurück auf **Minden**. Bey dieser

Gelegenheit ward von ihr ein Korps Infanterie und Cavallerie zu Wiedereroberung des Orts detaschiret, unter Anführung des Obristen **Wulf** und des Obristlieutenants **Meyer**, welches am 1. Jul. 1634. vor dem Flecken angelanget ist. Nun ward **Lemförde** aufs neue 6 Wochen lang belagert und mit Stücken und Feuermörsern hart beschossen, bis am 16ten Aug. in der Nacht der Wall an zweyen Orten bestürmet und erobert worden. Hiebey ward der Commendant verwundet und gefangen. Die übrige kayserliche Besatzung hat sich auf das Schloß zurückgezogen, ist aber den folgenden Tag zur Uebergabe gezwungen und unter das lüneburgische Korps gesteckt worden.

Nach dieser Eroberung ertheilte die Herrschaft Befehl zur gänzlichen Schleifung der Vestungswerke des Fleckens. Der Wall ward demnach abgetragen, der Graben mit Erde gefüllet; und die Thore und Brücken wurden nebst den Aussenwerken aufgehoben, wobey jedoch das Schloß in seinem Vertheidigungsstande geblieben ist.

Am 1. Nov. 1636. marschirte hierauf der Obrist **Königsmark**, durch das Flecken mit seinem Regiment und hat bey dieser Gelegenheit das Schloß mit seinem Hofmeister und mit 18 Soldaten besetzet.

Im folgenden Jahr 1637. näherte sich am 1. Jan. der kayserliche Obrist **Lutterheim**, — der damals in Vechte *) lag — mit Geschütz und Munition dem Schlosse

*) Eine Stadt im Münsterschen.

Schlosse wieder, nahm es mit Sturm ein und steckte die darin gefundenen Soldaten unter die Seinigen.

Bey dieser Begebenheit ging das Schloßbuch nebst andern Registern und Urkunden verloren. Daher finden sich von der Zeit nur noch einige wenige Fragmente von einem Schloßbuch 1567. *)

Kurz nachher, am 28sten April desselben Jahres ist das Schloß von dem schwedischen Generalmajor Redewin nach einer achttägigen Belagerung wieder mit einigen Truppen gestürmet, erobert und die ganze kayserliche Besatzung darin niedergemacht worden. — Nun ward wieder das Schloß am 1. May durch die Unterthanen mittelst Anführung des Obristen Reinäcker gänzlich demoliret, der Unterzwinger abgebrannt und der Reisige **) Stall nebst dem Dreschhause niedergerissen, daß also diesesmal das Schloß ohne Besatzung bleiben konnte ***).

Inzwischen hat vom 13ten bis 20sten Nov. 1637. die schwedische und hessische Armee in dem Flecken und um dasselbe sich gelagert und alles dadurch verheeret.

Gleichwohl fing man am 24sten Dec. 1638. wieder an, das Schloß zu befestigen, da der Luttersheimische

*) So sollen auch 1637. den 1. Jan. — nach dem Zeugniß des weil. Amtmanns Horstmann, der damals lebte — die alten Urkunden und Chroniken von Leuenfurth nach Fürstenau gebracht und hier verbrannt seyn.

**) Pferdestall.

***) Zugleich ward das Pfarrhaus mit 8 Bürgerhäusern angesteckt und eingeäschert.

Obristlieutenant **Voß** mit 5 Compagnien Reuter und 3 Compagnien Infanterie zu dem Ende hieher gekommen ist. Man riß zu dieser Absicht viele Bürgerhäuser nieder, und schaffte von den Dörfern Dielen herbey. Nach vollendeter Befestigung haben die Kayserlichen auch eine Garnison auf dem Schlosse zurückgelassen.

Aber demungeachtet ward das befestigte und besetzte Schloß am 1. May 1639. dem schwedischen Generallieutenant **Ringen**, nach achttägiger Belagerung wieder übergeben, wofür indessen der kayserliche Commendant **in Vechte** seinen Kopf durch Henkers Hand verlieren mußte.

Das Lemförder Schloß ward nun bis 1642. von den Schweden beständig besetzt gehalten, bis am 6sten Oct. der damalige schwedische Commendant **Ramsoy** auf Ordre des Obristen **Burgtorf** aus **Osnabrück**, das Schloß ganz demoliren mußte. Hiezu wurden **Diepholzische**, Rahdische *) und Hunteburgische **) **Unterthanen** gebraucht; welche die Palliſaden um das Schloß weggerissen, die Mauern abgebrochen und den Wall in den Graben geworfen, auch am folgenden Tage am Wohnhause die Ziegel eingeschlagen, die Sparren heruntergerissen, die Pforten und Zwinger abgebrochen und alles vernichtet haben.

Während

*) Rahden, ein preussisches Amt, an der Lemförder Amtsgrenze nach Mittag.

**) Hunteburg, ein Amt im Hochstift Osnabrück, ebenfalls an der Grenze.

Während dem hierauf die schwedische Besatzung von hier nach Osnabrück marschiret, zu deren Begleitung der Rittmeister **Gütersdorf** aus **Osnabrück** mit 40 Pferden nach **Lemförde** kommen sollte, rücken sofort 300 Mann Cavallerie unter Anführung des Rittmeisters **Sprengefeil** von den Kayserlichen in das Dorf **Stemshorn** *), wo sie mit den 40 schwedischen Reutern zusammentreffen, und 3 Stunden lang scharmutzirt haben. Als endlich die Schweden zwischen Gärten und Zäune sich flüchten, setzen die Kayserlichen ab, brechen die Zäune nieder und hauen die schwedischen Reuter nebst ihren Officieren fast alle zu Boden. Die erbeutete Munition zündeten sie an, bey welcher Verwüstung auch das Dorf **Stemshorn** an dreyen Orten in Brand gerathen ist und 13 Häuser im Rauch verloren hat.

Dieses war das Ende der Kriegesdrangsale, welche **Lemförde** in dem schrecklichen dreyssigjährigen Kriege erlitten hat; wovon unter andern auch verschiedene Ueberbleibsel an Gewehr und Sturmhauben zeugen, welche bey der Aufräumung des Schloßgrabens in diesem Jahrhundert gefunden worden sind.

* * *

Als Anhang mögen hier noch folgende merkwürdige Begebenheiten stehen:

*) Ein Lemfördisches Amtsdorf, dessen Einwohner jedoch ins preussische Kirchspiel Dielingen eingepfarrt sind.

Während den Kriegeszeiten sind einst 3 Soldaten mit Gewalt in Lemförde eingefallen, haben ohne Ursach einen Bürger erschossen, sind sodann in das Haus des damaligen Hausvoigts gebrochen, und haben auch diesen ermordet. — Am Christabend sind wieder Einige von diesem Gesindel in dasselbe Haus gedrungen, und haben auch den Sohn des entleibten Hausvoigts zu erschiessen gedrohet.

Als endlich der damalige Amtmann **Horstmann** den Bedrängten mit dem Voigt und seinen Knechten zu Hülfe gekommen ist — indem kein einziger Bürger den Muth zum Beystand gehabt hat — so hat man 2 von den Meuchelmördern erhaschet. Die übrigen 2 aber sind entsprungen und haben im Fliehen auf den Amtmann gefeuert, doch ohne denselben zu beschädigen.

Hierauf ist der Amtmann von 24 Reutern, die aus der münsterschen Stadt **Meppen** des Nachts einen Ausfall ins Flecken gethan haben, nebst noch einigen Bürgern gänzlich ausgeplündert, auch in der strengsten Winterkälte aus dem Bette geholt, nackt durch den Schnee geführet, und über 14 Wochen gefangen gehalten worden. — Nachher aber hat er sich auf sein Gut **Gladeburg** in **Marl**, einem lemfördischen Amtsdorfe, begeben, und daselbst sich lange aufgehalten, da er in Lemförde so schlechten Beystand gefunden hatte.

* * *

"Diese in soweit wahre Nachrichten — so schließt „der ungenannte Erzähler seine Geschichte — habe ich „aus

„aus alten beym Amte Lemförde befindlichen Urkunden „getreulich colligiret und lezteres vornemlich aus des „dero Zeit im Leben gewesenen Amtmanns Horstmann „eigenhändigen Schriften extrahiret."

Lemförde m. Jan. 1724.

Echem.

VII.

Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten, vorzüglich in Rücksicht auf seine Deich-Verfassung.

Vom Hrn. Oberdeichgräfen Martens zu Osterholz.

Wenn je eine Klage über Gebrechen in einzelnen Theilen der Gesetzgebung unsers Landes begründet gewesen ist, so ist es, wie ich glaube, ohne allen Zweifel die, welche über den gänzlichen Mangel einer Strom- und Ufer- so wie einer bestimmten, deutlichen und zuverlässigen Deichordnung, vielleicht mit vielem Rechte, geführet wird.

Unsere Deichordnungen tragen alle entweder das Gepräge eines hohen Alterthums und derjenigen Zeiten, wo die ehemaligen so kostbaren, so unnützen, und mit so vielen Weitläuftigkeiten verknüpften Deichgerichte noch gäng und gebe waren, wozu Marscheingesessene aus fremden Districten adcitirt werden mußten, oder doch

doch der größten und unverkennbarsten Unvollkommenheit an sich, und man kann, wenn man ihre Geschichte etwas sorgfältig studiret, ihre Entstehung und demnächstige Erweiterung ziemlich genau bestimmen.

So ist, zum Beyspiel, die bremische Deichordnung nichts mehr und nichts weniger, als die alte Embsiger Deichordnung vom 13ten July 1608., welche Anno 1643 von neuem revidirt, und genehmiget wurde, und im Hackmann de iure aggerum ebenfalls zu finden ist. — Die Art und Weise ihrer Erweiterung könnte ich Schritt vor Schritt angeben, und mit Documenten belegen, wenn hier der Ort dazu, und mir der eifrige Wunsch unserer erleuchteten Obern, wegen einer vorzunehmenden Verbesserung derselben, nicht ohnedem schon hinlänglich bekannt wäre; — dieses kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß sie ihre Entstehung größtentheils der Nordholzer Gegend zu verdanken habe, und daß es daher leicht zu erklären sey, warum in dieser mehrerwähnten Deichordnung vom Strom- und Uferbau nichts, und vom Schleusen- und Sielrechte so äusserst wenig vorkomme, denn Strom- und Uferbau giebt es dort im eigentlichen Verstande gar nicht, und Schleusen und Siele befanden sich dermalen noch in ihrer Kindheit, waren noch nicht mit Streitigkeiten und kostbaren Processen beladen.

Einige wichtige Aufträge, welche ich gleich nach dem Antritt meiner jetzigen Bedienung zu erhalten, und nunmehro sämmtlich auf ziemlich erwünschte Weise

zu

zu beendigen, das Glück gehabt habe, — gänzlicher Mangel einer ältern Registratur, da die meines Vorwesers durch Brand und andere Zufälle bis auf einige wenige von gar keinem Werthe seyende Bruchstücke verloren gegangen ist, — heftige Widersprüche, und zum Theil Chicanen, die mir in den Weg geleget wurden, und mehrere dergleichen Dinge überzeugten mich bald von der großen Unzulänglichkeit unserer Deichordnungen, und wie offen die Thür der Ungerechtigkeit sey, wenn ein geschickter und dabey nicht zu gewissenhafter Advocat, oder ein schwacher, oder auch, warum soll man es nicht laut sagen, denn die Exempel sind ja so ganz selten nicht, daß ein Untersuchungs-Commissarius sich nicht als solchen, sondern als den Advocaten seiner Parthey ansieht, oder auch, sage ich, ein partheyischer Commissarius eine Sache unter Händen bekömmt, die mannichmal durch die Art ihrer Behandlung erst Kinder und Kindes-Kinder drückt, und an den Bettelstab bringt.

Gleich vom Anfang an habe ich es mir daher zu einer meiner ersten und angenehmsten Pflichten gemacht, Materialien zu einer neuen Ufer- und Stromordnung, so wie zur Verbesserung unserer Deichordnung zu sammlen, ich habe viel, und ich darf es ohne Eitelkeit versichern, recht vieles darüber gelesen, geschrieben und auf andere Art zusammengesucht; — es war meine Absicht, alle solche Sammlungen, theils im Zusammenhange und etwas ausgearbeitet, theils als Bruchstücke nachgerade herauszugeben, und andere geschickte Männer

zu deren Vermehrung und Ergänzung aufzufordern, und schon hatte ich einen geschickten Mitarbeiter in der Person des Hrn. Conducteur **Wohltmann** zu Kurhaven gefunden, ich wollte besonders zu Aufklärung des Strohmrechts einige Gedanken über Concurrenz und dergleichen bekannt machen, und diesen eine Sammlung wichtiger Strom- und Uferbaue samt den darüber abgegebenen Gutachten mehrerer Deichbediente beyfügen, aber eine Nachricht, daß höhern Orts an einer Strom- und Uferordnung gearbeitet werde, die nächstens erscheinen solle, hat verursacht, daß ich meinen Plan etwas abgeändert, und dasjenige, was die Uferordnungen anbetrifft, vorerst zurückgeleget habe.

Dagegen hoffe ich die Erlaubniß des dabey interessirten Publici zu erhalten, wenn ich nachgerade ein und anderes über unsere Deichverfassung bekannt mache, und dadurch vielleicht etwas zur bessern Kenntniß derselben, so wie zur gleichmäßigen Verbesserung unserer Deichordnung beytrage.

Ich bin bey meiner ganzen Absicht von dem Gedanken ausgegangen, daß man vorher denjenigen District, für welchen man Deichordnungen entworfen, dem man gewisse Regeln in Ansehung der Conservation seiner Deiche vorschreiben will, genau kennen müsse, und ich fange also damit an, daß ich von allen denen Aemtern und Gerichten, deren Deiche meiner Oberaufsicht unterworfen sind, kleine topographische Beschreibungen hauptsächlich in Rücksicht ihrer Deichverfassung entworfen habe,

habe, und setzt eine davon dem geneigten Publico zur Probe vorlege.

Sollte diese Arbeit den Beyfall desselben erhalten, so sollen, so wie meine übrigen Geschäfte es erlauben, und ich alle dahin einschlagenden Nachrichten erhalten kann, die übrigen 11 Aemter und Gerichte, deren Deiche ich zu besorgen habe, nachgerade folgen.

Dann werde ich in der Folge Rücksicht darauf nehmen, die Uebersicht über den Vermögenszustand der Menschen durch tabellarische Vorschriften zu erleichtern, welche sodann von jedem, den es interessirt, und der die dazu nöthigen Nachrichten besitzt, leicht ausgefüllet werden können, — ein Gegenstand, der gewiß alle Beherzigung verdienet, und wichtiger ist, als mancher vielleicht glaubt, und so werde ich endlich zu einigen ohnvorgreiflichen Gedanken über Verbesserung unserer Deichordnungen, vielleicht auch unsers ganzen Deichwesens fortschreiten.

Freuen wird es mich zugleich, wenn mehrere patriotische Männer gleiche Gedanken mit mir hegen, das ihrige zu Erreichung meiner Absichten beytragen, meine Aufsätze, wozu ich die Materialien sorgfältig und äusserst mühsam zusammengesucht habe, aus ihren besitzenden Nachrichten vermehren, und so ein glückliches Ganzes bilden helfen wollen; aber streiten werde ich über nichts, es wäre denn, daß von wissenschaftlichen, in die Hydrotechnik schlagenden Sätzen etwa die Rede seyn möchte, wo mir eine gerechte Vertheidigung denn erlaubt seyn wird.

Inzwi-

Inzwischen dürfte dies nur blos dann der Fall seyn, wenn ich in der Folge meine Sammlung berühmter und unberühmter Vorbaue an **Elbe, Weser, Rhein, Aller,** und mehreren größern und kleinern Strömen, nebst actenmäßigen Berichten über die desfalls von sobenannten artis peritis ertheilten Gutachten, wie ich gewillet bin, noch der Welt vorlegen, und dabey denn bemühet seyn sollte, zu zeigen, daß die beständigen, und fast zum Sprüchwort gewordenen Dissensus inter artis peritos, worüber auch der Herr **Tetens** im ersten Theile seiner **Reisen in die Marschländer zur Kenntniß des Deichbaues** klagt, und welche er gewissermaßen zu entschuldigen sucht, nicht so sehr in einer anklebenden Tadelsucht, oder gar in einigen vielleicht noch unbestimmten Sätzen der Hydrotechnik, sondern hauptsächlich darin wohl ihren Grund haben mögten, daß man nicht immer sorgfältig genug bemühet ist, das Minimum der Kosten auch mit dem Maximo der Würksamkeit sowohl für jetzt, als für die Zukunft ins Gleichgewicht zu bringen.

Meine gegenwärtige Absicht ist nach dieser Vorerinnerung auf eine Beschreibung des zum Amte **Nordholz** gehörigen **Neuen Landes Wursten,** vorzüglich in Rücksicht auf seine Deichverfassung gerichtet Man nennt gedachten Bezirk gewöhnlich in dieser Gegend das **Wurster Neufeld,** welches im eigentlichen Verstande ein durch Anwachs entstandener Marschdistrict, Koog, oder Groden, und nur erst im Jahr 1636. zu derjenigen

nigen Vollkommenheit gelanget ist, worin es sich gegenwärtig befindet.

Im Osten wird das neue Feld, oder **neue Land Wursten** von dem Geestdistricte, oder dem eigentlichen Amte **Nordholz**; im Süden vom **alten Lande Wursten**, im Westen von der **Weser**, und denen zwischen dieser und dem Deiche liegenden Watten, und im Norden vom hamburgischen Amte **Ritzebüttel** begränzet, und obzwar mit dem Amte **Ritzebüttel** die Grenzen des Amts **Nordholz** nicht so völlig regulirt sind, daß keine Streitigkeiten rückständig wären, so sind doch die Hauptgrenzen des Neuen Feldes sowohl zu Wasser als zu Lande durch den Receß vom 7ten Aug. 1587. *) völlig regulirt worden, welcher Vergleich demnächst mit Beziehung auf den bekannten Buxtehuder Receß vom 25sten October 1586. abermals unterm 6sten Juny 1692. **) noch mit mehrerem erneuert und bestätiget, obwohl, so viel ich weiß, noch nicht vollzogen worden.

Das Neuefeld wird in 2 Districte getheilet, nemlich

a) in **Süderneufeld**, welches den ehemaligen Anwachs der Kirchspiele **Dorum**, **Padingbüttel** und **Misselwarden** in sich begreift, und durch einen Flügeldeich von 4440 Fuß, oder 222 Ruthen Länge vom Norderneufelde ganz getrennet ist.

b) In **Norderneufeld**, welches zu den Kirchspielen **Cappeln** und **Spica** gehöret.

Lezte-

*) Man sehe darüber die Beylage A.
**) Man sehe desfalls die Beylage B.

Lezteres ist im strengsten Verstande nur bebauet, und mit Einwohnern besetzt, dahingegen das erstere fast aus lauter offenem, den Einwohnern jener im alten Lande Wursten belegenen Kirchspiele gehörigen Baulande bestehet, obwohl auch in Norderneufeld vieles Land seinen Eigenthümer im alten Lande Wursten hat.

Wann und zu welcher Zeit das Süderneufeld bedeichet worden, weiß man nicht, auch reichet dies soweit ins Alterthum hinein, daß sich sogar die Tradition davon verloren hat.

Norderneufeld aber ist erst im Jahre 1636. mit einem Deiche befasset, und dadurch der See völlig entzogen worden, obgleich schon im Jahre 1618. das erste Project dazu entworfen gewesen ist, wie der zwischen Erzbischof **Johann Friedrich** und den 5 Norder Kirchspielen des Alten Landes Wursten geschlossene, von der Königin **Christina** Anno 1649. so wie von Sr. Königl. Majestät **Georg dem Ersten** im Jahr 1716. aufs neue confirmirte Vergleich, welcher sich in des Hrn. Generalsuperint. **Pratje Altem und Neuem der Herzogthümer Bremen und Verden** Fünftem Bande S. 325. findet, mit mehrerem bewahrheitet.

Diese Deichverfertigung wurde dreyen Personen aus **Emden**, namentlich **Berendt Schinkel, Johann Warners** und **Johann Berend Buldern** aufgetragen, darüber ein förmlicher Contract zwischen ihnen, und den damaligen Interessenten unterm 21sten Sept. 1635. errichtet, und vom Erzbischof **Friedrich** zu

Vöhrde

Vöhrde (Bremervörde) am 9ten Oct. desselben Jahres confirmirt.

Vermöge dieses sehr weitläuftigen Contracts haben sich die Deichsannehmer (so werden diese Männer in allen Urkunden genannt) verbindlich machen müssen, den ganzen Deich im folgenden 1636sten Jahre fertig zu machen, welches sie auch bewerkstelliget haben.

Für die laufende Ruthe Deichs wurden ihnen (Deichsannehmern) 41 Rthlr. stipulirt.

Bey der auf Verordnung des Erzbischofs **Friedrich** durch den Landdrost **Caspar Schulte**, und den Amtmann zu **Vöhrde, Bolcke, Bocksen**, am 18ten Oct. 1636. geschehenen Abnahme des Deichs ist die Länge des ganz neu verfertigten Deiches zu 1270 Ruthen vermessen worden, und vermöge des oberwähnten Contracts vom 21sten Sept. 1635. waren die Interessenten verpflichtet, die auf 52070 Rthlr. sich belaufende Summe in dreyen Terminen, nemlich in den Jahren 1637. 1638 und 1639. allemal zwischen Michaelis und Martini, jeder pro rata seines habenden Landes aufzubringen, und an die 3 Deichsannehmer, welche ostfriesische Deichsrentmeister und Oberaufseher gewesen, auszuzahlen.

Ob vor der im Jahre 1636. vorgenommenen totalen Eindeichung des Norderneufeldes schon etwas einem Deiche ähnliches in dieser Gegend vorhanden gewesen sey, lässet sich mit Gewißheit nicht bestimmen.

Der Tradition zufolge soll dergleichen vorher nicht da gewesen seyn, vergleiche ich aber die jetzige Länge der Deiche, nach welcher

auf Spicker Neufeld	787 Ruthen	
auf Cappeler Neufeld	723 —	15 Fuß
Summa	1510 Ruthen	15 Fuß
vorhanden sind, mit den	1270 —	

welche den Deichsannehmern bezahlt worden, so giebt der Unterschied von 240 Rthlr. 15 gr. mir alle Wahrscheinlichkeit, daß gleich nach dem 1618. den 13ten July zwischen Erzbischof **Johann Friedrich** und den fünf Norder Kirchspielen des alten Landes Wursten wegen der projectirten und jetzt vollzogenen Eindeichung geschlossenen Vergleich (vide **Altes und Neues** 5r Band S. 325.) man mit der Deichanlegung den Anfang gemacht habe, — daß ferner, wenn es in den Nachrichten der Nordholzer Registratur heißet:

daß die Deiche durch Fluthen und Stürme sehr beschädiget worden, und wegen Einquartirung dänischer und kayserlicher Truppen nicht hätten reparirt werden können; — solches von diesen Deichen zu verstehen sey, und daß daher der mit den 3 Deichsannehmern geschlossene Vergleich kein ganz neues, sondern nur die Fortsetzung eines alten, in den Jahren 1619. bis 1622. bereits angefangenen, und durch Kriegesunruhen unterbrochenen Projects sey.

Schon im Jahre 1618. als das Project der Eindeichung zuerst im Werke gewesen, ist desfalls, weil der Anschluß des Deiches im Norden auf hamburgischem Terri-

ritorio bey dem Dorfe Oytede geschehen müssen, zwischen Erzbischof Johann Friedrich *) uff demüthigst und unterthänigst Erinnern, Rath und Gutachten eines Ehrwürdigen bremischen Domcapitels, und anderer dieses Erzstiftes Stende mittelst ausgestellten Reverses vom 13ten July desselben Jahres ausgemacht, daß zu beständiger guter nachbarlicher Correspondenz die Stadt Hamburg eingewilliget, jedoch mit diesem Maas und Bescheidenheit, daß

1) dem Rath der Stadt Hamburg an seinen habenden Hoch- Frey- und Gerechtigkeit, auch sonst an ihre daselbst belegenen Ländereyen und Jurisdiction kein Präjudicium gebähren,

2) da sichs begeben und zutragen sollte, daß ihren, des Raths Unterthanen einiger Schade und Nachtheil aus dieser Deichschlagung entstehen würde, auf des Raths Erfordern von Ihro Fürstl. Gnaden und deren Successoren am Erzstift derselbe ohne Beschwerung der hamburgischen Unterthanen allein von den Friesen abgeschaffet, und der Deichband von des Raths Lande abgenommen werden solle, daß ferner

3) Ihre, des Raths Unterthanen mit einiger Zulage, Arbeit oder Diensten, zur gegenwärtigen Deichschlacht, oder deren künftigen Unterhaltung nicht beschweret, auch sie

4) den Haferzehnten zu geben nicht verpflichtet, und

*) Ich habe beynahe ipsissima verba recessus beybehalten.

5) da in den Ochsenbach eine Schleuse gelegt werden müßte, des Raths Unterthanen so wenig zu Ufricht- als künftiger Unterhaltung derselbigen etwas zuzuschiessen gehalten seyn, noch genöthiget, vielweniger dem Rath dadurch an ihrer daselbst habenden Jurisdiction und Pottmäßigkeit einig Präjudicium zugefügt werden solle, und endlich

6) da durch diese auf des Raths Grund eingewilligte Deichschlagung des Orts gesessenen hamburgischer Unterthanen Lande durch einen Zuwachs, oder sonsten einige Verbesserung beykommen, oder befördert würde, daß dessen und andern ihres mit dem Deich beschlossenen Landes halber ihnen keine neue Auflage und Reichhaltung zugeleget, sondern sie davon ganz entfreyet, dem Rath auch in demselben Lande ihre Jurisdictio frey und ohngehindert bleiben und gelassen werden solle.

Norder Neufeld hat 1770 Jück Landes, welche mit 4 herrschaftlichen Pachthöfen, namentlich, so wie sie von Norden nach Süden liegen, Schönort, Halbenmond, Pompdamm und Lietherhof und 85 Hausmanns Stellen bebauet sind.

Süder Neufeld besteht dagegen aus 14 Wohnhäusern und 605 Jück Landes, von welchen letztern die Eigenthümer, wie schon oben erwähnet worden, fast sämtlich in den 3 Kirchspielen, **Dorum, Misselwarden** und **Padingbüttel** seßhaft sind.

Die herrschaftlichen Höfe, welche in allem 371 Juck Landes haben, ausser 120 Juck, welche auf Neu-

feld

feld zerstreuet liegen, einzeln verpachtet, und im Allgemeinen Streu-Jucke genannt werden, sind auf folgende Art entstanden.

Als die Deichinteressenten in den Jahren 1637, 1638 und 1639. jene 3 Deichsannehmer wegen der Kosten nicht zu befriedigen vermochten, wurde letzteren so viele Länderey, als sie nach Verhältniß ihrer Forderungen erhalten konnten, jedoch erst nach vorhergegangenen weitläuftigen Processen in solutum Erb- und Eigenthümlich zuerkannt, und die Anweisung derselben pro quota et quantitate debiti, welcher vom Erzbischof **Friedrich** der Name *) **Schönort** beygeleget worden, in den Jahren 1640. bis 1742. durch die angeordneten Commissarien, Canzleyrath **Johann Helm**, und den Amtmann **Bolke Bocksen** verrichtet, von der Drostin **Langen**, einer Großtochter des **Berend Buldern**, dem Oberamtmann **Vogt** zu **Ertzen** Anno 1706. für 49976 Rthlr. 46 Grote, von dessen Kindern aber 1736. der königl. Cammer verkauft, woraus denn die Pachthöfe, jedoch exclusive obiger 120 Streu-Jucke, in Verbindung des ebenfalls von königl. Cammer angekauften Liether Hofes entstanden sind.

Der Hauptnahrungszweig der sämmtlichen Neufelder, so wie fast des ganzen Landes Wursten, ist Ackerbau und Viehzucht.

*) Der Name Schönort hat eigentlich seinen Ursprung daher, daß an dieser Stelle zur Zeit der Eindeichung die Zahlung der Arbeiter geschahe, und diese selbige desfalls den schönen Ort, wo sie nemlich Geld erhielten, nannten.

Beydes ist sehr beträchtlich, und bestehet der Kornbau besonders in Wintergerste, Rocken, Hafer und Bohnen. Weitzen, Sommergerste und Rapsaat wird weniger, Erbsen, Wicken und so weiter aber gar nicht, oder doch höchst selten gebauet.

Sonst bestimmet man den Mittelpreis der Länderey zu 8 bis 10 Rthlr. per Juck, das Juck zu 180 Quadratruthen, und die Ruthe zu 20 Fuß Spicker Maaße *) gerechnet.

Die Viehzucht wird durch den ausserordentlich großen Aussendeich, von dem ich weiter unten reden werde, vorzüglich begünstiget, und macht keinen geringen Theil des Wohlstandes des Neufelder Districts aus.

Die Abgaben, oder die auf dem Neuenfelde haftenden Unpflichten sind sehr geringe, und bestehen blos

a) in sogenanntem Herrenkorn,
b) in Tobacksgeld und in Accise.

Das Tobacksgeld, so wie die Accise kann nicht genau bestimmet werden, jedoch schlage ich ersteres etwa zu 48 Rthlr. bis 50 Rthlr., und letztere etwa zu 100 bis 120 Rthlr. im Durchschnitt jährlich an.

Das

*) Die Spicker Maaße, so wie sie an der dasigen Kirchmauer steht, verhält sich zu der Calenberger also, daß selbige auf jede 6 Zoll eine mehrere Länge von Einer Linie hat, und folglich Ein Spicker Fuß nach Calenbergischer Maaße Einen Fuß zwey Linien beträgt, mithin sind 20 Fuß, oder Eine Ruthe Spicker Maaße gleich 20 Fuß 3 Zoll 4 Linien Calenbergisch.

Das Herrenkorn besteht in einer Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Viertel Hafer von jedem Jucke Weideland und 4 Viertel Gerste von jedem Juck Altacker, welche jährlich auf Petri Stuhlfeyer geliefert werden müssen, wie der Vergleich vom 13ten July 1618. mit mehrerm besagt.

Diesem Vergleiche zufolge ist das eingedeichte Land in 3 Theile getheilt, $\frac{1}{3}$ davon zu Altacker, und $\frac{2}{3}$ zu Weideland bestimmt, 40 Fuß Binnen-Deichs für Deicherde abgerechnet, und darnach die Berechnung zugeleget worden.

Diesem gemäß zahlt das Süder Neufeld an Herrenkorn

a) an Gerste	50 Tonnen	$6\frac{2}{3}$ Viertel
b) an Hafer	18 —	$14\frac{1}{2}$ —

und das Norder Neufeld nach Abzug der geistlichen Güter, als welche von diesen Abgaben frey sind

a) an Gerste	143 Tonnen	$10\frac{2}{3}$ Viertel
b) an Hafer	53 —	14 —

also von beyden zusammengenommen

Gerste	194 Tonnen *)	$1\frac{1}{3}$ Viertel
Hafer	72 —	$12\frac{1}{2}$ —

Von der Contribution, so wie von allen übrigen oneribus publicis, als Einquartierung ꝛc. sind die Einwohner befreyet.

*) Eine Wurster Tonne hält 4 Scheffel, ein Scheffel 4 Viertel, und verhält sich dieselbe zur braunschweigischen Maaße also: daß $5\frac{1}{3}$ neubraunschweig. Himbten Eine Tonne ausmachen.

Eine Hauptlast macht aber die Unterhaltung der beträchtlichen Seedeiche aus, deren mittlere perpendiculäre Höhe 20 bis 21 Fuß ist, wobey sie auf jeden Fuß Höhe seewärts 4 bis 5 Fuß, und binnen 2 Fuß zur Anlage haben, welches inclusive der Cappe von 6 bis 8 Fuß eine Summe von ungefähr 140 bis 150 Fuß unterer Anlage ausmacht.

Von diesen beträchtlichen Deichen hat das Spicker

Neufeld	787 Ruthen		
das Cappeler	723 —	15 Fuß	
das Dorumer	148 —	—	—
das Padingbütteler	535 —	—	—
das Misselwarder	437 —	—	—
zu unterhalten, welches eine Summe von	2630 Ruthen	15 Fuß	
ausmacht, wozu noch	222 —	—	—
für den Cajedeich hinzukommen, und folglich in allem	2852 Ruthen	15 F.*)	

vorhanden sind, welche von diesen Districten in schaufreyem Stande erhalten werden müssen.

Alle Deiche sind Communion, und werden mit gemeinschaftlicher Hand und auf allgemeine Kosten erhalten, und zwar dergestalt, daß das Norder Neufeld sich

*) Diese 2852 Ruthen 15 Fuß Spicker Maaße, die Ruthe zu 20 Fuß, betragen nach Calenberger Maaße 3615 Ruthen 7 Fuß 10 Linien, die Ruthe zu 16 Fuß gerechnet, also etwas mehr, als $1\frac{4}{5}$ Meile.

sich in zwey Districte zertheilet, wovon jeder seine eigenen Deiche macht, und seine beyden Deichgeschwornen unter sich, jedoch also auf drey Jahre wählet, daß der abgehende Deichgeschworne drey Personen in Vorschlag bringt, wovon eine wieder zum Deichgeschwornen genommen wird, wobey es denn merkwürdig ist, daß diese Auswahl nicht im Districte selbst vorgenommen, sondern von sämmtlich gegenwärtigen Interessenten des Cappeler Neufeldes der Spicker Deichgeschworne, so wie umgekehrt der Cappeler Deichgeschworne von den Spicker Interessenten*) beym Deichschau, unter Direction und Protocollführung des Beamten erwählet wird, wobey die Interessenten des nichtwählenden Districts abtreten müssen. — Die Beeidigung geschieht aber beym Amte Nordholz. — Diese Deichgeschworne nebst dem Beamten formiren auf Norder Neufeld das Deich- und Seegericht, vor welchem alle Deichwrogen, und Contraventionsfälle gegen das Deich- und Schleusenwesen, und die dabey eingeführten Observanzen, auch Injurienfachen, welche bey Deich- und Schleusenarbeiten vorgefallen sind, sobald von allem diesem soviel sich gesammlet hat, daß die Kosten herauskommen, verhandelt und abgeurtelt werden, von welchem

*) Unter Interessenten versteht man solche, die mit Ländereyen erb- und eigenthümlich angesessen sind, und ist, der Regel nach, jeder Besitzer von 9 bis 10 Juck schuldig, dem Deichzuge beyzuwohnen, oder eine gewisse Strafe zu erlegen, jedoch wird dieses so strenge nicht gehalten.

welchem Urtheil jedoch ans Hofgericht appelliret werden kann. Man nennt dies ordinaire Deich- und Seegerichte, weil hier bestimmte Strafen u. s. w. zum Grunde liegen, — im Fall großer Vergehungen wird aber ein extraordinaires Gericht angesetzt, wo der Verbrecher auch stärkere Strafen zahlen muß; was von Strafgeldern nach abgezogener Zehrung etwa überschiesset, erhalten der Beamte und sämmtliche Geschworne, jeder Theil die Hälfte.

Diese Juraten, so die Deichaufsicht führen, geniessen dafür pro salario jährlich in jedem Districte 8 Rthlr. und $1\frac{1}{3}$ Procent Hebungsgebühren, und wird es mit Abnahme der Rechnung folgendergestalt gehalten.

Wenn z. B. das Spicker Neufeld seine 787 Ruthen Deiche mit gesammter Hand, oder auch für Geld in schaufreyen Stand gesetzt hat, so werden die Kosten davon von dem abgehenden Deichgeschwornen aufgestellet, die 8 Rthlr. Salair, und die gewöhnlichen $1\frac{1}{3}$ Procent hinzugerechnet, und denn die ganze Rechnung dem Amte Nordholz übergeben. — Gedachtes Amt setzt sodann einen beliebigen Termin zur Abnahme der Rechnung an, und lässet dazu alle Interessenten im gewöhnlichen Conventshaus zusammenrufen, — hier wird diese Rechnung dann monirt, oder gebilliget, festgesetzt, wie viel jedes Juck anlegen solle, um die erforderlichen Kosten, und noch etwas darüber aufzubringen, sodann diese Rechnung sammt den monitis und dem Protocolle der stadischen Regierung zur Genehmigung vorgeleget,

und

und nach deren Eingang die Hebung vom abgegangenen Deichgeschwornen verrichtet.

Eben so wird es auch im Cappeler Districte gehalten; auf Süder Neufeld wird die Verfassung inzwischen mehr als mit dem alten Lande Wursten genau verbunden angesehen, und daher hat sie auch mit der des alten Landes viele Aehnlichkeit, und zwar um so mehr, als die 7 Norder Kirchspiele jenes alten Landes Wursten zur Unterhaltung der Süder Neufelderdeiche jährlich eine bestimmte Summe von 500 Rthlr. beytragen müssen.

Bisher hatten nemlich die 7 Kirchspiele des alten Landes Wursten von der Soltenhörne bis nach Diecks Ende einen Hauptdeich unterhalten müssen. — Dieser wurde durch die neue Eindeichung überflüssig gemacht, und in einen Schlafdeich verwandelt.

Von Rechtswegen verlangte daher das Neuefeld, daß die sieben Norder Kirchspiele des alten Landes Wursten, nemlich

a) Misselwarden
b) Padingbüttel
c) Mulsum
d) Dorum
e) Midlum
f) Cappeln und
g) Spicka

zu den Deichskosten concurriren sollten, und dieses wurde denn nach langjährigen Processen durch den vor dem

Wis-

Wismarschen Tribunale verhandelten, und unterm 19ten Novemb. 1697. abgeschlossenen Vergleich dahin verglichen, daß jene 7 Kirchspiele jährlich um Ostern die Summe von 500 Rthlr. an das Süder Neufeld auszahlen, dagegen von aller weitern Concurrenz, ausgenommen bey Grundbrüchen und Kamstürzungen, als woselbst das alte principium concurrentiae, wie 588 zu 1000, noch Statt finden solle, entbunden, aber auch über die Verwendung dieser Gelder keine Rechnung zu fordern berechtiget seyn sollten. (vide diesen Receß in **Pratjens Alten u. Neuen**, Fünfter Band S. 337.)

Zur Deichaufsicht des Süder Neufeldes sind: Ein Deichsvorsteher und in jedem der 3 Unterabtheilungen wieder 2 Deichgeschworne bestellet, wovon der Deichsvorsteher unter Direction des Amts **Nordholz** an einem von diesem anzusetzendem und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machenden Tage im gewöhnlichen Conventshause von den Deichgeschwornen und Deputirten (aber keinen Interessenten) per plurima erwählet, das Protocoll der stadischen Regierung eingesand, und er sodann auf ebengedachter königl. Regierung beeidiget wird. Dieser führet die Rechnung, und geniesset dafür so wie für alle Officialarbeit 6 Rthlr. Salarium, und 1 Procent Hebungsgebühren, wird auch jedesmal auf 6 Jahr angenommen. — Die Geschwornen werden von den Interessenten erwählet, und vom Vorsteher beeidiget, um welches sich das Amt denn nicht weiter bekümmert; übrigens wohnet dieser Deichsvorsteher, so wie sämmtliche Deichgeschworne des Dorumer, Padingbütteler

bütteler und Misselwarder Districts zwar gewöhnlich im alten Lande Wursten, stehet aber ratione officii unter dem Amte Nordholz, welches im ganzen Neufelder Districte die Function des Erbdeichgräfen versiehet.

Ein Deichgericht existirt auf Süder Neufeld im eigentlichen Verstande nicht, wenigstens ist bis jetzt darüber nichts zuverlässiges bekannt geworden, vielmehr machen der Vorsteher und die Juraten auf ihren Zusammenkünften alles unter sich ab, und die Interessenten unterwerfen sich deren Urtheilen.

Die Deichverfassung des Norder Neufeldes rühret vermuthlich noch aus der ersten Einrichtung her, wo denen 3 Deichsannehmern, als den Hauptinteressenten die erste Stimme, und die Deichgräfschaft beygelegt, für die übrigen Interessenten aber jene 2 Stimmen reservirt wurden; — wie darauf zuerst die Vogtsche Familie, und nachdem von dieser im Jenner des Jahres 1736. an die Cammer geschehenem Verkauf letztere in die Rechte der erstern Annehmer trat, so konnte selbige auch kein größeres Recht acquiriren, als jene besessen hatten; da nun mit Süder Neufeld dieses der Fall nicht gewesen ist, so lässet sich der Unterschied der beyderseitigen Verfassungen daraus um so viel leichter erklären.

Die Oberaufsicht führet Namens der königl. Regierung zu Stade der jedesmalige Oberdeichgräfe, und zwar dergestalt, daß derselbe alljährlich die sämmtlichen Neufelder Deiche einmal schauet, das etwa Nöthige an Ort und Stelle anweiset, und sodann das Protocoll

seiner

seiner Bemerkungen an die königl. Regierung zu Stade einsendet, welche sodann dasselbe nach erfolgter Genehmigung dem zeitigen Beamten zu Nordholz zur Ausführung zusendet.

Erst seit 1730. hat inzwischen diese Einrichtung Statt gefunden, denn in diesem Jahre trug die Regierung zu Stade dem weyland Oberdeichgräfen Schultz auf, die Neufelderdeiche vi specialis commissionis zu schauen, und das Schauprotocoll einzusenden.

Die Vogtsche Familie, als dermalige Besitzer des Gerichts Nordholz wollten diese Neuerung zwar aus dem Grunde nicht zugeben, weil den Eigenthümern dieses Gerichts vermöge landesherrlicher Privilegien die Erb-Oberdeich-Gräfschaft über die Neuenfelder Deiche gegeben worden, die stadische Regierung antwortete aber darauf per rescriptum vom 24sten July 1730.

Daß dieser extraordinaire Auftrag citra praejudicium der neufeldischen ordinairen Oberdeichaufsicht zu bewerkstelligen sey, und gedachte königl. Regierung behauptete:

daß sie ohne Präjudiz der Nordholzer Gerechtsame die Oberaufsicht über alle Deiche habe, folglich den Oberdeichgräfen Schultz committiren könne,

welches Recht, wenn es sich nicht schon von selbst verstehet, ihr denn wohl um so weniger abgestritten werden mag, als die Neufelder und alte Land Wurster Deiche in genauer Verbindung mit einander stehen.

Die

Die Vogtsche Familie hat zwar gegen diese Behauptungen Appellation an des Königs Majestät eingeleget, selbige aber fallen lassen, und seitdem ist es denn dabey geblieben, daß die Oberdeichgräfen Namens Königl. Regierung zu Stade die Oberaufsicht über jene Deiche geführet haben.

(Der Schluß nebst den Beylagen folgt künftig.)

VIII.

Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch.

Die Landesverbesserungen im Churfürstenthum **Braunschweig-Lüneburg** würden, wenn man sie mit den Culturerweiterungen anderer Länder, nach ihrer Nützlichkeit die sie hervorbringen, in Vergleichung setzte, gewiß keinen der untersten Plätze einnehmen, wiewohl sie hier nicht durch den anderwärts gewöhnlichen Posaunenton gelobpriesen, sondern nur im Stillen betrieben werden, und man die Thatsache selbst reden läßt. Dahin gehöret besonders die **Verkoppelung**, womit im Herzogthum **Lauenburg** der Anfang und die besten Fortschritte mit dem auffallendsten Nutzen gemacht worden; so daß über die Hälfte desselben bereits auf den Fuß eingerichtet ist.

Diese sehr verwickelte Operation der Landeskultur ist vielen den Namen nach nicht bekannt: fast jedermann aber verknüpft damit unrichtige Begriffe.

Ich glaube daher durch die Auseinandersetzung dieser Operation, mit beständiger Rücksicht auf ihren Erfolg, keine unnütze Arbeit zu verrichten.

Zuerst will ich es versuchen, den Umfang dieses Kunstworts concentrisch darzustellen; vielleicht gelingt es mir, einem oder den andern meiner Leser verständlicher zu werden, wenn ich mich desselben in Zukunft ohne weitere Erklärung bediene.

Die Verkoppelung ist also diejenige ausübende Wissenschaft, welche nach vorgängig aufgehobener Gemeinheit einer Dorfschaft mit den Feldnachbarn, die Summe aller Besitzungen unter die Interessenten des Orts nach dem Verhältniß ihrer Ansprüche, Abgaben und Lasten dergestalt vertheilet, daß die für jeden ausgemittelte Portion in gewisse, nach wirthschaftlichen Gesetzen zu bestimmende Theile, Koppeln genannt, zerfällt, die sowohl an Raume und Güte, als in der Entfernung von der Wohnung jenen Verhältnissen angemessen sind; mit lebendiger oder todter Befriedigung eingefaßt, und jedem zur völlig privativen Benutzung eingeräumet werden, wobey das ökonomische Verhältniß des Ackerbaues zur Viehzucht richtig abgemessen, und zur immerwährenden Richtschnur festgesetzt wird.

Wem diese umschreibende Definition nur einigermaßen verständlich ist, der wird leicht begreifen, daß ein solches Werk nicht ohne Mühe vollendet werden könne. Es verstreichen oftmals Jahre, bevor die Interessenten, deren Einwilligung erfordert wird, den Plan durchgedacht haben, und mit dem Gesuch um die Ausführung desselben einkommen.

Diese

Diese ist wieder von mancherley Schwierigkeiten begleitet; so daß, wenn der Plan auch sofort acceptiret wird, wie zum öftern geschieht, dennoch in einem Jahre selten mehr als 2 Dörfer in einem Amte, auf den Fuß reguliret werden.

Hier ist die Landesherrschaft wegen der Forsten oder Domanial-Grundstücke interessiret, deren Regulirung eine sorgfältige Untersuchung erfordert; dort sind Hölzungen abzutreiben, Flüsse und Strohmdeiche umzulegen, Austauschung fremder Besitzungen vorzunehmen, und dergleichen Vorkehrungen mehr zu treffen, die Zeit erfordern. Kurz man bringt das allgemein anerkannte Sprichwort in Ausübung: ein gutes Ding will Weile haben.

Das Geschäfte ist wegen der Folgen auch in der That zu wichtig, als daß Uebereilungen nicht vorzubeugen wäre. Das Glück der wichtigsten Classe der Nation, der Wohlstand des Bauren hängt davon ab, und man kann wohl behaupten, eine vortheilhaftere Einrichtung der Wirthschaft könne die Zukunft nicht geben. Sie erfordert also um so mehr Bedacht, als die eingeschlichenen Fehler auf die Nachkommenschaft in infinitum übergehen.

Bey der so mannigfaltigen Abwechselung, dessen der Erdboden fähig ist, und bey der zweckwidrigen Benutzung desselben, kann es nicht fehlen, daß nicht zu Zeiten eine gänzliche Umschaffung der Feldmark erforderlich wäre, um ein vollkommnes Ganze zu erreichen.

Diese Forst wird Ackerland, jener Acker wird zur Holzanziehung ausgesetzt. An dem einen Orte werden tiefe Brüche entwässert, und in den Stand gesetzt, ergie-

bige Früchte und nahrhafte Gräsereyen zu erzeugen; an den andern ist ein Fluß, der Sümpfe veranlaßt, umzuleiten, und zu zwingen, den bewirkten Schaden durch Bewässerung trockner Wiesen wieder gut zu machen.

Wenn solche Fälle eintreten; so wird das Ding den kurzsichtigen Bauren zu bunt. Beyspiele ähnlicher Art, in andern Feldmarken mit glücklichem Erfolge begleitet, überzeugen ihn indeß von der Möglichkeit und dem Nutzen der Ausführung; nur weiß er sie auf seine Feldflur nicht anzuwenden. Er ergiebt sich also auf Discretion, und fährt gewiß gut dabey; denn am Ende muß ihm die im Plane zugetheilte Portion doch angewiesen werden.

Man erwarte nicht das Scientifische der Behandlung hier zu finden; diese Materie ist in Herrn **Meyers** Abhandlung **von der Gemeinheits-Aufhebung und der Verkoppelung in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Ländern** aufs gründlichste bearbeitet. Der Sachkenner findet darin völlige Befriedigung seiner Wißbegierde; und der Zweifler würde sich nicht überzeugen, wenn ich auch noch etwas hinzuzufügen wüßte.

Meine Absicht geht bloß dahin, durch Darstellung von Thatsachen den Erfolg der Verkoppelung zu beweisen, um das Publicum in den Stand zu setzen, über den Werth der Sache selbst urtheilen zu können.

Ich wähle zu diesem Zwecke ein Dorf aus der Marsch; nicht um den Nutzen, der aus einem so fruchtbaren Boden erfolgen muß, desto auffallender zu machen; sondern deswegen, weil das Terrain dieser Feldmark sehr verschieden ist, da es schweren Klai, melirten und ganz

sandigen

sandigen Boden enthält; weil die Feldmark eine schickliche Figur hat, sie verjüngt darzustellen, weil die Qualität der Theilnehmer sehr verschieden ist; besonders aber, weil ich den Erndteertrag nach der Verkoppelung zu beobachten, und genau aufzuzeichnen Gelegenheit gehabt habe.

Das Dorf, wovon hier die Rede seyn wird, ist auf jeder ältern geographischen Karte vom Herzogthum **Lauenburg**, im Amte **Neuhaus** unter dem Namen **Thom-Damm** an der **Elbe** zu finden.

Auch dies hat mich mit bewogen, gerade einen Punct im Herzogthum **Lauenburg** zu wählen, von dessen Lokalität man sich überzeugen kann. Und wiewohl er dort als eine unüberwindliche Festung gezeichnet ist; so ist diese doch eben so idealisch, als die Brücke über die **Elbe** bey **Boitzenburg** in **Raff's** Geographie älterer Ausgabe. Hier ist keine Spur der Fortificationskunst, es ist vielmehr ein offenes, und obendrein sehr kleines Dorf, und heißt **Darchau**.

Die Feldmark dieser Dorfschaft enthielt nach der neuen Vermessung folgende Stücke:

1) Hofraum und Gartenland		26 Morg. 24 QR.
2) Ackerland:		
a) Marsch oder Klaiacker	200 M. 10 QR.	
b) Marschacker der durch einen Elbdeichbruch auf 3 u. mehrere Füße hoch besandet worden	136 M. 86 QR.	485 Morg. 100 QR.
c) Melirtes Ackerland aus Dammerde und Sand bestehend	149 M. 4 QR.	

3) Wiesengrund			67 Morg. 110 QR.
4) Gemeinschaftliche Marschweide			
a) zum Ackerbau brauchbar	133 M. 12 QR.		
b) zu Wiesen brauchbar	19 M. 108 QR.		174 Morg. — —
c) zu Acker und Wiesen unbrauchbar	21 M. — —		
5) Landesherrlichen Forstgrund, worauf die Unterthanen mit Schonung der Zuschläge, Vieh zu weiden berechtiget sind —			68 Morg. — —
6) Elbdeiche und Vorland			30 — 46 —
7) Sümpfe, Graben und Wasser			10 — 86 —
8) Wege, Fußsteige und unbrauchbar			24 — 45 —
in Allen			887 Morg. 51 QR.
9) Auf einem Theile der Gemeinheit hatte eine fremde Dorfschaft das Recht der Mithütung, und ward desfalls abgefunden mit			8 — 113 —
Die privativen Besitzungen betrugen daher			878 Morg. 58 QR.

Die Gesellschaft welche an diesem Flächengehalte Theil nehmen sollte, bestand:

a) aus 1 Doppelhufener
b) aus 7 Vollhufener
c) aus 1 Viertelhufener
d) aus 1 Brinkköthner
e) aus 1 Schulzen, welcher Dienst dem Doppelhufener anvertrauet war.
f) aus 1 dem Schulmeister
g) aus 1 dem herrschaftlichen Windmühlenpächter.
h) aus 1 dem gemeinschaftlichen Hirten.

in Allen aus 14 Interessenten.

In

In dem von königlicher Cammer bestätigten Verkoppelungsplan wurden folgende Puncte zum Reglement festgesetzt.

1) Die Forst soll gänzlich cessiren. Dem zufolge wird
2) der Flächengehalt nach vorgängiger Abholzung dergestalt vertheilet, daß:
   a) Ein Drittel desselben den Unterthanen zur Entschädigung ihrer Weidegerechtsame unentgeldlich abgetreten wird;
   b) Zwey Drittel aber den Theilnehmern gegen Erlegung einer jährlichen Grundzinse von 24 Mgr. für den Morgen überlassen werden.
3) Der Doppelhufener soll in allen Theilen gedoppelte Besitzungen erhalten, und doppelte Ansprüche an der künftigen gemeinen Weide haben, — sodann aber auch die landesherrlichen und anderen Abgaben und gemeine Lasten, gegen einen Vollhufener zweyfach abtragen.
4) Die 7 Hufener sollen an Besitzungen und Abgaben untereinander gleichgestellt, und
5) Der Viertelhufener durch Zulage vom herrschaftlichen Forstgrunde, als Halbhufener, jedoch nur mit der Hälfte Besitzungen und Abgaben gegen einen Vollhufener angesetzt werden.

Von diesem Forstgrunde werden:

6) der Brinkköthner mit 1 Morgen Zulage, und
7) 2 Anbauer, jeder mit 4 Morgen ausgestcuret, wie auch
8) zur Unterhaltung der herrschaftlichen Elbdeiche 2 Morgen ausgesetzt werden. Hiernächst soll
9) der Schulmeister wegen der Ansprüche an der gemeinen Weide hinlänglich dotirt und

10) für den Schulzen eine Dienstkoppel ausgesetzt werden. Sodann verbleibt

11) der Herrschaft der Bauplatz der Windmühle, der Wohnung und der dazu gehörende Garten, wie auch das Deichmaterialienhaus, und

12) dem Hirten der Garten

13) Die Kosten der Vermessung und Eintheilung, werden aus der herrschaftlichen Casse Zinsfrey vorgeschossen. Diese und

14) der baare Vorschuß der dem Doppelhufener mit 100 Rthlr. jedem Hufener aber mit 50 Rthlr. und dem Halbhufener mit 25 Rthlr. gleich nach Verloosung der Koppeln ausbezahlet wird, haben die Unterthanen nach abgelaufenen Freyjahren, in jährlichen Terminen zu respective 20, 10 und 5 Rthlr. abzutragen.

In Gemäßheit dieser Verordnungspuncte bestand die Interessentenschaft, welche bey der Verkoppelung participiren sollte, aus folgenden Gliedern:

1) aus	1	der Landesherrschaft
		a) wegen der Windmühle
		b) wegen des Deichmaterialienhauses
		c) wegen der Deicherde.
2) aus	1	Doppelhufener
3) aus	7	Vollhufenern
4) aus	1	Halbhufener
5) aus	1	Brinkköthner
6) aus	2	Anbauern
7) aus	1	dem Schulzen
8) aus	1	dem Schulmeister und leztlich
9) aus	1	dem Hirten

in Allen aus 16 Interessenten.

In

In Ansehung des ökonomischen Betriebes, ward die Wirthschaft in 8 Koppeln bey der Lokalbeschaffenheit des Bodens für die vortheilhafteste erkannt.

Eine derselben soll jedem Theilnehmer so nahe wie möglich bey der Wohnung gelegt werden.

Diese, die Hofkoppel genannt, ist eigentlich ein ausgedehnter Garten, dient zur Anziehung der Futterkräuter, und aller Arten der Küchenbedürfnisse; Obstbäume, Hopfenpflanzungen u. dergl. mit eingeschlossen, wesfalls sie mit Recht die Speisekammer des Bauren genannt zu werden verdienet. Im Plane, welcher bey dem folgenden Stücke der Annalen mitgetheilt wird, sind diese Hofkoppeln durch die gestrichelten Linien zu erkennen.

Die übrigen 7 Koppeln werden abwechselnd zum Fruchttragen und zur Weide dergestalt genutzt, daß 4 unter den Pflug genommen werden; 3 aber zur Weide für Pferde und Hornvieh dienen.

Die Nutzungsart einer Koppel ist also an Jahren der Zahl der Qualität gleich, worin sie angesetzt werden, und die Summe aller Koppeln bestimmt der Umlauf derselben hier in 7 Jahren, welches folgende Umlaufstabelle deutlicher darthun wird.

Bestellungs-Jahre.	Anzahl der Acker- und Weide-Koppeln.						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
I.	Neuer Aufbruch gedüngt Hülsenfrüchte ungedüngt Hafer	ungedüngt Weitzen gedüngt Weitzen oder Wicken	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste mit Klever	Weide	Weide	Weide
II.	ungedüngt / gedüngt } Weitzen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste mit Klever	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbruch / gedüngt } Hülsenfrüchte / ungedüngt } Hafer
III.	Rocken oder Weitzen	Hafer / oder / Gerste } mit Klever	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbruch / gedüngt } Hülsenfrüchte / ungedüngt } Hafer	ungedüngt / gedüngt } Weitzen

IV.	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbruch ge- düngt } Hülsenfrüchte ungedüngt } Hafer	ungedüngt gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen
V.	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbr. ge- düngt } Hülsenfrüchte ungedüngt } Hafer	ungedüngt gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever
VI.	Weide	Weide	Neuer Aufbruch ge- düngt } Hülsenfrüchte ungedüngt } Hafer	ungedüngt gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide
VII.	Weide	Neuer Aufbruch gedüngt } Hülsenfrüchte ungedüngt } Hafer	ungedüngt gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide	Weide

Der Flächengehalt des Wiesengrundes, der sich hier zu dem sämtlichen unterm Pfluge und Spaden stehenden Lande nur wie 1 zu 8 verhält, wird um mehrere Abtheilungen zu ersparen, in den Koppeln zu begreifen, und der Anbau der Futterkräuter zu befördern seyn.

Diesen ökonomischen Grundsätzen zur Folge, ist die Feldmark folgendergestalt vertheilet, und es haben erhalten:

		An Hofraum, Acker- und Weidekoppeln		An Wiesengrund Flächen-Gehalt		An Wiesengrund Ertrag an Heu in Fudern zu 2000 Pfnd		An Unbrauchbaren		Summe des Flächengehalts	
		Morgen	QR.	Morgen	QR.	Fuder	Pfnd.	Morgen	QR.	Morgen	QR.
1	Für die Landesherrschaft ist reserviret a) zum Mühlenplatz b) zur Wohnung des Müllers c) zur Deicherde und d) Deichmaterialien-Hütte.	——	——	——	——	——	——	——	——	2	16
2	Der Doppelhufener in 16 Koppeln zu $8\frac{1}{2}$ Morgen.	136	——	17	32	16	393	——	100	154	12
3	Ein Vollhufener in 8 Koppeln zu $8\frac{1}{2}$ Morgen	68 Morgen									

	Wiesengrund im Durchschnitt	8 Morgen	52 1/7 Q.R.										
	Unbrauchbar		82 5/7 Q.R.										
	in Allen	77 Morgen	14 6/7 Q.R.										
	beträgt für 7 Vollhufener	—		476	——	59	5	56	189	4	99	539	104
4	Der Halbhufener			34	30	5	84	5	120	——	115	40	109
5	Der Klinköthner			2	——	——	——	——	——	——	——	2	——
6	Der Schulze zur Dienstkoppel			8	40	——	——	——	——	——	——	8	40
7	Der Schulmeister desgleichen			5	——	——	——	——	——	——	——	5	——
8	Zwey Anbauer			8	——	——	——	——	——	——	——	8	——
9	Zum allgemeinen Nutzen des Dorfs												
	a) Der Hirte			1	32	——	——	——	——	——	——	1	32
	b) Der Spring-Ochse			——	——	2	80	2	——	——	——	2	80
	c) Gemeine Schweine- und Gänseweide			——	——	——	——	——	——	——	——	52	——
	d) Elbdeich und Vorland			——	——	——	——	——	——	——	——	30	46
	e) Redders und Wege			——	——	——	——	——	——	——	——	31	99
	Summe der ganzen Feldmark	—		670	102	84	81	79	702	6	74	878	58

Bey Untersuchung der Vortheile, welche aus der Verkoppelung dieser Feldmark erwachsen, kömmt die Nutzungsart desjenigen Theils derselben besonders in Betracht, welcher vor der Verkoppelung beständig zu einerley Zweck, nemlich zur Weide diente, nach der Verkoppelung aber abwechselnd zum Ackerbau und zur Weide genutzt wird.

Die Gegeneinanderstellung des Ertrages aus den verschiedenen Nutzungsarten, giebt sodann ein sicheres Resultat, welche von beyden die vortheilhafteste sey.

Zuerst also die

Berechnung von dem Ertrage der gemeinen Weide vor der Verkoppelung.

Der Flächengehalt der oben unter Nr. 4. aufgeführten Marschweide enthält nach der Unterabtheilung

a) zu Ackerland brauchbare Weide	133 Morg.	12 O.R.
b) zu Wiesen brauchbar	19 —	108 —
in Allen an blanker Weide	153 Morg.	—

Die vorhin bey Berechnung des Flächengehalts unter Lit. c. aufgeführten 21 Morgen, welche zu Ackerland und Wiesenwachs unbrauchbar befunden worden, fallen aus dieser Berechnung weg, weil sie mit zur Schweineweide gezogen werden. Dagegen wird die unter Nr. 5. aufgeführte Forst als ein den Unterthanen zuständiger Weidegrund zur Berechnung zu ziehen seyn mit 68 Morgen

und sodann ist von der in Koppeln zu le-
genden Gemeinheit die Summe 221 Morgen.

Hiebey ist zu bemerken, daß der Ertrag aus der Holz- und Mastnutzung hier nicht in Betracht gezogen werden

werden kann, weil solche in die landesherrliche Casse floß, mithin den Unterthanen keinen Vortheil gewährte.

Man kann hier einwenden, daß der Ertrag der Weide nicht genau bestimmt werden könne, so lange ein Theil derselben noch mit Holz bestanden sey, indem für den mit Holz bestandenen Weidegrund, verhältnißmäßig weit weniger zum Ansatz kommen werde, als für die blanke Weide.

Um das Verhältniß der Nutzung vor- und nach der Verkoppelung genau herauszubringen, müßte der gesammte Flächengehalt, als von Holz befreyet, angesehen werden; die Abholzung durch die Verkoppelung veranlaßt, sey nur zufällig, und hätte auch ohne sie geschehen können.

Dieser Vorwurf fließt so natürlich aus dem Zusammenhange der Sache, daß ich mir ihn leicht selbst machen konnte.

Wir beschäftigen uns also nunmehr mit dem Ertrage einer Weide, der keine Hindernisse im Wege stehen, die nahrhafteste Gräserey hervorzubringen, deren der Boden fähig ist. Wäre auf diese Gemeinheit Weidevieh für Geld aufgenommen; so gäbe dieses den Maaßstab, um nach der Summe alles geweideten Viehes den Ertrag zu bestimmen. Da sie aber den Viehstand der Dorfschaft nur kümmerlich genähret hat; so läßt sich daraus um so weniger ein Geldansatz folgern, als die Bedürfniß eines Zweiges der Wirthschaft nicht zu schätzen ist, ohne den ganzen Stamm in Anschlag zu bringen. Der Einrede nicht zu gedenken, daß die Heerde nach Verhältniß des Raums zu zahlreich gewesen

sen seyn könne — daß die Arten des Viehes dem ökonomischen Betriebe nicht angemessen wären, u. dergl. mehr.

Diesem allen auszuweichen, wird der Ansatz nach Fettweiden als den höchstmöglichen Ertrag des Weidegrundes in hiesiger Gegend, der sicherste Maaßstab seyn, den Werth desselben auszumitteln.

Zur Fettweide für ein Stück Hornvieh werden 3 Morgen von Weide dieser Art erfordert, wobey auf die nahe belegene Elbe Rücksicht genommen ist, die den frugalen Speisen der Binnenweiden durch nahrhaften Trank Gedeihen giebt.

Es können daher auf jene 221 Morgen, in der runden Zahl 74 Stück Hornvieh fett geweidet werden.

Das übliche Weidegeld für ein Stück ist 5 Rthlr. mithin beträgt die Aufkunft der Fettweide — 370 Rthlr.

Die Vor- und Nachweide, und das Weidegeld für einige Pferde, die das Geilgras des Hornviehes zu verzehren aufgetrieben werden, verhält sich zur Ankunft der Fettweide gewöhnlich wie 1 zu 12, beträgt hier also — 30 Rthlr. 20 Mgr.

Die Einnahme für 221 Morgen Weide ist solchemnach vor der Verkoppelung — 400 Rthlr. 20 Mgr.

Und

Und nun eine andere

Berechnung über den Ertrag der Weide von 221 Morgen, welche nach der Verkoppelung mit Früchten bestellt sind.

Hiebey muß ich zuförderst bemerken, daß die Erndte des ersten Jahres nach der Verkoppelung, aus der Berechnung ganz wegfällt.

Der Elbdeich brach am 3ten May 1785. gerade zu einer Zeit, da die Sommerfrüchte dem Wirthschafter eine gesegnete Erndte entgegen lachten. Die Fluth hielt lange an; nach dem Abzug des Wassers sah man nichts als traurige Spuren der Verwüstung. Die Vegetation der fruchtbaren Fluren war nicht allein gänzlich gestört; sondern der Strohm hatte sogar das frischaufgebrochene Erdreich, samt der Saat hinweggeführt. Alle Abzüge waren verschlammt, Gras und Stauden verfaulet; kurz die vor wenig Tagen so viel versprechende Marsch, glich dem Boden einer zurückgetretenen See.

Kein Wunder, daß der Hauswirth statt reichlich zu erndten, weniger als nichts erhielt. Zeit, ausgestreuete Saat, Dünger, selbst das fruchtbringendste Erdreich, alles war dahin.

Mit den Unfällen bekannt und gewohnt zweymal zu säen, ohne einmal zu erndten, erwachte die durch Leichtigkeit des Erwerbes bey trockenen Jahren eingeschläferte Betriebsamkeit des Marschbewohners zu desto größerer Wirksamkeit. Das natürliche Bedürfniß der Selbsterhaltung, begleitet von den reizenden Aussichten zum künfti-

gen Wohlleben, trieb ihn aus dem gemächlichen Lehnstuhl; er griff zum Spaden und Pflug, stellte Abzüge und Furchen wieder her, und besäete die in vorhergehender Berechnung als Fettweide zum Anschlag gebrachten 221 Morgen von neuem mit folgenden Früchten, die ich sowohl in der Aussaat, als im Ertrage, der bequemern Uebersicht und Kürze halber, in tabellarischer Form aufgezeichnet habe, und wobey ich vorläufig bemerke, daß die Früchte nach den Preisen im dreyjährigen Durchschnitt angeschlagen sind, wie sie in den Preistabellen der **Annalen** des Septembermonats jeden Jahres in **Lüneburg** angeschlagen worden.

Aus voraufgeführter tabellarischen Berechnung erhellet, daß der Werth einer Erndte von 221 Morgen alljährig im Durchschnitt 2450 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. eingetragen habe.

Diese Aufkunft ist noch kein reiner Gewinn. Um solchen zu erlangen, muß der Fruchtertrag ausgemittelt werden, der vor der Verkoppelung aus demjenigen Flächengehalte hätte erfolgen können, welcher nach der Verkoppelung zur Weide fürs Vieh genutzt wird. Diesen Fruchtertrag sodann zu Gelde angeschlagen, und von jenem Werth der Erndte abgezogen, giebt den reinen Gewinn, der aus der Verwandelung des Ackerlandes in Weide, und umgekehrt erfolgt. Kennte man die Erndten der Vorzeit genau, so liesse sich aus diesen analogisch folgern, wie hoch sich der Ertrag der nunmehrigen Weidekoppeln verhältnißmäßig belaufen müsse. Weil aber über diesem Gegenstande Ungewißheit ruht, und weil die Zehntpflicht diesseits

der

Aussaat und Erndte-Ertrag

von 221 Morgen Marschweide, die in den drey Jahren von 1785 bis inclusive 1788 aufgebrochen und mit Früchten bestellt worden.

	Weitzen				Rocken				Gerste				Hafer				Bohnen				Erbsen				Wicken				Kartoffeln				Leinsaat		Heu	specieller Geldbetrag			summarischer		
	Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag			Aussaat	Ertrag in Flachs in Pfund	Fuder zu 2000 Pf.						
	Ht.	St.	Ht.	Körner	Ht.	St.	Ht.	Körner	Ht.	St.	Ht.	Körner	Ht.	St.	Ht.	Körner	Ht.	St.	Ht.	Körner	Ht.	F.	Ht.	Körner	Ht.	F.	H.	Körner	Ht.	Ht.		Körner	Ht.			Thlr.	gg.	pf.	Thlr.	gg.	pf.
Im Jahre 1785 ward ausgesäet und geerndtet	20	54	54	2 1/16	5	13	13	2 1/2	31	131	284	9 1/2	379	1488	4044	10 3/4	6	46	44	7 1/4	8	8	44	5 1/2	—	—	—	—	4	34		8 1/2	11	305		19						
Davon die Aussaat abgezogen	—	—	20	—	—	—	5	—	—	—	31	—	—	—	379	—	—	—	0	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	4		—									
Bleibt reiner Fruchtertrag:																																									
1) Weitzen a Himten 1 Rthlr.	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	34	—	—			
2) Rocken a Himten 17 ggr.	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	5	16	—			
3) Gerste a Himten 13 ggr. 8 pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	144	1	8			
4) Hafer a Himten 8 ggr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3665	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	1221	16	—			
5) Bohnen a Himten 17 ggr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	25	12	—			
6) Erbsen a Himten 17 ggr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	26	22	—			
7) Wicken a Himten 14 ggr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—						
8) Kartoffeln a Himten 3 ggr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30		—	—		—	3	18	—			
9) Flachs a 20 Pfund 3 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	305	—	45	18	—			
10) Hrzu der Werth des Futters, als:	—	54	—	—	—	13	—	—	—	131	—	—	—	1488	—	—	—	46	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		19						
1) die Stiege Weizenstroh 5 ggr.																																									
2) — — Rockenstroh 5																																									
3) — — Gerstenstroh 3																																									
4) — — Haferstroh 3																																									
5) — — Bohnenstroh 1																																									
6) das Fuder Erbsenstroh 1 1/2 Rthlr.																																									
7) — — Wickenstroh 1 3/4																																									
8) — — 3																																									
Beträgt an Gelde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	333	—	—			
Werth der Erndte im Jahre 1786.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—				1840	7	8
Im Jahre 1786 ist ausgesäet und geerndtet	147	1341	1485	10 1/16	16	124	151	9 7/16	14	65	114	8 5/8	183	917	2189	11	8	66	66	8 3/4	11	9	96	8 8/8	—	—	—	—	19	150		8	18	560		14						
Hievon die Aussaat abgezogen mit	—	—	147	—	—	—	16	—	—	—	14	—	—	—	183	—	—	—	8	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	19		—	—		—						
Bleibt reiner Fruchtertrag	—	—	1338	—	—	—	135	—	—	—	100	—	—	—	2006	—	—	—	58	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	131		—	—		—						
Davon ist der Werth nach obigen Preisen																																				2360	23	8			
Sämtliches Futter beträgt	—	1341	—	—	—	124	—	—	—	65	—	—	—	917	—	—	—	66	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		14						
Und ist nach den obigen Preisen der Werth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	486	5	—			
Werth der Erndte im Jahre 1787.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—				2847	4	8
Im Jahre 1787 ist ausgesäet und geerndtet	255	1539	1949	7 1/8	24	113	148	6 1/8	14	47	63	5 1/8	45	190	541	12	34	157	197	5 1/8	25	17	140	5 1/8	2	2	12	6	5	16		3 1/8	4	110		19						
Hievon die Aussaat abgezogen	—	—	255	—	—	—	24	—	—	—	14	—	—	—	45	—	—	—	34	—	—	—	25	—	—	—	2	—	—	5		—	—		—						
Bleibt reiner Fruchtertrag	—	—	1694	—	—	—	124	—	—	—	52	—	—	—	496	—	—	—	103	—	—	—	115	—	—	—	10	—	—	11		—	—		—						
Davon ist der Werth nach obigen Preisen																																				2198	5	8			
Sämtliches Futter beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		19						
Werth des Futters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	465	20	—			
Werth der Erndte im Jahre 1788.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—				2664	1	8
Werth der Erndte in drey Jahren	—	—	—	20 1/16	—	—	—	18 1/8	—	—	—	23 1/8	—	—	—	33 3/4	—	—	—	21 1/4	—	—	—	20	—	—	—	6	—	—		19 1/16	33	975		52				7351	14	—
Werth einer Erndte im Durchschnitt	—	—	—	6 1/4	—	—	—	6 1/16	—	—	—	7 3/4	—	—	—	11 1/8	—	—	—	7 1/8	—	—	—	6 2/3	—	—	—	6	—	—		6 1/3	10	325		17 1/4				2450	12	8

der Elbe nicht Statt hat, um den Schlüssel zu dieser Aufgabe zu reichen, auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse wegen des Einflusses der Witterung, der Ackerbestellung und anderer zufälligen Ursachen nur ein Gebäude von Hypothesen aufführen würden, das auf keinem festen Fundamente beruhet, weil ferner der neue Aufbruch mit dem alten Lande auch in keine öconomische Parallele gestellt werden kann, da dieses gedüngt werden muß, jenes aber ohne Dünger Früchte trägt; so glaube ich unter diesen Umständen der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich jenes, bey der Fettweide gebrauchtes Principium, wegen Gleichförmigkeit der Sache auch hier anwende.

Es liegen 20 Koppeln zu $8\frac{1}{2}$ Morgen, mithin in Allen 170 Morgen in Weide.

Der Viehstand hat nach der Verkoppelung eher zu- als abgenommen, folglich ersetzt diese Morgenzahl das Bedürfniß der vormaligen Weide auf 221 Morgen. Die eingeführte Stallfütterung, wozu etwa 16 Morgen mit Futterkräuter bestellt sind, ersetzt das minus der Weide von 51 Morgen, und veranlaßt so viel plus im Ackerbau.

Um indeß den Verdacht abzulehnen, als ob die Berechnung zum Gewinn gezwungen werde, wollen wir jenes minus von 51 Morgen, als nicht vorhanden, betrachten, und den Ertrag der 170 Morgen als das Surrogat jener 221 Morgen eben so hoch, nemlich mit 400 Rthlr. 20 Sgr. ansetzen.

Von dem Werthe des Fruchtertrages, welcher im Durchschnitt alljährig — 2450 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.
betragen hat, geht also ab:

a) Was jene 221 Morgen als Fettweide eingebracht haben, würden nemlich 400 Rthlr. 20 Sgr.

b) was obige 170 Morgen Weide mit Früchten bestellt, oder als Weide betrachtet, eingetragen 400 Rthlr. 20 Sgr.

in Allen 801 Rthlr. 16 Sgr.

Mithin ist reiner Gewinn in einem Jahre 1648 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.
und in den berechneten 3 Jahren 4945 Rthlr. 14 Sgr.

Soviel Gewinn, auf etwas mehr als $\frac{1}{3}$ der ganzen Summe kultivirter Länderey, ist allein hinreichend der neuen Feldeinrichtung das Wort zu reden; wenn nicht noch andere Vortheile daraus flössen, die ohne die Verkoppelung nicht erreicht wären. Sind sie gleich von der Art, daß sie sich mit derjenigen Zuverlässigkeit nicht zu Gelde anschlagen lassen, wie jener Fruchtertrag; so dürften sie doch hinreichend seyn, dem speculativen Oeconomen Gelegenheit an die Hand zu geben, ihren Werth durch Schlußfolgen der Analogie hervorzubringen; und desfalls will ich sie hier anführen.

Der erste Vortheil ist die Ersparung des Düngers auf dem neuen Aufbruch und den ruhenden Weidekoppeln.

Vor-

Vorhin mußte mit dem Düngvorrath der ganze Flächenraum des unter dem Pfluge befindlichen Ackers bestritten werden; dieser enthielt 512 Morgen, wovon etwa 36 Morgen zur Weide oder zur Heuwerbung im Dreesch lagen. Jetzt bedürfen nur 233 Morgen der Düngung. Denn da die Summe aller Koppeln die halben zu ganzen reducirt, 74 ist, wovon 20 Koppeln, in Weide liegen, mithin keinen Dünger erfordern; 221 Morgen, oder 26 Koppeln neuer Aufbruch aber, auf 6 bis 8 Jahre eigenthümliche Fruchtbarkeit genug besitzen, um ungedüngt die ergiebigsten Früchte hervorzubringen, so sind von der Summe

aller Koppeln	—	—	74
abzusetzen	—	—	46
und es bleiben an Düngungsbedürftigen Koppeln			28

die jede zu $8\frac{1}{2}$ Morgen gerechnet, obigen Flächenraum von 238 Morgen enthalten.

Das vor der Verkoppelung zu düngende Land verhält sich also zu dem, in den ersten Jahren nach der Verkoppelung, zu düngenden, wie 2 zu 1, oder welches einerley ist, das düngbare Land ist um die Hälfte vermindert. Der Erfolg des vermehrten Düngers auf vermindertem Flächengehalt, muß für den erhöheten Ertrag ausfallen, weil der Dünger die erste Ursache der Fruchtbarkeit ist, mithin ergiebige Früchte die Wirkung davon seyn müssen.

Wie gesagt, der Werth läßt sich mit mathematischer Gewißheit nicht angeben, daß es aber ein Hauptvortheil der Verkoppelung sey, wird keiner bezweifeln, der weiß, daß der Düngvorrath ein Kapital sey, welches sich durch

sorgfältige Anwendung, angestrengten Fleiß und Mühe unendlich vervielfältigen läßt, wenn gleich der Werth sehr relativ ist. Die Bewohner der fetten Marsch bedürfen des Düngers gar nicht; sie ersetzen dem Lande die verlorne Fruchtbarkeit durch Ausmodderung der Graben.

In Genf hergegen kosten 5 Cubicfuß Gassendünger, wenn anders Biörnstahl sich nicht, wie gewöhnlich, hat irre leiten lassen, 3 Louisd'or; hier mags wohl heissen: Fimi sacra fames.

Wie sehr die Erndte hier dabey gewonnen hat, davon liegen die Beweise am Tage. Die Gebäude mußten gleich im 2ten Jahre nach der neuen Einrichtung erweitert werden, um den vermehrten Fruchtertrag zu bergen.

Was ich hier für die Sache anführe, hat ein anderer dagegen gebraucht. War es gedruckt oder im Manuscripte? es ist mir entfallen; genug der Verfasser suchte zu beweisen, daß eine bis zur Erweiterung der Gebäude getriebene Erndte, für den Bauren eher nachtheilig als vortheilhaft zu nennen sey, weil dem Hofe durch den Anbau selbst und durch dessen Unterhaltung eine Last zufiele, die durch den vermehrten Fruchtertrag nicht gehoben würde. Dies schrieb ein Mann, der allenthalben Geruch der practischen Oeconomie verbreitete; ich kann also Unrecht haben, wenn ich das Nachtheilige nicht begreife. Daß man aber den Ackerbau zu erweitern desfalls keinen Anstand nehmen müsse, wird mir der minder practische Oeconom hoffentlich einräumen.

Es sind immer noch Mittel vorhanden, deren man sich bey ausserordentlich ergiebigen Erndten auf großen Gütern

tern bedient; die Früchte in Fimen (Schober) aufzubauen, und sie auf solche Weise vor dem Verderben zu sichern.

So auffallend der Vortheil ist, der in den ersten Jahren durch die Verkoppelung einer Gegend veranlaßt wird, wo Angerweiden unter den Pflug genommen werden können; so gewiß ist es auch, daß er zum Theil nur temporell sey, und nur einmal erlangt werden könne. Denn wenn der Weide diejenige natürliche Fruchtbarkeit, die sich in ihr seit ihrer Existenz erzeuget hat, durch Erziehung der Früchte abgesogen ist; so muß die künstliche Düngung eintreten, und den Abgang der Fruchtbarkeit ersetzen.

Diese natürliche Fruchtbarkeit dauret indeß bey einer nie unter dem Pfluge gestandenen Marschweide 6 bis 8 Jahre, ehe der neue Aufbruch des künstlichen Düngers bedarf; das düngbedürftige Land wird also während dieses Zeitraumes, mit dem auf natürlich fruchtbaren Boden ersparten Mist dergestalt in Kultur gesetzt, daß es nach der Zeit, wenn die Koppeln des neuen Aufbruchs in den ordentlichen Umlauf eintreten, in der einverleibten Fruchtbarkeit leicht erhalten werden — und nie zu dem Grade der Entkräftuug wieder herabsinken kann, auf dem es vor der Verkoppelung stand. Es liegen von dem Bestande eines Hofes sodann $\frac{3}{8}$ des Ganzen oder 3 Koppeln beständig in Weide, bedürfen mithin des Düngers eben so wenig als die vierte Koppel, welche nach dreyjähriger Ruhe in die Reihe der Ackerkoppeln tritt, und Sommerfrüchte zu tragen, noch hinreichend fruchtbar ist. Gesetzt aber, der Ertrag vermindere sich nach dem Verhältnisse, wie die natürliche Fruchtbarkeit des alten Landes abnimmt; so ist

doch jener zuvor erlangte dreyjährige Ueberschuß von 4945 Rthlr. 14 Ggr. reiner Gewinn, womit der Bauer Schulden abtragen, sich häuslich einrichten, und noch so viel erübrigen kann, die landesherrlichen und andere Abgaben, mehrere Jahre in voraus im Kasten zu haben. Er ist nicht genöthiget, die Früchte von der Dreschdiele frischweg zu verkaufen, oder wohl gar geldschneiderische Vorschüsse abzutragen; kann die besten Preise abwarten, und braucht nicht gleich zu hungern, wenn Unglücksfälle seine Erndte schwächen.

Zu jenen Vortheilen gesellet sich ein dritter nicht minder beträchtlicher — die dreyjährige Erlassung der Domanialgefälle, welche königliche Cammer den Unterthanen gnädigst verwilligt hat. Sie betragen hier, die Früchte zu Gelde angeschlagen in Allen 1107 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. Rechnet man diese Capitalien zusammen; so erhalten wir einen Gewinn von 6000 Rthlr., der für die Unterthanen während dreyer Jahre aus der Verkoppelung fließt, und ohne sie nicht erlangt wäre.

Ich darf dagegen die ausserordentlichen Ausgaben nicht vergessen, die die Unterthanen zu bestreiten haben, um durch die Verkoppelung jenen Gewinn zu erreichen. Sie bestehen in Begrabung und Befriedigung der Koppeln, Ausrodung der Holzstämme, und in der terminlichen Abtragung der Vorschußgelder, Vermessungs- und Eintheilungskosten, nach abgelaufenen Freyjahren.

Gleich im ersten Jahre verwandte jeder Hufener zu obigem Zweck, und um die Besitzungen desto eher in den Stand zu setzen, baar 100 Rthlr., ohne die Concurrenz

seines

seines eigenen Fleisses. Diese Meliorationen dauren noch fort, und veranlassen ansehnliche Ausgaben, wovon der Nutzen erst nach Jahren erfolgt. Gleichwohl behält der Gewinn den Ausschlag, und die Spuren des Wohlstandes äussern sich auf mancherley Weise.

Dahin ist besonders die Willfährigkeit und das Vermögen des Bauern zu rechnen, seine auf Termine gesetzte Abtragung der Schulden, die in der hiesigen Marsch größtentheils durch die allgemeine Sommerüberschwemmung des Jahrs 1771. entstanden sind, an Capital und Zinsen sofort zu bezahlen.

Wieder ein anderer Vortheil ist der veredelte Viehstand. Nicht der vermehrte, dieser hat hier nicht statt; ist aber bey mehr ausgedehnten Feldmarken eine natürliche Folge der Verkoppelung, die aus dem Besitz privativer Grundstücke erwächst. Es ist augenscheinlich, wie das Vieh sich aufgenommen hat; und die Hausfrauen, die der Einrichtung sonst nicht günstig waren, weil sie den Verlust der Weide unersetzlich hielten, auch wohl hinter dem Spinnrocken ausgegrübelt haben mochten, daß der Weg nach den Koppeln länger ausfallen müsse, als wenn die Kühe vor der Thüre gemolken würden, versichern einstimmig, daß sie von 3 Kühen jetzt mehrere Milch erhalten, als von 5 vorhin, da die Gemeinhütung noch Statt hatte. Gleichwohl dienen jetzt bey unverändertem Viehstande nur 20 Koppeln oder 170 Morgen zur Weide, statt daß vorhin dazu 221 Morgen angewandt wurden; wozu der Kleebau nicht wenig beyträgt.

Man trug ehemals kein Bedenken, gegen 1 Rthlr. 16 Ggr. Weidegeld, die Kuh eines Einliegers auf die Gemeinheit zu nehmen. Jetzt in der Koppel, werden 4 Rthlr. nicht mehr geweigert.

Hieraus fließt abermals ein ökonomischer Vortheil: mehrerer Ertrag aus dem um 51 Morgen verminderten Flächengehalt der Weide. Diese Morgenzahl ist ein Gewinn für das fruchttragende Land, und die davon zu erndtende Früchte Gewinn im Sack.

Auch muß ich der Kosten eingedenk seyn, wodurch ein vorhin sehr krummer und fast unfahrbarer Hauptweg, wie Wege durch Marschen bey nassen Jahrzeiten gewöhnlich sind, jetzt zu der fahrbarsten geradelinigsten Chaussee umgeschaffen ist. Sie betragen 1800 Rthlr. und liefern einen kleinen Beytrag zu der großen Summe von thätiger Milde, womit königliche Cammer ein Geschäfte befördert, daß allein das Aufkommen der Unterthanen zum Zweck hat.

Ist gleich der Aufwand hier nur zufällig, weil die Feldmark von einer Landstraße durchschnitten wird; so erreichen die Einwohner der Dorfschaft doch den Vortheil des leichtern Fuhrwerks zu ihren Koppeln auf Kosten der Landesherrschaft, der die Kosten der Unterhaltung des Weges verbleibet, und wozu nur sie mit Spann- und Handleistungen nach Verhältniß concurriren.

Es ist nicht der Zweck dieser Abhandlung, der Verkoppelung eine Lobrede zu halten, und dadurch meine Discretion bey einer Kunst zu compromittiren, deren Practicant ich seit Jahren in mehrern Provinzen der hannö-

vers

verschen Lande bin; auch würden meine Kräfte nicht reichen, ihr diesen Dienst zu leisten, wenn sie ihrer bedürfen sollte; ich will vielmehr durch Darlegung von Thatsachen nur den Erfolg beweisen, und das Geschäfte, wovon manchem der Name schon verdächtig ist, in den wahren Gesichtspunct stellen, aus dem es betrachtet werden muß. Daher übergehe ich andere minder auffallende Vortheile der neuen Feldeinrichtung, und führe an deren Statt einige Exempel von dem wohlthätigen Einflusse an, den sie auf die Industrie in hiesiger Gegend gehabt hat.

Kaum sieht der Bauer die Gränzen seiner privativen Besitzungen; so ist die Sicherung derselben sein erstes Geschäfte, es sey nun, daß er solche durch lebendige Hecken, oder durch Graben bestimme, welches leztere in den Marschen gewöhnlich der Fall ist, wo die Graben unentbehrlich sind.

Die vorige Abtheilung der Länderey gefällt ihm nicht, dies Stück ist zu schmal, jenes zu breit, zu kurz, zu lang; ein anderes hat zu viel oder zu wenig Abdachung — genug die alte Beschaffenheit des Bodens entspricht nicht mehr dem Zweck, wozu er ihn bestimmt hat. Er änderts ab, macht aus mehreren Stücken eins, und ersetzt durch die verminderten Furchen, den Abzug des Terrains an Graben. Sind ihm Holzkoppeln zu Theil worden, so ist die Anziehung junger Bäume und Gesträuche ein Lieblingsgeschäfte des Altvaters, und er wird seinem Fleiße selten ein solches Monument setzen, ohne den Enkel, als Zeugen seiner Industrie, die Handleistungen verrichten zu lassen.

(Der Schluß folgt künftig.)

IX.

IX.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 8ten May 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. May.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld						
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5378	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1788	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	—	30	27120	—	870	153	—	2	—	100
Carolina	13	—	58206	—	45076	—	2417	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	43	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	20383	—	53222	430	—	36	—	3600
Bergmanns Troſt	—	—	5781	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Roſenbuſch	—	19	9413	—	1906	—	94	2	—	150
Grüner Hirſch	—	2	—	7808	260	—	106	—	1/4	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	7734	1437	384	—	—	2	—
St. Eliſabeth	1	10	5295	—	2248	136	—	—	—	—
Herzog Chriſtian Ludewig	2	—	7346	—	5220	—	596	—	—	—
St. Margaretha	3	—	1436	—	4560	346	—	1	—	40
Sophia	—	1	—	9668	1880	—	233	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	—	—	1495	1475	—	57	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	53274	4898	121	—	—	3	—
Kranich	3	—	5664	—	10837	—	1124	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	517	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	1023	200	—	136	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	52739	4800	—	672	—	2	10
Engliſche Treue	2	—	1651	—	4303	385	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1671	—	—	—	—	1/4	10
Joſua	—	4	—	3480	1200	68	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. May
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) ThurmRosenhöferZug	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath Fl. á 20 mgr	Schuld Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr
St. Johannes	7	30	—	86653	6400	—	369	—	12	—
Zilla	3	—	—	56361	7900	—	709	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	13915	11155	—	1019	—	2	35
Silber Segen	2	15	5280	—	4800	—	263	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	32649	2206	—	723	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13188	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	3842	—	—	—	—	2	—
3) Zu St Andreasberg										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	15	84858	—	6917	—	2770	8	—	550
Samson	2	35	10333	—	11723	1291	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	45993	2100	—	434	—	3	20
Abendröthe	2	5	—	60729	5570	—	340	—	2	10

Bergmanns Troft	—	10	—	34141	2257	—	519	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippine	—	--	—	1468	100	—	46	—	2	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	52675	4112	—	375	—	3	10
Georg Wilhelm	—	5	—	17437	692	—	354	—	2	30
Silberne Bär	—	--	253	—	66	260	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10912	28	—	212	—	2	15
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
Redens Glück	—	--	—	11980	30	—	—	—	¼	10
c) Im Lutterberg Forste										
Neuer Lutter Seegen	—	--	—	54017	215	—	559	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	—	—	16657	105	—	98	—	4	15
Louise Christiane	—	10	—	21751	3599	—	765	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	1154	—	30	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	4	—	—	58211	3074	—	890	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	14	20	—	66821	15888	—	2248	—	5	20
Herz August Friedr. Bleyfeld	4	—	—	36753	5034	—	765	—	2	10
Regenbogen	1	10	—	9372	1267	442	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	4	20	—	43986	2594	—	804	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	8753	152	—	41	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand: hat im Zehnten behalten Vorrath	Schuld	hat an Materialien ppter	Gegen voriges Quartal gebauet: Ueberschuß	Schaden	Giebt oder erfordert auf 1 Kux: Ausbeute	Zubuße	Preis 1 Kux im Schluß Mon. May
b) Spiegelthaler Zug.	Theilen od 40	Tonnen	Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à Rt 1
Busches Segen ;	—	—	303	——	——	6	—	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch ;	—	—	——	4121	——	—	7	—	2	10
Herz August u. Joh. Friedr	—	—	——	37669	——	—	305	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	——	6339	——	12	—	—	2	10
Neues Zellerfeld ;	—	—	——	2690	——	16	—	—	3	10
Neue Gesellschaft ;	—	—	947	——	——	21	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel ;	—	—	——	5061	——	—	9	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	——	4969	——	5	—	—	2	10
Neuer Edmund ;	—	—	——	1388	——	8	—	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit ;	—	—	——	9348	136	—	653	—	2	10
Theodora ; ;	—	10	——	10135	515	—	212	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	——	——	1721	40	8	—	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	——	——	6694	114	—	207	—	2	40
e) **Schulenberger Zug.**											
Neues Schulenberger Glück	—	10	——	——	790	473	—	177	—	2	10
Juliane Sophie "	—	30	——	——	9016	1101	—	238	—	2	10
Neue gelbe Lilie "	—	30	——	——	3687	991	—	359	—	2	60
St. Urban "	3	10	——	——	57179	4583	—	1054	—	3	10
Cronenburgs Glück "	1	10	——	——	48621	2442	—	778	—	2	10
Weißer Schwan "	—	30	——	——	42964	1310	-	615	—	2	10
König Carl "	—	20	——	——	27132	1009	—	727	—	2	10
Königin Elisabeth "	—	—	1789				7	—	—	2	10
f) **Zu Lautenthal.**											
Lautenthals Glück "	12	—	——	——	12290	18551	200	—	—	—	200
Lautenthaler Gegentrum	2	—	——	——	16327	2993	71	—	—	3	15
Prinzessin Auguste Caroline	—	—	——	——	21675		—	294	—	3	10
Seegen Gottes "	—	—	——	——	4794	34	—	72	—	2	10
Güte des Herrn "	3	—	——	——	22138	4233	724	—	—	2	20
Kleiner St. Jacob "	—	—	——	——	9930	48	23	—	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	2982	——	——	——	23	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7161	——	——	——	40	—	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	686	——	——	——	22	—	—	2	10
Dorothee Friederike "	—	—	——	——	1904	——	27	—	—	2	10

X. Berechnung der Einnahme und Aus Jahre

	Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.
1	An Ueberschuß — — —	—	—	—
2	— restirten Zinsen — —	278	24	—
3	— wiederbezahlten Capitalien —	1140	—	—
4	— Spendegeldern — —	270	27	—
5	Zinsen von belegten Capitalien —	727	15	—
6	—— — — — Testamentsgeldern	175	25	4
7	Pacht von liegenden Gründen —	534	2	—
8	An Beckengeldern vom Charfreytage	57	4	—
9	— angeliehenen Capitalien —	300	—	—
10	Aus denen Klingebeuteln und Armbüchsen der Stadt und denen Vorstädten	1156	23	5
11	a) An Erbschaften von denen, so Armengelder genossen, deren Nachlaß der Ordnung nach der Armencasse anheim fallen — — — —	10	14	4
	b) An Legatengeldern — —	—	—	—
12	An extraordinairen Einnahmen incl. der von Königl. Cammer jährlich verwilligten 200 Rthlr. Medicin- und der um Martini gesammleten Haus-Collectengelder — — —	457	34	3
	Summa Einnahme	5108	26	—
	Hievon nebenstehende Ausgabe	4997	26	3
	Abgezogen, so ist der Ueberschuß, der auch sofort wieder verausgabet worden	110	35	5

Nach

In den Klingebeuteln und wöchentlichen Armenbüchsen ist

1) In den Klingebeuteln:

den 25. Januar 1 Ducate den 17. April ½ Pistole
— 20. Februar 1½ Pistole — 13. Septbr. 1 —

Zelle den 9ten August 1790.

Königl. verordnetes Armen-Baumeister.

gabe des Armen-Aerarii zu Zelle, vom 1789.

	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
1	Dem Medico — —	30	—	—
2	— Chirurgo — —	50	—	—
3	Den Collecteurs — —	52	—	—
4	— Registratori — —	80	—	—
5	— 5 Armenvoigten —	216	—	—
6	und diesen zum Fanggelde	10	4	—
7	An ständigen Vermächtnissen —	166	—	—
8	— Brodtgelde — —	8	—	—
9	— zinsbar ausgeliehenen Capitalien	—	—	—
10	— wieder abgetragenen Capitalien	933	12	—
11	— angekauften liegenden Gründen	120	—	—
12	— Zinsen — —	62	24	—
13	— durchreisende Arme und besonders in zahlreicher Menge sich eingefundene Handwerksgesellen —	78	33	—
14	— 132 Hausarme — —	1053	9	—
15	— 113 kreuztragende Arme —	818	22	4
16	— Quartalisten — —	156	—	—
17	— Schulgeld für arme Kinder —	148	20	—
18	Behuf einiger Armen im Zuchthause	122	31	—
19	—— Arzeney für kranke Arme	283	10	—
20	An Kleidungs- Begräbniß- Proceß- und andern extraordinairen Kosten, imgl. an vorerst abgesetzten Zinsen und verlohrnen Capitalien —	608	4	7
	Summa Ausgabe	4997	26	3

richt.

unter die obige Einnahme berechnete Summe gefunden.

2) In den wöchentlichen Armenbüchsen:

den 9. Jun. 1 Ducat.	15. May 1 Gfl.	18. Nov. 1 Gfl.
—20. Febr. 1 Goldfl.	12. Jun. 1 Pist.	16. Oct. 1 Duc.
— 1. May 1 —	10. Jul. 1 Duc.	und 2 Gfl.
und 1 Ducat.	und 1 Gfl.	

Collegium hieselbst.

C. H. L. Echte. J. G. Fortmann.

XI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Ostern 1790.

Von Michaelis 1789 bis Ostern 1790. waren zu Göttingen — — 802 Studenten.

Davon sind bis den 11ten May 1790.

abgegangen	—	176	—
geblieben	—	626	—
und hinzugekommen	—	218	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 844.

Diese bestand aus 237 Theologen,
403 Juristen,
116 Medicinern,
88 Math. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen.

Die Totalsumme hatte sich gegen das vorhergehende halbe Jahr um 42 vermehrt.

XII.

Unglücksfälle 1790.

Den 17ten Jan. brannte ein Wohnhaus zu Sudergellersen, Amts Winsen an der Luhe, ab, wobey ausser den Effecten und Meublen, noch 12 Stück Hornvieh und 6 Schweine ein Raub der Flammen wurden.

Den

Den 21sten ging ein Wohnhaus zu **Otersen**, Amts **Verden**, im Feuer auf.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Febr. zog ein starkes Gewitter, mit heftigen Sturm begleitet, über **Harburg**, woselbst der Wind verschiedene Dächer beschädigte. Dieses Gewitter zündete zu **Hittfeld** im dasigen Amte, ein Nebengebäude an, welches völlig einäscherte.

März.

Den 2ten brach zu **Uhry**, Amts **Fallersleben** ein Feuer aus, das im Dorfe zwey Wohnhäuser und verschiedene Nebengebäude, ausserdem aber vier zum dortigen Gute gehörende große Haushalts-Gebäude vernichtete.

Den 10ten hatten ein Wohnhaus und drey Nebengebäude zu **Holthausen**, Amts **Ebstorf**, gleiches Schicksal.

Den 22sten wurde ein Wohnhaus und zwey Nebengebäude mit allem Viehe und Hausgeräthe, zu **Eyendorf**, Amts **Winsen an der Luhe**, in die Asche gelegt.

Den 23sten ereignete es sich zu **Langenhorst**, Amts **Dannenberg**, daß ein Mann übergefahren wurde und zwey Tage hernach starb. Der Sohn des Verunglückten, ein Knabe von 9 bis 10 Jahren, saß auf den Pferden und der Vater auf dem ledigen Mistwagen. Die Pferde scheueten sich und wurden flüchtig. Der Vater wollte zwischen die Pferde springen, um sie aufzuhalten, ward aber gequetschet und verlor darüber sein Leben.

Nicht selten entstehet ähnliches und anderes Unglück aus der üblen Gewohnheit, daß der Landmann, sobald der Knabe sich nur auf dem Pferde halten kann, ihm deren Leitung anvertrauet, wenn gleich die Kräfte noch nicht dazu hinreichen, sie bey jedem ungewöhnlichen Vorfalle zu bändigen. Ohnedem aber ist jene Sitte wahrscheinlich mit Schuld daran, daß so viele Bauerknaben mit Brüchen behaftet sind, die sie hernach zur Bestimmung eines arbeitsamen Lebens untüchtig machen, und so manchen sonst rüstigen Mann frühzeitig ins Grab bringen. Es würde daher eine nicht unwürdige Bemühung für Menschenfreunde seyn, der angeführten Gewohnheit Einhalt zu thun.

Den 31sten brannte auf dem Burgstädter Zuge bey **Clausthal**, der Weissenrosser Gaipel ab. Auch sind am Ober-Harze in dem ersten Quartale dieses Jahrs drey Bergleute kurz hinter einander bei der Arbeit ums Leben gekommen.

In der Nacht vom 31sten März auf den 1sten April brach zu **Wildeshausen** ein unglückliches Feuer aus, welches traurige Verwüstungen anrichtete. 61 Wohnhäuser, 16 Scheuren und 8 Nebengebäude wurden ganz ein Opfer der Flammen, ausserdem aber sind 10 Wohnhäuser und 3 Nebengebäude beschädiget worden. Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich ein Wohnhaus, 2 Scheuren und 1 Nebengebäude, deren Eigenthümer vor dem Brande aus der Calenbergischen Brand-Assecurations-Casse herausgetreten waren. Den

übri-

übrigen Theilnehmern ist die assecurirte Summe mit 19755 Rthlr. vergütet worden.

April.

Den 5ten fiel zu **Schweskau**, Amts **Lüchau**, ein Knecht des Nachts vom Heuboden, der Futter herunterholen wollte, und starb 24 Stunden nachher.

Am 27sten entstand in **Ummern**, Amtsvoigtey **Beedenbostel**, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr eine große Feuersbrunst, welche in weniger denn einer Viertelstunde 14 Hauptgebäude in Brand setzte, und überhaupt 16 Haupt- und 23 Nebengebäude einäscherte. Der Ostwind wehete den Tag sehr heftig; und haben die unglücklichen 14 Hauswirths- 8 Häuslings-Familien und der Schulmeister, welche in allen, mit Alten und Jungen, 146 Personen ausmachen, nicht das mindeste gerettet. Ausser den verbrannten Mobilien und Effecten, der Haber- und Buchweizen-Aussaat, allen Acker-Geräthschaften, Wagen, Pflügen und Geschirren, sind auch 10 Tonnen Honig, deren jede wenigstens 24 Rthlr. werth war, und an Viehe ein Ochse, 31 mehrentheils jährige Zuchtkälber, eine Sau, 14 Ferken und 40 Stück Leibimmen im Feuer umgekommen. Das Feuer war in dem Dache auf der Schmiede angegangen, und wahrscheinlich bey der starken Trockniß durch Funken aus dem Schornsteine entstanden. Bey dem heftigen Winde wurde das brennende Stroh weit fortgetrieben, und in einer Entfernung von 2 Stunden von diesem Dorfe gefunden.

Vor 35 Jahren gingen die Gebäude auf eben den Höfen in Feuer auf, und eines davon ward seitdem vor 17 Jahren durch einen zündenden Blitzstrahl eingeäschert.

Dieser drückenden Widerwärtigkeiten ohnerachtet, welche während so kurzer Zeit den Ort wiederholt betroffen haben, hoffet man dennoch eine baldige Erholung der Verunglückten, da die liebreiche Vorsorge der Herren Beamten ihnen mannigfaltige Unterstützung von Königl. Cammer, verschiedenen öffentlichen Fonds, und edeldenkenden Wohlthätern verschaffet hat.

Zur bessern Verhütung ähnlicher Feuersgefahren sind die neuerbaueten Häuser weiter auseinander gesetzet worden.

May.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten brannte zu **Stelle**, Amts **Winsen an der Luhe**, ein Wohnhaus mit 3 Nebengebäuden, ab. Ausser dem Viehe wurde nichts geretter.

Am 9ten fiel ein taubstummer Mensch, eines Bürgers Sohn zu **Bernstorf**, Amts **Diepholz**, Abends beym Schlafengehen vom Boden herab und blieb auf der Stelle todt. Unser Correspondent setzt folgendes hinzu: Dieser Mensch, welcher 24 Jahr alt geworden, verlor im zweyten Jahre in den sogenannten Kinderscheurchen das Gehör völlig, und was eine natürliche Folge davon war, er lernte das Sprechen nicht. Ueberdem hatte er im 14ten Jahre das Unglück, daß ihm

durch

durch Unvorsichtigkeit eines Dragoners, der seine Pistolen reinigte, ein Arm abgeschossen wurde. Die Natur hatte ihm ungemein gute Geistes- und Körperanlagen gegeben. Sein Gesicht war ungewöhnlich scharf, und in dem einen Arme, ungeachtet derselbe bey dem Verlust des andern nicht ganz unbeschädigt geblieben war, hatte er erstaunliche Stärke. Sein Gedächtniß war so vorzüglich, daß er die Tage aller benachbarten Jahrmärkte wußte, wo er denn gemeiniglich früher, als andere Käufer, zu finden war, um sich Allmosen zu sammeln. Die zeitige Jahrzahl, seinen Namen und viele Wörter, deren Bedeutung er wußte, konnte er schreiben, auch die Gesänge in der Kirche genau auffinden. Aus den Geberden und Gesticulationen andrer, wenn sie auch nicht glücklich und treffend gewählt und executirt wurden, verstand er scharfsinnig alles, was man ihm auftragen oder zu erkennen geben wollte. Nicht leicht entging ihm eine auswärtige Hochzeit, oder ein Kindtaufschmaus, oder ein Todtenbier im ganzen Kirchspiel; er wußte sie immer einige Tage vorher und fehlte denn selten. Vor einigen Jahren war er mit dem in hiesiger Gegend liegenden Cavallerie-Regimente zum Campement gegangen, hatte auf der Retour einen andern Weg genommen, wurde, ich meyne zu Sieke, als ein Mensch, den man sich selbst nicht überlassen dürfe, angehalten, und erst auf öffentliche Nachfrage seiner Eltern in den Anzeigen zurückgeliefert. Er war unerschöpflich in pantomimischer Erzählung seiner Fata auf dieser Reise.

Ich habe selbst ihn oft zu Bestellungen mit Nutzen gebraucht, wo ich an einen Hörenden vielleicht tausend Worte hätte verschwenden müssen. Dienstfertig und in seinen Aufträgen pünktlich und eifrig war er im höchsten Grade; für eine Kleinigkeit oder ein Glas Brantewein, den er liebte, konnte man alles von ihm erhalten, was in seinen Kräften stand. Man sagt, er habe eine unwiderstehliche Neigung zum Entwenden gehabt. Gefühl, daß es unrecht sey, hatte er gewiß. Ich bin Augenzeuge davon gewesen, daß man ihm, dasmal vielleicht ohne Grund, vorwarf, er habe einen Pfeifenkopf gestohlen, worauf er beynahe wütend ward, und die Art, wie er seine Unschuld darzustellen suchte, war äusserst interessant, verständlich, aber nicht wohl zu beschreiben. Uebrigens war er beständig heiter und mit seinem Schicksal sehr zufrieden.

Diesen Menschen rüstet die Natur mit ursprünglich vortreflichen Körper- und Geistesfähigkeiten aus, die ihn vielleicht zu einem ungewöhnlichen, gewiß wenigstens zu einem sehr nützlichen Manne hätten machen können: läßt ihn aber schon in der Jugend taub, stumm, zum Krüppel werden, und im Jünglingsalter sich den Hals brechen! — Vorsehung! schweigend und anbetend falle ich vor dir in den Staub.

Den 11ten verzehrte eine Feuersbrunst 6 Wohnhäuser und 12 Nebengebäude zu **Großen-Klecken**, im Amte **Haarburg**.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten brach zu **Drackenburg** im Amte **Nienburg** ein gefährliches

Feuer

Feuer aus, wodurch 30 Haushaltsgebäude, welche abgesondert vom Orte standen, in Schutt verwandelt wurden. Vieles Vieh kam dabey in den Flammen um.

Am 28sten ertrank ein Musikantengeselle aus Hannover in der Ime beym Baden.

Den 29sten Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, zeigte zu Eystrup, Amts Hoya, ein heftiges Gewitter, seine furchtbaren und dennoch schonenden Kräfte.

Ein herabkommender Blitz fuhr in die Spitze des Ziegeleygebäudes auf dem Gute des Herrn Landraths von Becquer, und theilte sich in 3 Theile, wovon ein Strahl einen Balken, eine Sparre und einen Ständer nebst den Fenstern in der Küche zerschmetterte; ein anderer spaltete eine Sparre und Ständer in der Kammer; an dem Ständer saß ein Huhn, welches am Halse und an der Brust versenget und getödtet ward; der dritte Strahl schlug in die Wohnstube des Ziegelmeisters, zerschmetterte auf dem Boden einen Balken, 3 Sparren und 3 Ständer nebst einem Fenster, ohne zu zünden. In dem Zimmer, welches nur 12 Fuß lang und 10 Fuß breit ist, befanden sich der Ziegelmeister mit seiner Familie und einigen Arbeitern, die eine Versammlung von 11 Personen ausmachten. Keiner aber ward getödtet, noch auch so wenig vom Blitze, als von dem herumfliegenden Holze nachtheilig beschädiget. Blos des Ziegelmeisters Frau empfand eine Lähmung an den Fingern der linken Hand, und eine andere weibliche Person fiel auf kurze Zeit unbesinnlich zur Erde. Die übrigen wurden zwar alle vom Schwefeldampfe betäubt,

tau-

taumelten aber bald ohne weitere Beschwerde heraus. Auf des Ziegelmeisters Kind von 4 Jahren, welches in einem Bette daselbst sanft schlief, fiel zwar ein großes Stück des zerschlagenen Ständers, ohne es jedoch zu verletzen. Dorther fuhr der Blitz durch das mitgenommene Fenster in die Stube des Verwalters, dessen Wohnung etwa 20 Schritte davon entfernt liegt, machte sich in dem Fenster dieser lezteren Stube ohne Zersplitterung des Glases eine Oefnung, ohngefähr in der Größe einer abgeschossenen Flintenkugel, und verursachte weiter keine Wirkungen, als daß der Verwalter einen elektrischen Schlag an dem Schenkel bekam, wovon er betäubt an die Erde niedersank, und erst nach einiger Zeit Besinnung wieder erhielt.

Ausserdem hörte man noch 3 heftige Schläge; die beyden zunächst folgenden Blitze trafen zwey Eichbäume, welche etwa 100 Schritte von der Ziegeley, und 10 Schritte auseinander, nach vorneher des adelichen Hofes, standen. Sowohl an dem einen als anderen wurde die Rinde von dem Gipfel bis an die Wurzel in der Breite einer Elle abgestreifet. Der lezte nahe Blitz zernichtete einen Weidenbaum hinter dem Hofe auf die Hälfte der Krone und des Stammes.

Je seltener die Beyspiele sind, daß so viele Blitze in einem so kleinen Umfange und kurzen Zeitraume sich folgen, desto merkwürdiger ist die Geringfügigkeit, des gegen die vielen damit verbunden gewesenen Gefahren, verursachten Schadens.

Junius.

Junius.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten trat ein heftiger Frost ein, welcher in verschiedenen Gegenden des Fürstenthums **Lüneburg**, jedoch nur Strichweise, viele Buchweitzenfelder, auch einigen Rocken beschädigte.

Den 20sten brannten zu **Reinstorf**, Amts **Lüne**, 2 Wohnhäuser und 4 Nebengebäude ab.

Der 23ste zeichnete sich ganz besonders in mehreren Gegenden des Landes, durch fürchterliche Begebenheiten aus. Vorzüglich traurige Wirkungen aber verursachte ein ungewöhnlicher mit Hagel verbundener Orkan im Amte **Ottersberg**, wovon folgende Nachricht mitgetheilt worden.

Nach einer lange angehaltenen Dürre und drückenden Hitze, sammelte sich gegen Mittag, in Südwest, ein Gewitter, welches anfangs unbedeutend zu seyn schien, aber bald immer dichter und dunkeler ward, und durch die heftigen, schnell aufeinander folgenden Blitze nichts Gutes verkündete. Noch zog es langsam — aber plötzlich entstand ein wüthender Sturmwind, der alles über und durcheinander in die Luft wirbelte; Eine dicke braune Staubwolke erhob sich aus dem benachbarten großen Moor, überzog die ganze Gegend und verstärkte die Finsterniß. Nun erst kam ein heftiger Platzregen mit großen Eisstücken. In wenigen Augenblicken waren die mehrsten Strohdächer abgedeckt oder stark beschädigt; Bäume mit der Wurzel aus der Erde gerissen; andere gesplittert und fortgeschleudert, und eine Menge Gebäude und Scheuren zusammengestürzt.

Nach

Nach einer halben Stunde legte sich die größte Wuth des Windes, und nach 2 Stunden war das Wetter vorüber. Jetzt kam jeder Hauswirth aus seinem Schlupfwinkel, stellte eine Besichtigung seines Hauses an, und klagte dem Nachbar, was er für Schaden erlitten. Bald liefen eine Menge Anzeigen von den Dörfern ein, von erlittenem Hagelschlag; Eine Bothschaft verdrängte die andere, und es fand sich, bey nachher angestellter Besichtigung, daß 22 Dörfer, mehr oder weniger, vom Hagelschlag Schaden erlitten hatten. Eine Scheure war vom Blitz gezündet und abgebrannt; 3 Wohnhäuser in einen Schutthaufen verwandelt; von verschiedenen das Sparrwerk heruntergerissen; und wenigstens 16 bis 20 Scheuren umgeworfen, denn nach hiesiger Landesgewohnheit werden die Scheuren häufig auf dem Felde gebauet. Demohngeachtet hatte niemand in diesen Häusern Schaden gelitten, als eine alte Frau von 90 Jahren, die unter den Sparren und Balken wieder hervorgezogen ward; ihr Kopf war geschunden, jedoch behielt ihre Lebenskraft die Oberhand; sie ist fast völlig wieder hergestellt. In einem andern Hause ward auch eine Frau, 2 Kühe und ein Kalb unter den Trümmern begraben, aber alle kamen unbeschädigt wieder hervor. Mehrere Menschen wären sicher umgekommen, wenn der Sturm uns in der Nacht heimgesucht hätte; unter andern waren in dem Hause eines Mohranbauers, 2 Balken in die Lagerstelle geschossen, die zu einer andern Tageszeit, ohnfehlbar die ganze Familie würden erschlagen haben.

Die

Die Verwüstungen in den Forsten sind eben so ansehnlich; viele nebeneinander stehende Bäume durch einander geworfen, und die größten Zweige heruntergerissen, so daß die Wege versperrt wurden. Die Anzahl der in herrschaftlichen Interessenten-Forsten und Meyerhöfen gefallenen Bäume beläuft sich auf 728 Stück, wovon der größte Theil mit der Wurzel herausgerissen ist. An einigen ist eine Erdfläche von 80 bis 100 und mehrere Quadratfuß hängen blieben.

Aber unter allen Dörfern, welche durch das Hagelwetter am 23sten Junii heimgesucht sind, ist keines so hart betroffen, wie Tarmstedt.

In den nahe gelegenen Moordörfern ist zwar nach Südwest, wo das Gewitter aufstieg, auch einiger Schaden geschehen; aber hier hat es zuerst seine völlige Wuth ausgelassen. Die ganze Feldmark von 1777 Morgen ist zerstört, und auch die Sommerfrüchte, welche an einigen Dörfern sich etwas zu erholen scheinen, sind niedergeschlagen, und von Gartenfrüchten ist nichts mehr vorhanden. Viele Vögel auf dem Felde und in der Weide wurden getödtet, und sogar einen Reiger fand man todt unter dem Baume. Die ganze Gegend ist öde; und das Dorf hat das Ansehn des Herbsts. Die Bäume sind kahl, und die wenigen Ueberbleibsel der Blätter haben ihr Grün verloren. Hier sieht man schon wieder den Pflug, und dort den niedergeschlagenen Landmann, welcher um die verlorne Frucht seines Fleisses von einem ganzen Jahre trauert.

In

In dieser Erzählung ist auch nicht ein einziges Wort übertrieben; sondern alles buchstäblich so, wie es die Amtsbesichtigung ergeben hat.

Es sind noch viele Proben von der ausserordentlichen Heftigkeit des Wirbelwindes, die einem Bewohner des festen Landes unglaublich scheinen, und wovon man nur ähnliche Beyspiele bey den Orkanen auf den westindischen Inseln liest. Ein festgeschnürtes Fuder Heu ward umgeworfen, wieder auf die Räder gestellt und zum zweytenmahl umgestürzt; einen ledigen neuen Ackerwagen warf der Wind verschiedenemahl in die Höhe, daß er in viele Stücken zerschmetterte; einen gesunden brauchbaren Eichenstamm brach der Sturm in der Mitte ab, und schleuderte das abgebrochene Ende noch eine gute Strecke fort.

Nur der Augenschein und die Einfalt der erzählenden Augenzeugen, kann diese Thatsachen glaubwürdig machen!

An eben dem Tage erlitten die Felder verschiedener Dorfschaften in den Elbmarschen des Amts **Winsen an der Luhe** einen nachtheiligen Hagelschlag, dessen Folgen jedoch nicht ganz so verderblich gewesen sind, als man anfangs zu befürchten Ursache hatte.

Zugleich zündete in einem dieser Dörfer, Namens **Wuhlenburg** der Blitz ein Haus an, und legte solches in die Asche.

Noch wurde an diesem Tage zu **Diepholz** ein Tagelöhner, der eine Quantität Dachstroh über die Schloßweide

weide auf dem Kopfe trug, vom Blitz erschlagen. Der Kopf war beschädigt, und das Stroh gerieth in Brand.

Den 30sten durchzog ein Hagelwetter die Aemter **Burgwedel**, **Meinersen** und **Fallersleben**, und verursachte auf verschiedenen Feldern, theils größern, theils geringern Schaden. Auch fiel am Ende des Monats ein Hagel von ungewöhnlicher Größe in den Aemtern **Lauenburg** und **Bütlingen**, der besonders im ersten Amte die Früchte der Dorfschaft **Artlenburg** sehr beschädigte.

In Verbindung mit den vorhin bemerkten Unglücksfällen, welche durch Gewitter veranlaßt worden, anticipiren wir noch aus der eigentlichen nicht hieher gehörenden Folgezeit die Nachricht von einem tödtenden Blitze, der am 7ten **Julius** einem Einwohner zu **Dumstorf**, Amts **Blekede**, das Leben genommen.

Dieser war mit seinem Bruder Morgens um 9 Uhr nach dem sogenannten Heeringsberge gegangen, welcher zwischen **Eimstorf** und **Dumstorf** belegen ist, um Plaggen zu hauen.

Zufolge der Aussage des lezteren, hatte sich solcher, nachdem er etwa eine Stunde gearbeitet, niedergesetzet, um sein Instrument zu schärfen. Hierbey kam es ihm vor, als wenn er von hinten auf den Kopf geschlagen würde. Mit dieser Empfindung verlor er seine Besinnungskraft, ohne Blitz und Donner zu bemerken, dessen er sich gar nicht erinnert. Bey dem Erwachen aus dem Zustande, wovon ihm die Dauer unbestimmbar geblieben, fand er seinen Bruder im Rücken mit aus-

gestreckten Armen an der Erde liegend, hielt ihn anfangs auch nur für betäubt, bis vergeblich angewandte Hülfsmittel alle Hofnung zum Erwachen benahmen. Eine vor dem Dorfe im Garten arbeitende Frau, welche die Anhöhe im Gesichte gehabt, hat gegen 11 Uhr um Mittag einen heftigen Donner gehört und blitzen gesehen, und eine Viertel-Stunde nachher die beyden Brüder auf der Erde wahrgenommen, in der Meynung, daß sie sich ausruheten. Der Blitz soll aus sehr hellen Wolken gekommen seyn.

Bey der Besichtigung des Leichnams hat man äusserlich am Kopfe die Haare versengt und das Pericranium mit extravasirtem Blute unterlaufen gefunden. Am os occipitis rechter Seite, ist eine Oefnung gewesen, welche durch das pericranium und cranium gegangen. Am Rücken war nichts zu sehen; an der rechten Lende aber ist die Haut abgeschabt, die rechte Wade mit extravasirtem Blute unterlaufen, und sind die Muskeln gequetscht gewesen.

Der Hut, den der Verunglückte aufgehabt, war zerrissen, und ging eine Oefnung durch den Kips und Rand 5 Zoll lang und 4 Zoll breit. Das Kamisol und Brusttuch hatten keine Verletzung erlitten. Die Beinkleider hingegen waren an der rechten Seite fasericht und bis in die Kniebeugung zerrissen, und der Strumpf, der an diesem Fuße gesessen, durchlöchert. An dem Schuhe, womit derselbe bekleidet gewesen, hatte der Strahl das Hackenleder unter dem obern Rande bis auf den Absatz, in der Länge von 2 Zoll aufgerissen.

XII.

XIII.
Miscellaneen.

1) Wahrnehmung über körperliche Familienübel.

Daß körperliche Gebrechen von den Eltern auf ihre Kinder fortgepflanzet werden können, ist, meiner Meynung nach, eine Wahrheit, die durch viele auffallende Beyspiele genugsam bestätiget ist. Einige würdige und gelehrte Männer behaupten zwar das Gegentheil. Aber ich kann ihren Einwendungen und Gründen ohnmöglich beypflichten; da man so viele treffende Beyspiele davon vor Augen hat. Ich will ein Paar anführen, die sehr bemerkenswürdig sind. Auf der in der Elbe liegenden Insel **Krautsand** wohnet ein Mann, der wegen einer kleinen Ritze am Boden des Mundes ganz unvernehmlich redet. Er hat einen einzigen Sohn, der seinem Vater in diesem Stücke so vollkommen ähnlich ist, daß Personen, welche täglich Umgang mit ihnen haben, dieselben an der Sprache zu unterscheiden nicht vermögend sind. Der Fehler des Mundes ist auch bey beyden so gleich, daß man nicht den geringsten Unterschied bey ihnen wahrnehmen kann. Woher diese auffallende Gleichheit zwischen Vater und Sohn? — In einer Familie, die zu Krautsand seit der Zeit, daß

diese Insel bewohnt ist, sich aufgehalten hat, herrscht ein sehr schmerzhafter Fluß über dem rechten Auge. Wenn die Personen dieser Familie, welche damit behaftet sind, eine Erhitzung oder Verkältung leiden, so stellet der Fluß sich oft einige Wochen nach einander, des Morgens um 7 Uhr mit großen Schmerzen ein, so daß sie bis 3 Uhr Nachmittags weder ihre Geschäfte verrichten, noch etwas genießen können. Nach dieser Zeit aber sind sie bis 7 Uhr des andern Morgens völlig gesund, und zu allen Geschäften geschickt. Diese Beschwerde ist ein uraltes Erbtheil dieser Familie. Auch derjenige Theil dieser Familie, der sich von Krautsand wegbegeben hat, bleibt diesen Beschwerden noch beständig ausgesetzet, ohne, daß die Umstände sich im geringsten änderten. Der Ort ist also nicht Schuld daran. — Man wird nicht leicht einen Ort antreffen, wo, nach Proportion der Volksmenge, so viele mit Brüchen und Steinschmerzen Beschwerte sich finden, als zu Krautsand. Dies lezte Uebel kann wohl dadurch mit vermehrt werden, daß die Einwohner, bey hohen Wasserfluthen, wo sie oft lange Zeit tief im Wasser und Koth gehen müssen, der Verkältung und Durchnässung sehr ausgesetzet sind. Allein dies bleibt dabey doch immer merkwürdig, daß diejenigen, die sich von andern Oertern hierher zu wohnen begeben haben, von diesem Uebel, unerachtet sie bey den Arbeiten im Wasser mehr, als andere gebraucht werden, doch wenig leiden. Hingegen diejenigen, welche zu den ältesten Familien auf Krautsand gehören, haben ausserordentlich viele Beschwerden davon. Die Verkältungen, wozu die Leute ohnehin

von

von Jugend auf gewohnt, und welche bey Schiffern und Fischern unvermeidlich sind, ohne daß diese jene Folgen mehr, als andere, erfahren sollten, können daher allein und an sich selbst die Ursachen dieser schmerzhaften Krankheiten nicht seyn. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Bruchschäden, diese sind unter den eigentlichen Krautsandischen Familien zum Erstaunen häufig, da sich hingegen unter solchen, welche sich erst zu Krautsand niedergelassen, und mit den originellen Krautsandern, durch Heyrathen noch nicht vermischt haben, kaum ein oder ander Beyspiel davon findet. Sollte sich etwa die Natur der Einwohner zu Krautsand durch die oftmaligen Verheyrathungen in naher Verwandschaft allgemählig dazu gewöhnet haben? Und könnte man, wenn man der Sache weiter nachdächte, hierinn etwa einen Grund finden, warum Gott es gut gefunden habe, die Heyrathen naher Anverwandten untereinander zu untersagen?

2) Beytrag zur Beschreibung der Volkslustbarkeiten hiesigen Landes.

Die Volkslustbarkeit der Italiener, die Hr. von Archenholz in seinem Werke über Italien, im 4ten Theil S. 14. (der Edition von 1787.) unter dem Namen von Cuccagna beschreibt, und die er besonders in der Lombardey, Toskana und Neapel gesehen, ist auch im Fürstenthum Göttingen nach der Seite des Harzes zu und in dem angrenzenden Braunschweigischen, in vielen Dörfern, die ich kenne, eingeführt. Ob sie in

der Gegend von Göttingen und im Grubenhagenschen oder auch in andern Gegenden des hiesigen Churfürstenthums gleichfalls zu finden sey, kann ich nicht behaupten *). Wenigstens wußte man vor etliche 20, 30 Jahren, da ich mich zu Zeiten im Grubenhagischen aufhielt, von dieser gefährlichen Volkslustbarkeit nichts.

Wenn den jungen Leuten im Dorfe das sogenannte Johannisbier verstattet wird; so errichten sie an einem freyen und offenen Orte im Dorfe eine schlanke abgeschälte und ihrer Zweige beraubte Tanne oder Fichte von 60, 70 Fuß, befestigen diese mit dem dicken Ende in

*) Zu Hannover ist jene Lustbarkeit bey dem dreytägigen Scheibenschießen üblich, welches die Bürgerschaft der Altstadt unmittelbar nach Johannis feyert. Der Pfahl, welcher unter Trommelschall beklettert wird, ist mit Kleidungsstücken und kleinen Hausgeräthschaften von unten bis oben behangen. Man bedient sich jezt eines hierinn geübten Kerls dazu, den herumstehenden Zuschauern das Vergnügen zu machen, durch Herunterwerfen sich das Eigenthum alles dessen zu erwerben, womit der Pfahl bekleidet ist. Den Gipfel bedeckt ein Huth. Wenn er diesen aufgesetzet hat, so wird die mit hinaufgenommene Pistole geladen, an einem Bindfaden eine Kanne Bier in die Höhe gezogen, und unter Abfeurung der Pistole ausgeleert. Vormals war es wie im Göttingischen, mehreren Liebhabern die es wagen wollten, erlaubt, Versuche auf den anlockenden Gewinn zu machen. Die Heruntergleitenden wurden aber für die Anmaßung der ihnen fehlenden Geschicklichkeit, womit sie das zuschauende Publicum getäuschet, obgleich gewöhnlich auch erfreuet hatten, von dem Pritschmeister gezüchtiget.
A. d. H.

in die Erde und schmücken selbige, ehe sie sie aufrichten, oben auf der Spitze mit einem oder mehreren seidenen oder baumwollenen Tüchern, die die Schönen des Dorfes dazu hergeben. Wenn nun Jünglinge und Mädchen auf diesen zum Tanz bestimmten Platz mit Musik zusammen kommen; so suchen die Jünglinge einer nach dem andern diesen hohen schwankenden Baum unter dem ermunternden Getöne der Musik zu erklimmen, welches aber wenigen glückt. Sie bestreichen eben so wie die Italiener, den Baum vorher mit Seife und machen ihn dadurch desto schlüpfriger und das Kunststück gewagter. Oft rutschen sie, wenn sie bereits den Gipfel nahe sind, mit zerrissenen Beinkleidern plötzlich herab. Derjenige, der endlich so glücklich ist, das Tuch zu erhaschen, behält es, und wird mit frohlockens den Jubel beehret. Hierauf wird getanzet, wo denn jener Sieger den ersten Tanz hat.

Wp.

3) Beyspiel von Aberglauben unter dem gemeinen Manne.

Als am 27sten April 1790. in dem Amtsdorfe Ummern eine in der Schmiede entstandene Feuersbrunst 39 Haupt- und Nebengebäude eingeäschert hatte, kam am folgenden Tage ein guter ehrlicher Leibzüchter aus Ahnsbeck zu mir, und beklagte sich, daß er dieses Unglück nicht zeitig genug erfahren, und wegen der Entfernung von Ummern nicht frühzeitig hinkommen können, indem er sonst das Feuer bald gelöschet haben

würde. Er könne es nemlich besprechen, und wolle, da er bey seinen zunehmenden Jahren hoffentlich nur noch wenig Gebrauch davon machen werde, mich mit diesem Mittel, das auf die Nachwelt zu kommen wohl verdiene, bekannt machen.

Die Gelegenheit müsse da seyn, daß man rund um das Feuer herumkommen könne, und nöthigenfalls solche gemacht werden, alsdenn müsse derjenige, welcher das Feuer besprechen wolle, stillschweigend und ohne auf etwas zu achten, dahin, und um das oder die brennenden Gebäude 3mal herumgehen, bey jedem Gange folgende Worte:

Feuer, ich sag es dir
Du sollst stille stehen,
und nicht weiter gehen
Christus hat vorm heiligen Kreuz gestanden,
und ist er nicht vor weggegangen
Drum sollst du auch stehen
Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes. Amen.

leise hersprechen, auch jedesmal eine verschossene Kugel, mithin an 3 besondern Ecken 3 dergleichen Kugeln ins Feuer werfen. Auf den Fall man nur eine solche Kugel erhalten könnte, müsse man selbige in 3 Stücke schlagen, am besten aber wären 3 ganze, und ohne solche alles nichts.

Alles dieses habe die Würkung, daß das Feuer über die abgekreisete Ründung nicht herüber kommen

könne,

könne, wenn auch das Feuer und der Wind noch so heftig sey, sondern gleichsam zurückpralle.

Er habe obiges Mittel von einem in Hanau in Garnison gelegenen und in hiesiges Amt beurlaubet gewesenen Musquetier vor vielen Jahren für 6 Mgr. erlernet, und um sich, ob er das Geld gut angewandt habe, zu überzeugen, gleich bey trockener und überaus windigter Witterung in der sogenannten Schmarlohheide die große Heide in Brand gestecket *), und da die Flamme stark gewesen, und das Feuer sich ausgebreitet, den brennenden District auf vorbemerkte Art dreymal umkreiset, und jedesmal an einer besonderen Ecke eine verschossene Kugel hineingeworfen. Sonderbar wäre es gewesen, daß das Feuer sich gern verbreiten, indessen über die Rundung die er begangen, nicht herüber kommen können, sondern wie die Heide auf den umgekreiseten Districte sämmtlich abgebrannt gewesen, von selbst ausgegangen sey. Ich suchte ihm seinen Aberglauben zu benehmen, allein ich bewürkte ohnerachtet aller Vorstellungen nichts, und sein in der Schmarlohheide angestellter Versuch hatte ihn zu sehr von der Wahrheit dieses Mittels überzeuget und in seinem irrigen Wahn bestärket.

F. W. Meyer.

*) Sollte wohl nicht schon öfterer zu dergleichen Versuchen Feuer angelegt, und es auch in dem Betracht äußerst heilsam seyn, solchem gefährlichen Aberglauben entgegen zu würken?

A. d. H.

4) Neuerrichtete Töchterschule zu Hameln.

Aus einem Schreiben dorther.

Durch die unermüdeten Bemühungen des Hrn. Berg-Commissair **Westrumb**, der sich so manches Verdienst um unsere Stadt und um seine Freunde erwirbt, ward hier mit Beyhülfe des Herrn Rathsschultheis **Lüder** und Herrn Pastor **Evers** den 3ten May, eine neue Töchterschule errichtet, und mit einer eben so herzlichen als rührenden Rede von erwehnten Herrn Bergcommissair, wie auch dem Hrn. Pastor Primarius **Grumbrecht**, im Beyseyn verschiedener Magistratspersonen, vieler Eltern und ihrer künftig zu dieser Schule zu schickenden Kinder, der neuangestellten Lehrer und Lehrerinnen, feyerlich eingeweihet. Der sichtbare Eifer aller der würdigen Männer, die sich mit so viel edler Uneigennützigkeit für die glückliche Entstehung dieser Anstalt verwendet hatten, der Anblick so mancher hoffnungsvollen Töchter unsrer Stadt, und gegenüber ihre Eltern mit Thränen der Liebe und der Freude im Auge, das alles hatte ausnehmend viel Rührendes. Unterricht wird hier gegeben, in der Religion, Welt- und Naturgeschichte, Geographie, Schreiben und Rechnen, vom Hrn. Pastor **Evers** und Hrn. **Rocca**, in weiblichen Handarbeiten aber von des lezteren Gattin und Schwester. Aeusserst wünschenswerth ist es, daß dies gemeinnützige und bisher nicht ohne Nachtheil entbehrte Institut bald noch mehrere und kräftigere Unterstützung finden möge, damit es der Vollkommenheit, wornach die erstere Anlage strebt, näher gebracht werden könne.

5)

5) Conföderation über veränderte Trauerzeichen zu Buxtehude.

Die immer weiter sich ausbreitende Umbildung der Begriffe, von den Merkmalen womit man äußerlich seine Trauer bey dem Absterben naher Verwandte zu erkennen giebt, hat kürzlich auch zu **Buxtehude** Eingang gefunden. Auf den Antrag des Hrn. Landraths und Burgermeisters **von Ludowig** und des Hrn. Prätor **Vogbt**, ist daselbst unter dem größten Theile des Magistrats, den Predigern, Schullehrern, und anderen Honoratioren, eine Verbindung wegen der abzuschaffenden schwarzen Trauerkleider geschlossen worden. Hiernach vertrit deren Stelle bey dem männlichen Geschlechte ein Flor um den Arm oder den Huth, das weibliche hingegen trägt schwarzen seidenen Band auf dem Kopfzeuge, oder den übrigen Kleidungsstücken, so lange es jedem beliebt. Bey Leichenbegängnissen, welche ohne allen kostbaren Aufwand in der Stille eingerichtet werden sollen, fällt die schwarze Kleidung ebenfalls weg, wenn keine unverbündete in schwarzer Tracht gegenwärtig sind, denen man sich alsdann gleich kleiden kann. Auch ist es erlaubt, gewöhnliche nicht zur Trauer eingerichtete schwarze Kleidung, während daß die Leiche über der Erde stehet, und auch bey der Beerdigung so lange zu tragen, als es Mode bleibt, sich derselben ohne Trauer zu bedienen. Landestrauer und Vermächtnisse unter dem Bedinge hinterlassen, daß schwarze Kleider angelegt werden, entbinden von der Convention. Sonst

aber

aber ist jeder solche bey Verpfändung seiner Ehre und guten Namens zu halten verpflichtet. Wer dagegen handelt, wird sogleich auf immer von der Conföderation gänzlich ausgeschlossen, er erlegt 4 Rthlr. Strafe zu milder Verwendung, und soll seine Bundbrüchigkeit öffentlich bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied ist schuldig die Uebertreter anzuzeigen.

XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1790.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführet worden.

April

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Schweinefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf
Münden	1	10	1	6	1	4	1	3	1	8
Göttingen	2	—	1	6	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	4	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	1	9	1	4	2	—
Lauenburg	1	9	1	3	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	8

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	2	8	1	4	—	13	—	10	8	3	6
2	—	—	—	—	22	8	1	3	4	14	—	9	4	4	—
2	—	—	—	1	2	—	1	4	—	14	8	10	—	3	4
2	4	—	—	—	22	—	1	6	—	16	3	10	4	3	8
1	6	1	4	1	2	—	1	4	8	18	8	12	8	3	4
1	8	—	—	1	3	4	0	0	0	18	8	0	0	0	0
0	0	0	0	1	1	—	1	4	—	16	8	11	—	0	0
2	4	2	—	—	22	8	1	6	—	13	—	10	—	3	8
2	4	2	—	—	22	8	1	8	—	15	4	12	—	——	—
2	2	1	4	—	23	4	1	7	4	16	8	13	4	3	8
1	9	1	6	1	—	—	1	8	—	16	—	12	—	——	—
2	3	2	—	—	22	—	1	8	—	18	—	10	—	3	—
1	9	1	3	—	21	—	1	9	—	13	—	10	—	3	6
					21	6	1	10	—	14	—	8	6	——	—
1	9	1	6	—	20	—	1	8	—	—	—	11	—	3	—
2	3	2	—	—	20	—	1	6	—	14	8	10	—	3	8
0	0	0	0	—	18	—	1	6	—	14	—	10	—	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	5	4	13	4	8	—	2	6
1	6	1	3	—	21	—	1	10	—	14	—	9	—	2	6
1	3	—	—	1	2	—	1	18	—	14	—	8	—	4	—
1	10	—	—	—	20	8	1	13	8	14	4	10	—	2	10

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.
Münden	1	10	1	6	1	6	1	4	1	10
Göttingen	2	2	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	6	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	4	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	9	2	4	2	—
Lauenburg	1	9	1	3	1	9	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	8

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf	Hamelfleisch geringes Pfd. gg	pf	Rocken Hbten Rt	gg	pf.	Weitzen Hbten Rt	gg	pf.	Gerste Hbten gg	pf	Haber Hbten gg	pf.	Landbutter Pfund ggr.	pf.
2	—	1	10	1	2	—	1	5	—	13	8	10	4	4	—
2	—	—	—	1	—	—	1	3	8	14	—	9	4	4	—
2	—	—	—	1	4	—	1	8	—	18	—	10	8	3	8
2	—	—	—	1	2	—	1	6	—	16	8	12	—	4	—
1	8	1	6	1	4	8	1	8	—	20	—	16	—	3	4
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	2	8	1	6	—	16	8	12	4	—	—
2	—	1	8	1	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	4
2	4	2	—	1	1	—	1	12	8	16	—	12	8	—	—
2	2	1	4	—	23	4	1	6	—	16	8	14	—	4	—
1	9	1	6	1	—	—	1	8	—	16	6	12	—	—	—
2	3	2	—	1	2	—	1	8	—	18	—	12	—	3	6
1	9	1	3	—	20	6	1	11	—	12	6	12	—	3	6
					22		1	10		13	6	10		3	
1	9	1	6	—	20	—	1	10	—	—	—	12	—	3	—
					21							11			
2	—	—	—	—	20	4	1	6	—	16	—	11	4	3	8
0	0	0	0	—	17	—	1	7	—	14	—	10	—	2	6
1	6	1	3	—	16	8	1	5	4	13	4	9	4	2	3
1	6	1	3	—	21	6	1	11	—	14	—	11	—	3	—
1	3	—	—	—	23	6	1	16	—	13	—	8	—	3	3
1	8	—	—	—	20	—	1	11	8	13	4	10	—	2	10

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd		Kalbfleisch geringes Pfd		Schweinefleisch Pfd	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	8	1	4	1	8
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	8	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	—	2	4	2	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	9	1	—	1	6
Ratzeburg	1	9	1	6	1	6	1	3	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	4

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	—	—	1	4	—	13	—	10	4	4	—
2	—	—	—	1	—	4	1	3	8	13	4	10	—	4	—
1	8	—	—	—	22	—	1	4	—	14	—	9	4	4	—
2	—	1	8	1	4	—	1	8	—	18	—	12	8	3	8
1	6	1	4	1	2	—	1	4	—	17	8	13	4	3	4
1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	23	8	1	5	—	15	8	9	8	0	0
1	8	—	—	1	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	4
2	4	2	—	—	22	8	1	7	4	16	—	10	8	—	—
2	—	1	4	1	2	8	1	9	4	18	—	14	8	4	—
1	9	1	6	—	23	—	1	6	—	17	—	14	—	—	—
2	—	1	9	1	2	—	1	6	—	18	—	14	—	3	6
1	9	1	3	—	21	—	1	10	—	12	—	9	5	3	3
					19		1	8		11		11	6	3	
1	9	1	6	—	21	—	1	10	—	—	—	—	—	3	—
1	9	—	—	—	20	—	1	6	—	16	—	11	4	3	8
1	9	—	—	—	18	—	1	8	—	14	—	10	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	1	2	8	12	—	10	—	2	3
1	6	1	3	—	20	—	1	7	—	12	6	—	—	3	—
1	3	—	—	—	22	—	1	12	—	12	—	10	—	3	6
1	4	—	—	—	19	—	1	9	4	11	8	9	4	3	—

XV.

Beförderungen und Avancements, vom April, May und Junius 1790.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landesregierung:

Die beiden Copiisten Moritz Christoph Striehl, und Johann August Wilhelm Gemmel, zu extraordinairen Canzlisten.

Bey dem Cammer-Collegio.

Der Herr Commerzrath und bisherige Cammersecretair Patje, zum Cammermeister.

Bey dem Oberappellationsgerichte.

Der bisherige Zellische Herr Hof- und Canzleirath Friederich von Bülow, als Oberappellationsrath auf der adelichen Bank.

Der Herr Oberappellationssecretair Heinrich August Leonhard Ohsen, zum Protonotarius.

Der bisherige Herr Canzleisecretair Johann Ernst Andreas Stoltze, zum Oberappellationssecretair.

Bey dem Forstwesen.

Der bisherige Herr Hofjäger Cropp zum Oberförster in den Aemtern Coldingen, Langenhagen und Ricklingen.

Bey

Bey dem Jagdwesen.

Der bisherige Windehetzer Herr **Knop** zum Hofjäger, und der titul. Windehetzer Herr **Stünkel** zum würklichen Windehetzer.

Bey dem Bergwesen.

Der bisherige Herr Canzleyauditor von **Meding**, zum Bergdrosten zu Clausthal.

Bey Aemtern.

Der Herr Drost und Schatzrath von **Alten** zu Meinersen, nach Burgwedel.

Der Herr Amtsvoigt von **Wersebe** zu Bergen, unterm Character vom Drosten mit Beibehaltung seiner schon jetzt habenden Drostenanciennität, nach Meinersen.

Der Herr Justizrath und Oberamtmann **Wyneke** zu Polle, nach Coldingen.

Der Herr titul. Droste und beym Amte Lauenau bisher gestandene Auditor von **Alten** zum würklichen Drosten zu Polle.

Der bisherige Herr Amtsvolgt **Palm** zu Eicklingen, als Amtmann nach Lüchau.

Der Herr Amtmann **Parz** von Hoya nach Lemförde.

Der Herr titul. Amtmann **Ludewig** zu Rethem an der Aller ist zum Amtsvoigt zu Bergen, so wie

Die Hrn. titul. Amtmänner **Conrades** zu Winsen an der Luhe nach Hoya,

— — — — **Hartmann** zu Rotenburg nach Lauenstein, und

— — — — **Süllow** zu Verden nach Haarburg als würkliche Amtmänner befördert.

Dem Herrn Cammersecretair **Meyer** ist die erste Amtsbedienung zu Eicklingen, unterm Character vom Amtsvoigt

voigt, jedoch mit Beybehaltung seines jetzigen Rangs vom Oberamtmann ertheilet.

Folgende würkliche Amtschreiber sind, nemlich:

Der Herr Amtschreiber **Hornbostel** von Neustadt am Rübenberge nach Winsen an der Luhe.

— — — **Schlüter** von Wienhausen nach Ahlden.

— — — **Unger** von Lauenau nach Wienhausen.

— — — **Rautenberg** von Ilfeld nach Neustadt unterm Hohnstein.

— — — **Nanne** von Bremervörde nach Rotenburg, und

— — — **Friedrichs** von Burgdorf nach Rethem an der Aller versetzt, sodann nachbenannte bisherige supernumerair Amtschreiber, als

— — sup. Amtschreiber **Rabe** von Neustadt unterm Hohnstein nach Neustadt am Rübenberge.

— — — — **Cleve** von Friedland nach Verden.

— — — — **Jacobi** von Herzberg nach Burgdorf.

— — — — **Hinze** von Verden nach Bremervörde, und

— — — — **Schlemm** von Münden nach Lauenau zu würklichen Amtschreibern befördert.

Der bisher zu Coldingen gestandene Herr supern. Amtschreiber **Ostermeyer** in gleicher Qualität nach Verden.

Der Herr Amtsauditor **Kannengiesser** zu Calenberg, zum tit. Amtschreiber zu Harste.

— — — von **Blum** zu Neuhaus im Bremischen, zum tit. Amtschreiber.

— — — **Hinüber** zu Westerhof zum supernum. Amtschreiber beym Amte Herzberg.

Der

Der Herr supernum. Amtschreiber **Ludowieg** von Lemförde in gleicher Qualität nach Friedland und Brakenberg.

Academien und Schulen:

Bey der Universität zu Göttingen.

Herr Ingenieurhauptmann **Müller**, als Lehrer der Kriegeswissenschaften, mit Rang und Vorrecht eines ausserordentlichen Professors der Philosophie.

— Heinrich Julius **Kirchner**, als Lector der englischen Sprache.

Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Herr Senator Johann Heinrich Ludewig **Helmold** zu Hardegsen zum Burgermeister daselbst.

Der Apotheker Herr Johann Friedrich **Westrumb** zu Hameln, zum Senator daselbst.

Der bisherige Herr tit. Bürgermeister und Prätor Johann Heinrich **Braungard** zu Uelzen, zum würklichen zweyten Burgermeister daselbst, ferner

Der Herr Garnisonauditeur und Senator Carl Heinrich **Wolgast**, zum Syndicus daselbst, imgleichen

Der Herr Senator und zweyte Camerarius Georg Christian **Giffhorn** zum Prätor.

Der Herr Senator Friedrich August **Hein**, zum Gerichtsherrn und

Der Herr Doctor Juris Gottfried Ludewig **Kern**, zum Senator daselbst.

Bey dem Postwesen.

Der Herr Hauptmann **Pape** zur Hülfleistung beym Postamt Nienburg.

Medicinalwesen.

Der Herr Hofmedicus **Wichmann** zum Leibmedicus.

Avancement im Militair,
vom ersten April bis zum Schlusse des Junii 1790.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	A. Cavallerie.		
	Zu Majors.		
6	Dem Herrn titul. Capitain **Hagenberg**, mit Majors Charakter und Beylegung der Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Compagnien.		
8	Dem beym Regiment als tit. Capitain stehenden Prinz August von **Braunschweig**, die vacante Compagnie des zum Chef des lüneburgischen Landregiments ernannten Herrn titul. Majors **Weber**.		
	Zu Capitains.		
6	Herr Lieuten. **Rodewald** zum 2ten tit. Capitain.	6	18 May
9	Herr Premier-Lieut. **Wehner** zum 2ten tit. Capitain.	9	21 —
7	Dem Herrn Lieuten. **Röhrs**, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Charakters vom Capitain, und		
3	Dem ersten Herrn titul. Rittmeister von **Suckow** mit Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Lieutenants.		
3	Herr Cornet **Röhler** zum tit. Lieutenant	3	16 Apr.
6	Dem Herrn Fähndrich und Regimentsbereuter von **Voigt**, wie auch	6	18 May

Dem

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datu
			1790.
6	Dem Herrn Fähndrich von **Reitzenstein**, Lieut. Charakter.	6	19 May
9	Herr Secondelieut. von **Stoltzenberg** zum tit. Premierlieut.	9	21 —
9	Herr Quartiermeister Friedr. Joh. Heinr. **Thiele** zum tit. Secondelieut.	9	21 —
7	Herr Fähndr. **Friederichs** zum tit. Lieut.	7	1 Jun.
10	Herr Secondelieutenant **Sander** zum tit. Premierlieut.	10	11 —
10	Herr Quartiermstr. Carl Ferd. **Schäffer** zum tit. Secondelieut.	10	11 —
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
3	Herr Cadet Claus v. d. **Decken** zum tit. Cornet.	3	16 Apr.
7	Herr Quartiermeister **Clüver** zum titul. Fähndrich.	7	1 Jun.
	B. Infanterie.		
	Zu Obersten.		
6	Dem beym Regim. als tit. Capitain stehenden Prinz Günther Albrecht August von **Schwarzburg-Sondershausen** die gesuchte Dienstentlassung mit Obersten Charakter.		
	Zu Compagnien.		
11	Dem Herrn tit. Capitain **Meyer**, die erledigte Compagnie des verstorb. Capit. **Valescüre** beym ersten Bataillon.	2	
11	Dem Herrn tit. Capitain von **Plato**, die erledigte Compagnie des zum Chef des hämelschen Landregim. bestellten Hrn. tit. Majors von **Coulon**.	9	

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	Zu Capitains.		
11	Herr Lieuten. von **Bennigsen** zum 2ten tit. Capitain.	11	19 May
9	Dem Herrn Lieut. **Röchig**, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Charakters vom Capitain, die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Lieutenants.		
2	Herr Fähndrich **Langrehr** zum tit. Lieut.	2	17 Apr.
11	Herr Fähndrich **Mühlenfeldt** zum tit. Lieut.	11	20 May
6	Herr Fähndrich **Lindhof** zum tit. Lieut.	6	7 —
9	Dem Herrn Fähndrich **Schlütter** Lieut. Charakter.	9	12 Jun.
11	Dem Volontair Hr. Will. Paul **Smythe**, bey nachgesuchter Dimission der Charakter vom Lieutenant.		
	Zu Fähndrichs.		
6	Dem Gefr. Corp. Herrn Georg Ludewig **Baring**, Fähndrichs Char.	6	2 Apr.
2	Der Gefr. Corp. Hr. Carl Ernst von **Taube** zum tit. Fähndrich.	2	17 —
13	— — — — Christian August von **Weddig** zum tit. Fähndrich.	13	30 —
11	Der Cadet Hr. August Friedrich Wilhelm von **Knesebeck** zum tit. Fähndrich.	11	18 May
6	— — — Ludwig Bernh. von **Bothmer** zum tit. Fähndrich.	6	7 —
9	Dem Sergeant Georg **Gödecke** Fähndr. Charakter.	9	12 Jun.
7	Dem Hrn. Fähndrich von **Luttermann** ist die nachgesuchte Dimission ertheilet.		

C. Ar-

Anc. Datum 1790.

C. Artillerie.

Zu Lieutenants.

Dem Herrn Fähndrich Meyer Lieut. Charakter. 22 May

Zu Fähndrichs.

Dem Stückjunker Herrn Arnold Hagen, Fähndrichs Char. 22 —

D. Landregimenter.

Zum Regimente.

Dem Herrn tit. Major Weber vom 8ten Cav. Regim. von Estorf, das durch Absterben des Herrn Obersten Hamelberg erledigte Lüneburgische Landregiment.

Zu Majors.

Dem Herrn Capitain Hüpeden beym Göttingischen Landregim. mit Majors Char. und Beylegung der Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission.

Zu Compagnien.

Dem Herrn tit. Capit. Mansfeld vom Calenberg. Landregim. die vacante Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. Hüpeden, beym Götting. Landregim.

— — — — Meyenberg beym Hoyaischen Landregim. die vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitain Vierke bey erwehntem Regimente.

Zu Capitains.

Der Herr Lieut. Rudolphi zum tit. Capitain beym Calenberg. Landregim. 25 Jun.

Zu

Anc. Datum

Zu Lieutenants.

Dem Herrn Fähndrich Ebeling beym Calenb. Landreg. mit Lieut. Charakter und Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission. 1790.

Herr Fähndrich von **Bismark** zum würklichen Lieut. beym Calenb. Landreg. 25 Jun.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant Herr Christian Eberh. **Weniger** vom 7ten Infant. Regt. von dem Busche, zum Fähndrich beym Calenb. Landreg. 14 May

Der Gefr. Corporal Herr Joh. Gottlieb **Thalmann** beym 4ten Infant. Regt. von Mutio, zum würklichen Fähndrich beym Calenberg. Landreg. 25 Jun.

* * *

Dem bisherigen Herrn Capitain **Graefe** ist der Character vom Major beygeleget.

Im geistlichen Stande:

Bey Kirchen:

Herr Candidat **Weinlig** als Pastor zu **Wettbergen.**

— — **Helmer** als Caplan der St. Blasius-Kirche zu **Münden.**

— — **Dörrien** als Stadt- und Garnisonprediger der St. **Egidien**-Kirche daselbst.

Herr Pastor **Behm** von **Brese** im Brock, nach **Nettelkamp.**

Ertheilte Charaktere.

Dem bisherigen Hrn. Oberappellationssecretair **Zschorn** der Character vom Rath.

Dem Hrn. Senator und Rathsapotheker **Westrumb** zu **Hameln** und dem Hrn. Berg- und Rathsapotheker **Ilsemann** zu **Clausthal,** der Character vom Bergcommissarius.

Dem

Dem Stutenwärter Hr. Schulze beym Hoyaischen Gestüt zu Memsen der Character vom Gestütverwalter.

Auſſer Dienſt ſind gegangen:

Hr. Amtmann Ebell zu Lüchow.

Der bisherige Hr. Rector Schulze an der Stadtschule zu Osterode, der zum Prior des Klosters Michaelstein, und zum Garnisonprediger in Blankenburg, auch zum Director der daſigen Schule befördert worden.

Ehrenbezeugungen:

Hr. Hofrath Käſtner in Göttingen, iſt zum auswärtigen Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften zu Liſſabon ernannt, und

Hr. Leibmedicus Wichmann zu Hannover, zum Mitglied der Churmaynziſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Erfurt aufgenommen worden.

Auf der Univerſität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

1790. April 3ten, Hr. Johann Friedrich Leſchen aus Zelle, in der Medic.

— — 6ten, Hr. Johann Heinrich Bartels aus Hamburg, in den Rechten.

— — 10ten, Hr. Heinrich Wolder Sillem aus Hamburg, i. d. Rechten.

— — 20ſten, Hr. Jeremias Samuel Ploth aus Paderborn, i. d. Medic.

— — 24ſten, Hr. Chr. Gottl. Loß aus Hamburg, i. d. Rechten.

— — 29ſten, Hr. Jakob Fr. Ger. Emmerich aus Meiningen, i. d. Rechten.

1790. May, 8ten Hr. Rud. Friedr. **Hartmann** aus Bern, i. d. Medic.

— — 17ten Hr. Just Christlieb **Gebhardi** aus Hessen, i. d. Medic.

— Jun. 19ten Hr. Joh. Anton **Rosenbach** aus Münden, in der Medic.

— — 23sten Hr. Joh. Matth. **Fasbender** aus Trier, i. d. Rechten.

— — 28sten Hr. Joh. Conr. Gottl. **Matthäi** aus Calenberg, in der Medic.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Hr. Heinrich Friedrich Gottlieb **Pfannenschmid**, aus Münder, als Advocat.

Hr. Johann Georg **Domeier**, aus Moringen, als Advocat.

Der Hr. Advocat Johann Albert Christian **Meyer**, als Notar.

Der Hr. Advocat Johann Georg Heinrich **Köler**, als Notar.

XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

April.

Hr. Amtsschreiber **Nanne** zu Bodenteich, mit Dem. **Wackerhagen**, jüngsten Tochter weil. Hr. Amtmann **Wackerhagen** zu Lüchow. Die Trauung geschah zu Suikborn.

May.

May.

Den 11ten, Hr. Hauptmann von der **Wense** zu Wohlenrode, mit dem Fräulein von **Hohnhorst**, Tochter des Hrn. Oberhofmeisters von **Hohnhorst**; getraut zu Hohnhorst.

Hr. Lieutenant **Brauns**, vom 7ten Infanterie-Regiment, mit Dem. **Klotho** aus Dohnsen im Herzogthum Braunschweig.

Junius.

Den ersten, Hr. Pastor **Weinlig** zu Wettbergen mit Dem. **Couvreur** aus Berlin, getr. zu Wettbergen.

Den 6sten, Hr. Amtschreiber **Hartmann** zu Lüchow mit Dem. **Goerdeler** daselbst, getr. zu Dannenberg.

Den 17ten, Hr. Pastor **Böning** zu Ibber, mit weiland Hrn. Hauptmann Valescüre jüngsten Dem. Tochter.

XVII.

Todesfälle.

April.

Den 10ten, Hr. Stadtrichter **Falk** zu Lautenthal.

Den 11ten, Hr. Landrath und Hofgerichts-Assessor **von Hövell**, Erbherr auf **Dalldorf**, gest. zu Wismar.

Den 11ten, Hr. Pastor **Schilling** zu Edesheim.

Den 11ten, verwittwete Frau Commerz-Assessorin **Hofmann** geborne **Braun** zu Lüneburg.

Den 12ten, Hr. Burgvogt **Mittag** zu Zelle.

Den 13ten, Hr. Cammermeister **Schlemm** zu Hannover.

Den 16ten, Hr. Pastor **Schüßler** zu Wallensen.

Den

Den 16ten, Frau Forstinspectorinn **Schuster** geb. **Heinzmann** zu Elbingerode.

Den 18ten, Hr. Hauptmann **Hüpeden** unterm Göttingischen Landregiment zu **Jühnde** der kurz vor seinem Tode, noch mit dem Character vom Major begnadiget wurde.

Den 21sten, Dem. Henriette Elisabeth **Winkelmann**, zu Hannover. Eine Zierde ihres Geschlechts durch äußere Bildung, Talente und Vorzüge des Geistes und Herzens, die sich selten auf gleiche Art vereinigen.

Den 22sten, Verwittwete Frau Oberhofmarschallin **von Wangenheim**, geb. **von Hardenberg** zu Hannover, in einem Alter von 89 Jahren. Sie lehrte durch ihr erhabenes Muster befolgungswerthe Weisheitsregeln, für alle die das gute oder widrige Geschick haben, ein hohes Alter zu erreichen, und war bis ans Ende ihres langen Lebens der allgemeinen Verehrung würdig, die sie im größesten Maaße genoß.

Den 27sten, Verwittwete Frau Pastorin **Koester**, geb. Koehler zu Haarburg.

Den 28sten, Frau Hauptmannin **Meßer**, geborne **Hoppen** zu Walsrode.

Den 29sten, Frau Secret. **Jauch** geb. **Goebel** zu Horneburg.

Den 30sten, Hr. Major **Thibaut** zu Hannover.

May.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten, Hr. Artillerielieutenant **Ruperti** zu Hameln.

Den 4ten, Hr. Professor jur. extr. Johann Friedrich **Brandis** zu Göttingen.

Den 5ten, Frau Pastorin **Polemann**, geb. **Vagt** zu Mulsum.

Den 8ten, Hr. Oberamtmann **Hansen** zu Lauenau.

Den 9ten, Hr. Pastor **Noltemeyer** zu Valbruch.

Den

Den 12ten, Hr. Oberförster Stock zu Uslar.

Den 18ten, Hr. Hauptmann Vierke vom Hoyaischen Landregiment, zu Rethem.

Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin Jungblut zu Hannover.

Den 20sten, Frau Regierungssecretairin Meyer, geb. Hildebrandt zu Ratzeburg.

Den 29sten, Frau Hauptmannin Schnackenburg, geb. Behrens zu Hoya.

Den 30sten, Hr. Pastor em. Burmeister zu Zelle.

Junius.

Den ersten, Frau Lieutenantin Wallmann geb. Bähtgen zu Barnstorf.

Den 3ten, Verwitwete Frau Amtmannin Heinsius geb. Stubenrauch zu Münden.

Den 9ten, Frau Licentcommissairin Bade, geborne Reinbold zu Münden.

Den 15ten, Hr. Amtmann Stock zu Northeim.

Den 16ten, Hr. Burgermeister Krüger zu Uelzen, der 48 Jahre der Stadt im Magistrate gedient hat.

Den 16ten, Frau Hauptmannin von Oeffner geb. von Schwaan zu Rethem.

Den 17ten, Herr Oberpostmeister Preuß zu Hamburg.

Den 20sten, Hr. Bergmedicus Herzog zu Goßlar.

Den 21sten, Herr Cämmerer Erythropel zu Hannover.

Den 29sten, Hr. v. Harling, Erbherr auf Bienenbüttel, zu Göttingen.

Anzeige die Fortsetzung der Annalen betreffend.

Vermehrte Dienstgeschäfte hindern mich, künftig den Annalen, einen dem bisherigen gleichkommenden Zeitaufwand zu widmen. Demohnerachtet aber werden die Wünsche derer nicht unerfüllt bleiben, welche den Werth des Werks seiner längern Fortdauer würdig finden, da der Herr Oberappellationssecretair **Benecke**, der sich den Lesern dieses Journals bereits vortheilhaft bekannt gemacht hat, alles ausrichten wird, was ich selbst nicht mehr besorgen kann. Hiedurch sage ich mich jedoch so wenig von theilnehmender Leitung des Unternehmens, als ferneren Beyträgen los, sondern benutze gerne jedes darin liegende Mittel um den Verbindlichkeiten gnüge zu thun, welche mir der Beyfall auferlegt, womit meine Bemühungen bisher beehrt sind.

Die Einrichtung der Annalen an sich, wird ganz so beybehalten, wie sie bislang gewesen ist. Nur machen die vielen Kosten, welche mit dem Unternehmen verbunden sind, es nothwendig, daß hinführo jedes Stück auf 12 Bogen beschränket werde, und eben der Grund wird es entschuldigen, wenn die Herausgeber für die Zukunft weiter keine Kupfer zu liefern versprechen können. Zelle den 2ten Octob. 1790.

Andreas Ludolph Jacobi.

Innhalt

Innhalt des vierten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen April, May und Junii 1790. enthält.

I. Auszug aus den Verordnungen, welche vom September bis zum Schlusse des Jahrs 1789. publicirt sind. S. 757

II. Fortsetzung der Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten Landes. S. 781

III. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 810

IV. Von den Wirkungen der Giftmaterie bey dem mit Milzbrand behafteten Viehe, auf den menschlichen Körper. S. 843

V. Fortsetzung der Beschreibung der Stadt Buxtehude. S. 862

VI. Kurze Geschichte der Drangsale, welche das Flecken Lemförde, in der Grafschaft Diepholz, während des dreyßigjährigen Krieges ausgestanden hat. S. 901

VII. Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten, vorzüglich in Rücksicht auf seine Deichverfassung. S. 909

VIII. Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch. S. 931

IX. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 8ten May 1790. in Betrieb gebliebenen Gruben des einseitigen Harzes ꝛc. 958

X. Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Armen-Aerarii zu Zelle, vom Jahre 1789. S. 964

XI.

XI. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Ostern 1790. S. 966

XII. Unglücksfälle 1790. S. 966

XIII. Miscellaneen.

1) Wahrnehmung über körperliche Familienübel. 981 2) Beytrag zur Beschreibung der Volkslustbarkeiten hiesigen Landes. 983 3) Beyspiel von Aberglauben unter dem gemeinen Manne. 985 4) Neuerrichtete Töchterschule zu Hameln. 988 5) Confoderation über veränderte Trauerzeichen zu Buxtehude. 989

XIV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1790. S. 991

XV. Beförderungen und Avancements vom April, May und Junius 1790.

Im Civilstande. 998 Im Militair. 1002 Im geistlichen Stande. 1006 Ertheilte Charaktere. 1006

XVI.

XVI. Heyrathen. S. 1008

XVII. Todesfälle. S. 1009

Anzeige die Fortsetzung der Annalen betreffend. S. 1012

Druckfehler.

Vierter Jahrgang zweytes Stück.

Seite 305 Zeile 8 von unten, statt mgr. lies Rthlr.
— 365 in der lezten Zeile muß Stotel statt Stoel gelesen werden.
— 367 Z. 13 von unten, l. Leeswig st. Lanswig.
— 368 — 3 von unten, l. Fischerhude st. Ritterhude.

Vierter Jahrgang drittes Stück.

S. 668 Z. 5 von oben, l. 10 Minuten st. 20.
— — — 6 — — l. Mohrburger st. Mohrbörger.
— — — 9 von unt. l. Lühe st. Luhe.
— 670 — 14 — — l. Weide-Wiesen st. Weidewiesen.
— 671 in der obersten Zeile l. Areal st. Annal.
— 673 Z. 4 von unten l. Prinzen st. Jungen.
— 675 — 14 von oben l. Hove st Horne.
— 676 — 13 — — l. Achter st. Lichter.
— — — 18 — — l. Leeswich st. Laeswich.
— — — 19 — — l. Hove st. Horne.
— — — 2 von unten l. Leeswich st. Laeswich.
— 678 — 9 von oben l. Lühedeich st. Rühedeich.
— 679 — 9 von unten l. Bramstedt st. Bramstadt.
— 685 — 9 — l. Liedenkummer st. Lindenkummer.
— 686 — 12 — — l. Peene st. Yeene.
— — — 7 — — l. Trennung st Benennung.
— 689 — 5 von oben l. Parten st. Yarten.
— — — 5 v. u. l. alleinigen st. allgemeinen.
— 690 — 4 v. o. l. Thlr. st. Kr.
— — — 5 v. u. l. Abkesungs st Ablesungs.
— 692 — 5 u. 14 v. u. l. Thlr st. Kr.
— 697 — 11 v. o. l. Muddewege st. Müddewege.
— 688 muß die Seitenzahl 698 heissen.
— 691 eig. 701 Z. 2 v. o. l. Parten st. Yarten.
— — — — — 13 v. u. l. Thlr. st. Kr.
— 693 — 703 — 9 v. o. l. Thlr. st. Kr.
— 694 — 704 — 2 v. o. l. *plebeiorum* st. *plebeorum*.
— 696 — 706 — 12 v. u. l. Pattentage st. Yättentage.
— 697 — 707 — 11 v. u. l. Baden st. Boden.
— 750 Z. 2 st. ältesten l. dritten.
— — — 5 und 6 muß weil. und nachgelaß. weggestrichen, dagegen aber gelesen werden, Herr Hofrath und Geh. Cammersecretair ꝛc.

Braunschweig-Lüneburgische
Annalen
4. Februar
1792.

8.






Inches
1
2
3
4
5
6
7
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black